73c – 1

4 Gräff

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36637031160013

<36637031160013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
sämmtlicher
Verordnungen,
welche bis jetzt
in den von Kamptz'ſchen
Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung
enthalten ſind;
nach den Materien zuſammengeſtellt.

Erſter Band.

Enthaltend die zur Erläuterung des Allgemeinen
Land-Rechts erſchienenen Verordnungen.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Juſtiz-Commiſſarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schleſien
zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.
In der Maurer'ſchen Buchhandlung.

120. D.

Digitized by Google

Sammlung
ſämmtlicher
Verordnungen,
welche bis jetzt
in den von Kamptz'ſchen
Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung
enthalten ſind
und
die Erläuterung
des
Allgemeinen Land-Rechts
betreffen.

Herausgegeben
von

H. Gräff,
Juſtiz-Commiſſarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schleſien
zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.
In der Maurer'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Eine Zuſammenſtellung der, ſeit Beendigung der Rabe'ſchen Edicten-Sammlung erſchienenen Reſcripte war ein dringendes Bedürfniß für denjenigen Theil des juriſtiſchen Publikums geworden, welcher von der Anſchaffung der von Sr. Excellenz dem Königl. wirkl. geh. Rathe Herrn v. Kamptz redigirten Jahrbücher für Preußiſche Geſetzgebung ausgeſchloſſen, ſich genöthigt ſah, ſowohl beim Studium als der practiſchen Anwendung auf vorliegende Fälle ſich der Ergänzungen, Zuſätze und Repertorien zu unſeren Geſetzbüchern zu bedienen. Denn dieſe Hülfsbücher enthalten nicht nur bloße Bruchſtücke und Excerpte, ſtatt des ganzen oft nur in vollſtändiger Geſtalt verſtändlichen Inhaltes, ſondern auch häufig unrichtige Allegate, und es bleibt daher für Richter und Sachwalter eine Pflicht der Gewiſſenhaftigkeit, auf den Originaltext ſelbſt zurückzugehen, um ſich die erforderliche Gewißheit über ſeinen Inhalt zu verſchaffen.

Dieſem Bedürfniſſe ſoll das von mir herausgegebene Werk abhelfen; ſein Verdienſt konnte allein in der möglichſten Zweckmäßigkeit liegen, und dieſen Geſichtspunkt mit dem Aufwande der

Digitized by Google

größten Sorgfalt verfolgend, legte ich der Einrichtung folgenden Plan zum Grunde.

1. Sind ſämmtliche Verordnungen, ſo wie die zur Erläuterung der miniſteriellen Beſcheide dienenden Anfragen vollſtändig aufgenommen worden. Hiervon machen allein diejenigen eine Ausnahme, welche einen antiquirten Gegenſtand betreffen, oder ſelbſt ſpäterhin durch specielles Geſetz aufgehoben worden ſind, indem dieſe zur Ueberſicht und Vollſtändigkeit in einem beſondern Anhange zum fünften Bande, aber nur unter Anführung der Jahreszahl, zuſammengeſtellt ſind.

Auf dieſe Weiſe giebt das Werk einen vollſtändigen Nachweis über ſämmtliche in den v. Kamptz-ſchen Jahrbüchern enthaltene Verordnungen.

Bei den juſtiz-miniſteriellen Reſcripten iſt die Unterſchrift zur Erſparung des Raums weggelaſſen worden, wodurch ſie ſich von den Cabinets-Ordern und den Reſcripten der übrigen Miniſterien unterſcheiden, bei denen die Unterſchriften vollſtändig abgedruckt ſind.

Unter jeder einzelnen Verordnung iſt zugleich der Band und die Seite der von Kamptz'ſchen Jahrbücher vermerkt, um mit dieſem Original-Werke in ſteter Beziehung zu bleiben.

2. Bei der Zuſammenſtellung iſt die ſyſtematiſche Anordnung befolgt worden, dergeſtalt, daß jedes Reſcript zu der betreffenden Geſetzſtelle in der Folgeordnung des Geſetzbuches geſtellt iſt. Das ganze Werk iſt hiernach in fünf Bände getheilt.

Digitized by Google

Der erſte Band enthält die zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts gegebenen Reſcripte.

Der zweite Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung der Proceßordnung (erſten Theils der Gerichtsordnung) ergangenen Reſcripte.

Der dritte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung des zweiten und dritten Theils der Gerichtordnung ergangenen Reſcripte, woran ſich noch diejenigen ſchließen, welche folgende, unter beſondern Rubriken zuſammengeſtellte, Gegenſtände betreffen:

a. die Geſchäfts-Tabellen und Liſten der Gerichte;
b. die Reſſort-Verhältniſſe, Rang und Titel der Behörden;
c. die Gerichtslocale und Utenſilien, Schreibmaterialien und Druckſachen, Gerichtsbibliotheken;
d. die Anſtellung, Beſoldungen und Emolumente der Beamten, Perſonal- und Gehaltvermehrungen;
e. die Heirathsconſenſe und Wittwen-Kaſſenangelegenheiten;
f. die Rangverhältniſſe, Titel und Uniformen der Beamten;
g. die Penſionen, Gnaden- und Sterbequartale; Wartegelder und Entſchädigungen früherer Preußiſcher Beamten und Beamten der neuen Provinzen;
h. das Salarien-Caſſen-Weſen.

Der vierte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung der Criminal-, Hypotheken- und Depoſital-Ordnung ergangenen Reſcripte.

Der fünfte Band enthält die zur Erläuterung und Ergänzung ſämmtlicher Gebührentaxen

Digitized by Google

und des Stempel-Edicts dienenden Reſcripte, ferner diejenigen, welche die Rheiniſche Juſtizpflege betreffen; und in einem Anhange das Verzeichniß der antiquirten, in Rubriken nach den betreffenden Materien zuſammengeſtellten Reſcripte.

3. Das Ganze ſchließt mit einem chronologiſchen Regiſter ſämmtlicher Reſcripte, unter Verweiſung derjenigen Stelle des Werkes, an welcher jedes Reſcript aufgeführt iſt.

4. Da viele Reſcripte ſich auf mehrere Geſetzſtellen der verſchiedenen Theile der Geſetzgebung beziehen, ſo ſind dieſe vollſtändig nur an der erſten Stelle abgedruckt, an den folgenden aber darauf verwieſen worden.

5. Zur Erleichterung der Ueberſicht ſchließt ſich an die über jedem Reſcript vermerkte Geſetzſtelle ein kurzer Vermerk, welcher den Inhalt des Reſcripts charakteriſirt.

Durch dieſe Einrichtung iſt das Werk gleich geeignet, bei dem Studium des Preußiſchen Rechts, als bei der Anwendung auf einen beſtimmten vorliegenden Fall benutzt zu werden.

Es ſchließt ſich mit der Rabe'ſchen Sammlung der Geſetz-Sammlung dergeſtalt an, daß dieſe drei Werke den ganzen Complexus der gültigen Geſetzgebung unſers gemeinen Rechts umfaſſen.

Breslau, im December 1829.

Gräff.

Digitized by Google

Debit und Preis des Landrechts und der Gerichtsordnung.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 20. May c. eingereichte Verantwortung des dortigen Buchhändler N. N. wegen des von demſelben erhöheten Preiſes des Allgemeinen Landrechts, iſt dem Verleger dieſes Geſetzbuches, Buchhändler Nauck, zur Erklärung vorgehalten.

Derſelbe hat anerkannt, daß der N. N. für das dem Land- und Stadtgerichte zu N. verkaufte Exemplar 2 Thlr. 22 Gr. zuviel angeſetzt habe und verſprochen, dafür zu ſorgen, daß dieſem Gerichte das Zuvielgezahlte binnen 4 Wochen erſtattet werde. Damit jedoch künftig ähnliche Ueberſchreitungen des feſtgeſetzten Preiſes verhindert werden, hat das Königl. Ober-Landgericht durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen, daß nach dem mit dem Buchhändler Nauck geſchloſſenen Vertrage, hier, in Berlin, das Allgemeine Landrecht

auf Druckpapier für 4 Thlr. 12 Gr.
auf Mittelpapier für 4 Thlr. 20 Gr.,
auf Schreibpapier für 5 Thlr. 16 Gr.

verkauft werden müſſe, und das Regiſter auf Druckpapier für Einen Thaler und zwölf Groſchen*) zu erhalten ſey; der ꝛc. Nauck auch die Verpflichtung habe, das Allgemeine Landrecht an allen Orten, wo Ober-Landesgerichte ihren Sitz haben, für die obgedachten Preiſe vorräthig zu halten, und von den auswärtigen Käufern nur die Vergütigung der Transportkoſten gefordert werden darf.

In Magdeburg iſt der Debit des Landrechts den Buchhandlungen Heinrichshofen, Creutz und Rubach übertragen.

Die Allgemeine Gerichtsordnung im Verlage der Reimerſchen Buchhandlung hierſelbſt, muß ohne Regiſter für den Preis von 2 Thlr. 18 Gr., das Regiſter für 18 Gr. und der Anhang zu derſelben für 8 Gr. geliefert werden; und iſt die gedachte Handlung verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Gerichtsordnung und der Anhang in den Städten, wo Oberlandesgerichte ihren Sitz haben, zu erhalten ſind.

---

*) Der Preis war hier nur auf einen Thaler angegeben, welches in dem ſpätern Reſcript vom 4. Oktober 1820 für einen Druckfehler erklärt wurde.

Digitized by Google

Das Königl. Oberlandesgericht hat dahin zu ſehen, daß die Untergerichte die Preiſe der Geſetzbücher, die hier feſtgeſtellt werden, bei dem Ankauf derſelben nicht überſchreiten.

Berlin, den 14. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. pag. 5.)

Publ.-Pat. §. 3. Aufhebung der Provinzial- und Ortsobſervanzen in Anſehung der Erb-Grundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen.

Dem Königl. Pupillen-Collegio von der Kurmark wird auf den, unter dem 22. v. M. erſtatteten, die Frage:

> ob künftig bei bäuerlichen Erbtheilungen eine nach der bisherigen Obſervanz angenommene, oder aber eine nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 280 ff. auszumittelnde Gutstaxe zum Grunde zu legen, und von Obervormundſchafts wegen zu genehmigen ſei?

betreffenden Bericht, hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß die beſondern Provinzial- und Ortsobſervanzen, vermöge welcher die Bauergüter nach einer den wahren Werth bei weitem nicht erreichenden ſogenannten Erb- und Grundtaxe bisher vererbt worden ſind, mit der neueren allgemeinen Geſetzgebung nicht ferner beſtehen können, da hiernach die Beſchränkungen des Grundeigenthums aufgehoben ſind, und den Grundbeſitzern freigelaſſen werden ſoll, über ihre Beſitzungen frei zu verfügen, in ſo fern nur nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt werden, wie dieſes in den Edikten vom 9. Okt. 1807 und 15. Sept. 1811 deutlich genug verordnet iſt.

Die hierauf gegründeten Verfügungen vom 21. Jul. und 19. Dec. v. J. finden alſo, der Regel nach, in allen Fällen Anwendung, wo von eigenthümlichen bäuerlichen Beſitzungen die Rede iſt, und leiden auch in Anſehung des Kapiteldorfes N. N. keine Aenderung, da die Eigenthümlichkeit der Höfe daſelbſt, nach dem Berichte des Domgerichts, unbeſtritten iſt, und mithin der §. 31. der Verordnung vom 14. Sept. 1811, welcher von nicht eigenthümlichen Beſitzungen ſpricht, hier nicht paßt. Sollte indeſſen der Fall vorkommen, daß die Ausmittelung des Werthes einer daſigen bäuerlichen Beſitzung vor der Ablöſung der Dienſte nicht möglich ſei, ſo bleibt es den Gerichten überlaſſen, die Erbregulirung einſtweilen auszuſetzen.

Berlin, den 3. Julius 1813. (v. K. J. Bd. 2. pag. 25.)

Publ.-Pat. §. 3. Gültigkeit der Verordnungen des ehemaligen Kaiſerlich Ruſſiſchen Gouvernements in Sachſen.

Die Aeußerung, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach ſeinem Berichte vom 23. Oktbr. c. von dem §. 10. des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemaligen Sächſiſchen Provinzen vom 13. Nov. 1816 macht, iſt ganz richtig, und da die von dem Collegio in Bezug genommene Verordnung des Kaiſerlich Ruſſiſchen General-Gouvernements zu Dresden vom 24. Mai 1814, in dem Patente von Sr. Ma-

Digitized by Google

jeſtät dem Könige ausdrücklich beſtätigt, und nicht erſt neu gegeben iſt, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß die Gültigkeit dieſer Dispoſition nicht von dem Tage der Publication des Patents, ſondern von dem der Gouvernements⸗Verordnung zu rechnen iſt.

Hiernach ſind die Untergerichte zu beſcheiden.

Berlin, den 22. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 219.)

Pub.⸗Pat. §. 7. Umfang der Suspenſion des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. II. und III.

Der Königl. Juſtizkommiſſarius Mathis iſt in ſeiner Eingabe vom 20. d. M. der Meinung, daß, weil dem Juſtizkommiſſarius Stengel auf ſeine Anfrage, mittelſt Reſcripts vom 16. Januar 1799 eröffnet worden, daß die Suspenſion der drei erſten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. bis zur Publication des Kurmärk. Provinzialrechts fortdauern müſſe, der nämliche Grund auch in allen übrigen Provinzen, folglich auch in der Grafſchaft Mark, Statt finde. Dieſer Schluß iſt aber nicht richtig, da in mehreren Provinzen, namentlich in Schleſien, Pommern ꝛc., die Suspenſion der erwähnten drei Titel ſchon längſt aufgehoben worden, ungeachtet die Provinzialrechte daſelbſt noch bis jetzt nicht zur vollendeten Bearbeitung, viel weniger zur Publikation gebracht ſind. Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Suspenſion, nach dem Ablaufe der in dem Publicationspatent, vom 5. Febr. 1794, §. VI und VIII. beſtimmten zweijährigen Friſt, in der Grafſchaft Mark für fortdauernd, oder für aufgehoben zu achten ſei? muß daher auf die Akten, betreffend die Anfertigung des Provinzial⸗Geſetzbuches für das Cleve⸗Märkſche Regierungsdepartement zurückgegangen werden, woraus ſich folgendes ergiebt:

Schon im Jahre 1795 trug der Cleve⸗Märkſche Regierungs⸗Präſident von Rohr darauf an, die nur gedachte, mit dem 1. Juni 1796 zu Ende gehende zweijährige Friſt noch bis zum 1. Juni 1797 zu verlängern. Dieſe Verlängerung wurde vermöge Reſcripts vom 24. Januar 1796 bewilligt, der ꝛc. von Rohr aber zugleich angewieſen, von den Ständen die Erklärung zu erfordern, ob und was für Bedenken ſie dabei fänden, daß das Allgemeine Landrecht in Anſehung der drei erſten Titel des zweiten Theils fortan, ohne Unterſchied und Ausnahme, in die Kraft und Wirkſamkeit eines juris subsidiarii eintrete, alſo daß darnach in allen Fällen, wo nicht entgegengeſetzte Provinzialgeſetze und Verfaſſungen vorhanden ſeien, verfahren und erkannt werde.

Die deshalb vernommenen ſtändiſchen Deputirten ſuchen einer beſtimmten Erklärung auszuweichen, und ſich damit zu entſchuldigen, daß die Sache vor das Corpus statuum auf dem allgemeinen Landtage gehöre. Und obwohl dieſe Entſchuldigung durch das Reſcript vom 30. Septemb. 1796 ver⸗

Digitized by Google

worfen, und der Cleveſchen Regierung eröffnet wurde, daß die von den Deputirten der Stände nochmals zu verlangende Erklärung binnen 4 Wochen erwartet werde, ſo blieben ſelbige dennoch damit zurück und trugen endlich im März 1797 darauf an:

die Suspenſion noch bis zu dem Zeitpunkte, wenn ein allgemeiner Landtag Statt finden werde, hinauszuſetzen, weil, außer einem Theil der Provinz Cleve, auch die ganze Provinz Geldern und Meurs der Macht einer fremden Nation unterworfen ſei.

Hierauf erfolgte keine Reſolution. Der Präſident von Rohr aber berichtete unter dem dato Emmerich, den 1. Juni 1797, daß den Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung des Provinzial-Geſetzbuches bisher im Wege geſtanden, werde abgeholfen werden, und daß, wenn gleich die Deputirten der Landſtände ſich nicht für berechtiget hielten, ohne vorgängigen Vortrag bei verſammeltem Landtage, über die Suspenſion der drei Titel ſich zu erklären, dieſes doch der Vollendung des Ganzen keinen Eintrag thun könne. Er verband damit die Bitte,

den Termin zur Einrichtung des Provinzial-Geſetzbuches bis zu dem, nach dem erſten zu haltenden Landtage, einfallenden 1. Juni zu verlängern.

Auf dieſen Bericht wurde der ꝛc. von Rohr unter dem 25. Juni 1797 beſchieden,

daß ſeinem Antrage, den Termin zur Einrichtung des Provinzial-Geſetzbuches auf ein Jahr nach dem erſten zu haltenden Landtage zu verlängern, der Beifall nicht zu verſagen ſei, zu ſeiner Thätigkeit ꝛc. aber ſich verſehen werde, daß er den unterbrochenen Betrieb der nöthigen Vorarbeit dergeſtalt ſich werde empfohlen ſein laſſen, daß nach erfolgter Rückkehr der gewöhnlichen Ordnung der Dinge dem Zuſammentritt mit den Ständen nichts mehr entgegen ſtehen möge.

Dieſes iſt, was dem Herrn Juſtizkommiſſarius Mathis nach dem Inhalte der Akten des Juſtizdepartements auf ſein Verlangen hiermit atteſtirt wird.

Berlin, den 18. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 34.)

Publ.-Pat. §. 11. Wirkung des ehemaligen Code Napoléon auf die eheliche Gütergemeinſchaft in den Kreiſen Culm und Michelau.

Für den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts von Weſtpreußen in deſſen Bericht vom 1. April v. J.

die Beſtimmung des polniſchen Publikations-Patents des Code Napoléon vom 20. Oktob. 1809, Art. 14. in Betreff der Gütergemeinſchaft ſolcher Eheleute, die vor dem 1. Mai 1808 geheirathet, oder den 1. Mai 1808 erlebt haben, in den Kreiſen Culm und Michelau aufzuheben und durch ein neues Geſetz feſtzuſetzen, daß Auseinanderſetzungen dieſer Art nach den Geſetzen der Güterge-

meinſchaft, die zur Zeit der geſchloſſenen Ehe gegolten, behandelt werden ſollen,

kann der Juſtizminiſter nicht ſtimmen. Denn wenn gleich jener Grundſatz des polniſchen Publications-Patents, weil er dem Code Napoléon eine einwirkende Kraft beilegt, ſtrenge nicht zu vertheidigen iſt, ſo ſtehet er doch einmal feſt, und durch ihn haben die Parteien, ſowohl die überlebenden Ehegatten, als die andern Miterben, Rechte erworben, welche ihnen ohne Ungerechtigkeit und ohne beſorgliche Störung mannigfaltiger Rechtsverhältniſſe, nicht wieder genommen werden können. Dies iſt durch den §. 3. unſers Publications-Patents vom 9. Novbr. 1816 ausdrücklich ausgeſprochen worden. Das Land- und Stadtgericht zu Straßburg behauptet zwar in ſeinem nebſt deſſen Anlage anbei zurück erfolgenden Berichte vom 21. Febr. d. J., daß die Auseinanderſetzungen ſolcher nach dem 1. Mai 1808 getrennten Ehen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ſei; allein hiervon kann der Juſtiz-Miniſter ſich noch weniger überzeugen: denn die Frage, wann ein Grundſtück von dem verſtorbenen oder überlebenden Ehegatten erworben worden, ob vor oder nach geſchloſſener Ehe? kann niemals ſchwierig ſein, weil dergleichen Erwerbungen in der Regel ſchriftliche Urkunden vorausſetzen, und aus den älteren Hypotheken-Büchern oder aus den neueren Regiſtern entnommen werden können. Der Juſtiz-Miniſter kann daher auch in dieſem Anführen keinen Grund finden, in die einmal conſtituirten Privatverhältniſſe ſolcher zur Zeit des vorigen Gouvernements und zur Zeit der Gültigkeit des Code Napoléon getrennten Ehen ſtörend einzugreifen. Es würde auch daraus die Anomalie erwachſen, daß diejenigen Eheleute und reſp. Erben, welche durch bloße Nachläſſigkeit der Richter, Vormünder u. ſ. w. an der Vollziehung der Erbtheilung bis zum Januar d. J. gehindert worden ſind, dadurch Vortheile oder auch Nachtheile erhalten würden, wovon diejenigen nicht betroffen worden, die die Auseinanderſetzung beendigt haben. Es iſt ſehr leicht möglich, daß ein ſolcher überlebender Ehegatte über ein Grundſtück, welches ihm z. B. ſchon vor der Ehe gehört hat, nach der Trennung einſeitig, als über ſein privatives Eigenthum, disponirt hat, ohne die förmliche Theilung ſelbſt abzuwarten. Dieſe Dispoſitionen würden durch das in Vorſchlag gebrachte Geſetz aufgehoben, oder doch der überlebende Ehegatte zur Entſchädigung ſeiner Miterben verpflichtet werden müſſen, obgleich er eine völlig gültige und ihm nach dem Geſetz gebührende Verfügung getroffen hat.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hiernach das anfragende Land- und Stadtgericht im vorliegenden und künftigen ähnlichen Fällen zu beſcheiden haben.

Berlin, den 16. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 6.)

Digitized by Google

Publ.-Pat. §. 11. Gültigkeit der jüdiſchen Ritualgeſetze, insbeſondere über die Gütergemeinſchaft jüdiſcher Eheleute, in den unter dem Code Napoléon geſtandenen Provinzen.

Aus dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 28. Juni v. J. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage das Collegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft auf die Juden ſich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdiſchen Ritualgeſetze ſind, mindeſtens ſo viel ſie die durch den Code Napoléon betroffenen privatrechtlichen Verhältniſſe betreffen, durch jenes Geſetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältniſſe als Entſchuldigungsquellen nicht weiter angeſehen werden. Dieſer Grundſatz tritt inſonderheit in Anſehung des Güterverhältniſſes der, ſeit Einführung des Code Napoléon, unter den Juden eingegangenen Ehen, ein. So viel die ſeit reſp. Ein- und Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetzgebung unter jüdiſchen Glaubensgenoſſen eingegangenen Ehen und inſonderheit die Frage: inwiefern in denſelben die Gütergemeinſchaft Statt finde? anlangt; ſo ſind auch in Anſehung derſelben die Ritualgeſetze, ſo weit ſie Vermögensverhältniſſe betreffen, nicht wieder hergeſtellt, und können daher auch in Anſehung dieſer Ehen als Entſcheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Güterverhältniſſe lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen ſind. Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn vor Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung, in dieſer Beziehung entweder für die Juden beſondere Provinzial- oder ſtatutariſche Rechte beſtanden, oder die Juden in dieſen Verhältniſſen den gemeinen Provinzial- oder Statutarrechten mit unterworfen geweſen, die beſondern Provinzial- oder Lokalrechte, inſofern ſie überhaupt wieder hergeſtellt ſind, wie dies namentlich in Anſehung der Gütergemeinſchaft in Beziehung auf die Provinz Weſtphalen durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 geſchehen, auch in Anſehung der Juden geſetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denſelben in eben dem Maaße, wie dies vor Einführung des Code Napoléon der Fall geweſen, würden zu beurtheilen ſein. Wegen der von dem Königl. Oberlandesgerichte gewünſchten Einführung des Edicts vom 11. März 1812 in die Provinzen jenſeit der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Reviſion dieſes Edicts, ein Beſchluß gefaßt werden.

Berlin, den 6. März 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 77.)

Publ.-Pat. §. 13. Geſetze über das Erbrecht der Juden im Großherzogthum Poſen, mit Rückſicht auf die Einführung des Code Napoléon und des Allgemeinen Landrechts.

A.

Bericht des Ober-Appellationsgerichts zu Poſen.

Bei Beantwortung der Frage,

Digitized by Google

nach welchen Geſetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Poſen auszuüben iſt? worüber Ew. Excell. mittelſt hoher Verfügung vom 21. d. M. unſern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, iſt nach unſerer Anſicht zu unterſcheiden, ob ſich der Erbfall

1. in dem Zeitraume bis zum 1. Mai 1808, oder
2. in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817, oder
3. ſeit dieſem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Conſtitutionen des vormaligen Königreichs Polen befinden ſich zwar verſchiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein ſo wenig das in dieſer Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Groß-Polen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte, und der König von Polen Caſimir der Große, im Jahre 1343, ſo wie der König Alexander, im Jahre 1505, beſtätigte, als die ſonſtigen Verordnungen, enthalten Beſtimmungen über die Privatrechte der Juden unter ſich und über die Erbfolge; ſie beziehen ſich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den chriſtlichen Einwohnern. Es iſt jedoch bekannt, daß ſich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritualgeſetzen richteten, und daß ihre Rabbiner eine Gerichtsbarkeit ausübten, die ſich auch auf Erbregulirungen erſtreckte.

Als die Länderbezirke, welche jetzt das Großherzogthum Poſen bilden, im Jahre 1772 und 1793 unter dem Namen von Weſt- und Südpreußen, unter preußiſche Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinern zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenoſſen nicht weiter geſtattet, allein die Ritual-Geſetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenſchaft in den Danziger Vorſtädten, Hoppenbuch ꝛc. vom 9. Aug. 1773, §. 31 und 32. General-Judenreglement für Süd- und Neuoſtpreußen vom 17. April 1797, Kapitel 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilſiter Frieden vom 12. Juli 1807 das Herzogthum Warſchau proclamirt und dieſem der Theil von Weſt- und Südpreußen, welcher jetzt das Großherzogthum Poſen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1. Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Beſitznahme des Landes von franzöſiſchen Truppen durch eine Verordnung der regierenden Commiſſion zu Warſchau vom 24. Februar 1807 feſtgeſetzt worden war, daß die polniſchen Geſetze wieder in Kraft treten, und die preußiſchen Geſetze und Verordnungen nur in subsidium gelten ſollten, und dieſe Beſtimmung der regierenden Commiſſion ſpäter durch das tranſitoriſche Geſetz für das Herzogthum Warſchau vom 10. Oktober 1809 Art. 6. beſtätigt wurde;

Digitized by Google

(Geſetzſammlung des Herzogthums Warſchau, Band II. Seite 52)

ſo enthielten doch die polniſchen Geſetze keine beſondern Feſtſetzungen über die Erbfolge der Juden, und überhaupt behielten alle früher beſtandenen Statuten und Obſervanzen bis zum 1. Mai 1803 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt, daß bei Erbfällen, die ſich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen nur nach ihren Ritualgeſetzen ausgeübt werden kann.

Durch die Verordnungen vom 27. Januar 1808 und 10. Oktober 1809

(Geſetzſammlung des Großherzogthums Warſchau Bd. I. S. 55 und Bd. II. S. 52.)

wurde vom 2. Mai 1808 an, das franzöſiſche Civilrecht im Großherzogthum Warſchau eingeführt, und alle frühern Geſetze und Statuten ohne Unterſchied wurden aufgehoben. Daß jenes Geſetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Conſtitution des Herzogthums Warſchau vom 22. Juli 1807 im Art. 69 das franzöſiſche Civil-Recht für das bürgerliche Geſetz erklärt hat, da im Art. 4 dieſer Conſtitution beſtimmt iſt, daß vor dem Geſetze vollkommene Gleichheit Statt finden ſolle, und da in Rückſicht der jüdiſchen Einwohner keine Ausnahme gemacht iſt. Zwar war durch eine beſondere Verordnung vom 17. Oktober 1808 feſtgeſetzt, daß die Juden im Herzogthume Warſchau auf 10 Jahre in Ausübung der politiſchen Rechte ſuspendirt ſein ſollten, allein dieſe Beſtimmung hatte auf die Civilrechte derſelben keinen Bezug, und es kann daraus keinesweges gefolgert werden, daß die Juden nicht den franzöſiſchen — für das Herzogthum Warſchau geltenden — Geſetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen geweſen wären. Sollten ſich die Rabbinen demnach angemaaßt haben, Erbſonderungen nach den Ritual-Geſetzen vorzunehmen, ſo iſt dies abusive geſchehen, und es iſt der Unvollkommenheit der über dieſe Volksklaſſe geführten Aufſicht zuzuſchreiben, wenn ſolche Anmaaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden ſind.

Im Art. 11 und 12 der ſchon in Bezug genommenen Verordnung vom 10. Oktbr. 1809 iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1. Mai 1808 die Vorſchriften der franzöſiſchen Geſetze zur Anwendung gebracht werden ſollen.

Dieſe Geſetze haben auch nach der Beſitznahme des jetzigen Großherzogthums Poſen ihre Gültigkeit bis zum 1. März 1817 behalten, und es ergiebt ſich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 Statt gefunden haben,

Digitized by Google

auch die Erbrechte der Juden nach franzöſiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſind.

Durch das Patent vom 19. Novbr. 1816 iſt das Allgemeine Preußiſche Landrecht, vom 1. März 1817 an, als allein geltendes Geſetz im Großherzogthum Poſen eingeführt, und es iſt ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß alle ſonſt beſtandenen Rechte und Gewohnheiten, inſoweit ſie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeſchafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen ſollen.

Hiernach ſind auch die Ritualgeſetze der Juden, die ſich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

und nach §. 8 — 10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die ſich ſeit dem 1. März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen nur nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ausgeübt werden, inſoweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas abgeändert iſt.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede iſt, und ſolche nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen beſtimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11 des Patents die Wahl zuſteht, ob er nach dem, zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetze, oder nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts über die Erbfolge, bei vorhandener ehelichen Gütergemeinſchaft, erben wolle. — In dieſem Sinne haben wir auch die, uns mittelſt Ew. Excell. Verfügung vom 21. März v. J. mitgetheilte Vorbeſcheidung des Dolmetſchers und Syndikus Hirſch Jatowicz zu Santomy'l genommen, und wir ſtellen gehorſamſt anheim,

jetzt den hieſigen Ober-Rabbin Kivo Ginſimo, der durch ſeine Anträge zu dieſem Berichte Veranlaſſung gegeben hat, nach den von uns aufgeſtellten Grundſätzen hochgeneigt zu beſcheiden.

Poſen, den 30. Juni 1819. Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Reſolution des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit der Ausführung in dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 30. v. M. in Betreff der Frage:

nach welchen Geſetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen auszuüben?

einverſtanden, und trägt dem Collegio auf, den dortigen Ober-Rabbiner Kivo Ginſimo darnach auf ſeine Anfrage vom 13. Juni c. zu beſcheiden.

Berlin, den 12. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 13.)

Publ.-Pat. §. 13. Inteſtat-Erbfolge im Herzogthum Sachſen.

Auf Ihre Vorſtellung vom 16. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Beſcheidung des Ober-Landesgerichts zu

Digitized by Google

Naumburg vom 16. Oktober 1823 richtig iſt, da es allerdings die Abſicht geweſen iſt, die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements von Sachſen vom 24. Mai 1824 im ganzen Umfange zu beſtätigen. Da nun §. 2 dieſer Verordnung beſtimmt: die Inteſtat-Erbfolge ſolle an ſolchen Orten nur nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze ſtattfinden, und in beſondern §§. von der Inteſtat-Erbfolge, in andern hingegen von der Gerade und dem Heergeräthe geſprochen wird; ſo iſt es augenſcheinlich, daß in dem §. 10 des Patents vom 15. Novbr. 1816, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in dem Herzogthum Sachſen, auch beide Gegenſtände haben umfaßt werden ſollen.

Berlin, den 23. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. pag. 85.)

Publ.-Pat. §. 14. Erbfolge der Ehegatten und Cura sexus in Sachſen, nach der Einführung des allgemeinen Landrechts.

A.

Einige Untergerichte unſeres Departements haben bei uns darüber angefragt, in wiefern die Sächſiſchen Geſetze auch nach dem 1. März c. als Provinzial-Geſetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Anſehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens ſei?

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes überreichen wir Ew. Excellenz eine Abſchrift der Anfrage und der von uns darauf ertheilten Beſcheidung anliegend nachrichtlich ganz gehorſamſt, und bemerken dabei, daß wir zur Direction der Untergerichte das gleichfalls in Abſchrift anliegende Publicandum in die Amtsblätter unſeres Departements haben einrücken laſſen.

Naumburg, den 14. März 1817. Königl. Oberlandesgericht.

B. Publicandum.

Bei einigen Untergerichten ſind darüber Zweifel entſtanden: in wiefern die Sächſiſchen Geſetze auch nach dem 1. März c. als Provinzialgeſetze noch fortdauernd in Kraft bleiben, und was namentlich in Anſehung der Curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens ſei?

Dieſe Bedenken erledigen ſich aus dem Publications-Patent vom 15. November pr.; indem nach §. 2 deſſelben die Preuß. Geſetze an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und ſubſidiariſchen Geſetze getreten ſind, während nach §. 3 die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher beſtandenen beſondern Rechte und Gewohnheiten, mit Ausnahme des §. 10 erwähnten, noch fernerhin ihre geſetzliche Kraft behalten.

Hieraus folgt nun in Betreff der Curatela sexus und der Erbfolge unter den Eheleuten, daß

Digitized by Google

1) ſeit dem 1. März c. die durch die Preußiſchen Geſetze nicht vorgeſchriebene allgemeine Geſchlechts-Vormundſchaft wegfällt, und

2) die Erbfolge unter Eheleuten in Erbfällen, die ſeit jenem Zeitpunkte eingetreten, nach den Preuß. Geſetzen zu beurtheilen iſt; wobei jedoch in Fällen, wo die Verheirathung bereits vor dem 1. März c. erfolgt iſt, dem überlebenden Ehegatten die im §. 11. des Publications-Patents vorgeſchriebene Wahl gebührt,

indem ſowohl die curatela sexus, als die Erbfolge unter Eheleuten nach gemeinem Sächſiſchen Rechte, bisher nicht auf Provinzial- und ſtatutariſchen Rechten, ſondern auf allgemeinen Landesgeſetzen beruht haben, an deren Stelle ſeit dem 1. März c. die Preußiſchen Geſetze getreten ſind.

Um etwanigen Zweifeln dieſer Art zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Naumburg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

C.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 11. d. M. eröffnet: daß der Juſtizminiſter mit der vom Collegio den Untergerichten des dortigen Departements ertheilten Beſcheidung über die noch fortdauernde Kraft der Provinzialgeſetze, und was namentlich in Anſehung der curatela sexus und der Erbfolge unter Eheleuten jetzt Rechtens ſei? einverſtanden iſt.

Berlin, den 25. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. pag. 194.)

Publ. Pat. §. 14. Erbfolge der Eheleute in den Provinzen, in welchen früher Franzöſiſches Recht gegolten hat.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 5ten v. M. erſtatteten Bericht, betreffend die Auslegung des §. 9. des Patents vom 9ten Sept. 1814., wegen Wiedereinführung der Preuß. Geſetze in die wiedererworbenen Provinzen, tritt der Juſtizminiſter bei der erſten Frage:

„ob dem überlebenden Ehegatten, der ſich unter der „Herrſchaft der Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Geſetze ver„heirathet hat, ohne wegen des Vermögens eine Ueber„einkunft zu treffen, und da mithin in Gemäßheit der „Art. 1393 und 1400 des Bürgerlichen Franzöſiſchen „Geſetzbuchs in geſetzlicher Gütergemeinſchaft gelebt hat, „zufolge des §. 9. des gedachten Publications-Pa„tents, die Befugniß zuſtehe, mit Ausſchließung aller „Beſtimmungen des erwähnten Geſetzbuchs über die recht„lichen Folgen der Gütergemeinſchaft durch den natür„lichen Tod, die Erbfolge in den Nachlaß des nach dem „1. Jan. 1815 verſtorbenen Ehegatten, nach den Vor-

„ſchriften des Allg. Landrechts in den §§. 500 — 633.
„Tit. 1. Thl. II. zu wählen?“

Der Meinung der Majorität der Mitglieder des Königl. Oberlandesgerichts und des dortigen Land- und Stadtgerichts bei, welche jene Fragen bejahen.

Die Vortheile, die der überlebende Ehegatte aus der nach der Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Geſetzgebung als gemeines Recht Statt gefundenen ehelichen Gütergemeinſchaft zu erwarten gehabt hat, ſind bei Abfäſſung des Publications-Patents vom 9. Sept. 1814, und deſſen §. 9, als diejenige erſte Alternative betrachtet worden, zwiſchen welcher und der zur Zeit des Ablebens des einen Ehegatten geltenden Erbfolge des Allg. Landrechts, dem Ueberlebenden die Wahl hat geſtattet werden ſollen. Dabei iſt der in der Theorie allerdings richtige Unterſchied, zwiſchen einer bei dem Tode des einen Ehegatten erfolgenden Auseinanderſetzung nach den Grundſätzen des Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Rechts, und der eigentlichen Erbfolge nicht berückſichtiget worden.

Dieſe Auslegung des §. 9. des Patents vom 9. Sept. 1814 in Betreff der Erbfolge der Eheleute wird nicht bloß durch die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte ausgeführten Gründe, ſondern auch beſonders durch die jetzt erſchienene Declaration des §. 12. des Patents vom 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die mit der Provinz Weſtpreußen vereinigten Diſtricte, vom 28. März c. gerechtfertigt, in welcher sub. Nro. 3. noch beſtimmter ausgedrückt worden, daß die überlebenden Ehegatten bei der Auseinanderſetzung die Wahl zwiſchen den Rechten, die ihnen die Geſetze geben, welche zur Zeit der geſchloſſenen Ehe galten, und zwiſchen der Landrechtlichen Erbfolge gelaſſen werden ſoll. Zu den Rechten, welche einem überlebenden Ehegatten, die zur Zeit der Eingehung der Ehe in Bezug auf die Auseinanderſetzung des Vermögens nach dem Tode des einen Ehegatten, geltend geweſenen Geſetze beilegen, gehören aber unſtreitig bei den zur Zeit der Gültigkeit des Franzöſiſchen Rechts geſchloſſenen Ehen, die Vorſchriften dieſes Rechts über die Abſonderung des Vermögens nach dem Tode des einen Ehegatten.

Zu der von der Majorität der Mitglieder beider Collegien angenommenen Meinung:

> daß die in Rede ſtehende Wahlbefugniß nur denjenigen Eheleuten eingeräumt werden dürfe, welche während der Herrſchaft der Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Geſetze ſich verheirathet haben,

findet der Juſtizminiſter dagegen keinen hinreichenden Grund.

Der §. 9. des Patents vom 9. Sept. 1814 enthält eine ſolche Beſchränkung nicht, und es kann daher auch dem Richter nicht gebühren, ſie in das Geſetz hinein zu legen. Die Diſpoſition des §. 14. des Patents vom 5. Feb. 1794,

wonach die Wahlbefugniß des überlebenden Ehegatten nicht eintreten ſoll, wenn die Erbfolge durch Provinzialgeſetze oder Statuten beſtimmt wird,

iſt aus dem Patente vom 9. Sept. 1814 deßhalb abſichtlich weggelaſſen worden, weil nach erfolgter Aufhebung der Provinzialgeſetze und Statuten über die Erbfolge durch die fremde Geſetzgebung, der Fall, daß die Erbfolge durch Provinzialgeſetze oder Statuten, welche noch nicht Gültigkeit haben, beſtimmt wird, nicht mehr eintritt.

Dadurch wird aber die Befugniß eines überlebenden Ehegatten, deſſen Ehe zur Zeit der Gültigkeit eines über die Erbfolge der Eheleute ſprechenden Provinzialrechts geſchloſſen worden, zwiſchen der Erbfolge nach dieſem Provinzialrecht und der Erbfolge des Allg. Landrechts zu wählen, keinesweges ausgeſchloſſen. Vielmehr gründete ſich dieſe Befugniß auf die ganz allgemeine Vorſchrift des §. 9. des Patents vom 9. September 1814.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch die hier geäußerten Grundſätze und Meinungen, die Anſichten und Ueberzeugungen der in vorkommenden Fällen erkennenden Richter nicht gebunden werden können.

Berlin, den 12. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. pag. 244.)

Publ.-Pat. §. 14. Succeſſion des Ehegatten zu Eſſen in Weſtphalen, wenn die Ehe nach Einführung des Landrechts getrennt worden iſt.

Der Juſtiz-Miniſter findet es nicht zweifelhaft, daß auf den zufolge des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M. eingetretenen Fall, in welchem eine unter der Herrſchaft des Statutar-Rechts der Stadt Eſſen geſchloſſene Ehe gegenwärtig durch den Tod der Ehegattin getrennt worden, in Bezug auf die Erbfolge der §. 9. des Publications-Patents vom 9. Sept. 1814 anzuwenden, da, wie auch die Analogie der Declaration vom 28. März 1820, und der Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg vom 12. Juni 1820 ergiebt, unter der Erbfolge im §. 9. des gedachten Patents nicht bloß die Erbfolge im eigentlichen Sinne, ſondern auch diejenige Art der Succeſſion in das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten verſtanden worden, welche nach allgemeinen oder beſondern Geſetzen zur Zeit der Eingehung der Ehe, ohne dem Ueberlebenden ein Erbrecht zu gewähren, Rechtens geweſen iſt. Zwiſchen den Vortheilen dieſer Succeſſion und der Erbfolge des Allg. Landrechts hat, wie die Majorität des Collegii richtig annimmt, der überlebende Eſſenſche Ehemann die Wahl, welche ihm nicht entzogen werden kann. Wenn in dem §. 9. des Patents auch von einer Auseinanderſetzung die Rede iſt; ſo bezieht ſich ſolches, wie aus dem Zuſammenhang hervorgeht, lediglich auf diejenige

Auseinanderſetzung, welche zwiſchen geſchiedenen Eheleuten Statt findet, nicht aber auf den Fall des Todes des einen Ehegatten. Auch iſt kein Widerſpruch zwiſchen den §. §. 8. und 9 des Patents vorhanden, da das Erbrecht der Kinder durch das im §. 9. dem überlebenden Ehegatten beigelegte Wahlrecht in Bezug auf die Erbfolge ſeine Beſchränkung findet.

Berlin, den 4. April 1823. (v. K. J. Band 21. pag. 343.)

Publ.-Pat. §. 15. Erhaltung der hypothekariſchen Rechte im Herzogthum Warſchau.

Nach der Vorſchrift des Code Napoléon, welcher ſeit dem 1. Mai 1808 in dem Herzogthum Warſchau geſetzliche Kraft erhalten hat, müſſen alle Hypotheken von 10 zu 10 Jahren erneuert werden. Damit die Königl. Preußiſchen Unterthanen in Rückſicht dieſer geſetzlichen Beſtimmung dasjenige zu rechter Zeit wahrnehmen können, was die Erhaltung ihrer hypothekariſchen Rechte in dem Gebiete des Herzogthums Warſchau erfordert, iſt dieſſeits auf eine nähere Beſtimmung über den Termin, von welchem an, dort die erſten 10 Jahre zu laufen anfangen, angetragen worden, und darauf abſeiten der competenten Behörde die officielle Erklärung erfolgt:

daß diejenigen Hypotheken, welche vor der Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Warſchau intabulirt worden ſind, ihre völlige Kraft durch 10 Jahre von dem 1. Mai 1808, als dem Tage der Einführung dieſes Geſetzbuches angerechnet, behalten; dagegen aber diejenigen Hypotheken, welche nach Einführung des Code Napoléon beſtellt ſind, durch die Eintragung derſelben das Hypothekenrecht auf 10 Jahre lang, vom Tage der Eintragung angerechnet, conſerviren, und daß deren Wirkung erlöſche, wenn die Eintragungen vor Ablauf dieſer Friſt nicht erneuert werden; welches ebenfalls in Hinſicht der von dem Gouvernement des Herzogthums Warſchau ehemals in Beſchlag genommenen, und ſpäter den Eigenthümern zur Dispoſition zurückgegebenen Capitalien Statt finde.

Es wird dieſe Erklärung zur Nachricht und Achtung der dabei intereſſirten Königl. Preuß. Behörden und Unterthanen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1812. (v. K J. Bd. 1. pag. 205.)

Einleitung §. 2. Verbindende Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung der vorgeſetzten Miniſterien erlaſſenen Verordnungen.

Der, von dem zweiten Senate des Königl. Ober-Landesgerichts über die Gründe ſeines Erkenntniſſes,

Digitized by Google

in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider den Bürger N. N.

am 30. März d. J. erſtattete Bericht iſt vorgetragen worden.

So weit entfernt der Chef der Juſtiz auch jederzeit ſein wird, in das richterliche Ermeſſen eingreifen zu wollen, ſo muß doch das letztere ſich nie über die geſetzlichen Schranken erheben. In eben der Art, wie die gerichtlichen Entſcheidungen hinſichtlich des verletzten Privatintereſſes, dem Inſtanzenzuge unterliegen, bleibt auch jedes Gericht, — in Beziehung auf das allgemeine Intereſſe der Juſtiz-Verwaltung, — der Berichtigung und Zurechtweiſung der Ober-Aufſichts-Behörde, unterworfen, welche ſich in der Perſon des Chefs der Juſtiz vereinigt.

Im vorliegenden Falle hat ſich zwar der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts über ſeine Entſcheidungsgründe im Allgemeinen ausgewieſen; es hätte ſich indeß erwarten laſſen, daß dieſe Gründe in dem Erkenntniſſe ſelbſt vollſtändig mit aufgenommen worden wären. Dieſes iſt da, wo reformatoriſch erkannt wird, um ſo nöthiger, als die Beruhigung der Parteien nicht ſelten davon abhängt.

Abgeſehen hiervon, verſirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es ſich nicht für ſchuldig erachtet, bei ſeinen Entſcheidungen auf die, von den vorgeſetzten Königlichen Miniſterien genehmigten Publicanda der Regierungen zu achten. Die Verordnung vom 26. December 1808 §. 45. ſo wie die Inſtruction für die Regierungen, vom 23. October 1817. §. 11., ſetzet die Befugniſſe der Verwaltungsbehörden, ingleichen die Verpflichtung der Juſtiz-Collegien hierunter ganz unzweideutig feſt. Die letzteren müſſen ſich um ſo bündiger daran halten, als — beſonders in Gewerbe-Sachen, — alles zunächſt von der Beurtheilung der adminiſtrativen Parthie abhängt, auch die in dem Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe, von der Löſung eines Gewerbeſcheins nicht geradezu ausgenommen ſind, und die Beſchwerden über die Gewerbeſteuer ſelbſt ausſchließlich zum Reſſort der Regierungen gehören.

Conf.-Geſetz vom 2. November 1810 §. 6. und 74.

Es läßt ſich keinesweges behaupten, daß das Königliche Finanz-Miniſterium durch die unter dem 5. November 1816 bekannt gemachte Beſtimmung:

wonach ſowohl die verarbeiteten ſelbſt gewonnenen Cichorien-Wurzeln, als auch der Ankauf roher Wurzeln, der Gewerbeſteuer unterworfen worden,

die Grenzen ſeiner Befugniß überſchritten habe, da jene Beſtimmung offenbar keine neue, ſondern unter dem Begriff einer Fabrik zu ſubſumirenden Vorſchriften enthält, deren nähere Erläuterung zu den unbezweifelten Attributen der obern Verwaltungsbehörde gehört.

Digitized by Google

Eben ſo wenig iſt dieſes der Fall, mit dem am 1. Mai 1816, über die Beſtrafung der Holz-Exportationen erlaſſenen Publicandum. Das Verbot der Exportation hängt, mit Rückſicht auf die Zeit-Umſtände, von der Beurtheilung der adminiſtrativen Parthie ab, und die Strafe der Confiscation des Objects im Uebertretungsfalle, überſchreitet keinesweges das geſetzliche Maaß, ſondern kann nach den allgemeinen Principien nur, als die nächſte abſolute Folge des Vergehens betrachtet werden.

Conf.-Verordnung vom 26. December 1808. §. 45.
Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §§. 277. u. 285.

Unter obigen Verhältniſſen, welche die Referenten nicht hätten ignoriren dürfen, iſt es dem Juſtiz-Miniſter ſehr auffallend geweſen, wenn der zweite Senat ſeinen Bericht mit der Bemerkung geſchloſſen hat:

„wie er es nicht von ſich erhalten können, die Miniſterial-Beſtimmung vom 1. Mai 1816, No. 41. pag. 87. des Amtsblattes, bei ſeinen Entſcheidungen zu beachten."

Es iſt mit der Tendenz und Würde des Richteramts ganz unverträglich, in allgemeinen Landes-Angelegenheiten, wo es nicht auf Prägravationsklagen, ſondern auf Erhaltung der guten Ordnung und des gemeinſamen Intereſſes ankommt, die Contravenienten gegen die Verwaltungsbehörden in Schutz nehmen zu wollen, und dadurch die Ausübung einer guten Polizei, ſo wie die Sicherſtellung der, zur Deckung des Staats-Haushalts nothwendigen Abgaben, zu erſchweren. Der Juſtiz-Miniſter gewärtigt, daß das Collegium ſich nach dieſer Weiſung achten, vorkommendenfalls aber ſeine Bedenken einberichten werde.

Berlin, den 7. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 243.)

A.

Einleitung §. 11 Bekanntmachung der Verfügungen des Königl. Juſtiz-Miniſteriums durch die Jahrbücher.

Zur Verminderung der ſich ſehr häufenden Schreiberei werden die Verfügungen des Juſtiz-Miniſterii, welche zur Cognition aller Obergerichte beſtimmt ſind, künftig den Gerichten durch die Jahrbücher der Geſetzgebung bekannt gemacht werden, in ſofern deren ſchnelle Befolgung nicht eine andere Mittheilung erheiſcht. Das Königl. ꝛc. hat daher, ſobald ein Heft der Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtsverwaltung im Druck erſchienen iſt, daſſelbe bei ſich zum Vortrag zu befördern, und die darin enthaltenen Verordnungen oder Verfügungen, welche nach ihrem Inhalt eine allgemeine Beſtimmung enthalten, und, nach der Verfaſſung der Provinz, daſelbſt Anwendung leiden, extrahiren zu laſſen, und bei ſich zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1821. v. Kamptz.

Digitized by Google

Einleitung §. 11. Publikation allgemeiner Anordnungen.

Es iſt bei Seiner Durchlaucht, dem Herrn Staatskanzler Fürſten von Hardenberg zur Anzeige gekommen, daß mancherlei Inconvenienzen daraus entſtehen, daß die Bekanntmachungen allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt, ſowohl von den Regierungen, als von den Ober-Landesgerichten, verfügt werden.

Wir ſind hierdurch veranlaßt worden, zu beſtimmen:

daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden ſollen, wenn ſie auch auf die Juſtiz-Behörden mit Bezug haben, und die Bekanntmachung durch die Ober-Landesgerichte auf ſolche Gegenſtände beſchränkt bleibe, welche ausſchließlich die Juſtiz-Verwaltung betreffen,

welches der Königl. Regierung ꝛc. hierdurch zur Nachachtung eröffnet wird.

Berlin, den 30. December 1817.

Königl. Geheimes Staats-Miniſterium.

(v. K. J. Bd. II. S. 5.)

Einleitung §. 11. Anweiſungen an Juſtiz-Unterbehörden durch die Amtsblätter.

Seine Majeſtät der König haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 31. Auguſt 1824 zu befehlen geruhet, daß alles Ernſtes auf Verminderung der Koſten der Amtsblätter Bedacht genommen werden ſolle.

Zu dieſem Behuf wird feſtgeſetzt, daß alle Anweiſungen der Unter-Juſtiz-Behörden, welche für das Publicum kein Intereſſe haben, und jenen wohlfeiler durch geſchriebene oder gedruckte Circularien bekannt gemacht werden können, überhaupt aber alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlicher Mittheilung keine Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden iſt, aus den Amtsblättern weggelaſſen werden müſſen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichte genau zu achten.

Berlin, den 30. Octbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 289.)

Einleitung §. 14. Teſtamente der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812. und nachherige Behandlung ihrer Vormundſchaften.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 30ſten v. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, wie das Collegium darüber zweifelhaft iſt und beſchieden zu ſein wünſcht:

1) ob die vor dem 11ten März 1812 nach den Ritualgeſetzen errichteten Teſtamente jüdiſcher Glaubensgenoſſen von Gültigkeit ſein ſollen, wenn auch die Teſtatoren die Publication der Verordnung vom 11ten März 1812 er-

Digitized by Google

lebt, und ſich den Beſtimmungen derſelben unterworfen haben? und

2) unter welchen Modalitäten die chriſtlichen Gerichte in den ſchon eingeleiteten Vormundſchaften über jüdiſche Glaubensgenoſſen fernerhin die Obervormundſchaft führen ſollen?

Es wird dem Collegio ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder deſſelben, welche die nach den Ritualgeſetzen vor der Publication des Edicts vom 11. März d. J. errichteten Teſtamente für gültig achten, ganz gegründet iſt, indem der §. 28. des angeführten Edicts ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Geſetzen zu beurtheilen und nur diejenigen Fälle auszunehmen ſeien, in welchen die Intereſſenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen ſich den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nämlich den alle Staatsbürger ohne Unterſchied der Religion verpflichtenden geſetzlichen Vorſchriften, wie den Juden auch ſchon in frühern Verordnungen, beſonders in dem Reſcripte vom 21. Juli 1804 freigelaſſen war, nach der Publication unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Geſetz zu beſtimmen, daß jeder jüdiſche Glaubensgenoſſe, welcher über ſeinen Nachlaß nach jüdiſchen Gebräuchen teſtirt habe, in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt ſein Teſtament in deutſcher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Friſt keine weitere Rückſicht auf die nach älterer Form errichteten Teſtamente zu nehmen ſei; ſo hat der Juſtiz-Miniſter für dienlich erachtet, von den ſämmtlichen Ober-Landesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das Königl. Kammergericht darüber, und demnächſt auch über die Frage ad 2., unter welchen Modalitäten die chriſtlichen Gerichte der Obervormundſchaft in den ſchon eingeleiteten Vormundſchaften über Juden führen ſollen, wird beſchieden werden.

Berlin, den 21. März 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 57.)

Einleitung §. 14. Verträge und letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812.

Nach dem Allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Geſetze auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Dieſe Vorſchrift iſt in dem 28ſten §. des Edicts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, beſtätiget, und es ſind daher die von denſelben, vor der Publication des Edicts, errichteten Teſtaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung beſtandenen Geſetzen, zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundſchaftlichen Behörden ſind aber durch die eigenen

Digitized by Google

Schwierigkeiten der Sprache, in welcher dieſe Willens-Erklärungen abgefaßt ſind, und durch die daraus entſtandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Ueberſetzungen, ſo wie durch mancherlei Beziehungen auf ſchwankende Ritualgeſetze, die nach aller Erfahrung von den jüdiſchen Gelehrten ſelbſt, bald in dieſem, bald in jenem Stücke beſtritten werden, endlich auch durch die Verſchiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, ſchon jetzt ſolche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entſtehen einer Menge verwickelter Rechtsſtreitigkeiten vorherzuſehen iſt, deren Inſtruction und Entſcheidung noch durch die geſetzlich nothwendige Annahme beſtändiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Perſonen, ſehr erſchwert werden wird. Dieſe Wahrnehmung iſt von wichtigem Einfluß auf das eigene Intereſſe der Juden, welchen nothwendig daran gelegen ſein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu ſichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befeſtigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverſtändniſſe unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publication des Edicts vom 11. März v. J. nach damaligen jüdiſchen Gebräuchen, Teſtamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe- und Schenkungs-Verträge geſchloſſen, oder Verſicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Inſtrumente ſolcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Faſſung aufmerkſam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Beſten hiermit aufgefordert, ihre in hebräiſcher oder rabbiniſcher Sprache abgefaßte Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Verſicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode ſich beziehende Inſtrumente, mit vorzüglicher Rückſicht auf den weſentlichen Sinn und Inhalt derſelben und mit Auswahl der gemein verſtändlichſten und beſtimmteſten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinſtimmung mit den dabei zuzuziehenden Intereſſenten, in deutſche Sprache und Schrift umſchreiben zu laſſen, und dieſe umſchriebene Aufſätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Beſtätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdiſchen Gemeinden, welche die vorſtehenden Maaßregeln der Vorſicht innerhalb ſechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Verſicherung, daß für die bei dieſen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angeſetzt, ſondern nur die zu erſtattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden ſollen.

Nach dem Ablaufe der ſechs Monate findet die Gebüh-

Digitized by Google

ren-Freiheit nicht weiter ſtatt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 188.)

Einleitung §. 14. Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen wird auf den Bericht vom 5. März c. wegen der von dem Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow, in Beziehung auf das Edict vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, nachgeſuchten Belehrung eröffnet, daß die Entſcheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jaſtrow erwähnten Fälle, zunächſt aus den §§. 20. und 28. des Edicts vom 11. März 1812 zu ſchöpfen iſt, wonach es feſtſteht, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden in der Regel nach eben den Geſetzen zu beurtheilen ſind, welche anderen Preußiſchen Unterthanen zur Richtſchnur dienen, daß aber bei Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publication des Edicts ſich ereignet haben, eine Ausnahme zu machen, und in ſolchen Fällen diejenigen Vorſchriften anzuwenden, welche bis zur Publication des Edicts für die Juden verbindlich geweſen ſind. Hieraus fließt von ſelbſt,

1) daß die Inteſtat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publication des Edicts eingetretenen Sterbefällen, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jetzt zur Richtſchnur dienenden Geſetze ſich regulirt, und daß nach dieſen Geſetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erſtgeburt, wegen Ausſchließung der Töchter durch die Söhne, und wegen Collation der Ausſteuer zu beantworten ſind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterſchied zwiſchen einer vor oder nach der Publication des Edicts gegebenen Ausſteuer, hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdiſcher Nation, die ihr in der Eigenſchaft einer geſetzlichen Erbin zuſtehen, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Ausſteuer entſcheidet.

2) Was beſonders die Succeſſion der Eheleute, in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinſchaft betrifft, ſo iſt es für ſich klar, daß bei den nach der Publication des Edicts geſchloſſenen Ehen, die gegenwärtig auch die weſtpreußiſchen Juden verbindenden Landesgeſetze in Anwendung kommen müſſen.

Digitized by Google

Bei den vor der Publication des Edicts geſchloſſenen Ehen hingegen, dienen diejenigen Grundſätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnſitzes der Eheleute ſtatt finden. Die weſtpreußiſchen Eheleute jüdiſcher Nation ſind nämlich, inſofern die Gütergemeinſchaft unter ihnen vor Publication des Edicts nicht eingeführt geweſen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinſchaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieſelbe ſtatt findet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Beſtimmung der Statuten und Provinzial=Geſetze, ſind daher die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §§. 350. 351. 352. 355. 716. zum Grunde der Entſcheidung zu legen.

Hiernach hat das Königl. Ober=Landesgericht das Land= und Stadtgericht auf ſeine Anfrage zu beſcheiden.

Berlin, den 2. April 1814. (v.K. J. Bd. 3. S. 46.)

Einleitung §. 14. Anwendung des Edicts vom 11. März 1812 bei Erbtheilungen der Juden.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden, unter dem 9. d. M. erſtatteten Bericht hiermit zu erkennen gegeben, wie das Edict vom 11. März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Beſtimmungen der §§. 1. bis 5. für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden, in Abſicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Chriſten ganz gleich gehalten, und beſonders in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen, nur mit Ausnahme der §§ 21.—25. bemerkten Fälle, nach eben denſelben Geſetzen beurtheilt werden müſſen, welche anderen Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen. Der von dem Stadtgerichte zu N. erregte Zweifel, nach welchen Geſetzen die Erbſchaften verſtorbener Juden zu reguliren ſeien, erlediget ſich demnach von ſelbſt dahin, daß dabei, inſofern der Sterbefall nach der Zeit der Publication des Edicts vom 11. März 1812 in der Perſon eines ſolchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußiſcher Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden iſt, diejenigen Geſetze zum Grunde gelegt werden müſſen, welchen der Erblaſſer ſchon im Leben unterworfen geweſen iſt, und daß alſo in dieſer Hinſicht auch die Statuten ſeines Wohnorts zu berückſichtigen ſind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angeſehen, und das Königl. Ober=Landesgericht ſelbſt neigt ſich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürger=Rechte verſehenen Juden nach den nämlichen Geſetzen, welche Chriſten gleichen Standes zur Vorſchrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn ſie nicht zu der Klaſſe der Eximirten nach ihrem Stande gehören, nach den, fü die Nicht=

Digitized by Google

Eximirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und ſtatutariſchen Geſetzen gerichtet werden müſſen. Dieſe Meinung iſt die richtige, und danach hat das Königl. Ober-Landesgericht ſowohl ſich ſelbſt zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu beſcheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechſelfähigkeit der Juden betrifft, ſo hebt das Edict alle die Juden betreffenden, nicht beſtätigten Geſetze, auf, und es fällt daher auch die Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 723., wonach die Juden ohne Unterſchied dem Wechſelrechte unterworfen geweſen ſind, weg, dergeſtalt, daß nur diejenigen Juden für wechſelfähig zu achten, welche zu den §§. 718. 720. 721. 726. 731. des Allgemeinen Landrechts a. a. O. und §§. 110. 111. des erſten Anhanges, bezeichneten Perſonen zu achten ſind. Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 18. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 44.)

Einleitung §. 14. Beim Zinſenfuß iſt auf die zur Zeit des Verſprechens gültigen Geſetze zu ſehen.

Der Juſtiz-Miniſter hat den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 21. v. M.,

betreffend die Beſchwerde des General-Majors Grafen N. N. über das Landgericht zu Bromberg, wegen von demſelben geſchehener Herunterſetzung der ſtipulirten Zinſen à 6 pCt. auf 5 pCt.

erhalten. Er tritt der Anſicht und Ausführung des Collegii völlig bei, und ſieht gar nicht ab, wie das Landgericht zu Bromberg die entgegengeſetzte Meinung vertheidigen will, ungeachtet im §. 3. des Publications-Patents Jedermann in dem bisherigen zu Recht beſtändig geweſenen Beſitz ſeiner Rechte erhalten wird, und im §. 7. ausdrücklich beſtimmt worden iſt, daß alle Verträge, die vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, in Anſehung ihrer Form und ihres Inhalts nach den Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gültig geweſen ſind. Hieraus ergiebt ſich zugleich ſehr deutlich, daß, wenn im §. 17. in Betreff der Höhe der verabredeten Zinſen auf die preußiſchen Geſetze zurückgewieſen worden, darunter keine andern verſtanden werden können, als die zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gegolten haben.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat daher die Meinung des Landgerichts zu Bromberg zu berichtigen, und davon dem General-Major Grafen N. N. auf ſeine hier wieder beifolgende Beſchwerde vom 7. Auguſt c. Nachricht zu geben.

Berlin, den 4. Novbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 258.)

Digitized by Google

Einleitung §§. 23—33. Provinzialrechtliche Verhältniſſe der aus einem Regierungs=Departement in den andern ausgetauſchten Ortſchaften

Dem Königl. Ober=Landesgerichte zu Stettin wird auf den, über die erfolgte Abtretung verſchiedener Pommerſcher Ortſchaften an die Neumark, und die Uebernahme mehrerer Neumärkiſchen Ortſchaften zu Pommern, unter dem 17. v. M. erſtatteten Bericht, und inſonderheit auf die darin gethane Anfrage:

> nach welchen Geſetzen die ausgetauſchten Ortſchaften und deren Bewohner pro praeterito und pro futuro zu beurtheilen ſeien?

hiermit eröffnet, daß durch die Veränderung der Verwaltungs=Bezirke die privatrechtlichen Verhältniſſe keine Aenderung erleiden ſollen. Es wird daher in den abgetretenen Diſtricten und einzelnen Ortſchaften das beſtehende Provinzialrecht beibehalten.

Berlin, den 5. Oktober 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 235.)

Landrecht Einleitung §. 23. ff. Die Rechts= und Jurisdictions=Verhältniſſe der Mitglieder und Beamten der Königl. Landes=Behörden in Cleve, in Beziehung auf das franzöſiſche Recht.

a.

Nachdem über die Anträge des Königl. Ober=Landesgerichts in dem Bericht vom 9. April d. J.,

> betreffend die Rechts= und Jurisdictions=Verhältniſſe der Mitglieder des Collegii und der dortigen Regierung

das Gutachten der Königl. Immediat=Juſtiz=Commiſſion erfordert, ſolches nunmehr erſtattet und mit dem Herrn Fürſten Staatskanzler Rückſprache genommen worden, wird folgendes feſtgeſetzt:

1) Sämmtliche Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Königl. Ober=Landesgerichts, die bei demſelben angeſtellten Juſtiz=Commiſſarien, die Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt befindendlichen Kinder aller dieſer Beamten ſtehen in Civil= und Unterſuchungsſachen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober=Landesgerichts.

2) Es tritt in Civil=Prozeſſen, in Unterſuchungs=, Nachlaß= und Vormundſchaftsſachen zwar das durch die Preußiſchen Geſetze vorgeſchriebene Verfahren ein, bei Beurtheilung und Beſtimmung der rechtlichen Folgen kommen jedoch diejenigen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung, welche in dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theile des Herzogthums Cleve gültige Kraft haben, inſofern nicht nach eben dieſen Vorſchriften die Geſetze eines andern Orts zur Richtſchnur dienen müſſen.

3) Nur die Beſtrafung der Dienſtvergehungen der zum Königl. Ober=Landesgericht gehörigen Beamten erfolgt nach Preußiſchen Geſetzen.

Digitized by Google

4) Nach dem Tode der Beamten kehren die Wittwen und die Kinder, und nach erfolgter Scheidung die Ehefrau, inſofern dieſe Perſonen auf dem linken Rheinufer verbleiben, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurück.

Dieſe Delegation der Gerichtsbarkeit wird durch die beſonderen Verhältniſſe des Collegii, nach welchen es in der Eigenſchaft eines nach Preußiſchen Geſetzen organiſirten und nur für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve beſtimmten Juſtiz-Collegii, in Cleve fungirt, hinreichend gerechtfertigt.

Dagegen hat der Antrag, die in Cleve angeſtellten Beamten Preußiſchen Geſetzen zu unterwerfen, nur für diejenigen Fälle genehmigt werden können, in denen von Dienſtvergehungen die Rede iſt. In andern Fällen iſt es bedenklich, für eine Klaſſe von Einwohnern ein anderes Recht, als das allgemein geltende, einzuführen und dadurch eine Verſchiedenheit des Verfahrens zu veranlaſſen.

Das Königl. Ober-Landesgericht ſelbſt will nach ſeinen Anträgen eine Ausnahme bei ſolchen Rechtsverhältniſſen ſtatt finden laſſen, welche Beamte der Cleveſchen Landes-Collegien mit Einwohnern der dortigen Provinzen eingehen. Der Grund dieſer Ausnahme, welcher kein anderer als der ſein kann, daß die Bewohner des linken Rheinufers in allen ihren Verhältniſſen zu dortigen Beamten nach den daſelbſt geltenden Geſetzen gerichtet werden, wird aber bei den meiſten Arten civilrechtlicher Verhältniſſe und nicht blos bei Verträgen eintreten und ſo führet alſo das von dem Königl. Ober-Landesgericht angenommene, unſtreitig richtige Princip auf die in Betreff der anzuwendenden materiellen Geſetze sub No. 3. dieſer Verfügung enthaltene Beſtimmung.

In Abſicht der zur dortigen Regierung gehörigen Beamten, deren Thätigkeit ſich auch auf das linke Rheinufer erſtreckt, treten diejenigen Gründe nicht ein, welche für das Verfahren in Betreff der Ober-Landesgerichts-Beamten beſondere Beſtimmungen nothwendig machen.

Dieſe Regierungs-Officianten müſſen nach denjenigen Beſtimmungen beurtheilt werden, welche für die in den Rhein-Provinzen bei den Preußiſch organiſirten Behörden fungirenden Beamten im Allgemeinen erfolgen werden.

Berlin, den 29. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 22.)

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den unterm 28. October d. J. in Betreff der Jurisdictions-Verhältniſſe der bei dem Collegio angeſtellten Beamten erſtatteten Bericht, nach eingegangenem Gutachten der Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cölln, folgendes eröffnet:

1) Das Bedenken über die Befugniß, Handlungen der frei-

Digitized by Google

willigen Gerichtsbarkeit auszuüben, erledigt ſich aus der Verfügung vom 29. Juli c., in welcher eine ſolche Befugniß dem Collegio nicht eingeräumt worden, und nach der es mithin in Abſicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Regel verbleiben muß, nach welcher ſolche nur von denjenigen Gerichten ausgeübt werden kann, denen an dem Orte, wo die Handlung aufzunehmen, die Gerichtsbarkeit überhaupt zuſtehet. Die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte für die gewünſchte Ausdehnung ſeiner Befugniſſe angeführten Gründe können auch nicht für ſo erheblich erachtet werden, um von dem einmal gefaßten Beſchluſſe abzugehen. Bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Competenz des Gerichts mit weniger Ausnahme durch die Wahl der Parteien beſtimmt, und der Grund, aus welchem die frühere Jurisdiction des Collegii über ſeine Beamte in ſtreitigen Sachen wieder hergeſtellt, oder beibehalten worden, tritt bei weitem nicht in demſelben Maaße bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Die Vorausſetzung, daß dergleichen von Beamten des Königl. Ober-Landesgerichts als Parteien vorzunehmende gerichtliche Geſchäfte größtentheils Gegenſtände betreffen werden, welche zu dem dieſſeits des Rheins gelegenen, nach Preußiſchen Geſetzen regierten Theile der Monarchie gehörten, würde, falls es auch damit ſeine völlige Richtigkeit hätte, nicht bloß auf die Anwendung der Preußiſchen Form, ſondern auch auf die Anwendung der Preußiſchen materiellen Geſetze führen, womit die ſchon in der Verfügung vom 29. Juli c. bemerkten Schwierigkeiten verbunden ſind.

2) Der Zweifel über die Befugniß des Königl. Ober-Landesgerichts, in Bezug auf die Einleitung von Vormundſchaften, beruhet auf einem Mißverſtändniſſe. Wenn in der No. 2. der gedachten Verfügung von Vormundſchaften die Rede iſt, ſo ſind darunter nur ſolche verſtanden, die bei dem Leben des Beamten eingeleitet werden müſſen. Nur in ſolchen Fällen hat die Rückſicht auf das Verhältniß des Beamten, welche der ganzen Anordnung überhaupt zum Grunde liegt, eine Ausnahme von der Regel, nöthig gemacht. Nach dem Tode des Beamten fällt jene Rückſicht weg, und deshalb iſt in No. 4. feſtgeſtellt, daß die Wittwe und die Kinder unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurückkehren. Hierbei muß es denn auch ſein Bewenden behalten, und es kann demnach von einem doppelten Gerichtsſtande gar nicht die Rede ſein.

3) Wären die Schwierigkeiten, welche das Königl. Ober-Landesgericht, bei Ausführung der Feſtſetzung, daß in

Digitized by Google

Abſicht der bei demſelben angeſtellten Beamten zwar die Preußiſchen Prozeß-Vorſchriften beobachtet, die daſelbſt eingegangenen Rechts-Verhältniſſe aber, nach den dortigen Geſetzen beurtheilt werden müſſen, anzutreffen glaubt, in der That ſo erheblich, als das Collegium annimmt, ſo würde ſich dadurch weit eher eine Zurückführung auf die Regel, nach welcher die Beamten des Collegii auch den dortigen Gerichten und ihrer Prozeßform, unterworfen ſind, rechtfertigen laſſen, als die Genehmigung des nach reiflicher Prüfung bereits verworfenen Antrages, daß die Beamten des Ober-Landesgerichts in Abſicht ihrer in Cleve vorgenommenen Handlungen nur nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, und der übrigen ſich darauf beziehenden Geſetze beurtheilt werden. Bei näherer Erwägung der Sache wird das Collegium ſelbſt finden, daß der von demſelben bei ſeinem Vorſchlage gemachte Unterſchied: ob ein rechtliches Geſchäft mit einem Einwohner des linken Rheinufers eingegangen wird, oder ob dieſer Fall nicht eintrete, auf keinem andern Principe beruhen könne, als dem, daß die Bewohner des linken Rheinufers keine Veränderung in ihrem Rechtszuſtande erleiden ſollen. Iſt aber dieſes, ſo wird der Zweck durch die vorgeſchlagene Modification ganz verfehlt, indem das Eingehen eines Rechtgeſchäfts von Seiten eines Ober-Landesgerichts-Beamten mit einem Einwohner der Rhein-Provinzen, nicht die einzige Bedingung iſt, an welche die Einwirkung eines Rechtsgeſchäfts auf das Rechtsverhältniß der dortigen Einwohner geknüpft werden kann. Es giebt überhaupt kein einziges Rechtsgeſchäft, welches ein Ober-Landesgerichts-Beamter ſelbſt mit einem andern Beamten, oder mit einem Bewohner der alten Provinzen, zu Cleve abſchließt, welches nicht in der Zukunft ſeine rechtlichen Folgen auf einen Einwohner der Rheinprovinzen äußern, und worüber nicht ein Proceß zwiſchen dem Letztern und dem Beamten entſtehen könnte. Solchergeſtalt würde die Genehmigung des gemachten Vorſchlages der dabei zum Grunde liegenden Abſicht nicht entſprechen. Uebrigens muß der Fall, daß, obgleich die Formen des Verfahrens nach den Altpreußiſchen Geſetzen angewendet werden, doch die materielle Entſcheidung nach fremden Geſetzen erfolgt, bei allen Gerichten in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, jetzt ſehr häufig eintreten. Der Bezug auf die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 105. bis 108. findet deßhalb nicht einmal eine analogiſche Anwendung, weil der nach der Allgemeinen Gerichtsordnung beſtehende eximirte Gerichtsſtand mit der dieſen Gerichts-

Digitized by Google

ſtand nicht kennenden jetzigen Gerichtsverfaſſung der Rheinprovinzen, durchaus nichts gemein hat.

Aus allen dieſen Gründen findet der Chef der Juſtiz keine Veranlaſſung, den frühern Antrag des Königl. Ober=Landesgerichts zu unterſtützen.

Berlin, den 30. Decbr. 1817. (v. K. J. Bd. 11. S. 44.)

Einleitung §. 34. Verhältniß der Kriegsgefangenen, die ſich ſelbſt ranzionirt haben.

In Verfolg der, die Auslieferung des Vagabonden N. N. betreffenden Verfügung vom 29. v. M., wird dem Königl. Kammergerichte hierdurch zu erkennen gegeben, daß der in dem Berichte vom 15. v. M. aufgeſtellte Grundſatz,

daß das Königl. Preuß. Militair an Kriegsgefangenen, die ſich ſelbſt ranzionirt haben, wenn ſie Ausländer von Geburt ſind, keinen Anſpruch mehr habe,

ungegründet iſt, und daher in künftigen Fällen nicht angewendet werden kann.

Berlin, den 9. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 31.)

Einleitung §. 43. Cabinets=Ordre wegen der Klagen der Einwohner des Herzogthums Warſchau gegen Preußiſche Unterthanen.

Da ſich häufig Fälle ereignen, daß dieſſeitigen Unterthanen, welche im Herzogthum Warſchau Forderungen ausſtehen haben, dort das rechtliche Gehör mit Hinweiſung auf die Bayonner=Convention verweigert wird, während dem ſie von ihren Warſchauiſchen Gläubigern in Anſpruch genommen und von meinen Gerichtshöfen verurtheilt werden; ſo will Ich, weil gegenwärtig alle früher ſtattgefundene Rückſichten gegen das Herzogthum Warſchau aufhören, hiermit feſtſetzen:

daß keiner Meiner Unterthanen von einem Unterthanen des Herzogthums Warſchau in rechtlichen Anſpruch ſoll genommen werden können, wenn er die Forderung ſeines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warſchau ausſtehendes ihm gehöriges Kapital, geſetzt, daß ſolches auch auf die Bayonner Confiscationsliſte gebracht wäre, ſicher zu ſtellen im Stande iſt.

Hiernach haben Sie die betreffenden Behörden zu inſtruiren.

Hauptquart. Töplitz, d. 28. Sept. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 42.)

Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 43. Königliche Cabinets=Ordre über die gegenſeitigen Anſprüche der Unterthanen des Herzogthums Warſchau und der dieſſeitigen Unterthanen.

Durch Meine an Sie gemeinſchaftlich gerichtete Ordre vom 28ſten September 1813 habe Ich feſtgeſetzt: in welcher Art dieſſeitige Unterthanen gegen die Anſprüche der Unterthanen des Herzogthums Warſchau geſichert ſein ſollen. Es

Digitized by Google

iſt Mein Wille, daß dieſe Ordre ſo lange in Kraft bleibe, bis die im Verfolg der mit dem Ruſſiſch-Kaiſerlichen Hofe geſchloſſenen Convention vom 28. Mai 1815 noch vorliegenden Unterhandlnngen vollſtändig abgeſchloſſen und ſämmtliche Stipulationen dieſer Convention gegenſeitig erfüllt ſein werden, ſo, daß der Lauf des Rechts Meinen Unterthanen gegen die Unterthanen des Königreichs Polen nicht ferner gehemmt iſt.

Berlin, den 30. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 24.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 43. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, die Rechtsverfolgung zwiſchen den Königl. Staaten und dem Königreich Polen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. M., die Differenzen, welche bisher die Verfolgung des Rechts dieſſeitiger Unterthanen gegen die Unterthanen des Königreichs Polen hemmten, beſeitigt, und keine Veranlaſſungen zu diesfälligen gegründeten Beſchwerden weiter vorhanden ſind, ſo nehme Ich nicht Anſtand, die Vorſchrift Meiner Ordre vom 30. Januar 1817, wonach die zur Sicherung der dieſſeitigen Unterthanen gegen die Anſprüche der Unterthanen des Herzogthums Polen mittelſt Meiner frühern Ordre vom 28. September 1813 ertheilten Beſtimmungen bis zur Erfüllung der Stipulationen der mit dem Ruſſiſch-Kaiſerlichen Hofe geſchloſſenen Convention vom 30. März 1815 von neuem in Kraft treten ſollen, hierdurch wiederum aufzuheben.

Ich überlaſſe zugleich Ihnen, dem Juſtiz-Miniſter, die Gerichtsbehörden hiernach mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 17. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 253.)

Friedrich Wilhelm.

Einleitung §. 61. Aufhebung beſonderer Verfaſſungen über die bürgerlichen Rechte der Juden.

Da in dem Eingang der Verordnung vom 11. März 1812 alle bisher durch das Edict nicht beſtätigten Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben erklärt ſind und der Wille des Geſetzgebers in dieſem ganzen Edict deutlich ausgeſprochen iſt, daß den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in den Preußiſchen Staaten unter den §. 2. feſtgeſetzten Bedingungen die ſtaatsbürgerlichen Rechte allgemein verliehen; ſo leidet es an ſich keinen Zweifel, daß hiedurch auch die hin und wieder in Anſehung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſtatt gefundenen beſonderen Verfaſſungen für gänzlich aufgehoben zu achten ſind, und daß auch der längſte Beſitz von ſpeciellen Privilegien, die mit jener Verordnung in Widerſpruch ſtehen, derſelben nicht entgegengeſtellt werden kann.

Berlin, den 9. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 180.)

Digitized by Google

Einleitung §. 71. Gerichtliche Erörterung der Entſchädigungs-Anſprüche aus einem Apotheker-Privilegium.

Der Chef der Juſtiz iſt mit dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau in dem Berichte vom 18. Juli c. aufgeſtellten Grundſätze, daß die Klage des Apothekers N. N. wider den Apotheker N., ſoweit ſie auf Schließung der in N. N. neu errichteten Apotheke gerichtet iſt, unzuläſſig ſei, und gar nicht zur richterlichen Cognition ſich eigne, einverſtanden; dagegen kann die Frage, ob der N. N. eine Entſchädigung durch Ablöſung der Apotheker-Gerechtigkeit zu fordern befugt ſei? nicht von der richterlichen Cognition ausgeſchloſſen werden, und in Anſehung dieſes Gegenſtandes iſt derſelben der Fortgang zu laſſen. Denn der N. N. gründet ſeinen Anſpruch darauf, daß er ein Privilegium exclusivum habe, und es muß erörtert werden, ob dies Fundament wirklich vorhanden.

Die Entſcheidung dieſer Frage ſteht nach den Vorſchriften §§. 70. u. 71. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte und §. 38. der Verordnuug vom 26. December 1808, den Gerichtshöfen zu. Die Edicte wegen der Gewerbefreiheit vom 2. November 1810, 28. October 1810, 7. September 1811 und 24. October 1811 haben in jener allgemeinen Beſtimmung nichts geändert, ſondern nur die Art der Entſchädigung regulirt, und die Behörden beſtimmt, welche die Entſchädigungen feſtſtellen, ſobald die Befugniß, ſie zu fordern, feſtſteht. Gegen den N. allein iſt aber die Klage auf Entſchädigung deshalb ſtatthaft, weil außer ihm keiner in N. N. iſt, der zur Entſchädigung des N. N. beizutragen hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nach dieſen, mit den Herren Miniſtern der Finanzen und des Innern feſtgeſtellten Grundſätzen, das Stadtgericht zu N. N. wegen des fernern Verfahrens in dieſer Sache mit Anweiſung zu verſehen, und daſſelbe zu bedeuten, daß die Regulirung der Entſchädigung zum Reſſort der Polizeibehörde gehöre, wenn die Präjudicialfrage, ob Kläger Entſchädigung fordern könne, zu ſeinem Vortheil entſchieden worden.

Berlin, den 4. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 219.)

Einleitung §. 75. Entſchädigung bei Feſtungsbauten.

Die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 12. März d. J., betreffend den nicht ſtatt findenden Wiederaufbau der in den Umgebungen der Feſtungen belegenen Häuſer, und die Entſchädigung der Eigenthümer derſelben, hat den Chef der Juſtiz veranlaßt, mit den Königl. Allgemeinen Kriegs- und Polizei-Departements in Hinſicht der nöthigen Sorge für die hypothekariſchen Gläubiger zu communiciren. Da hierauf

Digitized by Google

von den gedachten Königl. Departements, in deren jetzt eingegangener Antwort, die Zuſicherung erfolgt iſt, daß bei Ausmittelung und Vertheilung der Entſchädigungen für ſolche Gebäude in den Umgebungen der Feſtungen, welche in Gemäßheit der obengezogenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre nicht wieder aufgeführt werden dürfen, die Zuziehung der das Hypothekenbuch führenden Gerichte um die Gerechtſame der hypothekariſchen Gläubiger wahrzunehmen, den Commiſſarien zur Pflicht gemacht werden ſolle, ſo wird dieſes dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 34.)

I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. Volljährigkeit der Juden.

Dem Magiſtrate zu Königsberg in Preußen wird auf deſſen Anfrage vom 28. d. J. hiemit eröffnet, daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 11. März c., die bürgerliche Verfaſſung der Juden in den Preußiſchen Staaten betreffend, das 20ſte Jahr ſchon zurückgelegt, mithin nach den damals beſtandenen Vorſchriften des §. 3. des erſten Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, ſondern als großjährig behandelt werden müſſen. Dies beſtätigt nicht nur der §. 14. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach nicht nur Geſetze auf früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden ſollen, ſondern es iſt auch von der Geſetz-Commiſſion in dem beſondern Falle, wenn eine Perſon einmal nach den Geſetzen ihres Domicilii volljährig geworden, nachher aber ihr Domicilium verändert, der Grundſatz angenommen worden, daß ſie durch dieſe Veränderung nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, wenn gleich in dem neuen Domicilio eine längere Dauer der Minderjährigkeit geſetzlich feſtſtehet. Dieſer Grundſatz iſt durch die Reſcripte vom 2. Februar und 2. November 1789 genehmigt (Conf. Kleins An. B. 4. S. 172. Edictenſammlung Tom. IX. p. 2761.) und auch in neuern Zeiten (Conf. Mathis Juriſtiſche Monatsſchrift, B. 1. S. 270 bis 466.) beſtätiget, und daher deſſen analogiſche Anwendung auf den Eingangs erwähnten Fall unbedenklich.

Berlin, den 28. Auguſt 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 203.)

I. 1. §. 26. Anh. §. 3. Volljährigkeit der Juden in Danzig.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den, wegen des Majorennitäts-Termins der Juden zu Danzig unter dem 3. d. M. erſtatteten Bericht zum Beſcheide eröffnet, daß der darin enthaltene Antrag des Collegii, daß bis zum

29. März v. J. bei den Juden, welche in der Stadt Danzig und deren Vorſtädten, mit Ausſchluß der combinirten Städte Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, ferner der Flecken Langfuhr und Neu-Schottland, ihren Wohnſitz gehabt haben, derſelbe Zeitpunkt der Großjährigkeit für eingetreten zu achten, welcher in dem Kulmiſchen Rechte für ſämmtliche Bewohner Danzigs beſtimmt iſt, daß aber diejenigen Juden, welche in den genannten combinirten Vorſtädten und Flecken ihren Wohnſitz gehabt haben, und alſo vor dem 29. März v. J. mit dem 20ſten Jahre für volljährig zu achten waren, wenn ſie vor dem 29ſten März v. J. das 20ſte Jahr zurückgelegt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen, genehmigt wird.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach nicht nur den Rath zu Danzig auf ſeine desfallſige Anfrage zu beſcheiden, ſondern auch dieſen Beſcheid durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Januar 1814. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

I. 1. §. 26. Anh. §. 3. Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Poſen.

Nach dem sub lege remissionis originaliter beikommenden Bericht der Regierung zu Bromberg vom 23. September c., welchen der Herr Miniſter des Innern dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilt hat, waltet zwiſchen der Regierung und dem Königl. Ober-Appellations-Gericht eine Verſchiedenheit der Meinungen darüber ob, ob die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Poſen mit dem vollendeten 20ſten oder dem 24ſten Lebensjahre eintrete. Der Juſtiz-Miniſter kann nicht umhin, der Meinung der Regierung, daß die Juden im Großherzogthum Poſen mit dem 20ſten Jahre großjährig werden, Beifall zu geben. Da das Publications-Patent die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts nebſt deſſen ſpäteren Declaration eingeführt hat, und der Anhang zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit der Juden auf das zurückgelegte 20ſte Jahr ſetzt, ſo muß auch dieſe geſetzliche Dispoſition dort unbedenklich zur Anwendung kommen.

Der §. 18. des Publications-Patents, welcher überdies nur von einer Klaſſe der Minderjährigen, nämlich ſolchen, die bis zum 1. März a. pr. das 21ſte Jahr noch nicht zurückgelegt, ſpricht, würde freilich allen Zweifel gehoben haben, wenn er der Juden ausdrücklich ausnahmsweiſe erwähnt hätte, indeß kann er doch bei dieſen Umſtänden nur immer auf die chriſtliche Glaubensgenoſſen angewendet werden, nicht aber auf die Juden, weil ſonſt das Publications-Patent mit dem Allgemeinen Landrecht in Widerſpruch gerathen würde, ſo wie denn auch bei Ausarbeitung des Patents keine Ausnahme von dem Allgemeinen Landrecht in Betreff der Großjährig-

Digitized by Google

keit der Juden beabſichtigt, vielmehr jede desfallſige Abände-rung von der Einführung des Edicts vom 11. März 1812 abhängig gemacht worden iſt, die noch dahin ſtehet.

Aus dieſen Gründen wird das Königl. Ober-Appellations-gericht ſich überzeugen, daß daſſelbe keinen Grund hat, dem Publicando der Regierung zu widerſprechen, welches dieſe durch die Amtsblätter hat bekannt machen laſſen.

Berlin, den 30. Octb. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 255.)

I. 2. §. 6. Ob eine Bude für ein Immobile zu halten.

Auf die Anfrage im Berichte vom 10. d. M.:

Die Einleitung der Subhaſtation einer, dem Kanzlei-diener N. zugehörigen hölzernen Handelsbude betreffend,

wird dem Königl. Stadtgerichte eröffnet: daß es bei der Verfügung des Kammergerichts ſein Bewenden hat, indem gedachtes Collegium, nach ausgemittelter Qualität der Bude — da ſie ein gemauertes Fundament hat, und ohne Schaden ihrer Subſtanz nicht von der Stelle gebracht werden kann — ſie nach Theil 1 Tit. 2. §. 6. des Allgem. Landrechts, allerdings für ein Immobile erklären müſſen.

Berlin, den 19. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 299.)

I. 5. §. 68. Gültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1797 wegen Beſtrafung mehrerer Mißbräuche bei öffentlichen Subhaſtationen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oſtpreußen wird auf den Bericht vom 28. Februar c. in der Unterſuchungsſache wider den Gutsbeſitzer N. N. und den Wirthſchafter N. N. zum Beſcheide ertheilt, daß die fortwährende Gültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1797, betreffend die Beſtrafung mehrerer Mißbräuche bei gewöhnlichen und andern öffentlichen Subhaſtationen keinen Zweifel hat, indem dieſe Verordnung dadurch, daß ſie ſich weder in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wohin ſie als ein das Materielle betreffendes Geſetz nicht gehört, noch in der im Bureau des Juſtiz-Miniſters redigirten Sammlung der ſich auf das Strafrecht beziehenden Vorſchriften findet, nicht aufgehoben worden iſt.

Berlin, den 6. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 304.)

I. 5. §. 109. Verträge der Juden vor dem Edict v. 11. März 1812.

S. Reſcript v. 15. Januar 1813, zur Einleitung §. 14.

I. 6. §. 54. Verjährung der Anſprüche auf Vergütigung wegen der, durch den Bergbau zugefügten Beſchädigungen.

Auf Veranlaſſung des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 26. September v. J. iſt die Frage über

Digitized by Google

die Anwendung der Vorſchriften des Allgem. Landrechts wegen der Verjährungsfriſten bei Entſchädigungsklagen gegen Bergwerke, zur umſtändlichen Berathung gezogen, und daraus die Ueberzeugung entnommen,

daß auch die Anſprüche auf Vergütigung wegen der Beſchädigungen, welche der Bergbau der Oberfläche zufügt, der dreijährigen Verjährungsfriſt des §. 54. Tit. 6. Th. 1. des Allgem. Landrechts unterworfen ſind.

Die Zweifel, welche durch die entgegengeſetzte Entſcheidungen des Ober-Landesgerichts zu Münſter entſtanden ſind, würden nie ihr Daſein erhalten haben, wofern das Ober-Landesgericht bei Interpretation des §. 54. Tit. 6. Th. 1. des Allg. Landrechts, die Maaßgaben der Einleitung des §. 46. ſtets vor Augen gehabt hätte. Es würde ſodann gewiß das ſehr deutlich ausgeſprochene Princip feſtgehalten haben:

daß, wenn gleich die §. 54. Tit. 6. enthaltene Dispoſition ſich sub rubro

von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen,

findet, dennoch hinſichtlich der Verjährungsfriſt nicht ſchlechterdings ein ex facto illicito entſpringender, ſondern überhaupt ein jeder Entſchädigungsanſpruch verſtanden wird, welcher auf das Daſein einer Thatſache, ſo wie eines poſitiven Geſetzes, wodurch das Rechtsverhältniß zu dem Beſchädigten beſtimmt wird, ſich gründet.

Dies iſt die ausſchließliche Bedingung, unter welcher die Anwendung des §. 54. l. c. eintritt, und der oben feſtgeſtellte allgemeine Grundſatz wird durch die Beziehung, ſo der Tit. 16. §. 112, in casu speciali enthält, ganz beſonders beſtätiget.

Eine Ausnahme davon findet nur alsdann Statt, wenn an das Daſein der den Schaden hervorbringenden Thatſache nicht bloß

a) Die Exiſtenz eines aus dem poſitiven Geſetze,

ſondern auch

b) die Exiſtenz eines, aus einem mit dem Beſchädigten geſchloſſenen Vertrage (oder was das Geſetz dieſem ausdrücklich gleich geſtellt hat) entſpringenden Rechtsverhältniſſes,

ſich knüpft.

Wo ein Rechtsverhältniß letzterer Art eintritt oder concurrirt, da kann die Verjährungsfriſt des §. 54. Tit. 6. keine Anwendung leiden. Mit dieſer diſtinguirenden Betrachtung verliert ſich auch das Gewicht der Motive, welche das Ober-Landesgericht zu Münſter zu Folge der eingeforderten Entſcheidungsgründe, aus der Entſchädigungsverbindlichkeit des negotiorum gestoris, des Nießbrauchers u. ſ. w. herleitet. Bei beiden entſcheidet die Verſchiedenheit der Umſtände, welche

Digitized by Google

das Allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 13. §. 228. seq. und Tit. 21. §. 132. bezeichnet, und bei deren Prüfung der Richter über die Dauer der längeren oder kürzeren Verjährungsfriſt nicht leicht in Zweifel bleiben wird.

Hiernach iſt die Nothwendigkeit der von dem Königl. Ober-Landesgericht in Antrag gebrachten Declaration des §. 54. Th. 1. Tit. 6. des Allg. Landrechts nicht vorhanden.

Berlin, den 19. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 5.)

I. 8. §. 6. Forſtbediente ſollen in der Nähe ihres Wohnortes keine Domainen-Grundſtücke erwerben.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommiſſion wird auf die Anfrage im Berichte vom 19. d. M. eröffnet: daß die bereits im Jahre 1810 erlaſſene Verordnung, wonach den Forſtbedienten die Acquiſition von Domainen-Grundſtücken in der Nähe ihres Wohnorts unterſagt iſt, nunmehr im dortigen Regierungs-Bezirk ebenfalls Statt findet, und das Kollegium wird daher autoriſirt, von allen eintretenden Kontraventions-Fällen die Regierung in Kenntniß zu ſetzen, auch hierzu die Untergerichte ihres Departements anzuweiſen.

Berlin, den 26. Novbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 236.)

I. 8. §. 103. Gültigkeit des Edicts vom 15. Novbr. 1811 in den Provinzen, worin das Allg. Landrecht eingeführt iſt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. December pr.:

> ob das Geſetz vom 15. November 1811 wegen des Waſſerſtandes der Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth, als für die daſige Provinz bereits geltend anzuſehen ſei?

im Einverſtändniſſe mit den Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern, zum Beſcheide eröffnet: daß dieſes Geſetz, als mit dem Allgem. Landrechte in Kraft übergegangen, angeſehen werden, und daher zur Anwendung kommen muß, da es, ſeiner ganzen Faſſung nach, mit dem letzteren in genauer Verbindung ſteht, indem dadurch Beſtimmungen der Geſetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden ſind.

Berlin, den 21. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 6.)

I. 9. §. 23. Aufgebot verlorner Sachen.

A.

Gegen das, beſage des, von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erſtatteten Berichts von dem Polizei-Präſidio (in Lit. B.) vorgeſchlagene Verfahren, in Abſicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer ſofort nicht

Digitized by Google

ausgemittelt werden, iſt unter der Vorausſetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn ſie bei der Polizei-Behörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolgen, und daſelbſt das geſetzlich vorgeſchriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieſer Art zuſammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. Oktb. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 260.)

B.

Es ereignet ſich ſehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht ſogleich auszumitteln iſt, bei mir abgeliefert werden. Das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 23. seq. ſchreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden ſoll, und dieſen Vorſchriften gemäß, würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht ſogleich ausgemittelt wird, an ein ꝛc. Stadtgericht zur weiteren Verfügung abgegeben werden müſſen. Selten ſind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das geſetzlich vorgeſchriebene Verfahren auf dieſelben Anwendung finden könnte, und namentlich iſt dies bei gefundenen Schlüſſeln, Scripturen, welche keine Documente ſind, und dergl. der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der ſie verloren, viel daran gelegen ſein, ſie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten geſetzlichen Vorſchriften nicht paſſend ſein würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publicum von dieſer Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derſelben iſt nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. Landrecht auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeſchriebenen Verfahren nicht ausſchließt, ſo habe ich mich verpflichtet gehalten, einem Königl. Stadtgericht von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn daſſelbe mit mir einverſtanden iſt, worüber ich um deſſelben bald geneigte Erklärung bitte, das abſchriftlich anliegende Publicandum in öffentlichen Blättern bekannt machen.

Berlin, den 28. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präſident von Berlin.

Le Coq.

C.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche ſich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten

3*

Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth ſein mag. Es iſt daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben, und auf einer am Eingange deſſelben aushängenden Deſignation bezeichnet werden ſollen. Dieſe Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieſelben nach erfolgter Ausweiſung auf die kürzeſte Weiſe zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präſident von Berlin.

(v. K. J. Bd. 1. S. 260.)

I. 9. §. 363. Execution der Straf-Reſolutionen der Finanz- und Polizei-Behörden gegen Nachlaßmaſſen.

Unter abſchriftlicher Mittheilung eines, an den Chef der Juſtiz von dem Herrn General-Poſtmeiſter in Unterſuchungs-Sachen wider Fuhrmann N. N., wegen Contravention gegen die Extrapoſt-Geſetze, unterm 14. d. M. gerichteten Schreibens, wird dem Königl. Ober-Landesgericht von Schleſien zu Liegnitz hierdurch eröffnet, daß, da die Verordnung vom 26. December 1808, §. 45., den von den Finanz- und Landes-Polizei-Behörden abgefaßten Reſolutionen die Wirkung beilegt, daß daraus, wenn der Verurtheilte nicht auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Richter provociret, die Execution wegen der feſtgeſetzten Strafe vollſtreckt werden kann, die §§. 363. und 365. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts auf die in ſolchen Reſolutionen beſtimmten Strafen, und auf die Koſten der bisherigen Unterſuchung allerdings angewendet werden müſſen, und zur Einziehung beider die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens nicht nothwendig iſt. Das Colleginm hat daher in der Sache wider den verſtorbenen Fuhrmann N. N. das Erforderliche nach der Requiſition des General-Poſt-Amts zu verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 18.)

I. 9. §. 389. Form der Erklärung über die Erbſchafts-Antretung.

Aus der abſchriftlich anliegenden Vorſtellung des Ritterſchafts-Raths N. auf N. vom 26. v. M. ergiebt ſich, daß das Königliche Kammergericht die Erklärung der Nſchen Geſchwiſter, die Erbſchaft ihres Vaters ohne Vorbehalt antreten zu wollen, deshalb für unzulänglich achtet, weil darin keine beſtimmte Entſagung des beneficii inventarii enthalten iſt, welches um ſo mehr nothwendig erſcheine, da den Erben die Folgen ihrer Erklärung nicht speciell bekannt gemacht ſeien. Mit dieſer Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht einverſtanden ſein. In der Erklärung:

Digitized by Google

„Die Erben wiederholen ihre bereits in den Commiſſions=Akten abgegebene Erklärung, daß ſie aus dieſen letztwilligen Diſpoſitionen ihres verſtorbenen Vaters, die Erbſchaft ohne Vorbehalt antreten, indem ſie mit den Folgen dieſer Erklärung, über die Kräfte der Erbſchaft verhaftet zu werden, vollkommen bekannt ſind.“

iſt alles erfindlich, was geſetzlich nur zur Antretung der Erbſchaft ohne Vorbehalt erfordert werden kann. Das beneficium inventarii beſtehet nach §. 422. Tit. 9. Theil I. des Allgem. Landrechts darin, daß der Erbe alle an dem Nachlaß zu machende Forderungen nur ſo weit zu vertreten verpflichtet iſt, als die Mittel dazu im Nachlaſſe vorhanden ſind.

Wer alſo erklärt, daß er die Erbſchaft ohne Vorbehalt antreten wolle, und mit den Folgen dieſer Erklärung, daß er durch dieſelbe auch über die Kräfte der Erbſchaft verhaftet werde, bekannt ſei, entſagt deutlich und beſtimmt den Vortheilen des beneficii inventarii. Mehr kann zur Gültigkeit der Erklärung, welche zeiget, daß der Erbe mit ihren Folgen vollkommen bekannt ſei, ſelbſt nach §. 381. Tit. 16. S. I. des Landrechts nicht gefordert werden. Es würde auf eine, der preußiſchen Gerichtsverfaſſung ganz fremde, Formular=Juſtiz hinauslaufen, wenn man aus dem §. 414. Tit. 9. Theil I. des Allgem. Landrechts herleiten wollte, daß zur Gültigkeit der Erklärung über die unbedingte Erbesantretung die Worte, daß auf das beneficium inventarii Verzicht geleiſtet werde, erforderlich ſeien. Der Juſtiz=Miniſter weiſet daher das Königliche Kammergericht hiermit an, die Erklärung der Nſchen Geſchwiſter für zureichend anzunehmen, inſofern ſich ſonſt nichts gegen die Form derſelben erinnern läßt, und den gedachten Geſchwiſtern das Atteſt über die unbedingte Antretung der Erbſchaft ausfertigen zu laſſen.

Berlin, den 1. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 187.)

I. 9. §. 392. Aufnahme der Erbſchafts=Entſagungen durch die Vormundſchafts=Gerichte.

Auf den Bericht des Königl. Kurmärkſchen Pupillen=Collegii vom 17. d. M. und den darin enthaltenen Antrag wird hiermit genehmiget:

daß künftig bei Verlaſſenſchaften, deren Regulirung dem Vormundſchafts=Gerichte zuſtehet, Erbſchaftsentſagungen oder ſogenannte Nicht=Erbeserklärungen, von dieſem und nicht weiter von dem Stadtgerichte auf= oder angenommen, und wenn es verlangt wird, Recognitionen darüber ertheilt werden dürfen.

Das Königl. Pupillen=Collegium hat hiernach das Vormundſchafts=Gericht zu inſtruiren.

Gleichergeſtalt wird das Königl. Kurmärkſche Pupillen=Collegium von der Einholung der kammergerichtlichen Recog=

Digitized by Google

nitionen über Nicht-Erbeserklärungen der Wittwen majorenner Erb-Intereſſenten und Vormünder in Verlaſſenſchafts-Sachen ſeines Reſſorts angetragenermaaßen dispenſirt, und benachrichtiget, daß das Kammergericht von der gegenwärtigen Verfügung durch deren abſchriftliche Kommunikation, um ſich darnach zu richten, Kenntniß erhalten hat.

Berlin, den 26. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 5.)

I. 9. §. 415. Vollmacht zu Erbes-Erklärungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die von dem Juſtiz-Director N. N. zu N. N., in der Hütten-Inſpector N. Nſchen Nachlaßſache, unterm 20. December pr. eingereichte Vorſtellung abſchriftlich, die dazu gehörige Erbes-Erklärung vom 10. November pr. aber originaliter mitgetheilt.

Da der N. N. nach der von dem Gutsbeſitzer N. N. ihm ertheilten Vollmacht nicht nur im Allgemeinen bevollmächtigt iſt, ſich aller, die Regulirung des Nachlaſſes der Vollmachtsgeber als Teſtamentserben betreffenden Angelegenheiten und Geſchäfte ohne Ausnahme, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, zu unterziehen, ſondern auch insbeſondere bevollmächtigt iſt, ſich nach Gutbefinden, mit oder ohne Vorbehalt, als Erbe zu erklären, ſo kann und muß derſelbe auch bevollmächtigt angenommen werden, zu allen dem, was zu einer Erbeserklärung ohne Vorbehalt erforderlich iſt. Das Collegium hat in Anſehung derſelben ſich lediglich an den Bevollmächtigten zu halten, uud wenn dieſer eine nach den Geſetzen genügende Erklärung hierüber abgiebt, auch dieſe eben ſo anzunehmen, als wenn ſie vom Erben erfolgt wäre. Ob und in wie weit der Vollmachtgeber bei Ausſtellung der Vollmacht von dem Umfang und den rechtlichen Folgen derſelben vollſtändig unterrichtet geweſen und in wie weit der Bevollmächtigte durch die abgegebene Erklärung gegen den Vollmachtgeber ſich verantwortlich macht, darauf hat das Collegium nicht weiter einzugehen.

Wenn ein Erbe nicht hinlänglich Geſetzes- und Geſchäftskenntniß hat, die ihm als Erben zukommenden Geſchäfte allein zu führen, und deshalb einem Rechtsverſtändigen ſich anvertrauen muß, ſo iſt es im Grunde gleichviel, ob er von dieſem zu den nach der Lage der Sache angemeſſenen Erklärungen ſich Anweiſung ertheilen läßt, oder dieſen bevollmächtigt, ſie in ſeinem Namen abzugeben. Es kann alſo auch kein Bedenken haben, die Erklärung über die Antretung der Erbſchaft ohne Vorbehalt von einem Bevollmächtigten anzunehmen, der, ſo wie der Juſtiz-Director N. N. legitimirt iſt.

Dazu kommt noch, daß in dieſer Sache nach Lage derſelben auch außerdem bei der abgegebenen Erklärung kein be-

Digitized by Google

ſonderes Bedenken iſt. Das Collegium hat alſo dem Antrage des Juſtiz-Directors N. N. zu deferiren.

Berlin, den 14. Februar 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 5.)

I. 9. §. 427. Das Inventarium braucht nicht in foro hereditatis niedergelegt worden zu ſein.

Dem Königl. Kammergerichte wird aus der nebſt Beilagen sub lege remissionis originaliter beigeſchloſſenen Vorſtellung der Freiin v. N., gebornen v. N., mit mehrerem zu erſehen gegeben, was dieſelbe wegen der Zurückweiſung ihres Antrages auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes über den Nachlaß ihrer Mutter, der Gräfin v. N. gebornen v. N., vorgetragen und gebeten hat.

Der Juſtiz-Miniſter tritt zwar darin der Meinung des Königl. Kammergerichts bei, daß aus der verabſäumten Friſt, in welcher ein Beneficial-Erbe das Inventarium anfertigen und gerichtlich niederlegen muß, der Verluſt des beneficii ipso jure folgt, und daß es dazu keines proceſſualiſchen Verfahrens und Erkenntniſſes bedarf, auch, daß die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 51. §. 59. seq. nur von dem Falle zu verſtehen ſind, wenn der Erbe das Inventarium zwar gehörig eingebracht hat, aber mit Extrahirung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes zögert, und die Creditoren dadurch veranlaßt werden, gegen ihn anzudringen; der Juſtiz-Miniſter iſt auch darin einverſtanden, daß die Vorſchriften des Erbſchafts-Edicts hierin keine Aenderung machen; deſſen ungeachtet kann derſelbe der Verfügung des Kammergerichts, welche auf gänzliche Zurückweiſung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes per decretum hinausläuft, nicht beitreten, weil die v. N. Nſchen Erben wirklich zur gehörigen Zeit ein Inventarium von ihrem Patrimonialgerichte haben aufnehmen laſſen, woſelbſt ſich das Original der der Vorſtellung beigefügten Ausfertigung noch jetzt befindet. Daß die Niederlegung des Inventarii durchaus in foro hereditatis erfolgen müſſe, iſt in dem Allgemeinen Landrechte nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, und es ſteht dahin: ob die Analogie des Geſetzes hinreichen wird, ſolches anzunehmen, da der Hauptzweck der Depoſition des Inventarii doch nur der iſt, daß die Maſſe gegen Verdunkelungen geſchützt werde, und dieſer Zweck auch erreicht wird, wenn gleich die gerichtliche Niederlegung nicht grade in foro hereditatis erfolgt.

Bei dieſen Umſtänden hat das Königl. Kammergericht, wenn nicht anderweitige Gründe dem Geſuche der ꝛc. v. N. N. entgegen ſtehen, den erbſchaftlichen Liquidations-Proceß zu eröffnen, und abzuwarten: ob von den Gläubigern excipirt werden wird, daß die Supplicantin das Recht zur Provocation verloren habe.

Sollte ſolches geſchehen, ſo iſt dieſe Rechtsfrage vorab

Digitized by Google

zu inſtruiren und praejudicialiter zu entſcheiden, wobei der Liquidations-Proceß ſeinen Gang einſtweilen fortgehen kann, bis die Präjudicial-Frage rechtskräftig entſchieden iſt.

Berlin, den 18. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 182.)

I. 9. §. 449. Löſchung der Beſchränkung wegen der Beneficialerben-qualität.

Dem im Berichte vom 4. d. M. enthaltenen Antrage des Königlichen Ober-Landesgerichts:

> Die Hypotheken-Behörden zu autoriſiren, in den Fällen, wo ein Beneficial-Erbe das zur Erbſchaft gehörige Grundſtück nach den Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhaſtation zum Verkauf ſtellt, nach erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes ad depositum, die Einſchränkung wegen der Qualität des Verkäufers als Beneficial-Erbe im Hypothekenbuch zu löſchen,

kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten. Unter welchen Umſtänden und Vorausſetzungen dieſe Löſchung der Dispoſitions-Beſchränkung eines Beneficial-Erben erfolgen kann, iſt in den Geſetzen (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 449., Proceß-Ordnung Tit. 50. §. 280.) deutlich bezeichnet, und über ſolche kann vom Hypotheken-Richter nicht weggegangen werden. Die freiwillige Subhaſtation hängt auch namentlich in Abſicht des Zuſchlages zu ſehr von der Willkühr des Erben ab, als daß durch ſolche die Rechte der Gläubiger nicht ſollten gefährdet werden können. Der Juſtiz-Miniſter kann daher die Beſtimmungen der Miniſterial-Verfügung vom 2. Mai 1815 nicht erweitern.

Berlin, den 14. März 1822. (v. K. J. Bd. 21. S. 46.)

I. 9. §. 529. Lauf der Verjährungsfriſt während der Belagerung.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß ich Ihre Vorſchläge gegen die von dem N. in ſeiner Vorſtellung vom 18. März d. J. gemachten Antrag:

> daß während des Jahres 1813 keine Verjährungsfriſt des Rechts der Reluition eines nach Strohwiſch-Recht zugeſchriebenen Grundſtücks, laufen, ſondern das ganze Jahr 1813 von der Verjährungsfriſt abgezogen werden ſolle,

ganz zweckmäßig finde, und ich überlaſſe Ihnen daher, ſowohl den N. danach zu beſcheiden, als auch wegen des künftigen Verfahrens bei nachgeſuchter Löſchung der nach Strohwiſch-Recht ausfallenden Forderungen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 262.)

I. 11. §. 4. Anzeige der Veräußerungen liegender Gründe im Münſterſchen an die fiskaliſchen Behörden.

Der Herr Ober-Präſident von Vincke zu Münſter hat

Digitized by Google

den Antrag gemacht, die Diſpoſition des §. 4. der Ausmie-ner Ordnung von 1752 in Hinſicht der Bekanntmachung der vorfallenden Veräuſſerungen liegender Gründe, an die competenten Königlichen Kaſſen oder Rentmeiſter wieder her-zuſtellen.

Ungeachtet nun die ſpäteren Geſetze, theils durch die allgemeinen, dem Fisco beigelegten Vorzugsrechte, theils durch die Nothwendigkeit der Zuziehung ſämmtlicher Hypotheken-Gläubiger bei vorfallenden Subhaſtationen, insbeſondere der Zuziehung der Erbverpächter, ihres Conſentiments zur Alie-nation wegen, und endlich durch die Bekanntmachung der Liquidations-Termine an die öffentlichen Caſſen genügend geſorgt haben, und Fiskus nicht leicht gefährdet werden kann, wenn jene geſetzlichen Diſpoſitionen beobachtet werden, und die fiscaliſchen Beamten ihre Pflicht thun: ſo kann es doch zur größern Sicherſtellung der Introden des Fisci und zur Vergewiſſerung der intereſſirenden Partheien ſelbſt, über die Qualität und Quantität der auf den Grundſtücken haftenden Laſten und Abgaben, nachgegeben und befohlen werden, daß die Gerichte und reſp. Juſtiz-Commiſſarien, letztere, falls ſie freiwillige Verkäufe beſorgen, davon zeitig dem competenten Renteiamte Nachricht geben, damit daſſelbe die Richtigkeit der angenommenen Abgaben und die Exiſtenz etwaniger Rück-ſtände prüfe, und ſich darüber erkläre.

Der Herr Ober-Präſident von Vincke iſt erſucht wor-den, die Rentei-Beamten anzuweiſen, die Erklärung ohne allen Verzug abzugeben, damit das Verkaufsgeſchäft ſelbſt da-durch nicht aufgehalten werde, indem, wenn ſolches nicht ge-ſchehe, die öffentliche Caſſe ſich die, durch den unterdeſſen etwa erfolgten Verkauf entſtandene, Weiterungen ſelbſt zuzu-ſchreiben haben würde. Die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion hat hiernach die Untergerichte und Juſtiz-Com-miſſarien ihres Departements mit der nöthigen Anweiſung gleichfalls zu verſehen.

Berlin, den 26. Auguſt 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 82.)

I. 11. §. 75. Abſchließung der Kaufcontracte über Kretſcham-Häuſer in Breslau.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den unter dem 25. v. M. erſtatteten Bericht, worin daſſelbe darauf angetragen hat,

> das dortige Stadtgericht zu autoriſiren, bei den Käufen über Kretſcham-Häuſer die Aelteſten der Kretſcham-Zunft oder deren Conſulenten nicht ferner zuzuziehen, auch die Contracte von gedachter Zunft nicht ferner genehmigen zu laſſen,

hierdurch eröffnet, daß die Anſicht der Referenten ganz rich-tig, und durch die in der Anlage des Berichts angeführten

Digitized by Google

Gründe ſo genügend unterſtützt iſt, daß es keiner beſondern Autoriſation bedarf, ſondern dem Stadtgerichte das Verfahren in dergleichen Kaufshandlungen nach ſeiner Ueberzeugung lediglich zu überlaſſen iſt.

Berlin, den 19. Septbr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 81.)

I. 11. §. 386. Gültigkeit der Ceſſionen von Hypotheken-Forderungen an Juſtiz-Officianten.

Auf Euer Hochwohlgeboren Anfrage vom 6. Nov. pr. ob zur Gültigkeit der Ceſſionen aller Forderungen an Juſtizbediente, welche bei dem Gerichtshofe angeſtellt ſind, bei welchem die Forderung in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen erörtert werden müßte, ſelbſt der Hypotheken-Forderungen, nach §. 1386. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts nöthig ſei, daß die Forderungen zur Zeit der Ceſſion von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil beſonders anerkannt werden, und ob die Eintragung ſolcher Ceſſionen ſo lange verſagt werden müſſe, bis ein ſolches Anerkenntniß beigebracht ſei,

kann ich mich nur bejahend, und Ihrer gründlichen Ausführung beiſtimmend erklären. Für gewöhnliche Ceſſionen iſt die Sache auſſer allem Zweifel. Der Ceſſionarius der gedachten Art ſoll zur Zeit der Ceſſion das Anerkenntniß von Seiten des Debitoris cessi ſich verſchaffen, und wenn er dies nicht kann, von der Ceſſion abſtrahiren. Bei den Hypotheken-Forderungen hingegen iſt die Sache nicht ohne Zweifel. Der Mangel eingelegter Proteſtation von Seiten des Schuldners ſcheint das beſonders vom Geſetz erforderte Anerkenntniß zur Zeit der Ceſſion zu erſetzen, da nach Verlauf von 38 Tagen exceptio non numeratae valutae und nach Verlauf von 4 Wochen andere Einwendungen gegen die eingetragene Poſt dem Ceſſionario nicht gültig entgegen geſetzt werden können. Indeß verdienen die von Ihnen angeführten Gründe allerdings Berückſichtigung, und der Hypothekenrichter kann nicht ſorgfältig genug bei Eintragungen zu Werke gehen.

Um daher gewiß zu ſein, jeden Proceß zu vermeiden, welcher aus einer Unterlaſſung der Nachforderung eines Anerkenntniſſes der Schuld entſtehen kann, wird der ſorgfältige Hypothekenrichter am beſten thun, die Eintragung der Ceſſion ſo lange zu verſagen, bis ein ſolches Anerkenntniß beigebracht iſt.

Berlin, den 17. Nov. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 169.)

I. 11. §. 399. Verfahren bei Partial-Ceſſionen der Hypotheken-Forderungen.

Wenn gleich das Königl. Stadtgericht in dem Berichte vom 20. d. M.

Digitized by Google

betreffend die bei Partial-Ceſſionen der Hypotheken-Forderungen zu beobachtende Form,

nicht ohne Grund die Diſpoſition der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 208. für ſeine Meinung,

daß die vollſtändige Ceſſions-Urkunde auch mit dem Original-Inſtrument, von welchem die Abzweigung erfolgt, verbunden ſein müſſe,

anführt, ſo iſt doch dieſe Vorſchrift durch die anderweitige Beſtimmung des Allg.-Landrechts, Th. I. Tit. 11. §. 399., längſt aufgehoben, indem es darin ausdrücklich heißt, daß die Ceſſion auf die von dem Inſtrumente Behufs der Abzweigung gefertigte vidimirte Abſchrift geſetzt, auf dem Haupt-Inſtrumente aber nur vermerkt werden ſolle: daß und welche darin enthaltene Forderung cedirt worden ſei. Daß dieſe ganz allgemeine Vorſchrift, wie bei Theil-Ceſſionen zu verfahren, auch von Hypotheken-Forderungen gilt, liegt eines Theils in der Diſpoſition ſelbſt, die keinen Unterſchied macht, anderntheils und beſonders aber in der Vorſchrift des Allg. Landrechts, Th. I. Tit. 20. §. 512., wo von Ceſſionen eingetragener Forderungen die Rede iſt, und auf jene Diſpoſition des Tit. 11. zurückgewieſen wird. In der Sache ſelbſt reicht auch dieſe Procedur zur Vermeidung aller Irrungen vollſtändig hin, da ohne dies bei Eintragung der abgezweigten Forderung das Haupt-Inſtrument von dem Cedenten mit vorgelegt und darauf vom Ingroſſator die erfolgte Abſchreibung, und auf welche Höhe es noch gültig bleibe, nach §. 222. l. c. der Hypotheken-Ordnung regiſtrirt wird.

Berlin, den 31. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 255.)

I. 11. §. 787. Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen wird auf die mittelſt Berichts vom 4. v. M. in Beziehung auf das Edict vom 13. Dec. v. J. wegen Einſchmelzung der Scheidemünze, gemachte Anfragen, in Betreff der Anfrage

ad. 1. was unter temporairen Verpflichtungen im Sinne des Edicts vom 13. Dec. pr. §. 6. eigentlich zu verſtehen ſei, und bei welchen Zahlungen alſo die Scheidemünze nach dem vorigen Cours, nämlich mit $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths angenommen werden müſſen? zum Beſcheide ertheilt, daß kein hinreichender Grund vorhanden iſt, dem Ausdruck: temporaire Verpflichtungen, — einen andern Sinn beizulegen, als derſelbe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat. Darnach ſind, wie das Königl. Ober-Landesgericht ſelbſt richtig anführt, temporaire Verpflichtungen ein Gegenſatz von den fortdauernden. Sie erledigen ſich durch eine, ein- oder mehrmalige Erfüllung der Verpflichtung, welche auf eine beſtimmte Zeit, oder

auf eine beſtimmte Zahl von Leiſtungen beſchränkt iſt. Die Zeit= und Zahlbeſtimmung kann jedoch im Vertrage von einem erſt zu erwartenden abhängig gemacht ſein, ohne daß dadurch die Verpflichtung für eine fortdauernde anzunehmen iſt, in ſofern nach Verſchiedenheit der möglichen Fälle nicht ein beſonderer Grund vorhanden iſt, dieſes anzunehmen.

Aus dem in dem §. 6. des Edicts vom 13. Dec. pr. befindlichen Nachſatz: — ſo lange der Vertrag währet, — und aus der, dieſen §. näher beſtimmenden Cabinetsordre vom 20. Februar c. ergiebt ſich deutlich, daß die Beſtimmung dieſes §. nur auf temporaire durch einen Vertrag eingegangene Verpflichtungen Anwendung findet, und auch nur die rechtlichen Folgen der in reducirter Münze von 36 Groſchen oder 45 Böhmen oder Düttchen zu leiſtenden Zahlungen beſtimmt hat.

Anlangend die Frage, ad. 2. nach welchem Cours die in Scheidemünze zu leiſtende Zahlung in dem Falle zu berechnen ſei, wenn die Verbindlichkeit nicht auf einem Vertrage beruhet, oder der Vertrag nicht ausdrücklich auf Scheidemünze lautet?

ſo iſt der Unterſchied, den das Königl. Ober=Landesgericht zwiſchen einer Reduction, und einer Feſtſtellung des Courſes, nach welchem die Scheidemünze als Surrogat des Courants angenommen werden müſſe, bei Anwendung des Edicts aufſtellt, weder nach den Worten des Edicts noch überhaupt begründet, da die Feſtſetzung des Verhältniſſes der Münze zum Courant die Reduction zur Folge hat. Wenn davon ausgegangen wird, daß durch das Edict vom 13. Dec. pr. eine Reduction erfolgt iſt, ſo ergiebt ſich daraus, daß in allen Fällen, auf welche die Beſtimmung des §. 6. wegen der in der reducirten Münze von 36 Groſchen durch Verträge eingegangenen temporairen Verpflichtungen, nicht Anwendung findet, die Feſtſetzungen des Allg. Landrechts und der Declaration deſſelben vom 27. Sept. 1808 eintreten. Die vorkommenden Fälle werden hiernach ſich ohne Schwierigkeit entſcheiden laſſen. Bei Beantwortung der Frage,

ad. 3. nach welchem Courſe die Scheidemünze bei der Zurückzahlung ſolcher Darlehen, die ſchon vor dem Ausbruche des Krieges in Scheidemünze gegeben worden, zu berechnen ſei?

finden gleichfalls die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Declaration vom 27. Sept. 1808 Anwendung, welche auch für ausreichend anzunehmen ſind.

Was endlich die in Beziehung auf die Cabinets=Ordre vom 20. Februar 1812 aufgeſtellte Frage

Digitized by Google

ad. 4. betrifft, ob die Scheidemünze nach dem vorigen Courſe zu $\frac{2}{3}$ des Nominalwerths, oder aber nach dem neuen Cours zu $\frac{4}{7}$ des Nominalwerths in dem Falle zu berechnen ſei, wenn die Zahlung ſchon vor dem 1. April c. fällig geweſen, die Zahlung aber erſt nach dem Ablauſe des 31. März c. geleiſtet werde?

ſo iſt nach den Worten der Cabinetsordre bei den ad 1. dieſer Reſolution bezeichneten Verpflichtungen die Befugniß und Verbindlichkeit nach dem Fuße der ältern oder neuern Reduction, in Münze Zahlung zu leiſten, darnach beſtimmt, ob die Zahlung bis zum 31. März oder nach dieſem Tage fällig geweſen. Dieſes ergiebt ſich aus dem Nachſatz, der den vorhergehenden Satz, in welchem der Termin der Zahlung als Terminus ad quem angegeben wird, näher beſtimmt. In wie weit eine bis zum 31. März fällig geweſene, nachher aber erſt geleiſtete Zahlung noch in Münze geleiſtet werden dürfe, muß nach den Umſtänden in den einzelnen Fällen, und nach den über die Mora und die rechtlichen Folgen derſelben vorhandenen Beſtimmungen entſchieden werden.

Hieraus wird das Königl. Ober-Landesgericht ſich überzeugen, daß das Edict vom 13. Dec. pr. und die Cabinetsordre vom 20. Feb. c. in Anſehung der von dem Collegio aufgeſtellten Anfragen, keiner nähern Declaration bedarf. Wenn Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts wirklich einen Grund haben, über den Sinn und die rechtlichen Folgen eines Geſetzes, in ſo weit es zur Anwendung des Richters kommt, eine Anfrage zu ſtellen, ſo haben ſie ſich damit an das Königl. Ober-Landesgericht und nicht an die Regierung zu wenden, wonach die Landgerichte zu Tolkemit und Neuteich anzuweiſen ſind.

Berlin, den 7. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 46.)

I. 11. §. 819. Schuldſcheine über zweijährige Zinsrückſtände.

Das Königliche Ober-Landesgericht von der Neumark empfängt hierbei urſchriftlich eine von dem N., wegen der ihm von dem Eigenthümer N. ausgeſtellten Obligation über 577 Rthlr. 12 Gr. rückſtändige Zinſen, unter dem 11. d. M. eingereichte Vorſtellung, mit der Anweiſung, dem Antrage des Bittſtellers zu willfahren, und die erwähnte Obligation, vorausgeſetzt, daß clausula intabulationis darin enthalten ſei, eintragen zu laſſen, auch die Koſten zu 1 Thlr. 16 Gr. niederzuſchlagen, da die Worte des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 11. §. 819. nach dem Sprachgebrauche nicht anders,

als ſo erklärt werden können, daß über einen jeden für den Zeitraum von zwei Jahren erwachſenen Zinsrückſtand ein neuer Schuldſchein gegeben werden kann, und kein Grund vorhanden iſt, dem Geſetze einen andern Sinn beizulegen, und daſſelbe auf Zinsrückſtände, die ſchon zwei Jahre vor der Ausſtellung des neuen Schuldſcheines angelaufen ſind, einzuſchränken. Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach den ꝛc. N. zu beſcheiden, und eine Abſchrift des Beſcheides bei Zurückſendung der Vorſtellung einzureichen.

Berlin, den 27. Aug. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 263.)

I. 11. §. 821. Eintragung einer über rückſtändige Zinſen ausgeſtellten zinsbaren Obligation.

Auf Ihre Eingabe vom 15. v. M.

wegen der von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Inſterburg verweigerten Eintragung einer von dem N. N. über rückſtändige Zinſen ausgeſtellten zinsbaren Obligation

wird Ihnen zur Reſolution ertheilt, daß Ihre Beſchwerde nicht gegründet iſt. Das Allgemeine Landrecht Theil I. Tit. 11. §. 821. ſetzt in mehreren Beziehungen ausdrücklich ein Urtel voraus, welches in dem vorliegenden Fall nicht vorhanden iſt, und dieſes zur Verhütung des Zinswuchers gegebene Geſetz kann ausdehnend nicht erklärt, und auf bloße Zins-Zahlungs-Mandate nicht angewandt werden.

Berlin, den 1. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 164.)

I. 11. §. 849. Erſtattung der Verzugs-Zinſen.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 14. v. M.

betreffend die Erſtattung der Verzugs-Zinſen,

tritt der Juſtiz-Miniſter der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums bei, welche annehmen, daß der §. 849. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts nicht bloß auf vorbedungene, ſondern auch auf Zögerungs-Zinſen zu beziehen ſei. Dieſe Meinung wird dadurch gerechtfertigt, daß, obgleich in den vorangehenden Beſtimmungen ſich der Unterſchied zwiſchen vorbedungenen und Zögerungs-Zinſen häufig findet, ein ſolcher Unterſchied doch in dem §. 849. l. c. nicht gemacht worden, und von dem Richter daher um ſo weniger erſt hinein gelegt werden kann, als der Grund der geſetzlichen Vorſchrift auf Zögerungs-Zinſen eben ſo gut als auf vorbedungene paßt.

In den nachgeſehenen Materialien des Allgemeinen Landrechts iſt überdies nichts enthalten, wodurch die entgegengeſetzte Anſicht begründet werden könnte.

Sehr zu wünſchen iſt es übrigens, daß über Fragen,

Digitized by Google

wie die gegenwärtige, bei einem und demſelben Collegium nicht von einander abweichende Entſcheidungen erfolgen, und daß daher in ſolchen Fällen, wo es auf deren Beantwortung ankommt, von ſämmtlichen Mitgliedern geſtimmt werde.

Berlin, den 1. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 243.)

I. 12. §. 66. Letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edict vom 11. März 1812.

ſ. Reſcr. vom 21. März 1812 und Reſcr. vom 15. Januar 1813, zur Einleitung §. 14.

I. 12. §. 72. Anhang §. 29. Außer dem Gerichtsſprengel vorgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg erhält hierneben eine Beſchwerde des Land- und Stadtgerichts zu Halle vom 10. d. M. über das dortige Patrimonial-Kreisgericht, wegen der von letzterm vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Eingeſeſſenen des Land- und Stadtgerichts.

Wenn es gegründet iſt, wie ſich auch nach allgemeinen Principien annehmen läßt, daß das Kreisgericht zu Halle in Halle ſelbſt keine Jurisdiction hat, ſo hat daſſelbe auch dort, nach dem Begriffe des Landrechts §. 29 des Anhangs, keinen Gerichtsſprengel, ſelbſt wenn die Gerichtsſtube des Gerichts am Orte iſt. Es darf daher, nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 60 und Th. I. Tit. 12. §. 70., von den Gerichts-Eingeſeſſenen des Land- und Stadtgerichts zu Halle in Halle keine außergerichtlichen Geſchäfte beſorgen, und das Königliche Ober-Landesgericht hat das gedachte Kreisgericht deshalb auf jene Vorſchriften zurück zu führen.

Indem dieſe Verfügung dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Schwarz in Halle bekannt gemacht worden iſt, hat derſelbe zugleich den Auftrag erhalten, die Veranſtaltung zu treffen, daß es den Gerichts-Eingeſeſſenen möglich gemacht werde, bei dem Land- und Stadtgerichte eben ſo ſchnell abgefertiget zu werden, als bei dem Kreisgerichte, wenn ſie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen haben, weil aus der Beſchwerde ſelbſt zu erſehen iſt, daß die ſchnellere Abfertigung der Grund iſt, warum dieſe Eingeſeſſenen ſich vorzugsweiſe an das Kreisgericht wenden.

Berlin, den 22. May 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 220.)

I. 12. §. 82. Gültigkeit des, einem mit dem Teſtirer verwandten Richter übergebenen Teſtaments.

Auf die mittelſt Berichts vom 21. v. M. geſchehene Anfrage:

Digitized by Google

ob es auf Gültigkeit eines ſchriftlich und verſiegelt übergebenen Teſtaments Einfluß habe, wenn der Richter, dem ſolches übergeben worden, mit dem Teſtirer dergeſtalt verwandt oder verſchwägert iſt, daß er ſich wegen dieſes Verhältniſſes nach Vorſchrift der Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 143. und Th. III. Tit. 3. §. 13. aller Einmiſchungen in einer Rechtsſache enthalten ſoll?

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß, da das Collegium ſelbſt die Sache für zweifelhaft hält, und daher über den im Bericht angezeigten Fall künftig wohl Streitigkeiten erregt werden können, es für rathſam zu achten iſt, den Teſtator, wenn er noch lebt, von einem andern gehörig beſetzten Gerichte nochmals perſönlich über die beabſichtigte Teſtamentiſikation vernehmen zu laſſen, und dadurch allen fernern Einwendungen gegen die Gültigkeit des in Frage ſtehenden Teſtaments vorzubeugen.

Das Collegium hat deshalb das Erforderliche zu verfügen, und wird übrigens von deſſen Anzeige in Gemäßheit des §. 2. des erſten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht zum Behuf der Legislation dienlicher Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den 8. Mai 1815. (v. K. J Bd. 5. S. 3.)

I. 12. §. 101. 105. Gültigkeit eines mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichneten Teſtaments.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die mittelſt Berichts vom 15. d. M. gethane Anfrage,

ob ein mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichnetes Teſtament als rechtsgültig anzunehmen ſei,

Folgendes eröffnet: Das Edict vom 11. März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterſchriften ſich keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieſer Vorſchrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenſchaft als Inländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veranlaſſung gebenden beſondern Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J., welche das von ihr niedergelegte Teſtament geſtändlich in jüdiſcher Sprache unterſchrieben hat, das erwähnte Edict vorzuhalten und ſie auf die Folgen der unterlaſſenen Beobachtung deſſelben aufmerkſam zu machen. Inſofern ſolches noch nicht geſchehen iſt, muß es daher nachgeholt, und die Teſtatrix dadurch veranlaßt werden, ihre Namensunterſchrift dem Edicte gemäß zu berichtigen. Wenn aber dieſelbe ſich deſſen weigert, ſo iſt es genug, daß ihre Weigerung zum Protokolle vermerkt werde, und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß das Stadtgericht, welches hiernach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II.

Digitized by Google

Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich iſt.

Dieſes hat das Königl. Ober=Landesgericht dem Stadtgericht auf ſeine Anfrage zu eröffnen.

Berlin, den 23. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 67.)

I. 12. §. 115. Bei einem wechſelſeitigen Teſtament ſind, wenn auch beide Teſtatoren nicht ſchreiben können, doch nur zwei Zeugen zuzuziehen.*)

Dem Königl Stadtgericht wird auf die mittelſt Berichts vom 25. d. M. gethane Anfrage:

ob, wenn bei einem wechſelſeitigen Teſtamente beide Teſtatoren nicht ſchreiben können, zwei oder vier Inſtruments=Zeugen zugezogen werden müſſen?

hierdurch zum Beſcheide ertheilt, daß keine Veranlaſſung vorhanden iſt, in dieſem Falle vier Zeugen zuzuziehen, da dies nirgends vorgeſchrieben iſt, ſich auch aus allgemeinen Vorſchriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht rechtfertigen läßt.

Berlin, den 3. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 5.)

I. 12. §. 129. Zahl der Dollmetſcher und Zeugen bei Aufnahme der Teſtamente ſolcher, welche der Sprache des Richters nicht mächtig ſind.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf die Anfrage im Bericht vom 28. v. M.,

wegen der Zahl der Dollmetſcher und Zeugen bei der Aufnahme der Teſtamente derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig ſind,

eröffnet, daß nach der Anſicht des Juſtiz=Miniſters Sedes Materiae im §. 129. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts iſt. Der §. 38. Tit. 2. Th. II. der allgemeinen Gerichtsordnung hat ſich bloß auf dieſe geſetzliche Beſtimmung beziehen, nicht aber eine andere, hiervon abweichende Anordnung treffen wollen.

Berlin, den 11. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 184.

I. 12. §. 216. Unterſagung der Eröffnung des letzten Willens.

Dem Königl. Ober=Landesgericht wird auf die in dem Bericht vom 16. d. M. geſtellte Frage:

ob es einem Teſtator erlaubt ſei, die Eröffnung des errichteten letzten Willens auf länger, als die im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 216. beſtimmte Zeit zu unterſagen?

zum Beſcheide ertheilt, daß die Beſtimmungen eines Erblaſſers hinſichtlich des Zeitpunkts der Publication ſeines Teſta=

---

*) Vergl. Neues Archiv. Bd. III. S. 8. Bd. IV. S. 250.

ments dem Gerichte in der Regel zur Richtſchnur dienen müſſen. Die Nothwendigkeit, dieſes Princip feſtzuhalten, dringt ſich ganz beſonders in dem Falle auf, wo ein testamentum reciprocum vorhanden iſt, und ein überlebender Ehegatte exiſtirt. Der §. 216. Tit. 12. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts ſetzt ſtets ſtillſchweigend voraus, daß ein Verbot der Publication, oder eine nähere Zeitbeſtimmung hinſichtlich der letzteren, nicht gegeben ſei. Die Zuläſſigkeit eines ſolchen Verbots liegt in den Vorſchriften des §. 229. I. a. und eben dieſe Geſetzſtelle enthält zugleich die Bedingung, unter welcher eine Ausnahme davon gemacht, und dem Richter die Einſicht des Teſtaments geſtattet werden kann.

Das Stempel-Intereſſe wird durch die Anfertigung und Einreichung eines Nachlaß-Inventarii vollkommen gedeckt, und da in dem vorliegenden Falle die überlebende Ehefrau des verſtorbenen Pfarrers N. N. ſich bereits hierzu erboten hat, und von keinem Dritten aus ſonſtigen geſetzlichen Gründen auf die Publication des Teſtaments qu. angetragen iſt; ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht ſeinerſeits nicht darauf zu beſtehen.

Berlin, den 27. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 5.)

I. 12. §. 230. Ausfertigung des Teſtaments für mehrere Erben.

Die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 230.

daß allen, welchen in einem Teſtamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniß beigelegt iſt, der Richter von Amtswegen auf Koſten des Nachlaſſes davon Nachricht geben ſoll,

iſt nicht ſo zu deuten, daß jeder Erbe, ſelbſt gegen ſeinen Willen, eine Ausfertigung des Teſtaments annehmen müſſe.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt wird daher auf die urſchriftlich beikommende Vorſtellung der N. N.ſchen Erben zu N. vom 4. d. M. zu erkennen gegeben, daß, wenn die bei der Publication des Teſtaments gegenwärtigen Erben erklärt haben, ſämmtlich nur eine Ausfertigung des Teſtaments zu verlangen, ihnen auch nur dieſe eine Ausfertigung hätte zugeſtellt werden ſollen. Sobald dieſemnach die nicht erbetene Ausfertigungen des Teſtaments zurückgereicht werden, hat das Collegium die Niederſchlagung der dafür angeſetzten Koſten zu veranlaſſen.

Berlin, den 12. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 172.)

I. 12. §. 237. Ausfertigung des Teſtaments, wenn der publicirende Richter nicht der ordentliche iſt.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf deſſen Eingabe vom 7. v. M. zur Reſolution ertheilt: daß die von

Digitized by Google

dem Ober-Landesgerichte daſelbſt angenommene Meinung, daß der, das Teſtament publicirende Richter, wenn er nicht der ordentliche iſt, und daher dem Letzteren das Original-Teſtament nach näherer Vorſchrift des §. 237. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts überſenden muß, ſich mit Ertheilung der Ausfertigungen, auch ſelbſt auf Verlangen der Intereſſenten gar nicht zu befaſſen, ſondern dies dem ordentlichen Richter zu überlaſſen habe, auf richtiger Interpretation der Geſetze beruhet und zu befolgen iſt. So wird auch überall verfahren, und die vom Königlichen Land- und Stadtgerichte dagegen angeführten Zweifel werden durch die Verfügung des Ober-Landesgerichts vom 15. December v. J. beſeitigt.

Berlin, den 13. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 12.)

I. 12. §. 237. Einreichung des Original-Annahme-Protokolls mit dem Teſtamente an den ordentlichen Richter.

Auf die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 8. d. M. wird demſelben eröffnet, daß die Meinung des Ober-Landesgerichts, nach welchem

die Original-Annahme Verhandlungen über letztwillige Verordnungen mit dem Original-Teſtamente und dem Publications-Protocolle dem ordentlichen Richter eingeſendet werden müſſen,

die richtige und von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu befolgen iſt.

Berlin, den 25. Auguſt 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 85.)

I. 12. §. 466. ff. Aufhebung der fideicommiſſariſchen Subſtitutionen.

Auf Veranlaſſung einer, von der N. N., wegen Aufhebung des in dem Teſtamente des verſtorbenen N. N. zum Beſten des Sohnes und Ehemannes der Supplicantin angeordneten Fideicommiſſes, unter dem 23. December v. J. anderweit eingereichten Vorſtellung, hat der Chef der Juſtiz ſich die anliegend zurückerfolgenden Acten brevi manu aus der Regiſtratur des Königlichen Kammergerichts vorlegen laſſen. Es iſt darauf von dem Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio darüber gutachtlicher Bericht erfordert worden, ob nicht der Supplicantin, wenn gleich der Antrag derſelben auf gänzliche Aufhebung des Fideicommiſſes nicht Statt finde, doch in ſo weit geholfen werden könne, daß zur Beſtreitung der Einquartirungs- und anderer ungewöhnlichen Laſten, ein Theil des Fideicommiß-Capitals derſelben unter der Bedingung der ſucceſſiven Wiedererſtattung, wofür allenfalls die Zinſen des Ganzen haften müßten, ausgeantwortet werde.

Dabei wird dem Königl. Kammergerichte bemerklich gemacht, daß nach der Declaration vom 19. Febr. v. J. Seite 13.

Digitized by Google

der Geſetzſammlung, nur diejenigen fideicommiſſariſchen Subſtitutionen, welche bei der erſten Generation ſtehen bleiben, den Rechten der Subſtituirten entgegen, nicht aufgehoben werden können, und daß alſo die beabſichtigte Aufhebung des Fideicommiſſes aus dieſem Grunde, nicht aber aus dem in dem Decrete vom 10. December v. J. angeführten, daß das Edict vom 9. October 1807 nicht von fideicommiſſariſchen Subſtitutionen rede, die ſich nicht über den dritten Grad hinaus erſtreckten, unſtatthaft iſt.

Berlin, den 16. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 23.)

I. 13. §. 29. Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachten anzunehmen.

Aus dem Berichte vom 8. d. M. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage das Königl. Ober-Landesgericht ſich

in Betreff der Befugniß der Frauenzimmer, Vollmachts-Aufträge anzunehmen,

veranlaßt gefunden hat. Da im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum Frauensperſonen Geſchäfte, welche ſie für ſich in eignen Angelegenheiten beſorgen können, für andere zu übernehmen, nicht berechtiget ſein ſollten, und das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 5. §. 23. unverheiratheten Frauenzimmern bei Eingehung von Verträgen den Mannsperſonen gleich ſetzt, von dieſem Grundſatze aber in Beziehung auf den Vollmachtsvertrag in Anſehung der Perſonen weiblichen Geſchlechts nicht allein keine geſetzliche Ausnahme vorhanden, ſondern vielmehr dieſelben nach ausdrücklicher Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 13. §§. 119 bis 124. in Fällen, worin ein Mandat präſumirt wird, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geſchäfte für andere zu beſorgen, berechtiget ſind, ſo iſt das Königl. Ober-Landesgericht mit Recht der Meinung, daß unverheirathete Frauenzimmer und Ehefrauen, letztere jedoch unter Genehmigung ihrer Ehemänner, Vollmachten annehmen und als Bevollmächtigte überhaupt und namentlich auch zur Erhebung von Geldern aus Depoſitorien zugelaſſen werden können.

Berlin, den 28. Novbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 381.)

I. 13. §. 117. Wirkſamkeit der von rheinländiſchen Notarien ausgeſtellten Special-Vollmachten.

Der von dem Königl. Stadtgerichte im Berichte vom 21. v. M.

die Ausantwortung des dem N. N. an der N. N.ſchen Nachlaßmaſſe zuſtehenden Erbantheils betreffend,

vorgetragenen Meinung der Majorität des Collegiums:

„daß eine in den Rheinprovinzen coram notario et testibus ausgeſtellte und beglaubigte Special-Vollmacht

zur Erhebung von Sachen und Geldern bei hieſigen Gerichten und Depoſitorien hinreichend ſei,"

tritt der Juſtiz-Miniſter, um ſo mehr bei, da ſich aus den Materialien zum Allg. Landrecht ergiebt, daß der einzige Geſetzes-Grund, welcher dem §. 117. Tit. 13. des I. Thls. des Allg. Landrechts veranlaßt hat, darin beſtehet:

daß in manchen auswärtigen Ländern ſchlechterdings keine andere Vollmachten als **coram notario et testibus** ausgeſtellt werden.

Dieſer Grund tritt aber auch in Abſicht der einländiſchen Notarien in den Rheinprovinzen, wo das Franzöſiſche Recht gilt, ein.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Unterſchrift des Notarius von dem competenten Landgerichts-Präſidenten atteſtirt ſein muß.

Berlin, den 18. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 274.)

I. 13. §. 117. Anh. §. 46. Geſandtſchaftliche Beglaubigung ausgeſtellter Vollmachten.

Ew. Excellenz bitte ich aus dem beigehenden abſchriftlichen Berichte vom 22. v. M. die Beſchwerde geneigteſt näher erſehen zu wollen, welche die Königl. Geſandtſchaft zu Paris über das Königl. Stadtgericht zu N. N. deshalb geführt hat, daß es eine von der Geſandtſchaft atteſtirte Vollmacht nicht für ausreichend gehalten, vielmehr gefordert hat, daß die Vollmacht von einem Notario aufgenommen, und außerdem die Identität des Ausſtellers durch die Geſandtſchaft atteſtirt ſein müſſe. Dieſe Beſchwerde dürfte meines Erachtens als gegründet anzuſehen ſein. Denn da es in manchen Staaten eine gerichtliche Aufnahme der Vollmachten nicht giebt, ſondern die Vollmachts-Ausfertigungen zum Notariatsgeſchäft gehören, ſo rührt es ohne Zweifel daher, daß nach §. 117. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts Ausländer in Fällen, wo ſonſt eine gerichtlich aufgenommene Vollmacht verlangt wird, eine mit dem Atteſte eines gerichtlich-beglaubigten Notarii verſehene Vollmacht beibringen dürfen.

Wenn nun ferner im §. 46. des Anhangs zum Allgem. Landrecht verordnet iſt,

daß die von den Preußiſchen Geſandten und Reſidenten an auswärtigen Höfen atteſtirten Vollmachten den gerichtlichen gleich zu achten ſind;

ſo kann dies doch im Vergleiche mit obigem §. 117. nichts anders heißen als: das Atteſt, was nach §. 117. von einem gerichtlich-beglaubigten Notar beigefügt ſein müßte, kann auch durch ein Atteſt der Geſandtſchaft erſetzt werden. Mithin kann bei einer ſolchen, von der Geſandtſchaft atteſtirten Voll-

macht nicht noch von einer vorhergegangenen Aufnahme derſelben durch einen Notarius die Rede ſein.

Etwas ganz anders iſt die bloße Legaliſation eines Actenſtücks. Eine von einem fremden Notario atteſtirte Vollmacht kann allerdings, wenn es darauf ankommt, zu beſcheinigen:

daß das qu. Atteſt wirklich von demjenigen Notar oder der Behörde ausgeſtellt iſt, von welcher es, der Signatur nach, herrühren ſoll; daß dieſe Behörde zur Ausſtellung befugt iſt, und es mithin mit dem Actenſtücke ſeine völlige Richtigkeit hat,

in dieſer Art durch ein Atteſt der Geſandtſchaft legaliſirt ſein.

Die Entſcheidung einer in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Preußiſchen Juſtiz-Verfaſſung ꝛc. Bd. 12. unter Nro. XIV. Seite 273. seq. mitgetheilten Anfrage der Oſtpreußiſchen Regierung läßt über die aufgeſtellte Anſicht keinen Zweifel übrig, indem das dort angegebene Reſcript des Juſtiz-Departements feſtgeſetzt hat:

daß das von der Preußiſchen Geſandtſchaft vom 21. Juli 1800 zu London aufgenommene Protokoll die Stelle einer von dem N. zur Erhebung der demſelben gehörigen in Deposito befindlichen Gelder ſeiner Schweſter ertheilten Special-Vollmacht allerdings vertreten könne, und ſie zum Empfange dieſer Gelder legitimire.

Wahrſcheinlich iſt bei Zuſammentragung des Anhanges zum Allg. Landrecht der §. 46. aus jenem Reſcript hervorgegangen. Es ſcheint auch die im §. 46. getroffene Beſtimmung ſehr zum Vortheil der Inländer, die ſich im Auslande befinden, zu gereichen; nur dürfte ſie auf Königl. Unterthanen ausdrücklich zu beſchränken, und dies den Geſandtſchaften zu eröffnen ſein.

Ebenmäßig dürften die Geſandtſchaften noch mit einer Inſtruction über die Form ſolcher, die Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung vertretenden Atteſte zu verſehen, und ſie anzuweiſen ſein, dieſe Atteſte dahin zu faſſen:

daß N. N. perſönlich bekannt, und dispoſitionsfähig, vor der Geſandtſchaft erſchienen, den Inhalt obiger Vollmacht in Gegenwart der Geſandtſchaft genehmigt, uud ſelbige unterzeichnet habe.

Von der Vollmacht und dem Atteſte könnten die Geſandtſchaften beglaubigte Abſchrift zu den Acten zurück behalten.

Ew. Excellenz erſuche ich ganz ergebenſt: ſich über dieſe Anſichten geneigteſt gegen mich äußern zu wollen.

Berlin, den 18. Mai 1823.

Graf v. Bernstorff.

Digitized by Google

Die Königl. Geſandtſchaft zu Paris hat ſich nach dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. darüber beſchwert, daß das Stadtgericht zu N. N. die von ihr bewirkte Beſcheinigung der von dem Grafen N. N. auf den Juſtiz-Kommiſſions-Rath N. N. ausgeſtellte Vollmacht nicht für zureichend erachte. Der Chef der Juſtiz theilt die in der Anlage entwickelte Anſicht über die Anwendbarkeit des §. 46. des Anhangs zum Landrechte auf den vorliegenden Fall, und trägt dem Königl. Ober-Landesgerichte auf, darnach das Stadtgericht zu rectificiren, auch in vorkommenden Fällen ſich ſelbſt nach derſelben zu achten.

Berlin, den 30. Mai. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 270.)

I. 14. §. 230. Partialceſſion, mit Einräumung des Vorzugsrechtes, von einer Frau vorgenommen.

Das Königl. Stadtgericht zu Bauerwitz ſcheint zufolge der Auseinanderſetzung in der Anfrage vom 6. Oct. v. J.

betreffend die von der verehlichten N. N. ihrem Ceſſionar eingeräumte Priorität des cedirten Antheils eines Capitals vor dem Reſt, den ſie behält und die in Antrag gekommene Vermerkung dieſer Priorität im Hypothekenbuche,

ſelbſt der Meinung zu ſein, daß im Allgemeinen eine ſolche Prioritäts-Einräumung von Seiten einer Frauensperſon nicht zu den im Allg. Landrechte, Th. I. Tit. 14. §§. 229 und 230. vorausgeſetzten Fällen zu nehmen, und dieſe Meinung muß allerdings für die richtige angenommen werden. Eine Ceſſion gehört unbezweifelt zu den Geſchäften, die eine Frauensperſon auch ohne vorhergegangene, bei Bürgſchaften vorgeſchriebene Belehrung mit rechtlicher Wirkung eingehen kann. Wenn aber nur ein Theil eines Capitals cedirt wird, ſo gehört es zu den Beſtimmungen der Ceſſion, ob der abgetretene und der der Cedentin bleibende Antheil gleiche Rechte haben, oder, ob dem einen oder dem andern Antheile am Capitale ein Vorzugsrecht zukommen ſoll, ſo daß die theilweiſe darauf eingehenden Summen dem einen oder dem andern Theilhaber vorzüglich zukommen ſollen. Es iſt alſo dieſe Beſtimmung als ein Theil des Ceſſionsgeſchäfts, nicht als ein beſonderes Geſchäft, zu betrachten. Gehet die Beſtimmung dahin, daß der Ceſſionar den vorzüglichen Antheil erhält, ſo iſt es von Seiten der Cedentin eine Veräußerung dieſes Theils, zur Erhaltung der bei dieſer Veräußerung beabſichtigten Vortheile, ohne daß dabei die Begünſtigung deſſen, mit dem das Geſchäft abgeſchloſſen worden, beſonders beabſichtigt wird. Der Ceſſionar erhält unmittelbar mit dem ihm abgetretenen Antheile das Vorzugsrecht, und wenn auch nach der Faſſung der Ceſſion die Prioritäts-Einräumung als eine von erſterer

abgeſonderte Handlung erſcheint, ſo ändert doch dieſe Form nichts im Weſentlichen des Geſchäfts. Es iſt alſo dieſer Fall offenbar verſchieden von den in dem oben erwähnten §. vorausgeſetzten Fällen. Aus den Verhandlungen, die dem Circular vom 29. Nov. 1790 an ſämmtliche Landes⸗Juſtiz⸗Collegien

[Edictenſammlung von 1790, Nro. 70.] vorausgegangen, ergiebt ſich auch, daß damals das mit der Abtretung eines Antheils an einem Capitale übergehende Vorzugsrecht nicht zur Erörterung gekommen, vielmehr bei dieſen Erörterungen immer der Fall vorausgeſetzt worden, daß die Prioritäts⸗Einräumung ein abgeſondertes Geſchäft iſt, das in Beziehung auf einen nur zufällig mit dieſer Prioritäts⸗Einräumung in Verbindung kommenden Anſpruch eines Dritten abgeſchloſſen wird. —

Aus dieſer Circular⸗Verordnung ſcheint aber die Beſtimmung des angeführten §. 230. lediglich genommen worden zu ſein, da überhaupt die Vorſchriften, betreffend die Bürgſchaften der Weiber, keine ausdehnende Erklärung verſtatten.

Neues Archiv Bd. II. S. 310. Die bei einer Ceſſion vorkommenden Beſtimmungen über die Valuta ſind noch unbezweifelter, als die Prioritäts⸗Einräumung, lediglich als ein Theil des Ceſſionsgeſchäfts anzuſehen, und da es nach der Beſtimmung des Th. I. Tit. 11. §. 390. des Allgem. Landrechts lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien abhängt, was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden ſoll, ſo folgt auch daraus, daß dadurch, daß von dem Ceſſionar nicht vollſtändige Valuta geleiſtet wird, in der Natur und in dem Weſen des Geſchäfts nichts geändert wird, dieſes Umſtandes ungeachtet alſo immer nur die Vorſchriften von Abtretung der Rechte im Allgemeinen, nicht die Vorſchriften von Bürgſchaften der Weiber, in Anwendung kommen können.

Der einer Frauensperſon, die den vorzüglichen Antheil an einem ihr zuſtehenden Kapitale abtritt, ohne Valuta dafür vollſtändig vergütet zu erhalten, daraus erwachſende Verluſt, kann um ſo weniger eine andere Anſicht begründen, als dieſer Verluſt lediglich als ein ſolcher zu betrachten, den die Cedentin an dem von ihr veräußerten Eigenthume leidet. Denn z. E. in dem von dem Königl. Stadtgerichte angezeigten Falle verliert die Cedentin, wenn wirklich die von ihr abgetretenen vorzüglichen 800 Rthlr. vollen Werth haben, und ſie dieſen nicht erhalten hat, das weniger Erhaltene nur an dieſen abgetretenen 800 Rthlrn. Auf die ihr bleibenden 200 Rthlr. hat das ganze Geſchäft gar keinen Einfluß. Können dieſe letzteren 200 Rthlr. vom Schuldner nicht beigetrieben werden, ſo iſt dieſes ein von dem eingegangenen Ceſſionsgeſchäft ganz unabhängiger Verluſt.

Digitized by Google

Das von dem Königlichen Stadtgerichte in dem angezeigten Falle aus dem Umſtande, daß die Cedentin Valuta nicht vollſtändig erhalten, gegen die in Antrag gekommene Vermerkung der Prioritäts-Einräumung genommene Bedenken kann alſo nicht für erheblich geachtet werden. Es iſt überdieß

1. nur eine Vermuthung, daß die Cedentin Valuta nicht vollſtändig erhalten,
2. wenn auch ſtatt dieſer Vermuthung es feſtſtände, daß Valuta nicht vollſtändig bezahlt worden, und wenn es auch für möglich angenommen werden könnte, daß bei einem künftigen Rechtsſtreit über das eingegangene Geſchäft, der erkennende Richter die Beſtimmungen von Bürgſchaften der Weiber für anwendbar halten möchte: ſo iſt doch immer kein hinlänglicher Grund vorhanden, von Amtswegen Bedenklichkeiten gegen die Form des eingegangenen Geſchäfts zu erregen, und eine Berichtigung der Form vor der Vermerkung der eingeräumten Priorität im Hypothekenbuche zu verlangen, da durch dieſe Vermerkung keinem der Kontrahenten ein neues Recht beigelegt, oder an den wirklich ihm zuſtehenden Rechten etwas entzogen wird.
3. Selbſt nach der Anſicht des Königl. Stadtgerichts kann die rechtliche Wirkung des von der verehlichten N. N. eingegangenen Geſchäfts in der vorliegenden Form nicht bezweifelt werden, in Anſehung der Summe, für welche wirklich vollſtändige Valuta geleiſtet worden, und die Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §§. 240—242. begründen dieſe Anſicht in jedem Falle. Es kann alſo die Vermerkung in Anſehung der eben bemerkten Summe durchaus nicht verweigert werden. Die zur Feſtſtellung dieſer Summe erforderlichen Recherchen von Amtswegen anzuſtellen, würde aber durchaus unzuläſſig ſein, und der Cedentin von Amtswegen die Einwendung vorzubehalten, die ſie aus der bei Eingehung des Geſchäfts angeblich nicht gehörig beobachteten Form, in ſo weit, als ſie Valuta nicht vollſtändig erhalten, vielleicht würde nehmen können, iſt auch nicht zuläſſig. Es bleibt alſo nichts übrig, als, dem wiederholten Verlangen des Ceſſionars zufolge, die Vermerkung der Prioritäts-Einräumung im Hypothekenbuche zu verfügen, und dadurch der Anweiſung des Ober-Landesgerichts zu genügen.

Das Königl. Stadtgericht hatte zwar, wie ſich aus ſeiner Anfrage ergiebt, früher auch das Bedenken, daß die Cedentin dieſen Vermerk nicht ausdrücklich bewilligt; ſcheint aber ſelbſt daſſelbe aufgegeben zu haben, und der Ceſſionar, der Stadtgerichts-Aſſeſſor N. N.,

hat daſſelbe in ſeiner an das Ober-Landesgericht gerichteten Vorſtellung auch ſchon hinlänglich beſeitigt, weshalb nicht erforderlich, hier weiter darauf einzugehen.

Die Beilagen der Anfrage vom 6. Oktober erfolgen in der Anlage zurück.

Berlin, den 21. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 245.)

I. 14. §. 230. Certioration der Weiber bei Poſtpoſitionen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf Veranlaſſung einer, von dem Geheimen Legations-Rathe N. N. in der von N. Nſchen Bepfandbriefungsſache eingereichten Vorſtellung hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter bei dem Poſtlocations-Conſenſe der älteren, in N. N. befindlichen Tochter des N. N., kein rechtliches Bedenken findet. Denn wenn auch keine Certioration vorgenommen worden iſt, wie ſie der §. 230. Tit. 14. Th. 1. des allgemeinen Landrechts vorſchreibt, ſo iſt doch keineswegs anzunehmen, daß gegen die in N. N. gültige Form verſtoßen worden ſei, um ſo weniger, als die gedachte Geſetzſtelle ganz von dem gemeinen Rechte abweicht, welches nur Interceſſionen der Weiber in der Regel für ungültig erklärt, worunter Conſenſe der in Rede ſtehenden Art gar nicht zu rechnen ſind. Es bedarf daher auch keines Atteſtes des Niederländiſchen Juſtiz-Miniſters, wovon die Poſtlocation abhängig gemacht worden iſt.

Berlin, den 20. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 49.)

I. 14. §. 431. Verfahren bei Pfändungen.

Auf den Bericht der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion vom 26. v. M. wegen des Verfahrens bei Pfändungen, iſt der Juſtiz-Miniſter mit dem Herrn Miniſter des Innern in Kommunikation getreten, und es wird nach dem darauf eingegangenen, in Abſchrift anliegenden, Antwortſchreiben vom 14. d. M., der Antrag des Collegii:

die Orts-Bürgermeiſter zu autoriſiren, bei vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuſchätzen, und demnächſt die aufgenommenen Verhandlungen an die betreffenden Gerichte einzuſenden, auch die Parteien dahin zu verweiſen,

hierdurch genehmigt, wonach das Weitere zu verfügen iſt.

Berlin, den 24. Dezbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 243.)

I. 14. §. 439. Pfandgeld in Preußen.

A.

Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

Es fehlt in der hieſigen Provinz an einer Beſtimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, im Sinne der Verordnung

Digitized by Google

wegen Austreibens des Viehes, vom 11. Mai 1803 §. 11., wenigſtens für das kleine Vieh. Die Dorfs-Ordnung vom 3. October 1780 beſtimmt ſolches §. 18. No. 3. nur für Rind- und Schweine-Vieh zu 3 gGr., die Forſt-Ordnung vom 8. October 1805, Tit. 4. §. 37. nur für das in den Forſten gepfändete Vieh auf 15 gGr. Preußiſch für jedes Stück großes Vieh, und 9 gGr. Preußiſch für jedes Stück kleines Vieh, das Preußiſche Landrecht von 1721, P. III. lib. VI. Tit. XI. Art. V. §. 8. aber nur den Schadensbetrag für übernächtige Pfänder, ohne Feſtſetzung des Pfandgeldes. Es heißt hier auch: „gewöhnliches gebräuchliches Pfandgeld.“

Dagegen iſt in dem Zuſatze 26. des Oſtpreußiſchen Provinzial-Rechts §. 1. das gewöhnliche Pfandgeld unſeres Erachtens angemeſſen dahin beſtimmt worden, daß daſſelbe für jedes Pferd, Rind und Schweine 3 gGr. Preuß., und für Schaafe, Ziegen und Gänſe 1½ Gr. Preuß. beträgt.

Wir haben mit den beiden Regierungen der hieſigen Provinz über dieſen Gegenſtand Rückſprache genommen, und beide ſind damit einverſtanden, daß die von uns in Vorſchlag gebrachten Sätze des Pfandgeldes von 1 Sgr. für jedes Pfund, Rind und Schwein, ½ Sgr. für jedes Schaaf, jede Ziege und jede Gans angemeſſen ſind, und haben zugleich den Wunſch geäußert, daß wir die Auswirkung einer Deklaration des §. 11. der Verordnung vom 1. Mai 1803, nach vorgängigem Uebereinkommen mit dem Königlichen Miniſterio des Innern bei Ew. Excellenz in Antrag bringen möchten, welchem wir geglaubt haben uns nicht entziehen zu können, da der Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung über die Höhe des gewöhnlichen Pfandgeldes ſchon häufig fühlbar geworden iſt.

Marienwerder, den 14. März 1823.

Das Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

B.

Reſolution des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Der Juſtiz-Miniſter findet zu dem, von dem Königlichen Ober-Landesgerichte unterm 11. März c. in Antrag gebrachten neuen Geſetze: wegen Beſtimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, keine genügende Veranlaſſung. Da die Verordnung vom 1. Mai 1803 bei der Beſtimmung des Pfandgeldes für das Vieh, welches unter der Aufſicht des Hirten Schaden zufügt, ausdrücklich auf das, was Gebrauch und Gewohnheit der Provinz mit ſich bringt, hinweiſet; wie ſolches auch in andern allgemeinen Geſetzen vorkömmt: ſo muß der Richter nach dieſer Gewohnheit ſich achten, und ſolche erforderlichen Falls ermitteln.

Berlin, den 9. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 341.)

Digitized by Google

I. 14. §. 439. Pfandgeld beim Holzdiebſtahl.

Das Land= und Stadtgericht zu Wollin fragt in dem abſchriftlich anliegenden Berichte vom 30. v. M. bei uns an, ob bei jedem Holzdiebſtahl Pfandgeld zum Anſatz komme, oder nur alsdann, wenn die Pfändung auf friſcher That erfolgt ſei?

Das Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821 beſtimmt im §. 1. in Anſehung des Pfandgeldes beim einfachen Holzdiebſtahl, daß es zu erlegen ſei, wo es obſervanzmäßig hergebracht iſt. Da nun ſowohl die Forſt=Ordnung für Pommern vom 24. December 1777. Tit. 14. §. 42. als die Verordnung wegen der Beſtrafung der Forſt=Verbrecher vom 22. Juni 1800 in fine beſtimmt, daß bei dem Holzdiebſtahl, außer der Strafe, auch Pfandgeld erlegt werden ſoll, ſo wird es kein Bedenken haben, daß das Pfandgeld in Pommern beim Holzdiebſtahl geſetzlich und obſervanzmäßig iſt. Nur fragt es ſich, wenn und wo gepfändet werden kann? Die Forſt=Ordnung beſtimmt hierüber nichts, und wir ſind hiernach der Meinung, daß auf das Allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 14. Abſchn. 4. zu recurriren ſei, und nach §§. 419. und 420. der Pfändung nur auf friſcher That und in der Forſt, wo der Holzdiebſtahl verübt iſt, erfolgen, mithin der Forſtbediente den Beſchädiger mit der Pfändung nicht verfolgen, und noch weniger demſelben, wenn die Pfändung nicht auf friſcher That erfolgt, Pfandgeld abfordern könne. Im Fall eine Königliche Regierung hiermit einverſtanden iſt, erſuchen wir Wohldieſelbe ergebenſt, die Domainen=Forſtbedienten danach anzuweiſen, und werden wir die Reſolution an das Land= und Stadtgericht in Wollin bis zum Eingange Ihrer Antwort ausſetzen.

Stettin, den 14. April 1824.

Königl. Preußiſches Ober=Landesgericht von Pommern.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf den, wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebſtählen unter dem 10. Januar d. J. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung des damit eingereichten Schreibens der dortigen Regierung vom 20. Mai d. J. hiermit eröffnet, daß der Juſtiz=Miniſter ſich für die in dieſem Berichte, und in dem an die gedachte Regierung vom Collegio unter dem 14. April d. J. erlaſſenen Schreiben ausgeſprochenen Meinung erklärt, und der Herr Finanz=Miniſter die Regierung angewieſen hat, nach dieſer Anſicht zu verfahren. Berlin, den 5. November 1824.

(v. K. J. Bd. 25. S. 130.)

I. 15. §. 48. In Cours=Setzung der Chur= und Neumärkſchen Pfandbriefe.

A.

In dem urſchriftlich beiliegenden Bericht vom 6. d. M.

Digitized by Google

trägt die Chur= und Neumärkiſche Ritterſchafts=Direction darauf an:

1) ſie zu autoriſiren, die von ihr durch einen Vermerk außer Cours geſetzten, dem Pfandbriefs=Inſtitut eigenthümlich zugehörigen, oder aber aus irgend einem Grunde bei ihr deponirten Pfandbriefe, ohne vorherige Umſchreibung in andere Pfandbriefe, wieder in den Cours, unter Unterſchrift ihrer Firma und Beifügung ihres Amtsſiegels, in Schwärze ſetzen zu dürfen;

2) es zu bewirken und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß auch Hinſichts der von andern öffentlichen Behörden und Privatperſonen außer Cours zu ſetzenden Chur= und Neumärkiſchen Pfandbriefe, die ältere Vorſchrift von 1785 in dieſer Beziehung aufgehoben werde, und in deren Stelle das Reſcript an die Pommerſche General=Landſchafts=Direction vom 29. Mai 1806 trete.

Dem Miniſterio des Innern ſcheint es unbedenklich, ohne weitere Königliche Sanction zu erklären, daß das eben gedachte Reſcript nicht bloß für Pommerſche, ſondern auch für alle andere Pfandbriefe Anwendung finde. Denn in Anſehung der Pommerſchen Pfandbriefe hat in dieſer Beziehung nie ein beſonderes Verhältniß obgewaltet.

Das Publicandum vom 29. März 1806 enthält eigentlich nichts weiter, als eine Republication der Vorſchriften des Allg Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 48. seq., und da die Declaration vom 23. Mai 1785 kein Provinzialgeſetz, ſondern ein Allgemeines geweſen, ſo ſcheint dieſelbe bereits durch das Allg. Landrecht derogirt zu ſein.

Es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Haupt=Ritterſchafts=Direction in der Art, wie ſie zu 1. angetragen hat, zu autoriſiren ſei.

Uebrigens glaubt das Miniſterium des Innern kaum, daß, wie die ꝛc. Direction zu 2. gebeten hat, eine beſondere Bekanntmachung dieſerhalb nöthig ſein dürfte, da vielmehr die, im Vorſtehenden geäußerte diesſeitige Meinung ſich bereits aus den Geſetzen von ſelbſt folgern läßt. Allenfalls könnte ein Abdruck des zu erlaſſenden Reſcripts in den von Kamptzſchen Jahrbüchern veranlaßt werden, und würde dies für den Zweck wohl hinreichend ſein.

Ew. Excellenz erſucht das Miniſterium des Innern ganz ergebenſt, demſelben hoch Dero erlauchte Meinung darüber geneigteſt zukommen zu laſſen.

Berlin, den 21. Juni 1821.

In Abweſenheit Sr. Excellenz des Herrn Miniſters des Innern. Köhler.

B.

Aus dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Herrn Miniſters des Innern vom 21. Juni c. wird dem Königl.

Kammergericht mit mehrerem nachrichtlich zu erſehen gegeben, zu welchen Anträgen die Chur- und Neumärkiſche Haupt-Ritterſchafts-Direction,

wegen Wieder-Coursgebung der außer Cours geſetzten Chur- und Neumärkiſchen Pfandbriefe,

veranlaßt worden iſt. Der Chef der Juſtiz hat ſich mit der von dem Herrn Miniſter des Innern geäußerten Anſicht völlig einverſtanden erklärt, und letzterer darauf die gedachte Ritterſchafts-Direction beſchieden, ſich nach den in dem Schreiben concertirten Grundſätzen zu achten.

Berlin, den 14. Sept. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 11.)

I. 16. §§. 48. 484. Anhang §. 52. Verfügung eines Grundbeſitzers über eine bezahlte und quittirte, ihm aber nicht cedirte Hypothekenſchuld ſeines Grundſtücks.

A.

Durch das Miniſterial-Reſcript vom 12. Auguſt 1803 (Neues Archiv, Band 2. S. 473) iſt auf den Grund eines Gutachtens der Geſetz-Commiſſion beſtimmt worden,

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpflichteten Grundſtücks in der Perſon eines Beſitzers aufgehoben werden, ſondern nur durch eine auf den Antrag des Beſitzers erfolgende, von deſſen Willkühr abhängende Löſchung in dem Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Beſitzer auch befugt iſt, ein ſolches noch ungelöſchtes Hypothekenrecht einem andern gültig abzutreten,

und dieſe Beſtimmung iſt in dem Anhang zum Allgemeinen Landrechte aufgenommen worden.

Mehrere bei uns vorgekommene Fälle haben eine Verſchiedenheit der Meinungen bei den Mitgliedern des Collegii darüber gezeigt,

ob der Beſitzer eines Grundſtücks befugt ſei, über eine durch Befriedigung des Hypothekengläubigers offen gewordene Stelle im Hypothekenbuche zum Vortheile eines andern Gläubigers zu verfügen, wenn er von dem befriedigten Gläubiger keine Ceſſion ſeines Hypothekenrechts, ſondern nur eine Quittung und Löſchungsbewilligung erhalten hat?

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche dieſe Frage verneinen, führen für die verneinende Beantwortung an, daß die bloße Quittung und Löſchungsbewilligung des Gläubigers keinen Titel zur Erwerbung eines Rechts enthalte, und daß nach dem Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 16. §. 48. der Zahlende die Rechte des Gläubigers, auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand beſtellte Sicherheit, der Regel nach nur durch die ausdrückliche Ceſſion deſſelben erlange.

Die Mitglieder des Collegii, welche die bejahende Meinung behaupten, unterſtützen ſelbige dagegen durch nachſtehende Gründe. Die Folgeordnung der Hypotheken auf einem Grundſtück wird entweder durch das Geſetz, oder durch Vertrag, oder durch den Zeitpunkt der Anmeldung bei der Hypotheken-Behörde beſtimmt, und inſofern keiner dieſer Beſtimmungsgründe eintritt, hängt es von dem Beſitzer des Grundſtücks ab, die Folgeordnung zu beſtimmen. Wenn daher der Beſitzer eines Grundſtücks durch Befriedigung eines voreingetragenen Gläubigers die Stelle deſſelben frei gemacht hat, ſo hängt es von ſeiner Willkühr ab, ob er die Stelle des befriedigten Gläubigers gänzlich erledigen, und deshalb auf die Löſchung der getilgten Forderung antragen, oder ob er dieſen Antrag unterlaſſen, die Befugniß über die erledigte Stelle ſich vorbehalten, und dieſe Stelle demnächſt einem andern Gläubiger anweiſen will. Dieſer Vorbehalt bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, noch weniger aber der Zuſtimmung des befriedigten Gläubigers, denn deſſen Recht hat gänzlich aufgehört; eben ſo wenig aber der Einwilligung der nacheingetragenen Gläubiger, denn dieſe treten erſt durch die wirklich erfolgte Löſchung vor, ſie haben ohne eine ausdrückliche, mit ihrem Beitritt abgegebene Erklärung des Beſitzers, kein Recht, wegen der von dem Beſitzer geleiſteten Befriedigung eines voreingetragenen Gläubigers eine beſſere Sicherheit zu erlangen; ſie müſſen ſich daher mit der erlangten eben ſo begnügen, als wenn der Beſitzer ſich bei der Beſtellung ihrer Hypothek eine vorzüglichere für den befriedigten Gläubiger ausdrücklich vorbehalten hätte, und der Beſitzer hat ein eben ſo gegründetes Recht, einem andern Gläubiger die Stelle des von ihm Befriedigten anzuweiſen, als er es haben würde, wenn er bei der Beſtellung der Hypothek für die noch intabulirten Gläubiger ſich ausdrücklich eine vorzügliche Stelle für den Betrag der Forderung des befriedigten Gläubigers vorbehalten hätte.

Indem wir Ew. Excellenz dieſe Verſchiedenheit der Meinungen vortragen, bitten wir ganz gehorſamſt, über ſelbige zu entſcheiden.

Marienwerder, den 12. Mai 1820.

Das Ober-Landesgericht von Weſtpreußen.

B.

Das, im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. d. M. angezogene Gutachten der Geſetz-Commiſſion, worauf ſich das Reſcript vom 11. Auguſt 1802 und die Vorſchrift des §. 52. des Anhanges zum Allg. Landrecht gründet, hat nicht die Frage zu entſcheiden gehabt, ob der Grundſtücksbeſitzer, der einen hypothekariſchen Gläubiger befriedigt, und die Quittung in dem Löſchungs-Conſens, jedoch ohne

Digitized by Google

Ceſſion der Rechte des Gläubigers erhält, über dies Hypothekenrecht durch Ceſſion verfügen könne.

Der Juſtiz-Miniſter kann daher dem Königlichen Ober-Landesgerichte nicht die Anweiſung geben, die eine oder die andere der im Berichte entwickelten Meinungen als Norm bei der Entſcheidung ſolcher Fälle zu beobachten, ſondern überläßt es demſelben, ſich darüber nach der Majorität zu einigen. Dabei wird aber dem Königl. Ober-Landesgerichte bemerklich gemacht, daß der Juſtiz-Miniſter bereits frühere Beſchwerden gegen die Hypothekenbehörden, welche die verneinende Meinung angenommen hatten, zurückgewieſen hat, weil die Hypothekenbehörden dahin ſehen müſſen, daß kein rechtlicher Zweifel gegen ihre Eintragungen möglich iſt. Die Vorſicht erheiſcht es daher, auf Beibringung der Ceſſion zu beſtehen.

Inſofern jedoch der Creditor auf die Eintragung des Documents ohne dieſe beſteht, kann ihr, aber bloß auf ſeine Gefahr, nachgegeben werden, in welchem Falle die Vorſchrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 134 analogiſch Anwendung leidet.

Berlin, den 24. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 30.)

I. 17. §. 60. Befugniß eines Miteigenthümers, ohne Genehmigung der übrigen Miteigenthümer, über ſeinen Antheil zu verfügen.

A.

Auf die urſchriftlich beikommende von dem Schutzjuden N. N. zu N. N. in Sachen wider den geweſenen Auscultator N. N. unter dem 24. v. M. eingereichte Vorſtellung wird dem Königl. Ober-Landesgericht bemerklich gemacht, daß es über das von ihm in der Verfügung vom 29. November p. allegirte Hof-Reſcript vom 29. November 1790, wornach ein Miteigenthümer ohne Genehmigung der übrigen über ſeinen Antheil nicht verfügen kann, falls ſie pro indiviso beſitzen, und nicht jeder von ihnen auf augenblickliche Theilung anzutragen vermag, die Beſtimmungen des ſpäteren Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 17. §§. 60, 63 und 64. überſehen zu haben ſcheint, indem hiernach jedem condomino die freie Dispoſition über ſeinen Antheil, inſofern daran nur nicht jura personalissima geknüpft ſind, zuſtehet.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet daher, daß das Collegium ſein Verfahren rectificiren, oder falls dieſem ſeiner Meinung nach beſondere Gründe entgegenſtehen, darüber berichten werde.

Berlin, den 16. Juli 1821.

B.

In dem von dem Königl. Ober-Landesgericht unter dem 9. d. M. erſtatteten, die Beſchwerde des Schutzjuden N. N. zu N. N. in Sachen gegen den geweſenen Auscultator N. N.

Digitized by Google

betreffenden Berichte, findet der Juſtiz-Miniſter keine beſondern Gründe ausgeführt, welche ſeine in der Verfügung vom 16. v. M. dem Collegio eröffnete Meinung modificiren könnten. Der von dem Collegio allegirte §. 69. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bezieht ſich zunächſt auf die vorhergehenden §§. 60. und folgende, und er ſtellt feſt, daß der Miteigenthümer, ſo weit er ſeinen Antheil veräußern darf, ſolchen auch verpfänden könne. Entſcheidend bleibt in dem in Rede ſtehenden Falle mithin, welche geſetzliche Wirkung die letztwillige Dispoſition des verſtorbenen Landraths N. N. über die Fortdauer des gemeinſchaftlichen Beſitzes des Gutes N. N. von Seiten der Erben bis zum Tode der Wittwe, und über die Unterſagung der Alienation des Gutes bis zu dieſem Ereigniſſe, habe. Jene Wirkung kann aber keinesweges derjenigen des wirklichen Ausſchluſſes einer Sache vom Privatverkehre gleich ſein, vielmehr kann ſie nach der gemeinen Regel nur darin beſtehen, daß der Miteigenthümer ſein Recht bloß in dem Maaße, wie er es ſelbſt beſitzt, auf Andere zu übertragen vermag, weil im übrigen nach dem §. 26. Tit. 8. a. a. O. Veräußerungen, welche nicht zur Kränkung wohlerworbener Rechte gereichen, geſtattet ſind, und hier nicht von einem an die Perſönlichkeit des Beſitzers gebundenen Antheil am Eigenthume die Rede iſt. Mit demſelben Rechte, womit der bedingte, oder der künftige Beſitz einer Sache auf einen Andern übertragen werden kann, findet ſolches auch hinſichtlich eines Miteigenthums Statt. Ob der Miteigenthümer in die Uebertragung oder Verpfändung ausdrücklich eingewilligt habe, oder ob er nach dem Geſetze für einwilligend erachtet iſt, das macht keinen Unterſchied.

Hiernach erwartet der Juſtiz-Miniſter, daß das Königl. Ober-Landesgericht durch nunmehrige Befolgung der Auflage vom 16. v. M. der Beſchwerde des N. N. abhelfe, und wie ſolches geſchehen ſei, anzeige.

Berlin, den 27. Auguſt 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 11.)

I. 17. §. 74. Subhaſtation eines Theils eines Guts.

Der Conducteur N. N. führt in der urſchriftlich anliegenden Vorſtellung vom 13. Februar d. J. darüber Beſchwerde, daß das Königl. Kammergericht das Ober-Landesgericht zu Frankfurt requirirt hat, wegen einer Schuld des Gutsbeſitzers N. N., welche auf deſſen Antheile des ihm und dem ꝛc. N. N. gemeinſchaftlich zugehörenden Gutes N. N. eingetragen ſteht, dieſes Gut taxiren und ſubhaſtiren zu laſſen, und derſelbe verlangt principaliter, daß die Execution gegen den ꝛc. N. N. nur durch den Verkauf des N.ſchen Antheils vollſtreckt werde, eventualiter, daß das Gut naturaliter getheilt werde. Der Juſtiz-Miniſter hat die Acten des Ober-Landesgerichts abge-

fordert, und dieſe ergeben, daß das Königl. Kammergericht, dem jene Proteſtation des N. N gegen die Subhaſtation des ganzen Gutes eröffnet worden iſt, dieſelbe durch das Schreiben vom 1. Auguſt 1816 für unerheblich erklärt hat, weil in dem Hypothekenbuche keine Einſchränkung für den einen oder den andern Eigenthümer für den Fall der Veräußerung eingetragen iſt. Der Juſtiz-Miniſter findet aber dieſen Grund in keiner Art erſchöpfend. Das Judicat, aus welchem die Execution nachgeſucht wird, iſt nur zwiſchen dem Glaſermeiſter N. N. und dem Oekonomen N. N. ergangen. Wenn aus ihm die Execution in das gemeinſchaftlich dem ꝛc. N. N. und dem Conducteur N. N. zugehörige Gut, durch Veränßerung des ganzen Gutes realiſirt werden ſoll, ſo können Widerſprüche des bei der frühern Sache gar nicht zugezogenen ꝛc. N. N. nicht per decretum, und am wenigſten mit Angabe des Grundes beſeitigt werden, daß im Hypothekenbuche keine Einſchränkung für einen oder den andern Miteigenthümer auf den Fall des Verkaufes eingetragen ſei. Denn der ꝛc. N. N. hat nur ſeinen Antheil des Gutes verpfändet und der Gläubiger hat bei Darleihung des Capitals ſehr wohl wiſſen können, daß er zum Pfande eine Sache erhalte, worüber ſein Schuldner nicht allein disponiren kann. Derſelbe kann ſich daher nicht beklagen, wenn die Execution dadurch, daß das verpfändete Object Mehreren gehört, ſchwerer zu realiſiren iſt, als es ſonſt der Fall ſein würde. Dagegen ſteht der ꝛc. N. N. in Gefahr, bei der Subhaſtation des Gutes, wie ſie jetzt eingeleitet werden ſoll, verkürzt zu werden. Denn bei der nothwendigen Subhaſtation des Gutes hat der Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß die Adjudication erfolge, wenn zwei Drittel des Taxwerthes geboten ſind, Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 51. §. 54, wogegen bei dem Behufs der Theilung erfolgenden Verkaufe einer gemeinſchaftlichen Sache ganz andere Beſtimmungen nach §§. 92—94. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts, den Zuſchlag bedingen. Der ꝛc. N. N. würde daher in ſeinen Rechten beeinträchtigt werden, wenn auf den Antrag des Gläubigers ſeines Miteigenthümers, das ganze Gut zur nothwendigen Subhaſtation gebracht werden ſollte. Das Königl. Kammergericht hat alſo nur die nothwendige Subhaſtation des dem Glaſermeiſter N. N. verpfändeten Antheils des Gutes nach vorheriger Feſtſtellung dieſes Antheils zu veranlaſſen, und den ꝛc. N. N. nicht im Beſitze zu ſtören. Glaubt der ꝛc. N. N. daß dieſe Subhaſtation eines Antheils ihm nachtheilig ſein möchte, ſo muß derſelbe ſeinen Schuldner disponiren, auf die Aufhebung der Gemeinſchaft zu provociren, um Behufs der Theilung nach §. 90. Tit. 17. Th. I. des Allg. Landrechts die Subhaſtation des ganzen Gutes in Antrag zu bringen, wo-

Digitized by Google

bei alsdann der Zuſchlag von dem Eintreten der §§. 92—94. a. a. O. getroffenen Beſtimmungen abhängig bleiben muß.

Berlin, den 21. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 218.)

I. 17. §. 314. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, die Befugniß zur Provocation auf Gemeinheits-Theilung betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angeführten Gründen will Ich Sie proviſoriſch und bis zu weiterer geſetzlichen Beſtimmung über die Zuläſſigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt- oder Dorfgemeinde in Antrag gebrachten Separationen der in denſelben beſtehenden Gemeinheiten, hierdurch ermächtigen, bei dem Widerſpruche der Provocaten einſtweilen und bis zur anderweitigen geſetzlichen Beſtimmung, der Einleitung der Separation Anſtand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Intereſſenten (nach den geſetzlichen Theilnehmungsrechten angeſchlagen) darauf anträgt oder ſeine Zuſtimmung dazu ertheilt; es wäre denn, daß die von einer geringern Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne beſondern Nachtheil für die übrigen Intereſſenten mit überwiegenden Kultur-Vortheilen für die Ausſcheidenden ausgeführt werden könnten. Dieſe Beſtimmungen ſollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen, Anwendung finden, wenn nicht ſchon Widerſpruch gegen die vorzunehmende Auseinanderſetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen iſt, oder wenn die Intereſſenten nicht ſchon Uebereinkünfte über das Weſentliche des Geſchäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundſätze und Planlagen geſchloſſen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrages, die Vermeſſung bereits weſentlich fortgeſchritten iſt. Sie haben dieſem gemäß das Weitere zu verfügen und die ſupplicirenden Gemeinden zu beſcheiden.

Berlin, den 14. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 271.)

Friedrich Wilhelm.

I. 17. §. 316. Nachweis, daß eine Separation dem Ganzen vortheilhaft ſei.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen wird die originaliter beikommende Beſchwerde der Dorfſchaft N. N. vom 19. September c., wegen des, in Separationsſachen des Gutsbeſitzers N. N. wider ſie, von ihr verlangten Koſten-Vorſchuſſes, sub lege remissionis mit der Auflage zugefertigt, darauf anzuzeigen, ob hier der Fall vorhanden iſt, wo nach §. 298. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung, der ſich auf das Reſcript vom 5. April und die Cabinets-Ordre vom 31. März 1806 (Matthis juriſt. Monatſchrift Bd. 3. S. 98.) gründet, die Einziehung des Koſtenvorſchuſſes von den Pro-

vocaten zuläſſig iſt. Dabei wird dem Königl. Ober-Landesgericht bemerklich gemacht, daß daſſelbe bei der Auslegung des §. 316. Tit. 17. Th. I. des Allgemeinen Landrechts es zu berückſichtigen hat, daß ſchon in einem Reſcript vom 17. Februar 1803 deſſen in Jahns Gedanken über Gemeinheits-Theilungen und Vererbpachtungen, Berlin 1806. S. 75. gedacht iſt, dieſe Vorſchrift dahin gedeutet worden,

daß der erforderliche Nachweis, welchergeſtalt die Separation dem Ganzen vortheilhaft ſei, nichts weiter in ſich faßt, als daß dargethan werden muß, daß das zu theilende Revier, in ſeinem ganzen Inbegriffe zuſammengenommen, durch die Separation in einen beſſeren Kultur-Zuſtand geſetzt werden könne, als in welchem es ſich befunden hat, und hiernach es nicht darauf ankommt, daß die durch die Separation zu bewirkende Verbeſſerung ſich auf jeden einzelnen Theil des gemeinſchaftlichen Reviers erſtrecke.

Berlin, den 2. October 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 246.)

I. 18. §. 95. Ausfertigung der Lehnbriefe in der Mark Brandenburg.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, wegen der von demſelben als Lehnscurie der Mark Brandenburg, zu beſorgenden Ausfertigung der Lehnbriefe, unter dem 9. d. M. erſtatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, als Supplement der Inſtruction vom 7. Mai 1811 hierdurch eröffnet:

daß Lehnbriefe ſowohl überhaupt, als insbeſondere diejenigen Lehnbriefe, welche die jetzt Königl. Lehne der ehemaligen Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens betreffen, zur unmittelbaren Vollziehung Sr. Königl. Majeſtät und zur Conttaſignatur des Juſtiz-Miniſters auszufertigen ſind.

Das Königl. Kammergericht hat daher in allen vorkommenden Fällen, die Entwürfe und Reinſchriften der Lehnbriefe zur Prüfung, Genehmigung und Contraſignatur des Juſtiz-Miniſters einzuſenden, der ſolche Sr. Majeſtät dem Könige überreichen wird.

Die Kanzleigebühren in der Sache bleiben bei dem Königl. Kammergerichte. Nur bei etwa vorkommenden Thronlehen behält der Juſtiz-Miniſter, als Chef des Lehns-Departements, demſelben die Gebühren, und überhaupt die nähere Anordnung ſich vor.

Berlin, den 17. Auguſt 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 10.)

I. 18. §. 95. Ausfertignng der Lehnsbriefe über Ritter- und Schulzenlehne in den ehemaligen St. Johanniter-Ordensgütern.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird

auf den unter dem 11. d. M. erſtatteten Bericht hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß nur in Abſicht derjenigen zur ehemaligen St. Johanniter-Ordens-Ballei Brandenburg gehörigen Lehne, welche in wirklichen Land- oder Rittergütern beſtehen, die ausgefertigten Lehnbriefe zur unmittelbaren Vollziehung ſeiner Königl. Majeſtät einzureichen, die wegen der Lehnſchulzengüter und ſonſtigen Lehnsgrundſtücke zu ertheilenden Lehnbriefe aber nach wie vor unter der Unterſchrift des Collegii auszufertigen ſind.

Berlin, den 22. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 4.)

I. 18. §. 95. Ausfertigung der Lehnſcheine bei Amts-Bauerlehnen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf ſeinen Bericht vom 16. v. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter dem Sentiment der Regierung zu Merſeburg beitritt, nach welchem die Ausfertigung der Lehnſcheine bei Amts-Bauerlehnen lediglich der Regierung zu überlaſſen iſt.

Berlin, den 2. Septbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 29.)

I. 18. §§. 102. ff. Erneuerung der nicht allodificirten auf vier Augen ſtehenden Lehne des vormaligen Königreichs Weſtphalen.

Der Juſtiz-Miniſter kann der, von dem Königl. Ober-Landesgerichte in deſſen Berichte vom 23. c. geäußerten Anſicht:

daß bei den auf vier oder weniger Augen ſtehenden Lehngütern, welche durch die Geſetze des vormaligen Königreichs Weſtphalen von der Allodification ausgeſchloſſen worden, keine Muthung und Belehnung Statt finde, vielmehr dabei nur noch von dem Heimfallsrechte die Rede ſein könne,

nicht beitreten. Da dieſe Lehen noch jetzt in ihrer ganzen urſprünglichen Eigenſchaft exiſtiren, ſo folgt daraus, daß auch die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in Bezug auf die Muthung und Belehnung, auf ſie völlige Anwendung finden müſſen.

Berlin, den 30. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 5.)

I. 18. §. 111. Verhältniſſe der ehemaligen Johanniter-Ordenslehen zum Staat.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf die, mittelſt Berichts vom 6. d. Monats gethane Anfrage:

ob der, von dem Beſitzer des allodificirten Lehngutes N. N. nach Inhalt der Allodifications-Urkunde vom 20. Dec. 1803, außer dem Sr. Majeſtät dem Könige als Landesherrn, und als Patron und Protector des Ordens, ſchuldigen Homagialeide, dem Herrenmeiſter und

Digitized by Google

dem Orden zu leiſtende Eid der Treue und des Gehorſams, auch jetzt, da des Königs Majeſtät Selbſt Lehnsherr der Ordenslehen geworden ſind, Sr. Majeſtät nach bereits abgelegten Homagialeide noch beſonders geleiſtet werden ſolle, oder nicht?

hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß durch die, vermöge des Edicts vom 30. Oct. 1810 geſchehene, Einziehung ſämmtlicher geiſtlichen Güter in der Monarchie, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens und das Herrenmeiſterthum deſſelben, gänzlich aufgelöſet worden, und Sr. Majeſtät der König Lehnsherr derjenigen Lehen der aufgelöſeten Ballei und des aufgelöſeten Herrenmeiſterthums, welche annoch als Lehen beſtehen, iſt. In den allodificirten Lehen der aufgelöſeten Ballei und des aufgelöſeten Herrenmeiſterthums beſteht gar kein Lehensverband mehr. Auch ſteht der Großmeiſter des neu errichteten Königl. Preußiſchen St. Johanniter-Ordens nicht in irgend einem Verhältniſſe zu jenen, ſei es annoch als Lehen Sr. Königl. Majeſtät beſtehenden feudis, ſei es allodificirten Lehen. Solchemnach giebt der Todesfall des Hochſeligen Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit, keinen Anlaß, die Leiſtung eines Eides von dem Beſitzer von N. N. zu fordern, und ein Eid deſſelben an des Prinzen Heinrich von Preußen, Königl. Hoheit, iſt unſtatthaft. Eine Wiederholung der Leiſtung des Unterthänigkeits-Eides des gedachten Beſitzers an Sr. Majeſtät den König, findet ebenfalls nicht Statt. Wenn aber wider Erwarten, der Beſitzer von N. N. den Unterthänigkeits-Eid an Sr. Majeſtät den König noch nicht geleiſtet hat, ſo muß er denſelben annoch leiſten.

Berlin, den 24. Auguſt 1813. (v.K.J. Bd. 2. S. 10.)

I. 18. §. 111. Cabinets-Ordre wegen Ableiſtung des Lehnseides im Herzogthume Sachſen und den Lauſitzen.

A.

Nachdem in dem Herzogthume Sachſen, der Niederlauſitz und dem Preußiſchen Antheile der Oberlauſitz, die allgemeine Huldigung Statt gefunden hat, ſo will ich dieſen geleiſteten Huldigungseid zugleich anſehen als geleiſteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbeſitzer, Vaſallen und Geſammthänder, welche eigentlich den Lehnseid, in Hinſicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgeſondert, zu leiſten verbunden geweſen wären. Hierdurch will Ich dem Lande, ſowohl in Rückſicht der von demſelben früherhin erlittenen vielfachen Kriegsdrangſale, als Meiner demſelben gewidmeten Landesväterlichen Geſinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben, wobei es

ſich verſteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vaſallen, Mitbelehnten und Geſammthändern geleiſtet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleiſtet haben, und daß in den Fällen der in manu Serviente eintretenden Veränderungen, es bei dem bisher geſetzlichen Verfahren lediglich ſein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 1. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 189.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird zur Nachricht und Achtung die von Sr. Majeſtät dem Könige unterm 31. März c. Allerhöchſt vollzogene Cabinets-Ordre über die Erlaſſung des Lehnseides wegen der in Sachſen eingetretenen Veränderungen in manu dominante hierneben in Abſchrift zugefertigt.

Berlin, den 19. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 180.)

I. 18. §. 111. Perſönliches Erſcheinen zur Ableiſtung des Lehnseides.

A.

Um den Geſchäftsgang abzukürzen, will der Juſtiz-Miniſter dem Königlichen Kammergerichte die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Dispenſation vom perſönlichen Erſcheinen zur Ableiſtung des Lehnseides bei Lehngütern in dem zum Departement des Collegii gehörigen Sächſiſchen Landesantheile hiermit überlaſſen.

Es muß jedoch die dafür zu nehmende Kanzlei-Gebühr, welche in jedem einzelnen Falle 2 Thlr. 15 Sgr. Courant beträgt, an die Büreau-Caſſe des Juſtiz-Miniſterii berichtiget werden.

Berlin, den 5. Octob. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 83.)

B.

Da das Königl. Ober-Landesgericht in ſeinem Berichte vom 12. Oct. c. anzeigt, daß in früheren Zeiten die Gebühren für die Dispenſationen vom perſönlichen Erſcheinen der Vaſallen zur Ableiſtung des Lehnseides, zwiſchen 4 und 7 Rthlr. betragen haben, und in Lehnsangelegenheiten die Gebühren hauptſächlich nach der Obſervanz des Lehnshofes zu berechnen ſind; ſo genehmiget der Juſtiz-Miniſter, daß nach dem Vorſchlage des Collegiums für die Dispenſation, — welche jedesmal in Beziehung auf die allgemeine Autoriſation vom 5. October c. beſonders, und abgeſondert von der Citation expedirt werden muß, — wenn der Werth des Grundſtücks oder der Gerechtigkeit unter 2000 Rthlr. iſt, 2 Rthlr. 15 Sgr., unter 10,000 Rthlr. — 5 Rthlr., wenn er 10,000

Digitized by Google

Rthlr. oder darüber iſt, 6 Rthlr. liquidirt werden können. Für eine ſolche Dispenſation müſſen aber jedesmal ohne Unterſchied des Falles, 2 Rthlr. 15 Sgr. an die Büreau-Caſſe des Juſtiz-Miniſteriums berichtiget werden.

Daß das Königliche Ober-Landesgericht ermächtiget iſt, die Dispenſationen bewandten Umſtänden nach zu ertheilen, und es deßhalb ferner keiner Geſuche an das Juſtiz-Miniſterium bedürfe, iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 83.)

I. 18. §. 112. Lehnsmündigkeit der Sächſiſchen Vaſallen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg wird auf den Bericht vom 7. d. M., wegen der vollen Lehnsmündigkeit der Sächſiſchen Vaſallen, eröffnet, daß die Anſicht des Collegii, nach welcher

die Zeit der vollen Lehnsmündigkeit erſt mit dem erfüllten 24. Jahre eintritt

ganz richtig iſt, und daß nach derſelben unbedenklich in vorkommenden Fällen verfahren werden muß.

Berlin, den 15. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 3.)

I. 18. §. 159. Lehnspardon der Sächſiſchen Vaſallen.

A.

Wenn gleich der den Sächſiſchen Vaſallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11. Oct. v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publication dieſes Geſetzes von den Vaſallen begangen worden ſind; ſo will Ich doch die darin beſtimmte Friſt von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Verſäumniſſe und Fehler, welche nach der Publication der Verordnung vom 11. October v. J. vorgefallen ſind und vorfallen, in Anwendung bringen laſſen, ſo daß die Vaſallen, wenn ſie ſich vor Ablauf dieſer Friſt gehörig melden, von allen Strafen befreit ſein ſollen.

Ich eröffne Ihnen dieſes auf den Bericht vom 26. v. M., um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweiſung zu verſehen. Es bedarf daher auch gar keiner ſpeciellen Berichtserſtattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11. October v. J. und in dieſer Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung feſtgeſetzten Zeitraum gut gemacht werden. Iſt dagegen die Friſt abgelaufen, ſo treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgeſetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieſer Strafe von dem Vaſallen nachgeſucht, ſo muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden.

Berlin, den 4. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 4.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

B.

Es haben des Königs Majeſtät in Folge des darüber von Seiten des Juſtiz=Miniſters gethanen Vortrages mittelſt Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4. d. M. zu beſtimmen geruhet, daß die in dem durch die Verordnung vom 11. October v. J. den Sächſiſchen Vaſallen ertheilten Lehnpardon beſtimmte Friſt von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Verſäumniſſe und Fehler, welche nach der Publication der obgedachten Verordnung vorgefallen ſind und vorfallen, in Anwendung gebracht werden ſoll, wenn die Vaſallen ſich vor Ablauf dieſer Friſt gehörig melden.

Es wird daher der Königl. Ober=Landesgerichts=Commiſſion Abſchrift des Allerhöchſten Befehls zur weiteren Bekanntmachung und Achtung hiermit zugefertiget.

Berlin, den 7. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 5.)

I. 18. §. 169. Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn.

Die Beſcheidung des Königl. Ober=Landesgerichts auf den Bericht vom 10. October pr., betreffend den Proceß des Lehnsfiſci wider die Allodial=Erbin des letzten Vaſallen zum Gute N. N. und die nachher als Litis=Intervenienten mit aufgetretenen drei Mitbelehnten N. N. und Conſorten, iſt bisher dadurch aufgehalten worden, daß der Chef der Juſtiz nöthig gefunden hat, darüber wie in andern Königl. Provinzen und namentlich in Pommern die lehnsherrlichen Gerechtſame wahrgenommen werden, zuvörderſt Erkundigung einzuziehen.

Nachdem die erforderlichen Nachrichten nunmehr eingegangen ſind, wird dem Königl. Ober=Landesgericht eröffnet, daß, da ſich die Beibehaltung des Sächſiſchen Lehnrechts nicht auf die Competenz der vormaligen Sächſiſchen Behörden zur Bearbeitung der Lehnsſachen beziehen kann, vielmehr in Abſicht des Reſſorts die Beſtimmungen der Preußiſchen Geſetze überall eintreten, nach dieſen es aber unbezweifelt iſt, daß die Beſtellung des Fiscals zur Verfolgung lehnsherrlicher Gerechtſame vor das Landes=Juſtiz=Collegium der Provinz als Lehnscurie gehört, die Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn in dem erwähnten Proceſſe in Ermangelung eines Lehns=Fiscals einem der bei dem Collegio angeſtellten Juſtiz=Commiſſarien aufgetragen werden muß.

Berlin, den 20. Januar 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 7.)

I. 18. §§. 228. ff. u. 311. ff. Umfang einer ſtillſchweigenden Lehns=Hypothek in der Lauſitz.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf den durch eine Vorſtellung des Juſtiz=Commiſſarius N. N. veranlaß=

ten Bericht vom 18. v. M., betreffend den Umfang einer ſtillſchweigenden Lehns=Hypothek in der Niederlauſitz hiermit eröffnet, daß der §. 19. der Inſtruction vom 12. Aug. 1820 wegen Regulirung des Hypothekenweſens im Herzogthume Sachſen, keineswegs zur Abſicht gehabt hat, in den materiellen geſetzlichen Beſtimmungen, betreffend die Wirkungen der ſtillſchweigenden Hypotheken, etwas zu ändern. Vielmehr iſt bei dem Schluſſe des gedachten §. nur vorausgeſetzt worden, daß die Verhaftung der Subſtanz für die ſtillſchweigenden Lehns=Hypotheken in den bisherigen Lehnsgeſetzen gegründet ſei. Da nun darüber in der Niederlauſitz Zweifel obwalten, und dieſe Zweifel durch die Inſtruction nicht haben erledigt werden ſollen, ſo findet der Juſtiz=Miniſter kein Bedenken dabei, ſtatt des in fine des §. 19. vorgeſchriebenen Vermerks, einen andern einzutragen, wodurch die Rechte der Inhaber ſtillſchweigender Lehns=Hypotheken unangefochten bleiben. Entſteht darüber in einzelnen Fällen ein Streit, ſo muß richterliche Entſcheidung erfolgen.

Berlin, den 13. Mai 1822. (v.K. J. Bd. 19. S. 303.)

I. 18. §§. 228. ff. Termine der Rückzahlung der Retabliſſements=Schulden bei Lehnen und Fideicommiſſen.

Auf den Bericht des Königl. Ober=Landesgerichts vom 6. d. M., wird dem Collegio Nachſtehendes zu ſeiner Direction eröffnet. Was die Hauptfrage betrifft,

> ob ein Uebereinkommen zwiſchen den Fideicommiß= und Lehnsbeſitzern als Schuldnern und ihren Gläubigern, durch welches die durch das Edict vom 9. Octob. 1807 und die Verordnungen vom 1. Auguſt 1817 und 21. April 1818 beſtimmten Rückzahlungs=Termine der Retabliſſements=Schulden weiter hinausgeſetzt werden ſollen, überhaupt zuläſſig ſei?

ſo tritt der Juſtiz=Miniſter der bejahenden Meinung des Collegii völlig bei, weil dergleichen Abreden und Vereinigungen, vorausgeſetzt, daß ſie in gehöriger Form erfolgen, in den obgedachten Geſetzen nirgends verboten werden, auch ſolches nicht in dem Geiſt gedachter Geſetze gelegen hat, weil ſie die Dispoſitionsfähigkeit des Lehns= und Fideicommiß=Beſitzers für den Zweck des Retabliſſements nur erleichtern, die allgemeinen ſchon exiſtirenden Geſetze, wegen Verſchuldung ſolcher Güter, aber nirgends erſchweren wollen.

Was nun aber die geſetzliche Form betrifft, in welcher dieſe Verabredungen geſchloſſen werden müſſen, ſo unterſcheidet das Königl. Ober=Landesgericht ganz richtig die Fideicommiſſe von den Lehngütern. In Anſehung jener iſt nach den Vorſchriften des Allg. Landrechts ein Familienſchluß erforderlich, wenn die Subſtanz eines Familien=Fideicommiſſes

mit Schulden belaſtet werden ſoll. Ein ſolcher Familienſchluß muß daher auch den hier in Rede ſtehenden Verabredungen zum Grunde gelegt werden, ſobald das Grundſtück nicht bloß mit ſeinen Revenüen, ſondern auch mit der Subſtanz über die Grenzen der oben angezogenen Geſetze von 1807, 1817 und 1818 hinaus verhaftet bleiben ſoll. Das Collegium erinnert zwar, daß auf dieſe Weiſe den Wünſchen der Schuldner wenig entſprochen werden würde, weil dergleichen Familienſchlüſſe mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ſeien. Dies kann indeſſen nichts ändern, weil die Geſetze von 1817 und 1818 das Beſte der verſchuldeten Fideicommiß⸗Beſitzer ſchon genugſam vorgeſehen und ſehr milde Beſtimmungen getroffen haben. Es iſt daher kein Grund vorhanden, dieſe Dispoſitionen noch mehr zu erleichtern, auch würde zu einer ſolchen Abänderung des Geſetzes eine authentiſche Declaration erforderlich ſein, die aber nach dem Vorſtehenden nicht motivirt werden kann

Was die Lehne betrifft, ſo tritt der Juſtiz⸗Miniſter auch der auf das dortige Provinzialrecht geſtützten Meinung des Collegii allenthalben bei, und bemerkt nur in Hinſicht des beiläufig angeführten Satzes,

daß die ſpäter eingetragenen Hypotheken⸗Gläubiger, einem ſolchen Uebereinkommen beitreten müßten,

daß er hierzu keinen hinreichenden Grund abſehen kann. Denn ſobald überhaupt das Recht des Gläubigers und Schuldners, ſich über ſpätere Rückzahlungs⸗Termine zu einigen, nicht beſtritten werden kann, iſt keine Veranlaſſung vorhanden, den ſpäteren Hypotheken⸗Gläubigern eine Concurrenz einzuräumen, weil ſonſt bei jedem Vereine, welchen ein Hypotheken⸗Schuldner mit ſeinem Gläubiger, wegen Verlängerung des Zahlungs⸗Termins ſchließt, der ſpätere Hypotheken⸗Gläubiger mitzureden haben würde. Der Juſtiz⸗Miniſter muß daher das Königliche Ober⸗Landesgericht hierauf zur anderweitigen Erwägung dieſes Nebenpunktes wenigſtens aufmerkſam machen.

Berlin, den 20. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 228.)

I. 18. §§. 288. ff. Agnatiſcher Conſens zur Verlautbarung eines Erbpachts⸗Contracts über eine Lehnspertinenz.

Auf den von dem Königl. Ober⸗Landesgerichte über die Beſchwerde des Grafen N. N., wegen des erforderten Conſenſes der Agnaten zur Verlautbarung eines, eine Lehnspertinenz, nämlich die zu dem Gute N. N. gehörige Schanknahrung, betreffenden Erbpachtscontracts, unter dem 18. v. M. erſtatteten Bericht, trägt der Juſtiz⸗Miniſter kein Bedenken, die Dispoſition des Edicts vom 9. Octbr. 1807 §. 5., als eine nähere Beſtimmung des Allg. Landrechts, in dem Kottbusſchen Kreiſe, mit dieſem letzteren zugleich durch das Publications⸗Patent für eingeführt anzunehmen, da das Königl.

Digitized by Google

Ober-Landesgericht ſelbſt nicht in Abrede ſtellen kann, daß es für den Kottbusſchen Kreis aus beſonderen provinciellen Rückſichten, keiner Modificationen bedarf, unter welchen die obige Vorſchrift des Edicts gelten ſolle. Hierauf kann es aber nur allein ankommen. Sind dergleichen Rückſichten nicht vorhanden, ſo iſt das Geſetz auch ſofort als gültig anzuſehen und anzuwenden. Die Lehnsconſtitution vom Jahre 1724 kann bei dieſem Gegenſtande nicht weiter in Betrachtung gezogen werden, da das Edict vom Jahre 1807 allerdings etwas neues feſtſetzen und die früheren Beſtimmungen hat erleichtern und abändern wollen.

Dieſemnach hat das Königl. Ober-Landesgericht in der Eingangs erwähnten Sache dem §. 5. des Edicts vom 9. October 1807 gemäß, weiter zu verfahren und das Rechtliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 13.)

I. 18. §. 288. Ablöſung des Canons von vererbpachteten Lehnſtücken.

Nachdem wegen des in dem Berichte vom 14. Jan. c. vom Königl. Ober-Landesgerichte vorgetragenen Bedenkens, hinſichtlich der Zuläſſigkeit der Ablöſung des Canons von vererbpachteten Lehnsſtücken, mit dem Königl. Miniſterio des Innern Rückſprache genommen worden, wird dem Collegio eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die bei dem zwiſchen dem Major N. N. und dem N. N. abgeſchloſſenen Erbpachtcontracte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons, den beſtehenden Geſetzen nach, für zuläſſig hält. Denn das Landes-Kultur-Edict vom 14. Sept. 1811 disponirt §. 2. ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältniſſes in freies Eigenthum, ſo weit ſolches rechtlich angehe, erleichtert und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbpächters zu ſichern, nämlich durch Ablöſung des Canons, und in der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 29. und 40. iſt dieſe geſetzliche Beſtimmung noch erneuert und näher beſtimmt, insbeſondere auch in Bezug auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, ſofern von einem Lehngute die Rede iſt. Aus dem §. 1. des Kultur-Edicts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache und alleinige Ablöſung des Canons keine Verletzung der Rechte der Agnaten involvirt, ſobald nur das Kapital wieder in's Lehn verwandt, oder Lehnsſchulden damit bezahlt und überhaupt die Vorſchriften der obengedachten Ablöſungs-Ordnung und des §. 40. in Bezug genommenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung beobachtet werden. Dagegen aber muß die Ablöſung auch ſtrenge nach dem §. 2. des Kultur-Edicts vorgeſchriebenen Satz, nämlich zu

Digitized by Google

4 pCt. vom Canon, und nicht zu 5 pCt., wie hier geſchehen zu ſein ſcheint, berechnet werden, indem gegen dieſes einmal feſtgeſetzte Princip keine Abrede zum Nachtheil des Lehns-Intereſſenten ausgeführt werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 259.)

I. 18. §. 309. Dispoſitions-Befugniß der Vaſallen über das Lehn.

Das Königliche Kammergericht ſcheint nach dem in der Nſchen Lehnſtamms-Sache unter dem 6. Februar c. erſtatteten Berichte der Meinung zu ſein, daß durch den §. 9. des Edicts vom 9. October 1807 die Beſtimmung des Allgem. Landrechts, auf welche daſſelbe durch die Verfügung vom 28. Januar d. J. verwieſen worden, aufgehoben, oder dergeſtalt abgeändert ſei, daß von dieſer Beſtimmung, in ſoweit ſie die Abſicht der Nſchen Lehnſtamms-Intereſſenten befördern würde, aber nicht mit der Feſtſetzung im §. 9. des Edicts vom 9. October 1807 übereinkommt, kein Gebrauch gemacht werden könne. Dieſer Meinung kann aber nicht beigepflichtet werden. Es iſt ganz unbezweifelt, daß durch das Edict vom 9. October 1807 den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, überhaupt, und insbeſondere durch die darin enthaltene Beſtimmung des §. 9., der Verkehr mit jedem Eigenthum erleichtert, und in ſoweit dieſer Verkehr nach den damals vorhandenen Geſetzen möglich war, derſelbe keineswegs beſchränkt werden ſolle. So lange daher, und in ſoweit nach den bis zum 9. Octb. 1807 ſchon beſtandenen Geſetzen die Lehnsbeſitzer eine Dispoſition über das Lehen haben und ſich verſchaffen können, iſt es gar nicht nöthig, auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 zu kommen, und nicht zuläſſig, daraus eine Beſchränkung der Lehnsbeſitzer zu nehmen. Es kann in dieſer Anſicht der Umſtand nichts ändern, daß die Feſtſetzung des Edicts vom 9. Octbr. 1807 hiernach in Anſehung der Lehne größtentheils als überflüſſig und unnütz, und nicht mit vollſtändiger Berückſichtigung der vorhandenen Geſetze gegeben, erſcheinen könnte, da doch deshalb das ältere Geſetz nicht für beſchränkt und aufgehoben geachtet werden kann, wenn außerdem kein Grund vorhanden iſt, dieſes anzunehmen. Ein ſolcher Grund iſt hier nicht vorhanden.

Denn wenn auch die Abſicht, die durch das Edict vom 9. October 1807 erreicht werden wollte, nicht ſo ganz deutlich vorläge, und daraus ſich ſchon die Erklärung des Inhalts des Edicts ergäbe: ſo kann doch die Vorſchrift des Allgem. Landrechts Theil 1. Tit. 18. §. 309., auf welche weder in dem Edicte noch in dem Zuſatze des Oſtpreußiſchen Provinzial-Rechts Bezug genommen iſt, und welche gar nicht be-

rückſichtigt worden zu ſein ſcheint, durch das neue Geſetz für aufgehoben oder beſchränkt nicht geachtet werden.

In ſoweit alſo die erwähnte Vorſchrift des Allg. Landrechts, auf welche daſſelbe durch das Reſcript vom 28. Januar c. verwieſen worden, ohne Rückſicht auf das Edict vom 9. Octbr. 1807 anwendbar iſt, muß das Königl. Kammergericht dieſelbe unbedenklich anwenden, und das Collegium kann hier erſt dann auf das oben erwähnte Edict Rückſicht nehmen, wenn nicht ſchon nach den vorher beſtandenen Geſetzen die von den Nſchen Lehnſtamms-Intereſſenten verabredete Verfügung über den Lehnſtamm in Ausführung gebracht werden kann. Die nähere Beurtheilung der Anwendbarkeit der erwähnten Vorſchrift des Allgem. Landrechts aber bleibt dem Königl. Kammergerichte überlaſſen, welchem die mit dem Berichte vom 6. Februar c. eingereichten Acten hierneben retradirt werden.

Berlin, den 1. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 5.)

I. 18. §. 330. Eintragung einer nicht conſentirten Lehns-Schuld in Sachſen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den, das Lehns- und Hypotheken-Weſen im Herzogthum Sachſen betreffenden Bericht vom 27. December v. J., Folgendes zum Beſcheid ertheilt:

ad 1. kann die fernere Ertheilung lehnsherrlicher Conſenſe auf Gefahr des Gläubigers, zur Aufnehmung von Schulden über die Hälfte des Werths des Lehngutes nicht genehmigt werden, da in dem, in dem Berichte allegirten Mandate vom 6. Juni 1772, welches einen ganz andern Gegenſtand hat, nichts enthalten iſt, wodurch das bisherige, zur Gefährdung des Gläubigers, und noch mehr ſeines Ceſſionarii gereichende Verfahren gerechtfertigt würde. Beſteht der Gläubiger auf die Eintragung einer nicht conſentirten Lehnsſchuld, ſo muß alsdann nach Vorſchrift des §. 330. Tit. 18. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts und des §. 134. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung verfahren werden.

ad 2. muß es bei der, in der beibehaltenen Sächſiſchen Lehnsverfaſſung gegründeten, Ertheilung von Conſenſen zu den Ceſſionen der auf Lehngüter eingetragenen, urſprünglich conſentirten Forderungen verbleiben.

Berlin, den 12. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 103.)

I. 18. §§. 386. 310. 605. Veränderung und Aufhebung der Lehnsverbindung durch Familienſchlüſſe.

Sie haben ſich in Ihrer Vorſtellung vom 14. März

Digitized by Google

c., deren Originalanlagen hierneben zurückerfolgen, darüber beſchwert, daß das Ober-Landesgericht zu Magdeburg die Beſtätigung und Eintragung eines zwiſchen dem N. N. und den beiden Brüdern N. N. geſchloſſenen Vertrags,

wonach dieſe für ſich und ihre Leibes-Lehnserben nicht nur ihrer Mitbelehnſchaft auf einen früherhin conſtituirten Lehnſtamm entſagt, ſondern auch zugleich auf die Mitbelehnſchaft an die in dem Beſitz des N. N. ſich befindenden altväterlichen Lehngüter, Verzicht geleiſtet, und ſolche gegen ein Aequivalent von 80,000 Rthlr. dem letztern als freies Allodium überlaſſen haben,

verweigert, und die Beſtätigung jener Allodification zunächſt von der Beibringung eines Familienſchluſſes abhängig machen will. Dieſe Beſchwerde iſt ungegründet; denn die Verordnung vom 9. October 1807 kommt mit den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts darin vollkommen überein, daß die durch Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal beſtimmte Lehns-Verbindung und Succeſſions-Ordnung nur durch förmliche Familienſchlüſſe geändert werden kann. (Th. I. Tit. 18. §§. 386. und 605.) Die Form und Gültigkeit ſolcher Familienſchlüſſe iſt aber lediglich nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 42. und 44., und Tit. 18. §§. 550. und 556. zu beurtheilen.

Es müſſen daher alle ſucceſſionsfähige Mitglieder der Familie zugezogen, den minderjährigen, ſo wie den, innerhalb des dreihundert zweiten Tages nach den von ihren Eltern geſchehenen Vollziehung des Familienſchluſſes, gebornen Kindern, Vormünder beſtellt, und die Approbation der obervormundſchaftlichen Behörde beigebracht werden.

Die von Ihnen dagegen allegirte Dispoſition des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 18. §§. 266. und 309. alterirt in den zuerſt gedachten Vorſchriften nichts, und kann die von Ihren Conſtituenten beabſichtigte Allodification der im Lehnsverbande begriffenen altväterlichen Lehngüter nicht bewirken. Denn nach §§. 268. ff. und 273. ſind die Abkömmlinge eines Vaſallen, welche ſeine Erben nicht geworden, deſſen Verfügungen in Bezug auf die Subſtanz des Lehns gar nicht anzuerkennen, und ſelbſt wenn ſie deſſen Erben geworden ſind, das veräußerte Lehn gegen Entſchädigung desjenigen, welcher mit ihrem Vater contrahirt hat, zurück zu fordern befugt. Der §. 309., welcher von dem Verhältniß der Agnaten zu dem actuellen Lehnsbeſitzer redet, dehnt zwar die Verbindlichkeit der Abkömmlinge eines Agnaten noch weiter aus, indem er, ſofern ſie noch nicht exiſtirt haben, oder noch in väterlicher Gewalt ſich befinden, ſie für die Einwilligung des Vaters in die Verfügungen des Lehnbeſitzers verpflichtet. Allein dieſe Dispoſition des Allg. Landrechts muß hinſichtlich der darin ausgeſprochenen Verpflichtung unbedenklich

Digitized by Google

mit der vorangeſchickten Vorſchrift des §. 268. in conſequente Verbindung geſetzt, und ihren Wirkungen nach der letzteren geregelt werden, und es ſteht mithin daraus nur ſo viel zu folgern, daß die bereits gebornen Söhne eines Agnaten in dem gedachten Fall, die von ihm ertheilten Conſenſe,

> ohne Unterſchied, ob ſie deſſen Erben geworden ſind, oder nicht, vertreten, hinfolglich ſolche Verfügungen, welche die Nutzungen des Lehns betreffen, wohin auch alle Verſchuldungen gehören (cfr. §. 311 l. c.), ſchlechterdings gelten laſſen müſſen; diejenigen aber, ſo die Subſtanz des Lehns angehen, bei dem Eintritt ihres Succeſſions=Rechts nur gegen Entſchädigung des anderen Contrahenten zurücknehmen dürfen.

Eine entgegengeſetzte Interpretation läßt die Vorſchrift des Allg. Landrechts, §. 309. l. a., nach dem ganzen Geiſte, welcher ſich in dem Tit. 18. in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des gemeinen Lehnrechts und den Meinungen der bewährteſten Rechtslehrer ausſpricht, gar nicht zu. Wollte man derſelben die von Ihnen angenommene Deutung geben, ſo würde der §. 386. ganz überflüſſig gemacht und umgangen, ſolchemnach das geſetzlich aufrecht erhaltene Lehns=Inſtitut in der von allen Stiftern dabei zum Grunde gelegten, oder künftighin zum Grunde zu legenden Tendenz augenblicklich gehemmt, eben dadurch aber die Rechte der in der Mitbelehnſchaft begriffenen, bereits exiſtirenden Abkömmlinge eines Agnaten gegen den Willen des Stifters und gegen die Abſicht des Allg. Landrechts §§. 269., 302., 359. und 554. verletzt, und es ihnen völlig unmöglich gemacht werden, ſolche ſelbſt durch die vollſtändigſte Entſchädigung deſſen, an den das Lehn, ſo wie ihre Succeſſionsrechte darauf, veräußert ſind, in der Familie zu erhalten. Ja, ſie würden ſogar Gefahr laufen, gänzlich erblos zu werden, ſofern es ihrem Vater geſtattet werden könnte, ihre Succeſſionsrechte unwiderruflich zu veräußern, über die dafür erhaltene Abfindung ſodann willkührlich zu disponiren, und ihnen hiernächſt ſowohl in Feudo als Allodio das leere Nachſehen zu laſſen, ohne das veräußerte Lehn bei dem Eintritt ihres Succeſſions=Rechts (ſelbſt gegen Entſchädigung des andern Contrahenten) zurückfordern zu dürfen. Daß dies der Wille des Geſetzgebers nicht iſt, beſtätigt, neben der Dispoſition des §. 268. und 386. die Vorſchrift des §. 310. l. a.

> wonach der Conſens einiger Agnaten oder Mitbelehnten, weder die Uebrigen, noch ſelbſt die Descendenten der Conſentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtanden, und auch nachher der Conſentirenden Erben nicht geworden ſind, verpflichtet; mithin die letzteren von der Zurücknahme der väterlichen Verfügungen in dieſem ſpeciellen Fall nicht ausſchließt, ohne

Digitized by Google

ihnen irgend eine Entſchädigungs-Verbindlichkeit gegen den anderen Contrahenten bei dem Eintritt ihres Succeſſionsrechts aufzuerlegen;

ferner die Vorſchrift des §. 327. seq.

wonach der Richter bei Verträgen und Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, die Einwilligung ſämmtlicher aus dem Hypothekenbuch bekannnten Agnaten erfordern muß.

Daß unter Veräußerungen des Lehns, in Beziehung auf die dadurch verletzbaren Befugniſſe der bereits gebornen lehnsfähigen Nachkommen des Lehnsbeſitzers oder Agnaten, auch die Entſagung auf die Succeſſionsrechte dieſer letzteren und die Einwilligung in die Allodification mit begriffen iſt, leidet nicht den mindeſten Zweifel, da, wenn ſie ihre volle Wirkung erzeugen ſoll, das conſtituirte Lehn dadurch aus dem Verbande der in der urſprünglichen Belehnung begriffenen Nachkommen des erſten Stifters oder Erwerbers heraustreten und ad extraneos übergehen würde. Eben darum beſagt auch das Allgemeine Landrecht §. 644. l. c.

daß die Entſagung des Rechts auf ein durch die Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehn, bloß zu Gunſten des nächſten Lehnfolgers von Wirkung ſein kann, und daß — ſelbſt in dem Fall der bereits geſchehenen Uebernahme des Lehns durch die Inveſtitur — eine ſolche Renunciation nach den ſtringenten Grundſätzen von Veräußerungen der Lehne (§. 302. l. c. seq.) beurtheilt werden ſoll.

Aus obiger Entwickelung ergiebt ſich, daß der zwiſchen Ihrem Conſtituenten und den Gebrüdern N. N. geſchloſſene Vertrag hinſichtlich dieſer letzteren und reſp. ihrer bereits gebornen Descendenten nur diejenige Wirkung erzeugen kann, welche der §. 309. in conſequenter Verbindung mit dem §§. 268. und 605. seq. feſtſtellt, und daß dadurch die beabſichtigte permanente Allodification der altväterlichen Lehngüter nicht erreicht wird, ſondern in dieſem Fall die Beſtimmungen der Verordnung vom 9. October 1807., und des Allg. Landrechts §. 386. zur Anwendung kommen müſſen.

Sollten Sie nichts deſto weniger Ihrem Antrage auf Beſtätigung und Eintragung des geſchloſſenen Vertrages inhäriren, ſo wird ſolchem dennoch nur mit der Einſchränkung Statt gegeben werden können, welche das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §. 330. vorſchreibt. Für dieſen Fall iſt das Ober-Landesgericht angewieſen, von der verlangten vorgängigen Vollziehung des Vertrages von einer Juſtiz-Commiſſion zu abſtrahiren, und ſich nach den Maaßgaben der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 3. §. 22. in der Art zu achten, daß der Beſtätigung nur noch eine nochmalige von dem Ober-

Landesgerichte zu veranlaſſende Anerkennung vorher zu gehen braucht.

Hierdurch wird zugleich der zweite Theil ihrer Beſchwerde erlediget.

Berlin, den 11. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 14.)

I. 18. §. 606. Erforderniſſe der Translocation eines Lehnsſtamm-Capitals und Geldfideicommiſſes.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 14. v. Monats

wegen der von dem Herrn Fürſten N. N. zu N. nachgeſuchten Löſchung eines auf N. N. und N. N. haftenden Lehnſtamm-Capitals, eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter ſich mit der daraus hervorgehenden Anſicht des Collegii nicht einverſtanden erklären kann. Referenten gründen die Nothwendigkeit eines Familienſchluſſes zu der in Rede ſtehenden Translocation des Lehnſtammes allein auf die Vorſchrift des Edicts vom 9. Oct. 1807, §. 9. Dieſes Geſetz hat aber den Verkehr mit Lehn- und Fideicommiß-Gütern erleichtern, und nicht erſchweren, folglich auch nicht feſtſetzen wollen, daß es künftig da ebenfalls eines Familienſchluſſes bedürfe, wo derſelbe nach dem Allg. Landrechte nicht nöthig iſt. Auf dieſe Vorſchriften muß daher zurückgegangen werden. So viel hier das Factiſche der Sache zu überſehen iſt, können die in Rede ſtehenden Lehngüter nach §§. 502. und 612. 613. Tit. 18. Th. 1. des Allg. Landrechts nur als ein Fideicommiß angeſehen und beurtheilt werden. Wenn aber von der anderweitigen Unterbringung eines Fideicommiß-Capitals die Rede iſt, ſo bedarf es dazu keines Familienſchluſſes, Allg. Landr. Th. II. Tit. 4. §. 128. im Gegenſatz von §. 133., ſondern nur der Einwilligung der beiden nächſten Anwarter, Allg. Landr. a. a. O. §. 87. ff.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat alſo aus dieſem Geſichtspunkte die Sache zu prüfen, darauf anderweitig zu verfügen, und den Herrn Fürſten N. N. zu beſcheiden. Die Original-Beilagen der Vorſtellung deſſelben vom 18. Juli d. J., mit Ausnahme der beiden Beſcheidungen des Collegii erfolgen hierbei.

Berlin, den 11. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 25.)

I. 18. §. 643. Urkunden über Auflöſung des Lehnsverbandes in den vormals Weſtphäliſchen Provinzen.

Es iſt neuerlich der Fall vorgekommen, daß das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberſtadt über die ſchon früher erfolgte Allodification eines den Gebrüdern von N. N. zugehörigen Zehnten zu N. eine beſondere Allodifications-Urkunde ausgefertigt, und darin auch den Vorbehalt agnatiſcher Suc-

Digitized by Google

ceſſions-Rechte aufgenommen hat. Nach der, auf Veranlaſſung der von den Gebrüdern von N. darüber angebrachten Beſchwerde, zwiſchen den Miniſterien der Finanzen und der Juſtiz Statt gefundenen Correſpondenz, bedarf es über die Auflöſung des Lehnsverbandes zwiſchen dem Lehnsherrn und den Lehensträgern in den vormals Weſtphäliſch-Franzöſiſchen Provinzen nicht der Ausfertigung förmlicher Allodifications-Urkunden. Die Auseinanderſetzungs-Receſſe, welche in Gemäßheit der unterm 19. Juni an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung aufgenommen worden, können die Stelle jener Urkunden, nach erfolgter Beſtätigung von Seiten der betreffenden Verwaltungs-Behörde, recht füglich vertreten, und die Legitimation der bisherigen Lehnsträger wird durch Ueberreichung der beſtätigten Auseinanderſetzungs-Receſſe und Beibringung der Quittung über die bezahlte Rente bei dem Hypothekenbuche ausreichend beſchafft.

Mit Beobachtung dieſer Verfahrungsart fällt der Vorbehalt agnatiſcher Rechte, welche ohnehin bloße Privatgerechtſame involviren, und mithin lediglich durch die dabei intereſſirte Partei in Antrag gebracht werden kann, ganz hinweg, auch ſtellt ſich dergleichen Vorbehalt überhaupt ganz überflüſſig dar, da die Verordnung vom 11. März v. J. durch Aufnahme in die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht iſt, und es dem Gutfinden eines jeden Lehnsbeſitzers hiernach überlaſſen bleibt, ob er mit Rückſicht auf die darin enthaltene, das Agnaten-Recht wieder herſtellende Beſtimmungen, dem Allodifications-Geſchäft mit dem Lehnsherrn ſeinen Fortgang zu laſſen, für zuträglich hält.

Der Königlichen Regierung wird dieſes zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ober-Landesgerichte hiernach von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio werden inſtruirt werden.

Berlin, den 19. Januar 1819.

Finanz-Miniſterium. v. Klewitz.

Vorſtehende in Uebereinſtimmung mit dem Chef der Juſtiz erlaſſene Verfügung wird den betreffenden Königl. Ober-Landesgerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Februar 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 6.)

I. 18. §§. 651. u. ff. Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in den Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rheine.

A.

Circular-Reſcript des Königlichen Finanz-Miniſteriums.

Das Edict vom 11. März d. J. (Nr. 461. der Geſetz-

ſammlung pro 1818) hat neben einzelnen, die Lehns- und fideicommiſſariſche Verhältniſſe angehenden, Beſtimmungen, im Allgemeinen, die Franzöſiſche und Weſtphäliſche Geſetzgebung in Betreff der Allodification beſtätigt, und es kommt nur darauf an, dieſen Gegenſtand von der Elbe bis zum Rhein in Ordnung zu bringen, damit theils die ehemaligen Lehnsbeſitzer in den Genuß ihres freien Eigenthums, nach Maaßgabe jener Verordnungen kommen, und theils auch der Staat zugleich wegen der Anſprüche befriedigt werde, die ihm nach Maaßgabe eben derſelben Verordnungen an den Lehn- rc. Gütern zuſtehen.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß bei der diesfälligen Auseinanderſetzung zwiſchen den ehemaligen Lehnsträgern und den Lehnsherren diejenigen Geſetze zur Anwendung kommen müſſen, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden ſind: ſo daß alſo für die ehemaligen Franzöſiſchen Provinzen diſſeit des Rheins die von Seiten des Franzöſiſchen Gouvernements emanirten Geſetze, für die ehemaligen Weſtphäliſchen Provinzen, die von Seiten des Weſtphäliſchen Gouvernements, und für das ehemalige Großherzogthum Berg, die von dem vormaligen Oberhaupt deſſelben erlaſſenen Anordnungen, zu befolgen ſind, und dabei alles dasjenige zu beobachten iſt, was etwa neuerdings z. B. unterm 11. März d. J. dieſerhalb näher beſtimmt worden.

Da es die Sache eines jeden Berechtigten iſt, ſeine Gerechtſame zu verfolgen; ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß das Lehnsverhältniß rc., welches **inter privatos** beſteht, auf dem gewöhnlichen Wege von den Intereſſenten verfolgt werden muß, und daß dieſes keinesweges der Gegenſtand der gegenwärtigen Verfügung iſt. Hier iſt vielmehr nur von ſolchen Lehns rc. Verhältniſſen die Rede, welche zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Vaſallen **resp.** beſtanden haben, und zum Theil noch beſtehen.

Dahin gehören auch alle diejenigen Lehne, welche von Seiten ſolcher Behörden verliehen und **resp.** getragen worden ſind, die wie die Klöſter, Abteien rc. von dem Staate aus dem Beſitze ihres Vermögens, alſo auch der liegenden Gründe, geſetzt, und dagegen mit Competenzen rc. ausgeſtattet ſind.

Um nun dies Auseinanderſetzungs-Geſchäft, welches in financieller Hinſicht ſo wichtig iſt, mit Erfolg zu betreiben, und dem **fiscus** dasjenige zuzubringen, was ihm nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze für die Aufhebung des Lehns-Verhältniſſes rc. gebührt; ſo erhält die Königl. Regierung hiermit den beſondern Auftrag, ſofort an die Sache zu gehen.

Wegen der verſchiedenen Arten von Lehen und wegen der verſchiedenen dabei vorkommenden Verhältniſſe, iſt es für

Digitized by Google

jetzt nicht thunlich, eine beſondere Inſtruction zu entwerfen. Dieſelbe ſcheint auch unnöthig und unzweckmäßig, da jedes einzelne Lehn auf Beſtimmungen beruhen kann, die die Anwendung allgemeiner Inſtructionen unmöglich machen. Die Regierung hat daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle mit Umſicht, dem Zwecke gemäß das Nöthige zu verfügen, und bleibt nur vorbehalten, daß, wenn im weitern Verlaufe der Sache ſich finden ſollte, daß allgemeine Anordnungen nöthig ſind, ſolche alsdann ertheilt werden ſollen.

Nur folgende allgemeine Beſtimmungen ſollen der Regierung zum Anhalt dienen:

1. Es müſſen ſämmtliche über das Lehns-Verhältniß ꝛc. ꝛc. verhandelte Acten, von den Behörden, die ſolche beſitzen, Seitens der Königl. Regierung eingefordert werden, und das Juſtiz-Miniſterium iſt geneigt, zu dem Ende die Juſtiz-Behörden mit der nöthigen Anweiſung zu verſehen. Wo es nöthig iſt, muß die Regierung ſich durch Abſchriften in den Beſitz vollſtändiger Acten ſetzen.
2) Es müſſen, ſo weit es geſchehen kann, ſogleich diejenigen Güter, Lehnsſtämme, und die darüber ſprechenden Documente, reſp. ausgemittelt und herbeigeſchafft, und zu dem Ende eine beſondere Nachweiſung angefertigt, und in derſelben alle diejenigen unter eine eigene Abtheilung gebracht werden, auf welche nach Maaßgabe der ehemaligen Territorial-Verfaſſung gleiche Grundſätze bei der Auseinanderſetzung Anwendung finden; ſo daß z. B. wenn die Regierung in ihrem Departement Landestheile verwaltet, welche ehemals zur Franzöſiſchen und Weſtphäliſchen Krone gehört haben, die darin belegenen betreffenden Lehngüter in einer Abtheilung beſonders angenommen werden müſſen, dies muß auch in denjenigen Ländern geſchehen, welche zwar unter eine Krone gehöret, allein beſondere Geſetze dieſerhalb gehabt haben, z. B. das Departement der Elb-Mündungen, das Weſer-Mündungs-Departement, das Großherzogthum Berg ꝛc.
3. Es müſſen die Verpflichteten zu einem beſtimmten Termine vorgeladen werden, ſich wegen der Auseinanderſetzung bei der Königl. Regierung zu melden, und zwar vor der Hand ohne alles Präjudiz. Sollte die Erfahrung lehren, daß dies keinen Erfolg hat, ſo wird vorbehalten, dieſerhalb das weiter Nöthige im vorgeſchriebenen Wege anzuordnen, und eventualiter die ſäumigen durch etwanige Präcluſive von den zugeſicherten Vortheilen auszuſchließen, da es dem Staate nicht gleich ſein kann, dieſe Angelegenheit bis unbeſtimmte Zeit hinzuziehen.
4. Ueber jede einzelne Auseinanderſetzung muß ein beſonderes Actenſtück angelegt und nach dem Abſchluſſe inter

partes ein vollſtändiger Auseinanderſetzungs-Receß aufgenommen werden, welcher hier cumactis zur Genehmigung und Beſtätigung einzureichen und ex post zu den Hypotheken-Acten, wo die diesfallſige Verfaſſung exiſtirt oder dahin einzureichen iſt, wo die gegenſeitigen Gerechtſame und reſp. Verpflichtungen verfaſſungsmäßig geſichert werden können.

5. Bei der Auseinanderſetzung müſſen, wie ſchon gedacht, die beſtehenden Geſetze und auch die etwanigen bisherigen Obſervanzen vorzugsweiſe zum Grunde gelegt; wo beide aber nicht ausreichen, müſſen unter gutachtlicher Aeußerung Vorſchläge gemacht werden, auf welche Weiſe ein oder der andere Gegenſtand zu beſeitigen und reſp. auszugleichen iſt. Doch wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß es keinesweges die Abſicht iſt, durch ängſtliche Ausmittelungen dem Fiscus ungewöhnliche Vortheile zu verſchaffen, ſondern daß die möglichſt liberalſten Grundſätze bei der Beurtheilung der Verpflichtungen im Auge behalten werden ſollen.

6. Das Auseinanderſetzungs-Geſchäft beſchränkt ſich vor der Hand bloß auf inländiſche, nicht von fremden Landesherren übertragene Lehen, und die Regierung wird mit weiterer Verfügung verſehen werden, in wie weit das Auseinanderſetzungs-Geſchäft auch die fremden inländiſchen Lehen und diejenigen extra curtem umfaſſen ſoll.

Daraus folgt denn auch von ſelbſt, daß inländiſche Lehen, die von fremden Landesherren, z. B. Heſſen, Braunſchweig u. ſ. w. zu Lehn gegeben worden ſind, dieſem Auseinanderſetzungs-Geſchäft zur Zeit noch nicht unterliegen.

7. Wenn der Gegenſtand und die Natur der verſchiedenen aus den Lehnsverhältniſſen entſpringenden Verpflichtungen ſich näher überſehen laſſen, hat die Regierung darüber zu berichten, welche Rubriken einer dieſerhalb anzufertigenden, die allgemeine Ueberſicht erleichternden Nachweiſung, nach den verſchiedenen Verhältniſſen und reſp. Abfindungs-Objecten zu geben ſind, da es in rechnungsmäßiger Hinſicht wichtig iſt, daß hierin eine möglichſt gleiche Darſtellung erfolgt.

8. Wo, des zu 4. ausgeſprochenen Grundſatzes ungeachtet, die Auseinanderſetzung nicht zu Stande kommt, muß die Sache, nachdem deshalb vorher hierher berichtet worden iſt, den Gerichten zur weitern Verfügung über die ſtreitigen Puncte übergeben werden. Es wird aber erwartet, daß es dazu nicht kommen, und daß die Regierung die Sache im Wege der Güte beenden werde.

Uebrigens iſt bei der Wichtigkeit der Sache den Ober-Präſidien eine beſondere Aufmerkſamkeit auf dieſelbe empfoh-

Digitized by Google

len worden, ſo, daß ſie ſolche fortwährend ins Auge nehmen und darauf halten werden, daß ſie, ſo weit es möglich iſt, beſchleunigt wird. Die Regierung hat deshalb die Bearbeitung dieſer Angelegenheit einem ausgezeichnet thätigen, umſichtigen, mit der Verfaſſung des Landes vertrauten Rathe zu übertragen und demſelben ein für allemal den Juſtitiarius des Collegiums dabei zur Seite zu geben, damit dieſer mit ſeinem rechtlichen Gutachten bei vorkommenden Differenzen ihm zu Hülfe kommen kann.

Da, wo das Preußiſche Hypotheken-Weſen wieder eingeführt iſt, werden die diesfälligen Acten der Hypotheken-Behörde der Regierung ein zweckmäßiges Mittel an die Hand geben, die verſchiedenen Lehnsbeſitzungen ꝛc. auszumitteln, und es bleibt daher der Regierung überlaſſen, davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Sollten in einem oder dem andern Landestheile der Königl. Regierung noch Lehnsverhältniſſe exiſtiren, die weder durch die Franzöſiſche, noch durch die Weſtphäliſche, noch durch die Bergiſche Geſetzgebung, entſchieden und feſtgeſtellt ſind, ſo wird die Königl. Regierung deshalb beſonders berichten, die desfallſige geſetzliche Verfaſſung näher anzeigen und Vorſchläge machen, auf welchem Wege hier etwa mit Regulirung der desfallſigen Angelegenheit vorzugehen, oder ob die Sache in statu quo zu laſſen iſt. In denjenigen Landestheilen, die nicht unmittelbar unter Franzöſiſcher oder Weſtphäliſcher Botmäßigkeit geweſen ſind, werden dieſe Verhältniſſe Statt finden. Auf das Herzogthum Sachen findet übrigens dieſe Verfügung keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1818.

Finanz-Miniſterium. v. Klewitz.

B.

Circular-Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums.

Den Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Cleve, Halberſtadt, Naumburg, Münſter, Hofgericht zu Arensberg und der Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cölln, wird die Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 19. Juni d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. Auguſt 1818. (v. K. J Bd. 12. S. 8.)

I. 18. §§. 651. u. f. Competente Behörden für Allodificationen, bei denen Fiscus intereſſirt.

Die unterzeichneten Miniſterien ſind dahin übereingekommen, daß künftig alle Allodificationen, wobei es auf Ablöſung von Lehnsverpflichtungen für und gegen den Domainen-Fiscus ankommt, lediglich von Seiten der Finanz-Be-

Digitized by Google

hörde, alſo gleich andern Domainen-Veräußerungs- und Ablöſungs-Angelegenheiten, von der betreffenden Regierung unter Genehmigung des Finanz-Miniſterii bearbeitet, und auch von den Königl. Regierungen die Urkunden ausgefertigt werden, alle anderen Allodificationen dagegen, bei welchen nicht der Domainen-Fiscus, ſondern der landesherrliche Fiscus intereſſirt, dem Juſtiz-Miniſterium unter der bisher ſtattgefundenen Concurrenz des Finanz-Miniſterii vorbehalten bleiben ſollen.

Von dieſer Beſchlußnahme wird die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um ſich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 14. Januar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 164.)

I. 18. §§. 651. ff. Competenz zur Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehne und der Afterlehne in den Herrſchaften Sorau und Triebel.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht wegen Competenz der Verwaltungs-Behörde bei Allodificationen unter dem 28. März d. J. erſtatteten Bericht wird hiermit feſtgeſetzt:

daß auch die Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehen ohne Unterſchied, ob ſie Rittergüter oder Schulzen- oder Bauergüter ſind, imgleichen die Allodificationen der After-Vaſallengüter der Herrſchaften Sorau und Triebel, aus dem Grunde, weil jene wie dieſe den Königlichen Domainen beizurechnen ſind, zur Competenz der Provinzial-Regierung gehören.

Hiernach hat ſich alſo das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 300.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen. — Der Finanz-Miniſter v. Klewitz.

I. 18. §. 651. Lehnsherrliche Rechte im Spremberg'ſchen Kreiſe.

Das Geſuch der Lehngutsbeſitzer um allgemeine Allodification der Lehne im Spremberg'ſchen Kreiſe kann Ich nicht bewilligen; da Ich aus dem über daſſelbe Mir erſtatteten Bericht erſehen habe, daß zu ſolcher Maaßregel für den Kreis eine beſondere Veranlaſſung nicht vorhanden iſt, und der Beitritt der Güter zum Creditſyſtem durch die Lehnsqualität nicht erſchwert wird, weil nach der dortigen Lehnsverfaſſung die Verſchuldnng des Lehns bis zur Hälfte des Werths durch den Lehnsherrn nicht verhindert werden kann. Um jedoch die Beſorgniß zu beſeitigen, als ob der Lehns- oder ein dritter redlicher Beſitzer durch die Veräußerung einzelner Lehnspertinenzien, die unter Sächſiſcher Landeshoheit und vor Einrichtung des Preußiſchen Hypothekenweſens erfolgt iſt, in Weiterungen und Nachtheil gerathen könne, habe Ich die Behörde ermächtigt, von aller Rechtsverfolgung der lehns-

herrlichen Rechte in Anſehung der vor der dieſſeitigen Beſitznahme vorgenommenen Veräußerungen einzelner unbedeutender Lehnspertinenzien, namentlich an Tagelöhner-Familien ohne Präjudiz für die Agnaten und Gläubiger des Veräußerers, abzuſtehen, wobei Ich Mir vorbehalten habe, auch in bedeutendern Fällen nach den Umſtänden nachſichtig zu verfügen.

Berlin, den 29. Dec. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 295.)

I. 18. §. 670. Wiederverleihung eröffneter Lehne.

Das Königl. Kammergericht wird hierdurch angewieſen, in Fällen, wo eröffnete Lehen aus Gnaden wieder verliehen werden ſollen, vor der Berichtserſtattung an das Juſtiz-Miniſtrium ſich mit der Regierung oder der Domainen-Behörde darüber zu berathen, ob die Wiederbelehnung überhaupt und unter welchen Bedingungen zum Beſten des Königlichen, namentlich des Domainen- und Forſt-Intereſſe, rathſam ſei, und mit Einreichung des Schreibens der Regierung oder der Domainen-Behörde an den Juſtiz-Miniſter zu berichten.

Berlin, den 16. Aug. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 264.)

I. 18. §. 707. Ueber die Verhaftung des dominii directi, für die auf den Bergiſchen und Weſtphäliſchen Kolonaten vor und nach der Franzöſiſchen Geſetzgebung eingetragenen Schulden des Colonen.

Aus dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. April iſt erſehen worden, zu welchen Anfragen das Collegium ſich, hinſichtlich der Bearbeitung des Hypothekenweſens der, unter bäuerlichen Verhältniſſen ſtehenden Colonate, veranlaßt geſehen hat. Was den erſten Punkt betrifft, nämlich:

> ob diejenigen Schulden eines Colonen, die derſelbe nach der Franzöſiſchen, ihn zum Eigenthümer ſeines Colonats machenden Geſetzgebung, und vor der Publication des Geſetzes vom 25. Septbr. 1820 hypothekirt, nicht allein ſein Dominium utile, ſondern auch das Domininm directum des Grundherrn belaſten, und auf letzteres eingetragen werden müſſen?

ſo tritt der Juſtiz-Miniſter der Meinung des Collegii dahin bei, daß die vor dem Geſetz vom 25. September 1820 contrahirten hypothekariſchen Schulden in dem Falle eines nach §. 16. dieſes Geſetzes vorhandenen getheilten Eigenthums, nur das nutzbare Eigenthum des bäuerlichen Beſitzers betreffen. Denn da die Befugniſſe des letzteren in Gemäßheit der declaratoriſchen Beſtimmung des Geſetzes vom 25. September 1820 keine andern, als die Befugniſſe eines nutzbaren Eigenthums geweſen ſind, ſo haben auch nur dieſe den Gläubigern zur Hypothek beſtellt werden können, und das dem Gutsherrn zuſtehende Obereigenthum muß um ſo mehr aus der Verbindung bleiben, da die Anſprüche, welche der Gutsherr

Digitized by Google

auf den Hof hat, und welche jetzt unter der Benennung „Obereigenthum" begriffen werden, nach den Franzöſiſchen und Bergiſchen Geſetzen den hypothekariſchen Forderungen vorgegangen ſind, und ein nachher entſtandner Vorzug der letztern, nur durch ſpäte Anmeldung der, auf dem Grundſtück für den Gutsherrn haftenden Laſten, und durch die unterlaſſene Provocation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts, würde haben erworben werden können.

Hinſichtlich der zweiten Anfrage:

> ob diejenigen Onera, welche für dritte Perſonen ſchon vor der Franzöſiſchen Geſetzgebung auf den Colonaten gehaftet, jetzt nicht allein dem Dominio utile, ſondern auch dem Dominio directo, zur Laſt fallen?

iſt der Juſtiz-Miniſter ebenfalls damit einverſtanden, daß die vor Einführung der fremden Geſetze auf den Kolonaten für einen Dritten haftenden Onera realia, jetzt nicht bloß auf dem nutzbaren Eigenthum, ſondern auch auf dem Obereigenthum haften, und auf beide Theile des Eigenthums eingetragen werden müſſen. Indeſſen iſt kein hinreichender geſetzlicher Grund vorhanden, um die Verhaftung des Obereigenthums nur als eine ſubſidiariſche anzunehmen, und als eine ſolche einzutragen. Die früherhin auf dem ganzen Grundſtück haftenden Onera realia gehen vielmehr bei der eingetretenen Theilung deſſelben, in Bezug auf die dafür geſtellte Sicherheit, auf die getrennten Theile mit gleichen Rechten über. Wird in den vorkommenden Fällen etwas anders behauptet, ſo muß darüber eine gerichtliche Erörterung und Entſcheidung erfolgen.

Berlin, den 17. Juni 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 301.)

I. 18. §. 707. Verſchuldung emphyteutiſcher Güter.

Mit der von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 28. November pr.

wegen Verſchuldung derzeit emphytheutiſcher Grundſtücke,

geäußerten Anſicht, erklärt ſich der Juſtiz-Miniſter nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Miniſterium des Innern dahin einverſtanden, daß die im §. 29. des Edicts vom 14. September 1811 beſtimmte Einſchränkung der Verſchuldung, nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe nach Inhalt jenes Edicts bereits verliehen iſt, zu verſtehen ſei, und auf bäuerliche Beſitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich alſo noch als Zeit-Emphyteuten beſitzen, nicht Anwendung finde; vielmehr wegen der von ſolchen Beſitzern bis zur Auseinanderſetzung contrahirten Schulden der §. 25. des allegirten Geſetzes zur Ausführung kommen müſſe.

Hiernach iſt daher das Land- und Stadtgericht zu N. N.

auf ſeinen Antrag, in dem nebſt Anlage zurück erfolgenden Bericht vom 22. November pr. zu beſcheiden.

Berlin, den 12. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 50.)

I. 20. §. 3. Geſetzliches Pfandrecht des Fiskus im Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark verlangt in ſeinem Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Forderung des Fisci an den Landrath N. wegen erkaufter Cavallerie-Pferde, darüber beſchieden zu werden,

ob dem Fisco in dem Vermögen derjenigen, mit welchen er contrahirt hat, ein geſetzliches Pfandrecht zuſtehe?

Dieſe Frage iſt, ungeachtet der dagegen erhobenen Zweifel, allerdings zu bejahen. Denn wenn gleich das Allgem. Land-Recht in der hierher gehörigen Stelle, Th. II. Tit. 14. §. 66. ſich nicht des wörtlichen Ausdrucks: geſetzliches Pfandrecht, bedient, ſondern nur von einem in den Geſetzen beſtimmten Vorrecht der vierten Klaſſe redet, ſo geht doch aus der Zuſammenhaltung dieſer Stelle mit andern, die Vorrechte des Fisci beſtimmenden Vorſchriften die wahre Abſicht des Geſetzgebers ganz überzeugend hervor. So iſt den Staats-Kaſſen in Anſehung der fixirten beſtändigen Abgaben, dem Namen nach, ebenfalls kein geſetzliches Pfandrecht, ſondern nur ein, in dem §. 65. a. a. O., mit Beziehung auf die Concurs-Ordnung, beſtimmtes Vorzugsrecht eingeräumt, die Wirkung dieſes Vorzugsrechtes aber beſteht darin, daß die zweijährigen Rückſtände, nach §. 356. Th. I. Tit. 50. der Allgemein. Gerichts-Ordnung ſelbſt den hypothekariſchen Gläubigern vorgehen, und daß die mehr als zweijährigen Rückſtände, wenn nicht Fiscus ſolche, wie ihm frei ſteht, auf die Grundſtücke hat eintragen laſſen, unmittelbar nach den hypothekariſchen Gläubigern, in die vierte Claſſe locirt werden.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 395.

Auch in dem Vermögen der Kaſſen-Bedienten, Domainen-Beamten und Pächter iſt dem Staate, nach §. 45. Th. II. Tit. 14. nicht wörtlich ein geſetzliches Pfandrecht, ſondern ein, in der Concurs-Ordnung näher beſtimmtes, geſetzliches Vorzugsrecht beigelegt, welches aber gleichfalls die Wirkung hat, daß die Defecte ſolcher Beamten und Pächter, theils in der zweiten, theils in der vierten Klaſſe, inſofern keine beſſere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung beſtellt worden, angeſetzt werden müſſen, wobei jedoch den Behörden in der Declaration vom 18. April 1803 zur beſondern Pflicht gemacht iſt, dafür zu ſorgen, daß die Rechte des Fisci, in dem Hypothekenbuch gehörig vermerkt werden.

Den Forderungen des Fisci, welche aus einem mit dem Gemeinſchuldner geſchloßnen Contract entſpringen, iſt in der

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 400., ein ganz gleiches geſetzliches Vorzugsrecht, wie den mehr als zweijährigen Rückſtänden landesherrlicher Abgaben und den Defecten der Domainen-Pächter, zugeſprochen. Ihnen gebührt ebenfalls unmittelbar nach den hypothekariſchen Gläubigern ein Platz in der vierten Klaſſe, und nach §. 429. ſelbſt der Vorzug vor allen übrigen in dieſer Klaſſe concurrirenden Gläubigern, inſonderheit vor der Ehefrau §. 406. und den Pflegebefohlenen §. 421., deren geſetzliches Pfandrecht, nebſt der Befugniß, ihre Forderungen, auch ohne die Einwilligung des Schuldners, eintragen zu laſſen, keinen Zweifel leidet. Es folgt hieraus ſehr klar, daß das dem Fisco wegen der aus Contracten herrührenden Forderungen zukommende Vorrecht nicht weniger für ein geſetzliches Pfandrecht geachtet werden muß, wie das den zweijährigen Rückſtänden landesherrlicher Abgaben, den Defecten der Domainen-Pächter, dem Eingebrachten der Ehefrauen, dem Vermögen der Pflegebefohlenen ꝛc. beigelegte Vorzugsrecht, womit auch die Allgem. Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 51. §. 12. übereinſtimmt.

In dem gegenwärtigen Fall iſt durch das gerichtliche Protocoll vom 31. März 1808 nachgewieſen, daß der N. dem Fisco 675 Rthlr. 16 Gr. für erkaufte Cavallerie-Pferde ſchuldig geworden iſt. Die Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 400., wonach derjenige, für deſſen Forderung durch das Geſetz ein allgemeines Pfandrecht begründet iſt, das Recht hat, die Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten zu verlangen, iſt alſo hier unbedenklich anzuwenden, und hat demnach das Collegium die von der General-Verwaltung des Kaſſen- und Rechnungsweſens nachgeſuchte Eintragung nach erfolgter Production des Original-Protocolls vom 31. März 1808, ohne längeren Aufenthalt zu verfügen.

Berlin, den 4. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 273.)

I. 20. §. 3. Reſcript vom 13. Mai 1822 wegen ſtillſchweigender Lehns-Hypotheken in der Lauſitz,

zu Tit. 18. §. 228.

I. 20. §. 47. Recht des Gläubigers, dem Pfandrecht zu entſagen, und an das übrige Vermögen des Schuldners ſich zu halten.

Der von Ew. Excellenz in Sachen des N. N. wider den N. N. unter dem 31. v. M. an uns erlaſſenen geehrten Verfügung gemäß, haben wir den Executions-Director angewieſen, es bei der Beſchlagnahme der Effecten des Verklagten, ſoweit dieſelbe noch beſteht, vorläufig zu belaſſen; zugleich verfehlen wir aber nicht, dem uns gewordenen Befehle gemäß, die Gründe gehorſamſt anzuzeigen, aus welchen wir

Digitized by Google

von den in Sachen N. N. wider N. N. angenommenen Grundſätzen abgewichen ſind.

In der letzterwähnten Sache war angenommen, daß der auf Execution in das anderweitige Vermögen ſeines Schuldners dringende Pfandgläubiger, zur Herausgabe des Pfandes an den Schuldner nicht angehalten werden dürfe, ſobald der Gläubiger, wie dies gegenwärtig bei den Staatspapieren der Fall iſt, aus dem Pfande nicht befriedigt werden können. In dem Geſetze ſelbſt iſt die hierdurch feſtgeſetzte Ausnahme von der Beſtimmung des §. 47. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landrechts nicht ausgeſprochen, und es wurde deshalb zur Rechtfertigung dieſer Ausnahme, in der damals erlaſſenen Verfügung nur bemerkt, daß der allegirte §. 47., in Verbindung mit den ihm vorausgeſchickten §§. 45. und 46. betrachtet werden müſſe, wo ſich dann ergebe, wie der §. 47. vorausſetzt, daß

1) der Schuldner den Gläubiger vorher auf das Pfand verwieſen, und
2) der Gläubiger aus dem Pfande befriedigt werden könne.

Wir können aber nur den zuerſt angeführten Satz als richtig anerkennen, der zweite ſetzt bereits voraus, was oben erſt erwieſen werden ſollte.

Die Rückſicht darauf: ob der Gläubiger aus dem Pfande Befriedigung erhalten könne? würde unſers Erachtens nur dann nothwendig ſein, wenn dem Pfandſchuldner das, in dem §. 46. ihm verliehene beneficium excussionis realis unbedingt zuſtände, wenn der Gläubiger auf keinem andern Wege an das übrige Vermögen des Schuldners gelangen könnte, als erſt nach vorher erfolgter Execution in das Pfand. Wäre dies der Fall, dann allein würde man mit Recht annehmen können, daß ein ſolches Geſetz die Möglichkeit, das Pfand ſofort zu realiſiren, als unerläßliche Bedingung vorausſetze, und daß dem Gläubiger das beneficium excussionis realis nicht entgegengeſetzt werden könne, ſobald die Realiſirung des Pfandes verhindert iſt, weil man ihm ſonſt jedes Executions-Mittel entzöge. Es iſt nun aber dem Pfandgläubiger durch den §. 47. bereits das Mittel an die Hand gegeben, den nachtheiligen Folgen entgegen zu kommen, welche das beneficium excussionis realis für ſeine Befriedigung haben möchte; er ſoll ſeinem Pfandrechte entſagen, und in dieſem Falle ſteht ihm die Execution auch an das übrige Vermögen des Schuldners frei. Der von der Realiſirbarkeit des Pfandes hergenommene Unterſchied in der Anwendung des §. 47. iſt alſo eben ſo wenig durch das Rechtsverhältniß ſelbſt nothwendig bedingt, als in dem Geſetze ausdrücklich feſtgeſetzt. Es iſt auch in der That nicht wohl abzuſehen, warum der Pfandgläubiger, der ſich an das übrige Vermögen ſeines Schuldners halten will, ein ſofort realiſirbares Pfand her-

Digitized by Google

auszugeben verpflichtet, ein nicht realiſirbares zurückzubehalten berechtigt ſein ſoll, da er offenbar bei der Rückgabe des letztern bei weitem weniger aufopfern würde, als bei der Rückgabe eines Pfandes, das ſogleich Gegenſtand ſeiner Befriedigung ſein kann.

Unſers Erachtens liegt der Grund, warum das Geſetz in dem vorausgeſetzten Falle dem Pfandgläubiger die Rückgabe des Pfandes zur Bedingung macht, darin, eine doppelte Execution gegen den Schuldner zu verhindern. Dieſem ſollen die Mittel, ſelbſt die Befriedigung des Gläubigers zu bewirken, in Hinſicht einer und derſelben Forderung nicht doppelt entzogen werden, einmal dadurch, daß der Gläubiger das Pfand in ſeinen Händen behält, und hiernächſt durch die in das übrige Vermögen nachgeſuchte Execution. Mit Rückſicht auf dieſe ratio legis iſt es aber völlig gleich, ob das Pfand für den Gläubiger realiſirbar war oder nicht; denn dem Schuldner gewährt es auch in dem letztern Falle, etwa durch anderweitige Verpfändung, wenn nicht durch Veräußerung, allerdings Hülfsmittel, die jetzt zu bezahlende Schuld zu tilgen.

Wir tragen daher gehorſamſt darauf an, die in der Sache N. N. wider den N. N. von uns erlaſſene Verfügung zu genehmigen, die erſtern mit ihren Beſchwerden zurückzuweiſen, und uns die völlige Wiederaufhebung des auf die Effecten des N. N. vorläufig beibehaltenen Beſchlages, zu geſtatten.

Berlin, den 19. November 1812.

Das Kammergericht.

Die von dem Königl. Kammergericht in dem, in Sachen des Banquier N. N. wider den Banco-Rendanten N. unter dem 19. d. M. erſtatteten Berichte, aufgeſtellten Gründe, wodurch daſſelbe die Abweichung von den, ſelbſt ſchon einmal angenommenen und angewendeten, auch von dem Juſtiz-Miniſter genehmigten Grundſätzen rechtfertigen will, ſind nicht genügend. Es ſtehet dieſen früher angenommenen Grundſätzen nicht entgegen, daß die Vorausſetzung bei Anwendung des §. 47. Th. I. Tit. 20. des Allg. Landrechts:

daß nämlich der Gläubiger aus dem Pfande müſſe befriedigt werden können,

nicht allgemein gültig iſt, denn dieſe Vorausſetzung wird doch ganz richtig gemacht, für den Fall, wenn es von dem Schuldner abhängt, die Hinderniſſe der Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande zu beſeitigen, wie dieſes bei verpfändeten Staats- und andern öffentlichen Papieren der Fall iſt, indem es nur darauf ankommt, daß er in den Verkauf derſelben willige. Es würde widerſprechend ſein, dem Schuldner die Befugniß einzuräumen, ſeine Gläubiger mit der Befriedigung an das Pfand zu verweiſen, ohne daß er zu-

Digitized by Google

gleich die Verbindlichkeit habe, dieſe Befriedigung, ſo weit es von ſeiner Seite geſchehen kann, möglich zu machen. Die dem Gläubiger nachgelaſſene Wahl, dem Pfandrechte zu entſagen und ſich an das übrige Vermögen und an die Perſon des Schuldners zu halten, iſt, bei dem ſehr öfters ungewiſſen Erfolge dieſer Maaßregel, nicht ein hinlänglicher Grund, dem Schuldner in dem eben bemerkten Falle die Befugniß einzuräumen, von der Beſtimmung des §. 46. Gebrauch zu machen, und alſo, ungeachtet er die Befriedigung, wenigſtens inſoweit das Pfand zureicht, bewirken kann, den Gläubiger zu zwingen, von der Realiſirung ſeiner Forderung vorläufig ganz abzuſtehen, oder ſich der Gefahr auszuſetzen, dieſes Object der Befriedigung zu verlieren, und keinen Erſatz in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu finden.

Das Königliche Kammergericht hat alſo nach den in Sachen N. wider N. angenommenen Grundſätzen, auch in dieſer Sache zu verfügen, und die Supplicanten hiernach zu beſcheiden.

Berlin, den 24. Novbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 276.)

I. 20. §. 197. Verkauf verpfändeter Obligationen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird aus der ſchriftlichen Anlage zu erſehen gegeben, welche Beſchwerde der hieſige Banquier N. N. durch den Juſtiz-Commiſſarius N. N. in der bei dem dortigen Stadtgerichte ſchwebenden N. Nſchen Concursſache vorgetragen hat. Der Antrag des Supplicanten, die ſogenannten todten holländiſchen Obligationen, welche ihm von dem Kaufmann N. N. verpfändet worden, an der Börſe verkaufen zu laſſen, erſcheint nicht unbegründet, und kann per decretum nicht von der Hand gewieſen werden. Wenn daher die übrigen Gläubiger gütlich in dieſen Verkauf nicht willigen wollen, ſo muß die Sache zum Proceß eingeleitet und darüber in den geordneten Inſtanzen erkannt werden, wie ſolches auch ſchon auf eine ähnliche Anfrage des Collegii vom 31. März 1815 in der N. Nſchen Concursſache vom Juſtiz-Miniſter durch das Reſcript vom 27. Mai ejusd. beſtimmt worden iſt.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das hieſige Stadtgericht anzuweiſen, und wie ſolches geſchehen, unter Zurückreichung des Communicati anzuzeigen.

Berlin, den 2. Novbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 256.)

I. 20. §. 399. Hypotheken und deren Eintragung aus Urteln nach Franzöſiſchem Rechte.

A.

Der hierbei zurückgehende Bericht des Königlichen Ober-

Landesgerichts zu Marienwerder vom 14. v. M., den uns Ew. Excellenz mittelſt hoher Verfügung vom 27. deſſelben Monats mitzutheilen geruht haben, betrifft die Auslegung des Artikels 2123. des Franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs, und die Frage:

> inwiefern nach dieſem Geſetze Erkenntniſſe eine gerichtliche Hypothek begründen, und aus den Urteln, die während der Gültigkeit der Franzöſiſchen Geſetze ergangen ſind, nach Wiedereinführung des Preußiſchen Rechts Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgeſucht werden können?

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder iſt der Meinung:

> daß nur Urtel, in welchen darauf erkannt worden, daß eine Forderung ſich zur Eintragung eigne, nach Franzöſiſchen Geſetzen eine gerichtliche Hypothek begründe, und daß bloß aus dieſen eine Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher erfolgen dürfe.

Wir können dieſe Anſicht jedoch nicht theilen.

Die Franzöſiſchen Geſetze unterſcheiden im Artikel 2116 bis 2117 dreierlei Gattungen der Hypotheken: geſetzliche, die ex lege entſtehen, gerichtliche, welche aus Urteln oder gerichtlichen Acten entſpringen, und vertragsmäßige, die aus Verträgen herrühren.

Wäre die Meinung des Ober-Landesgerichts die richtige, ſo würden die drei Arten, wie Hypotheken entſtehen, gar nicht unterſchieden werden können.

Der Artikel 2123 ſpricht ſich über die gerichtlichen Hypotheken näher dahin aus:

> die gerichtliche Hypothek entſteht aus Urteln zum Vortheile desjenigen, der ſie erwirkt hat, ſie ſeien nach Anhörung beider Theile oder in contumaciam ergangen, definitiv entſcheidend oder proviſoriſch. Sie entſteht gleichfalls aus den, vor Gericht erfolgten Anerkenntniſſen oder Bewährungen der Unterſchriften, die ſich bei einem unter Privat-Unterſchrift ausgefertigten, verbindlichen Akte befinden. Sie kann auf die Immobilien, die der Schuldner wirklich beſitzt, und auf die, welche er ſpäterhin erwerben mag, ausgeübt werden.

Hier iſt nicht beſtimmt, daß im Erkenntniſſe ausdrücklich feſtgeſetzt ſein müſſe, die Forderung, welche den Gegenſtand des Proceſſes ausmacht, ſei zur Eintragung geeignet. Das Geſetz legt dieſe Wirkung allen Erkenntniſſen bei, jede Entſcheidung, durch welche Jemand verurtheilt wird, bewirkt zur Sicherheit ſeiner Vollziehung ein hypothekariſches Recht an die unbeweglichen Güter des Verurtheilten. Man kann über dieſe Auslegung des Artikels 2123 nicht zweifelhaft bleiben, wenn man damit die Beſtimmungen des Artikels 2204

Digitized by Google

und der folgenden des Franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs verbindet, nach welchen ſich jeder Gläubiger ſofort an das unbewegliche Vermögen ſeines Schuldners halten, und, mit Ausnahme weniger Fälle, ohne erſt die Vollſtreckung in das Mobiliar-Vermögen deſſelben nachſuchen zu müſſen, ſogleich den Verkauf ſeiner unbeweglichen Güter verlangen kann. Dieſe Auslegung geben auch die Franzöſiſchen Rechtslehrer, und unter dieſen der Advocat und Doctor der Rechte der Facultät zu Paris, Perſil, in ſeinem Commentar über den 18. Titel des 3. Buchs des Geſetzbuchs Napoleons von Privilegien und Hypotheken, den Artikel 2123. Nach dieſem hat jedes Erkenntniß, welches zu etwas verurtheilt, oder das Daſein einer Schuld vorausſetzt, eine gerichtliche Hypothek zur Folge, die Eintragung der zuerkannten Forderung kann nachgeſucht werden, ſobald daſſelbe erlaſſen iſt, wenn es auch die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, und die Hypothek iſt nur von dem Schickſale des Erkenntniſſes, durch welches ſie begründet wird, inſofern daſſelbe in fernerer Inſtanz beſtätigt, oder ganz oder zum Theile abgeändert wird, abhängig.

Nach Franzöſiſchen Geſetzen iſt das Hypothekenrecht ſelbſt von der Eintragung in die Regiſter des Hypotheken-Bewahrers nicht abhängig, wohl aber wird nach Artikel 2134 die Rangordnung der Gläubiger dadurch beſtimmt. Es iſt daher im Geiſte dieſer Geſetze, daß die Eintragung nachgeſucht werden kann, ſobald auch nur das Urtel erſter Inſtanz, ſei es nach Anhörung beider Theile, oder in contumaciam erlaſſen, definitiv oder proviſoriſch, ergangen iſt, damit dem Gläubiger nicht der Ort verloren gehe, und ein anderer durch früher nachgeſuchte Eintragung ein Vorzugsrecht erlange. Nur wenn die eingeklagte Forderung oder Schuld noch nicht fällig iſt; wenn bloß vorläufig auf Anerkennung einer Forderung geklagt worden, beſtimmt ein, bei der Ueberſetzung des Franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs von Daniels in der Note mit abgedrucktes Geſetz vom 5. Auguſt 1807,

> daß zufolge des erlaſſenen Urtels nur dann die Eintragung des Hypothekenrechts vorgenommen werden könne, wenn die Schuld zur Zeit, wo ſie fällig wird, es ſei denn das Gegentheil ausgedungen worden.

Auch dies Geſetz beſtätigt die Richtigkeit der obigen Auslegung.

So haben auch die Hypotheken-Conſervatoren im jetzigen Großherzogthum Poſen während der Gültigkeit des Franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs den Artikel 2123 zur Anwendung gebracht, ſie haben auf Verlangen der obſiegenden Parteien auf den Grund der, über Forderungen ergangenen Erkenntniſſe, ohne Rückſicht darauf, ob ſie rechtskräftig waren oder nicht, Eintragungen in ihre Regiſter vorgenommen, und es den Parteien überlaſſen, deren völlige oder theilweiſe Löſchung nach den, in Art. 2157 und den folgenden enthaltenen

Digitized by Google

Vorſchriften zu bewirken, wenn in den weitern Inſtanzen eine gänzliche oder theilweiſe Abänderung dieſer Erkenntniſſe erfolgte.

Dieſe Auslegung des Art. 2123 vorausgeſetzt, wenden wir uns zur Beantwortung der Frage:

> in wie fern aus Urteln, die während der Gültigkeit der Franzöſiſchen Geſetze ergangen ſind, nach Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze, Eintragungen in die jetzigen Hypothekenbücher nachgeſucht werden können.

Der §. 19. des Patents vom 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in das Großherzogthum Poſen und ebenfalls ſo des Patents, wegen Wieder-Einführung der Preußiſchen Geſetze in die mit Weſtpreußen vereinigten Diſtricte des vormaligen Herzogthums Warſchau ſichert den Hypotheken-Gläubigern ihre, nach den bis dahin geltend geweſenen Geſetzen erworbenen Rechte, und erwähnt namentlich auch des, aus gerichtlichen Hypotheken entſpringenden Vorzugsrechtes.

Das Patent vom 4. April v. J. wegen Wiederherſtellung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen und den mit Weſtpreußen wieder vereinigten Diſtricten hat hierin nichts abgeändert. Begründen nun die, während der Gültigkeit der Franzöſiſchen Civilgeſetze ergangenen Erkenntniſſe ein Hypothekenrecht, wie dies aus den Worten des Franzöſiſchen Textes:

> Hypothéque judiciare resulte des jugemens etc.

hervorgeht, ſo iſt dies Hypothekenrecht, ſobald das Erkenntniß, welches die Gegenpartei zu irgend einer Zahlung oder Leiſtung verurtheilt, ergangen iſt, vorhanden, ſo folgt daraus nach unſerer Meinung:

> daß aus allen ſolchen, während der Gültigkeit der Franzöſiſchen Geſetze ergangenen Erkenntniſſen bei der jetzigen Einrichtung des Hypothekenweſens die Eintragung der zuerkannten Forderung verlangt werden kann.

Die Zuläſſigkeit der Eintragung überhaupt iſt auch in ſofern ſie auf Immobilien, die der Schuldner noch jetzt beſitzt, nachgeſucht wird, nicht davon abhängig:

> ob die zuerkannte Forderung, deren Eintragung verlangt wird, in den Hypotheken-Regiſter der vormaligen Hypotheken-Conſervatoren ſchon eingetragen war,

da nach Art. 2134 die Eintragung nur die Rangordnung unter den Gläubigern beſtimmt, die ſchon in den Regiſtern der Hypotheken-Conſervatoren erfolgte Eintragung giebt nur inſofern bei der jetzigen Regulirung des Hypothekenweſens weſentliche Rechte, als von der Priorität die Rede iſt, und kann den Antrag auf das §. 11. des Hypotheken-Patents v. 4. April v. J. nachgelaſſene Verfahren begründen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß das während der Gültigkeit

Digitized by Google

der Franzöſiſchen Geſetze durch Urtel begründete Hypothekenrecht an Gütern, die der Schuldner zur Zeit des ergangenen Erkenntniſſes beſaß, die aber inzwiſchen an einen dritten Beſitzer übergegangen ſind, jetzt nur dann gegen dieſen Beſitzer ausgeübt, und die Eintragung in die jetzigen Hypothekenbücher verlangt werden kann, wenn die Eintragung des Hypothekenrechts, während der Schuldner dieſe Güter inne hatte, wirklich erfolgt war. Dies gründet ſich auf die ausdrückliche Beſtimmung des Art. 2166.

Es ſcheint uns ferner dem Geiſte der Geſetze gemäß zu ſein,

> daß nur aus rechtskräftigen Erkenntniſſen die Eintragung der zuerkannten Forderung pure zugeſtanden, und nach noch nicht rechtskräftigen Erkenntniſſen aber nur die Eintragung einer Proteſtation zugelaſſen werden kann;

da in letzterm Falle das Beſtehen oder Wegfallen der Forderung noch von dem Ausfalle der Erkenntniſſe in den weitern Inſtanzen abhängt. Auch müſſen hierbei die Beſtimmungen des §. 16. der Hypotheken-Inſtruction zur Anwendung gebracht werden, nach welchen die Vernehmung des Grundeigenthümers über dergleichen zur Eintragung angemeldete Forderungen vorhergehen muß, und die Eintragung überhaupt nur dann pure geſchehen darf, wenn der Anſpruch vom Beſitzer nicht beſtritten wird. Dies ſind die Anſichten, welche wir Ew. Excellenz hohen Prüfung und Entſcheidung ehrerbietigſt unterwerfen.

Wir bemerken noch mit Bezug auf den uns mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, daß ſich das Franzöſiſche Civil-Geſetzbuch vorzüglich auf die über einzelne Rechtsmaterien ergangenen frühern Ordonanzen gründet, und, wenn auch die Grundſätze des römiſchen Rechts dieſem Geſetzbuche im Allgemeinen zum Grunde liegen, daſſelbe doch auch weſentliche Abweichungen von demſelben enthält, und jene Grundſätze nur dann zu Hülfe genommen werden dürfen, wenn das Geſetz weder an ſich noch in ſeinem Zuſammenhange deutlich iſt.

Der von uns angenommenen Meinung ſteht auch die im §. 7. des Patents vom 4. April v. J. und im §. 16. der Hypotheken-Inſtruction enthaltene Beſtimmung,

> daß bei Anmeldung eines Real-Anſpruchs der Rechtsgrund deſſelben nachgewieſen werden müſſe,

nicht entgegen, da nach der obigen Ausführung das ergangene Urtel den Titel zur Eintragung giebt.

Wäre die Eintragung einer zuerkannten Forderung auf den Grund eines ergangenen Urtels, wie wir nicht annehmen zu können glauben, ein bloßes Executionsmittel, ſo würde freilich nur die Eintragung ſolcher Forderungen nachgeſucht werden können, die während der Gültigkeit der Fran-

Digitized by Google

zöſiſchen Geſetze in den Regiſtern des Hypotheken-Conſervators bereits eingeſchrieben waren, da unſere Gerichts-Ordnung die Eintragung auf Immobilien des Schuldners als Executionsmittel in dieſer Ausdehnung nicht kennt.

Bei der bisherigen Regulirung des Hypothekenweſens iſt übrigens die hier erörterte Frage, nur in ſo weit von Forderungen die Rede war, die auf den Grund rechtskräftiger Urtel in den Regiſtern der Conſervatoren eingetragen waren, zur Sprache gekommen, und angenommen worden, daß in den jetzigen Hypothekenbüchern auf Verlangen des Gläubigers ſelbſt bei dem Widerſpruche des Schuldners, und wenn in dem Urtel nicht ausdrücklich auf Eintragung erkannt worden, eine Proteſtation eingetragen werden müſſe.

In der jetzigen Ausdehnung aber iſt dieſer Gegenſtand noch nicht zur Entſcheidung gebracht worden, und wir bitten Ew. Excellenz daher gehorſamſt, uns bald darüber zu beſcheiden, damit wir die Hypotheken-Commiſſionen und Landgerichte mit ausführlicher Anweiſung verſehen können.

Poſen, den 16. October 1819.

Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Obgleich der Juſtiz-Miniſter dem Königl. Ober-Landesgerichte ſchon unterm 30. April c. eröffnet hat, daß er die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarii N. N. zu N. N. wegen verweigerter Eintragung der Forderungen der Kaufmann N. Nſchen Erben auf die Thorner-Kämmerei-Güter, begründet finde, und der Auslegung, welcher das Collegium von dem Artikel 2123 des Code Napoléon gemacht, nicht beitreten könne, ſo hat derſelbe dennoch in Veranlaſſung des in dieſer Angelegenheit erſtatteten Berichts des Collegii vom 14. September c. Gelegenheit genommen, von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Poſen gutachtlichen Bericht zu fordern.

Dieſer Bericht iſt unterm 16. October erſtattet, und wird, da derſelbe mit der Anſicht des Juſtiz-Miniſters übereinſtimmt, dem Königl. Ober-Landesgerichte in beiliegender Abſchrift mit der Anweiſung mitgetheilt, ſich ſowohl in der vorliegenden Beſchwerde-Sache als überhaupt darnach zu achten.

Berlin, den 5. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 246.)

I. 20. §. 407. Folgeordnung der Hypotheken.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 10. December v. J. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter keine Veranlaſſung findet, eine authentiſche Declaration des §. 407. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts zu extrahiren. Dagegen aber tritt derſelbe auch nicht derjenigen Auslegung

bei, welche das Collegium von dieſer Geſetzſtelle zu machen geneigt iſt. Abgeſehen von der gewagten Vorausſetzung, daß der Geſetzgeber in dem gedachten §. 407., mit welchem der folgende §. 408. zuſammenhängt, die Begriffe von hypothecariſcher Eintragung und bloßer Anmeldung zur Intabulation verwechſelt haben ſollte, ſteht dieſe Dispoſition, ſo wie ſie das Geſetz gegeben hat, auch keinesweges im Widerſpruch mit den vorhergehenden und nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn dieſe disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuch vermerkt iſt, (§. 405.) theils, daß der Richter, der dieſe Vorſchrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung entſtandenen Schaden hafte; (§. 409.) ſo folgt hieraus noch nicht, daß der Geſetzgeber nicht auch den Fall habe vorſehen wollen, wie diejenigen Hypotheken auf einander folgen ſollen, die des Verbots ungeachtet eingetragen ſind; und dieſes iſt in den §§. 407. und 408. geſchehen, um auch zwiſchen mehrerer ſolcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Beſitz-Titels eingetragen ſind, den Prioritätsſtreit zu vermeiden, der ſonſt nicht ausgeblieben ſein würde. Weit entfernt, daß das Geſetz hiernach etwas Irriges oder Widerſprechendes ausgedrückt haben ſollte, hat daſſelbe vielmehr einen Beweis von großer Vorſorge gegeben, um ſelbſt für Rechtsverhältniſſe erſchöpfende Anordnungen zu treffen, welche ſtrenge gegen die Form des Geſetzes entſtanden ſind, und von einem aufmerkſamen Richter hätten vermieden werden ſollen. Dieſes wird hinreichen, dem Königl. Ober-Landesgericht über eine Geſetzſtelle, welche der Juſtiz-Miniſter niemals zweifelhaft gefunden hat, das gehabte Bedenken zu löſen.

Berlin, den 25. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 166.)

I. 20. §§. 443. 447. 456. Rechte der Realgläubiger und Grundbeſitzer auf die nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für das Hauptgut gewonnenen Ländereien oder Renten.

A.

Das Ober-Landesgericht von Pommern zu Stettin fragt gehorſamſt an, was für Rechte den ſchon eingetragenen und noch einzutragenden Real-Gläubigern, nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, auf die zu den Hauptgütern eingezogenen bäuerlichen Beſitzungen zuſtehen.

Das Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, vom 14. September 1811 und deſſen Declaration vom 29. Mai 1816, geſteht im Allgemeinen und als Regel den Beſitzern bisher erblich beſeſſener Bauergüter zwei Drittel, und den Beſitzern bisher nicht erblich beſeſſener Bauergüter, ein Halb ihres Beſitzthums ei-

genthümlich zu, und überläßt dagegen den Gutsherrn reſp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Beſitzung zum freien Eigenthum.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen waren die vorgedachten bäuerlichen Beſitzungen unbedenklich ein Pertinenzſtück des Hauptguts, wozu ſie gehörten und benutzt wurden, und den eingetragenen Gläubigern eben ſowohl, als das Hauptgut ſelbſt verhaftet.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §§. 443. seq. und 467.

Nach unſerm Dafürhalten tritt, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und bewirkter Abſchreibung des den bäuerlichen Beſitzern zugetheilten Eigenthums, im Hypothekenbuche des Hauptguts, das dem Gutsherrn verbleibende reſp. ein Drittel und ein Halb der bäuerlichen Beſitzung, oder der dafür feſtgeſetzten Rente, an die Stelle der ganzen bäuerlichen Beſitzung, verbleibt mithin ein Pertinenzſtück des Hauptguts, und iſt, ſowohl den im Hypothekenbuch ſchon eingetragenen, als noch einzutragenden beſtändigen Laſten, Schulden und Realverbindlichkeiten mit verhaftet. Allg. Landrecht am angeführten Orte §. 456. und 459.

Die §§. 24. 55. u. 56. des Edicts vom 14. September 1811 und der Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 geſtehen indeß, als eine Ausnahme von dem Geſetz, dem Eigenthümer verſchuldeter Güter die Befugniß zu,

1. auf das dem Hauptgut verbleibende ein Drittel oder ein Halb der bäuerlichen Beſitzung, neüe Vorwerke oder bäuerliche Etabliſſements anzulegen, und
2. von dem Lande, welches er zur Entſchädigung erhält, ſo viel zu verkaufen, oder prioritätiſch zu verpfänden, als erforderlich iſt, um die Koſten der neuen Wirthſchafts-Einrichtungen und beſonders des Ankaufs des Spannviehes und des Aufbaues der Stallgebäude zu beſtreiten und dazu erweislich nöthig iſt.

ad 1. halten wir dieſe neuen Vorwerke und bäuerlichen Etabliſſements ebenfalls für ſolche Pertinenzſtücke des Hauptguts, die den darauf ſchon eingetragenen und noch einzutragenden Forderungen, inſofern ſie von der Mitverpfändung nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen worden, hypothecariſch verhaftet ſind.

ad 2. aber ſind wir, nach der Stimmenmehrheit, der Meinung, daß die dem Beſitzer des Hauptguts im Geſetz beigelegte Befugniß, zu dem beſtimmten Zwecke, einen Theil der ihm bei der Auseinanderſetzung zugetheilten bäuerlichen Beſitzungen zu verkaufen, oder prioritätiſch zu verpfänden, nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe

Digitized by Google

auf den successor singularis z. B. den Käufer, niemals übergeht, auch von dem Gutsbeſitzer, der die Auseinanderſetzung mit ſeinen bäuerlichen Einſaſſen zu Stande gebracht hat, nur bloß gegen die ſchon vor der Regulirung der Verhältniſſe vorhanden geweſenen Hypothekarien ausgeübt werden kann, dagegen allen nach der Regulirung contrahirten Hypothekſchulden unnachtheilig iſt, und gedachte Pertinenzien, wenn ſie nicht von der Mitverpfändung, nach §. 447. des Allg. Landrechts am angeführten Orte, ausgeſchloſſen worden, ohne weitere Einſchränkung zur Hypothek haften da die Abſicht des Geſetzgebers deutlich dahin ausgeſprochen iſt, daß dem bereits verſchuldeten Gutsbeſitzer diejenigen Geldmittel zu verſchaffen ſind, welche die, in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtungen nothwendig machen. Die hieſige General=Landſchafts=Direction iſt dagegen in ihrem abſchriftlich angeſchloſſenen Schreiben vom 23. v. M. der entgegengeſetzten Meinung, und hält, mit einigen ihrer Meinung beitretenden Mitgliedern des Collegii, auch bei Verpfändung von Gütern, worin die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ſchon beendiget iſt, und die Abſchätzung nach dem neuen und veränderten Zuſtande dieſer Güter erfolgt iſt, zur Sicherheit des Pfandbriefs=Credits,

a. in Fällen, wo dieſe Güter ſich der Landſchaft aſſociiren, und
b. in Fällen, wo auf den der Landſchaft bereits aſſociirten Gütern der landſchaftliche Credit erhöht werden ſoll,

erforderlich, daß

1. die Gutsbeſitzer ihrer geſetzlichen Befugniß entſagen, einen Theil der bei der Regulirung gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den eingetragenen Hypotheken zu verpfänden, und
2. dieſe Entſagung im Hypothekenbuch eingetragen wird.

Gegen die Zuläſſigkeit einer ſolchen Entſagung haben wir nichts zu erinnern, da ſie im Geſetz nicht unterſagt iſt, und in der Regel ein jeder auf ſeine Rechte und geſetzlichen Befugniſſe Verzicht leiſten kann. Die Pluralität der Mitglieder unſers Collegii hält dieſe Entſagung aber, in Anſehung aller nach der Regulirung contrahirten und auf das Hauptgut gelegten Hypothekenſchulden und Realverbindlichkeiten, für überflüſſig. Iſt ſie aber in gehöriger Form erfolgt, ſo entſteht wiederum die Frage: an welcher Stelle des Hypothekenbuches ſie einzutragen iſt?

Wir glauben hierbei unterſcheiden zu müſſen:

Digitized by Google

ob die Entſagung zur Sicherheit und zum Beſten aller ſchon eingetragenen und noch einzutragenden Schulden, oder nur zum Beſten und zur Sicherheit beſtimmter Schulden erfolgt iſt?

In dem erſten Fall würden wir die Entſagung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches als eine Einſchränkung der Dispoſition, in dem zweiten Fall aber, als eine beſondere Real-Verbindlichkeit bei derjenigen Poſt, zu deren Beſten die Entſagung erfolgt iſt, mithin in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eintragen laſſen. Sowohl die Eintragung der allgemeinen Entſagung, als der Entſagung, welche zum Beſten eines Privat-Gläubigers erfolgt, würde in gewöhnlicher Art vom Collegio zu verfügen ſein, dagegen die Eintragung der Entſagung zum alleinigen Vortheil der ſchon eingetragenen oder noch einzutragenden Pfandbriefe, der Pfandbriefs-Intabulations-Commiſſion, wegen der genauen Verbindung mit der Pfandbriefs-Intabulation, ebenfalls übertragen werden können.

Wir ſtellen die Prüfung der Richtigkeit unſerer Anſichten gehorſamſt anheim, und bemerken nur noch, daß wir uns dieſe Anfrage hauptſächlich erlaubt haben, um nicht zu fehlen und mit andern Hypotheken-Behörden ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Stettin, den 1. Mai 1819.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

B.

Der unzweifelhafte Einfluß, welchen die jetzigen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe auf die Subſtanz der mit den Gütern beſtellten Hypotheken äußern, giebt uns zu der folgenden ganz ergebenſten Mittheilung über dieſen Gegenſtand, Anlaß.

Es iſt dabei vorauszuſchicken, daß die Erfolge, welche das Edict vom 14. Sept. 1811. auf die landſchaftliche Sicherheit haben möchte, gleich nach deſſen Publication ein nahe liegender Gegenſtand der Erwägung und Berathung waren. In Rückſicht auf die Schwierigkeiten, welche eine Reviſion der Taxen aller bepfandbrieften Güter nach erfolgter Regulirung haben mußte, und ſelbſt in Rückſicht auf die Inconvenienzen, welche die einzelnen Gutsbeſitzer, wenn ihr landſchaftlicher Credit in Folge einer Tax-Reviſion hätte heruntergeſetzt werden müſſen, getroffen haben würden, fiel der Beſchluß dahin aus, bei dem in dem Edict ſelbſt theoretiſch ausgeſprochenen Satz:

daß die geſetzliche Entſchädigung ein hinreichendes Aequivalent der den Gütern durch die Regulirung entgehenden Realitäten ſei,

ſtehen zu bleiben, und dem zufolge ſollte nur da, wo beſon-

Digitized by Google

dere Umſtände — verlangte Erhöhung des landſchaftlichen Credits, ſchlechte Wirthſchaft u. ſ. w. — ſolches nöthig oder räthlich machten, die Taxe revidirt und der Credit danach erweitert oder eingeſchränkt werden.

Für jetzt alſo intereſſirt der landſchaftliche Credit nur in den Fällen, wo

1. Güter, in welchen die Regulirung bereits geſchehen iſt, ſich der Landſchaft aſſociiren,
2. oder in ſolchen, welche bisher ſchon mit Pfandbriefen belegt geweſen, der ihnen gegebene Credit erhöht werden ſoll.

In beiden Fällen erfolgt die Abſchätzung nach demjenigen Zuſtande, welcher in Folge des vorzulegenden, von der Königl. General-Commiſſion beſtätigten und zur Ausführung gebrachten Receſſes vorhanden iſt. Allein dieſer Umſtand giebt das Object der Hypothek nicht unbedingt an. Nach den §§. 24. 55. und 56. des Edicts vom 14. September 1811 und nach dem Artikel 51. der Declaration vom 29. Mai 1816 iſt der Gutsherr berechtiget, von dem durch die Auseinanderſetzung gewonnenen Lande oder der anderweitigen Abfindung, worin dieſelbe beſtehen möge, ohne daß es des Conſenſes der Hypothekengläubiger bedarf, ſo viel zu verkaufen, oder für ein ſolches Darlehn zu verpfänden, als zu den, Behufs der Benutzung des gewonnenen Landes erforderlichen Anlagen, Bauten oder ſonſtigen Wirthſchafts-Nothdürften, nach dem Zeugniß zweier Kreis-Verordneten verwendet werden muß. Es leuchtet ein, daß durch die Anwendung dieſer Vorſchriften der Gegenſtand der Hypothek nach derjenigen Abſchätzung, welche der Pfandbriefsbewilligung zum Grunde liegt, eine Abänderung erleiden kann, ohne daß die bisherigen Hypothekengläubiger, und folglich auch die Landſchaft deshalb zu befragen wären. Dies aber würde bei Pfandbriefsbewilligungen um ſo unpaſſender ſein, da die Pfandbriefsanleihen, welche jetzt aufgenommen werden, zum großen Theil ſchon den Zweck haben, zu den, Behufs der beſſern Benutzung der gewonnenen Grundſtücke, nöthigen Anſtalten die erforderlichen Mittel herbeizuſchaffen.

Indem wir daher, um dieſem Uebelſtande vorzubeugen, die Anordnung treffen, daß ein jeder Gutsbeſitzer, deſſen Grundſtück nach dem durch die Regulirung herbeigeführten Zuſtande abgeſchätzt wird, der Befugniß entſage, einen Theil der gewonnenen Landungen oder Renten zu verkaufen, oder dieſelben mit dem Vorzugsrecht vor den bisherigen Hypotheken zu verpfänden, finden wir es angemeſſen, über die Art der Eintragung dieſer Entſagung uns der Anſicht eines Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu vergewiſſern.

Es kommt nämlich darauf an:

1. ob dieſe Eintragung bloß in der Rubrik der Beſchreibung des Guts, oder Rubr. II. der Tabelle ſelbſt als

eine Beſchränkung des Eigenthums, oder nur bei derjenigen Hypothekenpoſt, welche dadurch geſichert werden ſoll, geſchehe, und

2. ob ſie Seitens der Intabulations-Commiſſarien verfügt werden könne, oder eines beſonderen vorherigen Antrages bei Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichte bedürfe?

Nur bei dem Letzteren haben wir inſofern ein Intereſſe, als wenn der Nachweis der geſchehenen Eintragung bei der Pfandbriefs-Bewilligung erfordert werden müßte, dadurch öfter ein dem Geſchäft hinderlicher Aufenthalt entſtehen möchte. Auch ſcheint uns dieſe Eintragung, da ſie mit dem Zwecke der Pfandbriefs-Intabulation zuſammenhängt, ganz eigentlich zu den Geſchäften der Intabulations-Commiſſion zu gehören.

Einer bald gefälligen Antwort ſehen wir ganz ergebenſt entgegen.

Stettin, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Pommerſche General-Landſchafts-Direction.

G. v. Köller.

C.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Collegii,

über die Behandlungsart der Eintragungen ſolcher Entſagungs-Acte, welche Gutsbeſitzer über ihre geſetzliche Befugniß, einen Theil der bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe gewonnenen Ländereien oder Renten zu verkaufen, oder prioritätiſch zu verpfänden, ausſtellen,

völlig beitritt, und Referenten überläßt, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 305.)

I. 20. §. 460. ff. Abtretung eines Pertinenzſtücks oder Ablöſung der Dienſte.

Die Lücken, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach ſeinem Berichte vom 18. d. M. hinſichtlich der Bekanntmachung der Abtretung eines Pertinenzſtücks, oder der Ablöſung der Dienſte, an die Hypotheken-Gläubiger, in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni c. und in dem Geſetze über die Ablöſung der Dienſte bemerkt haben will, können als vorhanden nicht angenommen werden. Denn wenn beide Geſetze in dem von dem Collegio ſelbſt allegirten §. 150. und reſp. §. 39. ganz ausdrücklich feſtſetzen, daß die Vorſchrift des Allg. Landrechts, Th. 1. Tit. 20. §. 460—465. befolgt, das heißt: eine Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger erlaſſen werden ſoll, damit ſolche ihre Gerechtſame

Digitized by Google

ſelbſt wahrnehmen können, ſo wird dieſe Diſpoſition durch die anderweite Beſtimmung, daß das Intereſſe der Hypotheken-Gläubiger von den General-Commiſſionen ex officio nicht wahrgenommen werden darf, ſichtlich nicht aufgehoben und dies iſt um ſo unbedenklicher, als in dem §. 8. des Geſetzes über die Ausführung gedachter Verordnungen wiederum ausdrücklich auf die beiden Hauptgeſetze zurückgewieſen worden iſt. Daß die Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger in dem gegebenen Falle Statt finden ſoll, iſt alſo ganz unzweifelhaft, und die Frage, wie ſie erfolgen ſoll, wird höchſtens von den General-Commiſſionen aufgeworfen ſein, wenn ſolche darunter einen Zweifel zu hegen im Stande ſein ſollten.

Berlin, den 29. Aug. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 15.)

I. 20. §. 468. Hypothekariſche Correal-Verſchuldung der bäuerlichen Gemeinden gegen die Gutsherrſchaft.

Auf Veranlaſſung der von mehreren Gemeinden in Oberſchleſien vorgetragenen Geſuche,

um Aufhebung ihres Correal-Schuldnexus gegen die Gutsherrſchaft,

iſt das Königl. Miniſterium des Innern mit dem Juſtiz-Miniſterium in Communication getreten, um angemeſſene Maaßregeln gegen die mannichfachen Uebelſtände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekariſchen Correal-Verſchuldung in den gedachten Dorfſchaften entſtehen.

Zu dieſem Behuf ſollen die Gerichtsbehörden:

1) für die Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geſchäften der Dienſtablöſung durch Belaſtung der Ruſticalbeſitzungen mit Correal-Verpflichtungen nach den vorliegenden Erfahrungen nicht bloß für die Schuldner, ſondern auch für die Gläubiger ſelbſt verbunden ſind, dahin zu wirken ſuchen, daß die Parteien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abſtehen; denſelben auch mit Vorſchlägen zu Hülfe kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne ſo umfaſſende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden könne; auch

2) bei den zu ihrer Cognition kommenden Streitigkeiten, oder wo ihnen ſonſt die Gelegenheit dazu ſchicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd auf die gütliche Ablöſung und zweckmäßige Umgeſtaltung der ſchon beſtehenden Correal-Schulden einwirken.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht daher in Zukunft zu verfahren, auch die Untergerichte

Digitized by Google

ſeines Departements dem gemäß durch das Amtsblatt weiter zu inſtruiren.

Berlin, den 16. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 29.)

I. 20. §. 477. Zuziehung des Hypotheken-Gläubigers bei Verpachtungen.

Ganz unſtatthaft erſcheint der Anſpruch des Herrn Bittſtellers wider das Stift N. N. auf Entſchädigung, weil daſſelbe das fragliche Hypothekengut ohne des Herrn Kammerraths N. N., als Pfandgläubigers, Zuziehung, in Zeitpacht ausgethan habe. Denn zu dergleichen Dispoſitionen iſt, nach Preußiſchen Geſetzen, ſogar auch der Pfandſchuldner wohl befugt, indem ſelbſt Verringerungen der Subſtanz, welche dem Gläubiger zur Schmälerung ſeiner Sicherheit gereichen, dieſen nur bemächtigen, ſeine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

Der Juſtiz-Miniſter findet hiernach keine Veranlaſſung, in der von dem Herrn Kammerrath N. N. angefochtenen Verfügung des Kammergerichts etwas zu ändern.

Berlin, den 20. März 1813. (v. K. J. Bd. 15. S. 7.)

I. 20. §. 500. Priorität zwiſchen den in die zweite, und den in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches eingetragenen Gläubigern.

Es kann nach den Grundſätzen des Hypothekenrechts keinem Zweifel unterworfen ſein, daß die in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches gehörige Einſchränkungen und Laſten, inſofern ſolche überhaupt einer Eintragung bedürfen, im Colliſions-Falle den Forderungen aus der dritten Rubrik nur in dem Falle vorgehen, wenn letztere ſpäter, als die gedachten Einſchränkungen und Laſten, eingetragen worden ſind. So wie alſo einem Prätendenten aus der zweiten Rubrik das Recht zuſtehet, gegen einen Gläubiger aus der dritten Rubrik auf Ausmittelung der Priorität, in Gemäßheit des §. 7. des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815 anzutragen; eben ſo muß umgekehrt ein Gläubiger der dritten Rubrik einem Prätendenten der zweiten die durch die Zeit der jetzigen Anmeldung entſtandene Priorität ſtreitig machen können. Die Wirkung dieſer Regulirung der Priorität zwiſchen den Prätendenten beider Rubriken zeigt ſich beſonders in dem Falle, wenn das Grundſtück zum öffentlichen Anſchlag kömmt, und auf daſſelbe nicht ſo viel geboten wird, als erforderlich iſt, um ſämmtliche Gläubiger der dritten Rubrik zu befriedigen. Iſt dieſes niedrige Gebot alsdann eine Folge der in der zweiten Rubrik eingetragenen Laſten, und ſind dieſe Laſten dem Grundſtücke ſpäter auferlegt worden, als die Eintragung der ausfallenden Schuldforderung in der dritten Rubrik erfolgt iſt, ſo würde der letztere Gläubiger befugt ſein, zu verlangen, daß das Grundſtück ohne jene Laſten ausgeboten werde. So verſchieden die Forderungen der zweiten Ru-

Digitized by Google

brik von denen der dritten Rubrik auch in anderer Hinſicht ſein mögen, ſo kommen ſie doch darin überein, daß ſie den Werth des Immobile ſchwächen, und mithin ein Rangſtreit unter ihnen allerdings Statt finden kann. Es iſt jedoch hierbei immer nur von ſolchen Forderungen der zweiten Rubrik die Rede, die nach Vorſchrift der Geſetze zur Erhaltung ihres Realrechts eingetragen werden müſſen.

Hiernach kommt es nur darauf an, die Eintragung dergeſtalt zu bewirken, daß über das Vorzugsrecht einer Forderung vor einer andern, ſie gehöre in die zweite oder dritte Rubrik, kein Zweifel obwalten könne.

Dieſes wird dem Königl. Ober-Landesgericht auf den über dieſen Gegenſtand erſtatteten Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet.

Berlin, den 24. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 234.)

I. 20. §. 500. Vorzugsrechte unter den vor und nach dem Patent vom 22. Mai 1815 angemeldeten Forderungen.

Es ſind bei Regulirung des Hypothekenweſens in Gemäßheit des Patents vom 22. Mai 1815 darüber Zweifel entſtanden:

> ob es einer nochmaligen Anmeldung der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Hypothekenpatents zum Behuf der Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher angemeldeten und notirten Forderungen bedürfe, und ob die bereits angemeldeten Forderungen den ſpäteren und insbeſondere denen nach Publication des Patents angemeldeten, inſofern dieſe noch mit keinem wirklichen Realrechte verſehen ſind, vorgehen.

Nachdem darüber die gutachtlichen Berichte der Königlichen Ober-Landesgerichte in den wieder erworbenen Provinzen eingegangen ſind, findet der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken, der Meinung derjenigen Collegien beizutreten, welche eine ſolche nochmalige Anmeldung ſchon angemeldeter Forderungen nicht für nothwendig halten.

Daß dieſe Forderungen bei ihrer wirklichen Eintragung denjenigen nachſtehen müſſen, welche ſchon mit einem wirklichen Realrechte verſehen ſind, und daß die frühere Anmeldung der erſteren nicht einmal ein proviſoriſches Vorzugsrecht vor den ſchon vorhandenen Hypotheken begründet, leidet nach dem §. 8. des Patents nicht das geringſte Bedenken. Die in dem Zeitraum vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Patents vom 22. Mai ej. angemeldeten Forderungen, welche erſt durch die Eintragung ein Realrecht erlangen ſollen, können daher nur mit denjenigen concurriren, die nach Publication des Patents ihre ebenfalls mit keinem Realrechte bisher verſehen geweſenen Forderungen ange-

Digitized by Google

meldet haben, und bei dieſer Concurrenz müſſen ſie, ohne daß es auf eine abermalige Meldung und deren Zeit ankommt, allen ſpäter angemeldeten Forderungen jener Art vorgehen. Denn wenn gleich im §. 3. des Patents auch diejenigen zur Anmeldung aufgefordert werden, deren Anſprüche nach dem 1. Januar 1815 entſtanden ſind, ſo iſt doch dieſe Anmeldung in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften ſchon früher erfolgt, und das Patent verordnet nirgends die Wiederholung der ſchon rite geſchehenen Anmeldung.

Dieſe Anmeldung muß daher ihre geſetzliche Wirkung behalten, welche darin beſtehet, daß, die Gültigkeit des Geſchäfts ſelbſt vorausgeſetzt, die künftige Eintragung in der Concurrenz mit andern ähnlichen Forderungen durch die Zeit der Anmeldung beſtimmt wird.

Nach dieſen Grundſätzen iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 238.)

I. 20. §. 518. Eintragungskoſten bei cedirten fiscaliſchen Forderungen.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht von Litthauen wird auf den Bericht vom 4. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob, wenn hypothekariſche, Königlichen Caſſen zugehörige, Forderungen an Privatos cedirt werden, und die Eintragung ſolcher Ceſſionen nachgeſucht werde, für dergleichen Eintragung, von den Privat-Intereſſenten die Hälfte der Gebühren einzuziehen ſei?

zum Beſcheide ertheilt, daß vorkommende Fälle dieſer Art nach dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 518., wornach die Koſten in Ermangelung beſonderer Verabredungen zu gleichen Theilen getragen, und mithin zur Hälfte von dem Ceſſionario gezahlt werden müſſen, zu beurtheilen ſind.

Berlin, den 22. Auguſt 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 250.)

I. 20. §. 521. Löſchung einer auf mehrern Grundſtücken eingetragenen Forderung im Hypotheken-Buche eines dieſer Grundſtücke.

Der Juſtiz-Miniſter kann das von dem Fürſtenthumsgerichte zu N., nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 15. v. M. beobachtete Verfahren, welches den Freiherrn v. N. zu ſeiner Beſchwerde veranlaßt hat, nicht billigen. Die eingereichten Verhandlungen ergeben, daß der Kaufmann N. ſelbſt die Löſchung der ihm zuſtehenden, auf mehreren Gütern eingetragenen Forderung, bei einem dieſer Güter, N. unter Ueberreichung eines geſetzlich ausgeſtellten Löſchungs-Conſenſes nachgeſucht hat. In dieſem Falle iſt das Löſchungsgeſuch formaliter begründet geweſen, und das Bedenken des Fürſtenthumsgerichts, daß dieſe Löſchung den auf andern Gütern eingetragenen, poſtlocirten Gläubigern in Anſehung der Sicherheit nachtheilig werden könne, hätte es nie

Digitized by Google

veranlaſſen ſollen, zur angetragenen Löſchung den Conſens der poſtlocirten Gläubiger, welche auf den andern mitverpfändeten Gütern eingetragen ſtehen, zu fordern. Zur Löſchung einer Forderung iſt nur der Conſens des eingetragenen und rechtmäßigen Eigenthümers nothwendig. Die Löſchung, die nie von der Einwilligung eines andern Gläubigers des Grundſtücks abhängig iſt, kann nur demjenigen, der den Löſchungs-Conſens ertheilt, nachtheilig werden; ſchon begründete Rechte eines ſpätern Gläubigers können dadurch nicht gefährdet werden. Das Bedenken, daß dieſe Löſchung den Rechten der andern Gläubiger nachtheilig ſei, und dieſe daher einen Anſpruch auf Entſchädigung gegen den N. formiren könnten, konnte daher nur eine Warnung des N. motiviren. Dieſem hätte es eröffnen müſſen, daß nach der Anſicht des Gerichts durch die angetragene Löſchung die ſpätern Gläubiger gefährdet würden, und er ſich denenſelben regreßpflichtig machen werde, auch hätte es ihm zu erwägen geben ſollen, ob er deſſen ungeachtet bei ſeinem Löſchungs-Conſens verbleibe.

Dieſe Verfügung hätte ſich bei der Dispoſition der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 134. analogiſch ex officio nobili judicis rechtfertigen laſſen. Dagegen bleibt die erlaſſene in keiner Art zu rechtfertigen, und es iſt durchaus unrichtig, daß zur Löſchung der Forderung der Conſens der Gläubiger anderer Güter erfordert iſt. Dieſe Maaßregel beſchränkt die freie Willkühr des rechtmäßigen Eigenthümers einer eingetragenen Forderung. Wäre das Verfahren des Fürſtenthumsgerichts richtig, ſo müßte jede partielle Löſchung einer auf mehreren Gütern verſicherten Poſt von der Willkühr der nachſtehenden Gläubiger abhängig ſein, und ſelbſt, wenn ein ſolcher hypothekariſcher Gläubiger auf Gefahr des Regreſſes zur Erleichterung des Gutsbeſitzers ſeinen Löſchungs-Conſens ertheilen wollte, würde er in der Ausführung ſeines Entſchluſſes von andern, mit denen er in keinen contractsmäßigen Verhältniſſen ſteht, abhängig bleiben. Die Anſicht des Fürſtenthumsgerichts, daß die Löſchung, die N. nachſuchte, weil ſie den ſpätern Gläubigern der übrigen verpfändeten Güter nachtheilig werden könne, ohne Conſens derſelben nicht Statt finde, iſt auch in rechtlicher Hinſicht nicht zu vertheidigen. In dem, dem Kaufmann N. am 31. Januar 1803 ausgeſtellten Schuld-Documente ſind die Güter N. N. zur Hypothek für die Forderung der 20,000 Rthlr. beſtellt. Nach der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, welche die Correalverpflichtung in ähnlichen Fällen vermuthen läßt, Th. 1. Tit. 5. §. 424. muß, da nicht beſtimmt iſt, für wie viel ein jedes Gut verhaftet ſein ſoll, angenommen werden, daß die Güter in solidum verhaftet ſind. Da nun ein ſolidariſch Verpflichteter dadurch keine theilweiſe oder völlige Befreiung von der

Digitized by Google

Schuld erlangt, daß ein anderer Mitverpflichteter vom Berechtigten ex nexu gelaſſen worden (§. 437. Tit. 5. Th. 1. l. c.), ſo können auch die eingetragenen poſtlocirten Gläubiger in casu ſich darüber nicht beklagen, daß der frühere Gläubiger ſeine Sicherheit freiwillig aufgegeben hat. Die eingetragenen Gläubiger haben keine Contractsverhältniſſe unter einander, und ex lege iſt keiner verpflichtet etwas zu unterlaſſen, wodurch der nachſtehenden Gläubiger Sicherheit leiden könnte. Wäre dies nicht, ſo würde das Geſetz nicht ausdrücklich beſtimmt haben, daß Niemand ſich durch einen Vertrag verpflichten könne, ſein Grundſtück keinem andern, als dem erſten Gläubiger, zum Unterpfand zu beſtellen (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 439.) und ein Gläubiger, der ſich eine Hypothek und Fauſtpfand hat beſtellen laſſen, würde Letzteres nicht ohne Regreß von Seiten der nachſtehenden Hypothekengläubiger aufgeben können. Die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 521. seqq. ſagen auch nicht, daß die ſolidariſche Verhaftung mehrerer in gleicher Art verpfändeter Güter aufhören ſolle, vielmehr das Gegentheil. Denn §. 522. l. c. iſt beſtimmt, daß wenn im vorausgeſetzten Fall eines von den verpfändeten Gütern früher als das andre verkauft werde, der Gläubiger ſeine volle Befriedigung aus dem zuerſt verkauften Gute erhalten ſolle. Hierin liegt die Anerkennung der ſolidariſchen Verhaftung und es beſtimmt die Gerichtsordnung alſo nur die Auseinanderſetzung für den Fall, wenn zur Zeit des Concurſes die mehrern Güter noch in der Maſſe ſind, ſie beſchränkt aber nicht die Dispoſition des Gläubigers, bis zur Zeit, wo der Concurs eingetreten iſt.

Bei dieſen Gründen und bei den Umſtänden, die das Königl. Ober-Landesgericht zur Unterſtützung der gegen die Anſicht des Fürſtenthumsgerichts ſtreitenden Meinung ausgeführt hat, erhält das Collegium die Anweiſung, das Fürſtenthumsgericht über die Gründe, welche ſeiner Anſicht entgegenſtehen, zu bedeuten, und demſelben aufzugeben, wenn es von ſeiner Meinung und Anſicht abzugehen ſich veranlaßt finde, die Löſchung der 20,000 Rthlr., ſobald als ihm die Documente eingereicht ſeien, zu bewirken. Im Fall es ſich aber hierzu nicht beſtimmt, ſo habe es dem N. zu eröffnen, welche Bedenklichkeiten es in Anſehung der rechtlichen Folgen der Löſchung habe, ob er es dennoch auf die Löſchung ankommen laſſen wolle, und in casu quod sic, dieſe ohne weitere Einwilligung der poſtlocirten Gläubiger zu verfügen.

Berlin, den 5. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 43.)

I. 20. §. 616. Erklärung des Gläubigers über ſein Verkaufsrecht bei Subhaſtationen.

Dem Königl. Kammergerichte werden die, auf Veran-

laſſung der abſchriftlich beikommenden Beſchwerde des hieſi-gen Magiſtrats vom 29. v. M.

in der Subhaſtationsſache des zum Nachlaß des Geheimen Rath N. N. gehörigen Erbpachtsgrundſtücks, der N. N. genannt,

brevi manu abgeforderten Acten des Kammer- und des Stadtgerichts mit dem Eröffnen remittirt: daß der Juſtiz-Miniſter aus denſelben die, in dieſer Sache von dem Collegio am 8. Mai c. erlaſſene Verfügung nicht gerechtfertigt, dagegen das Verlangen des Magiſtrats ſich erſt nach der erfolgten Erklärung des Curators über den Zuſchlag, in Anſehung ſeines Vorkaufrechts zu entſcheiden, geſetzlich begründet findet.

Denn die Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 616., daß bei Subhaſtationen der Vorkaufsberechtigte ſich im Bietungstermine entſcheiden müſſe, ob er das Grundſtück für das höchſte Gebot behalten wolle, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Der Vorkaufsberechtigte braucht ſich nur zu erklären; wenn ihm der vollſtändige Vertrag über die Veräußerung des ihm verpflichteten Grundſtücks vorgelegt wird, und kann der Verkäufer demnächſt nichts in den Bedingungen des Contracts ändern.

Gegen dieſe geſetzliche Vorſchrift würde es ſtreiten, wenn der Vorkaufsberechtigte verpflichtet ſein ſollte, bei ſubhaſtirten Gütern ſich vor der Einwilligung des Verkäufers in den Zuſchlag über das Vorkaufsrecht zu erklären. Dadurch würde es in die Willkühr des Verkäufers geſtellt werden, die Bedingungen des Contracs zum Nachtheil des Vorkaufsberechtigten zu modificiren, welches dem Geſetze entgegen iſt.

Verlangt der Eigenthümer, und deſſen Stelle vertritt in casu curator massae, daß der Vorkaufsberechtigte ſich in termino über die Ausübung ſeines Rechts erkläre: ſo muß er mit ſeiner Erklärung über den Zuſchlag vorangegangen ſein.

Da in casu der Curator ſich ſeine Erklärung vorbehalten hat, ſo kann vom Magiſtrate nicht gefordert werden, daß er ſich erklären ſoll. Das Königliche Kammergericht hat daher das hieſige Stadtgericht anzuweiſen, erſt nach Eingang der Erklärung des Curators über das Meiſtgebot, terminum zur Erklärung des Magiſtrats über das Vorkaufsrecht anzuberaumen, und ihm acta zu überſchicken.

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 274.)

I. 21. §. 187. Vererbpachtung der Domainen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf die mittelſt Berichts vom 20. November v. J. gethane Anfrage:

ob die Form der Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majeſtät Allerhöchſtſelbſt, ſondern von dem

ehemaligen General-Directorio, oder von einzelnen Finanz-Miniſtern als Departements-Chefs confirmirt worden, für berichtigt anzuſehen?

zum Beſcheide ertheilt, daß durch die Cabinetsordre vom 5. Juni 1796 die Beſtimmung gegeben worden, daß alle Erbpachts-Contracte, nach welchen die jährlichen Abgaben 30 Rthlr. oder mehr betragen, zur Königlichen Beſtätigung gelangen ſollen, die von einem geringern Belange aber von dem General-Directorio confirmirt werden können.

Berlin, den 20. Febr. 1813. (v. K. J. Bd. II. S. 21.)

I. 21. §. 187. Vererbpachtung der Domainen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen iſt auf den Bericht vom 20. Nov. 1812, betreffend die Frage,

ob die Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt, ſondern von dem ehemaligen General-Directorio oder einzelnen Finanz-Miniſtern, als Departements-Chefs, confirmirt worden, für berichtigt anzunehmen?

eine Abſchrift der Königl. Cabinetsordre vom 5. Juni 1796 zugefertigt worden. Gegenwärtig findet ſich der Chef der Juſtiz veranlaßt, dem Collegio auch eine Abſchrift der Cabinetsordre vom 13. Auguſt 1802 und einen Extract der Inſtruction vom 17. September 1806 mit der Anweiſung zuzuſenden, ſolche bei Beurtheilung der Gültigkeit der in den Zeiträumen vom 13. Auguſt 1803 bis zum 17. Sept. 1806, und von da ab bis zum 22. Dec. 1808, erfolgten Erbverpachtungen zu berückſichtigen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß von der letzten Zeit ab, die neuern dem Collegio ſchon bekannten Vorſchriften anzuwenden ſind.

Berlin, den 14. Juni 1814.

Abſchrift.

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. unſer Allergnädigſter Herr ſetzen nach dem Vorſchlage des General-Directorii vom 3. d. hierdurch feſt, daß zu Beſtimmung der Erheblichkeit eines in Erbpacht auszuthuenden Domainen- und Forſtgrundſtücks, künftig der Betrag der von ſelbigen aufkommenden Landesabgaben das Principium abgeben ſoll. Wenn dieſe Abgaben jährlich 30 Thlr. und darüber betragen, ſo müſſen die Erbverſchreibungen über dergleichen Domainen- und Forſtgrundſtücke Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſtſelbſt zur Beſtätigung vorgelegt werden. Dahingegen wird das General-Directorium hierdurch autoriſirt, in Fällen, wo die Abgaben ſich nicht auf 30 Thlr. belaufen, die Erbverſchreibung zu confirmiren; es ſei denn, daß die Erbpächter ſelbſt die unmittelbare Confirmation zu ihrer Beruhigung zu erhalten wünſchten.

Digitized by Google

Da auch Sr. Königl. Majeſtät, in Rückſicht der im zweiten Berichte des General-Directorii enthaltenen Umſtände, dem Michael Hirſch zu Prenzlow das nachgeſuchte extraordinaire Schutz-Privilegium hiermit bewilligen wollen: ſo hat das General-Directorium die deshalb erforderlichen Ausfertigungen zu beſorgen.

Potsdam, den 5. Juni 1796.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

Mein lieber Staats-Miniſter Freiherr von Schrötter: Unter den in Eurem Berichte vom 7. d. M. angezeigten Umſtänden, will ich es geſtatten, daß im Alt- und Neu-Oſtpreußiſchen Departement alle Erbverſchreibungen über Coloniſten-Etabliſſements und Bauerhöfe, inſofern die Adquirenten nicht ſelbſt um unmittelbare Beſtätigung bitten, ohne Rückſicht auf den Betrag der Abgabe, künftig auf Special-Befehl confirmirt werden können, will jedoch, daß alle Erbverſchreibungen über Amts-Vorwerke, oder ähnliche in Erbpacht auszuthuende größere Domainen- und Forſtgrundſtücke nach wie vor zu Meiner Beſtätigung eingereicht werden ſollen, und autoriſire Euch danach zur weitern Verfügung, als Euer wohlaffectionirter König.

Charlottenburg, den 13. Auguſt 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Freiherrn von Schrötter.

Extract der Inſtruction für das geſammte Etats-Miniſterium, wegen der Geſchäftsführung, während der Abweſenheit Sr. Majeſtät des Königs in dem gegenwärtigen Kriege.

d. d. Charlottenburg, den 17. September 1806.

---

1. Alle Geſchäfte, die im Frieden ohne Sr. Majeſtät rc. rc.

14. Aemter-Pacht-Contracte und deren Prolongationen, Vereinigungen mit den Unterthanen über Separationen, Dienſt-Reluitionen und Erblichmachung ihrer Höfe rc. ſollen von dem Departements-Chef den beſtehenden Grundſätzen nach confirmirt werden.

Wenn aber die Perſon des Beamten gewechſelt, oder ein neuer Beamter angenommen werden ſoll; ſo muß darüber in pleno des General-Directorii Vortrag geſchehen.

15. Alle Erbverpachtungen, die ſchon im Voraus von Seiner Majeſtät genehmigt ſind, ſollen, wenn die vorgeſchriebenen Grundſätze beobachtet worden, vom Pleno des General-Directorii confirmirt werden.

Digitized by Google

Kleinere Erbverpachtungen, wovon der Canon jährlich nicht über 100 Rthlr. beträgt, kann der betreffende Departements-Chef confirmiren.

Alle anderen Erbverpachtungen müſſen bis zum Frieden ausgeſetzt werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Charlottenb., d. 17. Sept. 1806. (v. K. J. Bd. 3. S. 265.)
(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

I. 21. §. 340. Kündigung der Miethscontracte in Berlin.

Der von dem hieſigen Königl. Stadtgerichte unter dem 29. v. M. erſtattete Bericht, wonach das Collegium über die, bei den gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte zu beobachtende Verfahrungsart beſchieden zu werden bittet, iſt dem Juſtiz-Miniſter vorgetragen, und es ſind die darin zur Entſcheidung geſtellten, durch keinen erheblichen Zweifel gerechtfertigten Anfragen erwogen worden.

In dem Betracht nun:

1. daß das Geſetz die Fälle, in welchen eine Kündigung der Miethen zuläſſig und nothwendig iſt, ganz genau bezeichnet hat, Allgem. Landrecht Theil I. Tit. XXI. §. 340. seqq.
2. daß eine dergleichen Kündigung, inſofern der Miethscontract nicht etwa entgegengeſetzte Beſtimmungen darüber enthält, an keine beſtimmte Form gebunden iſt, auch durch jedes im Allgemeinen zuläſſige Beweismittel dargethan werden kann,

(§. 348. loco alleg.)

3. daß derjenige, welcher den Weg der gerichtlichen Kündigung wählt, ohne damit einen förmlichen Klageantrag zu verbinden, ſich blos eine beweiſende Urkunde über geſchehene Inſinuation ſchleunig zu verſchaffen, keinesweges aber die Zuläſſigkeit der Kündigung dem richterlichen Urtheil zu unterwerfen beabſichtiget;
4. daß die Frage, über die Erheblichkeit der dagegen zu machenden Einwendungen, erſt alsdann zur Sprache kommen kann, wenn der andere Theil die Statthaftigkeit, ſo wie die Wirkungen jener Kündigung beſtreitet,

wird das Königl. Stadtgericht hierdurch angewieſen, die bei ihm eingehenden gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte, ohne ſich auf eine Prüfung der geſetzlichen Zuläſſigkeit und Wirkung derſelben einzulaſſen, dem gekündigten Theile, mit Beſeitigung jeder präjudiciellen Commination, inſinuiren und dem Extrahenten das Inſinuations-Document, auf deſſen Koſten zugehen zu laſſen.

Berlin, den 13. April 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 179.)

Digitized by Google

I. 22. §. 13. Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundſtück auf das andere.

Aus dem Berichte vom 18. d. M. iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen,

hinſichtlich der Uebertragung der Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundſtück auf das andere,

bei dem Königl. Ober-Landesgerichte obwalten. Der Juſtiz-Miniſter tritt unbedenklich der Anſicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche die erwähnte Uebertragung nicht anders als mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundſtücks geſtatten wollen. Die Natur des Verhältniſſes, welches jederzeit die Individualität des berechtigten Grundſtücks vorausſetzt, und daher bei der Subſtitution eines andern Grundſtücks nicht mehr daſſelbe bleibt, erfordert nothwendig die Zuziehung des durch eine ſolche Veränderung in ſeinen Rechten und Verbindlichkeiten betroffenen Eigenthümers des belaſteten Grundſtücks. Dem ſteht die Vorſchrift des §. 23. Tit. 19. Th. 1. des Allg. Landrechts nicht entgegen, ſie beweiſet vielmehr, daß vor der Veräußerung der Gerechtigkeit der Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks über die beabſichtigte Uebertragung des Rechts gehört werden müſſe, und ſtimmt daher mit den in dem Berichte angeführten Principien des Römiſchen Rechts, welches in dieſer Materie nicht hat abgeändert werden ſollen, überein.

Berlin, den 30. Auguſt 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 254.)

I. 23. §. 6. Zuläſſigkeit eines vertragsmäßigen Bannrechts.

Durch das Edict wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, vom 28. October 1810, iſt das Königl. Ober-Landesgericht veranlaßt worden, mittelſt Berichts vom 6. April 1811. ſeine Zweifel darüber vorzutragen:

ob die Bürger und Einwohner des Preußiſchen Staats, fernerhin durch neue Verträge, dem Mühlen-, Bier- und Branntweinszwange ſich für ihre Perſon und Lebensdauer, oder ihre Grundſtücke, für immer dergeſtalt von Neuem unterwerfen können, daß in Fällen der Contravention wider die neu geknüpften Zwangsbannverhältniſſe der Berechtigte ſein Intereſſe oder die feſtgeſetzte Conventionalſtrafe im Wege Rechtens fordern dürfe?

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel fand der Chef der Juſtiz für nöthig, mit andern Staats-Behörden in Communication zu treten.

Obwohl nun die Sache ſich nicht mehr in der Lage, als ſie es zur Zeit der Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts war, befindet, weil unterdeſſen das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 erſchienen iſt; ſo wird demſelben dennoch hierauf eröffnet:

Digitized by Google

daß jene Frage, ſo weit ſie ſich durch das ebengedachte Edict nicht erledigt, nicht anders als verneinend beantwortet werden kann.

Denn die Tendenz des Geſetzes geht dahin,

allen Mühlen-, Brau- und Branntwein-Zwang für immer zu verbannen,

da es ganz beſtimmt ſagt:

aller Mühlen ꝛc. Zwang höret vom heutigen Tage an auf.

Es hat dieſe Dispoſition für das allgemeine Wohl nützlich erkannt, und es kann daher auch nicht Verträge für zuläſſig erachten, welche einen dem gemeinen Wohl nachtheiligeren Zuſtand wieder herbeiführen ſollen.

Der Geſetzgeber hat ſich auch bei ganz ähnlichen Gelegenheiten, nämlich bei Verträgen gegen die Gewerbefreiheit, in eben dem Sinne ausgeſprochen, und jeden Vertrag, welcher gegen die Gewerbefreiheit nach der Publication des Geſetzes vom 2. November 1810 geſchloſſen, für null und nichtig erklärt. Dieſe Entſcheidung harmonirt auch mit dem Grundſatz des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 9.:

„zu Handlungen, welche die Geſetze verbieten, kann durch „Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt „werden.“

Da nun das Edict vom 28. October 1810 den Mühlen-, Bier- und Branntweins-Zwang verbietet, ſo iſt es auch nicht zuläſſig, dagegen Verträge zu ſchließen; dies iſt indeß auf den wieder hergeſtellten Krugverlag nicht auszudehnen. In dieſer Hinſicht hat es bei der Beſtimmung des ſchon oben erwähnten Edicts vom 7. September 1811 §. 54., wie ſich ſolches auch von ſelbſt verſteht, ſein Bewenden.

Berlin, den 29. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 196.)

I. 23. §. 22. Entſchädigungs-Anſprüche wegen aufgehobener Bann- und Gewerksrechte.

Der Juſtiz-Miniſter kann der, von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht ohne Datum,

„wegen der, dem Müller N. N. zu N. N. inhibirten „Mühlen-Anlage.“

geäußerten Meinung nicht beipflichten.

Es leidet keinen Zweifel, daß mit der Einführung der Patentſteuer in dem Amte N. N. auch alle, die Gewerbefreiheit betreffenden Adminiſtrations-Grundſätze zur Anwendung kommen müſſen, und daß in allen Fällen, wo es ſich von der Befugniß, Gewerbepatente zu ertheilen, oder von der Art der Ausübung und Controlle eines Gewerbes handelt, der ſonſt eingreifende Wirkungskreis der Gerichte fortan gänzlich geſchloſſen bleibt. — Keine Verträge, keine Judicate, welche dem Patent-Steuergeſetz vorher gegangen ſind, und abſeiten einzelner Individuen oder ganzer Corporationen ei-

Digitized by Google

nen Widerſpruch begründen möchten, können der Verwaltungs-Partei hierunter die Hände binden.

Nur wenn die Frage darüber entſteht:

ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtiget, und daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt ſei?

ob der von einem Dritten gegen die Gewerbetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge ꝛc. fundirte Widerſpruch eine Entſchädigungsverbindlichkeit des letztern begründen, und

ob daher auch von demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war, und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbe-Syſtems genießen will, abſeiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadens-Erſatz gefordert werden könne?

hat es bei den Vorſchriften der Verordnung vom 26. December 1808.

wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen ſteht, welcher ſeinen Anſpruch auf einen ſpeciellen Rechts-Titel ſtützt

ſein ferneres Verbleiben.

Mit vorſtehenden Grundſätzen hat ſich der Herr Fürſt Staatskanzler bei Gelegenheit einer neuerlich gepflogenen Communication ebenfalls einverſtanden erklärt, und es folgt daraus für den vorliegenden Fall:

daß zwar der zwiſchen dem N. und N. eingeleitete Proceß ſeinen Fortgang behalten, jedoch lediglich auf die Entſcheidung der, in der Conceſſion des N. vorbehaltenen privatrechtlichen Frage über die Entſchädigungsverbindlichkeit des Verklagten ſich beſchränken muß, mithin dem conceſſionirten Müller N. die Mühlen-Anlage, ſo wie die Ausübung ſeines Gewerbes, von den Gerichts-Behörden nicht inhibirt werden darf.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hiernach zu achten, und das Amt N. demgemäß mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 10. April 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 192.)

I. 23. §. 23. Entſchädigung der Mühlenbeſitzer für die aufgehobenen Bannrechte.

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt in Beziehung auf die Beſchwerde der N. N. in der Subhaſtationsſache der N. N. Mühle unter dem 14. Januar d. J. erſtattete Bericht, hat dem Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung gegeben, über die Anwendung der Cabinetsordre vom 12. Juni v. J. mit dem Herrn Fürſten Staatskanzler zu communiciren, und in Folge dieſer Communication wird das Collegium hierdurch aufmerkſam gemacht, daß die gedachte Cabinetsordre ſelbſt als Grund ihrer Entſtehung angiebt: damit die Müh-

Digitized by Google

lenbeſitzer, welche auf Entſchädigung einen rechtlich begründeten Anſpruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern, oder von ihren Gläubigern wider ſie angeſtellten Klagen nicht unverſchuldet zu Grunde gerichtet werden.

Alſo nur, wo es, ſo lange die verheißene Declaration nicht erſchienen, ungewiß iſt, ob die Schuld davon, daß der Mühlenbeſitzer ſeinem Erbverpächter oder ſeinen Gläubigern nicht hat gerecht werden können, an dem Verluſte des früheren rechtsbegründeten Bannrechts, und an dem Abgange der dafür eintretenden Entſchädigung liegt, tritt die Cabinetsordre in Anwendung. Wo das Gegentheil gewiß iſt, hört ihre Kraft auf.

Wendet man dieſe Grnndſätze auf den Eingangs erwähnten Fall an, ſo ergiebt ſich aus der eigenen Erklärung des N. N. in ſeiner am 5. October 1815 geſchehenen Vernehmung, daß ſein Zurückkommen keinesweges durch die Aufhebung der Bannrechte, ſondern durch die Ungangbarkeit ſeiner Mühle entſtanden iſt. Auch befindet er ſich geſtändlich ſchon ſeit vier Jahren mit den Mühlenpachten im Rückſtande, und dieſe ſind ſogar in der ſeine Inſufficienz darlegenden Vermögens-Bilanz unter den Schulden nicht einmal aufgeführt. Der N. N. hat daher gar kein Recht, auf die Anwendung der Cabinetsordre vom 12. Juni v. J. zu provociren. Eine andere Frage iſt aber, ob nicht er ſowohl als ſein Gläubiger, inſofern ein Intereſſe haben, daß die Adjudication der Mühle ausgeſetzt werde, weil dasjenige, was das künftige Entſchädigungsmaaß für das der Mühle anklebende Bannrecht dem Werthe derſelben zuſetzt, ſich zur Zeit noch nicht beſtimmen läßt, und weil daher ein unbeſtimmtes Object zur Licitation geſtellt wird. Es können ſich aber Schuldner und Gläubiger gegen den neuen Erwerber wegen der künftigen Entſchädigung einen Vorbehalt machen. Auf den Erweis der Inſuffizienz ſelbſt hat das unbeſtimmte Object keinen Einfluß, weil es mit ſeinem ganzen Erwerbungspreiſe aus der Zeit, wo die Bannrechte noch beſtanden, in die Vermögensbilanz aufgenommen iſt.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht nunmehr das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 190.)

I. 23. §. 23. Das Mühlen-Edict vom 26. October 1810 gilt nicht in den vormals Sächſiſchen Provinzen.

Der Juſtiz-Miniſter tritt der Meinung derjenigen Mitglieder des Königl. Ober-Landesgerichts bei, welche nach dem Berichte des Collegii vom 6. d. M. das Edict wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges ꝛc. vom 26 October 1810 als nicht eingeführt in die vormals Sächſiſchen Provinzen erklären. Den dafür angeführ-

Digitized by Google

ten Gründen tritt hinzu, daß das gedachte Edict nur einen Theil einer Geſetzgebung ausmacht, die durch den Zuſtand der Monarchie im Jahre 1810 herbeigeführt wurde und die Verbeſſerung derſelben bezweckte. Herausgeriſſen aus ſeinen Umgebungen und ohne begleitende Modificationen würde die Anwendung des Edicts auf die Verhältniſſe im Herzogthum Sachſen nur ſtörend einwirken. In gleicher Art hat ſich der Juſtiz-Miniſter bereits in der, den Gemeinen zu Poska und Moxa ertheilten, in den von Kamptzſchen Jahrbüchern Bd. 20. S. 265. abgedruckten Reſolution vom 30. October 1822 geäußert.

Berlin, den 20. Auguſt 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 255.)

I. 23. §. 24. Mahlzwang im Herzogthum Sachſen.

Den Gemeinden zu Poska und Moxa wird auf ihre Eingabe vom 8. d. M. und die darin enthaltene Frage:

ob der Mahlzwang im Herzogthum Sachſen noch Statt finde, oder als aufgehoben zu betrachten ſei?

zur Reſolution ertheilet, daß in dem §. 12. der Verordnung vom 15. Sept. 1818, auf welche die Bittſteller zur Begründung ihrer Meinung, daß der Mahlzwang im Herzogthum Sachſen aufgehoben ſei, Bezug nehmen, ausdrücklich beſtimmt iſt, daß dieſelbe nur Anwendung finde auf diejenigen Provinzen und Theile der Preußiſchen Monarchie, welche bei Bekanntmachung des Edicts vom 28. Octbr. 1810 mit derſelben vereinigt geweſen ſind. Dieſem nach iſt es ganz unbezweifelt, daß dieſe Verordnung nicht für das Herzogthum Sachſen gilt. Da dieſe Verordnung nothwendig iſt zur Ergänzung des Edicts vom 28. October 1810 und, ohne dieſelbe, das letztere nicht vollſtändig zur Ausführung kommen kann, ſo ergiebt ſich zugleich auch, daß der Geſetzgeber bei der erwähnten Beſtimmung in §. 12. davon ausgegangen iſt, daß auch das Edict vom 28. October 1810 nur Anwendung findet auf die Theile, die damals mit der Monarchie vereinigt geweſen, alſo nicht auf das Herzogthum Sachſen. Es muß dieſem nach die Meinung der Gerichte allerdings für begründet angenommen werden.

Berlin, den 30. Octb. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 265.)

II. 1. §. 18. Lübiſches Recht wegen Ertheilung des Atteſtes über die Vermögens-Auseinanderſetzung des hinterbliebenen Ehegatten mit den Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung.

Des Ober-Landesgerichts anderweitiger Bericht ad rescr. vom 12. v. M. A. 8506, betreffend die Anfrage des hieſigen Land- und Stadtgerichts über die Vorſchrift des Lübiſchen Rechts, hinſichts der Ertheilung eines Atteſtes über die Vermögens-Auseinanderſetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern Behufs der anderweitigen Verheirathung.

Ew. Excellenz haben uns mittelſt verehrlichen Reſcripts vom 12. v. M. eine Anfrage des hieſigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Juli d. J. mit der Auflage zugefertiget, uns über dieſelbe, welche dahin geſtellt iſt:

> ob nach Vorſchrift des Lübiſchen Rechts, die Ertheilung des Atteſtes über die Vermögens-Auseinanderſetzung der hinterbliebenen Ehegatten mit ihren Kindern, Behufs der anderweitigen Verheirathung, dennoch erfolgen muß, wenn gleich die Auseinanderſetzung noch nicht vollſtändig geſchehen iſt, und die Erbtheile der Kinder aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen weder ausgekehrt noch ſicher geſtellt ſind',

ausführlicher zu äußern.

In Gefolge dieſer hohen Verfügung verfehlen wir nicht, unter Remiſſion der Anfrage des hieſigen Land- und Stadtgerichts vom 22. Juli d. J., und mit Bezug auf unſern vorläufigen Bericht vom 22. v. M., jetzt den befohlenen Bericht, ganz ergebenſt zu erſtatten.

Wir ſtellen keinesweges in Abrede, daß das Lübiſche Recht bezüglich auf die Rechtsmaterie, wohin die obige Anfrage gehört, ad jus provinciale adhuc valens, anzuſehen iſt, da namentlich Lib. II. Tit. II. Artikel 2. des Lübiſchen Rechts nach ſeinem ganzen Inhalte, nach unſerem, unter dem 9. October 1780 erſtatteten Bericht, noch in usu iſt; deſſen ungeachtet können wir die Anſicht des hieſigen Land- und Stadtgerichts nicht theilen, da unſerer Meinung nach das Lübiſche Recht überall nicht klar und unzweifelhaft die Auskehr oder die pupillariſche Sicherſtellung des Vermögens der Kinder erſter Ehe, dem hinterbliebenen Ehegatten zur Pflicht macht, und demſelben nicht eher geſtatten will, zur zweiten Ehe zu ſchreiten.

Das Lübiſche Recht ſchreibt vor, Pars II. Liber II. Artikel 2.:

> Stirbt einem Manne ſein Weib, und er ſoll theilen mit ſeinen Kindern, ſo nimmt der Mann zu voraus ſeinen Harniſch und beſten Kleider; was hernach übrig bleibt, das ſoll er zugleich theilen mit den Kindern; der Vater die Hälfte, die Kinder die andre Hälfte;

und §. 46. ibid.

> Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Eheſtand begeben; ſtirbt der Mann, die Frau bleibet Beſitzerinn in allen Gütern. Sie mag aber derſelben keine wieder verkaufen, verſetzen noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß. Es wäre dann, daß ſie dieſelben bedürfte zur Unterhaltung ihres Leibes, welches ſie zwar eidlich halten muß; will ſie ſich aber anderweitig verehelichen, oder in ein Kloſter oder Gotteshaus bekauffen, ſo muß ſie mit den Kindern theilen.

Digitized by Google

Mevius ſagt in ſeinen Explicationen in jus lubecense §. 78. l. c. gleichfalls, daß der Vater die Arma et optima Vestimenta zum Voraus erhalte, und fährt dann fort:

quod his deductis reliquum id cum liberis dividere, cogitur §. 211., patri divisio injungitur.

Gleiche Grundſätze kommen bei der hinterbliebenen Ehegattin nach Art. III. ibid. zur Anwendung. Im §. 109. ſagt Mevius ganz beſtimmt:

divisionis formam hic articulus non praescribit. Ex aliis tamen juris nostri testibus eam haurire licet, quibus praescriptum, ut pater primo inventarium omnium bonorum conficiat. Deinde rationem administrationis tempore viduitatis gestae reddat, tertio demum quod super est, deductis deducendis dividat.

Die Stellen des Lübiſchen Rechts, welche das hieſige Land- und Stadtgericht für ſeine Meinung angeführt hat, rechtfertigen, nach unſerm Dafürhalten, keinesweges den aufgeſtellten Grundſatz, daß der überlebende Ehegatte, nach dem Lübiſchen Rechte nicht eher ad secunda vota ſchreiten könne, als bis derſelbe das Vermögen der Kinder erſter Ehe ausgekehrt oder pupillariſch ſicher geſtellt habe, ſondern aus dieſem Provinzial-Geſetz iſt unſrer Meinung nach nur zu folgern, daß der überlebende Ehegatte, bei einer anderweitigen Verheirathung, nicht das Vermögen ſeiner Kinder erſter Ehe, in Händen behalten ſolle, da dieſes nur das Geſetz, Art. 115. ibid., auf welches das hieſige Land- und Stadtgericht beſonderes Gewicht zu legen ſcheint, und, welches auch noch am meiſten für deſſen Meinung ſprechen dürfte, verlangt, indem von den Gütern der Kinder erſter Ehe geſagt wird:

nec sub manibus patris manent, sed hic statim ea (bona) extradere tenetur.

Hätte das Lübiſche Recht den von der übrigen Geſetzgebung abweichenden Grundſatz, welchen das hieſige Land- und Stadtgericht annimmt, feſtſetzen wollen, wodurch dem hinterbliebenen Ehegatten eine ſo große Laſt aufgebürdet wird, ſo hätte dies verbis expressis geſchehen müſſen, und es ſcheint eine bloße Folgerung gewagt.

Unſere Auslegung des Lübiſchen Rechtes in der beregten Rechtsmaterie ſcheint uns dagegen tief in der Natur der Sache begründet zu ſein; denn es treten gerade unter den Perſonen, auf welche die Grundſätze des Lübiſchen Rechts angewendet werden müſſen, ohne Zweifel unzählige Fälle ein, daß ein Ehegatte nur unſichere, wenigſtens nicht pupillariſch ſicher geſtellte Activa hinterläßt, und der hinterbliebene Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe zu ſchreiten Willens iſt, aber von baaren oder ſichern Zahlungsmitteln entblößt, das Erbtheil der Kinder erſter Ehe weder baar ad depositum zahlen, noch pupillariſch ſicherſtellen kann, in die Unmöglich-

Digitized by Google

keit, wie das hieſige Land= und Stadtgericht auch ſelbſt zugiebt, verſetzt wird, jemals zur zweiten Ehe zu ſchreiten, und auf dieſe Art würde eine Wittwe mit einer zahlreichen Familie keinen Verſorger für ſich und ihre Kinder durch ein zweites Eheband erhalten können, und hierdurch den Kindern erſter Ehe mehr geſchadet werden.

Dieſes kann wohl nicht die Abſicht des Geſetzes ſein, und am wenigſten kann der Richter dieſelbe da, wo er nicht die klaren Worte des Geſetzes für ſich hat, ſolche aus Commentaren folgern. Der hinterbliebene Ehegatte ſoll nach der Diſpoſition des Lübiſchen Rechts nur mit ſeinen Kindern erſter Ehe, wenn derſelbe zur zweiten Ehe ſchreitet, theilen, und die den Kindern gebührende Hälfte herausgeben; es kann daher nur von der Theilung der wirklich vorhandenen Maſſe, wie dieſelbe ſich in jedem Falle durch die Kräfte des Nachlaſſes geſtaltet, die Rede ſein, da nirgends vorgeſchrieben iſt, daß der hinterbliebene Ehegatte die den Kindern gebührende Hälfte des Nachlaſſes aus ſeinen Mitteln zahlen oder pupillariſch ſicherſtellen ſoll, ſelbſt in den Fällen, wo keine ſichere massa dividenda vorhanden iſt.

Daß dieſe Meinung auch von Einem hohen Juſtiz=Miniſterium angenommen worden, geht aus dem Hof=Reſcript vom 28. Juni 1783 an die Pommerſche Regierung hervor, welches mit Bezug auf das in Pommern geltende Lübiſche Recht über dieſe Rechtsmaterie erlaſſen worden, in welchem keinesweges dem hinterbliebenen Ehegatten die Pflicht auferlegt worden, das Vermögen der Kinder erſter Ehe, bei einer anderweitigen Verheirathung, baar einzuzahlen oder pupillariſch ſicher zu ſtellen, ſondern es iſt nur sub No. 5. angeordnet:

> Will die Wittwe zur zweiten Ehe ſchreiten, ſo muß mit Zuziehung des Curators die Erbſonderung angelegt, und das Vermögen der Minorennen der Adminiſtration deſſelben übergeben werden.

Der §. 18. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts erfordert bei der anderweitigen Verheirathung alternativ, entweder den Nachweis der geſetzlichen Abfindung oder den Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts. Für die geſetzliche Abfindung halten wir in Fällen, wo das Lübiſche Recht gilt, die Herausgabe der, den Kindern gebührenden Hälfte, und zwar nach den Kräften der Verlaſſenſchaft; und wenn alſo ſolche bei der Unſicherheit der Activorum nicht ſogleich erfolgen kann, wohl aber der Nachlaß vollſtändig ermittelt iſt, und vom vormundſchaftlichen Gericht die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Einziehung des Vermögens getroffen ſind oder getroffen werden können, kann daſſelbe den Erlaubnißſchein nicht verweigern. Nachdem wir nun hiernach unſere Anſichten im Allgemeinen zur höhern Einſicht vorgelegt haben, erlauben wir uns, jetzt den Fall

Digitized by Google

noch zu berühren, welcher zur Anfrage des hieſigen Land- und Stadtgerichts Veranlaſſung gegeben hat.

Die ſeparirte Kaufmann N. N. hierſelbſt, welche zur zweiten Ehe ſchreiten will, und daher Theilung mit ihrem Sohn erſter Ehe halten muß, hat zur Auskehr des bei der erfolgten Auseinanderſetzung auf 372 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. ermittelten Vatererbes, des Sohnes erſter Ehe, deſſen Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte, die Wahl unter den Nachlaß-Activis gelaſſen, ſie hat daher hiernach unſeres Erachtens noch ein Mehreres gethan, als wozu ſie das Geſetz verpflichtet, da dieſelbe hätte verlangen können, daß ſichere und unſichere Activa zu gleichen Theilen vertheilt würden, oder die Erbnehmer ſich deshalb Gewähr geleiſtet hätten, und das vormundſchaftliche Gericht kann daher nur die dem Curanden angewieſenen, oder vom Vormunde auszuwählenden Activa einziehen.

Hiernach ſtellen wir die Entſcheidung der vorliegenden Anfrage Ew. Excellenz weiſem Ermeſſen ehrerbietigſt anheim.

Coeslin, den 10. October 1825.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Ueber den von dem Königl. Land- und Stadtgerichte unter dem 22. Juli d. J. vorgetragenen Zweifel, bei Anwendung der Vorſchriften des Lübiſchen Rechts in Anſehung der durch die Wiederverheirathung einer Wittwe nothwendig gewordenen Vermögens-Auseinanderſetzung hat das dortige Ober-Landesgericht unter dem 10. d. M. den abſchriftlich beikommenden Bericht erſtattet.

Da der Juſtiz-Miniſter mit den, darin aufgeſtellten Grundſätzen ganz einverſtanden iſt, ſo wird das Königl. Land- und Stadtgericht hierdurch angewieſen, nach demſelben zu verfahren.

Berlin, den 31. Octbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 382.)

II. 1. §. 22. Dispenſation der wieder heirathenden Wittwen von der geſetzlichen Wartezeit.

Aus einem, von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Berichte des Conſiſtorii zu Magdeburg, iſt die zwiſchen dem letztern und dem Königl. Ober-Landesgerichte obwaltende Differenz,

in Betreff der Ertheilung der Dispenſationen zur Abkürzung der geſetzlichen Wartezeit der, zur anderweitigen Ehe ſchreitenden Wittwen und geſchiedenen Frauen

erſehen worden. Da nach der beſtimmten Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 22., die Ertheilung dergleichen Dispenſationen von den Gerichten erfolgen müſſen, ſo wird das Königl. Ober-Landesgericht, im Einverſtändniß mit dem gedachten Miniſterium angewieſen, ſich hiernach in vorkom-

Digitized by Google

menden Fällen der obigen Art ſowohl, als in dem angezeigten vorliegenden Falle der Wittwe des Chauſſee-Einnehmers N. N. zu achten.

Berlin, den 10. Dec. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 173.)

II. 1. §. 31. Begriff des höhern Bürgerſtandes.

Das Königl. Kammergericht gehet in dem, auf die Verfügung vom 26. Juli c.,

betreffend den Anſpruch des Geheimen Secretairs N. N. auf den adlichen Stand ſeines natürlichen Vaters, des Obriſt-Lieutenants N. N.,

unter dem 23. v. M. erſtatteten Berichte, von einem unrichtigen Geſichtspuncte aus, wenn daſſelbe den Schneidermeiſter N. N., welcher ausgemitteltermaßen jederzeit nur ein geringes Gewerbe betrieben und ſich dürftig ernährt hat, auch hiernächſt als Hoſpitalit geſtorben iſt, um deswillen zur höheren Klaſſe des Bürgerſtandes zählen will, weil er ſich durch Geiſt und Herz vorzüglich bewährt gezeigt habe, und dieſerhalb von dem Gewerke beſonders geſchätzt worden ſei.

Das Geſetz macht, indem es diejenigen Perſonen bezeichnet, welche in die Cathegorie des höheren Bürgerſtandes gehören, Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 31., einen dergleichen Unterſchied nicht, und der Richter iſt daher ſolchen zu machen ebenfalls nicht berechtigt. — Es kommt nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerſtandes unter ſeines Gleichen und in ſeinem Gewerke genießt, ſondern ob er in der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt mit den Perſonen, welche namentlich dem höheren Bürgerſtande angehören, ſich einer gleichen Achtung zu erfreuen hat. Dies läßt ſich, ohne das Geſetz abſichtlich umgehen zu wollen, von dem Schneidermeiſter N. N. nicht behaupten, und eben ſo wenig kann er um deswillen, weil er ein Bürger der hieſigen Reſidenz geweſen iſt, in die Klaſſe des höheren Bürgerſtandes geſetzt werden, da das Geſetz zwiſchen Bürgern der Hauptſtadt und andern Städten nirgends diſtinguirt. Der Vater des Geheimen Secretärs N. N. ſcheint dies auch ſelbſt ſehr wohl gefühlt zu haben, indem es ihm ſonſt, nach eingegangener ehelicher Verbindung mit der Tochter des Schneidermeiſters N. N. vernünftiger Weiſe nicht hätte einfallen können, ſeinem mit ihr erzeugten Sohne die Rechte und Wirkungen der ehelichen Geburt ſtreitig zu machen, und ihm die Führung des adlichen Namens zu unterſagen.

Unter obigen Verhältniſſen kann ſich der Juſtiz-Miniſter mit dem Verfahren des Königl. Kammergerichts, ſo wie mit dem Inhalte der dem Geheimen Secretair N. N. ertheilten Reſolution nicht einverſtanden erklären, vielmehr wird das Collegium, zur Aufrechthaltung des Geſetzes, beauftragt, die Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 963.

gegen den Oberſt-Lieutenant N. N. zur Anwendung zu bringen. Dies wird zugleich das ſicherſte Mittel ſein, die Sache nach Maaßgabe des Allg. Landrechts §. 22. sq. l. a. in das gehörige Geleiſe zu bringen, falls es anders des Obriſt-Lieutenants N. N. ernſtlicher Wille geweſen iſt, der Tochter des verſtorbenen Schneidermeiſters N. N., mit welcher er in eine nichtige Verbindung getreten, die Rechte einer wirklich legitimen Ehefrau beizulegen. In wiefern gegen den Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, fiscaliſch zu verfahren, wird dem Befinden der Umſtände nach, dem Ermeſſen des Königl. Kammergerichts, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Allg. Landrechts §. 149. l. a. hiernächſt anheim geſtellt.

Berlin, den 15. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 221.)

II. 1. §. 31. Begriff des höhern Bürgerſtandes.

Ihren Anträgen in der Vorſtellung vom 20. v. M., das dortige Land- und Stadtgericht anzuweiſen, die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (ſtimmfähigen) Bürger, fernerhin nicht mehr als Bagatell-Sachen einzuleiten und zu behandeln, ſondern ſie als größere Sachen anzuſehen, bei Beſtimmung der Koſten die dritte Kolonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Beſtimmung wegen der Unzuläſſigkeit der Wiedererſtattung der Mandatarien-Gebühren nicht zur Anwendung zu bringen, kann nicht gewillfahrt werden, ſondern es muß bei dem Verfahren des dortigen Land- und Stadtgerichts verbleiben. Das Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwiſchen dem höheren und geringeren Bürgerſtande eine ſo beſtimmte Vorſchrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entſtehen kann. Am wenigſten kann aber derſelbe durch die von Ihnen angeführten Gründe veranlaßt werden. Denn die aus der Städte-Ordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerſtandes zu Stadtämtern, iſt überall keine Beſtimmung, ſondern lediglich Beſtätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenſchaft eines Bürgers folgt, und letztere als weſentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, vorausgeſetzt, und daher dem Bürgerſtande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publication des Allg. Landrechts, zugeſtanden hat. Wenn gleich durch das Miniſterial-Reſcript vom 20. Juni 1812 (Jahrbücher, Bd. 1. S. 65.) beſtimmt worden, daß Bezirksvorſteher in beſonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen, zum höhern Bürgerſtande gehören, ſo beſchränkt — wie auch aus dem Erläuterungs-Reſcript vom 15. Auguſt eben des Jahres (daſelbſt S. 298.) hervorgeht — dies lediglich ſich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß ſie in dieſer Beziehung als öffentliche und inſonderheit als Polizei-Beamte anzuſehen ſind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die

Rede iſt. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Beſtimmung nicht einmal auf Bezirks=Vorſteher, inſofern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen, die Rede iſt, erſtreckt werden kann, wie denn auch das Juſtiz=Miniſterium das Land= und Stadtgericht zu Jaſtrow unterm 3. März 1823 beſchieden hat:

daß aus der in Betreff des Standes eines Bezirksvorſtehers unterm 20. Juni 1812 ergangenen Beſtimmung, noch nicht im Allgemeinen gefolgert werden kann, daß alle Stadtverordneten zum höheren Bürgerſtande zu rechnen. Insbeſondere könne dies nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem ſie nicht als Stadtverordnete handeln, da ſie nur als Bürger zu betrachten.

Das von Ihnen angeführte Reſcript des Juſtiz=Miniſteriums vom 13. Juli 1795 ſteht Ihrem Antrage eben ſo wenig zur Seite, weil daſſelbe, wie aus deſſen Faſſung beſtimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwiſchen dem höheren und geringeren Bürgerſtande zum Gegenſtande hat, und zwiſchen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterſchied vorliegt.

Berlin, den 7. Juli 1825.

An den Hn. Juſtiz=Commiſſarius Krüger zu Brandenburg.
(v. K. J. Bd. 26. S. 207.)

II. 1. §§. 46. 997. Gültigkeit der Ehe bei ermangelnder väterlicher Einwilligung.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 19. d. M., wegen der in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufzunehmenden Jüdin N. N. ganz ergebenſt, daß, da die N. N. nach dem mir gefälligſt mitgetheilten Berichte des Vice=Superintendenten N. N. zu N. N. bereits das vier und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, mithin der ermangelnde väterliche Heiraths=Conſens nach §. 997. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts auf die Gültigkeit der zu ſchließenden Ehe von keinem Einfluſſe iſt, ich der Anſicht des Conſiſtorii zn N. N. ebenfalls beiſtimme.

So viel den Widerſpruch zwiſchen der Depoſition des §. 46. und des §. 997. a. a. O. betrifft, ſo muß der letzgedachte §. für entſcheidend angenommen werden, da er ſich auf den ſpeciellen Fall bezieht. Auch wird jener Widerſpruch nach genommener Einſicht der Materialien zum Allg. Landrechte dadurch aufgeklärt und beſeitigt, daß bei der Dispoſition des §. 46. der frühere Zeitpunkt der Majorennität noch vorausgeſetzt, und bei der hiernächſtigen Redaction dieſe irrige Vorausſetzung nicht wahrgenommen worden iſt.

Berlin, den 30. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 69.)
Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

Digitized by Google

II. 1. §. 136. Formalitäten in Eheſachen israelitiſcher Glaubensgenoſſen.

Auf Ihre bei dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten eingereichte, und an den Juſtiz-Miniſter abgegebene Vorſtellung vom 13. v. M., wird Ihnen bei Zurückſendung deren Original-Anlage eröffnet: daß zu der von Ihnen nachgeſuchten Declaration und Bekanntmachung der Formalitäten in den Eheſachen israelitiſcher Glaubensgenoſſen, kein zureichender Grund vorhanden iſt. Das Geſetz vom 11. März 1812 verordnet §§. 20. und 21. ganz unzweideutig:

„daß die privatlichen Verhältniſſe der Juden nach eben denſelben Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche andern Preußiſchen Unterthanen zur Richtſchnur dienen"

und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei ſolchen Handlungen und Geſchäften Statt finden, welche wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind"

wo das gedachte Geſetz die bei dieſen Ausnahmen zu beobachtenden Formen, wie z. B. §. 22. — 27. geſchehen iſt, ſpeciell vorſchreibt, hat es dabei ſein Bewenden. In ſofern aber ſolche darin nicht ausdrücklich beſtimmt, und nichts deſtoweniger nach jüdiſchem Cultus und Religionsbegriffen geſetzlich nothwendig ſind, iſt es nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, darin einzugreifen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes Geſetz im Judenthume feſtſtehen muß, ſo wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beſchränkung, als die Privatverhältniſſe aller übrigen Unterthanen ausgeſetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgeſuchte und erhaltene Ehedispenſation von dem Civilrichter — unbeſchadet ihrer Beurtheilung nach jüdiſchen Religionsbegriffen — für vollkommen gültig und wirkſam erachtet werden muß. Mit Rückſicht auf die oben entwickelten Principien wird es Ihnen nicht ſchwer fallen, Ihre Amtshandlungen zu regeln, und Sie werden nicht zu beſorgen haben, daß Ihnen dabei ein Zwang auferlegt werden möchte, welcher mit dem Geiſte des Geſetzes und mit Ihren individuellen Religionsbegriffen, — in ſoweit ſie den jüdiſchen Geſetzen entſprechen — nicht im Einklange ſtände.

Berlin, den 15. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 220.)

An den Herrn Vice-Ober-Land-Rabbiner Meyer Simon Weyl hier.

Digitized by Google

II. 1. § 158. Einſpruch auf Grund eines ältern Aufgebots.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 15. d. M., betreffend die Anfrage der Regierung zu Bromberg, in dem hier wieder beigefügten Bericht vom 17. Auguſt c.,

ob ein vollzogenes älteres Aufgebot gleich einem förmlichen Ehegelöbniſſe, Einſpruch gegen den zurücktretenden Theil begründen könne?

habe ich zu erwiedern die Ehre, daß ich, in völligem Einverſtändniße mit Ew. Excellenz, den ſcheinbaren Widerſpruch nicht begründet finden kann, welchen die Regierung aus der Zuſammenſtellung des §. 92 und 158. Thl. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts entnimmt.

Wenn das Geſetz einem, mit beider Theile Bewilligung erfolgten Aufgebote alle rechtlichen Wirkungen eines förmlichen Ehegelöbniſſes beilegt, und zu dieſen Wirkungen namentlich die Befugniß zum Einſpruch gegen ein ſpäteres Aufgebot rechnet, ſo fällt es in die Sinne, daß alles das, was in dieſer Beziehung nach §. 158. sqq. l. a. auf das Rechtsverhältniß aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe anwendbar iſt, auch unbedenklich für die Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem, mit beiderſeitiger Bewilligung erfolgten Aufgebot, zur geltenden Norm dienen muß.

Die Folgerungen, welche die Regierung aus der Dispoſition des §. 82., ſo wie aus der wahrſcheinlichen Abſicht des Geſetzgebers bei Feſtſtellung der Dispoſition herbeiziehet, zerfallen in ſich ſelbſt, wenn man erwägt, daß nicht blos der allegirte §. 82. des Geſetzes, ſondern die ganze Folgereihe bis zum §. 94. incl. von der Form der Ehegelöbniſſe ſpricht, und daß der Richter nicht befugt iſt, dem Geſetz einen andern Sinn beizulegen, als welcher aus den Worten und dem Zuſammenhange derſelben in Beziehung auf den ſtreitigen Gegenſtand deutlich erhellet.

Allg. Landrecht. Th. I. Einleitung §. 46.

Die Zweckmäßigkeit der in dem §. 159. l. a. sqq. enthaltenen Vorſchriften läßt ſich auch nicht verkennen, wenn man die Maaßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 40. §. 6. sqq. zu Rathe ziehet. Sie beſtehet hauptſächlich in der dabei beabſichtigten Erleichterung und Beſchleunigung der Auseinanderſetzung und es iſt der zugelaſſene Einſpruch gegen das fernerweite Aufgebot hieraus als ganz conſequent anzuſehen.

Ew. Excellenz ſtelle ich die Beſcheidung der Regierung hiernach ganz ergebenſt anheim.

Berlin, den 30. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 223.)

II. 1. §. 175. Eigenmächtige Trennung der Eheleute.

Da der Juſtiz-Miniſter das von dem Königl. Stadtge-

Digitized by Google

richte mittelſt Berichts vom 30. Juni d. J. vorgetragene Verfahren,

bei Alimentenforderungen einer Ehefrau,

bereits im Allgemeinen genehmigt hat, ſo bedarf es keiner ſpeciellen Beſcheidung auf die in dem fernerweiten Bericht vom 25. October c. erneuerten Anfragen.

In ſofern aber daraus noch ein Zweifel hergeleitet wird, daß in der Verfügung vom 23. Auguſt c. den Referenten zugleich zur Pflicht gemacht iſt, nach Vorſchrift des Allg. Landrechts Th II. Tit. 1. §. 175 und 685. die zur Sprache kommenden eigenmächtigen Trennungen der Eheleute nicht zu dulden,

ſo wird dem Königl. Stadtgerichte zur Löſung dieſes Zweifels hiermit eröffnet: wie es die Abſicht des Juſtiz-Miniſters keinesweges geweſen iſt, daß in Fällen jener Art körperliche Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden ſollen. Vielmehr muß ſich das Königl. Stadtgericht auf ernſtliche, der Wichtigkeit der Sache angemeſſene Zurechtweiſungen beſchränken, dem retinirenden Theil dabei die geſetzlichen Folgen mit Nachdruck vor Augen halten, und in fernerer Entſtehung dem andern Ehegatten überlaſſen, mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 684. seq. 709. 725. 798. 809. und 823. die den Umſtänden nach zuläſſigen Anträge machen.

Berlin, den 13. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 227.)

II. 1. §. 184. Züchtigungsrecht gegen die Ehefrau.

Das unterm 8. d. M. eingereichte, in Unterſuchungsſachen gegen den N. N. abgefaßte, und hierneben mit den Acten, der Urtelsformel, und den Relationen zurückgehende Erkenntniß, nach welchem

der Inculpat mit einer ſechsjährigen Arbeitsſtrafe

in dem Arbeitshauſe zu Brieg zu belegen, wird hierdurch beſtätiget.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau hat alſo dieſes Urtel publiciren zu laſſen.

Die in den Entſcheidungsgründen und in der Urtelsformel geäußerte Meinung, daß einem Ehemanne das Recht der mäßigen Züchtigung gegen ſeine Ehefrau zuſtehe, kann nicht gebilliget werden, da in den Geſetzen dieſes Recht nicht gegründet iſt. Die erkannte Strafe wird aber aus dem

§. 816. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts gerechtfertiget.

Berlin, den 28. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 30.)

II. 1. §. 188. Verbindlichkeit des in getrennten Gütern lebenden Ehemannes, die Koſten für Berichtigung des Beſitztitels eines der Frau eigenthümlichen Grundſtücks zu bezahlen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Litthauen

Digitized by Google

wird auf die im Bericht vom 15. dieſes Monats gemachte Anfrage:

ob ein Ehemann, welcher nicht in Güter-Gemeinſchaft mit ſeiner Ehefrau lebt, verbunden ſei, die Koſten für Berichtigung des Beſitztitels eines der Frau eigenthümlich zuſtehenden Grundſtücks zu bezahlen, im Falle dieſe Koſten nicht aus dem Vermögen der Frau zu erhalten ſind?

eröffnet, daß der Ehemann allerdings verpflichtet iſt, dieſe Koſten zu berichtigen, denn es gehört zu den Pflichten eines jeden Grundſtücks-Beſitzers, den Beſitztitel des ihm zuſtehenden Grundſtücks beim Hypothekenbuche für ſich berichtigen zu laſſen, und es ſollen die hierin ſäumigen Beſitzer durch fiscaliſche Strafen zur Genügung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden:

Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §. 52.

Die Koſten, welche die Berichtigung des Beſitztitels verurſacht, ſind alſo Auslagen, welche zur Vertheidigung des Vermögens der Ehefrau nothwendig ſind, und dieſe muß der Ehemann, da ihm nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 188. die Verpflichtung obliegt, das Eigenthum derſelben zu vertheidigen, entrichten.

Berlin, den 26. Nov. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 238.)

II. 1. §. 191. Verhaftung des Mannes für Unterſuchungskoſten der Frau.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 27. d. M. enthaltene Anfrage hiedurch zum Beſcheid ertheilt, daß einem Ehemanne, welcher von der ihm zuſtehenden Befugniß, wegen des von ſeiner Ehefrau begangenen Verbrechens auf die Eheſcheidung anzutragen, keinen Gebrauch macht, die Befreiung von Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten nicht zu Statten kommen kann, indem in dem gedachten Falle in den gegenſeitigen Pflichten beider Eheleute nichts geändert wird, und der §. 191. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts, imgleichen §. 611. der Criminal-Ordnung nicht das bloße Recht des Ehemannes auf Scheidung anzutragen, ſondern die Ausübung dieſes Rechts und die wirkliche Scheidung vorausſetzt.

Berlin, den 7. Sept. 1811. (v. K. J. Bd. 26. S. 209.)

II. 1. §. 231. Verfügungen der Ehefrau über ihr Eingebrachtes.

Das Bedenken, welches das Königl. Ober-Landesgericht über die Gültigkeit einer Ceſſion, welche eine Ehefrau, ohne Beitritt ihres Ehemannes, mit ihrem eingebrachten Vermögen vorgenommen, in dem Berichte vom 27. v. M. dem Juſtiz-Miniſter vorgetragen hat, hätte das Collegium wohl unbedenklich nach der Mehrheit der Stimmen entſcheiden ſollen, wenigſtens iſt in dem Berichte nichts angeführt, welches das Abfaſſen eines gewöhnlichen Beſchluſſes behindert habe.

Digitized by Google

Indeſſen will der Juſtiz-Miniſter ſeine Anſicht der Sache dem Collegio nicht vorenthalten, welche dahin geht, daß dieſe Dispoſition der Ehefrau über einen Theil ihrer eingebrachten Activorum, ohne Conſens des Mannes und zum Nachtheil der Rechte deſſelben, für gültig nicht anzunehmen, und daher die nachträgliche Genehmigung des Curators des hinterher für blödſinnig erklärten Ehemannes einzuholen ſei. Denn der Ehemann iſt der geſetzliche Nießbraucher und Verwalter des von ſeiner Ehefrau eingebrachten Vermögens und kann als ſolcher ſogar verlangen, daß Capitalien, die während ſeines Nießbrauchs eingezogen werden müſſen, nur mit ſeiner Genehmigung anderweitig untergebracht werden.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 106. seq.

Jede Dispoſition, die die Rechte des Ehemannes kränken, wird, kann daher von der Ehefrau allein nicht vorgenommen werden, und hierbei ändert auch der Umſtand nichts, daß der Ehemann hinterher blödſinnig geworden, und in Verfall ſeines Vermögens gerathen iſt. Denn die Blödſinnigkeit hat nur die Einleitung der Curatel zur Folge, und wegen der Inſufficienz mußte die Ehefrau erſt ihr Eingebrachtes im Wege Rechtens zurückgefordert haben, wenn ſie ihr Eingebrachtes ſelbſt verwalten und benutzen wollte, obgleich auch in dieſem Fall der Ehemann zu dergleichen präjudicirlichen Handlungen, als eine Ceſſion iſt, nach Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 263. in Verbindung mit §. 232. seq. zugezogen werden mußte.

Berlin, den 21. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 252.)

II. 1. §. 345. Wirkung des Code Napoleon auf die eheliche Gütergemeinſchaft in den Kreiſen Culm und Michelau.

Siehe Reſcr. vom 16. Auguſt 1817. zum Publications-Patent §. 11.

Ritualgeſetze über die Gütergemeinſchaft jüdiſcher Eheleute, in den unter dem Code Napoleon geſtandenen Provinzen.

Siehe Reſcr. vom 6. März 1826. zum Publications-Patent §. 11.

II. 1. §. 378. Einwilligung der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehefrau zur Verpfändung von Grundſtücken.

A.

Das hieſige Stadtgericht erbittet ſich in dem angeſchloſſenen Berichte vom 9. d. M. Belehrung über einige ihm zweifelhafte Fragen, bei Erwerbung von Grundſtücken, von ſolchen Eheleuten, die in Gütergemeinſchaft leben, und da dieſe Belehrung auf eine Declaration des Allg. Landrechts hinausläuft, ſo erlauben wir uns, die zweifelhaften Fragen, mit unſerm Gutachten begleitet, Ew. Excellenz zur Entſcheidung gehorſamſt vorzulegen.

Nach dem am hieſigen Orte geltenden ſtatutariſchen Rechte

beſteht zwiſchen den Eheleuten nicht eximirten Standes, ſo-bald ſie das Ehebett betreten haben, inſofern durch Vertrag vor der Ehe nicht ein Anderes verabredet worden, eine Ge-meinſchaft aller Güter, dem Ehemanne aber gebührt vorzugs-weiſe die Verwaltung dieſer Güter.

Siebrand's Nachrichten von dem Stettinſchen Rechte, 3tes Hauptſtück §. 12. und 13., und Gutachten der Pom-merſchen Regierung vom 6. Juli 1801, nebſt Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 5. Februar 1802.

Vor der Publication des Allg. Landrechts war die Ver-waltung des Mannes, in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens, nicht weiter eingeſchränkt, als daß er ſich keiner Verſchwendung zu Schulden kommen laſſen durfte. Nach der Publication des Allg. Landrechts aber iſt, neben dem ſta-tutariſchen Rechte auch die Beſtimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 378.:

wonach der Ehemann gemeinſchaftliche Grundſtücke und Gerechtigkeiten, nicht ohne Einwilligung der Frau ver-pfänden oder veräußern darf,

zur Anwendung gekommen, und das Miteigenthum der Ehe-frau an den gemeinſchaftlichen Grundſtücken, im Hypotheken-buche vermerkt worden.

Die Bedenken des hieſigen Stadtgerichts laſſen ſich nun auf die allgemeine Frage zurückführen:

ob ein in der Gütergemeinſchaft lebender Ehemann, auch ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau, Grundſtücke und Ge-rechtigkeiten, mit Uebernahme von Schulden, erwerben und dieſe Schulden auf die erworbenen Grundſtücke und Gerechtigkeiten in das Hypothekenbuch rechtsgültig ein-tragen laſſen kann?

Wir halten die bejahende Entſcheidung dieſer Frage auf den Grund der dem Ehemann ſowohl nach der hieſigen ſta-tutariſchen als dem Allg. Landrecht zuſtehenden Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Vermögens, unbedenklich, da die Ein-ſchränkungen, denen der Ehemann nach dem angezogenen §. 378. des Allg. Landrechts in Anſehung der Verpfändung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten unterworfen iſt, nach ei-ner vernünftigen Auslegung der Geſetze, nur von ſolchen Grundſtücken und Gerechtigkeiten verſtanden werden können, die bereits zum gemeinſchaftlichen Vermögen beider Eheleute gehören, nicht aber von denjenigen, die erſt durch Ueber-nahme von Schulden, von dem Ehemann erworben werden, und in die Gemeinſchaft kommen ſollen, und dieſes um ſo mehr, als die Ehefrau, für alle von dem Ehemann vor der Ehe und während der Gütergemeinſchaft contrahirte Schul-den aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen perſönlich mit ver-haftet iſt.

Wir halten daher auch die Zuziehung und Einwilligung

der Ehefrau, bei einem von dem Ehemanne über Grundſtücke und Gerechtigkeiten abzuſchließenden Kaufcontract, worin er ſich verpflichtet, den Kaufgelder-Rückſtand aus dem Kauf-Contracte ſelbſt, oder auch aus einer nach Inhalt deſſelben auszuſtellenden beſonderen Obligation, bei Berichtigung des Beſitztitels auf ſeinen und ſeiner Ehefrau Namen, auf das erkaufte Grundſtück im Hypothekenbuch eintragen laſſen zu wollen, nicht nothwendig, da ohne die Erfüllung dieſer Contracts-Bedingungen das erkaufte Grundſtück kein Mitteigenthum der Ehefrau werden kann, und der §. 380. des Allg. Landrechts a. a. O. ausdrücklich feſtſetzt, daß außer den §§. 378. und 379. a. a. O. dem Manne gemachten Einſchränkungen, alle von ihm, in Anſehung des gemeinſchaftlichen Vermögens auch einſeitig getroffene Verfügungen rechtsgültig ſind, mithin das gemeinſchaftliche Vermögen für alle, ſowohl vor, als während der Ehe, von dem Manne gemachte Schulden haften muß, und derſelbe, bei beſtehender Gütergemeinſchaft, in Anſehung des Erwerbs von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, durch kein Geſetz eingeſchränkt wird. Eine, unſerer Meinung entgegengeſetzte Auslegung des §. 378. des Allg. Landrechts a. a. O., würde auch für Handel und Gewerbe höchſt nachtheilig ſein, den Ehemann nur, ohne allen Zweck und Nutzen, in der Vermögensverwaltung beſchränken, den Erwerb von Grundſtücken erſchweren und zu weiter nichts dienen, als die Förmlichkeiten bei dem Ankaufe derſelben zu vermehren und die Koſten zu häufen.

Von der voraufgeworfenen Frage iſt dagegen die Frage:

> ob die Einwilligung der Frau in die bei dem Erwerbe von Grundſtücken oder Gerechtigkeiten von dem Manne mit übernommenen Schulden, für den Gläubiger nicht räthlich und von Nutzen ſein könne?

ganz verſchieden, da der Pommerſche Rechtslehrer Mevius in decisione 125. part. III. den Rechtsſatz annimmt:

> Non tenetur uxor pro marito ex communione ultra ea, quae in communionem veniunt,

und auch das Allg. Landrecht §§. 380. und 391. a. a. O. nur das gemeinſchaftliche Vermögen für die von dem Ehemann contrahirten Schulden für verhaftet erklärt. Beabſichtigt daher der Gläubiger, ſich auch an das Vermögen der Ehefrau, was nicht in die Gütergemeinſchaft gekommen, oder von ihr erſt nach aufgehobener Gemeinſchaft erworben worden iſt, halten zu können; ſo iſt allerdings die Selbſtverpflichtung der Frau erforderlich. Dieſe beſonders zu bedingen, iſt indeß, nach unſerm Dafürhalten, lediglich Sache des Gläubigers, der ſeine Forderung auf den an den Mann verkauften Grundſtücken oder Gerechtigkeiten ſtehen und in's Hypothekenbuch eintragen laſſen will.

Ew. Excellenz unterwerfen wir die Prüfung unſerer Mei-

nung und ſtellen die Entſcheidung auf die Anfragen des hieſigen Stadtgerichts, gehorſamſt anheim.

Stettin, den 22. Februar 1821.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 22. v. M., betreffend die Frage:

ob bei beſtehender Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, die Einwilligung der Frau zur Verpfändung von Grundſtücken auch alsdann erforderlich ſei, wenn das von dem Manne verpfändete Grundſtück mit den Schulden, wofür es verpfändet worden, erkauft oder ſonſt erworben worden iſt?

hierdurch eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Collegii überall beitritt, und demſelben überläßt, das dortige Stadtgericht, welches über die Beantwortung der gedachten Frage um Belehrung gebeten hat, jener Anſicht gemäß zu beſcheiden.

Berlin, den 23. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 19.)

II. 1. §. 392. Abſonderung des Vermögens der Ehefrau.

Die Källmer N.Nſchen Eheleute zu N. N., Amts N. N. bei N. N., beſchweren ſich in der sub lege remissionis in originali beikommenden Vorſtellung vom 18. v. M., daß ſie mit ihrem Antrage auf Abſonderung des in die Ehe gebrachten Vermögens der Ehefrau von dem des Mannes, zurückgewieſen werden. Die Gründe, aus welchen die Supplicanten abſchläglich beſchieden worden, ſind nicht befriedigend. Die Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinſchaft, wovon das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 417. redet, iſt von der im §. 392. ibid. innerhalb zweier Jahre nachgelaſſenen Abſonderung des Vermögens ganz verſchieden. Dieſe Abſonderung, worauf der Antrag der Eheleute allein gerichtet worden, hebt die Güter-Gemeinſchaft, wie aus dem §. 194. erhellet, nicht völlig auf, ſondern hat, nach §. 195., nur die Wirkung, daß die Gläubiger, deren Forderungen vor der Ehe entſtanden ſind, an das abgeſonderte Vermögen des eigentlichen Schuldners ſich halten müſſen. Das angeführte Concluſum der Geſetz-Commiſſion im neuen Archiv, Bd. 1. S. 400. geht auch nicht dahin, daß die Feſtſetzung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §§. 392. 393. nur an den Orten Statt finde, wo das Lübiſche Recht gilt, ſondern beſagt nur ſo viel, daß dieſe Feſtſetzung an Orten, wo das Lübiſche Recht gilt, bloß der unbeerbten Ehefrau zu Statten komme. Da, wie das Königl. Ober-Landesgericht ſelbſt anführt, das Lübiſche Recht hier keine Anwendung findet, ſo kann auch aus ſeinem Concluſo kein Argument genommen werden, der Ehefrau die, in dem §. 392. l. c. ihr nachgelaſſene Wohlthat

Digitized by Google

der Vermögens-Abſonderung zu verſagen. Das Collegium hat demnach die Sache in nochmalige Erwägung zu ziehen, die Supplicanten ſowohl, als das Juſtiz-Amt N. N. anderweitig zu beſcheiden, und Abſchrift davon einzuſenden.

Berlin, den 8. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 179.)

II. 1. §. 422. Verlautbarung und Bekanntmachung der Eheverträge.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf deſſen Bericht vom 26. v. M.:

die Vollziehung des hierneben zurückgehenden, zwiſchen dem dortigen N. N. und ſeiner damaligen Braut, jetzigen Ehefrau, der N. N. zu N. abgeſchloſſenen Ehevertrages betreffend,

eröffnet, daß, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 422. nicht ausdrücklich beſtimmt, daß die Verlautbarung und Bekanntmachung des in Rede ſtehenden Vertrages, durchaus vor Einſchreitung der Ehe erfolgen müſſe, wie die Abſchließung ſelbſt, die hier, als vor der Ehe erfolgt, vorausgeſetzt wird, der Chef der Juſtiz ſich für die von dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg angenommene Meinung beſtimmt, und hat das Königl. Ober-Landesgericht daher die Contrahenten noch zur beabſichtigten Verlautbarung des Contracts zu verſtatten, und demgemäß das weiter Rechtliche zu verfügen.

Berlin, den 15. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 8.)

II. 1. §§. 495 — 500. Erbfolge der Ehegatten in Sachſen.

S. Reſcript vom 25. März 1817 zum Publications-Patent §. 14.

Erbfolge der Ehegatten zu Eſſen in Weſtphalen bei den nach Einführung des Landrechts aufgehobenen Ehen.

S. Reſcript vom 4. April 1823 zum Publications-Patent §. 14.

Geſetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen, mit Rückſicht auf die Einführung des Allg. Landrechts.

S. Reſcript vom 12. Juli 1819 zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

S. Reſcript vom 2. April 1814 zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1812 bei Erbtheilungen der Juden.

S. Reſcript vom 18. Juni 1814 zur Einleitung §. 14.

II. 1. §. 495. Erbregulirung bei der Güter-Gemeinſchaft in Weſtpreußen mit minderjährigen Kindern.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die im Berichte vom 5. November pr. enthaltene Anfrage,

wegen des Verfahrens in dem Falle, wenn nach der in dortiger Provinz geltenden allgemeinen ehelichen Güter-

gemeinſchaft bei dem Abſterben des einen Ehegatten minderjährige Kinder vorhanden ſind,

eröffnet: daß es bei der von dem Pupillen-Collegio zu Hamm in dieſer Hinſicht unter dem 15. Septbr. v. J. erlaſſenen Verfügung verbleiben muß. Das Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 17. April 1805, worauf das Königl. Land- und Stadtgericht Bezug nimmt, beſchäftiget ſich nur mit der Auslegung der Vorſchriften des Allg. Landrechts, betreffend die nach dem Tode eines Ehegatten mit Hinterlaſſung minderjähriger Kinder fortzuſetzende Gütergemeinſchaft, und trägt nirgends auf die Abänderung beſtehender Provinzial-Geſetze über dieſen Gegenſtand an. Die ſich auf die eheliche Gütergemeinſchaft beziehenden Beſtimmungen der Untergerichts-Inſtruction von 1749, ſind alſo durch die Beſtätigung des gedachten Gutachtens, und durch die in dem Circular des Pupillen-Collegii in Münſter vom 22. Mai 1805 enthaltene Bekanntmachung des Inhalts deſſelben, keinesweges aufgehoben, und müſſen, vermöge der Verordnung vom 8. Januar 1816 von neuem zur Anwenduug kommen.

Da nun das Königl. Land- und Stadtgericht ſelbſt nicht beſtreitet, daß nach der gedachten Untergerichts-Inſtruction die eheliche Gütergemeinſchaft mit dem Tode des einen Ehegatten, in der dortigen Provinz aufhört und eine Auseinanderſetzung des Vermögens erfolgen muß; ſo müſſen die auf dieſe Meinungen ſich gründenden Anweiſungen von dem Königl. Land- und Stadtgericht befolgt werden.

Das dem Bericht beigefügt geweſene Circular des Pupillen-Collegii zu Münſter vom 22. Mai 1805, erfolgt zurück.

Berlin, den 11. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 167.)

II. 1. §. 495. Succeſſion der Ehegatten in der Mark Brandenburg.

A.

Bericht des Königl. Churmärkiſchen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben uns mittelſt geehrten Reſcriptes vom 3. März c. den Bericht des hieſigen Vormundſchafts-Collegii vom 13. Febr. ej.

zur gutachtlichen Aeußerung über die darin enthaltenen Anfragen,

zuzufertigen geruhet, und wir bemerken gehorſamſt unter Zurückreichung der Original-Beilage zur Genügung dieſes hohen Auftrages,

daß wir in Anſehung des ſpeciellen Falles, welcher zu dem Berichte Veranlaſſung gegeben hat, kein Bedenken tragen, der Meinung der Majorität im vormundſchaftlichen Collegio beizutreten, für welche auch Ew. Excellenz ſich bereits auszuſprechen geruhet haben,

Digitized by Google

obſchon wir die für dieſe Meinung aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze:

1) daß in der Mark der überlebende Ehegatte, wenn er in einem Teſtamente mit den Descendenten des Verſtorbenen zum Erben ernannt, und der Collation ſeines Vermögens nicht gedacht iſt, zu derſelben nicht verpflichtet ſei, und

2) daß, wenn der überlebende Ehegatte im Teſtamente mit den Descendenten oder andern Erben des Verſtorbenen ohne Quoten-Beſtimmung eingeſetzt iſt, er nicht die Hälfte des Nachlaſſes, ſondern nach §. 261. Tit. 12. Th. 1. des Allg. Landrechts gleichen Antheil an demſelben mit den übrigen Erben bekomme,

keinesweges für richtig halten. Es ſcheinen uns dieſe beiden Grundſätze nicht allein der Anſicht, welche unſerem Provincial-Rechte zum Grunde liegt, ſondern auch insbeſondere dem allgemeinen Rechtsprincipe zuwider zu ſein, wonach die geſetzlichen Beſtimmungen in der Inteſtatſucceſſion als Grundregel und Baſis der Erbfolge betrachtet werden müſſen, welche auch bei der Exiſtenz eines Teſtaments, ſo weit der Teſtator das Geſetz nicht aufhebt, beſtehen bleiben, und welche daher allemal die Norm bei Vertheilung des Nachlaſſes da abgeben müſſen, wo in der letztwilligen Verordnung nur Inteſtaterben ohne Beſtimmung ihrer Erbportionen in quanto oder quoto eingeſetzt ſind, cf. Lauterbach Collegium Pract. Lib. 28. Tit. 2. §. 14. In dieſer Hinſicht iſt es nach der Praxis auch allgemein angenommen,

daß, wenn ein überlebender Ehegatte in der Mark im Teſtamente mit andern Inteſtat-Erben des Erblaſſers ohne Quoten-Beſtimmung eingeſetzt iſt, die §. 261. für den Willen des Teſtators aufgeſtellte Präſumtion nicht Platz greift, die Vertheilung vielmehr, wie in der Inteſtat-Erbfolge, nach der Joachimica geſchieht. Präjudicat im Mathis, Bd. 3. S. 303 sq. Paalzow's Handbuch Bd. 2. S. 105. Merkels Commentar ad §. 261. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts, und hieraus folgt auch wieder von ſelbſt:

daß man in ſolchem Falle bei der Concurrenz des Ehegatten mit Descendenten annehmen müſſe, der Teſtator habe die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten, als ſich von ſelbſt verſtehend, vorausgeſetzt;

denn die Erbfolge unter Eheleuten in der Mark beruhet, wie dies ſehr allgemein angenommen iſt,

Behmeri Jus. nov. controv. P. I. Obs. XX.

Hymmens Beiträge, P. II. S. 149.

auf der Idee einer Gütergemeinſchaft zur Zeit des Todes des Erblaſſers, es iſt mithin die Hälfte des gemeinſchaftlichen

Vermögens, welche der Ueberlebende erhält, nicht eigentlich als Erbtheil, ſondern als das eigenthümliche Vermögen des Ueberlebenden zu betrachten, welches ihm eben deshalb vom Teſtator gar nicht entzogen oder geſchmälert werden kann. Wenn alſo ein verheiratheter Teſtator auf den Todesfall verordnet, ſo muß man auch präſumiren,

daß er ſich ſeinen Nachlaß ſo, wie er am Todestage conſtituirt iſt, gedacht habe,

mithin im Mangel einer näheren Beſtimmung immer annehmen,

daß der überlebende Ehegatte auch ſein Vermögen bei der Theilung einwerfen ſolle.

Daß dieſem hierbei eine Wahl nach der Joachimiſchen Conſtitution freigelaſſen iſt, kann dieſe Anſicht nicht ändern, weil dem Ueberlebenden hierdurch bloß ein Mittel gegeben worden, Nachtheile abzuwenden, welche ihm aus der immer als Regel beſtehenden geſetzlichen Fiction der Gütergemeinſchaft erwachſen könnten.

Für dieſe unſere Meinung glauben wir hinreichende Gründe auch in den Provinzial-Geſetzen ſelbſt, der Joachimica und dem Erbſchafts-Edicte, zu finden, und wir dürfen in dieſer Hinſicht nur auf dasjenige Bezug nehmen, was von der Minorität der Mitglieder des Vormundſchafts-Gerichts aus jenen Geſetzen, und insbeſondere aus dem §. 8. der zweiten Abtheilung des Erbſchafts-Edictes abgeleitet und ausgeführt worden. Den aus dieſem letztgedachten Paragraphen von der Minderzahl des Collegii deducirten Grundſatz,

daß es einer ganz ausdrücklichen Erlaſſung der Collation bedürfe, wenn die Einwerfung des Vermögens vom Ueberlebenden nicht für nöthig gehalten werden ſolle,

können wir indeſſen in dieſer Ausdehnung auch nicht für richtig halten. Der §. 8. handelt nämlich nur von der den gemeinen Rechten ſchon bekannten, zwiſchen Descendenten eines Erblaſſers Statt habenden eigentlichen Collation,

welche gegenſeitig zwiſchen dem Ehegatten, den das Geſetz hier wie ein Kind des Prädefuncti betrachtet, und des letzteren Descendenten angeordnet wird.

Dieſe Collation, ſagt das allegirte Geſetz, ſoll eintreten,

gleichviel ob ex testamento oder ab intestato geerbt wird,

und es iſt hier gewiß nur deshalb des Teſtamentes erwähnt, weil bekanntlich früher nach Römiſchem Rechte die Prätoriſche, in den Pandecten allein vorkommende und auf Gleichſtellung des Sui mit dem Emancipato beruhende Collation bei der Exiſtenz eines Teſtamentes wegfiel, und erſt Juſtinian bei dem ganz neuen Inſtitute der Collation, welches ſich in der Folge gebildet hatte, durch die im Berichte des Vormundſchafts-Collegii extrahirte Novelle 118. Cap. 6. jenen

Digitized by Google

Unterſchied aufhob, und die Collation, auch wenn ex testamento geerbt wurde, verordnete,

nisi expressim — (scil. Testator) — designaverit ipse se velle, non fieri collationem.“

Was von dieſer, Gleichheit unter den Erben bezweckenden, Collation gilt, kann unſeres Erachtens aber nicht, wie die Minderzahl der Mitglieder des Vormundſchafts-Gerichts annimmt, auf die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten gleichmäßig angewendet werden, da dieſes letztere eigenthümliche Inſtitut, von dem §. 2. und 7. verordnet iſt, auf einem ganz anderen Fundamente beruht, und weder der Begriff noch der Ausdruck „Collation,“ wie das Geſetz §. 8. in fine ſelbſt andeutet, auf daſſelbe paßt.

Wir glauben deshalb durch die allegirten Geſetze die Beſtimmung,

daß eine Einwerfung Statt haben müſſe, wenn ſie nicht ausdrücklich erlaſſen worden,

nicht rechtfertigen zu können, würden vielmehr einen auch anderweit in dieſer Hinſicht deutlich ausgeſprochenen Willen des Teſtators zur Ausſchließung der Einwerfung für genügend halten, und tragen eben deshalb kein Bedenken in Gemäßheit der letztwilligen Dispoſition des Kaufmanns Grabow,

wonach ſeine Ehefrau die Hälfte ſeines eigenthümlichen Vermögens erhalten, und die andere Hälfte ſeinem Kinde zufallen ſoll,

die hinterbliebene Wittwe von Einwerfung ihres Vermögens zu dispenſiren, da der Erblaſſer unſeres Erachtens durch den Ausdruck: „ſein eigenthümliches Vermögen,“ welches dem gemeinſchaftlichen entgegengeſetzt iſt, ſeine Abſicht,

daß nicht eingeworfen werden ſolle,

ſehr klar an den Tag gelegt, auch durch dieſe Dispoſition weder die Wittwe noch ſein Kind im Pflichttheile verletzt hat. Hiernach müſſen wir über die Ew. Excellenz zur Vorbeſcheidung geſtellten beiden Fragen unſere rechtliche Meinung dahin gehorſamſt ausſprechen:

1. daß die Collation des eigenen Vermögens des durch ein Teſtament zum Erben eingeſetzten, mit den Descendenten des Erblaſſers concurrirenden überlebenden Ehegatten allemal Statt haben müſſe, wenn eine entgegengeſetzte Willensmeinung des Teſtators nicht deutlich zu erkennen gegeben iſt, und daß dieſe Einwerfung mithin keineswegs wegfalle, wenn ſie nicht ausdrücklich angeordnet worden;
2. daß der ohne Beſtimmung ſeiner Quote eingeſetzte Ehegatte, er mag mit Descendenten oder andern Erben zur Erbſchaft gelangen, nicht gleichen Theil mit den übrigen Erben, ſondern die Hälfte des Vermögens erhalte.

Berlin, den 25. April 1823.

Das Churmärkſche Pupillen-Collegium.

B.

Reſolution des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Das Königliche Vormundſchafts-Gericht erhält in der abſchriftlichen Anlage den, über deſſen beide Anfragen im Berichte vom 13. Februar c.

die Kaufmann Grabowſche Teſtamentsſache betreffend,

von dem Churmärkiſchen Pupillen-Collegium erforderten gutachtlichen Bericht vom 25. v. M., um ſich darnach bei vorkommenden Fällen und bei dem ſpeciell zur Sprache gebrachten, zu achten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dadurch der Rechtsweg nicht beſchränkt wird, wenn in dieſem oder in einem ähnlichen Falle von den Intereſſenten derſelbe ſollte ergriffen werden.

Berlin, den 12. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 335.

II. 1. §. 668. Jüdiſches Ritual bei Eheſcheidungen.

Das Königl. Ober-Landesgericht von Schleſien hat nach ſeinem in der Nſchen Eheſcheidungsſache eingegangenen Berichte vom 20. December v. J. zwar nunmehr angenommen, daß dieſe Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civilobrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beſchieden zu werden,

ob dabei einzig nur den chriſtlichen Ehegeſetzen nachzugehen, oder vielmehr, ſoweit dieſelben mit dem jüdiſchen Ritual unverträglich ſeien, dieſen vorzugsweiſe volle Wirkſamkeit einzuräumen ſei?

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieſer Frage zunächſt dahin:

ob die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 668. seqq. feſtgeſetzten erheblichen Urſachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausſpruch Anwendung finden?

und in dieſem Sinne iſt es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, inſofern ſie, ohne Rückſicht auf Religions-Meinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angeſehen wird, auch nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, ſobald ein Theil darauf wegen ſolcher Pflichtverletzung von dem andern Theile anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln, und wohl gar die Geſundheit und das Leben eines Ehegatten in Gefahr ſetzen, wie dieſes in der Nſchen Sache nach der Behauptung der Klägerinn wirklich der Fall ſein ſoll. Von einem Ritual, welches den beleidigten Theil nöthigen ſollte, eine ſolche unglückliche Ehe nicht nur auf Koſten ſeiner häuslichen Ruhe und Privatſicherheit, ſondern auch zum öffentlichen Anſtoß und Aergerniß ſchlechterdings fortzuſetzen, kann alſo nicht die Rede ſein. Eben ſo wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der

Digitized by Google

Civil-Geſetze für zuläſſig erklärten Eheſcheidung etwas ändern; vielmehr muß ſich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, deſſen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan unterwerfen. Eine Ausnahme läßt ſich nur alsdann rechtfertigen, wenn ſie nöthig wird, um den Cultus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewiſſensfreiheit derſelben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall ſein, wenn ein jüdiſcher Ehegatte den Grund der Eheſcheidung ſelbſt aus dem Ritual herleitet: z. B. aus der Uebertretung der Ceremonial-Geſetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu ſchreiten berechtigt und der Mann zu dieſem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet ſei? Da in dieſen und andern ähnlichen Fällen das Ritualgeſetz von der Civilobrigkeit allerdings berückſichtigt und dem Gewiſſen des Juden die erforderliche Freiheit gelaſſen werden muß. Das Königliche Ober-Landesgericht wird bei näherer Erwägung dieſer Anſichten keine Schwierigkeiten finden, die Nſche Eheſcheidungsſache ferner zu leiten, und bleibt demſelben auch ganz unbenommen, des Rabbiners ſich zu bedienen, und denſelben zum Verſuch zur Sühne zuzuziehen.

Berlin, den 17. Januar 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 23.)

II. 1. §. 668. Fortbeſtehen der unter Franzöſiſcher Herrſchaft noch nicht rechtskräftig getrennten Ehen.

Das Geſuch der verehelichten Bernal vom 8. v. M. iſt unſtatthaft, da eine Ehe, welche unter der Herrſchaft der Franzöſiſchen Geſetzgebung noch nicht rechtsförmlich getrennt geweſen, für fortbeſtehend geachtet werden muß, und nur durch Urtel und Recht getrennt werden kann. Die abſchriftlich eingereichte Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Stendal vom 22. Mai d. J. folgt in der Anlage zurück.

Berlin, den 4. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 70.)

II. 1. §. 678. Begriff der böslichen Verlaſſung.

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 10. v. M. iſt die der verehelichten N. N. gebornen N. N. auf ihre Vorſtellung, betreffend die Trennung ihrer Ehe, unter dem 26. Juni c. ertheilte Reſolution eingegangen. Es ergiebt ſich aus der letztern, daß die Supplicantin mit ihrer Eheſcheidungsklage wiederholentlich abgewieſen worden, weil dieſelbe geſtändlich ihrem Ehemanne ſchon verſchiedentlich in fremde Orte gefolgt, und keiner der Fälle vorhanden ſei, in welchem wegen böslicher Verlaſſung bei hieſigen Gerichten geklagt werden könne. Allein daraus, daß die Frau ein und mehrere Mal dem Manne folgt, läßt ſich doch nicht ſchließen, daß ſie bei allen fernern Veränderungen ihm nachfolgen, und ihr ganzes Leben durch mit ihm in fremden Landen, ohne irgendwo einen beſtändigen Aufenthalt zu nehmen, herum-

Digitized by Google

ziehen muß. Wenn die Thatſachen, welche die Bittſtellerin in der Eingabe vom 30. Mai c. angeführt hat, in der Wahrheit beruhen, ſo iſt der N. N. im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 22. für einen wahren Vagabonden zu achten, indem er ſeinen in N. N. gehabten Wohnſitz aufgegeben, und ſeitdem in Deutſchland, Italien, Spanien und Frankreich herumgeirrt, an keinem Orte in dieſen Ländern ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, ſondern eine Frau wiederholentlich verlaſſen, und ihr endlich die Nachfolge ganz unmöglich gemacht, da er zuletzt auch Paris verlaſſen hat nnd völlig verſchollen iſt. Das Königliche Kammergericht wird ſich überzeugen, daß es ſehr hart iſt, der Frau die Eheſcheidung von einem ſolchen Manne zu verſagen, deſſen Abſicht, ſie böslich zu verlaſſen, ſo klar am Tage liegt. Nach der Analogie der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 129. uud Th. I. Tit. 7. §. 12. leidet es keinen Zweifel, daß derſelbe in vorausgeſetzter Richtigkeit der erwähnten Umſtände, bei demjenigen Gerichtsſtande, unter welchem er vor Ergreifung der herumſchweifenden Lebensart ſeinen letzten Wohnſitz gehabt, belangt, und allenfalls edictaliter vorgeladen werden könne. Das Königliche Kammergericht hat demnach die verehelichte N. N. in einem anzuſetzenden Termine über ihre Angaben näher zn vernehmen, von ihr die nöthige Beſcheinigung zn erfordern, und ſodann das Weitere rechtlich zu verfügen.

Berlin, den 2. Septbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 1.)

II. 1. §. 684. Ueber eigenmächtige Trennungen der Eheleute.

Reſcript vom 13. December 1820 zu §. 175. hoc tit.

II. 1. §. 712. Verfahren bei Alimenten-Forderungen einer Ehefrau an ihrem Mann.

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit dem Königl. Stadtgerichte auf deſſen Bericht vom 24. v. M.

das Verfahren bei Alimenten-Forderungen einer Ehefrau betreffend,

darin einverſtanden, daß in dem Falle, welchen der §. 712. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts, berühret, der Richter die Verpflegung der Frau, nach den Umſtänden des Ehemannes, praevia causae cognitione feſtſtellt, und den Betrag durch Execution von demſelben einziehet.

Fährt der Ehemann aber dennoch fort, die feſtgeſtellten Alimente zu verweigern, ſo muß die Ehefrau bei fernerem Anrufen der richterlichen Hülfe angewieſen werden, zuvor die förmliche Eheſcheidungsklage anzuſtellen, und es müſſen ſodann die während des Eheſcheidungs-Proceſſes zu reichenden Alimente im Wege eines zu regulirenden Interimiſticums, beſtimmt werden.

Berlin, den 9. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 26.)

Digitized by Google

II. 1. §. 725. Dauer der während des Eheſcheidungs-Proceſſes vom Ehemanne der Ehefrau ſchuldigen Alimentation.

Die Meinungen derjenigen Mitglieder des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, welche nach dem von dem Collegio in der N. Nſchen Eheſcheidungsſache unter dem 4. d. M. erſtatteten Berichte glauben, daß der Obriſt-Lieutenant N. N. auch jetzt noch die in dem Intermiſtico beſtimmten Alimente ſeiner Ehefrau zahlen müſſe, ungeachtet die Ehe an ſich rechtskräftig geſchieden iſt, und nur noch über die Eheſcheidungsſtrafe geſtritten wird, läßt ſich nicht rechtfertigen. Die Beſtimmung, daß der Ehemann ſeiner Frau Alimente während des Eheſcheidungsproceſſes zahlen muß, wenn ſie mit richterlicher Genehmigung von ihm getrennt wohnt, gründet ſich darin, daß geſetzlich jeder Ehemann zur Alimentation ſeiner Ehefrau verpflichtet iſt. Dieſe geſetzliche Folge des Ehebündniſſes wird, ſo wie jede andere rechtliche Folge des Ehevertrags, aufgehoben, ſobald das Scheidungs-Urtel die Rechtskraft erlangt hat.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 731. 732.

Die Eheſcheidung iſt aber erfolgt, wenn in einem Erkenntniſſe auf Eheſcheidung erkannt iſt, und beide Theile ſich bei dieſer Beſtimmung beruhigen, und es iſt nicht nöthig, daß auch beſtimmt ſei, wer die Eheſcheidungsſtrafe entrichten ſoll. Von der Entſcheidung dieſes Incident-Punktes kann die Verpflichtung, die Alimente zu zahlen, nicht abhängig gemacht werden, weil das Fundament, aus welchem der Ehemann verpflichtet war, ſeiner Frau, während des Proceſſes über die Eheſcheidung, Alimentations-Gelder zu zahlen, durch die Trennung der Ehe fortgefallen iſt. Daß die Eheſcheidungs-Strafe die Natur der Alimente habe, iſt nirgends in den Geſetzen zu finden. Wenn nach Vorſchrift des §. 798. Tit. 1. Th. I. des Allg. Landrechts, der Frau Alimente anſtatt der Eheſcheidungsſtrafe zuerkannt ſind, ſo kann dieſelbe deren Beitreibung fordern, ſobald das erſte Erkenntniß ergangen iſt, wenn auch der Ehemann die Appellation eingelegt hat. Dieſes gründet ſich aber auf die beſondere Vorſchrift des §. 6. Tit. 14. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und beſtätigt nicht den Satz, daß die Eheſcheidungsſtrafe die Natur der Alimente habe. Ueberdies iſt in dem hier in Rede ſtehenden Falle der Ehefrau die Eheſcheidungsſtrafe noch nicht zuerkannt, es fällt alſo auch dieſes Fundament für dieſelbe fort, und es bleibt nichts, als die in dem Bericht für ſie in Anſpruch genommene Billigkeit, und der Umſtand, daß der geſchiedene Ehemann angeblich ihr Vermögen hinter ſich hat. Das erſte Argument kann aber da, wo es mit den Geſetzen nicht vereinbar iſt, nicht in Betracht kommen, und der Anſpruch wegen des inferirten Vermögens, welcher von dem Manne ganz beſtritten wird, kann die Alimentenforderung

Digitized by Google

nicht rechtfertigen, da Niemand, der eine Forderung an einen Andern hat, während des Proceſſes über dieſelbe, Alimente fordern kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die Alimentenzahlung nach dem Antrage des N. N. zu ſiſtiren.

Berlin, den 30. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 229.)

II. 1. §. 726. Verpflichtung des Mannes zu den Eheſcheidungskoſten.

Auf die urſchriftlich anliegende Vorſtellung der ſeparirten Rechnungs-Räthin N. N., gebornen N. N., wird dem Königl. Kammergerichte hiermit eröffnet, daß, da nach §. 726. Tit. I. Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Ehemann die Koſten des Eheſcheidungs-Proceſſes, entweder aus dem Eingebrachten ſeiner Frau, oder aus eigenen Mitteln zahlen muß, und es nicht darauf ankommt, ob die Ehe bei Einforderung der Koſten ſchon getrennt iſt, oder nicht, indem die Verpflichtung zur Zahlung nicht von dieſem Umſtande abhängig gemacht iſt, auch Mandatarien-Gebühren zu den Koſten des Proceſſes gehören, der Juſtiz-Commiſſarius N. N. mit ſeiner Forderung nicht zurückgewieſen werden kann, und der Rechnungsrath N. N. wegen ſeiner Gebühren zu befriedigen.

Berlin, den 20. Sept. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 228.)

II. 1. §. 732. Ertheilung der Scheidebriefe bei den Juden.

Der von dem Königl. Kammergerichte, vermittelſt des unter dem 9. d. M. erſtatteten Berichts, gethane Antrag:

den Rabbinern und Aſſeſſoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren,

iſt nicht zuläſſig.

Das Edict vom 11. März 1812 §. 6. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung, die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig ſei. Dadurch iſt alſo keinesweges entſchieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die Kirchenrechtlichen Verhältniſſe der Juden für entbehrlich, oder gar für unſtatthaft zu achten ſei. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenoſſen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Dieſen Scheidebriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung beigelegt werden, ſo lange nicht das, nach dem angeführten §. 27. erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen iſt.

Der Jude ſtehet in dieſer Hinſicht mit den chriſtlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältniſſe, und iſt eben ſo wie dieſe an die Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 175. gebunden, wonach Eheleute mit einander vereint leben müſſen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufhe-

Digitized by Google

ben dürfen. Auf den Unterſchied, ob die Ehe vor der Publication des Edicts oder nachher geſchloſſen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine ſolche Verbindung, die in Abſicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlaſſen, den Vice-Ober-Land-Rabbiner und die Aſſeſſoren auf deren Bericht vom 5. v. M. hiernach zu beſcheiden.

Berlin, den 17. Aug. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 195.)

II. 1. §. 734. Bürgerliche Wirkungen einer, von einem biſchöflichen Conſiſtorium erkannten Eheſcheidung.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau wird auf den Bericht vom 21. Juni a. c,

betreffend die von dem erzbiſchöflichen Conſiſtorio zu Prag vorgenommene Annullirung der Nſchen Ehe,

hierdurch zum Beſcheide eröffnet, daß, wenn die Competenz des gedachten Conſiſtorii im vorliegenden Falle, nach der beſtehenden Verfaſſung nicht beſtritten werden kann, dennoch nach dem übereinſtimmenden Sentiment der Miniſterien der Juſtiz und des Innern das ergangene Nullitäts-Urtel, hinſichtlich aller bürgerlichen Wirkungen, nicht zu beſtätigen iſt, da ſelbiges mit den Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 734. in offenbarem Widerſpruche ſteht.

Hiernach hat das Collegium den Dechant N. zu beſcheiden.

Berlin, den 10. Oct. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 239.)

II. 1. §. 734. Anh. §. 81. Bürgerliche Wirkungen einer beſtändigen Separation von Tiſch und Bett unter katholiſchen Eheleuten.

C.

Antwort des Königl. Juſtiz-Miniſteriums.

Die von Ew. Excellenz in dem geehrteſten Schreiben vom 9. d. M., mir zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte Frage:

wem in dem Falle des §. 81. des Anhanges zum Allg. Landrechte die Beurtheilung der gänzlichen Unwahrſcheinlichkeit einer Wiederausſöhnung unter ſeparirten katholiſchen Eheleuten gebühre, und welches Verfahren diesfalls eintreten müſſe?

habe ich einer nähern Prüfung unterworfen, und ermangele nicht, darüber meine Anſicht nachſtehendermaaßen ganz ergebenſt auszuſprechen.

In der allegirten Stelle des Anhanges, welche einen Zuſatz zu dem §. 734. des 1. Tit. im II. Theile des Allgem. Landrechts enthält, iſt ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der beſtändigen Separation vom Tiſch und Bette, und der Separation unter der aufſchiebenden Bedingung einer verhofften Ausſöhnung gemacht.

Digitized by Google

Die erſtere zieht ſofort alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung nach ſich; die letztere hingegen kann nur als eine Separation auf beſtimmte Zeit betrachtet, und es dürfen ihr die Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung keineswegs eher beigelegt werden, als bis der Civilrichter,

welchem eben darum nur die Regulirung eines vorläufigen Interimiſticums nachzulaſſen iſt,

ſich über den Eintritt der feſtgeſtellten Bedingung definitiv ausgeſprochen hat. Es unterliegt hierbei keinem Zweifel, daß der Civilrichter die Befugniß:

die proviſoriſch-ſeparirten Eheleute nach Ablauf einer beſtimmten, von der richterlichen Beurtheilung abhängigen Friſt, mit Hinſicht auf die Vorſchrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 175. zur Wiedervereinigung anzuhalten,

in eben dem Maaße ausüben kann, als den Eheleuten das Recht zuſteht, ſich nach Ablauf jener beſtimmten Zeit bei dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederausſöhnung, ſo wie die Gründe einer fernern Entſtehung derſelben anzuzeigen, und auf die §. 734. l. c. nachgelaſſene beſtändige Separation mit den daſelbſt ausgeſprochenen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung anzutragen.

Auf dieſen Antrag muß ſodann — je nachdem jene Gründe einer näheren Erörterung bedürfen oder nicht — von dem Civilrichter ein weiteres Verfahren eingeleitet und salvis remediis ein förmliches Erkenntniß darüber abgefaßt werden.

Indem ich mir ſchmeichle, daß Ew. Excellenz Sich in der Materie und Form hierunter mit mir einverſtanden erklären werden, ſtelle ich Denenſelben die Beſcheidung der Regierung zu Oppeln, dem gemäß, ganz ergebenſt anheim.

Berlin, den 27. Nov. 1820. v. Kircheiſen.

An des Königl. Geh. Staats- und Miniſters der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
Herrn Freiherrn von Altenſtein Excellenz.

D.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an die Königl. Ober-Landesgerichte in Schleſien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aus den abſchriftlichen Anlagen zu erſehen gegeben, was zwiſchen dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen Angelegenheiten und dem Juſtiz-Miniſter, wegen der Deutung des §. 81. des Anhanges zum Allg. Landrechte verhandelt worden iſt. Hiernach hat das Collegium in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

Berlin, den 22. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 222.)

II. 1. §. 745. Beſtimmung der Eheſcheidungsſtrafe.

Aus dem von dem Kammergericht eingeſandten Acten in Sachen der verehelichten N. N. gegen ihren Ehemann, hat

Digitized by Google

ſich ergeben, daß die Klage auf Bigamie gegründet und von der Klägerin ausdrücklich gebeten iſt, den Beklagten zur Herausgabe des 4ten Theils ſeines Vermögens zu verurtheilen.

Das Königl. Stadtgericht hat auch auf die Eheſcheidung wegen der in contumaciam für zugeſtanden angenommenen Bigamie erkannt, den Beklagten für den ſchuldigen Theil erklärt, und in die geſetzliche Eheſcheidungsſtrafe verurtheilt, aber nicht beſtimmt, worin dieſe Strafe beſtehen und ob der vierte oder der ſechſte Theil von dem Vermögen des Beklagten herausgegeben werden ſoll. Da nun die Klägerin wiederholentlich den 4ten Theil verlangt, das Pupillen-Collegium aber, in deſſen Depoſitorio das Vermögen des Beklagten ſich befindet, wegen der Unbeſtimmtheit der erkannten Eheſcheidungsſtrafe, die Ausantwortung des 4ten Theils verweigert hat, ſo iſt es ganz einleuchtend, daß darüber in erſter Inſtanz nachträglich erkannt werden muß, weshalb es bei den Kammergerichtlichen Verfügungen ſein Bewenden hat.

Ferner erhellet aus den Acten in Sachen der verehelichten N. N. gegen ihren Ehemann, daß die Klägerin, ſtatt der allgemein erkannten Strafe der Eheſcheidung von dem Beklagten Alimente gefordert hat, und daß hierüber eine neue Inſtruction bereits erfolgt iſt, daher es keinen Zweifel leidet, daß auch darüber in erſter Inſtanz noch zu erkennen iſt. In beiden Sachen hätte dieſe Weitläuftigkeit vermieden werden können, wenn vor und bei der Abfaſſung der Eheſcheidungs-Erkenntniſſe auf die Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 745. und der Allg. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 40. §. 21. gehörig geachtet und der eigentliche Sinn derſelben erwogen wäre. Das Königl. Stadtgericht wird ſich hiernach von der Unrichtigkeit ſeiner Meinung, daß es in dem Eheſcheidungsurtel nur der allgemeinen Feſtſetzung bedürfe, ob und wer der allein ſchuldige Theil und in die Eheſcheidungsſtrafe zu verurtheilen ſei, ſelbſt überzeugen, indem die Abſicht der angeführten Geſetzſtellen offenbar dahin geht, daß der ſchuldige Theil nicht bloß in eine unbeſtimmte Strafe verurtheilt, ſondern, wie es in der Allg. Gerichts-Ordn. l. c. wörtlich heißt, das Erforderliche wegen der geſetzlichen Strafen feſtgeſetzt, auch darauf bei der Inſtruction der Hauptſache ſchon Rückſicht genommen, und mithin verhindert werden ſoll, daß nicht erſt hinterher zu neuen Streitigkeiten über die Frage, was als Eheſcheidungsſtrafe gegeben werden ſoll, unnöthige Veranlaſſung entſtehe. Das Königl. Stadtgericht hat ſich hiernach zu achten, und zugleich mit den zurückfolgenden Acten, in der N. Nſchen und der N. Nſchen Eheſcheidungsſache, den abſchriftlich beiliegenden Bericht des Kammergerichts vom 22. März d. J. zu empfangen, welcher eine gute Anleitung enthält, wie in vorkommenden beſondern Fällen zu verfahren, und wie dieſe-

nigen Zweifel, welche bei Gelegenheit der vorerwähnten beiden Eheſcheidungsſachen erreget worden, zu heben ſind.

Berlin, den 8. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 51.)

II. 1. §. 798. Ob die geſchiedene Ehefrau Behufs der Erhebung der Alimentengelder beſcheinigen muß, daß ſie noch lebe und unverheirathet ſei.

Durch den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 3. d. M. iſt die Verfügung deſſelben vom 18. v. M. in Sachen der geſchiedenen Ehefrau des N. gegen denſelben, nicht gerechtfertigt.

Es ſteht einmal rechtskräftig feſt, daß der rc. N. ſeiner geſchiedenen Frau, ſo lange ſie lebt und unverheirathet bleibt, zu ihrem Unterhalt monatlich 6 Rthlr. zu zahlen verbunden iſt. Von dieſer Verbindlichkeit kann er ſich durch den Einwand, daß die Frau geſtorben, oder zur anderweitigen Ehe geſchritten ſei, nur alsdann befreien, wenn er dieſe ſeine Behauptung nachzuweiſen im Stande iſt, und es darf die Vollſtreckung des Judicats, nach deutlicher Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 35. seq. durch ſolche, mit nichts beſcheinigte Einwendungen in keinem Fall gehemmt werden. Die Meinung, daß die Frau ſich zu legitimiren und darum den Nachweis der verabredeten Bedingung zu führen ſchuldig ſei, iſt ohne Grund, da die vollſtändige Legitimation ſchon in dem, das getroffene Uebereinkommen beſtätigenden Eheſcheidungsurtel enthalten iſt, und der Frau die geſetzliche Vermuthung, daß ſie noch lebe und ihren Zuſtand durch anderweitige Verheirathung nicht verändert habe, nach der deutlichen Vorſchrift des Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 34., und da nach allen Rechtsprincipien eine Veränderung nie vermuthet wird, ſo lange zu Statten kommen muß, als die Thatſache, daß ſie geſtorben, oder wieder verheirathet iſt, von ihrem Gegner nicht erwieſen iſt. Nur daß ſie lebe und unverheirathet ſei, war Bedingung des Vertrages, nirgends iſt die Nothwendigkeit ſtipulirt, in jedem Zahlungstermin das zu beweiſen, was nach den Geſetzen nicht bewieſen werden darf. Das, was hiergegen in Abſicht der Wittwen-Caſſe angeführt iſt, beruht auf beſonderen Beſtimmungen des Reglements vom 23. September 1785 §. 38., welche auf andere Fälle nicht auszudehnen ſind, ſondern lediglich die Intereſſenten der Wittwen-Caſſe und zwar deshalb verbinden, weil es eine Bedingung der Reception iſt, daß die Wittwe ein Atteſt der Obrigkeit darüber beibringe, daß ſie noch am Leben und unverheirathet ſei. Der Ehefrau des rc. N. iſt es weder in dem beiderſeitigen Uebereinkommen, noch in dem Eheſcheidungs-Urtel zur Bedingung gemacht, daß ſie ein ſolches Atteſt, oder ſonſt einen Beweis beibringe, und der rc. N. hat daher kein Recht, ihr die Judicatmäßigen monatlichen Zahlungen unter dem Vorwande, daß der verlangte Beweis

Digitized by Google

fehle, vorzuenthalten. Nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §§. 105. 116., können ſelbſt Zahlungen aus dem Depoſitorio, auf den Grund einer gerichtlichen Special=Vollmacht, von dem Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers erhoben und demſelben gültig geleiſtet werden.

Um ſo weniger kann der ꝛc. N. dem, mit einer gehörigen Special=Vollmacht verſehenen Juſtiz=Commiſſarius N. die Zahlung verweigern. Das Königl. Kammergericht hat hiernach die Parteien zu beſcheiden, und den ꝛc. N. zur Zahlung der monatlichen 6 Rthlr. an den N., vorausgeſetzt, daß gegen deſſen Vollmacht ſonſt nichts zu erinnern iſt, durch Execution anzuhalten, da es dem Geiſte der Geſetzgebung und der Verpflichtung der Gerichtshöfe, den Chikanen entgegen zu wirken, nicht angemeſſen ſein würde, bei dieſer klaren Bewandniß der Sache, ein neues zu entſcheidendes Verfahren zu eröffnen.

Berlin, den 16. Auguſt 1814. (v. K. J. Bd. III. S. 268.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Betrag der von Landwehrmännern zu zahlenden Alimenten=Geldern.

Auf den von dem Königl. Ober=Landesgerichte unter dem 7. November erſtatteten Bericht, betreffend die Anwendung der Vorſchriften des Anhanges zum Allg. Landrecht §. 83. auf beurlaubte Landwehrmänner, iſt der Chef der Juſtiz mit dem Königl. Kriegs=Miniſterio in Communication getreten, und mit deſſen Einverſtändniß wird das Collegium nunmehr dahin beſchieden:

daß die gedachten Vorſchriften nur auf ſolche Landwehrmänner anzuwenden, welche ſich im activen Dienſte befinden, in Friedenszeiten darunter diejenigen zu verſtehen ſind, welche im Laufe des Jahres wenigſtens 4 Monate lang Dienſte leiſten.

Berlin, den 4. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 5.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Beſchlagnahme des Tractaments der Unterofficiere und Soldaten wegen Alimente unehelicher Kinder.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf die Anfrage,

ob zur Bezahlung von laufenden Alimenten die Hälfte des Tractaments eines Unteroffiziers oder eines gemeinen Soldaten in Beſchlag genommen werden kann?

bei Zurückſendung der Anlage des ſolcherhalb unterm 18. v. M. erſtatteten Berichts, eröffnet, daß die aus der Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 30. Juli 1811. entnommene Vorſchrift des §. 168. des Anhanges zur Allg. Gerichts=Ordn. ſich ſowohl nach ihrer geſchichtlichen Entſtehung, als nach ihrem Zuſammenhange, nur auf Officiere bezieht, bei denen allein von einem Gehalte die Rede ſein kann. Die in Abſicht der Abzüge von dem Tractamente eines Unterofficiers oder eines gemeinen Soldaten, Behufs der Alimentation ſeines unehe-

lichen Kindes in dem §. 83. des Anhanges zum Allg. Land=rechte enthaltenen Beſtimmungen finden daher nach wie vor ihre vollkommene Anwendung.

Berlin, den 2. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 185.)

II. 1. §. 1015. Anh. §. 83. Betrag der von Feldwebeln zu zahlenden Alimente.

Nach einem von dem Königl. General=Commando des Garde=Corps an das Königl. Kriegs=Miniſterium erſtatteten, und von dieſem dem Juſtiz=Miniſter mitgetheilten Berichte, hat das Landgericht zu Görlitz den Feldwebel N. N. als außerehelichen Schwängerer der minderjährigen N. N. zur Zahlung von 1 Rthlr. 10 Sgr. monatlicher Alimente verurtheilt.

Inſofern dieſe Zahlung nur durch Abzüge von dem Solde des Verklagten geſchehen kann, findet ſolche nach dem Anhange zum Allg. Landrechte §. 83. sub Nr. 3. nicht Statt, indem darnach von dem Solde eines Unterofficiers und gemeinen Soldaten, wegen der Alimente für ein von ihm erzeugtes uneheliches Kind, kein Abzug gemacht werden ſoll, ein Feldwebel aber zur Claſſe der Unterofficiere gehört. Eben dieſes findet auch bei den Sergeanten Statt.

Das Königl. Ober=Landesgericht hat ſich hiernach nicht allein ſelbſt in vorkommenden Fällen zu achten, ſondern auch das Landgericht zu Görlitz demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 4. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 92.)

II. 2. §. 4. Berechtigung des Curators eines abweſenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines, ſeinem Curanden während der Abweſenheit gebornen Kindes zu beſtreiten.

Dem Königl. Land= und Stadtgerichte zu Quedlinburg wird auf den Bericht vom 2. v. M., die Leitung des Proceſſes der Ehefrau des Soldaten N. wider den Arbeitsmann N. betreffend, hierdurch eröffnet, daß, wenn es gleich zweifelhaft erſcheinen möchte, ob der Curator eines abweſenden Ehemannes die eheliche Geburt eines, ſeinem Curanden während der Abweſenheit gebornen Kindes, Namens des erſteren ſtreitig machen könne, die Frage in den Geſetzen doch nicht in der Art deutlich entſchieden iſt, um darüber ſofort per Decretum abſprechen zu können. Der Juſtiz=Miniſter kann daher die Verfügung der Ober=Landesgerichts=Commiſſion zu Halberſtadt im vorliegenden Falle: den Curator des abweſenden N. zur Klage zu autoriſiren, und in der Sache salvis remediis zu erkennen, nicht mißbilligen, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Curator ſich freiwillig zu dieſer Klage entſchließen muß, indem er dazu vom Vormundſchaftsgericht wider Willen nicht gezwungen werden kann. Das Königliche Land= und Stadtgericht hat daher den Curator zu vernehmen, ob er die Klage anſtellen will, im bejahenden Fall ihn dazu zu autoriſiren, und alsdann in der Sache weiter, mit einem dem Kinde zu beſtellenden Vormunde rechtlich zu verfahren.

Digitized by Google

Wenn alsdann die Präjudicial-Frage über die Qualität des Kindes gegen daſſelbe entſchieden ſein wird, dann iſt der Vormund die Alimentenklage gegen den Schwängerer anzuſtellen berechtiget, mit welcher vor jetzt noch nicht vorgeſchritten werden kann. Dagegen iſt die Anſicht des referirenden Gerichts unrichtig, wenn daſſelbe glaubt, daß auch die Mutter mit Ausführung ihrer Entſchädigungs-Anſprüche warten müſſe, bis dieſe Vorfrage entſchieden iſt. Denn dieſe Anſprüche, durch die Vorſchriften des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 1042. klar begründet, können nach §. 1031. ſelbſt vor der Niederkunft verfolgt werden, und ſtehen mit der Qualität des Kindes in keinem Zuſammenhange, berühren deſſen Intereſſe gar nicht, ſondern beruhen lediglich auf dem zwiſchen der Geſchwächten und dem Schwängerer vorgefallenen Facto der Schwängerung.

Hiernach hat das Königl. Land- und Stadtgericht ſich bei Behandlung dieſer Angelegenheit weiter zu achten.

Berlin, den 3. Aug. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 6.)

II. 2. §. 76. Beſtimmung der Religion der Kinder aus gemiſchten Ehen.

Aus einem an den Juſtiz-Miniſter von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten abgegebenen Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt iſt erſehen worden, daß die Ehefrau des N. N. zu N., welche früher an einen gewiſſen N. N. katholiſcher Religion, der ihr zwei Kinder hinterlaſſen hat, verheirathet war, dieſe beiden Kinder erſter Ehe in der evangeliſchen Religion, zu der ſie und ihr jetziger Ehemann ſich bekennen, zu erziehen wünſcht, daß aber das daſige Stadtgericht als vormundſchaftliche Behörde ihr ſolches unter Androhung von Geld- und Gefängnißſtrafe unterſagt, und ſie ſich dadurch bewogen gefunden hat, Beſchwerde gegen das Stadtgericht bei der oben erwähnten Regierung zu führen.

Da dieſe Beſchwerde ganz unbehörig angebracht iſt, und nichts gegen die Verfügung des Stadtgerichts erinnert werden kann, ſo wird dem Königl. Pupillen-Collegio aufgegeben, die Supplikantin in Gemäßheit der Declaration vom 21. Novbr. 1803 und des Reſcripts vom 25. Novbr. 1813 (v. Kamptz Jahrbücher, Heft 3. S. 18.) abzuweiſen, und das ganz geſetzliche Verfahren des Stadtgerichts aufrecht zu erhalten. Berlin, den 15. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 248.)

II. 2. §. 80. Religion, in welcher die Kinder von Eltern verſchiedener Glaubens-Confeſſionen zu unterrichten ſind.

Bei der, in dem Berichte vom 3. d. M. aufgeſtellten Frage:

in welchem Glaubensbekenntniſſe die Kinder des verſtorbenen N. N. auf N. N. unterrichtet werden ſollen?

iſt der Umſtand, daß der Sohn und die älteſte Tochter nach lutheriſchen, und die beiden jüngſten Töchter nach reformirten Kirchen-Gebräuchen getauft worden, allerdings ſehr erheblich. Denn es erhellet daraus ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig geweſen ſind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher ſie ſchon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und erzogen werden ſollen. Von dieſem Uebereinkommen nach dem Tode des Vaters einſeitig abzuweichen, war die Mutter um ſo weniger befugt, als ſie ſelbſt, ſo lange ſie mit ihm in der Ehe lebte, zur reformirten Religion ſich bekannte, und das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 80. und 82. überhaupt verordnet, daß in der Regel nach dem Tode beider, oder auch nur eines der Eltern, der Unterricht der Kinder in dem durch das Geſetz, oder durch geſetzlich zuläſſige Vereinigung beſtimmten Glaubens-Bekenntniſſe ſo lange fortgeſetzt werden ſoll, bis die Kinder das im §. 84. a. a. O. bemerkte Alter, und mit demſelben die Freiheit der Wahl erlangt haben, zu welcher Religionspartei ſie ſich bekennen wollen. Die in dem §. 754. a. a. O. und §. 104. des erſten Anhangs zum Allg. Landrecht, in Abſicht der Pflegeeltern gemachte Ausnahme, hebt die Regel nicht auf, ſondern beſtätiget dieſelbe, und findet hier überall keine Anwendung. Am wenigſten konnte, in dem gegenwärtigen Falle, die leibliche Mutter durch ihren, nach dem Tode des Vaters, erfolgten Uebergang zur katholiſchen Religion, das Recht ſich verſchaffen, dem Uebereinkommen zuwider zu handeln, und die Kinder gegen den vermuthlichen Willen des Vaters, in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, da nach dem §. 81. des angeführten Allg. Landrechts, auch ſogar auf eine, in der letzten Krankheit geſchehene Religionsveränderung der Eltern, keine Rückſicht genommen werden darf. Die mit der Aeußerung des Königlichen Departements für den Cultus übereinſtimmende Meinung des Königl. Pupillen-Collegii, daß die Töchter des N. N. in der lutheriſchen und reſp. reformirten Religion, in welcher ſie getauft ſind, unterrichtet und erzogen werden müſſen, iſt daher vollkommen gegründet.

Das Collegium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen, und den Curator, Juſtiz-Commiſſarius N. N. anzuweiſen, bei deſſen Erklärung, daß er und die Wittwe des N. N., den Sohn für eine andere, als die lutheriſche Kirche nicht erziehen wollen, es übrigens das Verbleiben hat.

Berlin, den 25. Nov. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 18.)

II. 2. §. 99. Pflicht des Vormundſchaftsgerichts bei Eheſcheidungen.

Auf die im Original nebſt Anlage beikommende Beſchwerde des N. N. vom 23. v. M.

daß er executiviſch angehalten werde, den in der Ehe

mit ſeiner geſchiedenen Frau gebornen Sohn, derſelben wöchentlich zweimal zuzuſenden,

wird dem Königlichen Kammergerichte der Befehl ertheilt, die Verfügungen in dieſer Sache mit Siſtirung aller executiviſchen Maaßregeln, lediglich der vormundſchaftlichen Behörde zu überlaſſen, da, wenngleich das Geſetz, Th. II. Tit. 2. §§. 98—102., ſich des Ausdrucks „Richter" bedient, hierunter dennoch, in Verbindung jener Geſetzſtelle mit den Beſtimmungen des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 18. §. 311. sq. nur das Vormundſchaftsgericht verſtanden werden kann, indem deſſen Wirkungskreis für Gegenſtände dieſer Art, welche ſich zu einer förmlichen Entſcheidung durch Urtel und Recht nicht eignen, beſonders eintreten muß.

Berlin, den 3. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 8.)

II. 2. §. 102. Umgang ſeparirter Ehegatten mit ihren Kindern.

Auf Veranlaſſung einer Beſchwerde der ſeparirten Doctorin N.,

über Zurückweiſung ihrer Klage wider ihren ſeparirten Ehemann, die Beſchränkung des Umgangs mit ihren Kindern betreffend,

hat der Juſtiz=Miniſter ſich die anbei zurück erfolgenden Acten des Königl. Kurmärkiſchen Pupillen=Collegii vorlegen laſſen, und aus der darin befindlichen Verfügnng vom 31. Auguſt v. J. erſehen, daß das Collegium der Supplicantin nur das Recht zugeſtehen will: ihre Kinder unter Aufſicht einer, vom Vater mitzuſendenden Perſon, zu ſehen, weil ſie ein mehreres, nach dem Vergleiche vom 23. Januar 1815, nicht fordern könne, und ſich auf die Erörterung der, aus der Moralität der ſeparirten N. und dem Beſten der Kinder entnommenen Gründe nicht eingelaſſen hat.

Dies Verfahren iſt nicht zu billigen. Wenn bloß von Contractsrechten die Rede iſt, ſo kann der Supplicantin das rechtliche Gehör nicht verſagt werden, und hat in dieſem Falle das Collegium die Acten zur Verfügung auf die Klage dem Kammergerichte zu überſenden. Das Königliche Pupillen=Collegium kann nur einwirken, wenn bei dem Verlangen der Supplicantin die Moralität der Kinder Gefahr läuft. Ob dies der Fall iſt — wie der Vormund, Fol. 74. Act. behauptet, — muß von dem Collegio mit Zuziehung der ꝛc. N., des Vormundes und des Vaters der Kinder ſummariſch erörtert werden, und hat in casu quod sic demnächſt das Collegium feſtzuſetzen, ob und unter welchen Modalitäten die Supplicantin ihre Kinder zu ſehen verlangen kann. Sollten keine Gründe zur Beſchränkung des Umganges der Kinder mit der Mutter aus der Moralität der Letzteren entnommen werden können, ſo iſt derſelben die Ausführung ihrer

Gerechtſame nach obiger Beſtimmung zu überlaſſen, und dieſes dem Kammergerichte zu melden.

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 247.)

II. 2. §. 126. Der ſeinen minderjährigen Sohn in judicio vertretende Vater iſt zur Bezahlung der Koſten nicht verbunden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beſchwerde des Büdners N. N. zu N. N. unter dem 22. v. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der in der Sache des Dienſtknechts N. N. wider die Wittwe N. N. verhandelten Acten, eröffnet, daß die von dem Collegio zur Rechtfertigung der dem Supplicanten auferlegten Verbindlichkeit zur Koſtenzahlung angegebenen Gründe nicht richtig ſind. Bei Aufſtellung derſelben iſt die Beſtimmung des §. 126. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts nicht berückſichtigt worden, aus deren richtiger Anwendung ſich unbezweifelt ergiebt, daß ein, ſeinen minderjährigen Sohn bei Verhandlungen vor Gerichte zur Genügung ſeiner geſetzlichen Verbindlichkeiten vertretender, und demſelben Beiſtand leiſtender Vater, dadurch keine Verbindlichkeit zur Bezahlung der in der Sache erwachſenden Koſten übernimmt.

Ein ſolcher Vater ſteht in dieſer Beziehung in den Verhältniſſen eines Vormundes, und ſo wenig dieſer für ſeinen von ihm vertretenen Curanden aus eigenem Vermögen Koſten zu bezahlen hat, eben ſo wenig hat der Vater eine Verbindlichkeit dazu.

Daß außerdem aus dem Verhältniſſe des Vaters zu ſeinen Kindern, im Allgemeinen ſeine Verbindlichkeit zur Bezahlung der von ihnen und durch ihre Angelegenheiten bei den Gerichten veranlaßten Koſten folge, kann nicht angenommen werden, und wenn auch in einzelnen Fällen eine ſolche Verbindlichkeit aus jenem Verhältniſſe hergeleitet werden könnte, ſo iſt dieſelbe doch nicht in einem Falle, wie der vorliegende, anzunehmen.

Die von dem Sohne des Büdners N. N. gerichtlich anhängig gemachte Sache betrifft lediglich den Sohn, und hat ihren Grund in ſeinem Verhältniſſe als Dienſtknecht, wobei der Beitritt des Vaters nur in deſſen Eigenſchaft als geſetzlichen Beiſtandes nöthig iſt.

Die nachtheiligen Folgen, welche es für den Vater haben dürfte, wenn der Sohn mit ſeinen Anſprüchen ganz abgewieſen würde, können nicht berechtigen, ihm auch noch die Koſten der Abweiſung zur Laſt zu legen. Das Intereſſe, welches er beim Ausgange der Sache hat, begründet alſo auch nicht die wegen der Koſten ergangene Verfügung.

Dieſemnach muß die Beſchwerde des Supplicanten für gegründet angenommen werden, und das Königl. Ober-Landesgericht hat zu ihrer Erledigung den Büdner N. N. von

Digitized by Google

der Bezahlung der dem Sohne in der gedachten Proceßſache zur Laſt gelegten Koſten zu entbinden.

Berlin, den 18. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 27.)

II. 2. §. 169. Berechtigung des Vaters, über die Kapitalien ſeiner Kinder zu disponiren.

In dem von dem Königl. Pupillen-Collegio zu Breslau unter dem 5. d. M. erſtatteten Berichte, wegen der von dem N. auf N. beabſichtigten Ceſſion der ſeiner minderjährigen Tochter erſter Ehe zugehörigen 93,000 Rthlr. Ner Hypotheken-Kapitalien iſt ſchon ganz richtig bemerkt, daß die in dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 169, wonach der Vater ausſtehende Kapitalien der Kinder nach Gutbefinden einzuziehen, anderweit zu belegen, oder auch ſich ſelbſt zum Schuldner der Kinder dafür zu beſtellen befugt iſt, ganz aufgehoben werden würde, wenn alle, auf den Namen der Kinder lautende eigenthümliche Activa derſelben von der Regel ausgenommen und der väterlichen Dispoſition entzogen werden ſollten. Die Worte des allegirten §. 169.:

> inſofern nicht ein ſolches Capital den Kindern zur Sicherheit beſonders verſchrieben, oder die Verwaltung des Vaters durch beſondere Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärung eingeſchränkt iſt,

müſſen alſo in der Art, daß die Regel dabei beſtehen kann, erklärt, mithin auf die in der Ausnahme beſtimmten Fälle bezogen werden. Wenn daher, wie nach dem Inhalte des Berichts angenommen werden muß, die für die Tochter des ꝛc. N. auf die Herrſchaft N. und N. eingetragenen Kapitalien für ſolche zu achten ſind, welche der Vater einzuziehen, anderweit zu belegen, oder für welche er auch ſich ſelbſt zum Schuldner zu beſtellen, die Befugniß hat: ſo iſt es ſeine Sache, wie er darüber disponiren, und mit dem N. ſich vereinigen will, und das Königl. Pupillen-Collegium hat ſich darin nicht weiter zu miſchen.

Berlin, den 26. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 270.)

II. 2. §§. 171. 179. Statutariſches Recht in Stettin in Beziehung auf Sicherſtellung des Vermögens der Kinder.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird hiemit eröffnet, daß der Chef der Juſtiz keinen Anſtand findet, die in dem Berichte vom 4. v. M. enthaltenen, wohlerwogenen Anträge, betreffend die Declaration des in Stettin geltenden ſtatutariſchen Rechts, zu genehmigen, welchem gemäß das dortige Stadtgericht dahin zu beſcheiden iſt,

> daß daſſelbe bei der Sicherſtellung des Vermögens minorenner, unter Vormundſchaft ſtehender Kinder ſich bloß nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zu achten habe,

imgleichen,

Digitized by Google

daß ein mit ſeinen Kindern die Güter⸗Gemeinſchaft fortſetzender Ehegatte, zur Verpfändung oder Veräußerung der gemeinſchaftlichen Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, in allen künftigen Fällen die Einwilligung ſeiner Kinder oder deren Vormünder nothwendig bedürfe.

Berlin, den 2. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 61.)

II. 2. §. 171. Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundſtücke ſeiner Kinder.

Dem Königl. Pupillen⸗Collegio wird auf die Anfrage vom 11. d. M.

über die Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundſtücke ſeiner minderjährigen Kinder,

eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliege, daß die dem vormundſchaftlichen Gerichte obliegende Prüfung der Nothwendigkeit der Veräußerung nur nach vorgängiger Beibringung einer Taxe geſchehen kann, und daß die Förmlichkeiten, von denen das Geſetz den Vater im vorliegenden Falle überhebt, ſich nur auf diejenigen bezieht, von welchen das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 28. §§. 559. und 560. ſpricht.

Hiernach hat das Collegium ſich zu achten, und das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 252.)

II. 2. §. 171. Autoriſation des Vaters zur Entſagung einer ſeinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbſchaft.

Dem Königlichen Pupillen⸗Collegio wird auf die mittelſt Berichts vom 20. December pr. gemachte Anfrage:

ob ein Vater der Autoriſation des Pupillen⸗Collegii zur Entſagung einer ſeinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbſchaft bedürfe?"

eröffnet, daß der Juſtiz⸗Miniſter der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beitritt, welche für die Nothwendigkeit der Autoriſation geſtimmt haben, indem die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 171. allerdings jener implicite das Wort redet.

Berlin, den 19. Januar 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 54.)

II. 2. §. 172. Obervormundſchaftliche Prüfung der Nützlichkeit einer Veräußerung von Grundſtücken eines Minderjährigen.

Dem Pupillen⸗Collegio der Königlichen Ober⸗Landesgerichts⸗Commiſſion zu Magdeburg wird auf den, in der Gräfl. N. Nſchen Vormundſchafts⸗Sache, unterm 6. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß der §. 563. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei der Allgemeinheit ſeiner Faſſung nicht bloß von Landgütern, ſondern auch von ſtädtiſchen Grundſtücken verſtanden werden kann. Nur bei dem §. 562. l. c., wo von Zerſtückelung ganzer Güter die Rede iſt, findet

die im §. 163. des Anhanges enthaltene Einſchränkung auf Landgüter Statt.

Was den jetzt in Frage ſtehenden beſondern Fall betrifft, ſo kommt hier die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 172. 173. in Anwendung, wonach das vormundſchaftliche Gericht, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Veräußerung, oder einen den Kindern daraus entſtehenden erheblichen Nutzen nachweiſet, die Einwilligung nicht verſagen darf, und nach deren Ertheilung keine weitern Förmlichkeiten erforderlich ſind. Alles kommt demnach auf die Prüfung dieſer Nachweiſung an, wobei in der Regel allerdings auf die Vorſchrift des Landrechts Th. II. Tit. 18 §. 563. zu achten iſt. Da indeſſen für den Vater N. N nach den im Berichte angezeigten Umſtänden, die ſtärkſte Vermuthung ſtreitet, daß bei dem Antrage auf den Verkauf aus freier Hand der auf 1800 Rthlr. taxirten Häuſer für das dieſe Taxe überſteigende Gebot von 2000 Rthlr. halb in Gold, halb in Courant, nichts anders als das wahre Beſte ſeiner Tochter beabſichtigt, und alles, was auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufs dieſer baufälligen Häuſer Einfluß hat, reiflich von ihm erwogen worden, auch der zugezogene Curator mit ihm übereinſtimmt; ſo tritt hier nach aller Billigkeit die hausväterliche Beurtheilung der vormundſchaftlichen Behörde in's Mittel, und es wird das Collegium ſich keiner Verantwortlichkeit ausſetzen, wenn daſſelbe, ohne darauf ſtrenge zu beſtehen, daß das Gebot die Taxe um ein Viertel überſteige, die Einwilligung ertheilt. Dem Collegio wird überlaſſen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 14. Februar 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 9.)

II. 2. §. 173. Veräußerung der Grundſtücke der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen.

Die, von dem Königlichen Pupillen-Collegio nach dem anderweitigen Berichte vom 11. v. M.

über die Nothwendigkeit einer Taxe bei Genehmigung der von dem Vater angetragenen Veräußerung der Grundſtücke ſeiner minderjährigen Kinder,

aus der Verfügung vom 21. Mai c. gezogenen Forderungen rechtfertigen ſich nicht. Wenn jene Verfügung ſagt:

daß unter den Förmlichkeiten, von denen das Geſetz, §. 173. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., den Vater im vorliegenden Falle befreiet, nur diejenigen zu verſtehen ſind, von denen das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 559. und 560. ꝛc. ſpricht,

ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß, da das Geſetz ſelbſt über die Ausweiſung des erheblichen Nutzens bei Veräußerung der Grundſtücke eines unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindes kein anderes Mittel, als die Beibringung einer Taxe

ſuppeditirt, und den darauf antragenden Vater übrigens von allen weitern Förmlichkeiten befreiet, — die Vormundſchaftsgerichte auch keine Verpflichtung oder Befugniß haben, auf dergleichen Förmlichkeiten, wohin die Subhaſtation unläugbar gehören würde, zu inſiſtiren.

Es tritt hinzu, daß die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 18. enthaltenen Vorſchriften ſtets den Fall einer nach §. 8. l. c. geſchehenen Bevormundung vorausſetzen, mithin in Ermangelung ſpecieller Vorſchriften da keine Anwendung haben, wo die Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſtehen. In dieſem letzteren Falle bleibt vielmehr der 2. Tit. des II. Th. des A. L. R. der ausſchließliche Sitz der Materie.

Berlin, den 6. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 7.)

II. 2. §. 179. Sicherheitsbeſtellung des Vaters für das Vermögen ſeiner Kinder.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den in der Proviantmeiſter Nſchen Vormundſchafts-Sache unterm 28. November v. J. erſtatteten Bericht zum Beſcheide ertheilt, daß das Reſcript vom 9. März 1801 (Neues Archiv, Band 2. S. 67.) keine Anwendung mehr findet. Denn da daſſelbe ſo wenig in der früheren Geſetzſammlung, als in dem erſten Anhang zum Allgemeinen Landrecht mit aufgenommen worden; ſo iſt deſſen fernere Wirkung, ſo wie die Nothwendigkeit der darin vorgeſchriebenen Anfrage und Berichts-Erſtattung dadurch aufgehoben.

Berlin, den 2. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 28.)

II. 2. §. 180. Verpflichtung beſtimmter Perſonen zur Sicherſtellung des Vermögens ihrer Kinder.

A.

Schon vor mehreren Jahren ſtarb die Ehegattin des Königl. Rechnungsführenden Forſtbeamten Langefeld zu Stepenitz, welcher den Charakter eines Landjägers erhalten hat. Sie hinterließ ein wechſelſeitiges Teſtament, worin ſie denſelben zur einen, und die mit ihm erzeugten vier minderjährigen Kinder zur andern Hälfte zu Erben einſetzte, ihn auch von aller Sicherheitsbeſtellung entband. Wir, ſammt dem Theilungs-Curator der Kinder, konnten gegen dieſe Verfügung nichts erinnern, weil die Beſtimmung der Erbquoten den Grundſätzen der Bauer-Ordnung vom 30. Decbr. 1764 Tit. 4. §§. 2. und 6. entſprach; drangen auch, bei dem Inhalte des Teſtaments, und weil den Kindern mehr, als ihr Pflichttheil, ausgeſetzt war, nicht auf Sicherſtellung deren Erbtheile, indem wir uns durch das Reſcript vom 23. Juni 1800

Neues Archiv, Bd. 1. S. 174.

dazu ermächtigt hielten, das ſpätere Reſcript vom 9. Mai 1801

Neues Archiv, Bd. 2. S. 67.

aber nicht auf den vorliegenden Fall bezogen, wo die Mutter

Digitized by Google

per testamentum den Vater von der Sicherſtellung ausdrücklich befreiet hat. Damals war der Landjäger Langefeld als Königl. Kaſſenbedienter,

A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 46. und A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 360.

anzuſehen, weil er die Forſtgelder ſelbſt zu erheben, zu berechnen, uud an die Domainen-Amts-Kaſſe abzuliefern hatte; und aus dieſem Geſichtspunkte wurde, nach dem Tode ſeiner Ehegattin, die Curatel über ſeine Kinder und die Auseinanderſetzung ratione materni eingeleitet. Jetzt iſt auch die Schwiegermutter deſſelben, die Wittwe des Schiffs-Capitains Köhler zu Köpitz Amts Stepenitz, mit Hinterlaſſung eines nicht unbeträchtlichen Vermögens, geſtorben, und wenngleich dieſelbe letztwillig verordnet hat, ſo hat ſie doch rückſichtlich des ihren Enkeln, den N. Nſchen Kindern, von ihrem Nachlaſſe gebührenden Theils weder Sicherheitsbeſtellung dem Vater auferlegt, noch denſelben davon entbunden, es folglich bei den geſetzlichen Vorſchriften tacite belaſſen.

Der Schwiegervater ſtarb vor ſeiner Frau, und vor der Ehegattin des Langefeld, und ſeine Wittwe, die jetzige Erbgeberin, iſt, weil ſie nicht wieder geheirathet hat, bis zu ihrem Ableben in der auf die Bauer-Ordnung a. a. O. beruhenden Gütergemeinſchaft, und ſonach in dem Beſitze und der Verwaltung des ganzen, mit ihrem Ehemanne gemeinſchaftlich beſeſſenen, Vermögens geblieben. Es koumt alſo gegenwärtig dieſes ganze gemeinſchaftliche Vermögen beider N. Nſchen Eheleute zur Theilung.

Daran participiren, und zwar

I. an dem Nachlaſſe des Schiffscapitain Köhler, der einen Hälfte des ganzen Vermögens,
   1. der Landjäger Langefeld,
   2. deſſen vier Kinder,

   zur einen Hälfte, weil deren resp. Ehegattin und Mutter ihren Vater überlebt hat, deſſen halber Nachlaß mithin zu ihrem Nachlaſſe gehört, uud nach Maaßgabe ihres Teſtaments zu theilen iſt,

   3. die Wittwe des Kaufmanns Ruth in Stepenitz, geborne Köhler, eine zweite Tochter der Köhlerſchen Eheleute,
   4. deren vier minderjährige Kinder, Geſchwiſter Ruth

   zur andern Hälfte, weil deren reſp. Ehemann und Vater ſeinen Schwiegervater Köhler überlebt hat, deſſen halber Nachlaß alſo zu ſeinem Nachlaß gehört, und nach den Beſtimmungen der Bauer-Ordnung zu theilen iſt.

II. an dem Nachlaſſe der Wittwe Köhler, der andern Hälfte des ganzen Vermögens,
   1. die vier Langefeldſchen Kinder ex repraesentatione ihrer Mutter, der älteſten Tochter,

2. die Wittwe Ruth, als jüngſte Tochter der Erblaſſerin.

Da das, was den Langefeldſchen Kindern jetzt noch von dem Großvater (zu 2.) zufällt, zum Nachlaſſe deren Mutter gehört, ſo halten wir dafür, daß es ganz nach deren Teſtamente zu beurtheilen, und ſonach von dem Vater gleichfalls nicht ſicher zu ſtellen ſei.

Sollten wir indeſſen bei der Auslegung der oben erwähnten Reſcripte irren, ſo bitten wir ganz gehorſamſt:

1. uns darüber belehren zu wollen.

Dabei iſt jedoch in unſerm Collegio ein anderes Bedenken entſtanden, welches noch erheblicher in ſeinen Folgen erſcheint.

Nach der neuen Organiſation der Forſt-Parthie haben die Revier-Forſtbeamten (Oberförſter) des hieſigen Regierungs-Bezirks die Gelderhebung nicht mehr zu beſorgen, ſondern es ſind dafür beſondere Forſtkaſſen-Beamten angeſtellt worden. Nicht genau bekannt mit dieſer neuen Einrichtung, fragten wir die hieſige Regierung,

> ob anzunehmen ſei, daß jene Forſtbeamten aufgehört hätten, Kaſſenbeamte und aus ihrer Verwaltung dem Staate in dem Maaße verhaftet zu ſein, daß dieſer eintretenden Falls ein Vorzugsrecht vor dem Peculio ihrer Kinder haben würde?

Sie hat uns geantwortet, daß denſelben nach wie vor die Verwaltung des Forſt-Naturals anvertraut ſei, und ihres Dafürhaltens dem Fiscus das in der Concurs-Ordnung näher bezeichnete Vorzugsrecht in deren Vermögen ferner verbleiben müſſe. Dieſe Meinung will die Mehrzahl unſers Collegii, ungeachtet der Vorſchriften

> des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §§. 180. 181. und der Concurs-Ordnung §§. 400. 417. 418. und 429.,

nicht für richtig anerkennen, weil die Vormundſchaftsbehörden, wenn ſie danach die Verpflichtung der Väter zur Auseinanderſetznng und Sicherſtellung des Vermögens ihrer Kinder ausdehnen ſollten, leicht ohne Verſchulden verantwortlich werden könnten, indem es viele Beamten im Civil- und Militairdienſt gäbe, aus deren Charakter ſich nicht erkennen laſſe, daß ſie Staats-Vermögen verwalten; wie dazu überhaupt auch die genaueſte Bekanntſchaft mit jedem einzelnen Staats-Inſtitute erforderlich ſein würde, gleichwohl nicht zu verlangen wäre.

Die Minderzahl bezieht ſich dagegen auf obige Geſetze des A. L. R. nnd der Concurs-Ordnung, welche nicht bloß von Caſſen-Bedienten im engeren Sinne, oder ſolchen, die Gelder und geldwerthe Papiere für den Staat verwalten, ſondern von allen Beamten reden, die Staatsvermögen adminiſtriren, oder dem Fiscus aus irgend einem Rechtsgrunde verhaftet ſind.

Digitized by Google

Sie führt beſonders das Reſcript vom 22. September 1794 über dieſe Erläuterung des Worts „Amt“ im §. 180. Tit. 2. Th. II. des A. L. R.,

Stengels Beiträge, Bd. 1. S. 389.,

für ſich an, woraus klar hervorgehe, daß jeder Vater zur Auseinanderſetzung und zur Sicherſtellung des Vermögens ſeiner Kinder ſchuldig ſei, in deſſen Vermögen der Staat nach der Concurs-Ordnung ein Vorzugsrecht vor dem Peculio der Kinder habe: und ſetzt dem Argumente der Majorität entgegen, daß nach dem §. 197. l. c. des A. L. R. die Beſorgniß einer unverſchuldeten Verantwortlichkeit nicht wohl eintreten könne, weil außerdem, wo die Verbindung des Vaters mit dem Fiscus, als Kaſſen-Beamten, Pächters und dergleichen, ſchon aus deſſen Character erhellet, diejenigen, welche Jemandem ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen deſſelben einem geſetzmäßigen Vorzugsrechte unterworfen wird, ſchuldig ſind, dem ordentlichen perſönlichen Richter des Beamten, ſogleich nach ſeiner Einführung davon Nachricht zu geben; und wenn ſie dies unterlaſſen, den Kindern, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, verantwortlich bleiben. (§. 198. l. c.)

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes, bitten wir gehorſamſt:

II. uns auch hierüber hochgeneigtſt belehren zu wollen.

Stettin, den 10. Januar 1825.

Das Ober-Vormundſchafts-Collegium von Pommern.

B.

Dem Königlichen Ober-Vormundſchafts-Collegio wird auf den in der Landjäger Langefeldſchen Curatel erſtatteten Bericht vom 10. Januar und 7. Februar d. J., bei Zurückſendung des Köhlerſchen Erbtheilungs-Receſſes, d. d. Stepenitz, den 6. November 1820 Folgendes zum Beſcheid ertheilt:

Was die Hauptfrage betrifft, ob überhaupt der Landjäger Langefeld zu denjenigen Perſonen gehöre, welche vermöge ihres Amts zu einer Sicherſtellung des Vermögens ihrer Kinder nach §§. 180. Tit. 2. Th II. des A. L. R. verpflichtet ſind, ſo muß der Juſtiz-Miniſter ſich der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii anſchließen, welche dieſe Frage bejahet haben, da der §. 86. des Anhangs zum A. L. R. das Wort „Amt“ näher erläutert, und ſich nicht daran zweifeln läßt, daß der Langefeld auch in ſeiner jetzigen Stellung, zu denen gehöre, welche vermöge ihres Amtes Vermögensſtücke des Fiscus zur Adminiſtration oder Aufbewahrung überkommen. Der §. 87. des erwähnten Anhanges ſteht damit in keinem Widerſpruche, wie ſich deutlich ergiebt, wenn auf das Reſcript vom 9. October 1797, aus welchem derſelbe entſtanden iſt, und auf die Veranlaſſung dieſes Reſcripts zurückgegangen wird. Denn er giebt nur die näheren Beſtimmun-

gen in ſo fern an, als überhaupt von Perſonen die Rede iſt, welche mit Verwaltung einer Kaſſe zu thun haben, und wenn der §. 180. die drei Fälle, Amt, Kaſſe und Pachtung als Bedingungen der zu beſtellenden Sicherheit angiebt, ſo erläutert der §. 87. des Anhanges den zweiten Fall, wogegen der §. 86. nur den erſten im Auge hat. Wo das Amt ſchon die Sicherheit erfordert, kommt es auf den §. 87., welcher nur den Kaſſenbedienten näher bezeichnet, nicht an.

Dieſes vorausgeſetzt, ſteht die Regel feſt, daß der Landjäger Langefeld Sicherheit beſtellen muß, und es kann nur in ſo fern eine Ausnahme Statt finden, als der §. 88. des Anhanges Anwendung findet. Da nun im vorliegenden Falle die verſtorbene Langefeld in einem Teſtament, durch welches ſie ihren Kindern mehr als den Pflichttheil hinterlaſſen, ihren Ehemann von der geſetzlichen Sicherheitsbeſtellung befreiet hat, ſo kann dieſe Sicherheitsbeſtellung nicht für den Vermögensantheil gefordert werden, welcher aus dem Teſtamente der Langefeld herrührt, und da dieſelbe ihren Vater, den Schiffscapitain Köhler, überlebt hat, ſo muß auch hierunter der Erbtheil des letztern begriffen werden, der nach ſeinem Tode auf ſeine Tochter gekommen, obgleich die Wittwe des Köhler, die Mutter der ꝛc. Langefeld, in dem Beſitze des Nachlaſſes geblieben iſt, und erſt jetzt die Auseinanderſetzung auf den Grund der Bauer-Ordnung erfolgt. Hierin tritt alſo der Juſtiz-Miniſter ganz der Anſicht des Collegii bei.

Berlin, den 28. Februar 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 86.)

II. 2. §. 181. Anhang §. 88. Die für den Fiscus beſtellte Amts-Caution genügt an ſich noch nicht zur Sicherheit der Kinder.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die, in dem Berichte vom 7. d. M. gethane Anfrage hiermit eröffnet, daß das Collegium den §. 88. des erſten Anhanges zum A. L. R. ganz richtig dahin erklärt:

> daß der Fiscus bloß dadurch, daß ihm eine beſtimmte Caution geleiſtet worden, noch nicht ſein geſetzliches Vorzugs-Recht verliert, und daß demnach das Vermögen der Kinder nur dann erſt bei dem Vater, welcher ſeines Amts wegen fiscaliſche Gelder in die Hände bekommt, für geſichert zu halten iſt, wenn erhellet, daß Fiscus, mit der beſtimmt geleiſteten Caution, ſich unter Begebung ſeines geſetzlichen Vorzugs-Rechtes begnügen will.

In den gedachten Paragraphen iſt auch der Vater von der Verpflichtung, das ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögen der Kinder ſicher zu ſtellen, in dem Falle einer dem Fisco beſtimmt geleiſteten Caution, nicht unbedingt, ſondern nur unter der Vorausſetzung freigeſprochen, daß der Vater aus den vorher mit dem Fisco ſtattgefundenen Verhältniſſen heraustrete, welches aus der Cautionsleiſtung an und für ſich nicht nothwendig zu folgern iſt.

Digitized by Google

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird überlaſſen, hiernach wegen Sicherſtellung des Vermögens der Kinder in dem beſondern Falle, welcher zu der Anfrage Veranlaſſung gegeben hat, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 23. Februar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 6.)

II. 2. §. 187. Sicherſtellung des Vermögens der Kinder nach der zweiten Heirath des Vaters.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den, durch die N.-Nſche Vormundſchaftsſache zunächſt veranlaßten Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß daſſelbe unbedenklich bei dem bisherigen Verfahren hinſichtlich der Sicherſtellung des Vermögens der Kinder, deren Vater zur zweiten Ehe ſchreitet, ſtehen bleiben kann, da der §. 187. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, in Verbindung mit dem §. 35. Tit. 18. Th. II. deſſelben, es ganz unzweifelhaft macht, daß die verordnete Eintragung ſich lediglich auf das zur Zeit der anderweiten Verheirathung bereits vorhandene nicht freie Vermögen der Kinder beſchränkt.

Dieſe Anſicht wird auch durch die Dispoſition der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 429. unterſtützt, indem, wenn der Vater angehalten werden könnte, jenes Vermögen jederzeit auf ſeine Grundſtücke eintragen zu laſſen, in den meiſten Fällen das dem Eingebrachten der zweiten Ehefrau nach dem §. 416. l. c. der Gerichtsordnung zuſtehende Vorzugsrecht würde vereitelt werden, und nicht anzunehmen iſt, daß der Geſetzgeber die Kinder erſter Ehe auf Koſten der zweiten Ehefrau habe begünſtigen wollen.

Berlin, den 8. Dec. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 170.)

II. 2. §. 212. Väterliche Gewalt über einen Soldaten.

A.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Soldin empfängt hierbei abſchriftlich eine, von dem Schloſſermeiſter N. N. zu Cüſtrin, wegen der ihm für ſeinen in Unterſuchung geweſenen Sohn abgeforderten Defenſions-Gebühren, unter dem 3. d. M., eingereichte Vorſtellung, mit dem Eröffnen, daß, wenn die Behauptung des Bittſtellers, daß ſein Sohn Soldat geweſen, gegründet iſt, dadurch in Verbindung mit ſeiner erlangten Volljährigkeit, die väterliche Gewalt des Bittſtellers aufgehört haben würde, und nicht angenommen werden kann, daß ſolche dadurch, daß der Sohn bei ſeinem Vater als Geſelle gearbeitet hat, von neuem wieder entſtanden ſei. In dem vorausgeſetzten Falle iſt demnach der Schloſſermeiſter N. N. zur Bezahlung der Defenſionskoſten für ſeinen Sohn nicht verbunden, und er muß davon befreit bleiben.

Berlin, den 14. März 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 170.)

Digitized by Google

In Gemäßheit des, auf die hierbei zurückgehende anderweitige Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius N. N. zu N. vom 20. Auguſt d. J., wegen der nach ſeinem Verlangen von dem Schloſſermeiſter N. N. daſelbſt einzuziehenden Detenſions-Gebühren, für den Sohn deſſelben, unterm 29. Auguſt an uns erlaſſenen höchſten Reſcripts, haben wir durch den Criminalrath N. N. die von dem Juſtiz-Commiſſarius N. N. angegebenen Umſtände näher ausmitteln laſſen.

Hierbei hat ſich durch eine an den Kriegs- und Steuerrath N. N. als Civil-Canton-Reviſions-Commiſſarius erlaſſene Anfrage ergeben, daß der Schloſſergeſelle N. N. im Jahre 1801 nach beendigter Wanderſchaft, in Berlin von ſeinem Canton-Regiment als Cantoniſt eingezogen, bei dem in Cüſtrin damals in Garniſon geſtandenen Bataillon dieſes Regiments eingeſtellt worden, und daſelbſt bei der Einnahme der Feſtung im Jahre 1806 in Franzöſiſche Kriegsgefangenſchaft gerathen ſei, aus welcher er ſich befreit, und dann im Frühjahre 1807 nach Colberg begeben hat, wo er von dem Gouvernement mit andern ſich zum Militairdienſt gemeldeten Perſonen verlooſet, und bei der Leibcompagnie des Füſelier-Bataillons vom Leibregimente, welches ein Major von Reuß unter dem Major von Schill commandirt, als Soldat angeſtellt worden iſt. In dieſem Bataillon hat er bis zum Jahr 1808 gedient, wo er auf dem Marſche nach Berlin, in Regenwalde deßhalb verabſchiedet worden, weil er mit der Gicht und epileptiſchen Zufällen behaftet geweſen.

Seit dieſer Zeit hat er ſich als Geſelle bei ſeinem Vater aufgehalten, und ſo wenig vor ſeiner erſten Einſtellung im Militair, als nachher separatam oeconomiam etablirt gehabt. Wir glauben daher, daß durch die Einſtellung des N. N. im Militair vor erlangter Volljährigkeit und deſſen nachher erfolgtes freiwilliges Engagement bei den Preußiſchen Truppen in Colberg keine Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt erfolgt iſt, zumal nach dem Publicando wegen Einführung des Allg. Landrechts bei den Militairgerichten vom 14. März 1797 §. 10. ſelbſt Officiere durch Erlangung der Majorennität nur dann von der väterlichen Gewalt befreit werden, wenn ſie eine Compagnie oder Escadron erhalten, oder doch zum wirklichen Rittmeiſter oder Capitain avancirt worden, und der väterlichen Hülfe zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen, und ſtellen ganz gehorſamſt anheim:

den ꝛc. N. N. hiernach zu beſcheiden.

Soldin, den 9. October 1812.

Der Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts von der Neumark.

B.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin empfängt hierbei auf den, über die Beſchwerde des

Juſtiz-Commiſſarius N. N., wegen der nach ſeinem Verlangen von dem Schloſſermeiſter N. N. in Cüſtrin einziehenden Defenſions-Gebühren, in der Unterſuchungsſache wider deſſen Sohn, unter dem 9. d. M. erſtatteten Bericht, zur Nachricht eine Abſchrift der dem Juſtizcommiſſarius N. N. heute ertheilten Beſcheidung, mit dem Bemerken, daß die Vorſchrift des Publicandi vom 14. März 1797 §. 10., oder des §. 90. des Anhanges zum Allg. Landrechte, auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung findet, weil ſolche eine Ausnahme von der Regel enthält, die dadurch begründet wird, daß ein Officier der väterlichen Hülfe zu ſeinem Unterhalte nur alsdann entbehren kann, wenn er das mit der Charge eines Rittmeiſters oder Hauptmanns verknüpfte Gehalt genießt. Bei den gemeinen Soldaten, die ohne die väterliche Unterſtützung leben können, muß es alſo bei der Regel des §. 212. a. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts verbleiben.

Berlin, den 24. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 170.)

II. 2. §. 216. Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt.

A.

Dem Herrn Grafen von N. N. wird auf die, wegen beabſichtigter Entlaſſung ſeines Sohnes N. N. aus der väterlichen Gewalt, unter dem 9. d. M. eingereichte Vorſtellung, bei Zurückgabe der Anlage hiermit eröffnet, daß, wenn gleich der, von dem Vater mit Zuſtimmung des Sohnes, bei dem vormundſchaftlichen Gerichte verlautbarten Erklärung der Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, die Wirkung der Majorennitäts-Erklärung in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 216. beigelegt iſt, doch daraus nicht folget, daß die a. a. O. Tit. 18. §. 716. vorgeſchriebene Prüfung wegfalle. Vielmehr iſt dieſe Prüfung auch in dem Falle der Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt eben deswegen analogiſch für erforderlich zu achten, weil die Entlaſſung die Wirkung der Majorennitäts-Erklärung hervorbringt, und nicht anzunehmen iſt, daß daſſelbe Geſetzbuch, welches die Prüfung bei der von dem Vater nachgeſuchten Majorennitäts-Erklärung verordnet, dem Vater habe geſtatten wollen, ſeinen Zweck, dem minderjährigen Sohne die Rechte eines Großjährigen zu verſchaffen, auf einem anderen Wege, nämlich durch die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, ohne Prüfung des vormundſchaftlichen Gerichts zu erlangen.

Ueberhaupt ſind die Gerichte verpflichtet, bei der Aufnehmung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Rechtlichkeit ſolcher Handlungen ihr Augenmerk zu richten. Beſonders liegt dies den vormundſchaftlichen Behörden ob, wenn der Vater mit drm minderjährigen Sohne eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei denſelben vornehmen will, und Umſtände vorhanden ſind, unter welchen

das Intereſſe des Sohnes mit dem Intereſſe des Vaters in Widerſpruch kommen, und dadurch der Sohn Schaden leiden kann.

Dem Neumärk. Pupillen-Collegio iſt daher nicht zu verwehren, die nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen für nöthig geachtete, in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 716. bemerkte Prüfung vorläufig zu verfügen, und es kann demnach dem Verlangen des Herrn Grafen von N. N., das Collegium anders zu belehren, und daſſelbe zur Ausfertigung des Zeugniſſes über die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt ohne vorherige Prüfung anzuweiſen, nicht gewillfahret werden.

Berlin, den 17. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 15.)

B.

Das Königl. Pupillen-Collegium von der Neumark empfängt hierbei zur Nachricht eine Abſchrift der, dem Grafen von N. N. auf eine, wegen der beabſichtigten Entlaſſung ſeines Sohnes N. N. aus der väterlichen Gewalt, hier eingereichte Vorſtellung, heute ertheilten, Beſcheidung. Zugleich wird das Collegium darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn daſſelbe, wie aus deſſen Verfügung vom 18. v. M. hervorzugehen ſcheint, der Meinung iſt, daß dem Bittſteller die Entlaſſung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt zwar freiſtehet, daß aber, wenn die Entlaſſung bei der anzuſtellenden Prüfung für den Sohn nicht zuträglich befunden werden ſollte, derſelbe unter Vormundſchaft geſetzt werden müſſe, dieſes nicht gebilliget werden kann, da es keinesweges von der Willkühr des Vaters abhängt, ſeine väterlichen Pflichten in Anſehung des minderjährigen Sohnes aufzugeben, und ſolche auf die vormundſchaftlichen Gerichte zu übertragen, daher dann auch die Entlaſſung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt ſobald das Collegium dieſelbe dem Sohne unzuträglich findet, unterbleiben muß, mithin die Aufnahme der Verlautbarung unſtatthaft, und die beſondere Vormundſchaftsbeſtellung unnöthig iſt. Es verſtehet ſich im übrigen von ſelbſt, daß die beabſichtigte Prüfung nur auf die in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 716. bezeichneten Umſtände zu richten iſt.

Berlin, den 17. Jul. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 15.)

II. 2. §. 216. Beſtellung eines Curators bei der Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt.

Dem Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio wird auf den, unter dem 21. Decbr. pr. erſtatteten Bericht hierdurch zum Beſcheide ertheilt, daß die Beſtellung eines Curators für den minderjährigen Sohn, welchen der Vater nach Anleitung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 216. der väterlichen Gewalt entlaſſen, und der Rechte und Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung theilhaftig machen will, in der Regel

Digitized by Google

für nothwendig nicht zu achten, da ſolches in den Geſetzen weder ausdrücklich vorgeſchrieben, noch aus der Faſſung und Beziehung des §. 715. Th. II. Tit 18. auf den §. 714. zu ſchließen iſt; daß jedoch dem vernünftigen Ermeſſen der vormundſchaftlichen Behörde vorbehalten bleibt, in beſondern Fällen, und wenn ſolche Umſtände anſcheinend vorhanden ſind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Intereſſe des Sohnes mit dem des Vaters in Widerſpruch kommen, und alſo der Sohn durch die mit der Wirkung der Majorennitäts-Erklärung erfolgende Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, Schaden leiden könnte, dem Sohne zu dem ꝛc. der Entlaſſung einen Curator zu beſtellen, und deſſen Gutachten darüber zu vernehmen.

Berlin, den 21. Jan. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 11.)

II. 2. §. 216. Förmlichkeiten und Koſten der Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. wird auf die mittelſt Berichts vom 24. d. M. in Beziehung auf den Fall, wo ein Vater in Gemäßheit des §. 216. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, die Entlaſſung ſeines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, vor dem vormundſchaftlichen Gerichte verlautbaret, gethane Anfragen hiermit eröffnet:

ad 1. daß, da die Majorennitäts-Erklärung lediglich und ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Inſtanz von demjenigen vormundſchaftlichen Gericht ausgeht, unter welchem der Pflegebefohlene ſteht, die Entlaſſung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, welche mit der Majorennitäts-Erklärung geſetzlich gleiche Wirkung hat, ebenfalls keiner mehreren Förmlichkeit unterworfen iſt;

ad 2. daß keine Chargen-, ſondern nur die gewöhnliche Tax- und Stempelgebühren dafür entnommen werden dürfen, inſofern der Impetrant nicht etwa eigenes, dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfenes Vermögen beſitzt.

Berlin, den 4. Novbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 224.)

II. 2. §. 229. Vormundſchaftliche Rechte des Vaters einer verheiratheten minderjährigen Tochter.

Auf die Anfrage im Berichte vom 8. v. M.

ob die von dem Vater einer verheiratheten minderjährigen, in Folge der ihm geſetzlich zuſtehenden vormundſchaftlichen Rechte vorgenommenen Handlungen abgegebenen Erklärungen an den obervormundſchaftlichen Conſens, in eben der Art wie derſelbe bei einem gewöhnlichen Vormunde erforderlich iſt, gebunden ſeien?

wird dem Königl. Vormundſchaftsgerichte folgendes eröffnet.

Wenn in den §§. 228. und 229. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts beſtimmt worden: daß durch die Verheirathung einer Tochter die väterliche Gewalt aufhört,

und dem Vater während ihrer Minderjährigkeit nur die Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben, ſo iſt damit noch keinesweges die Nothwendigkeit einer obervormundſchaftlichen Concurrenz bei der Ausübung dieſer letztern Rechte und Pflichten ausgeſprochen, vielmehr dadurch nur das Aufhören derjenigen Rechte der väterlichen Gewalt feſtgeſetzt, welche mit dem ehelichen Verhältniß und den durch daſſelbe begründeten Rechten des Mannes auf die Perſon und das Vermögen der Ehefrau, unverträglich ſind. Die Erwähnung des 8ten Abſchnitts des 18ten Titels 2ten Theils, bei dem §. 229. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts, iſt nur geſchehen, um auf die gegenſeitige Grenzen der Rechte des Vaters und des Ehemannes, wie ſie in dem 8ten Abſchnitt gezogen werden, hinzudeuten, nicht aber um dadurch die Unterordnung des erſten unter ein Vormundſchaftsgericht feſtzuſetzen. Es iſt auch, wie das Königl. Vormundſchaftsgericht ſelbſt anführt, keine Veranlaſſung vorhanden, den Vater einer verheiratheten Tochter in ſeinen Befugniſſen mehr als den einer unverheiratheten Tochter zu beſchränken, zumal durch die nothwendige Zuziehung des Ehemannes ſchon für die verheirathete Tochter mehr als für die unverheirathete geſorgt wird; es kann daher auch in dem Fall, welcher zur Anfrage Veranlaſſung gegeben, nicht für nöthig erachtet werden, daß zu einer Veränderung der einer minderjährigen Ehefrau zuſtehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverſtanden ſind, der obervormundſchaftliche Conſens ertheilt wird.

Berlin, den 2. Auguſt 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 124.)

II. 2. §. 271. Geſetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen mit Rückſicht auf die Einführung des Allg. Landrechts.

Siehe Reſcr. vom 12. Juli 1819. zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

Siehe Reſcr. vom 2. April 1814. zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1814. bei Erbtheilungen der Juden.

Siehe Reſcr. vom 18. Juni 1814. zur Einleitung §. 14.

II. 2. §. 596. Ueber die Legitimation der, im Ehebruch gezeugten Kinder durch nachfolgende Ehe.

Dem Königl. Stadtgerichte zu Küſtrin wird auf die Anfrage vom 10. d. M., bei Zurückſendung der Acten,

betreffend die Curatel des von dem Deſtillateur N. N. erzeugten Sohnes Carl Friedrich,

eröffnet, daß, wenn das im Allg. Landrechte Th. II. Tit. 1. §§. 25. und 949. enthaltene Eheverbot durch Dispenſation

gehoben, und die Ehe zwiſchen den Ehebrechern geſetzlich vollzogen wird, auch bei dem Daſein von Kindern aus einer frühern Ehe, nicht bloß die in der neuen Ehe, ſondern auch die vor derſelben, während noch die Ehe beſtand, erzeugten Kinder für legitimirt zu achten ſind, indem das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 596. zwiſchen den durch unehelichen Beiſchlaf erzeugten Kindern und den adulterinis keinen namentlichen Unterſchied macht, und der Richter daher hierunter einen Unterſchied zu machen ebenfalls nicht befugt iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß es einer richterlichen Beſtätigung des Anerkenntniſſes des Vaters nicht bedarf.

Berlin, den 28. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 8.)

II. 2. §. 614. Pflicht einer geſchwängerten Perſon, den Vater ihres außerehelichen Kindes zu nennen.

Dem Königl. Land= und Stadtgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 21. v. M., wegen namhafter Angabe des Vaters eines unehelichen Kindes, eröffnet, daß:

1. die Unterſuchung der Vaterſchaft eines unehelich erzeugten Kindes, nach dem humanen Geiſte der Preußiſchen Geſetzgebung, nicht nur keinesweges unterſagt, ſondern in mehreren Geſetzſtellen

   conf. Th. II. Tit. 2. §. 614. seq. des Allg. Landrechts,

   ausdrücklich nachgelaſſen, und ganz beſonders begünſtigt iſt;
2. iſt die namhafte Angabe des Schwängerers, abſeiten der Geſchwächten, ſowohl eine Pflichterfüllung gegen ſich ſelbſt, als gegen das unehelich erzeugte Kind, ſo wie gegen den Staat;

   conf. §. 632. all.

   es leidet daher kein Bedenken, daß das vormundſchaftliche Gericht dieſelbe zu jener Angabe auffordern kann. Sollte dieſelbe ſich aber weigern, dieſer Aufforderung ein Genüge zu leiſten, auch den ihr diesfalls zu machenden, auf die Moralität und das mütterliche Pflichtgefühl zu gründenden ernſtlichen Vorſtellungen, kein Gehör geben wollen; ſo dürfen keine weiteren Zwangsmittel gegen ſie in Anwendung gebracht werden, theils weil es einleuchtet, daß ſolche wirkungslos bleiben, und der Sache keinen Ausgang geben würden, da eine Mutter nach den Geſetzen ohnehin für ihr Kind kein exemptionsfreies Zeugniß abzulegen im Stande iſt, theils aber, weil dadurch die Ruhe der Familie des Schwängerers ſehr leicht gefährdet werden könnte, und dieſer ſchonenden Rückſicht um ſo mehr Raum zu geben iſt, als das Intereſſe des unehelichen Kindes,

   inſofern die Geſchwächte anders nur für deſſen Verpflegung zu ſorgen vermögend iſt,

   nur ſehr entfernt liegt, und durch die Dispoſition des Schwängeres ſelbſt vereitelt werden kann.

conf. §. 652. l. all.

Hiernach hat das Land- und Stadtgericht ſich daher in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 6. Juni 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 240.)

II. 2. §. 614. Anh. §. 95. Obervormundſchaftliche Fürſorge für das uneheliche Kind einer noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Mutter.

A.

Das Königl. Pupillen-Collegium zu Hamm hat bei Remiſſion unſerer Vormundſchafts-Tabelle erinnert, daß die bloße Aufforderung an den Vater einer unehelich geſchwächten, noch in ſeiner väterlichen Gewalt befindlichen Frauensperſon, für das Beſte ſeines unehelichen Enkels zu ſorgen, nicht hinreiche, vielmehr Seitens des vormundſchaftlichen Gerichts eben die Aufſicht über den Großvater des unehlicheen Kindes geführt werden müſſe, welcher ein Vormund unterworfen iſt.

Wir können uns von der Richtigkeit dieſer Anſicht nicht überzeugen, und remonſtrirten daher in dem, in Abſchrift unterthänigſt beigelegten Berichte vom 11. v. M., wurden aber durch ein, gleichfalls copeilich beigefügtes Reſcript vom 25. a. pr. abſchläglich beſchieden.

Es bleibt uns daher nichts übrig, als Ew. Excellenz hohe Entſcheidung zu erbitten, indem wir wegen der Gründe unſerer Meinung auf den oben erwähnten Bericht uns unterthänigſt beziehen.

Unna, den 26. October 1824.

Das Land- und Stadtgericht.

B.

Bei der diesjährigen Reviſion der Vormundſchaftsliſte iſt, zufolge Reſcripts vom 14. Mai c. verſchiedentlich bemerkt, daß das Gericht ſich der Aufſicht über den Großvater der unehelichen Kinder unterziehen müſſe.

Wir waren bisher der auch faſt überall durchgeführten Anſicht, daß, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes ſich noch in väterlicher Gewalt befände, und der Vater gehörig bedeutet worden, die Rechte ſeines unehelichen Enkels wahrzunehmen, damit das ganze Verwahren beendigt, und namentlich dem Großvater eine Autoriſation zum Proceſſe gegen den Stuprator nicht von Nöthen ſei.

Dieſes unſer Verfahren rechtfertigt ſich unſeres Bedünkens auch aus §. 95. des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 614. Nachdem im §. 614. verordnet worden, daß die Gerichte, wenn ihnen uneheliche Geburten bekannt werden, einen Vormund beſtellen ſollen (deſſen und des Gerichts Pflichten mit §. 615. ꝛc. näher beſtimmt worden) wird in dem gedachten §. des Anhangs jene Vorſchrift dahin modificirt:

Digitized by Google

daß, wenn die Mutter noch unter väterlicher Gewalt ſteht, es hinlänglich ſei, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert werde, für das Beſte des Enkels zu ſorgen. Hier kann es doch wohl ſchwerlich die Abſicht geweſen ſein, daß die Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts über den Großvater dieſelbe ſein ſoll, welche über den Vormund ausgeübt wird, ſonſt unterſcheide er ſich ja durch nichts von dem Vormunde, als durch das Nichtverpflichtetſein, und die väterliche Gewalt, unter welcher, nach bekannten allgemeinen Rechtsregeln, auch der, von einer unter derſelben befindlichen Tochter geborne Enkel ſteht, wäre in der That ganz ohne Wirkſamkeit.

Wir glauben daher, daß unſer Verfahren um ſo mehr ſtatthaft iſt, als eines Theils die Ausdehnung der obervormundſchaftlichen Aufſicht der Gerichte über die geſetzliche Nothwendigkeit hinaus ſich wohl an ſich nicht rechtfertigen laſſen möchte, anderer Seits in ſolchen Fällen, wie die hier in Rede ſtehenden, gewiß nicht zu befürchten iſt, daß die Väter der Geſchwächten, wenn ihnen ihre desfallſigen Obliegenheiten und Rechte bekannt gemacht werden, irgend etwas verſäumen, was dazu führen kann, ihren Töchtern einige Genugthuung zu verſchaffen.

Unna, den 11. Septbr. 1824.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

An ein Königl. hochlöbl. Pupillen-Colleg. zu Hamm.

C.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf den, wegen des Vormundſchaftsweſens erſtatteten Bericht vom 11. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da ein mütterlicher Großvater in der Eigenſchaft als Vormund ſeiner ehelichen oder unehelichen Enkel, von der obervormundſchaftlichen Aufſicht nicht befreit iſt, auch die allgemeine Anweiſung deſſelben, für deren Beſtes zu ſorgen, im Sinne des §. 95. des Anhangs zum Allgem. Landrechte, in Verbindung mit den Vorſchriften Th. II. Tit. 2. §. 614. als nicht für hinreichend angenommen werden kann. Es muß ihm vielmehr zugleich bedeutet werden, was er des Endes zu thun habe, auch darauf gehalten werden, daß er dies nicht unbefolgt läßt.

Hamm, den 25. Septbr. 1824.

Königl. Preußiſches Pupillen-Collegium. v. Rappard.

An das Königl. Land- u. Stadtgericht zu Unna.

D.

Verfügung.

Abſchrift dieſes Berichts wird dem Königl. Pupillen-Collegium des Ober-Landesgerichts zu Hamm mit dem Eröffnen mitgetheilt: daß der Chef der Juſtiz, in Beziehung auf den §. 95. des Anhangs zum Allg. Landrechte, die Ver-

Digitized by Google

fügung des Pupillen-Collegiums vom 25. Sept. d. J. nicht geſetzlich findet, vielmehr der Anſicht des Land- und Stadtgerichts zu Unna beipflichtet.

Berlin, den 10. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 256.)

II. 2. §. 617. Nothwendigkeit des Erkenntniſſes über Vaterſchaft und Alimente.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director Herrn Schreiber wird auf die am 1. d. M. darüber gethane Anfrage:

> ob in Schwängerungsſachen jedesmal über die Vaterſchaft erkannt werden müſſe, um die Verpflichtung zur Alimentation feſtzuſtellen?

zur Reſolution ertheilt, daß der Juſtiz-Miniſter die Anſicht des Königl. Kammergerichts, in der nebſt den übrigen Original-Beilagen des Berichts zurück erfolgenden Beſcheidung vom 16. v. Mts. vollkommen theilt, und ſich nicht bewogen finden kann, das richterliche Ermeſſen durch allgemeine Verfügungen über einen Gegenſtand zu binden, welcher durch die Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §§. 615. 617. 619. und 620. ſeine Erledigung erhält, und bei dem es überdies in jedem concreten Falle auf das Klag-Petitum, ſo wie auf die Reſultate der Inſtruction und Beweiſes-Aufnahme ankommt.

Die von dem ꝛc. Schreiber allegirte, und in den Jahresbüchern, Heft 16. No. 6. abgedruckte Miniſterial-Entſcheidung, gründet ſich, ohne in jenen geſetzlichen Beſtimmungen etwas ändern zu wollen, offenbar nur darauf, daß in der daſelbſt erwähnten Rechtsſache die Paternität in tenore sententiae nicht ausgeſprochen war, mithin das, von dem Verklagten nachgeſuchte, Rechtsmittel der Reviſion nicht zugelaſſen werden durfte. Dies nur allein war die Tendenz jener Miniſterial-Entſcheidung, und Referent verſirt in einem Irrthum, wenn er darin einen Stützpunkt für ſeine, von den deutlichen Vorſchriften des Allg. Landrechts l. a. abweichende Meinung zu finden glaubt.

Berlin, den 8. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 227.)

II. 2. §. 643. Erziehung des von einem Chriſten mit einer Jüdin außer der Ehe erzeugten Kindes.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die wegen der Erziehung des von einem Chriſten mit der Jüdin N. N. erzeugten Knaben, unter dem 25. v. M. erſtatteten Bericht, hiermit eröffnet, daß, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 643. ausdrücklich feſtſtellt,

> daß die unehelichen Kinder, wenn der Vater ein Chriſt, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Parthei zugethan iſt, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der chriſtlichen Religion erzogen werden ſollen,

die vormundſchaftliche Behörde, unter deren alleiniger Ge-

Digitized by Google

walt dergleichen Kinder nach dem §. 644. a. a. O. ſtehen, für die Befolgung jener Vorſchrift verantwortlich iſt. In dem vorliegenden Falle kann um ſo weniger eine Ausnahme davon geſtattet werden, als die gegenwärtige Erziehung des Knaben demſelben unfehlbar eine bleibende Neigung zum Judenthume beibringen würde.

Sind der Vater und Großvater des Knaben zur Ernährung und Erziehung deſſelben wirklich unvermögend, ſo tritt die ſubſidiariſche Verpflichtung des Großvaters mütterlicher Seite ein, und wofern auch von dieſem nichts zu erlangen ſteht, ſo müſſen die Koſten nach allgemeinen Grundſätzen aufgebracht, oder das Kind muß in eine öffentliche Armen-Anſtalt untergebracht und die betreffende Landesbehörde nöthigenfalls durch Verwendung bei dem Königl. Miniſterio des Innern dazu willig gemacht werden.

Dieſem gemäß hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 11. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 249.)

II. 2. §. 667. Beſtätigung der Adoptionen.

Das hieſige ſtädtiſche Vormundſchaftsgericht hat die anliegenden, über die Annahme an Kindesſtatt der außer der Ehe erzeugten N. N. von dem hieſigen Bürger und Victualienhändler N. N. theils bei demſelben, theils bei dem Stadtgericht zu Mohrin aufgenommenen Verhandlungen an den Juſtiz-Miniſter zur Adoptions-Acte eingeſendet, wahrſcheinlich aus einer Mißdeutung des Circular-Reſcripts vom 22. Juli 1805, in Mathis Monatsſchrift, Bd. 1. S. 209. Da aber der Sinn dieſes Reſcripts nur dahin gehet, daß in den Fällen, wo die Landesherrliche Erlaubniß nach dem Allg. Landrecht, Th. II. Tit 2. §§. 669. 689. erforderlich iſt, an das Juſtiz-Departement berichtet werden ſoll, und es übrigens bei der Regel §. 667. eben daſelbſt verbleibt, ſo wird in dem gegenwärtigen, unter der Regel begriffenen Falle, dem Königlichen Kammergerichte die Prüfung und Beſtätigung des Adoptions-Vertrages überlaſſen.

Berlin, den 22. Octb. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 195.)

II. 2. §. 719. Unzuläſſigkeit der Einkindſchaft mit unehelichen Kindern.

Auf die in dem Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 13. d. M. geſchehene Anfrage,

ob die Errichtung einer Einkindſchaft zwiſchen einem unehelichen und den aus der einzugehenden Ehe zu erzeugenden Kindern überhaupt zuläſſig ſei,

wird demſelben eröffnet, daß, da nach der deutlichen Vorſchrift des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 2. §. 719. die Einkindſchaft nur hinſichtlich ſolcher Kinder geſchloſſen werden kann, welche aus einer vorhergegangenen Ehe zur rechten

Digitized by Google

Hand erzeugt worden ſind, in vorliegendem Falle, wo ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht wird, der Antrag auf Zulaſſung der Einkindſchaft abgelehnt werden muß, indem das Geſetz die Abſicht, jene Begünſtigung auf ſolche Kinder nicht ausdehnen zu wollen, durch die angeführte Vorſchrift unzweideutig zu erkennen gegeben hat.

Berlin, den 30. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 71.)

II. 3. §. 31. Geſetze über die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen mit Rückſicht auf die Einführung des Allgem. Landrechts.

S. Reſcript vom 12. Juli 1819 zum Publications-Patent §. 13.

Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom 11. März 1812.

S. Reſcript vom 2. April 1819 zur Einleitung §. 14.

Anwendung des Edicts vom 11. März 1814 bei Erbtheilungen der Juden.

S. Reſcript vom 18. Juni 1814 zur Einleitung §. 14.

II. 4. §§. 9. u. 38. Wahl der Directoren bei Familienſtiftungen.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M.
die Wahl der Directoren ꝛc. von Familienſtiftungen betreffend,

wird dem Königl. Pupillen-Collegium eröffnet, daß daſſelbe in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen hat, ob es der Ernennung anderer Executoren oder Curatoren der Familienſtiftungen, an die Stelle der, von dem Stifter beſtimmten, Beamten aufgehobener Stifter, bedarf, wobei es darauf ankommt, ob außerdem von dem Stifter noch Familienglieder oder andere zu Curatoren oder Executoren ernannt ſind, und ob dieſe die Stiftung allein verwalten können. Wenn in dem Collegio hierüber Zweifel entſtehen, oder das Collegium es ſonſt zweckmäßig findet, ſo ſind die bekannten Intereſſenten aus der Familie zuzuziehen, und die Sache zu einem Beſchluſſe zu leiten. Bei Stiftungen von großem Intereſſe kann auch eine öffentliche Aufforderung der Intereſſenten unter der Verwarnung erlaſſen werden, daß die Nichterſcheinenden für beitretend zu den Beſchlüſſen der Erſchienenen würden geachtet werden.

Berlin, den 9. Aug. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 16.)

II. 4. §. 29. Aufſicht des Staats auf Familienſtiftungen.

Da es nothwendig iſt, daß die Aufſicht des Staats über die Familienſtiftungen ſich auch auf diejenigen erſtrecke, welche nach der Dispoſition der Stifter unter der Aufſicht der Magiſtrate oder Stadtgerichte ſtehen, ſo hat das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht, die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion) mittelſt Bekanntmachung durch die Amtsblätter die Verfügung zu erlaſſen, daß von allen Familien-Stiftungen, welche der Verwaltung und Aufſicht der Magi-

ſtråte und Stadtgerichte untergeben ſind, jåhrlich Tabellen an das Collegium in der nåmlichen Art eingeſandt werden, wie die Landes- und Juſtiz-Collegia ſolche von den unter ihrer Verwaltung ſtehenden Familien-Stiftungen an das Juſtiz-Miniſterium einſenden.

Aus den eingehenden Tabellen wird das Collegium ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß die Stiftungen den Stiftungs-Urkunden gemåß verwaltet werden; und es ſind da, wo ſich Erinnerungen finden, die Behörden mit den nöthigen Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 10. Februar 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 8.)

II. 4. §. 29. Verbindlichkeit der Gerichte, von jüdiſchen Familien-Stiftungen Kenntniß zu nehmen.

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 28. v. M. iſt die von dem Vice-Ober-Landes-Rabbiner Weil wegen der jüdiſchen Familien-Stiftungen geleiſtete Anzeige eingegangen. Dem Collegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob daſſelbe auch von ſolchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen ſolle, welche nicht unter die Aufſicht der Stadtgerichte und Magiſtråte geſtellt ſind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhåltniſſen, worin die Juden bis zum Jahr 1812 geſtanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhåltniſſe, und was darauf Beziehung hatte, unter der Ober-Aufſicht des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Vorſteher der Judenſchaft geſtellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magiſtråte keine Oberaufſicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhåltniſſe ganz verändert, und die Juden den chriſtlichen Unterthanen gleichgeſtellt ſind, ſo tritt in Anſehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufſicht des Staats in eben der Art ein, wie ſie auf die Stiftungen der Chriſten wirkſam iſt, und das Königl. Kammergericht hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der Verordnung vom 26. Auguſt 1809 unter die Aufſicht der Gerichte geſtellt ſind, die erforderten Nachrichten einzuziehen, und ſolche in die jåhrlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

Berlin, den 16. Novbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 242.)

II. 4. §. 29. Aufſicht über Familienſtiftungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt wird auf den Bericht vom 2. d. M.

wegen der eingereichten Tabelle von den unter der Aufſicht und Verwaltung des Collegii ſtehenden Familien-Stiftungen für das Jahr 1817,

hiermit eröffnet, daß es künftig nicht erforderlich iſt, die Tabelle von den bei Untergerichten und Magiſträten verwalteten Familien-Stiftungen einzureichen. Indeſſen müſſen dieſe Stiftungen bei den Landes-Juſtiz-Collegien controllirt werden, und hat das Königliche Ober-Landesgericht darauf zu halten, daß ihm die Untergerichte und Magiſträte die jährlichen Tabellen zur Prüfung und zur Ausübung der Oberaufſicht einreichen.

Berlin, den 14. Februar 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 9.)

II. 4. §. 38. Oberaufſicht des Staats bei Stiftungen, beſonders wenn die fundationsmäßigen Curatoren derſelben nicht mehr vorhanden ſind.

Wenn die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion den Directoren der N. Nſchen Stiftung, nach dem Inhalt deren in Urſchrift nebſt Beilagen sub lege remissionis angeſchloſſenen Vorſtellung vom 30. v. M., deshalb nicht mehr die fundationsmäßigen Berechtigungen zugeſtehen; ſondern ſie als eingeſchränkte Vormünder behandeln will:

weil ſie nicht mehr aus den Officianten des Dom-Capitels gewählt werden können;

ſo geht ſie in der Erklärung und Anwendung der Fundations-Urkunde wohl offenbar zu weit. Es iſt zwar richtig, daß dieſe Urkunde die Direction an die Stellen des reſp. Dom-Juſtitiarii und Secretarii knüpft, weil ſie die ganze Stiftung unter den Schutz des Dom-Capitels ſtellt; hieraus kann aber noch nicht folgen, daß, wenn gedachte Dom-Capitels-Officianten gar nicht mehr exiſtiren, die Directoren der Stiftung aufhören ſollen, das zu ſein, was die Fundation verordnet. Bei Vormundſchaften geht zwar nicht die Befreiung eines Vormundes von dem abgehenden auf den neuen über; allein mit Tutelen hat es auch eine ganz andere Bewandniß, als mit Familien-Stiftungen. Dort iſt jede Einſchränkuug der Einwirkung des Pupillen-Collegii eine Ausnahme, hier aber iſt der Wille des Fundators die Regel, und die Sorge für die Beobachtung der Stiftungs-Urkunde liegt in der Regel, und wenn nicht ein anderes beſtimmt worden, dem Vorſteher der Familie ob. (A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 38.

Das Gericht kann daher nur die Rechte exerciren, die demſelben in der Fundation beigelegt ſind. Sind ihm keine beigelegt, wie in casu, ſo kann daſſelbe nur auf die Rechte der Oberaufſicht Anſpruch machen, die dem Staate bei öffentlichen Anſtalten und Stiftungen nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 38. seq. competiren, und in dieſer Geſetzſtelle bezeichnet ſind. Im beſondern Bezug auf die Directoren, hat die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion bloß darauf zu ſehen, daß in Ermangelung der Officianten des Dom-Capitels, andere rechts- und ſachverſtändige Männer

Digitized by Google

gewählt werden, zu denen die Familie eben das Vertrauen haben kann, als zu den vorgedachten, nicht mehr exiſtirenden Officianten des Dom-Capitels, und es verſteht ſich alsdann von ſelbſt, daß dieſe Directoren dieſelben Rechte haben müſſen.

Eben ſo liegt dem Collegio, als Oberaufſicht führender Behörde, nicht die Verbindlichkeit ob, ſich mit der Aufbewahrung des Stiftungsfonds, der Obligationen ꝛc. zu befaſſen, und ſich über jede Verfügung Bericht erſtatten zu laſſen.

Da indeſſen in der Fundations-Urkunde nicht beſtimmt iſt, wie es mit der Aufbewahrung der Gelder gehalten werden ſoll; ſo hat das Collegium anzuzeigen, ob Gründe vorhanden ſind, warum daſſelbe ſich mit der Aufbewahruug befaſſen will.

Uebrigens hat ſich die Ober-Landesgerichts-Commiſſion nach obiger Anweiſung zu achten. Sollten indeß ex actis beſondere Gründe einer entgegengeſetzten Anſicht hervorgehen, ſo will der Juſtiz-Miniſter auch hierüber den Bericht des Collegii erwarten.

Berlin, den 11. Septbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 12.)

II. 4. §§. 71. 203. Beibringung der Legitimation und Aufnahme eines Inventariums bei Fidei-Commiß-Gütern.

Der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. October c., betreffend die Beſchwerde der N. Nſchen Fidei-Commiß-Executoren, iſt eingegangen.

Was zuvörderſt den Nachweis der Legitimation des jedesmaligen Fidei-Commiß-Beſitzers betrifft; ſo iſt das Verlangen, daß dieſe Legitimation nicht bloß durch eine Anerkennung von Seiten der Executoren der Stiftung, ſondern vielmehr auf die allgemein geſetzlich vorgeſchriebene Weiſe geführt werden ſoll, allerdings geſetzlich begründet. Die Stiftungs-Urkunde legt nicht einmal ausdrücklich den Executoren die von ihnen prätendirte Befugniß, allein über den Legitimationspunkt zu entſcheiden, bei, wenn dies aber auch der Fall wäre, ſo würde dadurch die Hypothekenbehörde nicht ermächtigt werden, von den, ihr durch das Geſetz gegebenen Vorſchriften über die Prüfung der Legitimationen der Grundbeſitzer, Behufs der Berichtigung des Beſitztitels beim Hypothekenbuch hinweg zu gehen.

Daß die vormalige Ober-Amts-Regierung bei Berichtigung des Beſitztitels der Stiftungsgüter weniger ſchwierig geweſen, daraus können die Executoren der Stiftung keine Rechte herleiten, da eine, den Geſetzen zuwiderlaufende Praxis ſolche Rechte nicht gewähren kann. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher auf die Führung der Legitimation des zum Genuß der Stiftung gelangten N. N., als zeitigen Seniors der N. Nſchen Familie, wie ſolche Legitimation nach der Lage der Verhältniſſe und der in der Stiftungs-Urkunde vorgeſchriebenen Succeſſionsart ſich führen laſſen

Digitized by Google

wird, Behufs der Berichtigung des Beſitztitels der Stiftungs-güter, zu beſtehen.

Was dagegen diejenigen Anordnungen betrifft, zu welchen ſich das Collegium als die Oberaufſicht über Familien-Stiftungen führende Behörde veranlaßt gefunden hat, ſo kann der Juſtiz-Miniſter ſich mit den desfallſigen Anſichten nicht einverſtanden erklären. Da der Stifter zwei Executoren ernannt, und dieſen die Sorge für die Beobachtung der Stiftungs-Urkunde, ſo wie die Erhaltung des Stiftungs-Vermögens übertragen hat, ſo geht das Collegium zu weit, wenn es ohne begründete Vermuthung eines Stiftungswidrigen Verfahrens Seitens der Executoren, und ohne eine desfallſige Anregung von Seiten der dabei betheiligten Familie, auf gerichtliche Tradition der Stiftungsgüter und Aufnahme eines Inventarii vom Stiftungs-Vermögen dringt. Wäre von einem neu errichteten Fidei-Commiſſe die Rede, ſo würde das Collegium die Aufnahme eines Inventarii, gemäß §. 71. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts verlangen können. Da dieſe Vorſchrift jedoch auf ältere, längſt beſtehende, Stiftungen nicht auszudehnen iſt, ſo hat das Collegium es, ſo lange eine der oberwähnten Veranlaſſungen nicht eintritt, bei der bisherigen Verfahrungsart, wonach von der Stiftung ſpeciellere Notiz nicht genommen worden, zu belaſſen.

Berlin, den 31. Decbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 259.)

II. 4. §. 80. ff.

Reſcript vom 20. November 1820.

Wegen der Termine zur Rückzahlung der Retabliſſements-Schulden bei Lehnen und Fidei-Commiſſen,

ſiehe ad I. 18. §. 228.

II. 4. §. 83. Verhaftung der Fideicommiß-Subſtanz für Brandſchäden.

Aus dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Breslau unter dem 10. v. M. erſtatteten Berichte iſt zu erſehen, daß daſſelbe bei ſeiner, der Gräfin A. ertheilten abſchläglichen Reſolution deswegen ſtehen zu bleiben ſich für verpflichtet hält, weil die Frage:

> ob die Supplicantin befugt ſei, ſelbſt mit Einwilligung ihrer nächſten Fideicommiß-Anwärter, die durch den erlittenen Brandſchaden auf den Fideicommiß-Gütern, entſtandenen Koſten aufzunehmen, und auf die Revenuen des Fideicommißes eintragen zu laſſen,

nach der Dispoſition des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 83. dergeſtalt zweifelhaft ſei, daß dieſelbe nicht per decretum entſchieden werden könne, ſondern darüber auf vorgängige Klage gegen ſämmtliche Mitglieder der Familie erkannt werden müſſe. Weder aus dem Berichte, noch aus der der Gräfin ertheilten Reſolution läßt ſich aber entnehmen, worin denn eigentlich die Zweifel beſtehen, welche bei der an-

Digitized by Google

geführten Geſetzſtelle und deren Anwendung auf den gegenwärtigen Fall vorhanden ſein ſollen.

Die ganze Sache ſcheint vielmehr, da die Richtigkeit der Angabe der Gräfin in facto unbeſtritten iſt, vollkommen klar und unzweifelhaft zu ſein.

Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 80. seqq. verordnet ganz deutlich, daß bei Aufnehmung nothwendiger Schulden auf die Einkünfte des Fideicommiſſes, nicht die Zuziehung aller, ſondern blos gewiſſer Familien-Mitglieder erforderlich ſei, nämlich der nächſten zwei Anwärter, wenn die Familie aus mehreren Linien beſteht, oder der Kinder des Fideicommiß-Beſitzers, wenn keine andere Anwärter exiſtiren. In dem gegenwärtigen Fall hat die Gräfin ſchon unter dem 18. Dec. v. J. an Eides Statt verſichert, daß keine andere Linie, als ihre eigne Descendenz vorhanden iſt, ſie hat auf das Hypothekenbuch ſich berufen, in welchem kein einziges, zum Fideicommiß berufenes Familien-Mitglied eingetragen iſt, es findet ſich auch nicht der mindeſte Grund angezeigt, warum der Vorſchrift des Allg. Landrechts l. c. §. 68. zuwider, ex officio angenommen werden könnte, daß mehrere Familien-Mitglieder vorhanden und zuziehen ſein. Die Bittſtellerin leiſtet daher alles, was die Geſetze fordern, wenn ſie den Conſens ihrer Kinder, wozu ſie ſich ſelbſt für ſchuldig erkannt, in gehöriger Form beibringet, und es kommt alſo nur darauf an, ob das Darlehn von 11,000 Rthlr., welches zur Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude zu verwenden, für ein nothwendiges Darlehn zu erachten iſt? Nun erklärt aber das Allg. Landrecht l. c. §. 81. ausdrücklich, daß diejenigen Summen, welche zur Wiederherſtellung der durch Unglücksfälle ohne eignes Verſchulden des Beſitzers ruinirter Gebäude aufgenommen werden müſſe, für nothwendige Schulden zu achten ſind, und macht nur alsdann eine Ausnahme, wenn, nach §. 82. 83. die Aufnehmung der zum Fideicommiß gehörigen Gebäude, durch die Schuld des Fideicommiß-Beſitzers unterblieben iſt. In dem vorliegenden Fall iſt es evident, daß die Gebäude nicht durch eignes Verſchulden der jetzigen Fideicommiß-Beſitzerin abgebrannt ſein können, weil dieſelbe zur Zeit des Brandes die Fideicommißgüter noch nicht beſeſſen hat; und eben daraus folgt unwiderſprechlich, daß ihr die vor dem Brande unterbliebene Aufnahme der Gebäude in die Feuer-Verſicherungs-Societät nicht zur Laſt gelegt werden kann, weil ſie damals noch keine Dispoſition über die erſt durch die ſpätere Judicate ihr zuerkannte und nachmals erſt tradirte Güter gehabt hat. Die Regel des Geſetzes §. 80. 81. l. c. bleibt daher ſtehen, die Ausnahme §. 82. 83. hingegen findet offenbar keine Anwendung, und der Richter hat alſo hier, wo nicht einmal ein Gegner vorhanden iſt, §. 101.

Digitized by Google

102. l. c. nur dahin von Amtswegen zu ſehen, daß das Darlehnsgeſchäft den Vorſchriften §. 87. seq. gemäß regulirt werde. Der Chef der Juſtiz muß das Königl. Ober-Landesgericht auffordern, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, die Bittſtellerin anderweit zu beſcheiden, und Abſchrift der ihr ertheilten Reſolution anhero einzuſenden.

Berlin, den 12. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 54.)

II. 4. §§. 86. 99. Verſchuldbarkeit der Fideicommiß-Güter.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau wird auf den Bericht vom 31. Auguſt c., betreffend die Befugniß, die Zurückzahlung der auf Fideicommiß-Grundſtücke, wegen der Kriegsſchäden, aufgenommene Darlehnen zu fordern, nach vorheriger Communication mit des Königl. Staatskanzlers, Excellenz, eröffnet, daß die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 9. Nov. 1811 auf die Analogie des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 86. seq. beſonders auf den §. 99. gegründet iſt, welcher verordnet, daß dem Beſitzer zur Wiedererhaltung des Fideicommiß-Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe eine verhältnißmäßige Zeit gelaſſen werden muß, ehe er mit der Rückzahlung anzufangen ſchuldig iſt. Da nun die in dem Edict vom 9. Oct. 1807 beſtimmte dreijährige Friſt den nachher eingetretenen Verhältniſſen nicht angemeſſen befunden worden; ſo hat des Königs Majeſtät dieſe Friſt auf das Anſuchen des Grafen N. N. und verſchiedener Schleſiſcher Majorats- und Fideicommißbeſitzer, bis zum 24. Juni 1815 zu verlängern geruhet, und nur den Fall des Andringens eines Gläubigers ausgenommen. Wenn daher in dem jetzt angezeigten Falle, wegen der von N. Nſchen Fideicommiß-Güter, von keinem Gläubiger, ſondern nur von den Söhnen des Fideicommiß-Beſitzers, auf die Zurückzahlung der zum Retabliſſement der Kriegsſchäden aufgenommenen Capitalien gedrungen wird; ſo wird der Fideicommiß-Beſitzer ſich allerdings auf die Allerhöchſte Cabinets-Ordre berufen können, wonach das Königl. Pupillen-Collegium den Curator der Söhne des jetzigen Fideicommiß-Beſitzers zu beſcheiden hat.

Berlin, den 16. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 259.)

II. 4. §. 87. Zuziehung der Anwärter bei Verſchuldung eines Senioratgutes.

Dem Herrn Rittmeiſter von N. N. wird auf die Vorſtellung vom 16. v. M., unter Zurückgabe der Anlagen derſelben in Abſicht der darin enthaltenen Anfrage:

> ob zur Eintragung der von der Subſtanz ſeines Senioratguts N. N., nach Maaßgabe des Edicts vom 24. Mai v. J. bezahlten Vermögensſteuer, der Conſens der beiden nächſten Senioratsanwärter erforderlich oder entbehrlich ſei?

Digitized by Google

hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß die Zuziehung der beiden nächſten Anwärter allerdings für erforderlich zu achten iſt, da der Herr ꝛc. von N. N. geſtändlich die Abſicht hat, ſo viel Pfandbriefe, als die bezahlte Vermögensſteuer von 321 Rthlr. nach dem Cours beträgt, ausfertigen und mithin die Subſtanz des Senioratgutes für eine höhere Summe, als der eigentliche Betrag der Steuer iſt, verpfänden zu laſſen, weshalb, der Analogie des Königl. Befehls vom 30. Oct. 1810 S. 133. der Geſetzſammlung zufolge, die Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 81. seqq. hier unſtreitig ihre Anwendung finden.

Berlin, den 6. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 24.)

II. 4. §. 102. Rückzahlung nothwendiger Fideicommiß-Schulden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Schleſien zu Breslau wird auf deſſen Bericht vom 4. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 102 ganz beſtimmt vorſchreibt, wohin der Richter von Amtswegen zu ſehen hat, wenn der Fall eintritt, daß Fideicommiß-Güter nach §. 80. seq. ebendaſelbſt, mit nothwendigen Schulden zu belaſten ſind. Unter dieſen von Amtswegen zu beobachtenden Vorſchriften findet ſich nicht, daß der Richter von Amtswegen auch auf die Einhaltung der beſtimmten Rückzahlungs-Termine zu ſehen hat. Dieſes iſt vielmehr nach §. 103. die Sache des Gläubigers, und es iſt daher nicht abzuſehen, warum in dem angezeigten Falle, wenn die Gräfin von N. das Fideicommiß N. N. wegen eines Brandes mit Pfandbriefſchulden zu belaſten, berechtigt iſt, die Sorge für die Zurückzahlung in den beſtimmten Terminen nicht dem Gläubiger, nämlich der Landſchaft, zu überlaſſen ſein ſollte.

Berlin, den 15. Feb. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 10.)

II. 4. §. 128.

Reſcript vom 11. September 1820.

Wegen der Erforderniſſe zur Translocation eines Geldfideicommiſſes.

Siehe ad. I. 18. §. 606.

II. 5. §. 1. Reſſort der Geſindeſachen.

Nachdem über die, wegen des Reſſorts der Polizeibehörden in Geſindeſachen von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 4. Dec. v. J. gemachte Anfrage, mit dem Königl. Miniſterio des Innern Rückſprache gehalten, wird dem Collegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizeibehörden jenſeits der Elbe dieſelbe Wirkſamkeit beizulegen, welche nach der Circular-Verordnung vom 17. April 1812 die diſſeitigen beſitzen, da die Geſindeordnung ſolches nothwendig macht. Der Amtmann N. hat aber die Vollſtreckung der von der Polizeibehörde gegen den Gärtner N. erkannten Strafe, bei dieſer und nicht bei dem Königl. Ober-Landesgerichte in An-

trag zu bringen, da die Execution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Juſtizbehörden gehört.

Berlin, den 15. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 259.)

II. 6. §. 83. Berechtigung einer Landſchaft zum Ankauf ihr verpfändeter sub hasta geſtellter Güter.

Auf den Bericht vom 13. v. M., und in Verfolg der Verfügung vom 28. ej. wird im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Miniſter des Innern dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Oberſchleſien eröffnet, daß die Fähigkeit der Schleſiſchen Landſchaft zum Ankauf ihr verpfändeter sub hasta geſtellter Güter mit Bezug auf die Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6. §. 83. seq. kein Bedenken hat, daß die Landſchaft indeſſen dazu durch den Conſens des Herrn Miniſters des Innern legitimirt ſein muß, deſſen Einſchränkungen und Modificationen bei der Acquiſition, ſo wie nach den Umſtänden auch bei Berichtigung des Hypothekenbuches berückſichtigt werden müſſen. (v. K. J. Bd. 9. S. 8.)

II. 7. §. 47. Vereidung der Dorfgerichte in Kämmerei-Dörfern.

A.

Durch das Departement für die allgemeine Polizei im Königl. Miniſterio des Innern hat der Juſtiz-Miniſter von den über die Frage:

ob die Vereidung der Schulzen und der Gerichtsleute in den Nſchen Kämmerei-Ortſchaften dem Magiſtrate oder dem Land- und Stadtgerichte gebühre?

entſtandenen Streitigkeiten Nachricht erhalten.

Da es ganz gleichgültig iſt, von welcher Behörde die Dorfgerichte vereidet werden, wenn nur die Vereidung ſelbſt in gehöriger Art erfolgt, über dieſes aber dem Magiſtrate, als Grundherrſchaft die Beſtellung der Schulzen und Schöppen nach den §§. 47. und 74. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unſtreitig zuſteht, und eben ſo die Befugniß der Regierung die Vereidung der Dorfgerichte in Abſicht der polizeilichen Verhältniſſe anzuordnen nicht bezweifelt werden kann, eine doppelte Vereiduug aber nur zu unnöthigen Weitläufigkeiten führen würde: ſo wird zur Vermeidung aller weiteren Differenzien hiermit feſtgeſetzt, daß das Land- und Stadtgericht zu N. die Vereidung der Dorfgerichte in den daſigen Kämmerei-Ortſchaften dem Magiſtrate allein zu überlaſſen hat, welcher letztere dagegen an ſeiner Seite das Land- und Stadgericht von der jedesmal geſchehenen Vereidung durch abſchriftliche Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls zu benachrichtigen angewieſen werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1814.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird

Digitized by Google

auf den unter dem 19. v. M. erſtatteten Bericht hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß es bei der Verfügung vom 9. Juli d. J., wonach die Vereidung der Dorfgerichte in den, der Kämmerei zu N. gehörenden Ortſchaften dem Magiſtrate zu N. allein zu überlaſſen iſt, um ſo mehr ſein Verbleiben hat, als der Umſtand, daß der Syndikus des Magiſtrats für eine Gerichtsperſon nicht zu achten, unerheblich iſt, und es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Dorfgerichte bei ihrer Vereidung auch auf ihre in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 7. §. 82. seq. ausgedrückten Verpflichtungen in Abſicht der von ihnen zu beglaubigenden Handlungen, und auf ihre Obliegenheiten als Schöppen verwieſen werden müſſen. Sollte aus dem hierüber von dem Magiſtrate aufzunehmenden und dem Land- und Stadtgerichte zu N. mitzutheilenden Protocollen ſich ergeben, daß die Verpflichtung mangelhaft geſchehen ſei, ſo iſt der Mangel zu rügen, und allenfalls darüber zur weitern Verfügung zu berichten.

Berlin, den 6. Auguſt 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 21.)

II. 7. §§. 47. 73. Vereidung der Schulzen und Schöppen.

Es ſind von Seiten des Königl. Miniſterii des Innern dem Juſtiz-Miniſter die Bedenken bekannt gemacht worden, welche die Regierung zu Erfurt gegen die von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Halberſtadt verfügte doppelte Vereidigung der Schulzen und Schöppen im dortigen Departement, erhoben hat.

Wenngleich nach Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 85., die Dorfgerichte unter Direction des Gerichtshalters, die Stelle des Protocollführers vertreten, und ſelbige in dieſem Falle — nach der Criminal-Ordnung §. 42. und der Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 25. §. 55. mit dem daſelbſt bemerkten Eide in Pflicht genommen ſein müſſen, auch hiernach gegen die von dem Collegio beabſichtigte Verpflichtung der Dorfgerichts-Mitglieder nichts zu erinnern iſt; ſo findet der Juſtiz-Miniſter ſich doch veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht anzuweiſen, von der Wiederholung dieſer Verpflichtung abzuſtehen, wenn die Regierung nachweiſet, daß die Dorfgerichte im Departement des Collegii vorſchriftsmäßig in der gedachten Art bereits vereidigt ſind.

Zur Vermeidung einer doppelten Vereidigung in künftigen Fällen, wird es gut ſein, wenn das Königl. Ober-Landesgericht ſich mit der Regierung über eine bei künftiger Anſtellung der Dorfgerichts-Mitglieder zu brauchende Eidesnorm vereinigt, und die Regierung die Vereidigung derſelben durch den Landrath unter Zuziehung einer Gerichtsperſon veranlaßt, da die Beſchäftigung der Schulzen und Schöppen in der Verwaltungspartie, ihre principale Beſtimmung und es hinreichend iſt, wenn die Vereidigung ſolcher Perſonen, für

deren nur unwichtige Theilnahme an gerichtlichen Geſchäften, auf letztere mitgerichtet wird.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königl. Ober=Landesgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 30. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 175.)

II. 7. §. 47. Vereidung der Dorfſchulzen.

Der Juſtiz=Miniſter hat aus einem, ihm von dem Herrn Miniſter des Innern mitgetheilten Berichte der Regierung zu Frankfurt erſehen, daß von dem Königl. Ober=Landesgerichte in ſeinem Schreiben vom 8. November v. J. die Meinung vertheidigt worden iſt, daß die Dorfſchulzen nach den Beſtimmungen in dem an das Ober=Landesgericht zu Halberſtadt erlaſſenen Reſcripte vom 30. October 1819. nur von dem Landrathe in Gegenwart des Gerichtshalters vereidet werden könnten.

Dieſe Anſicht wird aber aus der Lage der Sachen, worauf ſich das gedachte Reſcript bezieht, nicht gerechtfertigt. Das Ober=Landesgericht zu Halberſtadt iſt nur zur Vermeidung künftiger Weiterung mit der Anweiſung verſehen worden, die Vereidung der Schulzen durch den Landrath unter Zuziehung einer Gerichtsperſon bewirken zu laſſen.

Wenn aber, wie die Regierung zu Frankfurt behauptet, die Zuziehung von Gerichtsperſonen häufig mit Schwierigkeiten verbunden iſt, auch jedesmal das Geſchäft ſelbſt vertheuert, ſo hat es kein Bedenken, die Vereidung der Dorfſchulzen und Schöppen auch durch den Landrath ohne Zuziehung des Gerichtshalters zu geſtatten. Die Hauptſache iſt die Norm des Eides ſo feſt zu ſtellen, daß ſie alle Pflichten des zu vereidenden Beamten umfaſſe. Ob der Eid von dem Gerichtshalter und dem Landrathe, oder von einem derſelben allein abgenommen werde, iſt gleichgültig, da Dienſteide nicht die gerichtliche Leiſtung erfordern, wie denn auch die Land= und Stadt=Phyſici von dem Landrathe oder dem Magiſtrate vereidet werden, ohne daß ihre Glaubwürdigkeit in gerichtlicher Angelegenheit dabei leidet. Das Königl. Ober=Landesgericht hat daher nicht darauf zu beſtehen, daß bei der Vereidung der Schulzen und Schöppen der Landrath und der Gerichtshalter oder ein ſonſtiger Richter gemeinſam wirke.

Berlin, den 23. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 51.)

II. 7. §§. 73. 79. Beſtellung und Competenz der Dorfgerichte.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf deſſen Bericht vom 7. c. eröffnet, daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt worden iſt, die Dorfgerichte und Magiſtrate in den kleinen Städten die Rechtsgeſchäfte beſorgen können, welche nach dem Allg. Landrechte und der Gerichtsordnung ihrer Einwirkung überlaſſen wor=

den ſind, wenn alles nur ſo geſchieht, wie jene Geſetze es vorſchreiben. Die Herſtellung der Dorfgerichte iſt in der Verfügung vom 10. Januar 1818 nur in dem Theile des daſigen Departements beabſichtiget worden, der nicht zu Sachſen gehörig geweſen iſt, weil die Weſtphäliſche Verfaſſung deren Auflöſung herbeigeführt hat. In Sachſen, wo ſie nach der alten deutſchen Verfaſſung beſtanden haben, und noch beſtehen, können ſie unbedenklich unter den vorhin gedachten Bedingungen zu allen Geſchäften gebraucht werden, zu denen ſie nach dem Allg. Landrechte befugt ſind.

Nach dem Reſcripte vom 15. November c. ſollen die Dorfgerichte als Polizei-Inſtitute betrachtet und alſo nur die als gültig conſtituirt angeſehen werden, welche von der Königl. Regierung als gehörig conſtituirt anerkannt worden ſind. Das Königl. Ober-Landesgericht muß ſich daher wegen der Beſetzungen der Dorfgerichte lediglich an die Königl. Regierung wenden, und hat die Vereidigung der von der letztern agnoscirten Dorfgerichts-Beamten nach Vorſchrift der Anweiſung der Verfügung vom 30. October d. J. bewirken zu laſſen.

Berlin, den 24. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 174.)

II. 7. §. 79. Wiederherſtellung der Dorfgerichte im Naumburger Bezirk.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf deſſen Bericht vom 26. v. M.,

über die Herſtellung der Dorfgerichte in den vormals nicht zu Sachſen gehörig geweſenen Theilen des Departements,

Folgendes eröffnet. Das Königl. Miniſterium des Innern hat ſich bereits unter dem 26. Mai v. J. dahin erklärt, wie es nichts dagegen zu erinnern finde, daß die Dorfgerichte im Erfurter Departement mit den nach dem Allg. Landrechte zu ihrem Reſſort gehörigen Geſchäften beauftragt werden. Es wird daher dem Königl. Ober-Landesgerichte überlaſſen, die in dieſem Bezirke beſtehenden Dorfgerichte, und in Flecken und Städten, die Polizei-Magiſtrate nach dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 7. §. 79. und der Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 8. zu den Geſchäften zu gebrauchen, die ihnen nach den Geſetzen überlaſſen werden können, und iſt wegen ihrer Verpflichtung das Erforderliche in Uebereinſtimmung mit den Königl. Regierungen feſtzuſetzen, auch wegen der Auswahl des Gerichtsſchreibers das Nöthige zu beſtimmen. Wegen Ernennung der Dorfgerichte bedarf es keiner Feſtſetzung des Juſtiz-Miniſters, da ſolche als eigentliche Polizei-Inſtitute von der Königl. Regierung abhängig ſind, und das Collegium nur die von der letzteren agnoscirten Dorfgerichte verpflichten zu laſſen hat.

Digitized by Google

Wenn die Königl. Regierung zu Merſeburg in den zu ihrem Reſſort gehörigen altpreußiſchen Gebieten und der Grafſchaft Mansfeld die Dorfgerichte wieder eingeführt hat, und im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß die beſtellten Dorfgerichte mit den gerichtlichen Geſchäften beauftragt werden; ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht mit der Anweiſung und Verpflichtung derſelben, wie mit den Dorfgerichten im Erfurter Regierungs-Departement zu verfahren. Sollte die Königl. Regierung zu Merſeburg dagegen Bedenken erregen, ſo hat das Collegium anhero darüber zu berichten.

Berlin, den 15. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 177.)

II. 7. §. 87. u. ff. Geſetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den wieder vereinigten Provinzen.

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß, will Ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in dem Zuſtande, worin ſie ſich jetzt befinden, proviſoriſch belaſſen, und es ſoll die Geſetzkraft der diesfälligen Edicte vom 14. September 1811 bis zur Reviſion der auf jene Verhältniſſe ſich beziehenden Geſetzgebung ausgeſetzt, auch alle Proceſſe, welche in den wieder gewonnenen alten und neuen Provinzen darüber, ſo wie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen Franzöſiſchen Geſetze, entſtanden ſind, mit Beibehaltung des actuellen Beſitzſtandes, ſuſpendirt bleiben.

Wien, den 5. Mai 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 8.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter v. Kircheiſen
und v. Schuckmann.

II. 7. §. 227. Züchtigungsrecht der Gutsherrſchaft.

A.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 17. v. M., in welchem es die entſtandenen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechts der Gutsherren vorträgt, erhält daſſelbe anſtatt Beſcheids in der Anlage eine Abſchrift der über dieſen Gegenſtand am 7. Nov. 1809 ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre. Denn da die weitern Anträge, auf welchen hiernach ſeine Königliche Majeſtät die beabſichtigte Beſchränkung des im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 227. u. f. beſtimmten Züchtigungsrechts der Gutsherrſchaften ausgeſetzt haben, noch nicht erfolgt ſind, und die Geſindeordnung vom 8. Nov. 1810 in Beziehung auf das Allg. Landrecht nur an die Stelle der Anordnungen Th. II. Tit. 5. §§. 1 bis 176. getreten iſt; ſo erledigen ſich durch die mitgetheilte Cabinets-Ordre die von dem Königl. Ober-Landesgerichte aufgeſtellten Zweifel.

Berlin, den 5. Dec. 1812.

Digitized by Google

B.

Mein lieber Staatsminiſter, Graf von Dohna und Groß-Canzler Beyme. Ich genehmige hierdurch Euren Antrag v. 19. und 31. v. M., die von Mir beabſichtigte Einſchränkung des Züchtigungsrechts der Gutsherrſchaft noch ſo lange auszuſetzen, bis eine beſſere Polizei auf dem Lande eingeführt iſt, und gewärtige alsdann Eure weiteren Anträge. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 7. Nov. 1809. (v. K. J. Bd. 1. S. 280.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter, Grafen zu Dohna, und Groß-Canzler Beyme.

II. 7. §. 249. Berechtigung der bäuerlichen Beſitzer zur Verpfändung ihrer Grundſtücke.

Aus dem Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 28. v. M. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage daſſelbe ſich, in Betreff der Berechtigung der bäuerlichen Beſitzer zur Verpfändung ihrer Grundſtücke ohne Conſens des Obereigenthümers, veranlaßt geſehen hat. Der Juſtiz-Miniſter findet die Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Münſter vom 22. Mai c. und die darin enthaltene Auslegung des §. 16. des Geſetzes vom 25. September 1820, ganz richtig, die Deduction des Königl. Land- und Stadtgerichts dagegen aber unerheblich. Offenbar ſpricht die allegirte Geſetzesſtelle von dem Eigenthume, welches den bäuerlichen Beſitzern zuſtehet, d. h. von dem dominio utili, wie ſolches der Zuſammenhang mit dem §. 15. außer Zweifel ſetzt. Ueber das dominium directum, als über eine fremde Sache, hat der bäuerliche Beſitzer niemals eine Dispoſition, und das Geſetz würde daher etwas ganz überflüſſiges und unpaſſendes ausgeſprochen haben, wenn es hätte disponiren wollen, daß der bäuerliche Beſitzer nicht im Stande ſein ſolle, das dominium directum anders, als mit Vorwiſſen des Obereigenthümers, zu veräußern und zu verpfänden. In Hinſicht auf das dominium utile, oder auf das Grundſtück ſelbſt, iſt eine ſolche beſtimmte Dispoſition des Geſetzes aber nöthig geweſen, weil der Beſitzer es ſonſt zu verpfänden und zu veräußern ohne Einſchränkung im Stande geweſen wäre.

Es hat daher bei der Verfügung des Ober-Landesgerichts ſein Bewenden. Wenn aber dieſer entgegen, ſchon früher Eintragungen erfolgt ſind, auf deren Löſchung es ankommt, ſo iſt es eine andere Frage: ob ſolche von Amtswegen verfügt werden kann, oder ob, wenn der Conſens des Obereigenthümers nicht herbei zu ſchaffen iſt, die Eintragung einer bloßen Proteſtation nicht zureicht, und die weitere rechtliche Ausführung dem Intereſſenten überlaſſen werden muß.

Das Königliche Land- und Stadtgericht hat daher mit ſolcher Löſchung nicht von Amtswegen zu verfahren, ſondern

Digitized by Google

deshalb noch von dem Ober-Landesgericht Belehrung zu erwarten.

Berlin, den 28. Dec. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 275.)

II. 7. §. 249. Verſchuldung der nach dem Edict vom 14. Septbr. 1811 regulirten Bauergüter.

Auf Ihre Anfragen in dem Bericht vom 1. März c., über die Verſchuldung der nach dem Edict vom 14. Septb. 1811 regulirten Bauergüter,

wird Ihnen, im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern, eröffnet:

1) daß, wenn ein Gut, welches auf die geſetzliche Höhe von einem Viertel ſeines Werths verſchuldet iſt, parcellirt wird, auf dem Theil des Guts, welcher dem bisherigen Eigenthümer verbleibt, von dem eingetragenen Capital nur ſo viel ſtehen bleiben kann, als ein Viertel des durch die Parcellirung verminderten Werths des Guts ausmacht,
2) daß, auch wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, die Verſchuldung des Guts nur bis auf ein Viertel des Werths zuläſſig, in Fällen aber, wo die Verhältniſſe des Gutsannehmers eine höhere Verſchuldung dringend nothwendig machen, der Herr Miniſter des Innern, durch die abſchriftlich anliegende allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 17. März 1825 ermächtigt worden iſt, von der geſetzlichen Einſchränkung in Betreff der Verſchuldung zu dispenſiren, daher ſich die Intereſſenten in den geeigneten Fällen an denſelben zu wenden haben.

Berlin, den 26. Juni 1828.

An den Land- und Stadtgerichts-Director
Herrn Eding zu Luckenwalde.

In Verfolg Meiner am 23. Febr. 1823 an Sie erlaſſenen Ordre, durch welche Ich die Beſtimmung des Edicts vom 14. Septbr. 1811, daß Bauergüter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypothekſchulden belaſtet werden ſollen, modificirt habe, will ich Sie hiermit autoriſiren, auch in Fällen, wo die Erhaltung des Nahrungsſtandes der Eigenthümer es nothwendig und zweckmäßig macht, von obiger Beſtimmung zu dispenſiren.

Berlin, den 17. März 1825. (v. K. J. Bd. 32. S. 84.)
Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter v. Schuckmann.

II. 7. §§. 250. 280. Beſtimmung des Werths der, nach dem Edict vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundſtücke bei Verſchuldungen und Erbtheilungen.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird, im Verfolg des vorläufigen Beſcheides vom 7. d. Mts.,

Digitized by Google

wegen Beſtimmung des Werthes der, nach dem Edicte vom 14. September 1811 eigenthümlich verliehenen Grundſtücke ꝛc.

Folgendes hiermit weiter eröffnet.

Ad. 1. des Berichts vom 11. Juni d. J., tritt der Juſtiz-Miniſter der Meinung des Collegii völlig bei.

Allerdings iſt die von der Commiſſion bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ausgemittelte und feſtgeſetzte Taxe diejenige, welche der Beantwortung der Frage, wieviel der Beſitzer des Hofes hypothekariſch verſchulden kann, zum Grunde gelegt, und daher in das Hypothekenbuch, und zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, Rubric. I. ante lineam eingetragen werden muß.

Ad 2. ſind die Grundſätze der Taxation den Commiſſionen im Allgemeinen vorgezeichnet. Specielle Tax-Principien ſind zwar noch nicht ausgearbeitet, indeſſen kommt es auch nicht darauf an, da die Auseinanderſetzungs-Commiſſarien Sachverſtändige ſind, und von den General-Commiſſionen controllirt werden, auch an ſolche der Recurs geht, wenn der Beſitzer mit der von den Commiſſarien feſtgeſetzten Taxe nicht zufrieden ſein ſollte.

Ad. 3. kann nicht verlangt werden, daß jede Taxe eines Bauerhofes von der General-Commiſſion beſtätigt werde. Dieſes würde die General-Commiſſionen mit ſo viel Detailarbeit überladen, daß ihnen für ihren Hauptzweck die Zeit geraubt würde. Eine Gleichförmigkeit in den Grundſätzen wird aber doch immer durch die allgemeine Einwirkung der General-Commiſſionen auf die Geſchäftsführung der Special-Commiſſionen herbeigeführt werden. Es kann daher zur Gültigkeit der Taxe eines Bauerhofes die ſpecielle Reviſion und Approbation von der General-Commiſſion nicht verlangt werden.

Ad 4. und 5. tritt der Juſtiz-Miniſter bei der Frage, wie der Werth eines Bauerhofes bei Erbregulirungen zu beſtimmen ſei, wiederum dem Sentiment des Collegii bei. Die von der Regulirungs-Commiſſion entworfene Taxe bindet natürlich keinen der Erbintereſſenten, und es bleibt deshalb ganz bei dem bisherigen Verfahren. Eventualiter kann daher auch nicht zu dem Behuf der Theilung der Subhaſtation des Hofes vorgeſchritten werden, obgleich es der Beförderung der Cultur angemeſſener ſein dürfte, die Erben möglichſt durch Parcellirung des Hofes abzufinden,

(Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811. §. 1.)

um dadurch die Verſchuldung des Beſitzers zu verhindern, die das Geſetz wohl ganz allgemein zu verhindern beabſichtiget hat.

Berlin, den 31. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 14.)

Digitized by Google

II. 7. §. 280. ff.

Reſcript vom 3. Juli 1812.

Wegen Aufhebung der Provinzial und Orts-Obſervanzen über die Erbgrundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen.

Siehe zum Publications-Patent §. 3.

II. 7. §. 298. Rechte der Pachtbauern auf ihre Höfe vor vollendeter Regulirung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 9. Juni d. J., nach genommener Rückſprache mit dem Königlichen Miniſterio des Innern eröffnet, daß die in der Regulirung begriffenen 4 Bauerhöfe in N. N, im Wege der Execution nicht ſubhaſtirt werden können, und daß der gegenwärtige Fall, wenn auch nur in Betreff der zur Execution gebrachten Forderungen, und nicht hinſichtlich des Beſitzrechtes der Schuldner an den fraglichen Grundſtücken, weſentlich verſchieden von demjenigen Falle iſt, in welchem die dem Collegio zur Richtſchnur mitgetheilte Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder vom 3. Mai v. J. erlaſſen worden.

Die Inhaber der gedachten 4 Bauerhöfe ſind bloße Zeitpacht-Bauern, und haben als ſolche durchaus kein Eigenthumsrecht an den Höfen. Durch das Edict vom 14. September 1811 iſt dieſes Verhältniß nur inſoweit geändert, daß denſelben bloß das Recht, das partielle Eigenthum der Höfe zu erwerben, beigelegt worden. Erſt mit der wirklichen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, beginnt das Eigenthum der Bauern.

cfr. §§. 1. 23. 31. 38. 39. des Edicts vom 14. September 1811. Artikel 1. 73. 74. und 75. der Declaration vom 29. Mai 1816. §§. 1. und 2. der Verordnung vom 9. Juni 1819.

Da nun noch zur Zeit die Regulirung zwiſchen dem Gutsherrn und den 4 Bauern nicht vollendet iſt, ſo beſitzen letztere gegenwärtig auch nur jene Rechte auf Eigenthums-Erwerbung. Dieſe aber können ihrer Natur nach kein Gegenſtand einer Schulden halber einzuleitenden Subhaſtation werden. Es würde eine Anomalie ſein, wenn dem Gutsherrn geſtattet würde, ſeine eigene Sache, der nur die Laſt zur theilweiſen Ueberlaſſung an die Bauern anklebt, zur Subhaſtation zu bringen. Indem der Gutsherr bei Verfolgung der Execution wider die Bauern, um zu der verglichenen Geldentſchädigung für die verweigerten Dienſte zu gelangen, den Weg der Subhaſtation einſchlug, wählte er daher ein ganz ungeeignetes Mittel. Vor der Provocation der Bauern auf die Eigenthumsrechte aus dem Edict vom 14. Septbr. 1811 würde der Gutsherr nur befugt geweſen ſein, auf Exmiſſion der Bauern zu klagen. Nachdem aber die Provocation geſchehen, und das Regulirungsgeſchäft begonnen iſt, hat der in Rede ſeiende Anſpruch deſſelben aufgehört, vor dem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Richter zu reſſortiren, da nach unzweideutiger Beſtimmung der §§. 3. und 5. der Verordnung vom 20. Juni 1817 über ſtreitige Rechte der bäuerlichen Wirthe und der Gutsherren aus dem Edicte vom 14. September 1811, und in Beziehung auf daſſelbe, vor deren Auseinanderſetzung, nur von der General=Commiſſion entſchieden werden kann. Eine entgegengeſetzte Meinung, eine Zulaſſung der Exmiſſionsklage bei dem gewöhnlichen Richter, würde in Fällen der vorliegenden Art die Regulirung ganz unmöglich machen. Das Königliche Ober=Landesgericht wird daher hierdurch angewieſen, die Sache, unter Siſtirung des Zuſchlages der Höfe an den Gutsherrn, an die General=Commiſſion zu verweiſen.

Berlin, den 22. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 72.)

II. 7. §. 463. Unterthanen=Prozeſſe.

A.

Dem Königlichen Ober=Landesgerichte von Weſtpreußen wird auf die sub lege remissionis hier originaliter beikommende Vorſtellung der verwittweten N. zu N. vom 28. April c., ihre Rechtsſache wider die Einſaſſen zu N., wegen verweigerter Dienſte betreffend, Nachſtehendes zu erkennen gegeben. Es iſt zwar in dem, an das Kammergericht unter dem 17. Octbr. 1809 ergangenen, in Mathis Monatsſchrift Bd. 8. S. 586. abgedruckten Miniſterial=Reſcript bereits angenommen worden, daß bei den auf temporären Erlaß der Dienſte gerichteten Klagen der Gutsunterthanen, die Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. II. des A. L. R., wegen der bis zur Entſcheidung der Sache fortzuleiſtenden Dienſte, nicht Anwendung findet, ſondern den Unterthanen bis zur erfolgten Entſcheidung in erſter Inſtanz die Leiſtung der Dienſte nur nach einem zu regulirenden Interimiſtico zur Pflicht gemacht werden könne; dieſes Reſcript ſetzt aber voraus, daß eine zuläſſige Klage von Seiten der Unterthanen auf einen temporären Erlaß beſtimmt angebracht ſei. Dies ſcheint in dem vorliegenden Fall noch gar nicht geſchehen zu ſein. Vielmehr haben bei der am 17. März erfolgten Vernehmung die Einſaſſen aus N. hauptſächlich nur einzelne Beſchwerden über angeblich unrechtmäßige Anmuthungen oder Verweigerungen von Seiten der Gutsherrſchaft beſtehenden Verhältniſſen, angegeben, welches alles auf die behauptete temporaire Unmöglichkeit, die ſchuldigen Dienſte zu leiſten, nicht von Einfluß iſt, und dagegen nur ganz im Allgemeinen angeführt, daß ſie durch die vielen Vorſpann=Leiſtungen und die andern Kriegs=Präſtationen ſo heruntergekommen ſeien, daß ſie ſich nicht mehr ſtark genug fühlten, wieder zu dienen, dieſes aber mit gar keinen Thatſachen beleat, ſondern, anſtatt einen beſtimmten theilweiſen Erlaß in Antrag zu bringen, die Dienſte ganz verweigert. Daß dieſe Verweigerungen wenigſtens

Digitized by Google

größtentheils, nicht ihren Grund in wahrer Unmöglichkeit haben, Dienſte leiſten zu können, geht ſchon daraus hervor, daß ſie unter gewiſſen Bedingungen wieder zu Dienſtleiſtungen ſich haben verſtehen wollen. Die von der Supplicantin angeführten Thatſachen über die Verhältniſſe und Vermögens-Umſtände und die Präſtations-Fähigkeit ihrer Unterthanen ſcheinen dagegen ſchon im Voraus zu widerlegen, was dieſe allenfalls über temporäre Unmöglichkeit anführen können. Hiernach iſt das Königl. Ober-Landesgericht zu weit gegangen, wenn daſſelbe den Einſaſſen die Dienſt-Verweigerung bis auf ein Drittheil der Dienſte jetzt ſchon nachgiebt, und zu einem Interimiſtico Einleitung trifft, bevor ein Dienſt-Erlaß-Geſuch begründet iſt.

Es iſt zwar auf der einen Seite allerdings nöthig, darauf zu ſehen, daß die Gutsunterthanen mit aller der Schonung behandelt werden, auf welche ſie Anſpruch machen können; aber es iſt auch eben ſo nöthig, keine unzeitige Nachſicht eintreten zu laſſen, beſonders wo, wie hier der Fall zu ſein ſcheint, die Weigerung allgemein iſt, und in beſondern Verabredungen und Verbindungen ihren Grund hat, und Nachſicht nur noch mehr in der Renitenz beſtärkt, als ein Mittel zur Beilegung der Sache iſt.

Es kann nun zwar, da es einmal geſchehen, bei der von dem Königl. Ober-Landesgericht getroffenen Einleitung bleiben, aber nur unter der Vorausſetzung, daß die angeordnete Ausmittelung ganz unverzüglich erfolge, und dabei hauptſächlich davon ausgegangen werde, daß zuvörderſt ein jeder Einſaſſe die Thatſachen, auf welche er eine Unmöglichkeit der Dienſtleiſtung gründen will, beſtimmt angebe und beſcheinige, auch darüber ſich erkläre, in wie weit er ſich zu Dienſten noch verpflichtet, oder auf zeitigen Erlaß anträgt, bevor darauf weiter eingegangen werden kann. Auf die erfolgte Ausmittelung hat das Königliche Ober-Landesgericht ſofort das Rechtliche zu verfügen, und wie ſolches geſchehen, anhero anzuzeigen.

Berlin, den 7. Mai 1814.

B.

Aus dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Weſtpreußen über die Beſchwerden der Obriſt-Lieutenant v. N. und des Geheimen Juſtizraths und Landſchafts-Directors N., auf die Verfügungen vom 7. bis 17. Mai c. unter dem 13. v. M. erſtatteten Berichte, hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, wie die Streitſache, wegen der von den ſchaarwerkspflichtigen Eingeſeſſenen zu N. verweigerten Schaarwerksdienſte, in der Zwiſchenzeit, mit Zuziehung der Sachverſtändigen und der Parteien, näher ausgemittelt und durch die von der Kreis-Juſtiz-Commiſſion zu N. abgefaßten, und von

dem Collegio genehmigten Reſolutionen interimiſtiſch regulirt worden. Ob nun wohl dadurch das vorherige Verfahren, wonach die Dienſte anfänglich auf ein Drittheil herabgeſetzt, überhaupt aber zu interimiſtiſchen Verfügungen, vor der Aufnahme eines gehörig angebrachten Dienſt-Erlaß-Geſuches geſchritten worden, woran es immer noch fehlt, keinesweges gerechtfertigt wird, ſo muß es doch jetzt bei den einmal geſchehenen Einleitungen und den hierauf ergangenen Reſolutionen, allerdings das Verbleiben haben, und denſelben gemäß die Execution gegen die Renitenten vollſtreckt werden. Was die in dem Berichte enthaltenen Anfragen in Abſicht des weitern Verfahrens betrifft, ſo wird dem Collegio eröffnet:

1. daß, gleichwie nach den Grundſätzen der Proceßordnung, gegen die bis zum erſten Erkenntniſſe regulirten Interimiſtica überhaupt kein weiteres Rechtsmittel, und ſelbſt der Recurs nicht Statt findet, ſo auch in dem gegenwärtigen Falle gegen die regulirten Interimiſtica kein Recurs zuzulaſſen iſt, daß aber die Bauern, wenn ſie dabei ſich nicht beruhigen wollen, auf Erlaß der Dienſte noch jetzt förmlich klagen, und zu dieſer Klage verſtattet werden müſſen. Denn wenngleich die ergangenen interimiſtiſchen Reſolutionen auf ein ſo vollſtändiges Verfahren gegründet zu ſein ſcheinen, daß im ordentlichen Proceſſe nichts weiter wird geſchehen können, ſo darf doch den Bauern das rechtliche Gehör im ordentlichen Wege nicht verſagt werden, wobei es jedoch allemal dem richterlichen Ermeſſen vorbehalten bleibt, bei der Beurtheilung der einzelnen Klagen auf die Veränderlichkeit der augenblicklichen Lage der Dinge Rückſicht zu nehmen, hiernach die Zuläſſigkeit oder Unzuläßigkeit, für ein möglichſt kurzes und ſchnelles Verfahren zu ſorgen.

   Da es hierbei auf den individuellen Zuſtand des Einzelnen und auf die Ausſichten zur möglichen und wahrſcheinlichen Veränderung dieſes Zuſtandes ankommt, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß nicht die ganzen Gemeinden, ſondern nur die einzelnen Mitglieder derſelben, zur Aufnahme der Klage zu verſtatten, welches jedoch die Befugniß des Richters nicht ausſchließt, die mehreren einzelnen Klagen zugleich und nebeneinander ſo zu behandeln, daß alles, was in einer gemeinchſaftlichen Verhandlung abgemacht werden kann, auch in dieſer Art wirklich abgemacht werde. Es verſteht ſich übrigens, daß dergleichen Klagen, bei der ſo weit gegangenen Widerſetzlichkeit der Bauern, nicht an die Patrimonialgerichte verwieſen, ſondern von dem Königl. Ober-Landesgerichte, allenfalls durch Commiſſarien, eingeleitet werden müſſen.

2. Wenn die Gutsherrſchaften bei den interimiſtiſchen Re-

Digitized by Google

ſolutionen ſich nicht beruhigen wollen, ſo ſtehet es ihnen frei, darauf anzutragen, daß die Bauern binnen einer zu beſtimmenden Friſt zur Anſtelluug der Erlaß-Klagen sub praejudicio des Interimiſtici aufgefordert werden.

Berlin, den 29. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 24.)

II. 8. §. 18. ff. Die Ehefrau eines Bürgers bedarf des Bürgerrechts nicht, um ein Grundſtück zu erwerben.

Das Departement für die allgemeine Polizei im Königl. Miniſterio des Innern hat den Juſtiz-Miniſter von den Zweifeln benachrichtigt, welche über die Frage entſtanden ſind: ob die Ehefrau eines Bürgers zur Erwerbung eines Grundſtücks das Bürgerrecht für ihre Perſon beſonders gewinnen müßte. Da nun das gedachte Departement dieſe Frage verneinend entſchieden, und die Regierung zu Liegnitz beſtimmt dahin inſtruirt hat, daß die Ehefrau eines Bürgers die beſondere Gewinnung des Bürgerrechts für ſich zur Erwerbung eines Grundſtücks nicht bedürfe, ſo wird ſolches dem Königl. Ober-Landesgerichte mit der Anweiſung bekannt gemacht, bei der Eintragung des Beſitztitels für eine ſolche Ehefrau derſelben keine weitern Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſondern nur von ihr den Nachweis zu fordern, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht wirklich erlangt habe, und ſodann mit der Eintragung auf den Grund dieſes Nachweiſes verfahren zu laſſen, auch die betreffenden Unterbehörden hiernach zu beſcheiden.

Berlin, den 28. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 272.)

II. 8. §. 18. ff. Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts bei Ererbung von Grundſtücken.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den wegen der Anfragen des Land- und Stadtgerichts zu Jauer, in Betreff der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, wegen gemeinſchaftlich ererbter ſtädtiſcher Grundſtücke- und Gewerbe-Gerechtigkeiten unter dem 4. d. M. erſtatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Meinung des Collegii ganz gegründet findet, daß die Frage: ob in vorkommenden Fällen die Erwerber bürgerlicher Grundſtücke das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden ſeien? zunächſt zur Beurtheilung des Magiſtrats und der vorgeſetzten Polizei-Behörde gehöre, und daß die Gerichte nur darauf zu ſehen haben, daß vor Berichtigung des Beſitztitels von den Erwerbern nachgewieſen werde, entweder, daß ſie das Bürgerrecht wirklich gewonnen haben, oder daß der Magiſtrat ſolches zu dem beabſichtigten Zwecke nicht für nöthig achte, nnd darauf nicht beſtehe. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Land- und Stadtgericht zu Jauer beſcheiden.

Berlin, den 29. Nov. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 222.)

Digitized by Google

II. 8. §. 21. Ableiſtung des Huldigungs-Eides bei Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke.

Der Juſtiz-Miniſter hat über die Anfragen des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen in dem Bericht vom 24. Nov. c., die Abnahme des Huldigungs-Eides bei Erwerbungen ſtädtiſcher Grundſtücke betreffend, mit dem Herrn Miniſter des Innern Rückſprache genommen, und aus deſſen Antwort erſehen, daß unter dem 19. Juni 1809 ein General-Reſcript erlaſſen worden, worin der Bürgereid ſo, wie in dem Bericht des Collegii angegeben ſtehet, formulirt und mithin die Sr. Majeſtät dem Könige zu leiſtende Huldigung aufgenommen und vorgeſchrieben iſt. Hiernach wird dem Collegio eröffnet:

ad. 1. des Berichts: daß ſtädtiſche Grundbeſitzer, welche bereits den Bürgereid in der vorgeſchriebenen Form abgeleiſtet haben, von dem Stadtgericht nicht angehalten werden können, den Huldigungseid als Grundbeſitzer noch beſonders zu leiſten, in welcher Vorausſetzung denn auch auf den Unterſchied, ob der Bürgereid vor oder nach Einführung der Städteordnung geleiſtet iſt, nichts weiter ankommt. Es verſtehet ſich aber dabei von ſelbſt, daß diejenigen, welche Grundſtücke, die außer dem bewohnten Theile der Städte und Vorſtädte in den zur Stadt gehörigen Feldmarken gelegen ſind, acquiriren, ohne den mit der Huldigungs-Formel abgefaßten Bürgereid, noch ſonſt überhaupt den Huldigungseid geleiſtet zu haben, dieſen letztern Eid allerdings noch nachzuholen verbunden ſind;

ad. 2. daß die Wiederholung des Huldigungseides keinesweges erforderlich iſt, wenn eine Stadt-Commune, welche durch ihre Abgeordneten bereits die Allg. Landeshuldigung geleiſtet hat, Grundſtücke auf ihren Namen erwirbt;

ad. 3. daß, wenn der Huldigungseid vor den Untergerichten geleiſtet wird, dafür eben dieſelben Gebühren anzuſetzen ſind, welche in der allgemeinen Gebühren-Taxe überhaupt für eine Vorladung, für einen Schwörungs-Termin, und für ein Recognitions-Atteſt beſtimmt ſind.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ſowohl das dortige Stadtgericht, als die übrigen Untergerichte ſeines Departements mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 30. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 7. S. 5.)

II. 8. §. 86. ff. Gültigkeit der Städte-Ordnung in den neuen und wiedereroberten Provinzen.

A.

Da über die Frage:

ob in den neuen und wiedereroberten Provinzen mit dem

Allg. Landrechte und den abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen deſſelben auch die Allg. Städte-Ordnung für publicirt zu achten?

Zweifel entſtanden ſind, ſo hat der Juſtiz-Miniſter gemeinſchaftlich mit dem Herrn Miniſter des Innern bei des Königs Majeſtät auf Allerhöchſte authentiſche Interpretation angetragen; hierauf iſt die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 2. Juni c. ergangen, welche dem Königl. Ober-Landesgerichte in beiliegender Abſchrift mitgetheilt wird, um ſich nach ihrem Inhalt zu achten.

Berlin, den 3. Juli 1820.

B.

Ich beſtimme auf Ihren Bericht vom 25. v. M., daß die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen, der Publication des Allg. Landrechts und der daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet, und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe der Stadt-Communen nicht auf dieſes Geſetz, ſondern nur auf die, bei Einführung des Allg. Landrechts in jeder Provinz beſtandene Geſetzgebung und Verfaſſung Rückſicht genommen werden ſoll.

Stargard, den 2. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 249.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter von Kircheiſen und von Schuckmann.

II. 8. §. 128. Polizeiliches Strafrecht der Magiſtrate.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Soldin wird auf die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß, da den Magiſtraten in kleinen Städten die Polizei-Verwaltung anvertraut worden, ſie auch das dazu gehörige polizeiliche Strafrecht unter Aufſicht der ihnen vorgeſetzten Behörde ausüben können, und es nicht darauf ankommt, ob bei ihnen ein Syndicus angeſtellt iſt oder nicht.

Berlin, den 17. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 43.)

II. 8. §. 130. Die Gerichte dürfen auf Requiſition der Magiſtrate wegen der Communal-Beiträge keine Executionen vollſtrecken.

Das Königl. Kammergericht wird aus der beiliegenden Vorſtellung des Kaufmann N. N. zu N. vom 5. d. M. erſehen, daß derſelbe bei der, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 23. v. M. ihm ertheilten Beſcheidung, betreffend die von dem Land- und Stadtgericht zu Writzen auf die Requiſition des Magiſtrats zu Neuſtadt gegen ihn zu veranlaſſende Execution ſich nicht beruhigen will, und auf die Aufhebung der gegen ihn verhängten Execution anträgt. Die-

Digitized by Google

ſer Antrag iſt auch für begründet anzunehmen. Die Gerichte ſind keinesweges, wie das Königl. Kammergericht vorausſetzt, verpflichtet, Requiſitionen der Magiſtrate wegen der durch Execution beizutreibenden Communal=Beiträge zu befolgen. Dergleichen Executionen liegen ganz außer dem Geſchäftskreiſe der Gerichte und ſind mit den ihnen obliegenden Geſchäften, und mit den Vorſchriften, welche für das von ihnen zu beobachtende Verfahren gegeben ſind, nicht zu vereinbaren. Es iſt den Magiſtraten zu überlaſſen, die Executionen, die ſie zu Beitreibung der Communal=Beiträge veranlaſſen können, ſelbſt zu verfügen, und in Fällen, wie der vorliegende, in welchen unmittelbare Verfügungen gegen den Debenten nicht mehr anwendbar ſind, wegen der zu verfügenden Execution, bei der betreffenden Regierung, Anträge zu machen. Das Land= und Stadtgericht zu Writzen hätte daher auf den Antrag des Magiſtrats zu Neuſtadt=Eberswalde gar nicht eingehen ſollen, nachdem der Kaufmann N. N. die bereits erfolgte Berichtigung ſeines Beitrags zu den Landwehrgeldern behauptet, und ſeine Behauptung durch Vorlegung einer Quittung beſcheinigt hatte. Denn wenn gleich nach der Angabe des Magiſtrats die Quittung auf einem Irrthume beruhen ſoll, und derſelbe ſich noch für berechtigt hält, die 24 Rthlr. Landwehrgelder zu fordern, ſo iſt doch ſo viel klar, daß unter den vorliegenden Umſtänden wenigſtens eine gerichtliche Execution gegen den Kaufmann N. N. nur nach vorausgegangener Verurtheilung im förmlichen Rechtswege, Statt finden kann.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach das Land= und Stadtgericht zu Writzen unverzüglich mit angemeſſener Anweiſung zu verſehen, und auch für künftige Fälle ſich ſelbſt hiernach zu achten.

Berlin, den 15. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 188.)

II. 8. §. 130. Befugniß der Magiſtrate gegen Abgaben=Reſtanten Execution zu erkennen,

Von dem Königl. Miniſterium des Innern iſt dem Juſtiz=Miniſter die Verfügung mitgetheilt worden, durch welche das Königl. Kammergericht dem Magiſtrat zu Brandenburg die Execution in die ſtädtiſchen Immobilien ſeiner Abgaben=Reſtanten unterſagt hat, weil es den Grundſatz aufgeſtellt, daß ſolche nur von den Gerichten veranlaßt und vollſtreckt werden könne. Das Königl. Miniſterium des Innern hat ſich für die Aufhebung dieſer Verfügung verwandt, und der Juſtiz=Miniſter kann auch nicht umhin, der Anſicht deſſelben beizutreten, indem die Beſchränkung, welche das Königliche Kammergericht aufgeſtellt, nicht zu rechtfertigen iſt. Da wo der Magiſtrat, gegen ſeinen Schuldner, wegen gewiſſer Abgaben das Recht zur Execution überhaupt hat, muß ſolche

Digitized by Google

ihm auch durch alle Grade gelaſſen werden, wo es nicht ſchlechterdings auf eine gerichtliche Procedur oder Erkenntniß ankommt. Letzteres iſt bei der Execution in die Immobilien, ſo lange von der Taxe und Subhaſtation nicht die Rede iſt, nicht der Fall, und es iſt nicht abzuſehen, warum der Magiſtrat nicht auch eine Adminiſtration eines ſtädtiſchen Grundſtücks ſollte führen können, ſobald ſich derſelbe der Rechnungsführung und Legung derſelben unterziehen will.

Die in der Regel eintretende Concurrenz der Hypotheken-Gläubiger macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich, auf jeden Fall müſſen doch immer die Anträge dieſer dritten Theilnehmer abgewartet werden, deren Sache es ſein wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmiſchung darzuthun. Wenn daher nicht andere Gründe vorhanden ſind, welche die Verfügung des Königlichen Kammergerichts motiviren, ſo hat das Collegium gedachte Verfügung zurück zu nehmen, im entgegengeſetzten Falle zu berichten.

Berlin, den 31. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 305.)

II. 8. §. 131. ff. Beiträge der Juſtiz-Officianten zu den Communalſteuern.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 9. d. M. ergebenſt zu erwiedern, daß ich die Reclamation des Magiſtrats zu N. N. gegen die vom dortigen Stadtgerichte und dem Königl. Kammergerichte dem Geſetze vom 11. Juli v. J. gegebene Auslegung, ſowohl nach den Verhandlungen, welche über das Geſetz bei Meinem Miniſterio, bei dem Staats-Miniſterio und dem Staats-Rathe gepflogen worden ſind, als auch nach den Worten des Geſetzes ſelbſt für völlig begründet anerkennen muß, und deshalb den Magiſtrat ganz ſo, wie es früher ſchon bei anderwärts erhobenen Zweifeln geſchehen iſt, mittelſt der abſchriftlichen Beilage beſchieden habe.

Die Zwecke des Geſetzes ſind:

1) Herſtellung eines ſichern Verhältniſſes zwiſchen den Beiträgen der Staatsdiener und den übrigen Einwohnern, da die Allerhöchſte Declaration vom 11. Dec. 1809 über dies Verhältniß nichts beſtimmt hatte, und
2) Schutz der Staatsdiener gegen zu große, mit dem Beſten des Dienſtes unverträgliche Schmälerung ihrer Gehalte.

Zur Erreichung des erſten Zweckes wird §. 1. beſtimmt, daß die Staatsdiener nur dann, wenn andere Einwohner Einkommenſteuer bezahlen, von ihrem Gehalte Beiträge leiſten ſollen, daß jedoch aus den §. 2. angeführten Gründen, das Gehalt der Staatsdiener nur zur Hälfte zur Quotiſirung gebracht werden ſoll. Hieraus folgt, daß ein Staatsdiener, der 100 Rthlr. Beſoldung hat, nur ſo viel bezahlt,

als ein anderer Einwohner, deſſen anderes (d. h. gewerbliches Grund- oder Capital-) Einkommen mit 500 Rthlr. ermittelt iſt.

Hierdurch iſt dem Staatsdiener in ſehr vielen Fällen ſchon gegen den frühern Zuſtand eine ſehr weſentliche Erleichterung zu Theil geworden, indem früher die Communen, wenn ſie auch keine Steuer nach dem Einkommen im Allgemeinen erhoben, oder nur ſehr geringe Beiträge einforderten, doch gewöhnlich den Staatsdienern die ganzen, in der Declaration von 1809 feſtgeſtellten Sätze, wenn ihnen deren Betrag nur überhaupt nöthig war, abverlangten, während gegenwärtig nur dann, wenn die ſämmtlichen Einwohner 4 Procent von ihrem Einkommen ſteuern (ein äußerſt ſeltener Fall), das Maximum von 2 Procent bei den Staatsdienern eintreten kann, in allen Städten aber, in welchen keine Einkommenſteuer bezahlt wird, das früher gleichwohl beſteuerte Dienſteinkommen, wie billig, gänzlich frei bleibt, und reſp. da, wo das Einkommen der andern Einwohner einer geringern, als der vorgedachten Steuer unterliegt, auch beim Dienſteinkommen wenigſtens die bisherigen Steuerſätze ſich ermäßigen müſſen.

Deshalb iſt aber, was den zweiten Zweck anlangt, um ſo weniger Grund geweſen, die Staatsdiener in Hinſicht der maximi noch mehr zu begünſtigen, als dies in der Declaration vom 11. December 1809 bereits geſchehen war. Man hat ſich daher auch genau an die früheren Geſetze gehalten, daher denn §. 3. beſtimmt worden iſt, daß reſp. 1½ und 2% des geſammten Dienſteinkommens, im Gegenſatze von der §. 2. bemerkten Hälfte, das Maximum ausmachen ſollen. Hierüber kann ein Zweifel um ſo weniger obwalten, da es §. 3. ausdrücklich heißt, ſo verbleibt es bei der Beſtimmung ꝛc., alſo die Fortdauer des frühern maximi ausgeſprocheu iſt.

Ew. Excellenz bitte ich demnach, das Königl. Kammergericht hiernach gefälligſt anzuweiſen, damit die Juſtiz-Behörden unangenehme Differenzen, die doch nur mit der gegen ſie zu vollſtreckenden Execution enden könnte, vermeiden mögen.

Berlin, den 27. Mai 1824. v. Schuckmann.

An des Königl. wirkl Geh. Staats- u. Juſtiz-Miniſters, Herrn Kircheiſen Excellenz.

Das Königl. Kammergericht iſt in ſeiner dem Magiſtrat unterm 6. März d. J. ertheilten Beſcheidung von einem ſehr richtigen Geſichtspunkte ausgegangen, wenn es ihm eröffnet hat, daß es nicht Sache der Juſtiz-Behörde ſei, die Juſtiz-Officianten zur Communalſteuerzahlung anzuhalten, und daß die Auslegung zweifelhafter Stellen eines Steuergeſetzes nur der Steuerbehörde zuſtehe. Ganz von denſelben Anſichten ausgehend, haben auch des Herrn Juſtiz-Miniſters

Excellenz die Vorſtellung des Magiſtrats vom 18. v. M., welche an das Miniſterium des Innern zu richten geweſen wäre, an mich zur weitern Verfügung abzugeben geruhet.

Ich eröffne hierauf dem Magiſtrat, daß zwar allerdings das Maximum des Beitrags, nach §. 3. des Geſetzes nach dem geſammten Dienſteinkommen zu berechnen iſt, daß daher ein Beamter, welcher wirklich 1000 Rthlr. Dienſteinkommen bezieht, bis zu 20 Rthlr. angezogen werden kann; dieſes Maximum darf aber nur dann gefordert werden, wenn ein anderer Einwohner, welcher mit 1000 Rthlr. Einkommen angeſetzt iſt, 40 Rthlr. oder mehr davon zu entrichten hat, weil nach §. 2. bei der Steuervertheilung und im Verhältniß zu den andern Arten des Einkommens, nur die Hälfte des Dienſteinkommens zur Quotiſation gebracht werden darf und daher ein Beamter, welcher 1000 Rthlr. Beſoldung bezieht, innerhalb des geſtellten Maximi nur denſelben Steuerſatz wie ein anderer Einwohner, welcher 500 Rthlr. Einkommen bezieht, entrichten muß.

Hiernach bleibt dem Magiſtrate die weitere Einleitung, und wenn derſelbe ſich mit dem Gerichte nicht verſtändigen kann, die Anwendung executiver Maaßregeln gegen die einzelnen im Rückſtande bleibenden Beamten überlaſſen.

Berlin, den 27. Mai 1824.

Der Miniſter des Innern v. Schuckmann.

An den Magiſtrat zu Brandenburg.

Nach den in vorſtehendem Schreiben enthaltenen Grundſätzen, mit denen der Juſtiz-Miniſter einverſtanden iſt, haben ſich ſämmtliche Gerichts-Behörden zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 209.)

II. 8. §. 151. Beſtätigung der über ſtädtiſche Pertinenzien im Kulm- und Michelauſchen Kreiſe geſchloſſenen Contracte durch den Ober-Präſidenten.

Nach Eingang des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Februar c., betreffend den von der dortigen Regierung erhobenen Zweifel,

ob zur Gültigkeit der über ſtädtiſche Pertinenzien im Kulm- und Michelauſchen Kreiſe geſchloſſenen Contracte die Beſtätigung derſelben durch den Ober-Präſidenten hinreiche?

iſt der Juſtiz-Miniſter der Meinung des Herrn Miniſters des Innern dahin beigetreten, daß die Ober-Präſidenten auch zur Beſtätigung der über ſtädtiſche Pertinenzien in den gedachten Kreiſen geſchloſſenen Contracte für berechtigt zu halten, ſo weit ſie dazu nach der Dienſt-Inſtruction autoriſirt ſind; welches dem Königl. Ober-Landesgericht zu deſſen Direction bekannt gemacht wird.

Berlin, den 9. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 30.)

Digitized by Google

II. 8. §. 153. Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke.

A.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf deſſen Anfrage vom 22. Januar c., in Abſicht des Verfahrens bei Veräußerungen ſtädtiſcher Grundſtücke, hierdurch zum Beſcheid ertheilet, daß zur Gültigkeit des Verkaufes eines Kämmerei-Grundſtückes, keine gerichtliche Subhaſtation nöthig, ſondern nur erforderlich iſt, daß die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation mit der im §. 189. der Städte-Ordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachung geſchehe.

Berlin, den 11. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 20.)

B.

Dem Magiſtrat zu Löwenberg wird auf deſſen Bericht vom 30. Januar c., unter Remiſſion der dabei eingereichten Acten, hierdurch eröffnet, daß die Vorſchrift des §. 189. der Städte-Ordnung, allerdings dahin zu verſtehen iſt, daß die Veräußerung der Kämmerei-Grundſtücke nur durch eine öffentliche Licitation in der Art gültig geſchehen kann, daß der Verkauf in termino licitationis zu Stande gebracht werde, weil, wenn in dieſem Termin der Verkauf nicht vor ſich gehet, das Licitationsverfahren für beendigt zu achten, und jeder nachherige, über lang oder kurz erfolgende Verkauf, für eine aus freier Hand und nicht durch öffentliche Licitation bewirkte Veräußerung anzuſehen iſt. Das Bedenken des Ober-Landesgerichts zu Breslau, welches die Confirmation des mit dem Dominio zu N. N. über das Waldſtück, die weiße Zeche genannt, auf den Grund eines nach einem fruchtlos abgelaufenen Licitationstermin geſchehenen Gebotes geſchloſſenen Contracts, verweigert hat, iſt daher ganz gegründet, und findet demnach der Antrag, dem Ober-Landesgerichte die Bewerkſtelligung der Confirmation zu befehlen, unter den angezeigten Umſtänden nicht Statt.

Berlin, den 11. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 20.)

II. 8. §. 153. Bekanntmachung des Verkaufs ſtädtiſcher Grundſtücke.

B.

Ew. Excellenz beehre ich mich einen Bericht des Kammergerichts vom 22. April und deſſen Beilage,

betreffend die Art der Bekanntmachung des Licitations-Termins bei der Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke,

in Abſchrift mitzutheilen.

Das Kammergericht ſcheint in dieſem Berichte davon auszugehen, daß der §. 189. der Städte-Ordnung die Bekanntmachung unter Nr. 2. *b.* zu demſelben Zweck, den die im Subhaſtations-Proceß zu erlaſſende Bekanntmachung hat, feſtſetzt. Mir ſcheint dagegen bei dieſer Beſtimmung hauptſächlich der Zweck zum Grunde zu liegen:

Digitized by Google

die Gemeinde gegen willkührliche, Einzelne begünſtigende, Veräußerung zu ſichern.

Die Bekanntmachung des bevorſtehenden Verkaufs für Alle, und ſelbſt die Entfernten, die Luſt haben könnten zu kaufen, und die Aufforderung derſelben zum Mitbieten, iſt wenigſtens nur als Nebenzwecke anzunehmen. Es genügt dieſemnach jede allgemeine Bekanntmachung, die nach Lage der Sache die Gemeinde in den Stand ſetzt, von der Veräußerung, die Statt finden ſoll, Kenntniß zu nehmen, an der Licitation Theil zu nehmen, und überhaupt in die Beziehung auf dieſe Veräußerung zu thun, was ſie für nöthig oder gut findet. Das für Subhaſtationen vorgeſchriebene, mit Koſten und Zeitverſäumniß verbundene Verfahren iſt hierzu nicht erforderlich; die Nothwendigkeit dieſes Verfahrens zu beobachten, kann vielmehr öfters der Commune zum Nachtheil gereichen. Es iſt beſſer, wenn den betreffenden Behörden überlaſſen wird, in jedem einzelnen Falle, nach dem Umfange der Stadt, in welcher die Veräußerung erfolgen ſoll, und nach den übrigen zuſammentreffenden Umſtänden, zu ermeſſen und zu beurtheilen, in welchem Maaße die Bekanntmachung erforderlich. Bei gehöriger Berückſichtigung des oben angegebenen Hauptzwecks, den dieſe Bekanntmachung nach meiner Meinung hat, werden die nächſten Behörden, die mit der Veräußerung zu thun haben, ſich leicht vereinigen, oder es werden wenigſtens die vorgeſetzten Behörden die entſtehenden Zweifel leicht erledigen können.

Es iſt auch wohl ſchon deshalb, weil in dem §. 189. nicht auf die entfernteſte Weiſe auf die Vorſchriften des Titels der Proceßordnung von Subhaſtationen Bezug genommen wird, anzunehmen, daß es nicht Abſicht war, durch die gegebene Beſtimmung, ein Verfahren, wie bei Subhaſtationen erforderlich, anzuordnen.

Wenn Ew. Excellenz hiermit einverſtanden ſein ſollten, werde ich das Kammergericht darnach beſcheiden.

Berlin, den 22. Juli 1822.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats-Miniſters u. Miniſters des Innern, Hrn. v. Schuckmann, Excellenz.

C.

Ew. Excellenz ermangle ich nicht, auf die verehrliche Zuſchrift vom 22. d. M. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß das Miniſterium des Innern mit den Anſichten, welche Hochdieſelben darin über die Art der Bekanntmachung des Licitationstermins beim Verkauf ſtädtiſcher Grundſtücke äußern, vollkommen einverſtanden iſt, und ſtelle daher ganz gehorſamſt

anheim, hiernach das Königl. Kammergericht hochgefälligſt zu beſcheiden.

Berlin, den 30. Juli 1822.

Der Miniſter des Innern v. Schuckmann.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats= und Juſtiz=Miniſters, Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

D.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf die Anfrage im Bericht vom 22. April c.,

über die Art der Bekanntmachung des Licitationstermines beim Verkauf ſtädtiſcher Grundſtücke,

ſtatt des Beſcheides eine Abſchrift des darauf an das Königl. Miniſterium des Innern erlaſſenen Schreibens vom 22. v. M. mit der Bekanntmachung zugefertigt, daß gedachtes Miniſterium mit den darin aufgeſtellten Anſichten ſich einverſtanden erklärt hat. Es wird nunmehr dem Königl. Kammergerichte die weitere Verfügung in der Sache, die zu dem Berichte die Veranlaſſung gegeben hat, mit Rückſicht auf erwähnte Anſichten lediglich überlaſſen.

Berlin, den 9. Auguſt 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 34.)

II. 8. §. 465. Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke.

Sämmtliche Königl. Ober=Juſtizbehörden werden hierdurch angewieſen, ihre Untergerichte nach dem Inhalte des beigefügten Schreibens des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten vom 16. v. M. auf die Vorſchriften der Apotheker=Ordnung,

wegen Prüfung der Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke,

aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 2. December 1822.

Es iſt ſchon öfter in der neuern Zeit der Fall vorgekommen, daß Apothekergehülfen, welche zur Approbations=Prüfung noch gar nicht zugelaſſen werden können, weil ſie der Vorſchrift des Tit. 1. §. 20. der Apotheker=Ordnung vom 11. October 1801 noch nicht genügt haben, Officinen eigenthümlich durch Verträge und ſelbſt in öffentlichen Subhaſtationen, erwerben, und dann nachträglich zur Prüfung und Approbation verſtattet werden müſſen, weil das Auskaufsmittel, das die in dieſer Hinſicht ganz inconſequente Apotheker=Ordnung geſtattet, nämlich die Anſtellung eines Proviſors, der nach §. 22. l. c. nur 3 Jahre ſervirt zu haben braucht, um zur Proviſorats=Prüfung zugelaſſen zu ſein, dem Uebel nur ſehr unvollkommen abhilft, und wohl gar zu der Maaßregel führen dürfte, dem neuen, nicht qualificirten Ei=

Digitized by Google

genthümer die Verwaltung ſeiner eigenen Offici= als Proviſor zu übertragen.

Dieſe Uebelſtände, denen bei einer Reviſion der Apotheker-Ordnung durch Abänderung der Beſtimmungen über das Proviſorat abgeholfen werden muß, werden in den meiſten Fällen vermieden werden, wenn die Gerichtshöfe, unter deren Mitwirkung die meiſten Kauf-Verträge über Officinen zu Stande kommen, gehörig auf die Beſtimmung Tit. 1. §. 2. der Apotheker-Ordnung Rückſicht nehmen, wonach zu der Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Apotheke gehört, daß er als Apotheker von der Medicinal-Behörde approbirt ſei, eine Beſtimmung, die wenig bekannt zu ſein ſcheint, da §. 109. des Anhanges zum Allg. Landrechte nur überhaupt auf die Apotheker-Ordnung verweiſet, und Th. II. Tit. 8. §. 465. des Allg. Landrechts ſich nicht eben ſo beſtimmt über die Beſitzfähigkeit ausſpricht.

Ew. Excellenz erſuche ich deshalb ganz ergebenſt, die Ober-Landesgerichte gefälligſt zu veranlaſſen, daß ſie die Untergerichte durch das Amtsblatt anweiſen, bei allen Subhaſtationen und Veräußerungs-Verträgen über Officinen die Beſitzfähigkeit des Erwerbers nach Tit. 1. §. 2. der Apotheker-Ordnung, gehörig zu prüfen.

Die Fälle, wo gegen dieſe Vorſchrift gefehlt worden, kommen erſt ſpät durch das Geſuch um die Approbation zu meiner Kenntniß, daß, ohne die äußerſte Härte, auf den weitern Verkauf der Officin an einen qualificirten Beſitzer nach §. 3. der Apotheker-Ordnung dann nicht mehr beſtanden werden kann. So iſt erſt jetzt zu meiner Kenntniß gekommen, daß von dem Weſtpreußiſchen Land- und Stadtgericht zu Neuenburg ſchon unter dem 28. Juli c. die Apotheke zu Schwetz dem Apothekergehülfen N. N. adjudicirt worden iſt, ungeachtet er noch nicht zur Approbations-Prüfung hätte verſtattet werden ſollen, weil noch ein Jahr und vier Monate an der geſetzlichen Servirzeit fehlen, und ich habe ihm jetzt, da ihm die Apotheke zugeſchlagen und er von der Provinzial-Behörde zur Prüfung verſtattet worden, die Approbation nicht verſagen mögen.

Berlin, den 16. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 266.)

v. Altenſtein.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

II. 8. §. 501. Berechtigung des Handlungs-Disponenten zur Gelderhebung.

A.

Beſchwerde des Kaufmanns N. N. als Mitglied der Handlung N. N., Wittwe u. Comp. über das hieſige Königliche Ober-Landesgericht.

Das Königliche Stadtgericht zu Dirſchau überſandte an das hieſige Königliche Stadtgericht zur weitern Auszahlung an die Handlung N. N. Wittwe und Comp., deren Mitglied und Disponent ich bin, die Summe von 206 Rthlr. 12 Sgr., welche der dortige Kaufmann N. N. für verabfolgte Materialwaaren ſchuldig war. Das Geld wurde von mir in Empfang genommen, und ich quittire Namens der Handlungsfirma, als deren Mitglied ich mich durch Ueberreichung des ſchriftlichen und auf dem geſetzlichen Wege öffentlich bekannt gemachten Mascopie-Vertrages legitimirte. Das Königliche Stadtgericht nahm dieſe Legitimation nicht für hinreichend an, ſondern beſtand noch darauf, daß ich von meiner Geſellſchafterin, der verwittweten Kaufmann N. N., eine beſondere Special-Vollmacht nachbringen ſollte. Da ich indeſſen unbedenklich als Factor und Disponent der Handlung anzuſehen, und daher nach §. 501. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts befugt bin, alle Arten von Geſchäften vorzunehmen, welche bei der mir übertragenen Material-Handlung vorfallen, ſo wollte ich mich um ſo weniger dazu verſtehen, weil Geld-Einnahmen täglich vorfallen, eben ſo täglich Waaren ge- und verkauft, Wechſel und Aſſignationen ausgeſtellt, indoſſirt und acceptirt werden, und hierzu ebenfalls Special-Vollmachten von meiner Mascopiſtin erforderlich ſind, inſofern der vom Königlichen Stadtgericht angenommene Grundſatz gelten ſollte. Meine Beſchwerde beim hieſigen Königlichen Ober-Landesgericht hat jedoch eben ſo wenig eine abändernde Beſcheidung herbeigeführt, vielmehr wird das Verfahren, gemäß dem urkundlich angeſchloſſenen Reſcripte, durch die Vorſchrift des §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts gerechtfertigt. Dieſes Geſetz kann jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, indem nach §. 502. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts die Befugniß des Disponenten einer Handlung, wenn ſie einer ungewöhnlichen Einſchränkung unterworfen werden ſoll, öffentlich bekannt gemacht werden muß. Dieſer Fall iſt hier aber nicht vorhanden, mithin kann meine Befugniß zur Erhebung von Kaufgeldern für verabfolgte Waaren keinesweges einem rechtlichen Bedenken unterworfen ſein, auch kann es aus dem oben angeführten Grunde, wie mir ſcheint, gar nicht darauf ankommen, ob mir in dem Mascopie-Vertrage ausdrücklich die Befugniß beigelegt worden, Gelder ohne Zuziehung meiner Mascopiſtin in Empfang zu nehmen. Ew. Excellenz bitte ich hiernach unterthänigſt:

hochgeneigteſt das hieſige Königl. Stadtgericht anzuweiſen, mich von der Beibringung einer beſondern Special-Vollmacht zu entbinden, und meine Legitimation auf

Grund des beigebrachten Mascopie-Vertrages für gehörig begründet anzunehmen.

Königsberg, den 16. April 1824. N. N.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- u. Juſtiz-Miniſters, Ritters ꝛc. Herrn v. Kircheiſen Excellenz in Berlin.

B.

Das Kammergericht erſtattet auf den hohen Befehl vom 30. April 1824 die Befugniſſe der Handlungs-Disponenten bei Gelderhebungen betreffend, ganz gehorſamſt Bericht.

Ew. Excellenz haben uns die Vorſtellung des Kaufmanns N. N. zu Königsberg in Pr. vom 16. April d. J. nebſt Anlage, welche wir hierbei ehrerbietigſt zurückreichen, mitzutheilen geruhet, um uns darüber zu äußern:

inwiefern die procura einem Handlungs-Disponenten zu Gelderhebungen berechtige, und welche Grundſätze dieſerhalb bei uns befolgt werden?

Wir halten die Auslegung, welche das Ober-Landesgericht zu Königsberg in der beiliegenden, an den N. N. unterm 2. April d. J. erlaſſenen Verfügung, den diesfälligen Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 501. ꝛc. unterlegt, nicht für die richtige. Wollte man eine ſolche Schlußfolge beobachten, wie ſie in dieſer Verfügung angegeben iſt, ſo müßte man die über dieſen Gegenſtand im Landrecht vorhandenen Vorſchriften offenbar eines groben Widerſpruchs zeihen, der in der That aber nicht darin liegt. Das Ober-Landesgericht zu Königsberg in Pr. argumentirt nämlich: da der Disponent einer Handlung als General-Bevollmächtigter anzuſehen ſei, General-Bevollmächtige aber ihre Machtgeber durch Handlungen, wo die Geſetze eine Special-Vollmacht erfordern, nur inſoweit verpflichten dürften, als dergleichen Handlungen in der General-Vollmacht ausgedrückt ſeien, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 118., zu Geld-Erhebungen aber Special-Vollmacht gehöre, ibid. §. 105., ſo könne an den Disponenten nur dann gültig gezahlt werden, wenn die Befugniß der Gelderhebung ausdrücklich mit in die procura aufgenommen ſei. Der Fehlſchuß liegt hier in dem Vorderſatze, nämlich:

daß das Ober-Landesgericht den Disponenten für einen General-Bevollmächtigten anſieht.

Dies iſt er aber nicht im Begriffe des §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts, indem ihm nicht die Beſorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers übertragen iſt, ſondern nach Th. II. Tit. 8. §§. 497. 501. nur die Stellvertretung des Machtgebers, ſo weit ſich die Geſchäfte der ihm übertragenen Kaufmanns-Handlung erſtrecken, mit allen übrigen Privat-Angelegenheiten des Machtgebers, ſoweit ſie nicht in ſein kaufmänniſches Verkehr einſchlagen, hat er alſo nichts zu

Digitized by Google

thun, und er erſcheint daher in jener Eigenſchaft keineswegs als General-Mandatar, ſondern lediglich als Special-Bevollmächtigter für ein beſtimmtes Geſchäft. Der Umfang der Befugniſſe eines ſolchen Special-Bevollmächtigten iſt nun in den Geſetzen §§. 501. 502. dahin beſtimmt, daß der Auftrag ſich über alle Arten der Geſchäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen, ohne Ausnahme, erſtrecke, und beſtimmt im Gegentheil, daß da, wo ſeine Macht in beſondern Fällen eingeſchränkt ſein ſoll, dies in der procura eigends ausgedrückt ſein müſſe. Was alſo bei der Vollmacht Ausnahme iſt, iſt bei der procura Regel. Nur dann, wenn der Disponent auch Wechſel-Verbindungen eingehen ſoll, muß dies ausdrücklich in der procura bemerkt ſein, §. 514. Die geſetzliche Form, von welcher die Gültigkeit der procura abhängt, iſt durch die §§. 503. ꝛc. genau beſtimmt, und wenn dieſe beobachtet iſt, ſo kann es keinem Zweifel unterworfen ſein, daß der Disponent dadurch auch zu Gelderhebungen berechtigt ſein müſſe, da dies ein Geſchäft iſt, welches tagtäglich bei jeder Kaufhandlung vorkommt, und einen weſentlichen Theil der Geſchäftsführung ausmacht. Dies läßt ſich auch ſchon aus den Umſtänden herleiten, daß gewiſſe Beſchränkungen in der Geſchäftsführung, nach §. 502. a. a. O. ausdrücklich in der procura bemerkt ſein müſſen, nach dem bekannten Grundſatze:

„exceptio firmat regulam.“

Sagt nun gleich der §. 98. Tit. 13. Th. I. des Landrechts, daß derjenige, welcher zu einem gewiſſen Geſchäfte bevollmächtigt iſt, den Machtgeber durch alle zur Vollziehung deſſelben unternommene Handlungen verpflichtet, inſofern nicht die Geſetze eine Special-Vollmacht dazu erfordern, ſo ſcheint uns dies doch auf die Handlungs-Procura keine Anwendung zu finden, weil die letztere ſelbſt in dem Geſetze, als eine beſondere Art von Special-Vollmacht, im Handlungsrechte Tit. 8. Th. II. aufgeführt, ihr Umfang dort beſonders bezeichnet, und die Gültigkeit derſelben an ganz eigenthümliche Formen geknüpft iſt, daher ſie nicht zu der im §. 98. gedachten Art der auf gewiſſe Gattungen von Geſchäften ausgedehnten Vollmachten gerechnet werden kann, ſondern als eine ſolche Special-Vollmacht anzuſehen iſt, von welcher die folgenden §§. 99. ꝛc. ſprechen, deren Wirkung und Umfang durch beſondere geſetzliche Beſtimmungen, für gewiſſe Geſchäfte des bürgerlichen Verkehrs, ausnahmsweiſe beſtimmt und begränzt iſt. Wir haben daher, bei den an Handlungshäuſer zu leiſtenden Zahlungen, die mit unbeſchränkter Procura verſehenen Disponenten für vollkommen legitimirt zu Gelderhebungen gehalten, und ihnen auch die für ihre Firma beſtimmten Zahlungen ex depositorio geleiſtet.

Wir ſtellen daher Ew. Excellenz ehrerbietigſt anheim:

hiernach das Ober-Landesgericht zu Königsberg in Preu-
ßen für die Folge anzuweiſen.

Berlin, den 6. Mai 1824. Das Kammergericht.

C.

Die abſchriftlich anliegende Beſchwerde des dortigen Kaufmanns N. N. vom 16. April c.,

daß von ihm, als Disponenten der Handlung N. N., zur Empfangnahme von Geldern eine Special-Vollmacht der Wittwe N. N. gefordert werde,

hat den Juſtiz-Miniſter veranlaßt, über das Verfahren, welches in gleichen Fällen hier beobachtet wird, mit Rückſicht auf die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 502 ꝛc., den Bericht des Kammergerichts zu erfordern. Dieſer Bericht wird dem Königl. Ober-Landesgerichte abſchriftlich mitgetheilt, und daſſelbe zugleich befehligt, in Gemäßheit der darin enthaltenen Entwickelung, welche der Juſtiz-Miniſter vollkommen überzeugend findet, der Beſchwerde des N. N. abzuhelfen, auch in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 263.)

II. 8. §. 723. Wechſelfähigkeit der Juden nach dem Edict vom 11. März 1812.

ſ. Reſcript vom 18. Juni 1814. zur Einleitung §. 14.

II. 8. §. 723. Wechſelfähigkeit der Juden.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe hat der Juſtiz-Commiſſarius N. N. angefragt:

ob nach der Publication des Edicts vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei den Chriſten, der Gewerbeſchein über ein Gewerbe, welchem das A. L. R. oder ſpätere Verordnungen die Wechſelfähigkeit beilegen, über die Wechſelfähigkeit entſcheide?

und der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung genommen, über dieſe Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Miniſterio des Innern zu communiciren. Das gedachte Departement iſt mit der demſelben geäußerten Meinung dahin ganz einverſtanden:

daß die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 728., wonach Juden ohne Unterſchied dem Wechſelrecht unterworfen, durch das Edict vom 11. März 1812 für aufgehoben zu achten, und hiernach anzunehmen ſei, daß, ſo wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzuſehen, unter welchen ein Chriſt dafür gelte, eben ſo auch die Wechſelfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig ſei, daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeſchein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieſer Eigenſchaft

als wechſelfähig zu betrachten, und daß zu dieſer Art der Wechſelfähigkeit keine andern Erforderniſſe, namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde, nöthig ſeien.

Dem Königl. Kammergericht wird überlaſſen, den Juſtiz-Commiſſarius N. N. auf ſeine Anfrage hiernach zu beſcheiden.

Berlin, den 31. Auguſt 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 197.)

II. 8. §. 726. Wechſelfähigkeit eines Erbpachts-Beſitzers, beſonders nach Oſtpreußiſchem Provinzialrechte.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in deſſen Bericht vom 21. Januar d. J. über die Wechſelfähigkeit der Erbpachts-Beſitzer aufgeſtellten Zweifel können von dem Juſtiz-Miniſter nicht entſchieden werden, indem es die Sache des Richters iſt, das Geſetz zu erklären und anzuwenden. Um indeſſen dem Collegio hierzu einen Leitfaden an die Hand zu geben, und die diesfallſige Anſicht deſſelben mit der des Ober-Landesgerichts zu Königsberg in Uebereinſtimmung zu bringen, hat der Chef der Juſtiz von dem Ober-Landesgerichts-Präſidenten N. N. Bericht darüber erfordert:

was bei der Redaction des Oſtpreußiſchen Provinzial-Rechts und deſſen Zuſatz 140 unter dem Ausdruck: „wirkliche Beſitzer“ verſtanden worden, und wie das Ober-Landesgericht dieſen Zuſatz auslege.

Der gutachtliche Bericht iſt eingegangen, und das Königl. Ober-Landesgericht wird aus der beiliegenden Abſchrift deſſelben erſehen, daß unter dem gedachten Ausdruck: „wirkliche Beſitzer,“ nur die eigenthümlichen verſtanden worden ſind. Den Antrag, durch ein neues Geſetz auch die Beſitzer der Erbpachtsgüter von 5000 Rthlr. Werth wechſelfähig zu machen, findet der Juſtiz-Miniſter nicht motivirt.

Berlin, den 15. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 13.)

II. 8. §. 781. Wechſelklage aus einem, in fremder Sprache abgefaßten, Wechſel.

Das Königliche Ober-Landesgericht von Weſtpreußen empfängt in anliegender Abſchrift eine Beſchwerde der hieſigen Kaufleute N. N. vom 16. d. M.:

wegen verweigerter Annahme einer von ihnen bei dem Kriegsgerichte zu Märk. Friedland gegen den daſigen Kaufmann N. N. angebrachten Wechſelklage,

nebſt den Beilagen der Vorſtellung, wie ſolche eingereicht worden, mit der Auflage, das Kriegsgericht zu Märk. Friedland anzuweiſen, daß daſſelbe,

wenn die Uebereinſtimmung der unter dem Schuld-Document befindlichen Namen des Beklagten durch einen nöthigen Falls dazu zu adhibirenden, Sachverſtändigen zuvor conſtatirt worden, die angebrachte Wechſelklage annehmen und geſetzlich darauf verfüge.

Digitized by Google

Denn das Allg. Preußiſche Landrecht ſchließt den Gebrauch fremder Sprachen bei der Ausſtellung und Unterſchrift von Wechſeln nicht aus, ſondern will nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und andern unverſtändlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche ſtatt der Namens-Unterſchrift von Analphabeten gemacht werden, und wohin daher Buchſtaben und wirkliche Schriftzüge keinesweges zu rechnen ſind, dabei nicht zugelaſſen wiſſen.

Th. II. Tit. 8. §. 781.

Der aus der Verordnung vom 11. März 1813. §. 2. etwa herzuleitende Einwand würde nur auf das ſtaatsbürgerliche Verhältniß des Verklagten, nicht aber auf die Beurtheilung ſeiner Wechſelfähigkeit, ſo wie auf die Qualification des producirten Documents zur Einleitung des Wechſel-Proceſſes Einfluß haben können, indem das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 723. alle Juden ohne Unterſchied für wechſelfähig erklärt:

In jedem Falle wird dem Kläger frei ſtehen müſſen, über das prätendirte Wechſelrecht, nach Vorſchrift der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27. §. 10. auf richterliches Erkenntniß zu provociren.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 221.)

II. 8. §. 781. Wechſelproceß aus einem, mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichneten Wechſel.

Es bedarf über die Frage:

ob ein von einem jüdiſchen Staatbürger mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichneter, ſonſt vollſtändiger Wechſel, den Wechſel-Proceß begründen und ein ſolcher überhaupt als ſchriftliches Document gelten könne,

oder

ob dieſe Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein ſolcher Wechſel mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterſchrieben iſt?

der von dem Königl. Ober-Landesgerichte mittelſt Berichts vom 17. April d. J. angetragenen authentiſchen Declaration in keiner Art.

Das Allg. Preuß. Landrecht, welches hinſichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erforderniſſe jederzeit die Quelle der Entſcheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeſchrieben, daß ein Wechſel, um die Wechſelkraft und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutſcher oder lateiniſcher Sprache ausgeſtellt, oder mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterzeichnet ſein müſſe. Die Dispoſition des Geſetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. 8. §. 781. wörtlich nur dahin:

Wechſel, die bloß mit Kreuzen oder andern Zeichen unterſchrieben ſind, haben keine Gültigkeit,

Digitized by Google

und der Verfaſſer der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgeſetze deutet jene Diſpoſition ſehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzuläſſigen Zeichen fremde Buchſtaben und wirkliche Schriftzüge nicht verſtanden werden durften.

(Cf. Heft I. S. 203. l. a.)

Der Geſetzgeber ſelbſt beſtätigt dieſes, indem er §. 784. l. a. feſtſtellt:

das Vorgeben des Ausſtellers, daß er der Sprache, worin der Wechſel abgefaßt worden, nicht kundig ſei, ſoll dem Inſtrumente nichts an ſeiner Wechſelkraft nehmen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich mit obiger Anſicht auch bereits in dem Bericht vom 17. v. M. im Allgemeinen einverſtanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des Geſetzes vom 11. März 1812, auf die jüdiſchen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil ſelbige fortan verpflichtet wären, ſich bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge, zu bedienen.

Das ſcheinbare Gewicht jener Behauptung verliert ſich, wenn man erwägt,

1) daß das allegirte Geſetz hauptſächlich nur von den ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen der Juden, ſo wie von den Bedingungen handelt, unter denen ſie der damit verknüpften Rechte fortdauernd theilhaftig werden können:

2) daß es diejenigen Juden, welche die vorausgeſetzten Bedingungen nicht erfüllen, oder ſelbigen zuwider handeln, als fremde Juden angeſehen, und behandelt wiſſen will. (§. 6. l. a.)

Dieſe Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rückſichtlich der jüdiſchen Staatsbürger, bei Zuſammenſtellung der Vorſchriften des A. L. R., ſowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in ſpecieller Hinſicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdiſchen Schriftzügen von ihnen unterzeichneten Wechſel, haben könnte. Der Knoten findet ſich in dem Edict vom 11. März 1812, ſelbſt ſchon mit vieler Vorſicht aufgelöſet, indem es die ſeinen Vorſchriften entgegenhandelnden jüdiſchen Staatsbürger ihrer bedingten Begünſtigungen ipso jure verluſtig erklärt, und ſie in die Cathegorie der fremden Juden zurückwirft, welche nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723. ohne Unterſchied bei ihren ausgeſtellten Wechſeln dem Wechſelrechte unterliegen.

Vorſtehende Auseinanderſetzung wird das Königl. Ober-Landesgericht zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sa-

Digitized by Google

chen der Kaufleute N. N. wider den jüdiſchen Handelsmann N. N. zu N. unter dem 27. März d. J. erlaſſene Reſcript in ſeinem ganzen Umfange mit den Geſetzen conform iſt.

Auch ſtehet ſolches mit keinen bishero ergangenen miniſteriellen Verfügungen in Widerſpruch.

Die Reſcripte vom 17. Auguſt 1813, und 18. Juni 1814, (v. Kamptz Jahrb. Th. II. S. 197. und Th. IV. S. 44.) beziehen ſich nur auf die Wechſelfähigkeit der Juden, in ſo weit und ſo lange ſie als jüdiſche Staatsbürger zu betrachten ſind. Der concrete Fall ſtellt jederzeit erſt den richtigen Geſichtspunkt hierbei feſt.

Das Reſcript vom 23. Juni 1812, (v. Kamptz Jahrb. Th. I. S. 67.),

worauf ſich das Königl. Ober-Landesgericht ſodann noch beruft, dient ſogar zur Beſtärkung der oben entwickelten Grundſätze. Es wird darin ausdrücklich geſagt, daß das Edict vom 11. März 1812, von der Beobachtung ſeiner Vorſchriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenſchaft, als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe, und es wird zugleich gemißbilligt,

> daß die Ehefrau des jüdiſchen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Teſtament geſtändlich in jüdiſcher Sprache unterſchrieben hatte, nicht auf die für ſie daraus entſpringende nachtheilige Folgen von dem Stadtgericht zu Stargard aufmerkſam gemacht war.

Ueber die Natur dieſer Folgen, welche in ſtaatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft ſind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verſchiedenheit des concreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifen, iſt von dem Chef der Juſtiz keine das richterliche Ermeſſen vinculirende materielle Entſcheidung ausgegangen, die Beurtheilung derſelben muß vielmehr in ſtreitigen Fällen mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Geſetzes vom 11. März 1812 §. 20. und 21. jederzeit den competenten Gerichtshöfen überlaſſen bleiben.

Berlin, den 9. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 222.)

II. 8. §. 809. ff. Verpflichtungen des Inhabers eines nicht auf ihn oder ſeine Ordre indoſſirten Wechſels.

Den hieſigen Herren Börſen-Vorſtehern wird auf die unterm 8. d. M. eingereichte Vorſtellung, hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß bei der Frage:

> ob der Beſitzer eines nicht auf ihn oder ſeine Ordre indoſſirten Wechſels, ein Recht und eine Verpflichtung habe, für die Sicherheit der Zahlung zu ſorgen?

worüber dieſelben belehrt zu ſein wünſchen, auf den Inhalt des dem Beſitzer ertheilten Vollmachts-Auftrages auf die Natur des Geſchäfts und die Vorſchriften der Geſetze beſonders des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 809, 975. 982. 1006. 1013.

Digitized by Google

1016. 1046. 1084. seq. zu ſehen iſt, welche, da ſie keine Dunkelheit enthalten, keiner Erklärung bedürfen, ſondern hinreichen, in vorkommenden Fällen ſich ſelbſt die nöthige Belehrung zu verſchaffen.

Berlin, den 6. Februar 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 9.)

II. 8. §§. 817. 1046. u. 1273. Ausfüllung des Giro der in blanco circulirenden Wechſel und Verſendung des Wechſelproteſts.

A.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich nicht bewogen finden, die von den Juſtiz-Commiſſarien N. N. über die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 817. und 1046. angetragene extenſive Declaration zu veranlaſſen. Denn ſo viel den erſten Antrag in Bezug auf die Ausfüllung des Giro der in blanco circulirenden Wechſel betrifft, ſo iſt ſolcher ſchon im Jahre 1800 zur Sprache gekommen, und nach erfordertem Gutachten der Geſetz-Commiſſion verworfen worden.

Hinſichtlich des erhobenen zweiten Zweifels über die Friſt, binnen welcher ein Wechſel-Proteſt verſendet,

oder der Vormann benachrichtigt werden muß, wenn ſich der Präſentant mit ſeinem Vormann oder dem Traſſanten an einem und demſelben Orte befinden,

bedarf es keiner beſonderen Beſtimmungen, indem die Anwendung des von kaufmänniſchen Aſſignationen redenden Geſetzes (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1273.) auf die eine in einem gleichem Falle ſich befindenden Wechſel, keinem Bedenken unterliegt, und der Wechſelinhaber, welcher den Proteſt hat aufnehmen laſſen, ſich durch Befolgung jener geſetzlichen Vorſchrift außer Verantwortlichkeit ſetzen kann.

Berlin, den 17. Mai 1817.

B.

Nach dem Eingange des von dem Königl. Kammergerichte, über die von einigen hieſigen Juſtiz-Commiſſarien gemachte, das Wechſelrecht betreffende Anträge, unter dem 1. d. M. erſtatteten Berichts, iſt den gedachten Juſtiz-Commiſſarien heute derjenige Beſcheid ertheilt worden, welcher dem Königl. Kammergerichte zur Nachricht in der abſchriftlichen Anlage communicirt wird.

Berlin, den 17. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 196.)

II. 8. §. 1035. Aufnahme der Wechſelproteſte durch Actuarien.

A.

Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Bochold.

Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 1035. verordnet, daß Wechſelproteſte von einer Gerichtsperſon aufgenommen

werden können. Wir waren bisher der Meinung, daß auch Actuarien als zum Protocoll vereidete Gerichtsperſonen zur Aufnahme von Wechſelproteſten deputirt zu werden, wohl qualificirt ſeien. —

Unſere Gründe dafür ſind folgende:

Ein Wechſelproteſt iſt, ſeinem Weſen nach nur ein Inſinuations-Act und Relation über die in der Wohnung oder dem Comptoir des Intereſſenten geſchehene Zahlungs-Aufforderung und Nichtzahlung. Weil dieſe Inſinuation aber oft von Wichtigkeit iſt, es auch öfters auf genaue Conſtatirung der Antwort, welche der Bezogene ertheilt, ankommt, ſo iſt dieſe Handlung den Gerichtsboten entnommen, und vom Geſetze anderen Perſonen übertragen, die mehrere Geſchäftsbildung haben, und ein gehöriges Protocoll aufſetzen können. Indeſſen iſt die Aufnahme eines Proteſtes offenbar keine richterliche, keine beurtheilende Function. Das Geſetz ſelbſt rechnet ſie auch nicht unter die gewöhnlichen actus voluntariae jurisdictionis, indem es zur Zeit, wo die Geſetzgebung in übrigen Fällen in einem ſolchen Acte, als Regel die Zuziehung eines Protocollführers (A. G. O. Th. 2. Tit. II. §. 14.) und beim Notar die Zuziehung zweier Zeugen erforderte, hier ausdrücklich in §. 1036. l. c. davon dispenſirte. Dem Geſetze geſchieht hiernach Genüge, wenn die Proteſtaufnahme von einer Gerichtsperſon bewirkt wird, welche über den bloß factiſchen Vorgang dabei ein gehöriges Protocoll aufnehmen kann, und dazu beeidigt iſt. Ja, es ſcheint hierüber nicht der geringſte Zweifel mehr übrig bleiben zu können, da das Geſetz ſelbſt §. 1206. l. c. (und dies noch in dem wichtiger behandelten, übrigens völlig analogen Falle der Proteſte bei trockenen Wechſeln) mit ausdrücklichen Worten vorſchreibt: daß es zur Proteſtaufnahme nur einer deputirten „zum Protocolle vereideten Gerichtsperſon" bedürfe. Solche Gerichtsperſonen ſind nun wirklich unſere Gerichts-Actuarien, wie ſie auch z. B. in der A. G. O. Th. II. Tit. 5. §. 24. ausdrücklich bezeichnet werden. In v. Kamptz Jahrb. ꝛc. Bd. 9. S. 23. 24. findet ſich eine analoge Beſtimmung.

Die zum Protocoll beeidigten Gerichts-Actuarien ſind alſo auch wohl für fähig und qualificirt zu Proteſt-Aufnahmen zu halten.

Das Geſetz bloß auf Gerichtsperſonen, die zu richterlichen Functionen qualificirt ſind, zu beſchränken, würde überdies den Nachtheil herbeiführen, daß, bei deren Verhinderung, oft, die Wechſelproteſte nicht ſo ſchleunig als es das Wechſelgeſetz erfordert, aufgenommen werden könnten, den Intereſſenten höhere Commiſſions-Gebühren und Reiſekoſten verurſacht, und die richterlichen Mitglieder, bei den großen Bezirken der jetzigen Land- und Stadtgerichte, von ohnedies ſo überhäuften, wichtigeren, und ihrem richterlichen Berufe an-

gemeſſeneren Arbeiten abgezogen, und in auswärtige Deputationen noch mehr zerſtreut würden.

Indeſſen hat ſich das Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht zu Münſter in dem, in beglaubter Abſchrift, angefügten Reſcripte vom 26. September c. dennoch für jene Einſchränkung des Geſetzes erklärt.

Von Ew. Excellenz erbitten wir uns daher ganz gehorſamſt die höhere Entſcheidung dieſes Gegenſtandes.

Bocholt, den 16. October 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

B.

Reſolution des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf den, die Aufnahme eines Wechſelproteſtes durch Gerichts-Actuarien betreffenden, Bericht vom 16. d. M. eröffnet: wie der Juſtiz-Miniſter der geſetzlich gerechtfertigten Meinung der Referenten vollkommen beipflichtet, und es hiernach keinem Bedenken unterworfen iſt, daß die Wechſelproteſte nach Zulaſſung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 1035. u. 1206. von einem dazu deputirten Gerichts-Actuarius aufgenommen werden.

Das Ober-Landesgericht zu Münſter iſt davon benachrichtigt worden.

Berlin, den 25. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 235.)

II. 8. §. 1425. Ausfertigung der Beilbriefe.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei abſchriftlich ein Schreiben des Herrn Finanz-Miniſters vom 20. v. M. um daraus zu erſehen, daß die Ausfertigung der Schiffsbeilbriefe für die Provinz Pommern, welche bisher das dortige Licentamt beſorgt hat, für die Zukunft dem mit dem dortigen Stadtgericht verbundenen Seegerichte überlaſſen worden iſt. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die erforderliche Bekanntmachung an das erwähnte Stadtgericht zu erlaſſen.

Berlin, den 7. Januar 1816. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

II. 8. §. 1576. Heuer des Schiffsvolks beim Verluſte des Schiffs.

Obgleich der Juſtiz-Miniſter die zur Conteſtation gekommene Frage, über die Auslegung der Vorſchrift des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1576. gar nicht zweifelhaft, und daher auch zu einer Declaration Sr. Majeſtät des Königs nicht geeignet findet, ſo hat derſelbe dennoch die Meinung des Königl. Miniſterii des Handels darüber eingeholt:

ob das allgemeine Handels-Intereſſe die Einwirkung einer ſolchen Declaration nach Anleitung der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. Novemb. d. J. entwickelten Gründe nöthig mache.

Digitized by Google

Da nun gedachtes Miniſterium laut des abſchriftlich beikommenden Antwortſchreibens vom 20. d. M. ſich dagegen erklärt, ſo wird dem Collegio ſolches bekannt gemacht, und gewärtiget, daß daſſelbe ſich in judicando nach den klaren Beſtimmungen des A. L. R. a. a. O. um ſo mehr achten werde, als die vernommenen Gutachten der Schiffahrts-Commiſſion zu Swinemünde, der Admiralitäts-Collegien zu Königsberg und Danzig, ſo wie des Geheimen Ober-Tribunals damit übereinſtimmen. Sollten nichts deſto weniger abweichende Entſcheidungen in dieſer Materie ferner vorkommen, ſo will der Juſtiz-Miniſter einer Anzeige davon mit Beifügung der betreffenden Urtel entgegenſehen.

Berlin, den 28. Dec. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 277.)

II. 8. §. 1722. Frachtforderung der Schiffer.

Nachdem über die von dem Juſtiz-Commiſſarius Geppert, und nachher von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin, wegen der Frage:

ob nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1722. der Schiffer die Fracht von dem Empfänger der Waaren zu fordern nur berechtiget, oder auch verpflichtet ſei,

in Antrag gebrachten verſchiedenen Declarationen, von dem Ober-Landesgerichte von Oſtpreußen, gutachtlicher Bericht erfordert worden, ſo hat der Juſtiz-Miniſter bei genauer Erwägung der Sache gefunden, daß es einer Declaration überhaupt nicht bedürfe. Denn, wenn auch der Befrachter und Schiffer, deren Sache es iſt, in der Charte-Partie oder dem Manifeſte, wonach die Verhältniſſe zwiſchen ihnen, dem A. L. R. a. a. O. §. 1625. gemäß, vorzüglich zu beurtheilen ſind, die nöthigen Verabredungen verſchreiben zu laſſen, ſich darüber, wie es mit der Einziehung der Fracht gehalten werden ſolle, nicht beſtimmt erklärt haben, ſo enthält doch das Geſetz ſelbſt ganz deutlich eine Anweiſung für den Schiffer über den Betrag der Fracht auf den Empfänger, und ſetzt zugleich den Schiffer in das Rechtsverhältniß eines Bevollmächtigten zu dem Befrachter, indem es ihm in den §§. 1716. seq. die Ausübung derjenigen Pflichten und Rechte beilegt, welche der Befrachter ſelbſt, wenn er an dem Orte der Beſtimmung gegenwärtig wäre, auszuüben haben würde. Der Schiffer iſt daher in der Eigenſchaft als Aſſignatarius, nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 277. f. nicht nur befugt, ſondern auch verbunden, die Einziehung der ihm angewieſenen Fracht von dem Empfänger, bei Vermeidung des Verluſtes ſeines Regreſſes, ſich angelegen ſein zu laſſen, und haftet überdies auch als Bevollmächtigter, nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 54. für den Ausgang des Geſchäftes inſofern, als er ſich bei deſſen Ausrichtung eines Verſehens ſchuldig gemacht hat, welches allemal der Fall iſt, wenn der Schiffer von den in dem

Digitized by Google

A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1722. f. ihm zu ſeiner und des Befrachters Sicherheit beigelegten Befugniſſen gehörig Gebrauch zu machen verabſäumet. Eben deswegen kann aber auch das Geſchäft, ſobald der im Conoiſſement beſtimmte Empfänger die Waaren angenommen hat, noch nicht für geendigt und es können alſo auch die aus dem Befrachtungs-Contracte entſpringende Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Schiffer und dem Befrachter noch nicht, wie der ꝛc. Geppert meint, für gänzlich aufgehoben geachtet, ſondern es muß dem Schiffer, wenn derſelbe an ſeiner Seite nichts vernachläßiget, und doch die Fracht von dem Empfänger nicht erhalten hat, allerdings freigelaſſen werden, ſolche von dem Befrachter zu fordern.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ſich zu achten, auch das dortige Stadtgericht und den Juſtiz-Commiſſarius Geppert zu beſcheiden.

Berlin, den 15. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 246.)

II. 8. §. 1854. Verfahren bei gerichtlicher Regulirung von Havarie-Sachen.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin unter dem 10. d. M. gemachten, mit den Vorſchlägen des dortigen Handels- und Seegerichts übereinſtimmenden, Antrag, wird das Verfahren bei der gerichtlichen Regulirung von Havarie-Sachen hiermit dahin beſtimmt:

daß dabei im Allgemeinen die weſentlichen Vorſchriften der Proceß-Ordnung zur Anwendung gebracht, beſonders aber zur Erklärung über die entworfene Dispache oder Havarie-Regulirung ein Termin angeſetzt, die angebrachten Erinnerungen bei Entſtehung gütlicher Vereinigung inſtruirt, und darüber, salvis remediis, erkannt werden ſoll.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch das Handels- und Seegericht danach zu inſtruiren.

Berlin, den 25. April 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 181.)

II. 8. §. 1934. ff. Dispachirungen und Dispache-Gebühren in Beziehung auf Königl. Däniſche Unterthanen.

Ew. Excellenz beehrt ſich das unterzeichnete Miniſterium im Verfolge ſeines Schreibens vom 25. v. Mts., die Beſchwerdeſache des Schiffers N. N. betreffend, ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß der nunmehr eingegangenen zuverläſſigen Nachricht zufolge, die Dispachirungen in Havarieſachen in Dänemark zwar ohne Zutritt eines Seegerichts, durch die dazu von der Regierung beſtellten Dispacheurs in Kopenhagen erfolgen, jedoch die Gebühren derſelben durch eine Taxe feſtgeſetzt ſind, nach welcher die Nationalität des Schiffes

durchaus keinen Unterſchied begründet, vielmehr Preußiſche und überhaupt alle fremde Schiffe in Däniſchen Häfen, in Betreff dieſer Gebühren, völlig eben ſo, wie die Däniſchen, behandelt werden.

Hiernach kann das unterzeichnete Miniſterium Ew. Excellenz nur ganz ergebenſt erſuchen, nicht allein in der fraglichen ſpeciellen Angelegenheit das See- und Handelsgericht zu Stettin, zur Ermäßigung der Dispache-Gebühren bis auf den von Preußiſchen Unterthanen im ähnlichen Falle zu zahlenden Betrag geneigteſt anweiſen, ſondern auch überhaupt an die Königl. See- und Handelsgerichte eine Belehrung dahin ergehen laſſen zu wollen, daß die Däniſchen Unterthanen bei ihren Haverie-Angelegenheiten an Dispache- und ſonſtigen Gebühren nicht mehr als Preußiſche Unterthanen zu zahlen haben.

Berlin, den 24. Juli 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Verfügung.

Die Königlichen Gerichte werden angewieſen, ſich hiernach zu richten.

Berlin, den 11. Sept. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 85.)
An den Königl. Geh. Staats- u. Juſtiz-Miniſter,
Herrn Grafen v. Danckelmann Excellenz.

II. 9. §. 59. Ertheilung der Schriftſäſſigkeit.

Nach dem Inhalte der in Abſchrift anliegenden Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarii N. N. zu N. vom 22. d. M., hat das Königliche Kammergericht den Bauer N. N. zu N. unterm 22. Juni c. auf den Grund des Reſcripts vom 13. Februar 1776 angewieſen, ſich wegen Ertheilung einer Conceſſion der Schriftſäſſigkeit, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit an das Juſtiz-Miniſterium zu wenden. Einer ſolchen Conceſſion bedarf es aber nicht, vorausgeſetzt, daß dieſe dem Etats-Miniſter von N. N. verliehenen Rechte, im J. 1743 an den Kaufmann N. N., und ſodann von einem Beſitzer des, aus $2\frac{1}{2}$ Hufen Landes beſtehenden bäuerlichen Grundſtücks im Dorfe N., auf den andern, und endlich auf den jetzigen Beſitzer N. N. durch rechtsgültige Verträge übertragen worden ſind. Denn wenn gleich das angezogene Reſcript verordnet, daß eben ſo, wie Bauergüter von dem Adel nicht beſeſſen werden dürften, auch Perſonen bäuerlichen Standes keine adliche Güter und dieſen zuſtändige Regalia zu beſitzen berechtigt ſeien; ſo verordnet doch das neuere Edict vom 9. October 1807 gerade das Gegentheil, und ſetzt beſonders feſt, daß die bisher durch den perſönlichen Stand des Beſitzers begründete Einſchränkung und Suspenſion gewiſſer gutsherrlichen Rechte gänzlich wegfallen ſoll. Die Anwendung die-

Digitized by Google

ſes Edicts auf den gegenwärtigen Fall leidet auch um ſo weniger ein Bedenken, da nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, inſofern gültig ſind, als das Hinderniß gehoben werden kann, und demnach die Uebertragung der Schriftſäſſigkeit und Gerichtsbarkeit auf den N. N., nachdem das in dem Reſcripte vom 13. Februar 1776 erwähnte Hinderniß gehoben worden, ebenfalls für gültig zu achten iſt.

Wenn daher keine andere Gegenſtände als die, welche in der Verfügung vom 22. Juni c. angeführt worden, vorhanden ſind, und es auch mit den von dem N. N. vorzulegenden Erwerbe=Urkunden ſeine Richtigkeit hat, ſo wird das Collegium hierdurch angewieſen, die verlangte Eintragung in das Hypothekenbuch, dieſen Urkunden gemäß, bewirken zu laſſen, zugleich aber zu veranſtalten, daß die Ausübung der dem N. N. verliehenen Pfahlgerichtsbarkeit, von einem benachbarten Juſtizbeamten beſorgt werde.

Berlin, den 30. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 256.)

II. 9. §. 81. ff. Entſagung des Adels.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf den, über die von dem zu Stanowitz als Böttchermeiſter etablirten von N. angetragene gerichtliche Entſagung ſeines Geburtsadels, unterm 2. v. M. erſtatteten Bericht, im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterio des Innern, hierdurch eröffnet, daß es weder einer Beſtätigung der Adels=Entſagung, noch einer öffentlichen diesfallſigen Bekanntmachung bedarf, da es nach der gegenwärtigen Geſetzgebung einem jeden frei ſtehet, unbeſchadet ſeines Adels, ein Gewerbe zu treiben, und in dieſer Beziehung die Entſagung gar nicht nöthig geweſen wäre, übrigens aber das Geſetz eine dergleichen ausdrückliche Renunciation weder gebietet, noch beſondere Förmlichkeiten hinſichtlich derſelben feſtſetzet.

Hiernach hat das Collegium den v. N. zu beſcheiden, ihn auch mit allen weitern Koſten in dieſer Angelegenheit zu verſchonen.

Die Anlagen des Berichtes erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 20. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 8.)

II. 9. §. 81. ff. Unwiderruflichkeit der Adels=Entſagung.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte zu Breslau wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. hierdurch eröffnet, daß, da der Böttchermeiſter v. N. N. ſich des Adels begeben hat, es zu ſeiner Verheirathung mit der Tochter des Bauers N. N. keiner weitern Diſpenſation bedarf, vielmehr dieſe Eheverbindung an und für ſich als geſetzlich zuläſſig zu betrachten iſt, indem ſie gegenwärtig aufgehört hat, ungleich zu ſein.

Die Unwiderruflichkeit der Adels=Entſagung leidet kei

Digitized by Google

nen Zweifel, und die Erneuerung könnte nur in der Art künftig geſchehen, wie ſie das A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 96. vorſchreibt.

Berlin, den 28. Sept. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 243.)

II. 10. §. 4. ff. Rang der Hauptleute.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 15. v. M.:

das Rangverhältniß der Hauptleute betreffend,

eröffnet, daß nach der von dem Königl. Krieges-Miniſterio darüber gegebenen Auskunft, der jetzigen Organiſation der Armee gemäß, nur die Premier- nnd Seconde-Lieutenants zu den Subaltern-Officieren gehören.

Berlin, den 27. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 8.)

II. 11. §. 423. Verfahren bei Einziehung der Stolgebühren der Prediger.

B.

Aus dem von dem Königl. Kammergerichte unterm 24. Auguſt c. erſtatteten Berichte, deſſen Anlagen hierbei zurück erfolgen, ſind die in dem Collegio entſtandenen verſchiedenen Meinungen,

über die Auslegung des §. 423. Th. II. Tit. 11. des A. L. R., wegen Einziehung der Stolgebühren der Prediger,

erſehen worden. Der Juſtiz-Miniſter kann indeß keiner von beiden vorgetragenen Meinungen unbedingt beitreten.

Zuvörderſt leidet es kein Bedenken, daß nach Vorſchrift der oben allegirten Geſetzesſtelle ein förmliches Rechtsverfahren, wobei die Execution erſt nach rechtskräftiger Entſcheidung Statt findet, für die Regel wenigſtens ausgeſchloſſen ſein muß. Denn ſonſt würde es der Geſetzgeber bei der erſten Hälfte des §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R.:

der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbniſſe), die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern,

haben bewenden laſſen. Die zweite Hälfte deſſelben Paragraphen:

und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden, verhelfen,—

würde ganz überflüſſig ſein, da es ſich von ſelbſt verſtehet, daß der Richter jedem, der eine ihm zuſtehende Forderung einklagt, wenigſtens im Wege des förmlichen Proceſſes zu dem Seinigen verhelfen muß.

So wenig im A. L. R. feſtgeſetzt iſt, daß der Richter denen, die aus einem Kauf-, Pacht-, Mandats-Contracte eine Forderung haben, zu derſelben verhelfen müſſe, eben ſo wenig iſt eine Veranlaſſung zu der in Rede ſtehenden Beſtimmung geweſen. Die zweite Hälfte des §. 423. kann daher

Digitized by Google

keinen andern Sinn haben, als daß der Richter auf gebührendes Anmelden des Pfarrers, demſelben, ohne einen förmlichen Proceß zuzulaſſen, die in Anſpruch genommene Rechtshülfe gewähren muß.

Auch die Materialien des A. L. R., welche zu dieſem Zwecke eingeſehen worden, unterſtützen dieſe Interpretation des §. 423.

Im erſten, den Mitgliedern der Geſetz-Commiſſion communicirten, nicht gedruckten Entwurf, hat der §. 423. zwei Paragraphen gebildet, nämlich den §. 387. und 390. Der erſte hat gelautet:

„für die einem Pfarrer zukommenden Handlungen der Taufe und Trauung, müſſen demſelben die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden."

Der §. 390. hat folgende Faſſung gehabt:

„der Pfarrer hat auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht, und der Richter muß ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu verhelfen."

Obgleich nun von den Mitgliedern der Geſetz-Commiſſion keine Erinnerungen gegen dieſe Paragraphen gemacht worden, ſo hat der Groß-Canzler v. **Carmer** bei dem erſten §. das Mariginale hinzugefügt:

Statt der Worte:

„müſſen entrichtet werden,"

ſei zu ſubſtituiren:

„Er kann ſolche fordern."

Bei dem zweiten §. hat der Geheime-Rath **Suarez** bemerkt:

„Die erſte Hälfte des §. bleibt weg,".

und ſo iſt bei der Umarbeitung des erſten Entwurfs, aus beiden Paragraphen, unter Beachtung der angeführten Erinnerungen ein §. gebildet worden, welcher der §. 324. Th. I. Abtheil. II. Tit. 6. des gedruckten Entwurfs, S. 425. iſt, und der mit dem §. 423. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. wörtlich übereinſtimmt.

Hieraus gehet noch unzweifelhafter hervor:

daß die ſtets unverändert beibehaltenen Worte im §. 390. des erſten Entwurfs:

„der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen,"

etwas anderes bedeuten müſſen, als bloß:

daß er ein Zwangs- oder Klagerecht haben ſolle,

da dies ſchon im erſten Theil des gedachten §. 390. durch die Worte:

daß der Pfarrer auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht haben ſolle,

ausdrücklich ausgeſprochen war.

Der Präciſion wegen iſt indeß auch dieſe ausdrückliche Beſtimmung bei der folgenden Umarbeitung, bei der es ſein

Digitized by Google

Bewenden behalten, weggelaſſen worden; da jenes Zwangs-recht ſchon durch die Vorſchrift:

daß der Pfarrer die Gebühren zu forden habe,

feſtgeſtellt war.

Dieſe Interpretation des §. 423. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. iſt ebenfalls, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung im Berichte angeführt haben, der Analogie des Verfahrens bei der, den Juſtiz-Commiſſarien wegen ihrer Gebühren zu gewährenden Rechtshülfe, gemäß.

Schon der Codex Fridericianus ſetzet Pars I. Tit. 14. §. 41. feſt, daß

den Advocaten zu ihren Gebühren unentgeldlich durch Execution verholfen werden ſoll.

Die neuere Geſetzgebung hat dies zwar nicht ausdrücklich erneuert, indem die §§. 25. seq. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. ſich bloß auf das Verhältniß der Parteien unter einander beziehen, und der §. 116. Tit. 7. Th. III. der A. G. O. über den Modus der Beitreibung ſchweigt. Der Gerichtsgebrauch hat aber jenes, in dem ältern Geſetz vorgeſchriebene Verfahren beibehalten, und auf alle ähnliche Fälle zum Beiſpiel: auf die Gebühren des Phyſicus, der Zeugen, der Feldmeſſer, ausgedehnt.

Dagegen muß auch der zweiten, im Bericht vorgetragenen Meinung eine Modification hinzugefügt werden, denn nicht auf das bloße einſeitige Anmelden der Pfarrer, darf der Richter das Zahlungs-Mandat, und dann die Execution wegen der Stolgebühren verfügen, ſondern der Geiſtliche muß bei dem Richter, deſſen Hülfe er in Anſpruch nimmt, ein Feſtſetzungs-Decret der geiſtlichen Obern einreichen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß durch dieſes Verfahren bloß die Regel feſtgeſetzt wird.

Sofern der angebliche Schuldner aus beſonderen Gründen auf rechtliches Gehör provociret, z. B. wenn er die geſchehene Zahlung, Erlaß oder Verjährung, vorſchützt, ſo muß dem Richter überlaſſen bleiben, in den geeigneten Fällen die Execution auszuſetzen, und die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen.

Berlin, den 11. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 26.)

II. 11. §. 443. Aufgebot und Trauung katholiſcher Glaubensgenoſſen durch Geiſtliche einer anderen Confeſſion.

Auf Veranlaſſung eines Schreibens des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern vom 18. d. M., wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewieſen, die Verfügung in den Fällen, wo nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 443. Aufgebote und Trauungen katholiſcher Glaubensgenoſſen einem Geiſtlichen einer andern Confeſſion zu übertragen ſind, der geiſt-

Digitized by Google

lichen und Schul-Deputation der Regierung zu überlaſſen, wie ſolches in Abſicht der Beſtätigung der katholiſchen Ehe-Dispenſationen bereits durch die Verfügung vom 5. Octbr. 1811 verordnet iſt.

Berlin, den 27. Novbr. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 17.)

II. 11. §§. 650. 778. Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Proceſſen.

Ihre gegen das Ober-Landesgericht zu Magdeburg unterm 11. d. M. darüber erhobene Beſchwerde, daß dieſes Gericht nur die Pfarre zu N. N., nicht aber den Fiscus, zu der gegen den Major v. N. N. angeſtellten Klage zulaſſen wolle, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem Th. II. Tit. 11. §. 778. des A. L. R. gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; dieſes Verhältniß bringt es aber mit ſich, daß derſelbe, unter Zuziehung des Proprietärs, auch ſolche Proceſſe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtſame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenngleich abgeſonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, ſo verſtehet es ſich hiernach von ſelbſt, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtſame des Proprietärs wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für ſelbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem ſolchen Prozeſſe von keinem Einfluß ſein kann.

Es muß daher bei der Verfügung des Ober-Landesgerichts vom 2 d. M. um ſo mehr verbleiben, als von einer Weigerung des Pfarrers, die Klage anzuſtellen, nichts conſtirt. Die Manual-Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 23. Auguſt 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 35.)

An den Juſtiz-Commiſſarius Herrn Klipſch
zu Magdeburg.

II. 11. §. 682. Verkauf von Kirchenſtellen.

Dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Schlegtendal wird auf die in ſeiner Eigenſchaft als Curator des N. Nſchen Concurſes, wegen des Verkaufs einiger, dem Concurſiſer zugehörigen Kirchſtellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorſtellung zur Reſolution ertheilt, daß, da der §. 682. Tit. 11, Th. II. des A. L. R. eine generelle, ſich nicht bloß auf neu errichtete Kirchen beziehende Dispoſition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabſichtigte Verkauf der gedachten Kirchſtellen nur inſofern ausführbar iſt, als er durch etwanige beſondere Local-Verfaſſung begünſtigt, und durch keinen Widerſpruch der Kirchen-Vorſteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchſtellen, nach Zulaſſung des A. L. R. §. 681. l. a., zum Beſten der Concursmaſſe an Andere vermiethet werden können.

Berlin, den 25. Octbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 238.)

Digitized by Google

II. 11. §. 708. Reſſort der Regulirung des Interimiſticums bei Bauten und Reparaturen der katholiſchen Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es ſind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholiſchen Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimiſticum nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 708 — 710. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterio des Innern, dahin entſchieden, daß gedachte Angelegenheit zum Reſſort der daſigen Regierungen gehöret, wonach das Königl. Ober-Landesgericht ſich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

Berlin, den 21. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 8.)

II. 11. §. 710. Koſten des Baues der Kirchen- und Pfarr-Gebäude.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat das bei dem Königl. Ober-Landesgericht ergangene Erkenntniß, in Sachen der Beſitzer des Ritterguts N. N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N. N., de publ. den 28. October 1823 zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gebracht. In dieſem Erkenntniß iſt angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Koſten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude aufzubringen ſeien? zu den Verfaſſungs- und Verwaltungs-Gegenſtänden gehören, und daß, da nach dem Einverſtändniß der betreffenden Königl. Miniſterien die Vorſchriften des A. L. R. in Abſicht ſolcher Gegenſtände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachſen zu betrachten, die zeitherige Verfaſſungs- und Verwaltungs-Ordnung noch aufrecht erhalten werden ſolle, die Entſcheiduag des Proceſſes aus den noch in Kraft gebliebenen ſächſiſchen Geſetzen entnommen werden müſſe.

Hierbei iſt nun Folgendes zu erinnern:

1. Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Geſetzeskraft verſehene Anordnung angeſehen werden.
2. iſt die Abſicht dieſer Regierungs-Verfügung, ſo wie die Abſicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 3. Januar 1817, womit die Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht, imgleichen an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt vom 22. März 1817 übereinſtimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere ſeit dem Jahre 1806 in den nach dem Tilſiter Frieden dem Preußiſchen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfaſſung und Verwaltung Bezug habende Geſetze, z. B. die Städte-Ordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbeſſerung der Juden u. ſ. w. von der Anwendung im Herzogthum

Digitized by Google

Sachſen auszuſchließen. Von den Vorſchriften des A. L. R. iſt in dieſer Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen ſein, daß da, wo das A. L. R. eingeführt worden, auch die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen, welche ſich auf Verfaſſung und Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten ſind, und zur Anwendung gebracht werden müſſen, inſofern keine Provinzial-Geſetze entgegen ſtehen, und inſofern die factiſchen und rechtlichen Bedingungen und Vorausſetzungen vorhanden ſind, welche den landrechtlichen Vorſchriften zum Grunde liegen.

3. Die Vorſchriften des A. L. R. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Koſten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Beſtimmungen, als ſolcher Geſetze, die ſich auf die Verfaſſung oder Verwaltung beziehen.
4. Bei den Anordnungen im Herzogthum Sachſen kömmt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provincial-Geſetz, eine Obſervanz, oder ein qualificirter Beſitz den Streit entſcheidet.
5. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal iſt in zweien, bei ihm zur Entſcheidung vorgekommenen Fällen von dieſen Grundſätzen ausgegangen.

Der Juſtiz-Miniſter zweifelt nicht daran, daß das Königl. Ober-Landesgericht vorſtehende Anſichten zu den ſeinigen machen und in judicando ausſprechen werde, welches um ſo nothwendiger iſt, als die Königl. Regierungen denſelben gemäß verfahren, und eine Verſchiedenheit der Grundſätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehäſſigen Streitigkeiten Veranlaſſung geben würde.

Berlin, den 18. Februar 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 93.)

II. 12. §. 87. Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe gegen Studirende.

Auf Veranlaſſung einer Requiſition des Departements im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewieſen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen, zur Criminal-Unterſuchung gezogener, Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilet wird, als der academiſche Senat nach dem Jurisdictions-Reglement vom 28. Decbr. 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe dem Senat zu überlaſſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann.

Berlin, den 9. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 31.)

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Anſtellung der Candidaten, welchen academiſche Honorare geſtundet worden.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. Auguſt 1810,

wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anſtellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare ſchuldig geblieben,

werden ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewieſen, diejenigen ehemaligen, der Rechte befliſſen geweſenen Studirenden, welchen von den Profeſſoren der Univerſitäten, oder den Docenten der Juriſten-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des erſten Anhangs zum A. L. R., bis zu beſſern Vermögens-Umſtänden die Honorare geſtundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden academiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſen vermerkt worden, ſobald ſie in ein öffentliches Amt treten, der Univerſität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angeſtellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Profeſſoren ihre Schuldner alsdann an die rückſtändigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anſpruch nehmen können.

Sollten dergleichen angeſtellte Candidaten hiernächſt von einem Gericht zu einem andern verſetzt werden, ſo ſind die betreffenden Anſtellungs-Acten, worin ſich die academiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſe befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu überſenden.

Berlin, den 15. Octbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 29.)

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Verfahren wegen rückſtändiger Collegien-Honorare angeſtellter Beamten.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. Auguſt 1810,

wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anſtellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare ſchuldig geblieben,

werden ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewieſen, diejenigen ehemaligen der Rechte befliſſen geweſenen Studirenden, welchen von den Profeſſoren der Univerſitäten oder den Docenten der Juriſten-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des erſten Anhangs zum A. L. R., bis zu beſſern Vermögensumſtänden die Honorare geſtundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden academiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſen vermerkt worden, ſobald ſie in ein öffentliches Amt treten, der Univerſität unter der Bemerkung des Charakters und der Charge des Angeſtellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Profeſſoren ihre Schuldner alsdann an die rückſtändigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anſpruch nehmen können. Sollten dergleichen angeſtellte Canditaten hiernächſt von einem Gericht zu einem andern verſetzt werden, ſo ſind die betreffenden Anſtellungs-Acten, worin ſich die akademiſchen Entlaſſungs-Zeugniſſe befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu überſenden.

Berlin, den 15. Oct. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 278.)

Digitized by Google

II. 12. §. 103. Anh. §. 141. Benachrichtigung der Univerſitäten von der Anſtellung ehemaliger Studirenden.

Es iſt von der Juriſten-Facultät, in der vereinigten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg, angezeigt worden, daß derſelben ſeit dem Jahre 1814 keine Anzeigen von der amtlichen Anſtellung der ehemaligen dort Studirenden, welche Collegien-Honorare ſchuldig geblieben, zugekommen ſind. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher angewieſen dem Inhalte der desfallſigen Circular-Verfügungen vom 4. Auguſt 1810 und 15. October 1821 nachträglich, ſo wie auch in Zukunft gemäß zu verfahren.

Berlin, den 21. Sept. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 134.)

II. 13. §. 7. Allerhöchſte Cabinets-Ordre wegen des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825.

Ich übergebe dem Kriegs-Miniſterium hierneben meine Beſtimmungen wegen Stiftung
1) des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes für Officiere und
2) der Dienſt-Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine, um ſie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme ich Veranlaſſung, den, aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im ſtehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:
1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1. Klaſſe,
2) denen, welche zweien oder einem derſelben beigewohnt haben, die 2. Klaſſe, und
3) den, im Jahre 1815 Eingeſtellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3. Klaſſe der Dienſt-Auszeichnung, unter den, im 6. Abſchnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium gen. O. Nro. 49.

A. 7612.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

Ich habe beſchloſſen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug ſo ruhmvoll entſchied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung
I. für Officiere bei 25jährigen treuen Dienſten in der Armee,
II. für Unterofficiere und Gemeine, welche ſich über die Zeit der geſetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beſchwerden des Militairdienſtes widmen, zu bezeichnen, und

Digitized by Google

das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung der Officiere ſoll in einem goldnen Kreuze beſtehen, auf deſſen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich iſt, und welches auf der Bruſt an einem kornblauen Bande getragen und „Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz," benannt wird.

2) Den Anſpruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienſtzeit, jeder Officier des ſtehenden Heeres nnd der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienſtzeit, gelten die deshalb beſtehenden Grundſätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes, werden durch die vorgeſetzten Militair-Behörden an das Königl. Miniſterium gerichtet, von dieſem geprüft und Mir zur Beſtätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich ſie die nämlichen und ſelbſt höhern Anſprüche an daſſelbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn ſie es wünſchen und bei mir darum einkommen, da faſt keiner unter ihnen befindlich iſt, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienſte im Kriege und im Frieden zu den höhern und höchſten Anerkenntniſſen des Verdienſtes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine ſoll unter der Benennung „Dienſt-Auszeichnung" an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befeſtigten Namenszuge, auf der linken Bruſt getragen werden, und 3 Klaſſen erhalten, wovon die Erſte, den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, das Zweite, den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die Dritte, den Namenszug in Eiſen und das Band mit ſchwarzem Rande hat.

2) Auf die 1. Klaſſe giebt die vollendete 21jährige, auf die 2. Klaſſe die vollendete 15jährige, und auf die 3. Klaſſe die vollendete 9jährige Dienſtzeit Anſpruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3. Die Dienſtzeit wird vom Eintritt in das ſtehende Heer, bis zum Ausſcheiden aus demſelben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Verſorgung zu betrachtende Anſtellung alſo nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienſtauszeichnung im Officierſtande das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die Er-

Digitized by Google

ſtern ab. Eben ſo hebt eine höhere Klaſſe der Dienſt-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabſchiedeten Militairperſonen, iſt geſtattet, die im activen Dienſt erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Feſtungsſtrafe leidet, oder in der 2. Klaſſe ſteht, kann die Dienſt-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anſpruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht ſowohl der Anſpruch als der Beſitz der Dienſt-Auszeichnung verloren, und es iſt darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Verſetzung in die 2. Klaſſe des Soldatenſtandes und im Civilſtande der Verluſt der National-Cocarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückverſetzung in die 1. Klaſſe des Soldatenſtandes, gegebenen Beſtimmungen, Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienſt-Auszeichnung beſtimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz ſoll in Form und Materie nach beiliegendem Muſter getragen werden.

2) In der Cathegorie der Officiere des ſtehenden Heeres, gehören auch die Officiere des Kriegs-Miniſterii, des Generalſtabes, der Adjutantur, der Landwehrſtämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten, und die Commandanten, wogegen die Anſtellung der Garniſontruppen, der Land-Gensdarmerie, dem Train ꝛc., ſo wie Invalidenhäuſer und Compagnien nicht dahin zu rechnen ſind.

3) Für dieſe Cathegorie, will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt ſich effectiv zum Dienſt dabei befindlichen Officiere und Combattanten vom Feldwebel abwärts beſtimmen, daß alle diejenigen, welche früher im ſtehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre, gedient haben, reſpective das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz oder die, für dieſe Dienſt-Abſchnitte zuſtehende Dienſt-Auszeichnung erhalten ſollen.

4) Bei Berechnung der Dienſtzeit ſoll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergeſtallt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilſitter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schleſien aber, auch für ein ſolches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft geweſen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen ſind. Eben ſo werden die Feldzüge von 1814 und 1815, jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verluſt von Orden und Ehrenzeichen,

Digitized by Google

gegebenen Beſtimmungen gelten auch für das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klaſſen der Dienſt-Auszeichnung ſind in Form und Materie als Muſter zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Bruſt geſchieht ſo, daß, wenn der Mann Gehenk und Patrontaſche umgebunden hat, die Dienſt-Auszeichnung zu ſehen ſein muß. Beſitzt derſelbe das eiſerne Kreuz 1. Klaſſe, ſo wird die Dienſt-Auszeichnung unter demſelben getragen.

8) Die Koſten der erſten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus Meiner Chatoulle beſtreiten laſſen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienſt geſchiedenen Officiere, ſollen ihre Anſprüche auf das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs-Miniſterium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu laſſen, und Mir darüber, ſo wie über die nähern Beſtimmungen der künftigen Verleihung und Beſcheinigung des rechtmäßigen Beſitzes zu berichten.

Berlin, den 18. Juni 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 185. ff.)

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

II. 13. §. 7. Das Militair-Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz betreffend.

Se. Majeſtät der König haben auf einige Anfragen in Betreff des Anſpruchs auf die Dienſt-Auszeichnung und des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes, zu beſtimmen geruhet:

1) den, aus fremden Dienſten übernommenen Militairperſonen ſoll bei dem Anſpruch auf die Dienſt-Auszeichnung und das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz geſtattet ſein, die in fremdem Kriegsdienſt zugebrachte Zeit, als Dienſtzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rückſicht auf Kriegsjahre zu berechnen. Nur in Anſehung der Militairperſonen dieſer Art, welche in den Jahren 1813, 14 und 15 in den mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Se. Majeſtät auch die doppelte Berechnung der Kriegsjahre nachlaſſen. Ob dergleichen Militairperſonen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderm Wege in den Preußiſchen Dienſt gekommen ſind, ſoll hierbei für jetzt keinen Unterſchied machen.

2) Soll nur den Militair-Perſonen die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813, 14 und 15 zu Statten kommen, welche auf die Krieges-Denkmünze für Kombattanten Anſpruch haben. Die Feldzüge von 1790 bis 1795 ſollen nicht als Kriegesjahre doppelt berechnet werden.

3) den im Kriege von 1806 und 1807 in Gefangenſchaft gerathenen Militairperſonen kann nicht geſtattet werden, eines dieſer Jahre doppelt zu rechnen.

Digitized by Google

4) Da die Dienſtauszeichnung und das Dienſtauszeichnungs-Kreuz nur für Combattanten beſtimmt iſt, ſo können andere, bei den Truppen angeſtellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militairperſonen, darauf keinen Anſpruch machen.

5) Wer vor erlangter Dienſtauszeichnung zum Officier befördert worden iſt, kann durch den fernern Dienſt im Officierſtande, nicht mehr die Dienſtauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine erwerben, ſondern hat nur nach Maaßgabe ſeiner geſammten Dienſtzeit Anſpruch auf das Dienſt-Auszeichnungskreuz.

Berlin, den 31. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 190.)
Kriegs-Miniſterium.

II. 14. §. 16. Veräußerung der Domainen.

Verſchiedene Anfragen, welche in Bezug auf die Berichtigung des Beſitztitels für die Erwerber veräußerter Domainen bisher gemacht worden, haben den Chef der Juſtiz bewogen, mit dem Königl. Finanz-Miniſterio Rückſprache zu nehmen, mit deſſen Einverſtändniß nunmehr dem Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) Folgendes eröffnet wird:

1. Das Edict und Hausgeſetz vom 6. November 1809 verordnet zwar §. 5., daß Domainen-Veräußerungs- oder Verpfändungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, ſondern auch von dem Thronfolger, und von dem älteſten Prinzen des Königl. Hauſes vollzogen werden ſollen, damit kein Streit über die Frage: ob die Verpfändung nothwendig geweſen ſei? entſtehe. In demſelben §. 5. iſt aber auch zugleich feſtgeſetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche der Finanz-Miniſter nach einem von des Königs Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt zu vollziehenden Etat des zur Kriegs-Contribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuſchaffenden Geldbedarfs fordern werde, Domainen verkauft oder verpfändet werden können, damit durch die hier (zu Anfange des §. 5.) angeordneten Förmlichkeiten kein Zeitverluſt entſtehe. Demgemäß iſt der erwähnte Etat von dem Finanz-Miniſter angefertigt, durch die Königl. Allerhöchſt unmittelbare Vollziehung unter dem 12. April 1809 beſtätigt, und es ſind beglaubte Extracte deſſelben, welche den Beitrag einer jeden Provinz zu dem zur Tilgung der Staatsſchulden aus den Domainen herbeizuſchaffenden Geldbedarf beſtimmen, bereits unterm 18. April 1809 den Landes-Juſtiz-Collegien mit der Bedeutung zugefertigt worden, daß auf Höhe der Summe des Beitrags jeder Provinz die Veräußerung oder Verſchuldung der Domainen und Forſten nach Vorſchrift des Hausgeſetzes für gültig zu achten ſei.

Es iſt demnach ganz klar, daß die Domainen-Veräuße-

rungen und Verpfändungen, inſofern ſie den Etat vom 12. April 1809. nicht überſchreiten, lediglich von dem Allerhöchſten Willen und Befehl Sr. Majeſtät des Königs abhängen, daß alſo zu deren Gültigkeit die im Anfange des §. 5. des Hausgeſetzes angeordnete Förmlichkeit nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Beſitztitels für die Erwerber der ſolchergeſtalt etatsmäßig veräußerten Domainen und Forſten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

Um den Königl. Ober-Landesgerichten zu Königsberg, Inſterburg, Breslau, Liegnitz und Brieg die Ueberſicht und Beurtheilung zu erleichtern, wie der etatsmäßige Beitrag der dortigen Provinz nach Verhältniß der unter deſſen Gerichtsbarkeit befindlichen Domainen und Forſten aufzubringen ſei, empfangen dieſelben in der Anlage diejenige Subrepartition, welche dem Chef der Juſtiz unter dem 25. Januar d. J. von dem Königl. Finanz-Miniſterio mitgetheilt worden iſt:

2. Da über die Form der nach vorſtehenden Beſtimmungen von den Befehlen Sr. Majeſtät des Königs allein abhängigen Domainen-Veräußerungen, Zweifel entſtanden ſind, ſo iſt es nöthig, auf die deshalb ergangenen beſonderen Verordnungen zu ſehen, und nach Anleitung derſelben die verſchiedenen Zeiträume, in welchen die Veräußerungen geſchehen ſind, zu unterſcheiden.

Es dienen demnach:

a. für die Zeit vom 27. December 1808 bis zum 25. October 1810 die Anweiſnng über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen vom 27. Dec. 1808, §. 105. und

b. für die Zeit vom 25. October 1810 bis zum 27. Juni 1811 die Inſtruction für die Regierungen vom 25. October 1810, §. 31. 52.

zur Richtſchnur. Extracte dieſer Anweiſung und Inſtruction ſind hierneben beigefügt. Es können aber auch dieſe integralen Verordnungen von der Regierung erhalten, oder auf Verlangen von hier nachgeſendet werden.

c. Für die Zeit vom 27. Juni 1811 bis zum 5. März 1813 findet ſich in dem Edict vom 27. Juni 1811 §. 9. S. 208. der Geſetzſammlung die in Anwendung zu bringenden Vorſchriften. Es iſt jedoch zum Beweiſe, daß das im §. 5. des angeführten Edicts beſtimmte geringſte Kauf- oder Erbſtandsgeld erreicht worden, die Beſtätigung ſolcher Veräußerungen durch die Section für Domainen oder durch die nachher an deren Stelle getretene Immediat-Domainen-Veräußerungs-Commiſſion erforderlich.

Was endlich

d. die ſeit dem 5. März 1813 vorgenommenen Veräußerungen betrifft, ſo iſt das dabei zu beobachtende Verfahren in der Verordnung von demſelben Dato S. 27. der Ge-

Digitized by Google

ſetzſammlung von 1813 beſtimmt, und genügt hiernach die Genehmigung der Immediat-Veräußerungs-Commiſſion und jetzt des Finanz-Miniſterii.

3. Bei allen Domainen-Veräußerungen, welche den Etat vom 12. April 1809 überſchreiten, bleibt es bei der Regel § 5. des Hausgeſetzes, daß die Veräußerungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, ſondern auch von dem Thronfolger und von dem älteſten Prinzen des Königl. Hauſes vollzogen werden ſollen. Da es in dieſer Hinſicht darauf ankommt, daß von Seiten der Finanz-Behörden ſelbſt der Etat nicht überſchritten werde, ſo hat der Chef der Juſtiz in Abſicht der Vergangenheit genaue und vollſtändige Verzeichniſſe aller in dem Departement eines jeden Landes-Juſtiz-Collegii bis jetzt veräußerten oder verpfändeten Domainen, mit Bemerkung des Kaufpreiſes oder der Summe der eingetragenen Schulden verlangt. Die von dem Königl. Finanz-Miniſterio hierauf mitgetheilten beglaubigten Verzeichniſſe der in der Kur- und Neumark, und dem Reſſort der Königl. Ober-Landesgerichte gehörigen veräußerten, und mit hypothekariſchen und andern Verbindlichkeiten belaſteten Domainen, empfangen die Collegia in den Anlagen zur Nachricht und mit der Anweiſung, das Hypothekenbuch damit zu vergleichen, und nach erlangter Ueberzeugung, daß das etatsmäßige Beitragsquantum nicht überſchritten, und ſonſt kein Umſtand weiter vorhanden iſt, mit der Berichtigung des Beſitztitels für die Domainen-Erwerber zu verfahren.

In Abſicht der von jetzt an vorkommenden künftigen Veräußerungen und Verpfändungen, iſt der Vorſchlag gemacht, daß das Königl. Finanz-Miniſterium der Approbation derſelben jedesmal das Atteſt beifügen laſſe:

daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geſchehen ſei.

Außerdem muß das Collegium über alle einzutragende Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen ein beſonderes Regiſter führen, jede dem Staate dadurch zufließende Summe vom Etats-Quanto abſchreiben laſſen, und ſo in beſtändiger Ueberſicht des Ganzen zur Vermeidung jeder etwa möglichen Ueberſchreitung des Etats ſich erhalten.

4. Ganz beſondere Schwierigkeiten zeigen ſich bei der Veräußerung ſolcher Domainen, über welche ſchon frühere Dispoſitionen getroffen ſind. Namentlich gilt dies von den mit Pfandbriefen belegten Domainen. Der ſicherſte Weg iſt die Veräußerung und Eintragung des Beſitztitels ſo lange auszuſetzen, bis entweder die Löſchung aller auf ein ganzes Domainengut eingetragenen Pfandbriefe erfolgt, oder das nach den Geſetzen, beſonders der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 31. erforderliche Uebereinkommen zwiſchen den Domai-

nen-Erwerbern und den Pfandbriefs-Inhabern und Gläubigern nachgewieſen iſt.

Wegen der den Kur- und Neumärkſchen Ständen mittelſt Contracts vom 24. März 1809 wieder käuflich überlaſſenen Domainen iſt an des Königs Majeſtät berichtet, und deshalb nähere Inſtruction noch zu erwarten.

5. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 16. können Domainengüter nur in ſo weit an Privatbeſitzer gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art ſchadlos gehalten worden, auch nach dem §. 3. Litt. C. des Hausgeſetzes ſoll die Veräußerung der Dominial-Grundſtück-Gefälle und Rechte nur gegen Entgeld zuläſſig ſein. Es iſt die Frage aufgeworfen, was für Zahlungsmittel, und ob beſonders Staatspapiere nach dem Nominalwerth angenommen werden können? Bei genauer Erwägung der Sache zeigt es ſich, daß die Wahl dieſer Mittel, ſo wie die Beſtimmung des Kaufpreiſes des Betrages der Erbſtands- und Ablöſungsgelder zum Reſſort der Finanzbehörden geeignet iſt, daß alſo die Verantwortlichkeit auf ſie zurückfällt, und daß die Hypotheken-Behörden an ihrer Seite genug thun, wenn ſie in jedem Falle, wie das Kauf-, Erbſtands- oder Ablöſungsgeld für Domainen-Grundſtücke, Gefälle und Rechte bezahlt iſt, oder noch bezahlt werden wird, genau conſtatiren, und bei der Berichtigung des Beſitztitels bemerken, ob und in wie weit die Zahlung in baarem Gelde, oder in Staatspapieren und in welchen geleiſtet ſei, oder werde.

Nach der unterm 17. December v. J. von der Immediat-Commiſſion zur Veräußerung der Staatsgüter gegebenen Verſicherung, wird ſtreng darauf gehalten, daß bei Domainen-Veräußerungen nur geſetzlich zuläſſige Zahlungsmittel angenommen werden.

Für geſetzlich zuläſſige Zahlungsmittel ſind baares Geld und Staatspapiere zu achten. Wenn aber Domainen für Provinzial- und Communal-Schuld-Verſchreibungen verkauft werden ſollen, ſo muß die Verkaufs-Urkunde nicht nur von dem Souverain, ſoodern auch von dem Thronfolger und dem älteſten Prinzen des Königlichen Hauſes vollzogen ſein, weil alsdann der Etat vom 12. April 1809 und was in Abſicht dieſes Etats in dem §. 5. des Hausgeſetzes verordnet iſt, keine Anwendung findet. Endlich

6. verſteht es ſich von ſelbſt, daß hier überall nur von wirklichen Domainen die Rede iſt, weshalb es auch bei den nähern Beſtimmungen des Hausgeſetzes §. 3. das Bewenden hat. Was dagegen die eingezogenen geiſtlichen Güter, auf welche das Hausgeſetz nicht zu ziehen iſt, imgleichen ſolche Güter betrifft, über welche ſpecielle Verträge oder letztwillige Dispoſitionen die Norm geben, ſo iſt bei deren Veräußerung

Digitized by Google

nach den beſondern deshalb ergangenen Vorſchriften zu verfahren.

Da Vorſtehendes genügen wird, die bisherigen Zweifel und Bedenklichkeiten zu heben, dem Staate aber daran gelegen iſt, den Beſchwerden der Domainen-Erwerber abzuhelfen und das Domainen-Veräußerungs-Geſchäft nach aller Möglichkeit zu befördern, ſo wird das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) hiermit angewieſen, die Berichtigung der Beſitztitel für die einzelnen Erwerber zu beſchleunigen, und wenn auch bei einigen derſelben etwa beſondere Umſtände ſich finden ſollten, doch die Eintragung der übrigen nicht aufzuhalten, ſondern nur über jene Umſtände mit der Regierung unverzüglich zu communiciren, oder allenfalls zu berichten und jedes Hinderniß baldmöglichſt zu heben zu ſuchen.

Berlin, den 10. März 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 11.)

II. 14. §. 16. ff. Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. März 1811 wegen Ablöſung der Dominial-Abgaben auf den ſäculariſirten geiſtlichen Gütern in Schleſien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Glogau wird auf den Bericht vom 9. Januar c., in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 21. ejusd. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter, über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. März 1811, wegen Ablöſung der Dominial-Abgaben auf den ſäculariſirten geiſtlichen Gütern in Schleſien keinen Zweifel hat, da die gedachten ſäculariſirten Güter eben ſo gut Staatsgüter ſind, als die älteren Domainen, ſo daß es hierüber keines declaratoriſchen Geſetzes bedarf.

Berlin, den 19. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 9.)

II. 14. §. 16. ff. Beſtätigung der Verträge über Domainen-Veräußerungen.

Nachdem über die Frage:

ob die Ober-Präſidenten befugt ſind, die Verträge über Domainen-Veräußerungen zu beſtätigen?

eine Berathung im Königlichen Geheimen Staats-Miniſterio Statt gefunden hat, iſt beſchloſſen worden, daß die Regierungen alle Verträge dieſer Art dem Finanz-Miniſterium zur Confirmation einſenden, die Ober-Präſidenten aber davon entbunden ſein ſollen. Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird, da dieſe Angelegenheit bei demſelben zur Sprache gekommen iſt, von dieſer Anordnung Kenntniß mitgetheilt.

Berlin, den 8. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 9.)

II. 14. §. 16. Grundſätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablöſungen.

A.

Ew. Excellenz wünſchen nach dem verehrlichen Schreiben vom 4. d. Mts., die Verwaltungs-Principien und Nor-

Digitized by Google

men näher bezeichnet zu ſehen, nach welchen die Domainen-Veräußerungen in den neuen und wieder vereinigten Provinzen bis zur Publication der im §. 6. des Geſetzes vom 9. März d. J. vorbehaltenen beſondern Verordnung, ſeit der Preußiſchen Beſitznahme behandelt worden ſind, und in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre von demſelben Dato an das Staats-Miniſterium, bis zu jenem Zeitpunkte ferner behandelt werden ſollen. Beſonders wünſchen Ew. Excellenz, daß diejenigen Fälle mit geſetzlichen Belägen angedeutet werden möchten, in denen es nach Verſchiedenheit der Umſtände entweder einer unmittelbaren Königlichen Beſtätigung, oder nur einer Approbation Seiten des Finanz-Miniſteriums bedürfe. Ich beehre mich hierauf Folgendes ganz ergebenſt zu bemerken: Eben weil es an geſetzlichen Vorſchriften des Preußiſchen Gouvernements über die Art und Weiſe der Domainen-Veräußerungen in den neuen und wiedervereinigten Beſtandtheilen des Staats mangelt, welchem Mangel die vorbehaltene beſondere Verordnung abhelfen ſoll, hat man dort bei den vorgefundenen Normen der Zwiſchen-Regierungen im Weſentlichen einſtweilen ſtehen bleiben müſſen, nach welchen die Zuträglichkeit der Domainen-Veräußerungen in allen einzelnen Fällen nach ſtaatswirthſchaftlichen und financiellen Rückſichten geprüft und beurtheilt, dieſem vorgängig aber zu der Veräußerung ſelbſt, der Regel nach nur im Wege der öffentlichen Licitation, und nur gegen baares Geld geſchritten wird. Inſofern beſondere Umſtände eine Ausnahme von der Licitations-Regel erforderten und rechtfertigten, geſchah und geſchieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit Allerhöchſter Genehmigung. In allen übrigen Fällen aber approbirte und approbirt das Finanz-Miniſterium die erlangten Meiſtgebote, wenn es ſie nach vorheriger Prüfung dem wahren Werthe der Verkaufsobjecte angemeſſen findet, und zwar bei Gegenſtänden, deren Taxwerth die Summe von 1000 Rthlr. überſteigt, unter Zuſtimmung der Königl. General-Controlle. Die Beſtätigung der Verträge, welche bis zur Publication der neueſten Regierungs-Inſtruction ausſchließlich vom Finanz-Miniſterio erfolgte, war ſeitdem den Ober-Präſidien überlaſſen. Nachdem aber durch den bekannten Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſteriums hierin eine Abänderung getroffen worden, beſtätigt das Finanz-Miniſterium alle Kauf-Contracte wieder ſelbſt, und überläßt den Ober-Präſidien bloß die Confirmation der Erbpacht-Contracte, inſofern letztere nicht beſtimmte Ablöſungs-Verbindlichkeiten mit ausſprechen, in welchem Falle ſich das Finanz-Miniſterium die Beſtätigung vorbehalten hat. Hiernach würden die Ober-Landesgerichte der gedachten Provinzen, nach der Anſicht des Finanz-Miniſteriums, nur darauf ſehen müſſen, ob die in Rede ſtehenden Verträge nach Verſchiedenheit der vor-

Digitized by Google

bemerkten Fälle und Zeiträume, von der competenten Behörde ihre Confirmation erhalten haben. Eine Verweiſung der Ober-Landesgerichte auf die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 16. ff. würde hingegen die Gerichtsbehörden zu der Meinung hinführen können, daß ſie auch von dem rein adminiſtrativen Punkte der Domainen-Veräußerung, mithin von der vollſtändigen Schadloshaltung des Staats Notiz zu nehmen hätten. Ich beziehe mich jedoch dieſerhalb auf den Inhalt meines frühern Schreibens vom 20. Auguſt d. J., und bemerke nur noch ganz ergebenſt, daß auch in dem von Ew. Excellenz unterm 10. März 1814 an die Landes-Juſtiz-Collegia der ältern Provinzen erlaſſenen Inſtructiv-Reſcripte ausdrücklich beſtimmt iſt:

die Wahl der Mittel, um den Staat bei Domainen-Veräußerungen ſchadlos zu halten, gehöre, ſo wie die Beſtimmung des Kaufpreiſes oder die Erbſtands- und Ablöſungs-Capitalien, lediglich zum Reſſort und zur Verantwortlichkeit des Finanz-Miniſteriums.

Ew. Excellenz muß ich nun um eine gefällige, dem Vorſtehenden gemäße Anweiſung der betreffenden Ober-Landesgerichte, und um geneigte Benachrichtigung davon, wiederholentlich ganz ergebenſt erſuchen.

Berlin, den 12. Octbr. 1819.

v. Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters ꝛc. Herrn v. Kircheiſen Exc.

B.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 21. Juli d. J. an den Herrn Ober-Präſidenten v. Vincke zu Münſter gerichtete Anfrage,

über die Grundſätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablöſungen,

iſt dem Juſtiz-Miniſter zugekommen, uud hat zwiſchen dieſem und dem Königlichen Finanz-Miniſterium eine Communication veranlaßt. Wenn das Collegium, wie es ſcheint, dafür hält, daß den Hypotheken-Eintragungen, welche in den wiedererworbenen und neu vereinigten Provinzen nachgeſucht werden, in Bezug auf ſolche Domainen-Veräußerungen und Ablöſungen, die ſeit Einführung der Königlichen Behörden dort vorgekommen ſind, und ferner bis zur Publication der im §. 6. des Geſetzes vom 9. März d. J. über die rechtliche Natur der Domainen in jenen Provinzen, vorbehaltenen beſondern Verordnung vorkommen werden, eine Prüfung der dabei in Anwendung gebrachten adminiſtrativen Grundſätze Seitens der Hypotheken-Behörde vorhergehen müſſe; ſo läßt ſich dieſe Meinung nicht rechtfertigen.

Des Königs Majeſtät haben nämlich durch jenen An-

Digitized by Google

ſpruch alle vorerwähnten reſp. ſchon zu Stande gekommenen, und bis zu dem bemerkten Zeitpunkte ferner zu Stande kommenden Domainen=Veräußerungen und Ablöſungen pure beſtätigt, und der Zwiſchenſatz

„nach den bisherigen Grundſätzen"

deutet, nach dem Zuſammenhange, offenbar nur an, daß die erſt noch zu ertheilenden Vorſchriften, der in dem neuen Geſetze vom 9. März d. J. angekündigten beſondern Verordnung, auf die bis zur Publication der letztern ſchon geſchloſſenen und noch zu ſchließenden Domainen=Veräußerungen und Ablöſungs=Verträge, keine Anwendung finden ſollen.

Ueberhaupt ſtehet den Gerichts=Behörden bei Berichtigung der Beſitztitel und bei den Hypotheken=Eintragungen in Gefolge von Domainen=Veräußerungen oder Ablöſungen eine Prüfung des vorausgegangenen adminiſtrativen Verfahrens nicht zu, und nach dem Beſchluß des Königlichen Staats=Miniſterii haben die, die Hypothekenbücher führenden Behörden, bei der Prüfung der ihnen als vollzogen vorgelegten Verträge und Urkunden, lediglich dasjenige zu beobachten, was die Verordnung in Rückſicht der gegen die neuen Erwerber zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln und in Bezug auf die Form und Vollziehungsart der gedachten Verträge und Urkunden verzeichnet. Da nun bei allen Domainen=Veräußerungen und Ablöſungen, welche ſeit der Einführung der Preußiſchen Behörden in den wiedererworbenen und neuen Provinzen Statt gefunden haben, und bis zur Publication einer Verordnung ferner Statt finden werden, das bis jetzt geltende Verfahren in Anwendung gekommen iſt, und reſp. ferner in Anwendung kommen wird, das Königl. Finanz=Miniſterium aber in einzelnen Veräußerungs= und Ablöſungsfällen nur auf den Grund einer jedesmaligen vorherigen Prüfung, nach den noch zur Zeit beſtehenden Verwaltungsgrundſätzen und Normen, entweder ſeine Genehmigung ertheilt, oder nach Verſchiedenheit der Umſtände, ſolche bei des Königs Majeſtät nachgeſucht hat, und hiermit bis zur Publication der mehrgedachten Verordnung fortfahren wird: ſo iſt es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichts=Behörden vor der Berichtigung der Beſitztitel und vor der Eintragung der Hypotheken=Rechte, auf Beibringung der Miniſterial=Genehmigung beſtehen, und ſobald dieſe erfolgt iſt, den adminiſtrativen Punkt als berichtigt betrachten.

Das Königl. Ober=Landesgericht wird angewieſen, ſich nach dieſer Inſtruction zu achten, und wird demſelben zu dieſem Behufe, nach Abſchrift des Rückſchreibens des Herrn Finanz=Miniſters vom 12. v. Mts., mit deſſen Inhalt der Juſtiz=Miniſter ſich einverſtanden erklärt, mitgetheilt.

Berlin, den 6. November 1819.

Digitized by Google

C.

Die von Seiten der Regierung zu Coblenz unterm 24. April c. in deren Amtsblatt zur Kenntniß gebrachte, auf eine Königliche Cabinets-Ordre ſich gründende Verordnung des Königl. Staats-Miniſteriums vom 31. März c.,

in Betreff der Domainen-Veräußerungen und Ablöſungen,

hat das Ober-Landesgericht zu Paderborn veranlaßt, anzufragen, ob jene Verordnung in Abſicht der in ſeinem Bezirk ſeit dem 1. Januar 1815 Statt gehabten Domainen-Veräußerungen zu befolgen, und darnach bei dem Hypothekenbuche zu verfahren ſei. Dem Collegio iſt darauf eröffnet worden, daß ſolches kein Bedenken leide, inſofern die Veräußerungen erweislich nach den beſtehenden Grundſätzen geſchehen ſei.

Die Prüfung der Anwendung dieſer Grundſätze hat das Ober-Landesgericht demnächſt bewogen, um Mittheilung derſelben zu bitten, und nachdem hierüber mit dem Königl. Finanz-Miniſterium communicirt worden, iſt die abſchriftlich anliegende Beſcheidung an das Collegium ergangen, nach welcher das Königl. Ober-Landesgericht zu N. ſich in vorkommenden gleichen Fällen zu achten hat.

Berlin, den 6. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 178.)

II. 14. §. 16. Beſtätigung der Verträge über Domainen-Veräußerungen.

Bei einigen Ober-Landesgerichten hat die Beſtimmung der Inſtruction für die Ober-Präſidenten, vom 23. Octbr. 1817, §. 5. Nro. 13., zu dem Zweifel Veranlaſſung gegeben: ob die darin den Ober-Präſidenten beigelegte Autoriſation zur Beſtätigung ſolcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigungen einholen müſſen, auch auf Domainen-Veräußerungs-Verträge Anwendung finde. Dieſes Bedenken haben Se. Königl. Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 27. d. M. in der Art erledigt, daß es bei der allegirten Stelle der Inſtruction dahin ſein Bewenden behält, daß den Ober-Präſidenten nicht bloß bei allen übrigen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung bedürfen, ſondern namentlich auch bei den Domainen-Veräußerungen, die Reviſion und Beſtätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zuſtehe, wo die Veräußerung ſelbſt, nach den von dem Königl. Miniſterium der Finanzen im Allgemeinen genehmigten Grundſätzen, geſchehen iſt. Nach dieſer Allerhöchſten Feſtſetzung weiſet der Juſtiz-Miniſter die Hypotheken-Behörden auf das Beſtimmteſte an, die Hypotheken-Regulirung veräußerter Domainen, auf den Grund der beſtätigten Verträge dieſer Art, unweigerlich zu bewirken.

Berlin, den 31. Januar 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 14.)

Digitized by Google

II. 14. §. 16. Allerhöchſte Königliche Cabinets-Ordre, die Veräußerung der Domainen betreffend.

In dem Edicte und Hausgeſetze über die Veräußerlichkeit der Domainen, vom 6. November 1809, ſind §. 3. Litt. c., alle damals ſchon vorhanden geweſenen Staatsſchulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Contribution verwendet wurden, als ſolche erklärt, welche in der Erhaltung des Staats entſtanden, und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belaſtung der Domainen aller Art, ſondern auch deren Veräußerung geſtattet ſein ſolle. Mit Rückſicht auf den §. 5. des vorgedachten Edicts iſt von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Betrag dieſer Schulden auf die Summe von 45,000,000 Rthlr. feſtgeſetzt, und zugleich das Concurrenz-Verhältniß beſtimmt worden, wonach dieſelbe mittelſt Verpfändung oder Veräußerung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen iſt. Es liegt nun weder in den Worten, noch in dem Sinn des Edicts, daß man, wenn eine bloße Verpfändung der Domainen geſchehen iſt, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsſchulden beauftragte Behörde ſpäterhin zu bewirken Gelegenheit fand, auf eine Veräußerung der verpfändet geweſenen Domainen in der Form, als dieſelbe urſprünglich zuläſſig geweſen, nicht weiter zurückgehen dürfte. Denn das Edict verſtattet in den oben erwähnten Stellen die Veräußerung von Domainen auf die ganze Summe des Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derſelben nur zu dem Zwecke geſchehen ſind, um dem Staat auf einen verhältnißmäßigen Betrag der Staatsſchuld Credit zu verſchaffen, nicht aber, um dieſen Betrag abzuzahlen und den Staat von aller desfallſigen Verbindlichkeit völlig zu befreien; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die Veräußerung, ungeachtet der Verpfändungen, welche inmittelſt Statt gefunden und wieder aufgehoben ſind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derſelben Form, in Rückſicht auf das mehrgedachte Edict, zu bewirken iſt, als dieſelbe urſprünglich hätte geſchehen können. Die Hauptſummen, die aus der Veräußerung der Domainen zu löſen ſind, müſſen den Fond zur Tilgung der 45 Millionen Staatsſchulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an andern Hülfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewählt werden müſſen, weil es nicht möglich, und zur Verhütung großer Verluſte für den Staat nicht rathſam iſt, mit der Veräußerung einer ſo großen Anzahl von Domainen-Grundſtücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes, die Kaufſummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, ſo müſſen ſie

Digitized by Google

jetzt zur Bezahlung der Darlehne verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Behufs der Berichtigung der urſprünglichen Staatsſchulden contrahirt hat, eben weil ſie der einzige und geſetzliche Fonds zur Bezahlung dieſer Darlehne ſind. Es iſt ganz gleichgültig, wenn auch die Staatskaſſe die Darlehne aus andern, augenblicklich disponibel geweſenen Geldern vorſchußweiſe berichtigt hat; dieſer Vorſchuß muß aus den Domainen-Veräußerungsgeldern erſetzt, und die disponirten Gelder müſſen hiedurch ihrer andern, nothwendigen Beſtimmung, der ſie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurückgegeben werden. Damit ferner auch der Beſtimmung des Concurrenz-Verhältniſſes der Provinzen in dem von Mir vollzogenen Etat vom 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfe der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umſtänden überſchritten werden, ſo erkläre Ich, daß es bei Vollziehung jenes Etats, keinesweges die Abſicht geweſen iſt, in der durch den dritten Abſchnitt des §. 5. des Hausgeſetzes dem Finanz-Miniſter eingeräumten Befugniß,

> das Surrogat des im Etat zu Veräußerungen beſtimmten, in der Folge aber nach den Umſtänden davon ausgeſchloſſenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern,

irgend eine Abänderung zu machen. Es ſteht daher der Finanzbehörde frei, mit verhältnißmäßiger Abſchreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Maſſe von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angeſetzt ſind, in dieſen zu veräußern. In einem ſolchen Falle iſt auch auf die bereits abgeſchloſſenen Contracte, welche den Beitrag einer Provinz überſchreiten, von den Gerichten der Beſitz-Titul ohne Umſtände zu berichtigen, oder, wenn in denſelben nur eine Verpfändung geſchehen, dieſe einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entſtehen möge, daß in dem Verhältniß, als der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine Minderung deſſelben bei einer oder mehreren andern Statt finde, trage Ich Ihnen, dem Finanz-Miniſter, auf, eine vollſtändige Nachweiſung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab- und zuzuſchreiben iſt, Mir zur Vollziehung vorzulegen, welche dann, als Nachtrag zu dem Etat vom 12. April 1809, von den Behörden berückſichtigt werden muß. Sie, den Juſtiz-Miniſter, veranlaſſe Ich, alle Juſtiz-Behörden anzuweiſen, nach dieſer Meiner Willens-Erklärung in allen vorkommenden Fällen ſich genau zu achten.

Berlin, den 27. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 250.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Kircheiſen
und v. Klewitz.

Digitized by Google

II. 14. §. 16. ff. Abſchreibung der Domainen-Veräußerungen vom Staats-Etat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dem Juſtiz-Miniſter mittelſt Berichts vom 5. Juni d. J. verſchiedene Bedenken vorgetragen, welche demſelben bei Verfolgung der in der Verfügung vom 30. März a. pr. aufgeſtellten Grundſätze der Abſchreibungen von Domainen-Veräußerungen von dem dazu in dem Hausgeſetz von 1809 ausgeſetzten Etat aufgeſtoßen ſind. Nachdem der Juſtiz-Miniſter darüber mit dem Königl. Finanz-Miniſterium Rückſprache genommen, wird dem Königlichen Ober-Landesgericht nunmehr Folgendes zur Reſolution ertheilt:

1. der allgemeine, aus der Verfügung vom 10. März 1814, hergenommene Zweifel erledigt ſich durch die Betrachtung, daß jene Verfügung, ſo generell ſie ſich über die Nothwendigkeit der Abſchreibungen auch ausdrückt, doch immer nur von denjenigen ſprechen kann, welche nach den Grundſätzen des Hausgeſetzes überhaupt genommen werden müſſen. Was daher nach dem letztern, §. 3. Lit. b., im gewöhnlichen Wege der Verwaltung und ohne den Formalitäten des Hausgeſetzes unterworfen zu ſein, von Domainen-Grundſtücken veräußert werden kann, das bedarf auch keiner Abſchreibung vom Etat, und iſt folglich auch kein Gegenſtand der in Rede ſtehenden Beſtimmungen der Verfügung vom 10. März 1814 geweſen.

2. Was unter einzelnen Pertinenzien der Domainen zu verſtehen, §. 3. Lit. b. des Hausgeſetzes, hat die Verfügung vom 30. März pr. mit dem Bezug auf das Hausgeſetz, entwickelt, und dabei die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 2. §§. 42. 59. gegebenen Begriffe eines Pertinenzſtücks nicht unbeachtet gelaſſen. Es iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß durch die Veräußerung dieſer Gattung von Pertinenzien ſo bedeutende Summen aufkommen werden, als das Collegium vermuthet. Wäre dies aber auch hin und wieder der Fall, ſo würde doch darin, daß ein Kaufſchilling die Abſchreibung vom Etat lohnet, noch immer kein Grund zur Abſchreibung liegen, ſobald ſie vom Geſetze ſelbſt nicht geboten wird.

3. Bei dem dritten Bedenken ſcheint das Collegium den im Hausgeſetze §. 3. Lit. c. aufgeſtellten Hauptgrundſatz, daß der Souverain alle Dominialgrundſtücke, Gefälle und Rechte vererbpachten kann, nicht gehörig berückſichtiget zu haben. Nach ſolchen kann es bei Abſchreibung aus Erbpachts-Contracten nur darauf ankommen, was dabei gleichzeitig aus dem Staatseigenthum völlig ausſcheidet. Nur letzteres iſt, als eine wirkliche Veräußerung der Abſchreibung vom Etat unterworfen, und damit beſchäftigen ſich die Vorſchriften der Verfügung vom 30. März v. J. bei dieſem Gegenſtande, die

auch in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht ſchwierig ſein können, ſobald obiger Geſichtspunkt nur feſtgehalten wird.

4) Warum die in der mehrgedachten Verfügung bei einigen Poſitionen vorgeſchriebene Abſchreibung vor der Linie von dem Collegio für unzureichend gehalten wird, iſt in dem Bericht nicht deutlich gemacht, und wahrſcheinlich überſehen, daß die Summe dieſer Abſchreibungen vor der Linie eben ſo gut als disponirt betrachtet wird, als die Abſchreibungen in der Linie, mit welcher ſie zuſammen gerechnet werden müſſen, wenn die Frage beantwortet werden ſoll:

ob das Etatsquantum erſchöpft iſt oder nicht.

5. Wenn die Verfügung vom 30. März a. pr. die Ablöſungsſummen von Gefällen und Gerechtſamen, welche auf Bauergütern, Mühlen ꝛc. hafteten, zur Abſchreibung vom Etat nicht geeignet erklärt, ſo liegt ſolches in dem §. 3. Lit. b. des Hausgeſetzes, welches die Bauergüter und andre einzelne Pertinenzien ſelbſt der alleinigen Diſpoſition des Souverains, mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einſaſſen in Preußen, und Ablöſung der Dienſte und Abgaben, unterwirft. Was aber von den Bauerhöfen ſelbſt gelten ſoll, das muß auch um ſo mehr von den darauf haftenden Gefällen und Dienſten gelten, wie ſolches auch in der Verfügung vom 7. Dec. pr. auseinander geſetzt iſt. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſes Reſcript nur von der Abſchreibung vom Etat handelt, und nicht von einer Abſchreibung im Hypothekenbuche, welche nach den allgemeinen Vorſchriften der Hypothekenordnung zu beurtheilen, lediglich Sache der Hypothekenbehörde iſt.

6. Der Einfluß, den die Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsſchuldweſens vom 17. Januar 1820 auf die Veräußerungen der Domainen und Ablöſungen äußert, kann auch von dem Königl. Ober-Landesgerichte nicht überſehen werden. Wenn daher der §. 7. feſtſetzt, daß, vom 1. Januar 1820 ab keine Zahlung für veräußerte Domainen gültig ſein ſoll, welche nicht von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden atteſtirt worden, ſo kann auch das Collegium da, wo es über die Gültigkeit einer ſolchen Zahlung urtheilen ſoll, die alleinige Quittung der Regierung nicht für hinreichend erachten. Die entgegengeſetzte Meinung der daſigen Regierung iſt irrig, und wird von dem Königl. Finanz-Miniſterio berichtiget werden. Das von dem Königl. Ober-Landesgerichte aber allegirte Reſcript vom 6. Novemb. 1810 (v. Kamptz Jahrb. Heft 28. S. 181.) paßt nicht hierher und iſt vor Publication der Verordnung über die Staatsſchulden ergangen. Endlich ſcheint auch

7. das Collegium über die Formalitäten der Veräußerung ſäculariſirter geiſtlicher Güter einen Zweifel gehabt zu

Digitized by Google

haben, welcher indeſſen durch Erwägung der Declaration vom 6. Juni 1812 (Geſetzſammlung S. 108.) wohl beſeitiget ſein wird, ſo weit hier von Anwendung der Vorſchrift des Hausgeſetzes die Rede iſt. Daß aber die Verordnung über das Staatsſchuldenweſen vom 17. Januar 1820 auch von ſäculariſirten geiſtlichen Gütern ſpricht, lehrt der §. 3., und bedarf daher nicht erſt einer beſondern Erwähnung.

Berlin, den 20. Dec. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 268.)

II. 14. §. 16. Verfahren bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablöſungen der Dominial-Renten.

A.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden hält ſich verpflichtet, das Publikum aufmerkſam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablöſungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern, Zinſen, Zehnten, Dienſten ꝛc., welche ſeit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820,

wegen der künftigen Verwaltung des geſammten Staatsſchuldenweſens, (Geſetzſammlung Nro. 577. §. 7.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt ſind, in Gemäßheit derſelben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden ſollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde beſcheinigt ſind, weshalb zu dieſem Zwecke alle über ſolche Zahlungen ertheilte, oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptcaſſe an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe hieſelbſt eingeſandt werden müſſen.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother, v. d. Schulenburg, v. Schütze, Beelitz.

B.

Dem Königl. Kammergerichte wird die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden,

wegen Beſcheinigung der Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablöſungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinſen, Zehnten, Dienſten ꝛc.

unterm 7. Juni c. erlaſſene öffentliche Bekanntmachung mit der Anweiſung zugefertigt: nicht allein dieſe Anordnung bei vorkommenden Fällen bei Berichtigung des Beſitztitels und bei Löſchungen gehörig zu berückſichtigen, ſondern auch inſofern ſie bisher nicht in Ausübung gekommen ſein ſollte, zur Vermeidung künftiger, jetzt durch Nachholung noch leicht zu erledigender Weiterungen, das Nöthige, Hinſichts der von der

Digitized by Google

gedachten Staatsſchulden-Verwaltungs-Behörde nachträglich zu ertheilenden Zahlungsbeſcheinigungen zu veranlaſſen.

Berlin, den 11. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 77.)

II. 14. §. 17.

Reſcript vom 20. Februar 1813 und vom 14. Juni 1814, wegen Vererbpachtung der Domainen.

Siehe ad I. 21. §. 187.

II. 14. §. 19. Aufhebung der von der vorigen Franzöſiſchen Regierung herrührenden Dotationen und Donationen.

Es iſt, vermöge einer, bei dem Abſchluſſe des Pariſer Friedens vom 30. März 1814, getroffenen Vereinigung zwiſchen den verbündeten Mächten und der Franzöſiſchen Regierung, von allen europäiſchen Mächten der Grundſatz anerkannt worden, daß von den ehemaligen Beſitzern der, von der vorigen Franzöſiſchen Regierung errichteten Donationen und Dotationen, außerhalb des jetzigen Franzöſiſchen Gebiets, gegen keine der Regierungen, in deren Bezirke letztere befindlich waren, auf dergleichen Donations- und Dotations-Güter Eigenthums-Anſprüche erhoben werden können, vielmehr ſolche Güter den betreffenden Regierungen wieder anheim gefallen ſind, und Kraft der gedachten Vereinigung, von ſelbſt das Verhältniß der übrigen, im Lande befindlichen Domainen wieder angenommen haben.

Hiernach iſt es keinem Zweifel unterworfen, den Beſitztitel für den Preußiſchen Fiscus bei den, von dem vormaligen Franzöſiſchen Kaiſer verſchenkten Grundſtücken im dieſſeitigen Gebiete zu berichtigen, und hat das Königl. Ober-Landesgericht ſich daher in vorkommenden Fällen, wegen der im Saalkreiſe der Grafſchaft Mansfeld und dem Erfurtſchen befindlichen vormals Franzöſiſchen Dotations-Güter nach dieſer Beſtimmung zu achten.

Berlin, den 12. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 10.)

II. 14. §. 66.

Reſcript vom 4. Mai 1814. über das geſetzliche Pfandrecht des Fiscus.

Siehe ad I. 20. §. 3.

II. 14. §. 78. Competenz der Regierungen, wegen Beitreibung rückſtändiger Schul-Abgaben.

Nachdem die Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1., 19. und 28. Juli c., in Betreff der Beitreibung der Pfarr- und Schulabgaben, eingekommen ſind, ſo wird nunmehr das Collegium auf den Bericht vom 17. September 1813,

betreffend die von der Geiſtlichen- und Schul-Deputation der Litthauiſchen Regierung wider den Ober-Landes-

Digitized by Google

gerichtsrath N. als Beſitzer des Köllniſchen Guts N. wegen rückſtändigen Schulgetreides veranlaßte Execution, dahin beſchieden, daß die gedachte Deputation der Litthauiſchen Regierung allerdings befugt geweſen iſt, wider den ꝛc. N. die Execution zu verfügen. Das geforderte und früherhin nach einem allgemeinen Plan ausgeſchriebene Schul-Getreide gehört unſtreitig zu denjenigen allgemeinen Abgaben, weshalb nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. und dem §. 36. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808 in der Regel kein Proceß Statt findet. Von den im §. 79. l. c. des A. L. R. gemachten Ausnahmen,

1. im Falle einer, aus beſonderen Gründen behaupteten Exemtion und
2. im Falle einer Beſchwerde über Prägravation findet nach dem Inhalte der vom Collegio eingereichten Vorſtellung des ꝛc. N. vom 13. Juni v. J. nur die zweite hier Statt, indem derſelbe nicht ſowohl behauptet, daß er als Beſitzer von N. einen Schulbeitrag zu leiſten, überall nicht verbunden ſei, als vielmehr nur, daß mehr von ihm gefordert werde, als ehemals von dem Gut geleiſtet worden und von ihm eingeräumt werden könne. In einem ſolchen Falle muß die Abgabe nach §. 80. l. c. des A. L. R. während des Proceſſes entrichtet werden, und es findet hier auch die Vorſchrift des §. 42. der allegirten Verordnung vom 26. December 1808 Anwendung, nach welcher die Regierungen berechtigt ſind, die Beitreibung mit Vorbehalt des Rechts des Widerſprechenden zu verfügen. Dem ꝛc. N. ſtehet daher nur frei, wegen der behaupteten Prägravation, Klage anzuſtellen, welcher Klage es indeſſen nicht einmal bedürfen wird, da die Geiſtliche und Schul-Deputation in ihrem Bericht an das Miniſterium des Innern ſelbſt einräumt, daß das Gut N. durch die neue Repartition vom Jahre 1795 über die Gebühr belaſtet worden, weshalb denn zu erwarten iſt, daß dieſer Prägravation abgeholfen werden wird.

Berlin, den 23. Auguſt 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 258.)

II. 14. §. 78. Befugniß der Regierungen öffentliche Gefälle beizutreiben.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf den unter dem 26. v. M. erſtatteten Bericht, wegen Beitreibung der rückſtändig gebliebenen öffentlichen laufenden Gefälle von den unter gerichtlicher Adminiſtration ſtehenden Gütern zu erkennen gegeben, daß bei dieſem Gegenſtande alles darauf ankommt, nach demjenigen, was auch ſchon in dem Berichte angedeutet worden iſt, zwiſchen denjenigen öf-

Digitized by Google

fentlichen Gefällen, wegen welcher die Finanz-Behörden im Falle eines eintretenden Concurſes, ſich in den Concurs nicht einzulaſſen haben, ſondern außerhalb deſſelben abgefunden werden müſſen, und ſolchen, welche der Erörterung bei dem Concurſe unterworfen ſind, und nur nach den Beſtimmungen des Richters berichtigt werden können, den gehörigen Unterſchied zu machen. In Rückſicht der erſteren muß angenommen werden, daß die verfügte Adminiſtration auf dieſelben überhaupt nicht von Einfluß iſt, und die Rechte der Finanz-Behörden auch ganz unverändert geblieben ſind, daß alſo, inſoweit dieſen Behörden die executive Beitreibung zukommt, ſie dieſelbe auch noch fortdauernd haben. Es kann nicht wohl verlangt werden, daß die Finanz-Behörden ohne dringenden Grund dieſe Rechte aufgeben, und ein ſolcher Grund iſt im Allgemeinen nicht vorhanden. Wenn die Adminiſtratoren und alle diejenigen, welche bei der Adminiſtration zu thun haben, dafür ſorgen, daß dieſe Gefälle zur gehörigen Zeit berichtigt werden, und im Fall dieſes wirklich nicht möglich iſt, durch Anzeigen bei der Finanzbehörde und durch Vereinigung mit derſelben über die künftige Leiſtung, ſo wie ſolche nach den Umſtänden möglich iſt, der Execution vorbeugen, ſo wird dieſe nicht leicht eintreten.

Wenn ſie aber hierin etwas verſäumen, und wirklich alle mögliche Mittel anwenden, um die öffentlichen Gefälle zu berichtigen, ſo daß von der executiven Beitreibung von Seiten der Finanz-Behörden ein Erfolg zu erwarten iſt, ſo kann nicht verlangt werden, daß dieſelben, anſtatt die Gefälle, nach dem ihnen zukommenden Rechte, da zu holen, wo ſie zu erhalten ſind, ſich auf weitläuftige Correſpondenzen einlaſſen. In Rückſicht der öffentlichen Gefälle, welche nach den für den Concurs gegebenen Beſtimmungen bei einer eintretenden Adminiſtration nicht zu den Currenten zu rechnen ſind, und deren Berichtigung den Beſtimmungen des Richters unterworfen iſt, kann allerdings den Finanzbehörden eine executive Beitreibung nicht verſtattet werden. Dieſes Recht werden ſie aber auch im Allgemeinen gar nicht behaupten, und es kommt nur darauf an, um jede Verwechſelung dieſer öffentlichen Gefälle mit den laufenden zu vermeiden, daß bei Einleitung einer jeden Sequeſtration eine gehörige Regulirung erfolge. Sollten in einzelnen Fällen die Finanz-Behörden hierbei doch zu Beſchwerden Veranlaſſung geben, ſo müſſen dieſe auch einzeln erörtert werden.

Hiernach hat alſo das Königl. Ober-Landesgericht in den jetzt ſchon anhängigen Adminiſtrationen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 12. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 260.)

Digitized by Google

II. 14. §§. 78—80. Die executiviſche Beitreibung der Communal-Abgaben durch die Regierungen wird durch Provocation auf rechtliches Gehör nicht aufgehalten.

Auf Veranlaſſung der, von dem Grafen N. N. zu N. ſo wie von mehrern in N. angeſtellt geweſenen, hiernächſt verſetzten Officianten, gegen die executiviſche Beitreibung der auf ſie repartirten Beiträge zur Communal-Deficitſteuer, angeſtellten Poſſeſſorien-Klagen, worüber die Regierung zu Minden an das Königl. Miniſterium des Innern berichtet hat, iſt die Frage:

> ob nach Maaßgabe der Verordnung vom 26. December 1808 bei Einziehung von Communal-Abgaben die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suspenſiv-Effect gegen die von der Regierung verhängte Execution habe?

zwiſchen den beiderſeitigen Miniſterien zur anderweiten Discuſſion gekommen, und einer genauern geſetzlichen Prüfung unterworfen worden, in Gefolge deren dem Königl. Ober-Landesgerichte Nachſtehendes zu ſeiner Direction eröffnet wird.

Die Verordnung vom 26. December 1808 bezeichnet §§. 35. und 36. diejenigen Angelegenheiten des Regierungs-Reſſorts, welche zu einer richterlichen Einmiſchung überhaupt nicht geeignet ſind. — Sie macht ſodann diejenigen Gegenſtände namhaft, hinſichtlich deren der Rechtsweg einem jeden, welcher ſich durch die Verfügungen der Regierung gravirt hält, nachgelaſſen werden muß. (cf. §§. 48. u. 41.) Sie beſtimmt endlich die beſondern Fälle, in denen als Ausnahme von der Regel die Behörden mit Vorbehalt des Rechtsweges, jedoch ohne Zulaſſung von Poſſeſſorien-Klagen, ihre Verfügungen gegen die Reclamenten in Vollzug ſetzen können. §§. 39. u. 42. Bleibt man bei dem buchſtäblichen Inhalt jener Geſetzesſtellen ſtehen, ſo erheben ſich über die jetzt vorliegende Frage:

> ob gegen die geforderte Entrichtung von Communal-Abgaben eine Poſſeſſorien-Klage zuläſſig ſei, und die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suſpenſiv-Effect hinſichtlich der von der Regierung erlaſſenen Executiv-Verfügungen hervorbringen könne?

allerdings gegründete Zweifel, indem die abgemeſſenen Beſtimmungen der Verordnung vom 26. December 1808. nur

> auf polizeiliche Anordnungen der Regierungen §. 38.

ſo wie

> auf die ihnen anvertraute Vermögens-Verwaltung des Fiscus (§§. 41. u. 42.)

ſich zu beſchränken, mithin auf das Communalweſen keine Ausdehnung zuzulaſſen ſcheinen. Dringt man jedoch in den Geiſt des Geſetzes näher ein, ſetzt man damit die Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen, worauf an mehreren Stellen der Verordnung vom 26. December 1808 Bezug genom-

Digitized by Google

men wird, in Verbindung, nimmt man endlich die Vorſchriften der Städte-Ordnung analogiſch zu Hülfe, ſo iſt der Grundſatz:

daß zwar in dem beregten Falle der Weg Rechtens zuläſſig ſei, aber der Suſpenſiv-Effect der erlaſſenen executiviſchen Verfügung dadurch nicht herbeigeführt werden könne,

für gerechtfertigt anzunehmen. Denn

1. Das A. L. R. ſpricht Th. II. Tit. 14. den Grundſatz aus:

daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der allgemeinen Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landes-Verfaſſung unterworfen ſind, nur inſofern ein Proceß Statt finden ſoll, als die Befreiung von einer ſolchen Abgabe aus beſondern Gründen in Anſpruch genommen, oder eine ungebührliche Prägravation behauptet wird. Jedoch ſoll im letztern Falle, wofern nicht der Beſitz der Freiheit während der letztern zwei Jahre nachgewieſen werden kann, die geforderte Abgabe mit Vorbehalt des Rechts durante processu entrichtet werden. §§. 78.—80. l. a.

2. Wenn ſich obiger Grundſatz gleich zunächſt und hauptſächlich nur auf ſolche Abgaben beziehen möchte, deren Erhebung aus dem Beſteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats-Oberhaupts, entſpringt, ſo iſt doch in der Verordnung vom 26. December 1808 §. 41. nicht nur hierauf ausdrücklich Bezug genommen, ſondern es wird auch zugleich beſtimmt:

daß das, was von der Vermögens-Verwaltung des Fiscus gilt, in Abſicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moraliſchen Perſonen gleichergeſtalt Statt finden ſoll.

3. In der Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen vom 26. December 1808, womit die Verordnung von eben dem Tage in Verbindung ſteht, ſind die Communal- und Kämmerei-Angelegenheiten (§. 2. Litt. K.) zum Reſſort der Polizei-Deputation verwieſen. Nun ſoll zwar nach §. 38. der gedachten Verordnung über polizeiliche Verfügungen der Regierungen einem jeden der Weg Rechtens offen ſtehen, jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierungen es überlaſſen bleiben, ob ſie des Widerſpruchs ungeachtet, mit der Execution vorſchreiten wollen.

Daß die Verfügungen, welche die Einziehung der Communal-Abgaben zum Gegenſtande haben, hiernach zu den polizeilichen zu rechnen ſind, läßt ſich nicht beſtreiten, da ſie von der Landes-Polizei-Behörde, ſo wie von der in ihrer Mitte conſtituirten beſondern Polizei-Deputation ausgehen.

Digitized by Google

Auch drückt ſich die Verordnung ſehr deutlich darüber aus, indem ſie §. 38. ſagt:

polizeiliche Verfügungen, von welcher Gattung ſie ſein mögen.

4. Eben dieſer Geiſt des Geſetzes ſpricht ſich §. 42. der allegirten Verordnung aus.

Die Regierungen ſind — ſo heißt es daſelbſt — in allen dergleichen Fällen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts der Widerſprechenden zur Execution zu bringen. Auch wird die Beſtimmung: ob ſolches nothwendig ſei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Gerichte ſind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es ſind daher auch keine Poſſeſſorien-Klagen über dergleichen executiviſche Maaßregeln der Regierungen weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen zuläſſig. Auch muß es bei denſelben ſo lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium rechtskräftig entſchieden iſt.

5. Völlig hiermit im Einklange ſtehet die Inſtruction für die Regierungen vom 23. October 1817. Sie legt ihnen sub titulo

executiviſche Gewalt der Regierungen

§. 17. die Befugniß bei, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine Execution darüber zuläſſig iſt.

Hiernach hat das Geſetz die Pflichtmäßigkeit ihres Ermeſſens niemals der richterlichen Beurtheilung unterwerfen wollen, ſondern die Vermuthung kathegoriſch begründet, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörde jede bei ihr gemachte Reclamation ſorgfältig prüfen, und — ſoweit der Weg Rechtens dagegen offen ſtehet — niemals ohne zureichende Urſachen mit der Execution verfahren wird.

6. Bei Vertheilung und Einziehung der Communal-Abgaben erſcheint dieſes Executiv-Verfahren um ſo gerechtfertigter, da hiervon die Erfüllung feſtſtehender Etate abhängig iſt. Auch wird der Reclamant dadurch in keiner Art gefährdet, indem ihm obſiegenden Falls, für die indebite erhobenen Abgaben, die ganze Commune verhaftet bleibt, anſtatt, daß dieſe im umgekehrten Falle ſehr leicht in Gefahr kommen könnte, ihren Regreß an ihn ſo wie an ſein wandelbares Vermögen zu verlieren.

7. Das A. L. R. — inſofern es in casu zur Anwendung kommen könnte, — ſchließt in dem Tit. 8. Th. II.

„von Städten und Stadt-Gemeinen,“

§§. 130. und 131. (des nachgelaſſenen Rechtsweges ungeachtet) die einſtweilige Beitreibung der ausgeſchriebenen Beiträge nicht aus, und die Städte-Ordnung vom 19. Novemb. 1808 liegt, indem ſie die gemeinſame Verpflichtung aller

Bürger und Schutzverwandten zur Concurrenz zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen (§. 26.) feſtſtellt, — den Stadtverordneten die Befugniß der Vertheilung vermöge eines für jeden Einwohner verbindlichen Beſchluſſes der General-Verſammlung bei, deſſen Vollziehung ſodann dem Magiſtrate überlaſſen bleibt. (§§. 126. 127. und 184.)

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewieſen, ſich in den vorliegenden und ferner vorkommenden Fällen, nach vorſtehenden Grundſätzen zu achten. Die mit dem Berichte vom 26. September v. J. eingeſandten Acten des Land- und Stadtgerichts zu N., in Sachen des Grafen N. N. wider die Gemeinde zu N., erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 9. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 183.)

II. 14. §. 78. Anſprüche gegen den Fiscus in Steuerſachen.

Ihrem in der Eingabe vom 29. v. Mts. enthaltenen Geſuche:

> das Ober-Landesgericht zu Magdeburg zur Annahme der von dem Handlungshauſe N. N. gegen den Fiscus in Vertretung des dortigen Steuer-Amtes erhobenen Klage anzuweiſen,

ſtehet nicht zu deferiren, indem der Juſtiz-Miniſter ſich mit der Anſicht des Ober-Landesgerichts, welche Ihnen in der Reſolution vom 12. October und 16. November a. pr. eröffnet iſt, vollkommen einverſtanden erklärt.

Der §. 28. der Verordnung vom 26. Mai 1818 ſtehet mit dem §. 17., worauf ſich jene Reſolutionen gründen, nicht in Widerſpruch; denn er ſtellt nur die Verhaftung des Waarenführers für die Gefälle feſt, ohne dadurch der Steuer-Behörde das Recht zu nehmen, welches ihr in dem §. 74. gegen den Declaranten beigelegt iſt.

Eben ſo wenig wird die Wirkung des letztgedachten §. durch die Dispoſition des §. 93. alterirt, indem hierin lediglich nur die Art der Beweisführung über die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren vorgeſchrieben iſt. Dies vorausgeſetzt, erſcheint die angeſtellte Klage nach Th. II. Tit. 14. §. 78. des A. L. R. unzuläſſig, und hat daher geſetzlich zurückgewieſen werden müſſen.

Berlin, den 26. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 169.)

II. 15. §. 80. Concurrenz des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten bei Strandungsſachen

A.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre.

Ich will auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 7. d. Mts., die durch die Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1802

geordnete Theilnahme des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungsſachen, auf die beiden Fälle:

1) wenn die Provinzial-Behörden über die Zuläſſigkeit einer aus dem Retorſitions-Recht zu entnehmenden ſtrandrechtlichen Quote zweifelhaft ſind, und

2) wenn die geſtrandeten Gegenſtände aus fremdem Fürſten- und Staats-Gut beſtehen, oder einer an Meinem Hofe accreditirten diplomatiſchen Perſon eigenthümlich angehören,

hiermit einſchränken, und Ihnen demgemäß das Weitere überlaſſen.

Berlin, den 26. Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter v. Kircheiſen und Grafen Bernſtorff.

B.

Circular an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Inſterburg, Stettin und Cöslin.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird von der, unter dem 26. Mai d. J. ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre,

die modificirte Theilnahme des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten in Strandungsſachen betreffend,

eine Abſchrift, zur Nachricht und Nachachtung anliegend mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1819.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen. Miniſt. der auswärt. Angelegenh. v. Bernſtorff.

C.

Circular an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Februar c., betreffend den Antrag des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig,

in Strandungs-Sachen der Beſtimmungen des Reſcripts vom 1. Juli 1802 nicht ferner zur Anwendung kommen zu laſſen,

haben die unterzeichneten Staats-Miniſter der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten, da jenes Reſcript auf eine Königl. Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1802 gegründet iſt, Sr. Majeſtät dem Könige über die Sache Vortrag gemacht und dahin angetragen, Allerhöchſt diejenigen Fälle zu beſtimmen, in welcher bei jetzt veränderten Umſtänden künftig in Strandungsſachen die Theilnahme des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten Statt finden ſoll. Dies iſt durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 26. Mai d. J. geſchehen, welche dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Nachricht und Achtung, und um das Commerz- und Admiralitäts-Col-

Digitized by Google

legium zu Danzig darnach zu inſtruiren, in beiliegender Abſchrift mitgetheilt wird.

Berlin, den 4. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 249.)

Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen. Miniſt. der auswärt. Angelegenh. v. Bernſtorff.

An das Königl. Ober=Landesgericht von Weſtpreußen zu Marienwerder.

II. 15. §. 147. Verſendung der Briefe und poſtmäßigen Pakete durch eigene Boten.

(Auszug der Cabinets=Ordre vom 24. Jan. 1822.)

Die Beſtimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 147., daß Jedem freiſtehe, ſeine Briefe oder poſtmäßigen, das heißt, noch nicht 40 Pfund wiegenden, Pakete durch eigene Boten oder Fuhrleute zu verſenden, ſetzet voraus, daß der Bote oder Fuhrmann nur von einer Perſon gedungen ſei. Es iſt daher nicht erlaubt, daß ein Bote oder Fuhrmann von Mehreren als Einem gedungen werde, und Beſtellungen jener Art von andern Perſonen als derjenigen, die ihn gedungen hat, übernehme.

Sämmtliche Gerichts=Behörden haben ſich in vorkommenden Fällen hiernach gemeſſenſt zu achten.

Berlin, den 4. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 170.)

II. 15. §. 229. Die Beurtheilung der Zuläſſigkeit einer Mühlen=Anlage iſt auch in den neuen Provinzen Sache der landwirthſchaftlichen Polizei.

A.

Nachdem der, auf die Vorſtellung des Herrn Juſtiz=Commiſſarius Beſſel vom 18. Januar c., über die Beſchwerde wegen der, von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegten Waſſermühle, erforderte Bericht der Ober=Landesgerichts=Commiſſion zu Minden, eingekommen, ſo wird demſelben nunmehro, im Verfolge der Verfügung vom 24. v. M., und unter Zurückgabe der Anlagen ſeiner Vorſtellung, der Beſcheid ertheilt, daß die Anwendbarkeit des Edicts vom 28. October 1813 auf den von ihm vorgetragenen Fall, in Gemäßheit des Publications=Patents vom 9. September 1814, gar keinen Zweifel leidet, und das Verfahren der Ober=Landesgerichts=Commiſſion zu Minden hiernach vollkommen gerechtfertigt erſcheint.

Dies vorausgeſetzt, hängt die Zuläſſigkeit der, von dem Verwalter N. gemachten Mühlen=Anlage, ſo wie der zu dem Behuf eröffneten Waſſerleitung, lediglich von der Beurtheilung der Landes=Polizei=Behörde ab, und der dagegen erhobene Widerſpruch bleibt einzig und allein der Entſcheidung dieſer Behörde unterworfen, ohne daß desfalls ein förmlicher Rechtsweg Statt findet.

Durch frühere, unter der Herrſchaft der vormaligen Fran=

zöſiſchen Geſetze, erwirkte Judicate, worauf ſich die Contradicenten ſtützen, kann das, in der Preußiſchen Geſetzgebung über die Mühlen-Anlagen vorgeſchriebene Verfahren nicht gehemmt werden, da hier von einem, das allgemeine Landes-Intereſſe befaſſenden Rechtsverhältniß die Rede iſt, welches, ohne eine wechſelſeitige verbindliche Handlung zum nächſten Grunde zu haben, lediglich unmittelbar aus dem Geſetze entſpringt, hinfolglich mit dieſem Geſetz ſtehet und fällt.

Geſetzt aber auch, daß die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 235. seq. hier zur Anwendung gebracht werden könnten, ſo würde der Herr Bittſteller dennoch mit ſeinem Widerſpruch haben abgewieſen werden müſſen, indem nach dem von dem Strom-Baumeiſter N. abgegebenen techniſchen Gutachten, den ſchon vorhandenen Mühlen durch die Mühlen-Anlage des N. das erforderliche Waſſer nicht entzogen, noch ſolches zu ihrem Nachtheile zurückgeſteuert wird, mithin der im §. 238. l. a. vorausgeſetzte Fall, in welchem ſich die Sache zur richterlichen Cognition eignen würde, nicht vorhanden iſt.

Berlin, den 14. Febr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 244.)

B.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird in anliegender Abſchrift zur Nachricht mitgetheilt, wie nach Eingang des, über die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius Beſſel zu Bielefeld, wegen der von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegten Waſſermühle, von dem Collegio unterm 6. d. M. erſtatteten Berichts, der ꝛc. Juſtiz-Commiſſarius Beſſel heute beſchieden worden iſt.

Berlin, den 14. Februar 1816.

Der Juſtiz-Miniſter.

II. 16. §. 113.

Reſcript vom 19. Januar 1821.

Betreffend die Verjährung der Anſprüche auf Vergütigung der durch den Bergbau zugefügten Beſchädigungen, zum Landrecht I. 6. §. 54.

II. 17. §. 10.

Abtrennung der Polizei-Verwaltung von der an ein Königl. Gericht übergehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Polizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verbunden zu ſein pflegt, und bei einer Uebertragung jener Gerichtsbarkeit an die Königl. Gerichte, welche ſich nicht mit den adminiſtrativen Functionen befaſſen dürfen, gleichzeitig die Behörden beſtimmt werden müſſen, auf welche dieſe übergehen, ſo wird das Königl. Kammergericht hiermit angewieſen, in allen Fällen, wo die Genehmigung einer freiwilligen Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction auf dem platten Lande in Antrag gebracht wird, die betreffende Regierung

Digitized by Google

hiervon in Kenntniß ſetzen, damit dieſe Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Maaßregeln wegen der Polizei⸗Verwaltung und Leitung der Gemeinde⸗Angelegenheiten zu treffen. Auch iſt in dem Berichte, worin die Genehmigung des Juſtiz⸗Miniſters zur Abtretung der Patrimonial⸗Gerichtsbarkeit eingeholt wird, ſtets zu bemerken, daß die Communication mit der reſp. Regierung erfolgt iſt.

Berlin, den 8. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 171.)

II. 17. §. 10. Anſtalten wegen der Polizei⸗Verwaltung bei Vereinigung der Patrimonial⸗Gerichte mit Königl. Gerichten.

Dem Königl. ꝛc. wird hierdurch aufgegeben, in den Fällen, wenn Patrimonial⸗Gerichtsherren ihre Jurisdiction völlig auf⸗ und abgegeben, und ſie deshalb mit Königl. Gerichten verbunden werden ſoll, nicht bloß davon gleichzeitig Anzeige den competenten Regierungen zu machen, ſondern mit der Verbindung dergleichen Patrimonial⸗Gerichte mit Königlichen, ſo lange Anſtand zu nehmen, bis die Regierung ſich erklärt hat, daß ſie ihres Orts wegen der Polizei⸗Verwaltung das Erforderliche verfügt habe.

Von dem Erfolg dieſer Erklärung iſt in den an den Juſtiz⸗Miniſter zu erſtattenden Berichten zugleich Anzeige zu leiſten.

Berlin, den 20. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 278.)

II. 17. §. 19. ff. Wiederherſtellung der Jurisdictions⸗Befugniſſe der Standesherren in Schleſien.

A.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. genehmige ich es, daß den Schleſiſchen Standesherren die ihnen vor Erlaſſung Meines Befehls vom 9. Januar 1810, in Bezug auf die Adminiſtration der Juſtiz in ihren Städten zugeſtandenen, und in Gemäßheit dieſes Befehls entzogenen Befugniſſe, inſofern ſie es verlangen, wieder eingeräumt werden, wobei es ſich indeſſen von ſelbſt verſtehet, daß die gedachten Standesherren die in der Zwiſchenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angeſetzten Beamten beibehalten, und daß ſie auch die Jurisdictions⸗Laſten in der Art, wie ihnen ſolches früher obgelegen hat, tragen müſſen.

Töplitz, den 28. Auguſt 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats⸗ und Juſtiz⸗Miniſter v. Kircheiſen.

B.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche ſich der Ausführung der, die Juſtiz⸗Verwaltung in den vormaligen Mediatſtädten von Schleſien betreffenden Königl. Cabinets⸗Ordre vom 9. Januar 1810 entgegengeſetzt haben, und die vielfältigen Reclamationen einzelner Standesherren haben die Veranlaſſung gegeben, bei des Königs Majeſtät auf die Wiederherſtellung der früheren Verfaſſung anzutragen. In welcher

Digitized by Google

Art dieſer Antrag Allerhöchſt genehmigt worden, erſieht das Königl. Ober-Landesgericht aus der abſchriftlich anliegenden Königl. Cabinets-Ordre vom 28. v. M.

In deren Gemäßheit hat das Collegium nunmehr die in ſeinem Juriſdictions-Bezirke wohnenden Standesherren zu ihrer Erklärung darüber, ob ſie den frühern statum quo verlangen, aufzufordern, und nach dem Ausfall dieſer Erklärung das Weitere zu verfügen, auch davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 15. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 16.)

II. 17. §. 23. Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf getrennten Parcelen der Rittergüter.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin hat nach einem, von der Pommerſchen Regierung an den Herrn Miniſter des Innern erſtatteten Berichte, bei dem theilweiſe erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinſicht der Theilbarkeit der Juriſdiction Grundſätze angenommen und geäußert, welche der Juſtiz-Miniſter nicht genehmigen kann. Das Collegium hält nämlich die Gerichtsbarkeit für eben ſo theilbar, als das Grundſtück ſelbſt, welches aber die Geſetze nirgends beſtätigen, und den ſchon in dem Reſcripte der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 5. März 1809 unter No. 6. (Mathis juriſtiſche Monatsſchrift Bd. 10. S. 69.) ausgeſprochenen Grundſätzen völlig entgegen iſt. Nach dieſen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerſtückelung immer bei dem Hauptſtamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbeſitzer des Gutes übergehen, welche dieſelbe alsdann durch einen gemeinſchaftlich zu beſtellenden Juſtitiarius verwalten müſſen, indem ſonſt die Patrimonial-Gerichte, welche, in Abſicht der Zahl, möglichſt beſchränkt werden müſſen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Dieſen Grundſatz befolgt auch der Landesherr ſelbſt bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Cabinets-Ordre vom 20. Febr. 1812 vorgeſchrieben iſt, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, ſondern dem Staate vorbehalten werden ſoll. Nach dieſer Anweiſung hat ſich alſo das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 23. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 14.)

II. 17. §. 23. Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den, während des Weſtphäliſchen Gouvernements erkauften, Rittergütern.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf den Bericht vom 30. v. M.,

betreffend die Anfrage: ob den von dem Kaufmann N.

während der Dauer des Weſtphäliſchen Gouvernements erkauften Rittergütern N. und N. die Patrimonial=Gerichtsbarkeit zuſtehe oder nicht,

zum Beſcheide eröffnet: daß, da das Patent vom 9. Septbr. pr. in Anſehung der Wiederherſtellung der Patrimonial=Jurisdiction keine Ausnahme macht, diejenigen Güter, welche unter der vorigen Regierung ohne Jurisdiction verkauft worden, wenn ſie früher damit beliehen waren, von der Befugniß zur Patrimonial=Jurisdiction nicht ausgeſchloſſen werden können.

Berlin, den 10. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 26.)

II. 17. §. 23. ff. Patrimonial=Gerichte ſollen nicht über 3 Meilen von den Ortſchaften ihrer Jurisdiction entfernt ſein.

Der Juſtiz=Miniſter hat aus dem Berichte des Königl. Ober=Landesgerichts vom 21. v. M. gern erſehen, daß der Vorwurf, den die Regierung daſelbſt, der Einrichtung der Land= und Stadtgerichte im Departement des Collegii gemacht hat:

daß ſie die Gerichts=Eingeſeſſenen vier bis ſechs Meilen zum Sitze des Gerichts zu reiſen nöthige,

ungegründet iſt, und wird vorausgeſetzt, daß die Regierung durch das Collegium hiervon unterrichtet worden.

Daß dieſer Uebelſtand indeß bei ſo vielen Patrimonial=Gerichten wirklich eintritt, iſt dem Juſtiz=Miniſter unangenehm, und muß dieſer Mangel gehoben werden, da er nach der Schilderung der Regierung allgemeine Unzufriedenheit erregt. Die, auf den Bericht des Königl. Ober=Landesgerichts vom 4. November 1815, am 8. deſſelben Monats erlaſſene Verfügung, welche es nachgelaſſen hat, entfernte einzelne Bauerhöfe zur Jurisdiction des Hauptguts zu legen, hat nur vorausgeſetzt, daß dieſes mit Zuſtimmung der Gerichts=Eingeſeſſenen und aller Intereſſenten geſchehe. Wenn aber, wie ſich jetzt zeigt, die Landes=Polizei=Behörde ſich dagegen erklärt, die wegen der Verbindung mit den Civil= und Criminal=Gerichten ein beſonderes Intereſſe zur Sache hat, auch der Fall nicht bei einzelnen Bauerhöfen, ſondern bei Beſitzungen von ſogar 14 Höfen eintritt, ſo muß jene Verfügung zurückgenommen werden, und hat das Königl. Ober=Landesgericht es dahin einzuleiten, daß die über 3 Meilen vom Sitze der Patrimonial=Gerichte entfernten Ortſchaften, entweder zu einem näheren Gerichte oder zu einem Land= und Stadtgerichte geſchlagen werden, und hat das Collegium das letztere in jeder Hinſicht möglichſt zu erleichtern.

Berlin, den 19. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 189.)

II. 17. §. 78. Beſtätigung der Juſtitiariats=Contracte.

Auf die Beſchwerde des Juſtitiarius N. N. wird dem

17 *

Königlichen Ober-Landesgericht, nach Eingang des unterm 21. December v. J. erſtatteten Berichts, eröffnet: daß die in der Verfügung vom 7. Mai 1821 (v. Kamptz Jahrbücher Band 17. Seite 278.) enthaltene Beſtimmung: daß Juſtitiariats-Contracte nur mit Vorbehalt der Revocation von Seiten des Gerichtsherrn, der einem Kreisgerichte beitreten, oder ſich mit einem Stadtgericht vereinigen wolle, zu approbiren seien, die vom Königl. Ober-Landesgericht ertheilte Form der Confirmation der Juſtitiariats-Contracte über Polniſch-Jangel und Polniſch-Tſchammendorff nicht juſtificirt. Dieſelben ſind, ſo wie der ꝛc. N. N. es in ſeiner Eingabe vom 24. October 1827 wünſcht, dahin zu confirmiren, daß den Jurisdictionarien der Wiederruf nur auf den Fall frei bleibt, wenn ſie die Jurisdiction bleibend mit einem Königl. Gerichte vereinigen, oder ſie einem Kreisgerichte beitreten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher den Contracten die Confirmation hiernach zu ertheilen, wenn Polniſch-Jangel und Polniſch-Tſchammendorff nicht über drei Meilen von Neiße entfernt ſind.

Uebrigens iſt wegen der Stempel zu den Contracten das Reſcript vom 19. October 1827 zu beachten.

Berlin, den 18. Januar 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 157.)

II. 17. §. 99. Entlaſſung und Entſetzung der Juſtitiarien.

A.

Da das A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 99. ausdrücklich beſtimmt, daß, wer ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgeſetzten Gerichten wegen ſeiner Amtsführung belangt, in Unterſuchung genommen, beſtraft, oder ſeines Amts entſetzt werden kann; ſo iſt auch jeder Juſtitiariats-Contract zwiſchen einem Patrimonial-Gerichtsherrn und dem Juſtitiarius als auf die ganze Lebenszeit des letztern geſchloſſen zu betrachten, und es kann die in einigen Provinzen den Erben oder einem neuen Erwerber eines Guts geſtattete Befugniß, den Juſtitiariats-Contract zu kündigen, nicht weiter Statt finden; vielmehr kann der Juſtitiarius nur im Wege der Unterſuchung durch richterliches Erkenntniß ſeines Amts entſetzt werden.

Berlin, den 3. Januar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 9.)

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß die Verfügung vom 3. Januar d. J. ſich auf eine an den Chef der Juſtiz und des Innern ergangene Cabinets-Ordre vom 25. December v. J. gründet, worin der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß die Anſtellung der Juſtitiarien bei Patrimonial-Gerichten auf Lebenszeit ſchon in den beſtehenden Geſetzen, und na-

Digitized by Google

mentlich dem A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 99., vorgeſchrieben ſei.

Es haben daher die dieſem entgegenſtehenden, in Abſicht der dortigen Provinz angenommenen Grundſätze, nicht ferner Gültigkeit, und es können die jetzigen Juſtitiarien, wenn ſie auch auf Kündigung angenommen ſind, von den Gerichtsherrn nicht willkührlich entlaſſen werden. Bei neuen Juſtitiariats-Beſtellungen müſſen die Contracte zur Beſtätigung des Königl. Ober-Landesgerichts eingereicht werden, damit von dem Collegio zu prüfen ſei, ob die Contracte vollſtändig und nach den geſetzlichen Beſtimmungen abgefaßt ſind, und ob den erwählten Juſtitiarien die Uebernehmung der Juſtitiariate, ohne Nachtheil für ihre andern Amtsgeſchäfte geſtattet werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht kann den Inhalt gegenwärtiger Verfügung, und der Verfügung vom 3. Januar d. J. durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Januar 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 10.)

II. 17. §. 103. Ueberlaſſung der Strafgelder an den Gerichtshalter.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin empfängt hierbei zu ſeiner Nachricht in Abſchriſt eine von dem Patrimonial-Gerichte zu Bernhagen, wegen der von dem Pächter N. zu entrichtenden Geldbuße, unter dem 10. d. M. eingereichte Vorſtellung, nebſt dem darin erwähnten Contracte vom 11. Januar 1810 und der dem gedachten Patrimonial-Gerichte heute ertheilten Beſcheidung. Die in dem angezogenen Contracte enthaltene Beſtimmung, nach welcher dem Gerichtshalter die Strafgelder überlaſſen worden ſind, kann, als zu den gröbſten Mißbräuchen führend, und den Grundſätzen einer guten Rechtspflege entgegenlaufend, nicht geſtattet werden, und daher wird das Königl. Ober-Landesgericht hiermit angewieſen, die Ungültigkeit dieſer Beſtimmung dem Gerichtsherrn ſowohl, als dem Gerichtshalter bekannt zu machen, und des Letzten Verantwortung darüber zu erfordern.

Berlin, den 29. Decbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 282.)

II. 17. §. 103. Ueberlaſſung der Gerichtsſporteln an den Juſtitiarius.

Der Juſtiz-Miniſter hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß mehrere Gerichtsherren ihren Juſtitiarien die Gerichtsſporteln ſtatt der Beſoldung, oder doch als Theil derſelben anweiſen, und daß die Obergerichte dergleichen Beſtallungen oder Contracte beſtätigen. Dieſes geht aber gegen die klare Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 103, nach welcher jeder Juſtizbediente mit einer beſtimmten Beſoldung verſehen und niemals auf die Gerichtsgebühren angewieſen werden ſoll, und giebt den eigennützigen Juſtitia-

rien nur eine Veranlaſſung zum Sportuliren, welche dagegen, wie das Geſetz beabſichtigt, wegfällt, wenn die Gerichtsgebühren den Gerichtsherren berechnet werden müſſen. In Hinſicht der in dieſer Art ſchon abgefaßten Beſtallungen und Contracte kann es nun zwar hierbei ſein Bewenden haben, aber die von jetzt an zu ertheilenden und abzuſchließenden müſſen genau nach Vorſchrift des A. L. R. gefaßt, und andern Falls nicht beſtätigt oder zugelaſſen werden. Auch in ſolchen ältern Fällen, wo ſich ergiebt, daß der Juſtitiarius von der Erlaubniß, die Sporteln ſelbſt zu beziehen, Mißbrauch macht und Sportel-Exceſſe begeht, muß ihm ſofort die Erlaubniß genommen, und er verpflichtet werden, die Gebühren dem Gerichtsherrn zu berechnen, und wegen ſeiner Entſchädigung durch Erhöhung des Fixi ſich mit demſelben zu einigen.

Berlin, den 18. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 12.)

II. 17. §. 103. Dem Juſtitiar kann der Genuß der Sporteln nicht überlaſſen werden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Liegnitz wird auf die in dem Bericht vom 29. März c. enthaltene Anfrage, die Beſtätigung der Juſtitiariats-Contracte betreffend, zum Beſcheide ertheilt, daß das Collegium von jetzt an keinen Juſtitiariats-Contract beſtätigen kann, in welchem dem Juſtitiarius der Genuß der Sporteln überlaſſen iſt, da das Reſcript vom 18. März c. keine neuen Beſtimmungen, ſondern nur eine Verweiſung auf die geſetzlichen Vorſchriften des Landrechts enthält.

Berlin, den 11. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 15.)

II. 17. §. 113. Fructus jurisdictionis in den Städten.

Der Magiſtrat zu N. hat darüber Beſchwerde geführt, daß das Königl. Ober-Landesgericht, in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 20. November v. J. die Stadtgerichte in ſeinem Bezirk angewieſen habe:

die Ablieferung der, nach dem 1. Januar c. eingehenden Strafgelder, herrenloſen Erbſchaften und anderen den Magiſtraten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig zu inhibiren.

Nach dem an des Königs Majeſtät in dieſer Anlegenheit vom Staats-Miniſterio erſtatteten Bericht, macht der Fiscus keine Anſprüche auf die ſonſt zu den Kämmereien gefloſſenen Strafen und commoda jurisdictionis, wogegen ferner auch von den Städten die Criminal-Koſten gefordert werden. Die nähere Beſtimmung hierüber wird die Königl. Entſcheidung auf dieſen Bericht enthalten.

Da inzwiſchen von den Städten überall die Entrichtung

Digitized by Google

der Criminal-Koſten gefordert wird, ſo genehmigt der Juſtiz-Miniſter, daß die durch oberwähntes Reſcript angeordnete Beſchlagnahme der fructuum jurisdictionis aufgehoben werde, und hat das Königl. Ober-Landesgericht die Stadtgerichte in ſeinem Bezirk anzuweiſen, dieſelben den Magiſtråten salvo jure zu verabfolgen. — Der dortige Magiſtrat iſt hiervon benachrichtiget.

Berlin, den 18. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 264.)

II. 17. §. 161. Erbſchafts- und Stempel-Steuer von den ins Oeſterreichiſche gehenden Erbſchaften und Vermächtniſſen.

Da die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung die im Jahre 1787 zwiſchen Preußen und Oeſterreich getroffene Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Befreiung der Unterthanen vom Collateral-Stempel und der Erbſchafts-Steuer bei Verabfolgungen von Erbſchaften und Vermächtniſſen, neuerdings in mehreren Fällen aus den Augen gelaſſen, und das Kaiſerlich Oeſterreichiſche Miniſterium, wiederholter Aufforderungen ungeachtet, eine Erklärung über das Fortbeſtehen gedachter Uebereinkunft nicht abgegeben hat, ſo iſt letztere, mit Zuſtimmung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, als nicht mehr beſtehend zu betrachten und in vorkommenden Fällen dieſſeits nach gleichem Grundſatze zu verfahren, folglich von ausgehenden Erbſchaften eben daſſelbe an Abgaben, wie von den im Lande bleibenden, zu erheben, und dieſes namentlich auf den, nach dem Oeſterreichiſchen Schleſien gegenwärtig zu verabfolgenden Canonicus Nſchen Nachlaß, welchen der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. Decbr. p. zum Gegenſtande hat, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. März 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 45.)

II. 18. §. 1. Gültigkeit der Königl. Sächſiſchen Vormundſchafts-Ordnung vom 10. October 1782, in den ehemals Sächſiſchen Provinzen.

Dem Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 27. v. M. hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß die an daſſelbe gelangten Vormundſchafts-Sachen aus den mit dem Departement des Kammergerichts vereinigten Diſtricten von Sachſen, nach der Sächſiſchen Vormundſchafts-Ordnung vom 10. October 1782, bis zu dem Zeitpunkte der Einführung der Preußiſchen Geſetze im Herzogthum Sachſen, geführt und behandelt werden müſſen.

Berlin, den 21. Septbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 279.)

II. 18. §. 12. Gränze der Juſtiz- und der Polizei-Gewalt in Beziehung auf Blödſinnige.

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern, hat der Chef der

Digitized by Google

Juſtiz von der zwiſchen dem Königl. Ober-Landesgerichte und der Regierung zu Liegnitz, bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den blödſinnigen N. N. auf N. entſtandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt ſich nun zwar dagegen, daß das Collegium die Aufſicht auf den gedachten N. N., während des Blödſinnigkeits-Proceſſes, als zur Polizei gehörig, von ſich abgelehnt, und der Regierung überlaſſen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherheit des Vermögens, inſofern ſolche nöthig geweſen, von Seiten des Königl Ober-Landesgerichts geſorgt werden müſſen, indem die polizeiliche Aufſicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszuſtande eines ſolchen Menſchen für ſeine eigne Perſon und für Andere zu beſorgen iſt, die Sicherſtellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorſorge iſt. Hiernach iſt in künftigen, ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 239.)

II. 18. §. 51.

Reſcript vom 25. März 1817,

über die Cura sexus in Sachſen.

Siehe ad II. 1. §. 495.

II. 18. §. 56. Vormundſchafts-Forum der Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges in Berlin.

A.

Auf den, von dem Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio im Gefolge der Verfügung vom 28. Mai c. unter dem 7. d. M. erſtatteten Bericht, und nach dem darin enthaltenen Antrage, wird hierdurch genehmiget und demſelben freigelaſſen, die Vormundſchaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges, dem hieſigen Vormundſchaftsgerichte oder den Untergerichten des Orts, wo der Erblaſſer geſtorben iſt, nach Anleitung der Proceß-Ordnung Tit. II. §. 101. in eben der Art zu delegiren, wie die Delegation überhaupt in Anſehung der Königl. Bedienten niedern Ranges nach dem §. 58. l. c. für zuläſſig zu achten iſt; jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn ein ſolcher Officiant in der Prinzlichen Wohnung ſtirbt, die Siegelung und Inventur von dem Königl. Pupillen-Collegio zu bewirken iſt.

Berlin, den 14. Juni 1814.

B.

Dem Königl. Vormundſchafts-Gerichte wird auf den unterm 12. v. M. erſtatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß die Direction der Vormundſchaften über minderjährige Kinder Prinzlicher Officianten allerdings dem Pupillen-Collegio gebührt, indem der in der Proceß-Ordnung Tit. II. §. 102.

Digitized by Google

erwähnte Fall der Dimiſſion von dem des Ablebens eines Prinzlichen Officianten ganz verſchieden iſt, und in dieſem letztern Falle es bei der Regel §§. 20, 90, 95. a. a. O. das Verbleiben hat. Indeſſen iſt das Pupillen-Collegium, ſeinem eigentlichen Antrage gemäß, wie die abſchriftliche Anlage mit mehrerem beſagt, authoriſirt worden, die Vormundſchaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges zu delegiren, wonach das Königl. Vormundſchaftsgericht ſich zu achten hat.

Berlin, den 14. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 278.)

II. 18. §. 56. Ober-Vormundſchaft über Juden.

Dem Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio wird auf den, durch das Geſuch des Vice-Ober-Landes-Rabbiners und der Aelteſten der Judenſchaft, ihnen die Fortſetzung der bereits eingeleiteten Vormundſchaften zu überlaſſen, veranlaßten, unter dem 18. d. M. erſtatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß, da das Edict vom 11. März d. J. über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den §§. 29. und 30., die ganz ausdrückliche Beſtimmung enthält, daß zwiſchen Juden und Chriſten in Abſicht des Gerichtsſtandes und der vormundſchaftlichen Verwaltung, kein Unterſchied Statt finden, und in keinem Falle ſich Rabbiner und Judenälteſten einer Gerichtsbarkeit oder einer vormundſchaftlichen Einleitung und Direction anmaßen ſollen, der oben erwähnte Antrag des Vice-Ober-Land-Rabbiners und der Judenälteſten nicht Statt findet, vielmehr die nach dem eingereichten Verzeichniſſe bereits anhängigen Vormundſchaften an das Collegium und resp. die competenten Behörden abzugeben ſind.

Berlin, den 30. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 68.)

II. 18. §. 56. Vormundſchaft über die Juden.

A.

Bericht des Kurmärkſchen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben mittelſt Reſcripts vom 30. Juni d. J. zu verfügen geruhet, daß wir die Direction auch derjenigen Vormundſchaften über Juden übernehmen ſollen, welche bereits zur Zeit der Publication des Geſetzes vom 11. März d. J. bei der bisherigen jüdiſchen Behörde anhängig waren.

Zur Erſparung vieler Zeit und großer, zum Theil unverhältnißmäßiger Koſten, welche nach dem Ew. Excellenz eingereichten Berichte des Vice-Ober-Land-Rabbiners unvermeidlich ſind, wenn uns vollſtändige Acten in einer uns unverſtändlichen Sprache oder Schrift in jeder einzelnen Sache

communicirt werden ſollen, haben wir darauf dem Vice-Ober-Land-Rabbiner aufgegeben, in jeder einzelnen Sache die Vormünder zur Legung einer Adminiſtrations-Rechnung aufzufordern, dieſe Rechnung ſodann abzunehmen, und darüber Decharge zu ertheilen, oder zu verfügen, was noch beizubringen, oder zu bewirken ſei, dieſe in deutſcher Sprache zu führende Rechnungen demnächſt mit beglaubten Ueberſetzungen

a. der Todesanzeigen desjenigen, durch deſſen Tod die Bevormundung veranlaßt worden, oder deſſen Nachlaß ganz oder zum Theil auf die Curanden vererbt worden,
b. der Geburtsſcheine der Pflegebefohlenen,
c. der Tutorien,
d. der Teſtamente, Erbverträge, Ehepacten oder ſonſtiger Verträge, die entweder Grundſätze in Rückſicht der Theilungen der Adminiſtration oder Erziehung der Pflegebefohlenen enthalten,
e. der Erbreceſſe,

in jeder einzelnen Sache zu überſenden. Auf den Grund dieſer bei der jüdiſchen Behörde zu legenden Schlußrechnung und übrigen Piecen könnte dann unſererſeits die obervormundſchaftliche Direction, und von den Vormündern die Adminiſtration fortgeſetzt, und auf dieſe Art die viele Mühe und großen Koſten, welche mit einer Ueberſetzung der vollſtändigen Acten verbunden ſind, vermieden werden.

Wir halten es jedoch bei näherer Erwägung nach dem §. 306. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. für zweifelhaft, ob wir dieſen Weg, ohne uns reſponſabel zu machen, einſchlagen können, und nicht vielmehr in jeder einzelnen Sache die vollſtändigen Acten erfordern, das bisherige Verfahren der Vormünder und des vormundſchaftlichen Gerichts genau beurtheilen, die etwanigen Verſehen derſelben zu entdecken, und die ſchädlichen Folgen davon abzuwenden ſuchen müſſen. Iſt dies der Fall, ſo müſſen wir in jeder einzelnen Sache Ueberſetzungen der vollſtändigen Acten haben, und uns der gedachten Beurtheilung unterziehen.

Da dies auf einer Seite viele, und zum Theil unverhältnißmäßige Koſten, auf der andern Seite einen großen Zuwachs mühſamer, und wegen des dabei unentbehrlichen Studii der Ritual-Geſetze, ſehr viele Zeit erfordernder Geſchäfte zur Folge haben wird, unſere Kräfte aber nicht zureichen, die bisherigen gehörig zu bewirken; ſo finden wir uns veranlaßt, bei Ew. Excellenz,

1. uns Belehrung zu erbitten, ob wir es bei der getroffenen Einleitung belaſſen können, oder vollſtändige Acten erfordern, und dieſe einer genauen Prüfung unterwerfen müſſen, um darüber eine authentiſche Declaration auszuwirken.

Hiernächſt ſehen wir voraus, daß in einzelnen Fällen dar-

über Zweifel entſtehen werden, ob eine Vormundſchaft als aufgehoben zu achten ſei oder nicht. Denn obgleich vor dem Geſetze vom 11. März d. J. die Minderjährigkeit der Juden bis zum vollendeten 20. Jahre dauerte, ſo hört doch nach den Ritual-Geſetzen die vormundſchaftliche Adminiſtration bei Perſonen männlichen Geſchlechts mit dem vollendeten 13. und bei denen weiblichen Geſchlechts mit dem vollendeten 12. Jahre auf, indem, ſobald die Pflegebefohlenen dies Alter erreicht haben, der Vormund ihnen ihr Vermögen herauszugeben ſchuldig iſt.

Ritual-Geſetze der Juden, entworfen von dem Verfaſſer der philoſophiſchen Schriften. Seite 26.

Es entſtehet daher die zweite Frage:

ob, wenn jüdiſche Pflegbefohlenen ſchon zur Zeit der Emanation jenes Geſetzes reſp. das 13. und 12. Jahr vollendet, und ihr Vermögen ausgeantwortet erhalten haben, oder nach den bisherigen Geſetzen ſolches zu verlangen befugt waren, aber noch nicht das 24. Jahr zurückgelegt haben, wir es bei der geſchehenen Extradition des Vermögens belaſſen, oder falls es noch nicht extradirt iſt, ihnen ſolches extradiren können?

Auch hierüber erbitten wir uns ehrerbietigſt Ew. Excellenz Vorbeſcheidung.

Endlich können wir nicht unbemerkt laſſen, daß in Rückſicht der Behandlung und der Direction der Vormundſchaften über minderjährige Juden, einige Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften nöthig zu ſein ſcheinen.

Dieſe Nation war bisher genöthigt, ihren Unterhalt durch Handel und Geldgeſchäfte zu erwerben. Von Handwerken, vom Landbau, und von Bedienungen des Staats war ſie ausgeſchloſſen.

Ihre Jugend wurde frühzeitig dem Handel gewidmet, und ſie erhielt nach vollendetem 13. und 12. Jahre ihr Vermögen ausgezahlt, womit ſie einen Handel anfing, und ſelbſt die Aermern ſich ihren nothdürftigen Unterhalt erwarben, weshalb ſie in großer Verlegenheit geweſen ſein würden, wenn es im gerichtlichen Depoſito verſchloſſen geblieben, und ihnen die Zinſen davon verabreicht wären. Das Geſetz über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, giebt ihnen zwar, mit Ausnahme der Staatsbedienungen, alle den Chriſten erlaubte Mittel, ſich ihren Unterhalt zu erwerben, und es iſt ihnen namentlich nachgelaſſen, ſich zu Handwerken und dem Landbau zu widmen; allein einestheils exiſtiren ſchon mehrere Juden, die ſchon zu alt dazu geworden ſind, anderntheils werden Vorurtheile und Abneigung auf beiden Seiten noch lange Zeit ein großes Hinderniß abgeben, ehe der Zweck erreicht wird, daß Juden durch Anſtrengung phyſiſcher Kräfte ſich zu ernähren ſuchen.

Digitized by Google

Es werden daher für jetzt noch viele Fälle vorkommen, wo minorenne Juden auf die Art keine Gelegenheit finden, ſich ihren Unterhalt zu erwerben, und ihnen der Handel unentbehrlich iſt, und in ſolchen Fällen iſt es wohlthätig, und oft zu ihrer Subſiſtenz erforderlich, wenn ihnen, wie bisher, nach erlangtem 12ten oder 13ten Jahre, ihr geringes Erbtheil extradirt wird, um damit, unter Aufſicht des Vormundes, ein Gewerbe zu treiben.

Wir ſtellen Ew. Excellenz gehorſamſt anheim:

uns hierüber mit näheren Vorſchriften zu verſehen.

Berlin, den 8. December 1812.

Das Kurmärkſche Pupillen-Collegium.

B.

Reſolution des Juſtiz-Miniſters.

Aus dem, von dem Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio unter dem 8. December v. J. erſtatteten Berichte, ſind die Bedenken erſehen worden, welche demſelben bei der Uebernahme der Direction ſolcher Vormundſchaften über Juden, welche bereits zur Zeit der Publication des Edicts vom 11. März 1812 bei der bisherigen jüdiſchen Behörde anhängig waren, aufgeſtoßen ſind. Es wird dem Collegio darauf Folgendes zum Beſcheide eröffnet:

ad 1. daß es bei der angezeigten zweckmäßigen Einleitung zu laſſen, und über das aus dem A. L. R. Th II. Tit. 18. §. 306. genommene Bedenken wegzugehen iſt, da einestheils ein weitläuftigeres, auf vollſtändige Ueberſetzungen aller Actenſtücke gegründetes Verfahren, unverhältnißmäßige Koſten verurſachen, und doch nicht zum Ziele führen würde, anderntheils den jüdiſchen Behörden, welche bisher die Direction der Vormundſchaften geführt haben zuzutrauen iſt, daß ſie bei Reviſion der zu legenden Schlußrechnung mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerkſamkeit auf das Beſte der Curanden zu Werke gehen, und überhaupt ſo verfahren werden, daß das Königliche Pupillen-Collegium, indem es dieſe Schlußrechnungen mit den erforderten Teſtamenten, Erb-Verträgen, Receſſen ꝛc. als Grundlagen der fernern Direction annimmt, keiner Verantwortlichkeit ſich ausſetzt.

ad 2. iſt als Regel anzunehmen, daß diejenigen Juden, welche vor der Publication des Edicts vom 11. März v. J. das 20ſte Jahr zurückgelegt hatten, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen.

Unter Vormundſchaft ſind alſo nur diejenigen zu ſetzen und zu halten, welche vor der Publication des angeführten Edicts das 20ſte Jahr noch nicht erreicht hatten, und mithin bis zum 24ſten Jahre für minderjährig zu achten ſind. Auf die Ritual-Geſetze, welche die Ausantwortung des Vermögens

Digitized by Google

an die Minderjährigen erlaubt, ſobald ſie 12 und reſp. 13 Jahr alt geworden ſind, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Wenn alſo die Vermögens-Ausantwortung an dergleichen Minderjährige bereits geſchehen iſt; ſo muß ihnen nichts deſto weniger ein Vormund beſtellt, und mit Zuziehung deſſelben nach den Umſtänden ermeſſen werden, welche Vorkehrungen in Abſicht des noch vorhandenen Vermögens zu treffen ſind.

ad 3. liegt es im Zweck der Geſetzgebung, die Juden vom Kleinhandel und Schacher abzubringen, und ſie zu andern nützlichen Gewerben und Beſchäftigungen anzuführen. Minderjährige ſind daher um ſo weniger in dem Hange zum eigenen Handel zu begünſtigen, als es bei ihnen allemal noch Zeit iſt, ein anderes Gewerbe zu ergreifen.

Was bei andern Minderjährigen in Abſicht der Wahl ihrer Lebensart und der Verwaltung ihres Vermögens, beſonders in Beziehung auf anzulegende und fortzuſetzende Kaufmannshandlungen, Rechtens iſt, muß auch bei den minderjährigen Juden zur Richtſchnur dienen, daher die von dem Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio in Vorſchlag gebrachte Extradition des Erbtheils ſolcher Pflegebefohlenen an dieſelben, ſobald ſie das 12te und 13te Jahr erreicht haben, nicht genehmigt werden kann.

Berlin, den 5. Jan. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 181.)

II. 18. §§. 56. 137. Vormundſchaft über die Juden in Berlin.

A.

Das Kurmärkſche Pupillen-Collegium hat in dem, durch die Verfügung vom 21. November v. J., wegen Bevormundung der unehelichen Juden-Kinder, erforderten Bericht darauf angetragen, daß die Regel, wonach uneheliche Kinder allemal dem Foro der Mutter folgen, auch auf uneheliche Judenkinder angewendet, und mithin die Direction der Vormundſchaft über ſolche Kinder, ohne Unterſchied, ob ſie von einem Chriſten, oder von einem Juden mit einer Jüdin außer der Ehe gezeugt worden, nach dem Gerichtsſtande der Mutter beſtimmt werde. Da hiernach das Kurmärkſche Pupillen-Collegium die Bevormundung unehelicher Kinder der unter der Jurisdiction des Kammergerichts ſtehenden Jüdinnen, zu übernehmen bereit iſt, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und kann alſo künftig der Fall, daß dem Vormundſchaftsgerichte Bevormundung eines unehelichen Judenkindes obliegt, nur alsdann vorkommen, wenn die jüdiſche Mutter unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts ſteht, welches nach dem Reſeript vom 2. März 1809 (Matthis All. Juriſt. Monatsſchrift Th. 8. S. 95) Statt findet, wenn die Mutter zu dem Geſinde und den Haus-Offitianten eines hieſigen Juden gehört. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hierbei die

Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 137., wonach Chriſten für Perſonen, die keiner der chriſtlichen Religions-Parteien zugethan ſind, und dieſe für jene, zu Vormündern nicht beſtellt werden ſollen, noch ferner zu beobachten, und demnach dem unehelichen Kinde einer Jüdin nur in dem Falle ein Chriſt zum Vormunde zu beſtellen iſt, wenn das Kind von einem Chriſten mit einer jüdiſchen Mutter gezeugt worden, und nach der Beſtimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 643. in der chriſtlichen Religion erzogen werden muß.

Dem Königl. Vormundſchaftsgerichte wird dies in Verfolg der Verfügung vom 21. November v. J. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Januar 1813.

B.

Dem Königl. Vormundſchaftsgerichte wird auf deſſen Bericht vom 11. d. M., betreffend die Bevormundung unehelicher Kinder hieſiger Juden, eröffnet, daß die aus den Reſcripten vom 17. Mai 1796 und 10. December 1798 erhobenen Zweifel erwogen, aber ganz unerheblich befunden ſind. Beide Reſcripte ſprechen von der Bevormundung ſolcher minorennen Kinder, die zum Reſſort des Kammergerichts und des Kurmärkſchen Pupillen-Collegii gehören, welches hier nicht der Fall iſt. Durch die Geſinde-Ordnung vom 2. Januar 1746 Tit 10. wurde ſchon die Gerichtsbarkeit über alles hieſige Geſinde, dem Geſinde-Amte beigelegt, und dieſe Gerichtsbarkeit, die anfänglich nur Geſindeſachen zum Gegenſtande hatte, auf alle Angelegenheiten der hieſigen Dienſtboten, um nicht die nämlichen Menſchen verſchiedenen Gerichtsbarkeiten zu unterwerfen, ausgedehnt, und in dieſer Art ſeit 60 Jahren von den hieſigen Untergerichten in Ausübung gebracht. Der Urſprung der dem Stadtgericht über dergleichen Perſonen zukommenden Gerichtsbarkeit iſt alſo in der angeführten Geſinde-Ordnung eigentlich zu ſuchen, wozu nach dem Berichte des Stadtgerichts vom 21. November 1808 noch der Umſtand kam, daß die Dienſtboten der hieſigen Juden, gewöhnlich Kinder der Schutzjuden aus den Provinzialſtädten, oder ganz fremder Juden waren, die auch in dieſer Hinſicht vor die ſtadtgerichtliche Jurisdiction gezogen wurden. Es ergiebt ſich hieraus ganz deutlich, daß von einer delegirten Jurisdiction hier gar nicht die Rede ſein kann, und daß die in der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 101. u. 130. und in dem Reſcripte vom 2. März 1809 gebrauchten Ausdrücke delegirte Gerichtsbarkeit, nur im uneigentlichen Verſtande auf die ſtadtgerichtliche Jurisdiction über das jüdiſche Geſinde anzuwenden iſt. Da die Bevormundung der unehelichen Kinder dieſes Geſindes, eine Folge der dem Stadtgerichte über daſſelbe urſprünglich zuſtehenden Gerichtsbarkeit

Digitized by Google

iſt, ſo widerlegt ſich die Behauptung des Vormundſchaftsge-richts, daß ihm dieſe Bevormundung per modum delegationis mit Unrecht übertragen werde, von ſelbſt, und muß es dem-nach bei der Verfügung vom 26. Januar c. das Verbleiben haben.

Berlin, den 23. Februar 1813.

C.

Der von dem Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio in dem, auf das Reſcript vom 23. März c., wegen der Vor-mundſchaften über Juden, erſtatteten gutachtlichen Berichte vom 6. d. M. gethane Vorſchlag,

> die hieſige Judenſchaft generaliter anzuweiſen, auf die Aufforderung des Vormundſchafts-Gerichts, Vormund-ſchaften über die zu deſſen Reſſort gehörigen Perſonen jüdiſcher Nation anzunehmen und in allen, ſolche Vor-mundſchaften betreffenden, Angelegenheiten, ſich dieſem Gerichte zu unterwerfen,

wird hiermit genehmigt. Es iſt jedoch nicht nöthig, daß ſol-ches durch die öffentlichen Blätter zur Notiz der hieſigen Judenſchaft gebracht werde, ſondern es bedarf nur der Be-kanntmachung in der Schule, welche das Collegium ſofort zu veranſtalten hat.

Was hiernächſt die Meinung des Königl. Kurmärkſchen Pupillen-Collegio betrifft, daß auch die Kinder ſolcher einlän-diſchen Juden, welche außerhalb Berlins gewohnt haben, und in ihrer Heimath dem Untergerichte der Provinz unterwor-fen geweſen, dem Vormundſchaftsgerichte zuzuweiſen ſein, ſo kann ſolche nicht gebilligt, ſondern es muß allgemein der Grundſatz angenommen werden, daß alle Juden, welche die Rechte Preußiſcher Staatsbürger erlangt haben, mithin auch deren Kinder, wenn ſie in der hieſigen Reſidenz ihren Auf-enthalt haben, der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unter-worfen, und folglich auch von dem Königl. Kurmärkſchen Pu-pillen-Collegio zu bevormunden ſind, und daß hiervon nur in Anſehung des Geſindes und der Haus-Officianten der hie-ſigen Juden eine Ausnahme Statt finde, wogegen es in An-ſehung der Kinder ausländiſcher, und mit dem Staatsbürger-Rechte nicht verſehener Juden, bei den Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 68. seq. das Bewenden hat.

Berlin, den 20. April 1813, (v. K. J. Bd. 2. S. 190.)

II. 18. §. 61. Bevormundung unehelicher Kinder majorenner Dienſtboten.

A.

Die majorenne N. N., Tochter des zu N. N. verſtor-benen Königl. Ober-Acciſe-Einnehmers N. N. iſt in der Zeit, da ſie hierſelbſt gedient, unehelich geſchwängert, und hierſelbſt am 25. Juni v. J. mit einem Kinde entbunden worden,

deſſen Bevormundung von uns verlangt wird, ohne daß wir uns von unſerer Competenz überzeugen können.

Die Mutter, als Tochter eines Eximirten, hat ihr Forum, in welchem die Bevormundung des unehelichen Kindes erfolgen muß, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O., als dem letzten foro domicilii ihres Vaters, ſo lange, als ſie ſelbſt nicht durch Konſtituirung eines förmlichen Wohnſitzes ſtatt dieſes fori originis, ein eignes forum domicilii erwirbt.

Durch den hier angenommenen Dienſt aber hat ſie ein Domicilium nicht conſtituirt, wie dies auch in der Verfügung des Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1819 ausgeführt iſt, von welcher wir Abſchriſt anliegend beifügen und Ew. Excellenz ehrerbietigſt zu bitten uns erlauben:

> generaliter hochgeneigteſt beſtimmen zu wollen, daß uneheliche Kinder einer majorennen Tochter überhaupt, und insbeſondere eines Eximirten, ſo lange ſie bloß durch Dienen ſich ernährt, und nicht einen förmlichen Wohnſitz aufſchlägt, von dem letzten foro domicili ihres verſtorbenen Vaters, als ihrem foro originis zu bevormunden iſt.

Die in den Verfügungen reſp. des Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Collegii vom 26. Novbr. pr. und des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurt a. d. O. vom 15. v. M., welche ſich originaliter in den beigehenden, hochgeneigteſt zu remittirenden Acten befinden, für die entgegenſtehende Meinung angeführten §§. 13. 20. und 98. Th. I. Tit. 2. der A. G. O. begründen dieſe unſeres Erachtens deshalb nicht, weil, wenn ſie auch als Ausnahme und gewißermaaßen als ein forum speciale causae das Geſinde dem Gerichtsſtande der Herrſchaft unterordnen, dennoch hierdurch im Allgemeinen keine Abänderung in der Lehre vom foro originis, domicilii et tutelae gemacht iſt, der §. 20. l. c. aber ausdrücklich verordnet, daß der Gerichtsſtand, unter welchem der Vater zur Zeit des Ablebens innerhalb Landes ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes bleibt, ſo lange daſſelbe noch keinen eigenen Wohnſitz genommen hat — welche Vorausſetzung beim Dienen nicht eintritt.

Die Entſcheidung der ſtreitigen Frage iſt uns beſonders deshalb wichtig, weil, wenn wir auch namentlich in dem vorliegenden Falle die Einleitung der Curatel willig übernehmen möchten, doch, bei der häufig erforderlichen Verſorgung ſolcher Kinder, die größten Schwierigkeiten entſtehen, indem die hieſige Armen-Direction ihre Verpflichtung, ſolche Kinder zu unterſtützen, beſtreitet, und die Communen des Wohnſitzes des Vaters bei der hier Statt gehabten Bevormundung, ſich weigern, das Kind zu übernehmen.

Berlin, den 6. Februar 1823.

Das Vormundſchafts-Gericht.

Digitized by Google

B.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dec. v. J. über die Frage:

ob der Geſindedienſt einen Wohnſitz bewirkt?

auf den Grund eines von dem Königl. Staats-Miniſterio gefaßten Beſchluſſes zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Geſetze verneint werden muß, weil:

1. der für die Affirmative angeführt Th. I. Tit. 2. §. 13. A. L. R. nur von dem Gerichtsſtande, nicht von dem Wohnſitze des Geſindes ſpricht, und daſſelbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienſtorts, ſondern ſeine Herrſchaft hat.
2. Weil die Ausnahme des Geſindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23. c. aufgeſtellten Satz ganz überflüſſig ſein würde, wenn das Geſinde als ſolches einen feſten Wohnſitz conſtituirte, und dies ſchon nach §. 11. anzunehmen wäre, auch
3. im §. 142. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. ausdrücklich vom Geſinde die Rede iſt, welches noch irgend einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

C.

Die in dem geehrten Schreiben Eines Königl. ꝛc. Vormundſchafts-Collegiums vom 22. v. M. geäußerte Meinung, daß uns, als forum originis der N. N. die Einleitung und Führung der Vormundſchaft über das von ihr mit dem Sattlergeſellen N. N. außer der Ehe erzeugte Kind geſetzlich obliege, können wir nicht theilen.

Aus der Zuſammenſtellung der §§. 13., 20. und 98. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung, geht deutlich hervor, daß Kinder der Eximirten, welche bereits großjährig ſind, und nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, dadurch, daß ſie das forum originis verlaſſen, und durch Dienen einen andern Wohnſitz nehmen, in den Gerichtsſtand der Herrſchaft übergehen, und ſolchergeſtalt ihren urſprünglichen eximirten Gerichtsſtand verlieren. Da dieſe geſetzliche Vorſchriften auf die bereits majorenne Tochter des vor 10 Jahren verſtorbenen N. N. volle Anwendung finden, ſo ſehen wir uns außer Stande, der geehrten Requiſition wegen ihres unehelichen Kindes zu genügen, und remittiren daher die Originalanlagen derſelben hierbei ergebenſt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Reck.

An ein Königl. ꝛc. Vormundſchafts-Gericht zu Berlin.

D.

Unter Rückſendung der mit dem Bericht vom 10. Octbr. d. J. eingereichten Anlagen, wird dem Königl. Vormundſchafts-Gericht eröffnet, daß das zu bevormundende Kind der unverehlichten N. N. nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61. dem Gerichtsſtand der Mutter folgt, deren Gerichtsſtand das hieſige Stadtgericht, in Gemäßheit der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 13. iſt. Wenn man auch das abſchriftlich beigelegene Miniſterial-Reſcript als eine gültige Auslegung des Geſetzes anerkennen wollte, ſo ſpricht dieſes doch nur vom Wohnſitze, nicht vom Gerichtsſtande, auf welchen letzteren es hier doch allein ankommt. Das Königl. Vormundſchafts-Gericht hat ſich daher der Bevormundung zu unterziehen, wenn daſſelbe aber Bedenken dagegen hat, ſich mit dem Pupillen-Collegio in Frankfurt in Correſpondenz zu ſetzen, da N. N., wo das forum originis der Mutter der Pflegebefohlenen geweſen iſt, im Bezirke des Ober-Landesgerichts von Frankfurt liegt.

Berlin, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

v. Schewe.

An das Königl. Vormundſchafts-Gericht hier.

E.

Dem Königl. Vormundſchafts-Gerichte wird auf den, wegen Bevormundung des unehelichen Kindes der N. N. unterm 6. d. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der eingereichten Acten, eröffnet: daß der Juſtiz-Miniſter den in dem Antwortſchreiben des Pupillen-Collegiums zu Frankfurt, ſo wie des hieſigen, reſp. vom 26. November v. J. und 15. Januar d. J. entwickelten Grundſätzen, vollkommen beipflichtet, und daher in Beziehung auf die beſtimmten Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61. weder die angetragene Verfügung erlaſſen, noch das Königl. Vormundſchafts-Gericht in dem vorliegenden ſpeciellen Falle von der Vormundſchafts-Uebernahme entbinden kann.

Berlin, den 19. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 254.)

II. 18. §. 156. Beſtellung eines Ausländers zum Vormunde.

Bei den von dem Königl. Pupillen-Collegio von Ober-Schleſien mittelſt Berichts vom 25. v. M. angezeigten Umſtänden, wird es hiermit genehmiget, daß den N. N.ſchen minderjährigen Kindern zu N. N., der Tuch-Fabrikant N. N. zu N. N. in Mähren zum Vormunde beſtellt werde.

Was die zugleich gethane Anfrage betrifft, ob die Genehmigung des Juſtiz-Miniſters zur Annahme eines Ausländers als Vormund auch in dem Falle einzuholen ſei, wenn der Ausländer dazu teſtamentariſch ernannt, auch für dieſel-

Digitized by Google

den Curanden ein zweiter inländiſcher Vormund beſtellt worden iſt, ſo findet ſich kein hinlänglicher Grund zu den in dem Berichte angezeigten Zweifeln.

Das A. L. R. verordnet Th. II. Tit. 18. §. 156. ganz allgemein, daß Fremde, welche in den Königl. Landen keinen ordentlichen Gerichtsſtand haben, inländiſchen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Beſten derſelben, und nur unter Genehmigung des Juſtiz-Departements, zu Vormündern beſtellt werden ſollen. Wenn gleich auf den von dem Vater oder der Mutter der Pflegebefohlenen ernannten Vormund, nach §§. 172. 174. a. a. O. vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt, ſo ſchließt dieſes doch die Verpflichtung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht aus, zu unterſuchen, ob die geſetzlich erforderlichen überwiegenden Gründe zur Annahme eines ſolchen Vormundes vorhanden ſind, und das Reſultat dem Juſtiz-Miniſterio zur Genehmigung anzuzeigen. Auch ändert es nichts in der Sache, daß neben dem Ausländer auch ein Inländer zum Vormunde beſtellt wird. Das Geſetz macht deshalb keinen Unterſchied, und die Vorſchrift des Geſetzes muß daher um ſo mehr ſtehen bleiben, da auch in dem Sinne deſſelben keine Veranlaſſung ſich findet, einen Fremden unbedingt zum Vormunde anzunehmen, wenn zugleich mit ihm ein Inländer zum Vormunde ernannt worden iſt. Das Königl. Pupillen-Collegium hat daher auch künftig in ſolchen Fällen an den Chef der Juſtiz zur Genehmigung zu berichten.

Berlin, den 7. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 180.)

II. 18. §. 158. ff. Verpflichtung Königlicher Beamten zur Uebernahme von Vormundſchaften.

Das Königl. Pupillen-Collegium ſucht nach dem Berichte vom 9. v. M. darüber Belehrung nach:

1) ob ein auf Wartegeld ſtehender Beamter vom Civil- oder Militairſtande den activen Beamten gleich zu achten iſt, und daher zur Uebernahme einer Vormundſchaft des im A. L. R. vorgeſchriebenen Conſenſes der ihm vorgeſetzten Behörde bedarf,
2) ob überhaupt in der Qualität als Beamter ein geſetzlicher Weigerungsgrund liegt, und dem vormundſchaftlichen Gerichte die Befugniß zuſtehet, den Conſens für den Weigernden zu extrahiren?

Was die Anfrage ad 1. anbelangt, ſo hat der Chef der Juſtiz kein Bedenken, daß ein auf Wartegeld ſtehender Militair- oder Civil-Beamte zur Klaſſe der als activ zu betrachtenden Beamten ſo lange gerechnet werden muß, bis er definitiv ausgeſchieden iſt.

Hinſichtlich der Anfrage ad 2. wird das Collegium auf die beſtimmten Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18.

Digitized by Google

§§. 161. 202. sq. und 208. verwieſen. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt,

daß jeder Beamte, welcher von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Vormundſchaften nicht ausdrücklich befreit iſt, ſich derſelben bei Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile (cf. §§. 204. sq. l. a.) nicht entziehen darf.

Die vormundſchaftlichen Gerichte ſind aber in allen Fällen nicht nur befugt, ſondern ſogar verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde des zum Vormund ernannten Beamten von deſſen Beſtellung Nachricht zu geben, und deren Genehmigung abzuwarten.

Berlin, den 1. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 306.)

II. 18. §. 161. Uebernahme von Vormundſchaften von Seiten der Geiſtlichen.

Es iſt die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Geiſtlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen ſind, welche nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen?

In Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium des Cultus hat ſich der Chef der Juſtiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entſchieden. Denn es leidet zuvörderſt kein Bedenken, daß die Geiſtlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müſſen, indem ſie nicht nur nach ihrem individuellen Wirkungskreiſe zur Claſſe der letztern gehören, ſondern auch von dem Geſetze ſelbſt mit dieſer Benennung bezeichnet werden, und in ſolcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem geſammten, — zu Gunſten der Geiſtlichkeit oft noch weiter ausgedehnten — Umfange genießen.

A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geiſtlichen im Gegenſatz vom Militair nur unter der Rubrik der Civilbedienten gebracht werden können, da das A. L. R. ſich Th. II. Tit. 10. §. 1. seq. bloß auf dieſe Claſſification hinſichtlich der Diener des Staats beſchränkt hat. Nach obiger Auseinanderſetzung muß daher die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. auf ſie ihre volle Anwendung finden. Es tritt hinzu, daß der Grund des Geſetzes,

welcher aus der nothwendigen Controlle der Staatsdiener hinſichtlich aller ſie zerſtreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeſchäftigungen entſpringt,

bei den Geiſtlichen, nach dem Maaßſtabe ihres Geſchäftskreiſes und individuellen Berufs, ſo gut als bei allen übrigen Civilbeamten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Digitized by Google

Die Königl. Ober-Landesgerichte werden demzufolge angewieſen, in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzial-Conſiſtoriums einzufordern, auch die Untergerichte ihres Reſſorts danach anzuweiſen.

Berlin, den 11. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 198.)

II. 18. §. 161. Verbindlichkeit der Geiſtlichen, Vormundſchaften zu übernehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird mit Beziehung auf das Reſcript vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geiſtlichen bei Uebernahme von Vormundſchaften, zur Bedingung gemachte Einholung des Conſenſes des Provinzial-Conſiſtoriums nur für die evangeliſche Geiſtlichkeit nothwendig iſt; die katholiſchen Geiſtlichen aber, wofern ſie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen beſonders vorgeſetzten geiſtlichen Behörde beibringen müſſen.

Berlin, den 14. Auguſt 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 7.)

II. 18. §. 208. Ob Inquiſitoriats-Beamte zur Uebernahme von Vormundſchaften verpflichtet ſind.

Dem Königlichen Inquiſitoriate wird auf die Anfrage vom 15. d. M.

hinſichtlich der Verpflichtung der Inquiſitoriats-Beamten zur Uebernahme von Vormundſchaften,

eröffnet, daß die Inquiſitoriate nicht zur Klaſſe derjenigen Königlichen Collegien gehören, von denen der §. 208. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. ſpricht, und daher die angetragene Remedur als ein allgemein geltender Grundſatz nicht feſtgeſtellt werden kann. Es muß indeß nach §. 161. l. c. zunächſt der Beurtheilung des dortigen Ober-Landesgerichts überlaſſen bleiben, ob es für den vorliegenden Fall, in Anſehung der dem Criminal-Richter N. N. aufgetragenen Vormundſchaft Gründe findet, die vorgeſchriebene Genehmigung zu verſagen.

Berlin, den 28. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 258.)

II. 18. §. 263. Honorarium des Vormundes in Proceſſen.

Der Ober-Medicinalrath N. N. beſchwert ſich in der zur Remiſſion beiliegenden Vorſtellung vom 21. v. M., daß ihm alle, in der Graf von N. Nſchen Sequeſtration und Subhaſtations-Sache, ſeit dem Tode der Frau Fürſtin von N. N. von ihm liquidirten Gebühren geſtrichen worden. Das deshalb ergangene, der Vorſtellung in Abſchrift beigefügte Decret vom 19. c. gründet ſich darauf, daß der Ober-Medicinalrath N. N., indem er als Vormund der N. Nſchen Erben gehandelt habe, als Partei anzuſehen ſei, welches auch an ſich ſeine Richtigkeit hat. Da aber auch der Partei

ſelbſt, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 25. No. 5., die auf die Correſpondenz mit ihrem Aſſiſtenten verwendeten Koſten, und in dem Falle, wenn die Partei ein Juſtiz-Commiſſarius iſt, nach dem Reſcript vom 13. März 1797 (in Stengels Beiträgen Bd. VI. S. 238.) die baaren Auslagen nebſt dem Honorario für ſchriftliche Aufſätze und Ausarbeitungen paſſiren, ſo ſcheint die Beſchwerde des Ober-Medicinal-Raths N. N. nicht unerheblich zu ſein, daher das Königl. Ober-Landesgericht angewieſen wird, die Sache nochmals zu erwägen, die von dem Ober-Medicinalrath N. N. liquidirten Gebühren mit Rückſicht auf die vorerwähnten Vorſchriften anderweitig feſtzuſetzen, und den Erfolg anzuzeigen.

Berlin, den 11. Septbr. 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 26.)

II. 18. §. 337. Verwendung des Capitals des Fideicommiß-Vermögens zur Erziehung.

Das Königliche Pupillen-Collegium zu Soldin empfängt hierbei urſchriftlich eine von der verwittweten von N. in der Vormundſchaftsſache ihrer minderjährigen Tochter unterm 26. v. M. eingereichte Vorſtellung, um daraus zu erſehen, aus welchen Urſachen dieſelbe auf die Ausantwortung der vor dem Tode des Vaters aufgeſammelten Fideicommiß-Revenüen der Tochter à 7 Rthlr. wiederholentlich angetragen hat. Nun iſt es zwar an ſich ganz richtig, daß dieſe aufgeſammelten Revenüen nicht zu den laufenden Nutzungen des Vermögens der Curandin, ſondern zu ihrem Capitalvermögen zu rechnen ſind. Der verwittweten von N. ſteht auch der Erbreceß in ſo weit entgegen, als ſie darin die Erziehung der Tochter gegen den Genuß der Zinſen von dem väterlichen Vermögen übernommen hat, und das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 335. ſetzt überhaupt die Regel feſt, daß die Koſten der Erziehung mit Rückſicht auf das Vermögen der Pflegebefohlenen, und nach dem Verhältniſſe ihrer künftigen Beſtimmung und Lebensart abgemeſſen werden ſollen. Allein in dem §. 337. a. a. O. iſt doch eine Ausnahme von der Regel gemacht, und ſelbſt die Subſtanz des Vermögens anzugreifen erlaubt, wenn ſolches zum Zweck der Erziehung und der Ausbildung der Curanden nothwendig iſt.

Da dieſes nach der Behauptung der Bittſtellerin hier der Fall, und ſie ſelbſt in Rückſicht der, ſeit der Schließung des Erbproceſſes ſo ſehr veränderten Umſtände, und der ſchweren Zeiten nicht im Stande iſt, die Erziehung der Tochter mit den jährlichen, kaum 100 Rthlr. betragenden Zinſen des väterlichen Erbtheils zweckmäßig zu vollenden, ſo hat das Königl. Pupillen-Collegium dieſes näher zu unterſuchen und zu erwägen, alsdann dem Geſuche der Bittſtellerin entweder zu willfahren, oder dieſelbe mit Gründen anderweit

Digitized by Google

zu beſcheiden, und Abſchrift der Reſolution bei Zurückſendung der Vorſtellung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 20.)

II. 18. §. 337. Verwendung des Vermögens zur Erziehung gegen die Beſtimmung des Teſtaments.

Die verwittwete N. zu N. und der N. zu N., letzterer als Vormund der Nſchen Kinder, haben in der sub lege remissionis in originali beigehenden Vorſtellung vom 26. Oct. c. darauf angetragen, zu verſtatten, daß die Zinſen von dem den älteſten Kindern ex testamento des ehemaligen General-Pächters N. legirten Capital von 2000 Rthlr. zu deren Unterhalt und Erziehung verwendet werden dürfen. Dem Königl. Pupillen-Collegio zu Breslau wird hierauf eröffnet, daß, wenn das Anführen der Mutter:

daß ſie die fernere Ausbildung der Kinder aus Mangel an Fonds einzuſtellen genöthigt ſein würde, indem ſie ſelbſt in Gefahr ſtehe, ihr Vermögen zu verlieren,

gegründet iſt, die angebrachten Beſchwerden nicht unerheblich zu ſein ſcheinen. Denn obgleich das Teſtament des ꝛc. N. ausdrücklich feſtſetzt, daß die Zinſen von dem Vermächtniß der 2000 Rthlr. zu Capital gemacht werden ſollen, ſo erlaubt doch das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 337. in dem Fall, wenn die Einkünfte des Vermögens der Pflegebefohlenen zum Zweck ihrer Ausbildung und Erziehung nicht hinreichen, ſogar die Subſtanz zu dieſem Zweck zu verwenden. Um ſo weniger kann die Verwendung der zum Capital zuſchlagenden Zinſen zur Bildung und Erziehung der Kinder, in Ermangelung anderer Fonds, einem erheblichen Bedenken unterworfen ſein, da die erklärte Abſicht des Teſtators offenbar auf nichts anders, als auf das Beſte der Kinder gerichtet iſt, und das Beſte derſelben zuverläſſiger dadurch, daß ihnen eine gute Erziehung verſchafft werde, als durch das Auffammeln der Zinſen zu dem entfernten Zweck ihrer künftigen Verheirathung ꝛc. zu erreichen iſt.

Das Collegium hat aus dieſem Geſichtspunkte die Sache zu betrachten und ſorgfältig zu erwägen; demnächſt das Stadtgericht zu N. mit Anweiſung, in jedem Falle aber die Bittſteller mit Reſolution zu verſehen, und wie es geſchehen, anzuzeigen.

Berlin, den 14. Novbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 182.)

II. 18. §. 409. Verfahren, wenn bei ehelicher Gütergemeinſchaft bei dem Abſterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden ſind.

Das Königl. Pupillen-Collegium wünſcht nach ſeinem Berichte vom 19. v. M. darüber näher belehrt zu werden, welche Punkte der von demſelben projectirten Grundſätze

Digitized by Google

hinſichtlich des Verfahrens in den Fällen, wenn bei dem Abſterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden ſind, in der Verfügung vom 21. April c. nicht die Billigung des Juſtiz-Miniſters erhalten haben. Obgleich die in gedachter Verfügung im Allgemeinen geäußerte Anſicht:

daß durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nur die, die eheliche Gütergemeinſchaft angehenden Provinzial-Rechte und Statuten wiederhergeſtellt waren, und folglich nur in denjenigen Punkten, welche damit nothwendig zuſammenhängen, darauf recurrirt werden kann, in allem Uebrigen aber das A. L. R. Platz greifen müſſe,

dem Königl. Pupillen-Collegio bei dem Verfahren in gedachtem Falle um ſo mehr hätte zur Richtſchnur dienen können, da demſelben bereits bei andern Gelegenheiten zu erkennen gegeben iſt, daß der Juſtiz-Miniſter nicht geneigt iſt, den jedesmaligen Beſchlüſſen des Collegii vorzugreifen, ſo wird dem Collegio doch eröffnet, daß die in jener Verfügung enthaltene Mißbilligung ſich eigentlich auf den §. 3. der erwähnten Grundſätze bezieht; derſelbe fordert:

a. die eidliche Beſtärkung des Inventarii;
b. die Ueberlaſſung der Mobilien pro taxato an den überlebenden Ehegatten;
c. die Theilung oder Sicherſtellung des Antheils der Kinder an den Activis.

Was die eidliche Beſtärkung ad a. betrifft, ſo iſt es nicht nöthig, daß ſolche unbedingt und unter allen Umſtänden erfolge. Es tritt hier vielmehr die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 389 — 391. ein.

Hinſichtlich des zweiten Punktes fehlt es dem A. L. R. l. c. §. 442. auch nicht an ſehr billigen Beſtimmungen, und wenn das Königl. Pupillen-Collegium nach ſolchen verfährt, ſo kann ſo wenig das Intereſſe der Kinder verletzt, als der überlebende Ehegatte beſchwert werden. Das Collegium wird daher lediglich auf dieſe Vorſchriften verwieſen. Eben ſo muß es in Hinſicht der Activorum und deren Theilung ganz bei den Vorſchriften des A. L. R. verbleiben.

Die ad c. erwähnte Sicherſtellung des abgeſchichteten Vermögens der Kinder kann vom Vater nicht unbedingt gefordert werden. Das Collegium legt die Dispoſition des A. L. R. irrig aus, wenn es annimmt, daß die Kinder vom Vater hypothekariſche Sicherheit fordern können, ſobald er Grundſtücke beſitzt. Dies iſt nach Th. II. Tit. 2. §. 18. des A. L. R. nur dann der Fall, wenn der Vater zur zweiten Ehe ſchreitet. Das Collegium wird daher auch in dieſer Hinſicht auf die Vorſchrift l. c. §. 179. seq. verwieſen.

Berlin, den 22. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 254.)

Digitized by Google

II. 18. §§. 419. 420. Forum der Auseinanderſetzung minorenner Erben.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den, wegen der Regulirung des Nachlaſſes des verſtorbenen Majors N. N., und wegen Auseinausſetzung der minderjährigen Erben mit der großjährigen Erbin, unter dem 12. d. M. erſtatteten Bericht, und auf die Anfrage, ob dieſe Regulirung und Auseinanderſetzung dem Königl. Ober-Landesgerichte, oder deſſen Vormundſchafts-Collegio gebühre, hiermit eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken findet, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beizutreten, welche dafür halten, daß die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 419. 420. nur auf die älterliche Erbſchaft eines Pflegebefohlenen, oder auf deſſen urſprünglich ererbtes Vermögen Anwendung finden können.

Hiernach hat ſich das Königl. Ober-Landesgericht daher in dem vorliegenden Falle ſowohl, als in künftigen Fällen, zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 8.)

II. 18. §. 438. Aufbewahrung der Erwerbungs- und Beſitz-Documente über Grundſtücke der Curenden.

Das Land- und Stadtgericht zu Aſchersleben hat gegen die Verfügung des Königlichen Pupillen-Collegiums vom 20. Juli d. J.,

nach welcher Erwerbungs-Documente über Grundſtücke der Pupillen **ad Depositum** genommen werden ſollen,

Remedur nachgeſucht.

Der Juſtiz-Miniſter kann es nicht für geſetzlich nothwendig halten, Beſitz-Documente über Grundſtücke der Curenden in den Depoſitorien der Vormundſchaftsgerichte aufzubewahren, da ein Mißbrauch mit dergleichen Documenten nicht Statt finden, und ſelbſt im Falle des Verluſtes ihrer Wiederherſtellung, wo ſie erforderlich, ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

Das Königl. Pupillen-Collegium hat es daher bei dem Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Aſchersleben, wonach dergleichen Documente den Vormündern zur Aufbewahrung anvertraut werden, zu belaſſen.

Berlin, den 13. Aug. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 133.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerung der Pupillen-Güter aus freier Hand an Miterben nach aufgenommener Taxe.

Dem Königl. Vormundſchafts-Collegio zu Stettin wird auf den, wegen nachgeſuchter Diſpenſation von der Subhaſtation des den minderjährigen N. Nſchen Kindern zur Hälfte gehörigen Hauſes, unterm 27. v. M. erſtatteten Bericht, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß, obwohl nach dem A. L. R.

Th. II. Tit. 18. §. 578. der Vormund die Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wonach ein gemeinſchaftliches Grundſtück einem Dritten aus freier Hand zugeſchlagen werden ſoll, beitreten muß, doch hierbei allemal vorausgeſetzt wird, daß nach dem §. 579. a. a. O. eine Taxe vorhanden ſei, woran es aber hier ganz zu fehlen ſcheint, da aus dem Berichte nicht erhellet, zu welchem Zwecke, und unter welchen Umſtänden und Modificationen der Werth des Grundſtücks in dem erwähnten Teſtament des Aeltervaters der Minderjährigen auf 4000 Rthlr. angegeben worden iſt. Das Königl. Vormundſchafts-Collegium hat daher mit Einſendung eines Extractes dieſes Teſtaments hierüber nähere Erläuterung zu geben, die Nachholung der Taxe allenfalls zu verfügen und nach anderweitiger Berichtserſtattung fernere Reſolution zu erwarten.

Berlin, den 5. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 251.)

II. 18. §§. 550. — 578. Subhaſtationsfreier Verkauf erbſchaftlicher Grundſtücke.

Der Juſtiz-Miniſter kann über die Anwendbarkeit des §. 576. Tit. 18. Th. II. des A. L. R.,

den ſubhaſtationsfreien Verkauf eines erbſchaftlichen Grundſtücks betreffend,

keine generelle Entſcheidung geben, vielmehr muß, nach der ſehr richtigen Beſcheidung des Pupillen-Collegii zu Magdeburg,

welche das Königl. Land- und Stadtgericht ſich hätte ſollen zur Belehrung dienen laſſen,

in jedem ſpeciellen Falle bei der vorgeſetzten Behörde angefragt, und die eintretenden Umſtände, von deren Erwägung ſodann die Autoriſation zu einem dergleichen ſubhaſtationsfreien Verkaufe abhängig iſt, einberichten werden.

Berlin, den 23. März 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 10.)

II. 18. §§. 550. — 578. Verkauf der Pupillen-Güter an Miterben ohne Subhaſtation.

A.

Anfrage des Königlichen Pupillen-Collegiums zu Ratibor.

Zu dem Nachlaſſe des am 19. Juni 1816 zu N. N. Neißer Kreiſes verſtorbenen Gärtners N. N., deſſen alleinige Erben, eine bereits majorenne Tochter, und ein zwar noch minorenner, aber bereits 21 Jahr alter Sohn, ſind, gehört die dort ſelbſt sub Nro. 45. gelegene, am 15. Dec. 1817 auf 200 Rthlr. Cour. abgeſchätzte, Gärtnerſtelle.

Der Verkauf dieſer Stelle wird nothwendig, da die majorenne Schweſter auf Theilung dringt.

Digitized by Google

Aber auch ihr Antrag auf ſubhaſtationsfreie Veräußerung, welchem der Vormund der Pflegebefohlenen ſelbſt und das vormundſchaftliche Gericht beitreten, ſcheint des erheblichen Nutzens wegen, annehmlich zu ſein.

Die majorenne Miterbin und deren Ehemann N. N., welche dieſe Stelle kaufen wollen, offeriren ein Kaufgeld von 250 Rthlr. Cour., wollen außerdem dem minorennen N. N. einſt bei ſeiner Verheirathung 10 Rthlr. Cour. auf Ausſtattung und einige Naturalien geben, ihm auch, wenn er, während ſeines ledigen Standes, krank werden ſollte, freie Wohnung auf Stelle und unentgeldliche Verpflegung gewähren. Ueberdies ſoll der minorenne N. N., dem nach Abzuge der Schulden per 70 Rthlr. von den Kaufgeldern per 180 Rthlr. nur die Hälfte gebühren würde, hiervon ein Quantum von 100 Rthlr. erhalten, wogegen ſich die majorenne N. N. mit 80 Rthlr. begnügen will, wenn ihr und ihrem Manne die Stelle unter den bemerkten Bedingungen überlaſſen wird.

Bei dieſen die Taxe ſo bedeutend überſteigenden Vortheilen und mit Rückſicht auf die Koſten der Subhaſtation, laſſen ſich von letzterer gleich günſtige Erfolge für den Pflegebefohlenen nicht erwarten, wir ſtellen daher

die Genehmigung des ſubhaſtationsfreien Verkaufs unter den bemerkten Bedingungen,

ehrerbietigſt anheim.

Hiernächſt finden wir uns, da das Hofrichteramt, auf erforderte Erklärung des Vormundes und die des Pflegebefohlenen, die letztere nicht für nöthig hält, und ein Theil des Collegii dieſer Meinung beitritt, veranlaßt:

Ew. Excellenz hohe Vorbeſcheidung für künftige Fälle zu erbitten.

Die Vertheidiger ſind der Meinung:

daß bei einer auch ſubhaſtationsfreien Veräußerung, die Erklärung eines mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen nicht nöthig ſei, wenn die Nothwendigkeit des Verkaufs eintritt, beziehen ſich deshalb auf die Beſtimmung §. 560. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., weil der ausdrückliche Beiſatz:

des bloßen Nutzens wegen,

andeute, daß nur in dem Falle, wo der erhebliche Nutzen allein der Grund des Verkaufs iſt, die Zuziehung des Pflegebefohlenen über die Art des Verkaufs ausſchließe, um ſo mehr als überhaupt nach §. 245. l. c. ſelbſt bei erheblichen Vorfällen die Subſtanz des Vermögens betreffend, der Vormund an die Meinung des Pflegebefohlenen nicht gebunden iſt.

Für die entgegengeſetzte Meinung wird angeführt:

1. daß nach §. 244. l. c. überhaupt jeder Minorenner, welcher das 18. Jahr zurückgelegt hat, berechtigt iſt, bei

erheblichen Vorfällen, welche die Subſtanz des Vermögens betreffen, mit ſeiner Meinung vernommen zu werden, welches die Bekanntmachung vorausſetzt;

2. daß ihm nach §. 246 l. c., wenn dies entweder gar nicht geſchehen, oder darauf nicht Rückſicht genommen worden iſt, die Beſchwerde an das vormundſchaftliche Gericht frei ſteht, und ad

3. daß, wenn man auch aus der Faſſung des §§. 560. und 561. entnehmen könnte; daß da, wo die Nothwendigkeit der Veräußerung concurrirt, nicht ſo unbedingt, nicht nur die Erklärung, ſondern auch die Einwilligung, des mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen, durchaus erforderlich ſei, als bei einer, des bloßen Nutzens wegen, beabſichtigten Veräußerung:

dennoch da, wo zwar die Veräußerung an ſich nothwendig iſt, die Abweichung von der geſetzlichen Form des Verkaufs durch Subhaſtation aber doch bloß des Nutzens wegen geſchehen ſoll, wo nicht die Einwilligung, doch wenigſtens die Erklärung eines ſolches Pflegbefohlenen erforderlich ſei.

Ratibor, den 31. Januar 1818.

Das Pupillen-Collegium von Oberſchleſien.

B.

Reſolution des Juſtiz-Miniſteriums.

Das Königl. Pupillen-Collegium von Oberſchleſien wird auf den Bericht v. 31. v. M. hierdurch autoriſirt, die zum Nachlaſſe des Gärtners N. N. gehörige, auf 200 Rthlr. taxirte, zu N. unter Nro. 45. belegene Gärtnerſtelle, dem N. N. für das Gebot von 250 Rthlr. Cour. aus freier Hand käuflich zu überlaſſen, jedoch müſſen die Nebenbedingungen durch Eintragung in das Hypothekenbuch geſichert werden.

So viel die über die Nothwendigkeit der Berathung des 18jährigen Minorennen in Fällen dieſer Art gemachte generelle Anfrage betrifft, ſo tritt der Chef der Juſtiz der Anſicht derjenigen Mitglieder des Königl. Pupillen-Collegii bei, welche ſich für die bejahende Meinung erklärt haben, da die zur Unterſtützung deſſelben angeführten Gründe ſehr ſprechend ſind, und es von ſelbſt einleuchtet, daß die von dem Minorennen zu erfordernde Aeußerung nicht nur der Sache unbeſchadet, ſondern auch dem gemeinſamen Intereſſe den concurrirenden Miterben nützlich iſt, und die Verantwortlichkeit der vormundſchaftlichen Behörde, welcher ſie zugleich zu einem Leitfaden dienen kann, mindert.

Berlin, den 18. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 10.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerung der Pupillen-Güter ohne Subhaſtation.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom

29. v. M. wird die nachgeſuchte Diſpenſation zu der Subhaſtation des den N. Nſchen Minorennen gehörigen Guts N. bei dem gegen die Taxe erfolgten bedeutenden Mehrgebote hiermit ertheilet.

Der Chef der Juſtiz kann aber der Meinung des Collegii nicht beitreten, daß ein Kaufluſtiger, der ein Gebot aus freier Hand thut, daran für den Fall nie werde gebunden ſein wollen, wenn die Subhaſtation eingeleitet werden ſollte, da, ſo lange er darüber nicht befragt worden, weder für die eine noch für die andere alternative Gewißheit vorhanden iſt. Der Vortheil der Minorennen, welchen die Pupillen-Behörde immer vor Augen haben muß, erfordert es daher, ſolche Erklärungen zu fordern, und den Kaufluſtigen, wo möglich zur Geſtattung einer kurzen freiwilligen Subhaſtationsfriſt zu vermögen, damit der Gewinn, der bei der Licitation, als dem geſetzlich regelmäßigen Wege der Veräußerung der Güter der Minorennen, zu erwarten iſt, den Minorennen nicht verloren gehe.

Berlin, den 8. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 11.)

II. 18. §§. 550. — 578. Nothwendigkeit der Subhaſtation der Grundſtücke bei Auseinanderſetzung unter Minorennen.

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit der von dem Königl. Pupillen-Collegio in dem Berichte vom 11. d. M. vorgetragenen Anſicht ganz einverſtanden,

daß in Fällen, wo mehrere Minorennen gemeinſchaftlich verſchiedene theilbare Grundſtücke beſitzen, und eine Auseinanderſetzung unter ihnen nothwendig wird, es hierzu der Subhaſtation der Grundſtücke nicht bedarf, ſondern die Auseinanderſetzung dergeſtalt bewirken kann, daß nach vorgängiger legalen Taxe der Grundſtücke, dieſe in ſo viel dem ausgemittelten Werthe nach möglichſt gleiche Theile vertheilt werden, als Erbintereſſenten vorhanden ſind, und die auf jeden derſelben kommende Portion durch das Loos beſtimmt wird, auch daß hierzu die Genehmigung der, der obervormundſchaftlichen Behörde vorgeſetzte Inſtanz, nicht erforderlich iſt.

Das Collegium hat alſo in künftig vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 24. April 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 259.)

II. 18. §§. 550 — 578. Ueberlaſſung des erbſchaftlichen Grundſtücks an Miterben.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 16. v. M.,

den ſubhaſtationsfreien Verkauf des N. Nſchen Bauerguts zu N. N. betreffend,

Digitized by Google

eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter demjenigen Theile des Collegii beitritt, welcher der Meinung iſt, daß unter dem §. 576. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. gedachten Miterben eines Grundſtücks nur Majorenne zu verſtehen, indem der Vormund ſowohl als die Vormundſchafts-Behörde mit ſich ſelbſt in Widerſpruch treten würden, wenn ſie von einem Minorennen dem andern Vortheile ſtipuliren laſſen wollte, welche nicht einmal von einem Fremden zu erwarten, und die daher praesumtive zum Nachtheil des Erſtern gereichen müßten.

Im vorliegenden Fall ſcheint es mithin am angemeſſenſten, die Volljährigkeit des Minorennen abzuwarten, welcher das Grundſtück übernehmen will, da derſelbe bereits das 23ſte Jahr erreicht hat, alſo der Zeitpunkt der Majorennität ganz nahe iſt.

Berlin, den 10. Septbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 28.)

II. 18. §§. 550. — 578. Nothwendige und nützliche Veräußerung der Pupillengüter.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 18. v. M. bei Zurückſendung der eingereichten N. Nſchen Vormundſchafts-Acten folgendes eröffnet:

Das A. L. R. hat, in den (Th. II., Tit. 18. §. 550. seq.) gegebenen Vorſchriften, einen ſehr deutlichen und weſentlichen Unterſchied zwiſchen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung der unbeweglichen Pupillengüter gemacht. Hinſichtlich der Nothwendigkeit enthält der §. 550. — 553. die Norm. — Die Nützlichkeit muß nach den Maaßgaben des §. 555. seq. beurtheilt und der in dem §. 533. aufgeſtellte Grundſatz dabei als Regel angenommen werden, ohne Rückſicht, ob das zu veräußernde Grundſtück ein adliches Gut iſt, oder nur zu der §. 555. bezeichneten Kathegorie gehört. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß in vorkommenden Fällen, mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörden, eine Ausnahme von der obigen Regel gemacht werden kann.

Berlin, den 4. Decbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 279.)

II. 18. §§. 550. — 578. Veräußerungen der den Minderjährigen gehörenden Bergantheile und anderer Grundſtücke, des Nutzens wegen aus freier Hand, oder an Miterben.

Eine Kohlen-Zoche in der Grafſchaft Mark wird zur Hälfte von minderjährigen unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen eigenthümlich beſeſſen.

Dieſelbe bauet vom Anfang des Betriebs an mit Zubuße, und nach dem Gutachten des Bergamts, iſt auch für die Folge wenig Ausbeute zu erwarten.

Das vormundſchaftliche Gericht hatte deshalb auch den Antheil ſeiner Pflegebefohlenen zur Subhaſtation gebracht, den Zuſchlag indeß wegen des nicht einmal die Hälfte des

Digitized by Google

vom Bergamt ohngefähr veranſchlagten Werths erreichenden Gebots verſagt. Indeß wird jetzt von der Mutter der Pfle-gebefohlenen ein Kaufpreis offerirt, der ſowohl von dem Gerichte als dem Vormunde für acceptabel erachtet iſt, und das Erſtere ſucht auf den Grund des §. 556. und 577. Tit. 18. Th. I. des A. L. R. unſere Genehmigung nach.

So wenig dem §. 552. I. a. wegen Veräußerung bei dem Verfall der Grundſtücke, als der §. 553. I. a. wegen Veräußerung aus Beſorgniß eines in Zukunft zu erleidenden beträchtlichen Abbruchs, geben in dieſen und andern häufig vorkommenden ähnlichen Fällen, den Grund zur Veräußerung ab. Es kann vielmehr eine Veräußerung von Bergantheilen, welche bloß zur Vermeidung fortgeſetzter bedeutender Zubuße erfolgt, nur als eine Veräußerung des Nutzens wegen angeſehen werden. Dieſelbe kann mithin nicht anders erfolgen, als wenn das, bei der in dieſem Falle nothwendig zu veranlaſſenden Subhaſtation erfolgte Meiſtgebot, die Taxe um ¼ überſteigt. §. 569. I. a.

Eine ſolche Taxe wird aber nach §. 410. des Anhanges zur Proceß-Ordnung nicht aufgenommen. Es fehlt mithin an einem geſetzlichen Maaßſtabe, um den Zuſchlag zu beſtimmen. Zwar enthält die Declaration vom 25. Mai 1789 wegen der Veräußerung der Bergantheile oder Kuxen, welche Minderjährigen, oder andern unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen zugehören, ausreichende Beſtimmungen über die vorkommenden Fälle; indeß nach dem Eingangsworte dieſer Verordnung ſoll dieſelbe nur vorläufig bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Geſetzbuches gelten.

Das nachher emanirte A. L. R. enthält darüber keine Beſtimmung, eben ſo wenig iſt aber auch jene Declaration beſtätigt.

Das Patent vom 9. September 1814, welches daſſelbe in die hieſigen Provinzen einführt, verleiht bloß den, das A. L. R. abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, Geſetzeskraft. Dazu gehört aber jene Declaration nicht. Eine nach Emanirung des A. L. R. erſchienene Verordnung, welche jene Declaration geſetzlich beſtätigt hat, iſt uns nicht bekannt. Wir tragen deshalb Bedenken, dieſelbe anzuwenden, müſſen jedoch wünſchen, daß die zweckmäßigen Beſtimmungen derſelben überall zur Anwendung kommen.

Wir tragen deshalb ganz gehorſamſt darauf an: uns mit einer hochgeneigten Belehrung deshalb zu verſehen, oder eventualiter die Beſtätigung derſelben zu erwirken.

Bei dieſer Gelegenheit haben ſich auch bei uns noch Zweifel darüber erhoben:

1. ob ein Grundſtück, welches wegen der Nützlichkeit der Veräußerung zur Subhaſtation gebracht, deſſen Zahlung jedoch wegen zu geringen Gebots nicht erfolgt, ſpäterhin

Digitized by Google

für ein die Taxe um ¼ überſteigendes Gebot aus freier Hand zugeſchlagen werden kann, ohne daß es eines neuen Licitations-Termins bedarf.

Der Zweck des Geſetzes ſcheint durch die erſte Subhaſtation erreicht zu ſein, der §. 585. l. a. aber einen Adjudications-Beſcheid bei Strafe der Richtigkeit zu erfordern:

2. ob der Zuſchlag eines Grundſtücks für die Taxe u. ſ. w. an einen Miterben aus freier Hand ohne Subhaſtation, welches der §. 576. u. 577. l. a. geſtattet, nur bei der Theilung oder auch nach erfolgter Theilung, ſpäter erfolgen kann?

Der §. 574. l. a. ſcheint nur erſteres zu geſtatten, und der §. 576. u. 577., worin jene Beſtimmung nicht wiederholt iſt, ſich darauf zu beziehen. Der Grund jener Beſtimmung dürfte in der Begünſtigung der Theilung liegen, die ſpäterhin erfolgte Abtretung des bei der Theilung bereits acquirirten Grundſtücks als eine Veräußerung des Nutzens wegen angeſehen werden, weshalb wir Bedenken tragen, unſere Genehmigung zu ertheilen. Wir bitten ganz gehorſamſt, uns auch über dieſe Zweifel mit einer Belehrung hochgeneigteſt verſehen zu wollen.

Hamm, den 12. Juni 1824.

Das Pupillen-Collegium.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn von Kircheiſen, Excellenz.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 12. v. M. iſt erſehen worden, zu welchem Anfragen daſſelbe ſich, hinſichtlich des Verfahrens bei Veräußerung ſolcher Bergantheile, welche minderjährigen, oder andern, unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen gehören, veranlaßt gefunden hat.

Das Taxations-Verfahren bei der Veräußerung von Hüttenwerken und Bergantheilen iſt in dem Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordn. §. 410. Nr. 1. hinlänglich beſtimmt. Wo dieſe Vorſchrift, Behufs der Veräußerung ſolcher Bergantheile, bei welchen Unmündige concurriren, nicht ausreicht, wird es kein Bedenken haben, auf die Beſtimmung der Declaration vom 25. Mai 1789 zurückzugehen, und die Principien zur Anwendung zu bringen, welche in dem §. 9. enthalten ſind, und womit ſich die damalige Geſetz-Commiſſion einverſtanden erklärt hat.

Hiernach hat daher das Königl. Pupillen-Collegium auch in dem vorliegenden concreten Falle zu verfahren.

So viel die am Schluſſe des Berichts erwähnten Zweifel anbelangen, ſo wird es

ad 1. allerdings eines neuen Licitations-Termins bedürfen;

ad 2. der Zuſchlag nach erfolgter Theilung in der Regel nicht mehr ertheilt werden können.

Digitized by Google

Indeſſen kommt es hierbei immer darauf an, wie ſich der ſpecielle Fall geſtaltet, und das Collegium hat daher jedenfalls zur Genehmigung des Juſtiz-Miniſters zu berichten.

Berlin, den 9. Juli 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 126.)

II. 18. §§. 550. — 578. Begriff der Miterben und deren Vereinigung über den ſubhaſtationsfreien Verkauf von Grundſtücken, wobei Minderjährige concurriren.

Das in der N. N.-Straße Nr. 21. belegene, im Hypothekenbuche des hieſigen Königl. Stadtgerichts, Vol. XVI. Nr. 1115. verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör iſt nach dem am 14. November 1811 ab intestato erfolgten Ableben des Peter N. N. auf deſſen Wittwe und zwei majorenne Söhne vererbt worden. Von dieſen Söhnen ſtarb am 10. October 1816 der Gutsbeſitzer Auguſt Ferdinand N. N. und hinterließ drei minorenne Kinder, auf welche der Hausantheil ihres Vaters ($\frac{1}{4}$) zu gleichen Theilen vererbt ward, ſo daß der Beſitztitel bei dem Grundſtücke jetzt für folgende Perſonen berichtiget iſt:

1. die Wittwe N. N. zu $\frac{1}{2}$,
2. der Branntweinbrenner und Kaufmann Carl Friedrich N. N. zu $\frac{1}{4}$,
3. die minorennen Kinder des Auguſt Ferdinand N. N.
   a. Auguſt Ferdinand,
   b. Friederike Amalie,
   c. Friedrich Wilhelm,
   Geſchwiſter N. N. zu $\frac{1}{4}$.

Die letzteren ſtehen unter unſerer Curatel.

Der ad 2. gedachte Mitbeſitzer Carl Friedrich beabſichtigt, das in Rede ſtehende Grundſtück für ſich allein eigenthümlich zu erwerben, womit auch die Wittwe und der ad hunc actum beſtellte Vormund unſerer Curanden einverſtanden ſind.

Es ſind bei uns Zweifel darüber entſtanden, ob hier der Fall des §. 578. Tit. 18. Th. II. A. L. R. vorhanden ſei, und das Grundſtück ohne Subhaſtation oder ohne Diſpenſation von dieſer Förmlichkeit, dem Carl Friedrich verkauft werden könne.

Die Majorität unſeres Collegiums entſcheidet für die Zuläſſigkeit des Verkaufs ohne Subhaſtation und ohne Diſpenſation aus dem Grunde: weil unſere Curanden in der Eigenſchaft als Repräſentanten ihres verſtorbenen Vaters zu den übrigen Mitbeſitzern in dem Verhältniß als Miterben des Peter N. N. ſtänden, folglich der Vormund der Vereinigung der majorennen Miterben, wonach das Grundſtück einem unter ihnen allein zugeſchlagen werden ſolle, beitreten müſſe, der §. 578. cit. auch dem Ausdrucke: „Mit-Erben" eine Beziehung bloß auf den Todesfall, welcher zur Einleitung der Curatel Anlaß gegeben, nicht ausdrücklich beilege.

Digitized by Google

Die Minorität dagegen iſt der Meinung, daß der Verkauf des Grundſtücks nur durch Subhaſtation oder mit Diſpenſation von dieſer Form erfolgen dürfe, weil der im §. 578. cit. gebrauchte Ausdruck „Mit-Erben" nur das Verhältniß bezeichnen könne, welches durch den Tod des unmittelbaren Erblaſſers der Curanden zwiſchen dieſen und den übrigen concurrirenden Perſonen entſtanden, ein ſolches Verhältniß aber zwiſchen unſern Curanden und den majorennen Mitbeſitzern des Grundſtücks nicht vorhanden ſei.

Bei der Erheblichkeit des Gegenſtandes haben wir nicht unterlaſſen wollen, Ew. Excellenz dieſe Zweifel ganz gehorſamſt vorzutragen, und bitten ehrerbietigſt:

uns hochgeneigteſt generaliter zu beſcheiden, wie wir in Fällen, wie der vorliegende, zu verfahren haben.

Berlin, den 18. Mai 1826.

Das Vormundſchafts-Gericht.

An den Königl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter, Herrn Grafen v. Dankelmann Excellenz.

Dem Königl. Vormundſchafts-Gerichte wird auf den, wegen des ſubhaſtationsfreien Verkaufs des zu dem Nachlaß des verſtorbenen Branntweinbrenners Peter N. N. gehörigen Wohnhauſes nebſt Zubehör, an den majorennen Mitbeſitzer, Kaufmann Karl Friedrich N. N., unterm 18. v. M. erſtatteten Bericht, bei Remiſſion der eingereichten Acten eröffnet, daß in Betreff der vorgetragenen Frage:

ob der im §. 578. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. gedachte Fall der Concurrenz majorenner und minorenner Mit-Erben, nur auf dasjenige Verhältniß bezogen werden könne, welches durch den Tod des unmittelbaren Erblaſſers der Curanden, zwiſchen dieſen und den übrigen concurrirenden Perſonen entſtanden iſt,

die von der Majorität des Collegiums aufgeſtellte, verneinende Anſicht für die richtige zu achten, und alſo nach dieſer, wie überall, ſo auch beſonders in dem in Rede ſtehenden Fall, zu verfahren iſt.

Berlin, den 9. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 277.)

II. 18. §. 586. Außergerichtlicher Verkauf eines pupillariſchen Grundſtücks ohne Taxe.

Der von dem Königl. Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio in dem Berichte vom 13. d. M., wegen der Genehmigung des außergerichtlichen Verkaufs ohne Taxe, des zur Verlaſſenſchaftsmaſſe des verſtorbenen Krieges- und Domainenraths N. N. gehörenden Grundſtücks zu N. N. gethane Antrag, iſt in den Geſetzen nicht gegründet, und da die Referenten ſolches ſelbſt einräumen, ſo iſt nicht abzuſehen, wie das Collegium deſſen ungeachtet auf die Ertheilung der Diſpenſation

von der Nothwendigkeit der Subhaſtation hat antragen können. Nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 586. und der Cabinets-Ordre vom 23. April 1812, kann der Juſtiz-Miniſter zwar von der Nothwendigkeit der Subhaſtation dispenſiren, es müſſen aber auch alsdann bei dem Verkaufe aus freier Hand den Pflegebefohlenen Vortheile zuwachſen, die bei der Subhaſtation nicht zu erwarten ſtehen. Im vorliegenden Falle kennt das Königliche Kurmärkiſche Pupillen-Collegium weder mit Genauigkeit den Realſchulden-Zuſtand des Hauſes, noch den dermaligen Werth deſſelben, indem eine Taxe gar nicht aufgenommen iſt. Es läßt ſich alſo auch zwiſchen dieſem und den Realſchulden keine Balance ziehen, ja ſelbſt nicht abſehen, wie nach dieſem Berichte die N.Nſchen Erben als eingetragene Gläubiger angenommen werden können, da der Beſitztitel für den N. N. noch gar nicht berichtigt iſt, vorausgeſetzt, daß hier von einer Eintragung nach den Begriffen unſerer Hypotheken-Ordnung die Rede iſt. Insbeſondre iſt aber nicht abzuſehen, welcher Vortheil den Minorennen durch dieſen Verkauf aus freier Hand zuwachſen ſoll, da die 500 Thaler, welche der Kaufmann N. N. zahlen will, die große Inſufficienz nicht alteriren, in welcher der Allodial-Nachlaß zurückgeblieben iſt, und die Minorennen dadurch doch nicht würden in den Stand geſetzt werden, ſich pure für Erben zu erklären. Als Beneficial-Erben aber vor Regulirung des Schuldenweſens ein Immobile ohne Vorwiſſen der Gläubiger verkaufen zu wollen, wird das Königl. Pupillen-Collegium wohl ſelbſt nicht ſo unbedenklich finden, beſonders wenn dies auf einem Wege geſchehen ſoll, welcher nicht ſtrenge mit den Vorſchriften der Geſetze harmonirt.

Berlin, den 24. Aug. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 9.)

II. 18. §. 686. Veräußerung eines Pupillen-Grundſtückes, wenn der Vormund von obrigkeitlicher Aufſicht entbunden iſt.

Dem Königl. Vormundſchafts-Collegio zu Cöslin wird auf den, über die Beſchwerde der verwittweten von N. zu N. unter dem 27. v. Mts. erſtatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß daſſelbe die Dispoſition der Bittſtellerin über den Nachlaß ihres verſtorbenen Ehemannes zu ſehr beſchränkt, wenn es in dem decreto de alienando in Anſehung des zu dieſem Nachlaſſe gehörenden Grundſtücks zu N. beſtimmt hat, daß die Kaufgelder nur gegen erfolgte Sicherſtellung an ſie verabfolgt werden dürfen.

Wenn das Collegium das Teſtament des Vaters der Curanden einmal anerkannt hat, und die Wittwe im Beſitze des Nachlaſſes geblieben iſt, ſo würde es ein Eingriff in die Rechte der Wittwe ſein, von ihr den Nachweis der Verwendung oder Sicherſtellung zu fordern, da ſie zur freieſten Dispoſition durch das Teſtament autoriſirt iſt, und in dem Co-

dicille ausdrücklich beſtimmt wird, daß das Vormundſchafts-Collegium bei der Unterbringung der Gelder nicht concurriren ſoll. Wenn zur Verwaltung des Nachlaſſes ohne obervormundſchaftliche Concurrenz autoriſirte Vormünder Grundſtücke veräußern, ſo erſtreckt ſich, wie der §. 167. des Anhanges zum A. L. R. zeigt, die Einwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts nur auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung. Wollten die vormundſchaftlichen Gerichte ſich um die Verwendung der Kaufgelder bekümmern, und in dieſer Hinſicht die Vormünder dirigiren, ſo würde die Dispoſition des Teſtaments, welche ihnen eine freie Verwaltung zuſichert, vereitelt werden. Denn nur die zweckmäßige Verwendung dieſes Theils des Vermögens beurtheilen zu können, müßte von den Vormündern die ganze Lage der Maſſe entwickelt, und jede Operation der obervormundſchaftlichen Beurtheilung und Reviſion unterworfen werden. Da der verwittweten von N. eine Vermögensmaſſe von mehr als 150,000 Thalern zu verwalten überlaſſen iſt, ſo kann wegen einer Summe von 1060 Thaler keine Schwierigkeit gemacht werden, vielmehr muß der von N. entweder die Dispoſition über den ganzen Nachlaß genommen, oder ihr die unbedingte Dispoſition über jene 1060 Th. bewilligt werden. Glaubt das Collegium, daß Gründe zu der erſteren Verfügung vorhanden ſind, ſo hat daſſelbe nach §. 688. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., mit Zuziehung des nach §. 168. des Anhanges zu beſtellenden Ehrenvormundes, zu verfahren, und dieſe Sache ſo, wie es der §. 13. Tit. 39. Th. I. der A. G. O. vorſchreibt, ſonſt aber ungeſäumt die Autoriſation, wie ſolche von der Bittſtellerin nachgeſucht worden iſt, ausfertigen zu laſſen. Denn wenn auch die in Rede ſtehenden Gelder nicht nach der Vorſchrift der Prioritäts-Ordnung vertheilt werden, ſo gehen die Curanden dadurch noch nicht des beneficii inventarii verluſtig, und der Grund, daß ſie dadurch mit ihrem etwanigen eigenen Vermögen den Creditoren verantwortlich werden, iſt nicht durchgreifend, da ſie durch jede nachtheilige Dispoſition ihrer Mutter Schaden erleiden können.

Berlin, den 8. Juni. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 10.)

II. 18. §. 696. Volljährigkeitstermin für einen mit ſeinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 26. v. M. iſt erſehen worden, welche Zweifel bei demſelben, hinſichtlich des Volljährigkeits-Termins eines mit ſeinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden, obwalten.

Der Juſtiz-Miniſter tritt, mit Rückſicht auf die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 18., der Meinung

Digitized by Google

derjenigen Mitglieder des Collegiums bei, welche dafür halten, daß, wenn ein ſolcher Curande ſeinen Wohnſitz in einer Provinz nimmt, wo nach den zur Zeit noch beſtehenden Geſetzen der terminus majorennitatis früher als in der Provinz, wo die Curatel angeordnet worden iſt, eintritt, er nach jenen Geſetzen zu behandeln, mithin nach Zurücklegung des geſetzlichen Alters für majorenn zu erachten, und ihm ſein Vermögen zu verabfolgen iſt.

Uebrigens hätte es einer Anfrage über einen Gegenſtand, welcher verfaſſungsmäßig zur Beurtheilung des Collegiums gehört, und worüber daſſelbe durch Stimmenmehrheit bereits concludirt hat, gar nicht bedurft.

Berlin, den 9. Novbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 282.)

II. 18. §. 699. Verlängerung des Volljährigkeits-Termins.

In Abſicht der Verlängerung des Volljährigkeits-Termins geben die Geſetze dem vormundſchaftlichen Gerichte nur in dem §. 699. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Falle eine Cognitions-Befugniß. Eine Ausdehnung dieſer Befugniß findet nicht Statt; ſie iſt aber auch an ſich nicht nöthig, da, wofern der zur Volljährigkeit gelangte Pflegebefohlene wegen Blödſinns oder Gemüthsſchwäche für ſich und ſeine Angelegenheiten zu ſorgen außer Stande wäre, die Fürſorge des Staates für ihn, nach §§. 1. und 12. ff. a. a. O., ohnehin eintritt. Alsdann muß jedoch das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 38. vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden.

Auf dieſes Verfahren wird das Königliche Pupillen-Collegium zu Beantwortung der mittelſt des Berichts vom 16. v. M. gethane Anfrage in dem vollkommen dazu geeignet ſcheinenden N. Nſchen Falle zu ſeiner Direction lediglich verwieſen.

Berlin, den 11. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 172.)

II. 18. §. 715.

Reſcripte vom 17. Juli 1813 und 4. Januar 1814, betreffend die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt.

Siehe ad II. 2. §. 216.

II. 18. §. 721. Ertheilung der Volljährigkeits-Erklärungen an Perſonen des Bürger- und Bauernſtandes.

Es hätte des von der Königl. Pupillen-Commiſſion zu Emmerich unterm 27. v. M. erſtatteten Berichts,

wegen der dem Kaufmann N. N. zu ertheilenden veniae aetatis,

nicht bedurft, da durch die Königliche Cabinetsordre vom 14. October 1807 und das Reſcript vom 26. Juni 1808

Digitized by Google

(in Mathis allgemeiner juriſtiſcher Monatsſchrift, Band VI. S. 193.) den Landes=Pupillen=Collegien und Vormundſchafts=Gerichten die Majorennitäts=Erklärungen, in Abſicht der Perſonen des Bürger= und Bauernſtandes, in den dazu geeigneten Fällen ohne Rückfrage bei einer höhern Inſtanz, nachgelaſſen worden ſind. Das Collegium hat hiernach das Weitere zu verfügen, die für den Bericht angeſetzte Taxe und Stempel aber niederzuſchlagen.

Berlin, den 11. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 7.)

II. 18. §. 736. Competenz der Vormundſchaft über verheirathete Minderjährige beim Leben des Vaters.

Dem Königlichen Ober=Landesgericht wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, wie es in Beziehung auf die Maaßgabe des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 170. gar keinem Bedenken unterliegt, daß zu dem in Rede ſtehenden, zwiſchen dem N. N. und dem N. N. geſchloſſenen Kauf=Contract, hinſichtlich des dabei concurrirenden Intereſſes der annoch minderjährigen Glogauſchen Ehefrau die obervormundſchaftliche Genehmigung hinzutreten muß.

Eben ſo unzweifelhaft findet es der Juſtiz=Miniſter, daß der perſönliche Richter des Vaters der Unmündigen in casu auch der obervormundſchaftliche Richter iſt, da durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen die väterliche Vormundſchaft nicht aufgehoben iſt, vielmehr dem Vater alle Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben (A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 229., Tit. 18. §. 736.). Hiernach hat das Königl. Ober=Laudesgericht ſich zu achten, und das Weitere demgemäß zu verfügen.

Berlin, den 25. Februar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 165.)

II. 18. §. 736. Fortdauer der Vormundſchaft über Pflegebefohlene weiblichen Geſchlechts nach ihrer Verheirathung mit Ausländern.

Der Juſtiz=Miniſter tritt auf den Bericht des Königl. Pupillen=Collegiums vom 24. Januar c.,

betreffend die Fortdauer der Vormundſchaft über Pflegebefohlene weiblichen Geſchlechts nach ihrer Verehelichung mit Ausländern,

der Anſicht der Majorität des Collegiums dahin bei,

daß durch die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer in der Vormundſchaft nichts verändert werde.

Daraus, daß die Curandin in das Forum ihres Ehemannes übergeht, und als eine Unterthanin des auswärtigen Staats anzuſehen iſt, folgt nicht, daß die Rechte und Pflichten der dieſſeitigen Vormundſchaft und die damit correspondirenden Rechte der Pflegebefohlenen auf Fortſetzung dieſer

Digitized by Google

Vormundſchaft ihr Ende erreicht haben. Beides, die Verheirathung an einen Ausländer und die Fortſetzung der Vormundſchaft im dieſſeitigen Foro, können ſehr wohl mit einander verbunden bleiben, und dieſe Verbindung wird in allen Fällen als zweckmäßig erſcheinen, in welchen die Verheirathung zwar dem Beſten der Curandin vortheilhaft und daher von Obervormundſchaftswegen zu genehmigen, die Sache aber doch keinesweges dazu angethan iſt, um die bisherige Adminiſtration des Vermögens aufzuheben.

Wenn nach §. 85. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. ſchon in dem Falle einer im Inlande erfolgenden Veränderung in dem Wohnort des Pflegebefohlenen keine Veränderung in der Direction der Vormundſchaft eintritt, ſo muß dieſer Grundſatz noch weit mehr alsdann Anwendung finden, wenn der Wohnort einer Pflegebefohlenen außerhalb Landes verlegt wird, und davon die Rede iſt, nunmehr die dieſſeitige vormundſchaftliche Vermögens-Verwaltung gänzlich aufzuheben. Die Curandin bleibt vielmehr ſo lange, bis ſie entweder die Volljährigkeit erreicht hat, oder für volljährig erklärt wird, in Bezug auf ihr Vermögen unter der Vorſorge ihres urſprünglichen Vaterlandes, auf welche ſie weder Verzicht geleiſtet hat, noch Verzicht leiſten kann. Der Termin ihrer Volljährigkeit kann auch nur nach den dieſſeitigen, und nicht nach den Geſetzen des Auslandes beurtheilt werden, welche auf eine in hieſigen Landen eingeleitete Vormundſchaft keine Anwendung finden. Könnte das Gegentheil angenommen werden, ſo müßte jeder Conſens in die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer, und in die damit verbundene Verlegung des Wohnſitzes an einen Ort, wo ein früherer Majorennitäts-Termin, als der dieſſeitige, Statt findet, äußerſt bedenklich ſein, und nicht leicht ertheilt werden können, weil zugleich die Entlaſſung aus der Vormundſchaft und die Freigebung des Vermögens daraus folgen würde.

Der Juſtiz-Miniſter muß aus dieſen Gründen der Meinung ſein, daß es bei der Verheirathung einer dieſſeitigen Pflegebefohlenen an einen Ausländer, in Bezug auf die bisher geführte Vormundſchaft, ſoweit nicht die Rechte des Ehemannes eine Abweichung nöthig machen, überall in statu quo verbleibe.

Berlin, den 10. März 1826.

Vorſtehende Verfügung iſt von Seiner Königlichen Majeſtät durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 genehmigt worden.

Berlin, den 31. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 87.)

II. 18. §. 764. Ausantwortung des Vermögens einer Curandin bei ihrer Verheirathung.

Dem Königlichen Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio wird

Digitized by Google

auf deſſen Bericht vom 15. d. Mts., betreffend die Verheirathung der N. N. mit dem Kaufmann N. N. hiermit eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder, welche annehmen,

> daß das Vermögen einer Curandin, welche einen etablirten Kaufmann heirathet, demſelben bei der Verlobung unter den im A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 764. seq. feſtgeſetzten Bedingungen als Brautſchatz verſichert, und ohne Sicherheits-Beſtellung nach der Hochzeit ausgeantwortet werden könne,

dem Sinne des Geſetzes, welches keinen Unterſchied zwiſchen vor und während der Ehe erworbenem Vermögen zuläßt, ganz angemeſſen, und daher ſowohl in künftigen Fällen, als auch beſonders in dem gegenwärtigen Falle, um ſo mehr zu beachten iſt, da die Braut die in Frage ſtehenden 5000 Rthlr. eigentlich jetzt nur erſt von ihrem Stiefvater und ihrer Mutter erwirbt, dieſe Eheleute dem Ehecontracte als Mit-Contrahenten beitreten, und es wohl von ihnen abhängt, welchen Bedingungen ſie ihre Freigebigkeit unterwerfen wollen. Uebrigens iſt der Inhalt der mit dem Verlobungs-Contract eingereichten Beilagen nicht zu überſehen, da nach dem Protocoll vom 13. December v. J. wegen der Succeſſions-Fälle nichts feſtgeſetzt, ſondern es überall bei den geſetzlichen Beſtimmungen gelaſſen, in dem Abkommen vom 6. Januar 1812 aber wegen der auf die rechtmäßigen Erben fallenden 1200 Rthlr. auf den jüdiſchen Ritus Bezug genommen iſt. Da hiernach in der Folge Anlaß zu Mißverſtändniſſen genommen werden könnte, ſo wird dem Collegio überlaſſen, denſelben durch Erforderung einer beſtimmten Erklärung der Intereſſenten, mit Rückſicht auf den §. 20. des Edicts vom 11. März 1812 und das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 776. und 777., vorzubeugen.

Berlin, den 1. März 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 7.)

II. 18. §. 785. u. ff. Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft.

Aus dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Weſtpreußen unter dem 24. v. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, welche Zweifel über die Auslegung der Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 780. ff. und des Reſcripts vom 14. Mai 1806 entſtanden ſind, und wie das Collegium in der an das Land- und Stadtgericht zu N. erlaſſenen Verfügung vom 24. Juni d. J. angenommen hat, daß die dreimonatliche Friſt, binnen welcher die geweſene Pflegebefohlene ſich wegen der Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft zu erklären hat, von dem Tage der geſchehenen Belehrung in dem Falle zu rechnen ſei, wenn dieſe Belehrung nur vor dem gänzlichen Ablaufe von drei Mona-

Digitized by Google

ten nach der eingetretenen Großjährigkeit bewirkt worden iſt. Dieſe Erklärung hat einigen Schein der Zuläſſigkeit, vorausgeſetzt, daß zwiſchen den Worten des §. 791. a. a. O., nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, und den Worten des §. 794. nach erlangter Volljährigkeit, ein wirklicher Widerſpruch obwalte. Allein dieſer anſcheinende Widerſpruch hebt ſich durch die §§. 785. u. 786., wonach die Belehrung gleich nach aufgehobener Vormundſchaft, welche nach §. 896. mit der erreichten Volljährigkeit aufhört, geſchehen muß, ſo daß alſo die Zeit der von dem Richter zu ertheilenden Belehrung, mit der Zeit der erlangten Volljährigkeit in eines zuſammentrifft, und mithin die Abſicht des Geſetzes dahin geht, daß die der Pflegebefohlenen offen gelaſſene Friſt zu ihrer Erklärung über die Gütergemeinſchaft in jedem Falle von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an zu rechnen ſei.

In dieſem Sinne iſt das, auch in die Edicten=Sammlung aufgenommene Reſcript vom 14. Mai 1806, abgefaßt, und da daſſelbe ganz beſtimmt verordnet, daß die dreimonatliche Friſt zur Erklärung der geweſenen Pflegebefohlenen, von dem Tage der erreichten Volljährigkeit an zu rechnen ſei, ſo muß es dabei ohne weitern Unterſchied verbleiben, welches dem Königl. Ober=Landesgerichte zur Achtung hierdurch eröffnet wird.

Berlin, den 23. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 275.)

II. 18. §. 785. Ueber die Wahl der aus der Vormundſchaft entlaſſenen Ehemänner zur Einführung oder Ausſchließung der Gütergemeinſchaft.

Es ſind bei dem Königl. Ober=Landesgerichte von Litthauen, nach deſſen Bericht vom 16. Mai, Zweifel darüber entſtanden:

> ob nach den §§. 782. und 785. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., in dem daſelbſt gedachten Falle bloß die der Vormundſchaft entlaſſenen Ehefrauen, das Recht zur Wahl haben, die Gütergemeinſchaft mit ihren Ehegatten ferner auszuſchließen oder einzuführen, oder ob dieſes Recht auch männlichen Pflegebefohlenen, welche während der Vormundſchaft die Ehe geſchloſſen, nach erlangter Großjährigkeit zuſtehet.

Für die erſte Alternative wird angeführt, daß die allegirten Geſetzſtellen

> ausdrücklich nur von Ausſetzung der Gütergemeinſchaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft (782.) und von dem Rechte der Ehefrauen ſie auch ferner auszuſchließen (785.) reden, und ſie daher als Ausnahme von der Regel,

daß die Gütergemeinſchaft ſogleich nach vollzogener Ehe nothwendig eintrete,

für jeden andern nicht in der Ausnahme begriffenen Fall dieſe Regel beſtätigen. Ferner, daß es entgegengeſetzten Falls an einer Beſtimmung fehlen würde,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundſchaft geweſen ſind, der eine ſich für, der andere gegen die Gemeinſchaft erklärt hat, oder der eine früher, der andere ſpäter zur Majorennität gelangt.

Endlich wird zum Beweiſe:

daß der §. 782. nur von weiblichen Pflegebefohlenen ſpreche, auf die ausdrückliche Beſtimmung des §. 415. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. Beziehung genommen.

Für die entgegengeſetzte Meinung wird angeführt, daß die §§. 785. — 788. nur das bei weiblichen Pflegebefohlenen Statt findende Verfahren nach erlangter Großjährigkeit feſtſetzen, dahin nämlich: daß ſie unter Beobachtung der bei ähnlichen Erklärungen der Ehefrauen vorgeſchriebenen Formen, über das ihnen beigelegte Wahlrecht von Amtswegen zu vernehmen ſeien, während daß bei Männern abzuwarten iſt, ob und wohin ſie ſich erklären wollen. Wenn die Männer von dieſem Wahlrecht ausgeſchloſſen wären, ſo würde die Beſtimmung des §. 782. für dieſelben in den meiſten Fällen unnütz ſein, da mit dem Augenblicke der aufgehobenen Vormundſchaft die Gütergemeinſchaft nothwendig eintreten, und nach §. 790. ihre Wirkungen auf den Anfang der Ehe zurück erſtrecken würde.

Das Collegium wünſcht daher über die Auslegung dieſer geſetzlichen Vorſchriften belehrt zu werden.

Obgleich die Interpretation der vorhandenen Geſetze, ſo fern nicht die Einholung einer authentiſchen Declaration durch Sr. Majeſtät den König nothwendig iſt, lediglich den Juſtiz-Collegiis überlaſſen bleiben muß, ſo trägt doch der Juſtiz-Miniſter kein Bedenken, dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die diesfallſige Anfrage ſeine Anſicht über den vorgelegten Gegenſtand zu eröffnen.

Schon eine genaue Vergleichung des §. 780. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. mit den folgenden §§. ergiebt,

daß die §§. 780. — 784. einſchließlich von Pflegebefohlenen beiderlei Geſchlechts, die §§. 785. seq. dagegen bloß von Pflegebefohlenen des weiblichen Geſchlechts handeln.

Dieſe Differenz führt indeß keineswegs auf einen Widerſpruch.

Ein Zwang zur Gütergemeinſchaft ſoll nicht Statt finden, daher wird auch da, wo ſie nach dem Provinzial-Recht üblich iſt, die Ausſchließung durch Vertrag zugelaſſen, Th. II. Tit. 1. §. 412. des A. L. R.

Digitized by Google

Die entgegengeſetzte Erklärung:

die Gütergemeinſchaft nicht auszuſchließen,

kann nur durch ein unbedingtes, nach reiflicher Erwägung aller Verhältniſſe gefaßtes, Vertrauen gerechtfertiget werden, daher laſſen die Geſetze zu dieſer Erklärung mit rechtlicher Wirkung in der Regel bloß den majorennen Ehegatten oder den Vater des Minorennen zu.

Heirathet ein Pflegebefohlener, ſei er männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſo bleibt die Sache in der Regel in suspenso bis nach erreichter Volljährigkeit, und bloß in dem Falle, wenn der Vormund es dem Beſten des Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, kann er ſich dieſer Ausſetzung mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts begeben.

Dieſes iſt der klare Sinn der §§. 780. — 784.

Der §. 780. erwähnt ausdrücklich

der Pflegebefohlenen männlichen oder weiblichen Geſchlechts.

Der §. 781. ſpricht indiſtinct von Pflegebefohlenen, mithin von denjenigen des einen und andern Geſchlechtes.

Der §. 782. ſteht unmittelbar in Verbindung mit den beiden vorigen §§., und es iſt weder aus der Faſſung, noch aus dem unmittelbaren Zuſammenhange der mindeſte Grund zu entnehmen, denſelben bloß auf die weiblichen Pflegebefohlenen zu beſchränken, und zwar um ſo weniger, da der die allgemeine Beſtimmung deſſelben beſchränkende §. 783. wieder im Allgemeinen den Ausdruck

der Pflegebefohlenen enthält.

Wenn nun der §. 785. bei dem im Fall der Ausſetzung der Gütergemeinſchaft Statt findenden Verfahren nach aufgehobener Vormundſchaft ausdrücklich bloß von

den geweſenen Pflegebefohlenen, mithin von dem Falle handelt, da die unter Vormundſchaft befindlich geweſene Perſon weiblichen Geſchlechts

iſt, auch die folgenden §§. bloß auf dieſen Fall ſich beziehen, ſo kann hieraus nur gefolgert werden,

daß dieſes Verfahren und die mit deſſen Beobachtung oder Nichtbeobachtung verknüpften Folgen bloß für den Fall gelten, da der bevormundet geweſene Ehegatte weiblichen Geſchlechts iſt;

nicht aber,

daß den männlichen Pflegebefohlenen in deren Hinſicht die Gütergemeinſchaft nach §. 782. ausgeſetzt worden, nicht das Recht zuſtehen ſoll, nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinſchaft auszuſchließen.

Ein ſolcher Schluß würde, wie für die entgegengeſetzte Meinung in dem Berichte vom 16. Mai mit Recht angeführt wird, um ſo mehr auf einen Widerſpruch mit den §§. 780. und 782. führen, da die Einwilligung in die Gütergemein-

Digitized by Google

ſchaft nach §. 790. rückwirkende Kraft bis zum Anfang der Ehe hat,

daß in Beziehung auf weibliche

Pflegebefohlene, und auf die, von dieſen nach aufgehobener Vormundſchaft

wegen Einziehung oder Ausſchließung der Gütergemeinſchaft,

zu erfordernde Erklärung ein beſonderes Verfahren vorgeſchrieben worden, ſteht mit den Grundſätzen, welche die Geſetze überhaupt bei Verpflichtungen der Ehefrauen gegen ihre Ehegatten, oder zum Vortheil derſelben in Anwendung bringen, durchaus in Uebereinſtimmung.

Dort wie hier, werden die gerichtliche Form

und

die Zuziehung eines Aſſiſtenten erfordert. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 198., 200., 343.

Wenn ein männlicher Pflegebefohlener während der Vormundſchaft heirathet, und die Gütergemeinſchaft nach §. 782. l. c. bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft ausgeſetzt wird, ſo hat zwar ein ſolcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, wenn dieſe Ausſetzung nicht ganz unnütz ſein ſoll, ebenfalls nach erlangter Großjährigkeit das Recht die Gütergemeinſchaft auszuſchließen, er darf jedoch ſeine desfallſige Erklärung nicht 3 Monate aufſchieben, um zuvörderſt die Belehrung von Seiten des Richters abzuwarten; ſondern er muß ſogleich ſeine Erkläruug abgeben, und die öffentliche Bekanntmachung bewirken.

Dieſe Interpretation, welche den Worten, dem Sinn und dem Zuſammenhange der einzelnen fraglichen Vorſchriften entſpricht, wird auch durch die Materialien zum A. L. R., welche in dieſer Beziehung eingeſehen worden, gerechtfertigt.

Im gedruckten Entwurf zum Allg. Geſetzbuche Th. I. Abth. 3. Tit. 6. Abſchn. 8. S. 170., welche von der Aufhebung der Vormundſchaften handelt, wird die Lehre von dem Rechtsverhältniſſe der Pflegebefohlenen in Anſehung der Gütergemeinſchaft, welche der Gegenſtand der §§. 780. — 799. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. iſt, in den §§. 541. — 551. vorgetragen. Die §§. 780. u. 781., welche von dem Fall ſprechen, wo die Verheirathung der Minorennen bei Lebzeiten des Vaters geſchieht, fehlen ganz.

Der Entwurf beginnt mit der Vorſchrift des §. 782. des A. L. R., dort der §. 541., welcher alſo lautet:

die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, bleibt an Orten, wo ſie nach Statuten oder Provinzialgeſetzen Statt findet, in Anſehung einer verheiratheten Pflegebefohlenen, ſo lange dieſelbe noch unter Vormundſchaft ſteht, ausgeſetzt.

Auch der folgende §., welcher die Beſchränkung des §. 783.

Digitized by Google

des A. L. R. enthält, ſpricht wie der vorige, bloß von weiblichen Pflegebefohlenen.

Er lautet:

> doch kann der Vormund, wenn er ſolches der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, ſich unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, dieſer Ausſetzung begeben.

Die Beſtimmung des §. 784. fehlt im Entwurf. Dem §. 542. ſchließen ſich vielmehr gleich die Vorſchriften über das Verfahren nach aufgehobener Vormundſchaft an. Die diesfallſigen §§. 543. u. 545. des Entwurfs ſind mit den §§. 785. und 787. des A. L. R. ganz gleichlautend. Der §. 544. iſt dagegen bloß dahin gefaßt,

> der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtſame und die Folgen der einzugehenden Gemeinſchaft gehörig erklären.

Die Vorſchriften der §§. 541. seq. des Entwurfs gründen ſich, wie die Materialien des A. L. R. und die Acten des Juſtiz-Departements und der Geſetz-Commiſſion ergeben,

> auf ein von dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft zu Bielefeld abgefaßtes und zur Confirmation eingereichtes Patentum auch das darüber eingezogene Gutachten der Geſetz-Commiſſion und die darüber im Departement ſelbſt ſtattgefundene Verhandlungen.

Gegen den oben angeführten §. 541. des Entwurfs wurden nun mehrere Erinnerungen gemacht. In Beziehung auf dieſelben bemerkt Suarez:

> Um den Dubiis einiger Monitorum vorzubeugen, wird zu prämittiren ſein, daß wenn die Heirath ſchon von dem Vater der Curandin geſchloſſen und dabei communio bonorum nicht excludirt wird, es dabei ſein Bewenden habe, und der Vormund nur aus den allgemeinen geſetzlichen Urſachen auf deren Wiederaufhebung antragen könne.

Ferner zu dem nämlichen §. 541.:

> Was hier von weiblichen Curanden verordnet iſt, gilt nämlich nach der Meinung einiger Monenten,
>
> auch von den männlichen,

womit ſich Suarez einverſtanden erklärt.

Nachdem nun der Groß-Kanzler dieſe Anträge gebilligt, ſo wurden in dem Concept des umgearbeiteten Entwurfs die an die Stelle der §§. 541.—542. tretenden §§. 780.—784. einſchließlich wörtlich ſo gefaßt, wie ſie auch in den publicirten Text übergegangen ſind.

Wenn für die im Berichte vorgetragene erſte Meinung auf den

> §. 415. Tit. 1. Th. 1. des A. L. R. Beziehung genommen, und aus dieſem §. gefolgert wird, daß der §. 782. bloß von weiblichen Pflegebefohlnen handle, ſo iſt zu erwägen,

Digitized by Google

daß dieſer §., wie ſich ganz klar aus den Materialien zum A. L. R. ergiebt, ſich auf die Beſtimmungen des gedruckten Entwurfs beziehet, nach welchem allerdings die Ausſetzung der Gütergemeinſchaft bloß zum Beſten der weiblichen Pflegebefohlnen feſtgeſetzt war, indem bei der damaligen Umarbeitung des Eherechts, welche vor der Umarbeitung des Vormundſchafts-Rechts erfolgte, noch angenommen ward,

daß die §§. 541.—551. der 3. Abtheilung des 1. Th. des gedruckten Entwurfs, auf Minorenne männlichen Geſchlechts nicht gezogen werden ſollen.

Für den Fall endlich, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Heirath unter Vormundſchaft geweſen ſind, ergeben ſich die Beſtimmungen aus den vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften von ſelbſt, und konnte deren Entwickelung als in ein Lehrbuch oder in Rechtsausführungen gehörig, nicht in dem Geſetzbuche ihre Stelle finden. Auch die ehemalige Geſetz-Commiſſion und das Juſtiz-Departement ſcheinen dieſe Auslegung der §§. 782. und 785. ſtets als die richtige vorausgeſetzt zu haben.

In dem Gutachten der Geſetz-Commiſſion vom 22. Oct. 1800, deren Antrag durch das Reſcript vom 3. November deſſelben Jahres beſtätiget worden, (Neues Archiv Bd. I. S. 388. seq.) iſt zwar der Gegenſtand der jetzigen Anfrage nicht ſpeciell zur Sprache gekommen, indeß beziehet ſich der erſte Theil des Gutachtens auf die Anfrage der Pommerſchen Regierung:

ob die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundſchaft geſchloſſen worden, auch an Orten, wo Lübeſches Recht gilt, in Gemäßheit des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782. seq., bis nach Aufhebung der Vormundſchaft in der Regel ausgeſetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der geweſenen Pflegebefohlenen, ob ſie in die Gütergemeinſchaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich ſei.

Die Geſetz-Commiſſion iſt der Meinung,

daß die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782. seq. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinſchaft nach Lübeſchem Rechte hergebracht iſt, neben demſelben im ganzen Umfange beſtehen können, und durchgehends befolgt werden müſſen.

Hiebei iſt nun das Sachverhältniß entwickelt, und wenn gleich in dem Fall, der zur Anfrage Veranlaſſung gegeben, eine weibliche Pflegebefohlene concurrirt hat, ſo iſt doch in den Gründen der Entſcheidung indiſtinct von Pflegebefohlenen (alſo des einen und des andern Geſchlechts) die Rede.

Nicht weniger iſt in dem Reſcripte vom 8. März 1802, auf eine ähnliche Anfrage derſelben Regierung (Neues Archiv

Digitized by Google

Th. II. S. 352.) bei Allegirung des §. 782. derſelbe im Allgemeinen auf die Verheirathung eines Pflegebefohlenen bezogen worden.

Berlin, den 14. Auguſt 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 32.)

II. 20. §. 1. Mitwirkung der Juſtiz-Behörden, rückſichtlich der Anordnungen, wegen der von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Juſtizbehörden werden hiermit angewieſen, ſich nach der anliegenden (Anlage A.), von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen unterm 2. October v. J. erlaſſenen Verfügung, betreffend die von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, fortan zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1827.

A.

Die nunmehr von faſt ſämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweiſungen der von Perſonen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen, geben dem Miniſterio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen, Veranlaſſung.

Bei Einforderung dieſer Nachweiſungen hat das Miniſterium keinesweges nur die Abſicht gehabt, ſich in den Beſitz von Notizen zu ſetzen, um daraus eine vergleichende Zuſammenſtellung der einzelnen Provinzen hinſichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maaßſtab für die Beurtheilung des Fortſchrittes oder Rückganges in ſittlicher Beziehung zu erhalten, ſondern der unmittelbare und nächſte Zweck iſt geweſen, die einzelnen Fälle ſelber und das rückſichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichſt genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten ſolche Verbrechen öfter oder ſeltener vorgekommen ſind, bedarf keiner Nachforſchung; genug, daß ſie in gegenwärtiger Zeit ſich nur allzu häufig zeigen. Wenn nicht bloß Betrug, Diebſtahl und Kirchenraub, ſondern Mord, Brandſtiftung, Sodomie und Selbſtmord wiederkehrende Erſcheinungen ſind, wenn in gewiſſen Provinzen und Gegenden dieſe, in andern aber wieder andere Verbrechen vorzugsweiſe unter der Jugend zum Vorſchein kommen, ſo erfordern ſolche Mißerzeugniſſe die höchſte Aufmerkſamkeit, damit theils den Quellen nachgeſpürt und dieſe verſtopft, theils der Anſteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen ſelbſt, wo möglich von der Bahn des Laſters und des Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzterwähnten Zweck hat ſich in der neueſten Zeit die Fürſorge vieler Privatperſonen und Vereine mit beſonderer Theilnahme gelenkt, wovon die ſich immer mehrende

Digitized by Google

Zahl von Rettungsanſtalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf= und Beſſerungshäuſern ſind Schulen und Erziehungs=Anſtalten neu gegründet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden und endlich ſind hie und da ſchon beſtehende Waiſenhäuſer vorzugsweiſe der verwahrloſeten und verwilderten Jugend geöffnet worden.

Bei ſolcher Vermehrung der Beſſerungs=Anſtalten, wird auch doppelte Aufmerkſamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und, daß dazu die dienlichſten und wirkſamſten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeſchick oder unverſtändiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit ſich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar ſtatt der Beſſerungshäuſer, Wohnſtätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Laſters geſtiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht ſind, legen die Pflicht der ſorgfältigſten Wachſamkeit auf, und erheiſchen vor allen Dingen eine klare und beſtimmte Verſtändigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anſtalten am ſicherſten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf ſich beruhen, ob es nicht überall rathſam ſei, diejenigen Anſtalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin bloß Verwahrloſete oder ſolche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Beſſerung und Erziehung wegen aufgenommen ſind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häuſern verſtattet wird, die innere Einrichtnng und Behandlungsart nicht weſentlich verſchieden ſein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf feſten Grundregeln, und die Beſchränkung der Freiheit, ſo wie die Disciplin und die Strafen, müſſen ſich auch bei den verdorbenſten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundſätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und ſich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen ſo groß, daß mit dieſem Maaß nicht auszukommen wäre, ſo würde allerdings keine Erziehung Statt finden können. Dieſer Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem ſolchen würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs= und Straf=Anſtalten einen Zuſtand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es iſt wichtig, daß die Erziehungs=Anſtalt nicht in eine Zwangs= und Straf=Anſtalt ausarte, und, daß man von den Zwangs= und Straf=Anſtalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geſchöpfe, welche ſolchen Anſtalten anheim fallen, zuerſt darauf an, daß ſie gleichſam in eine ganz andere Welt verſetzt wer

den, in welcher ſie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, ſondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beſchäftigung mit Unterweiſung abwechſelt, und immer etwas Nützliches und Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufſichtigt, wo ſie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als ſie ſich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürſorge, Antheil, Liebe unverkennbar ſind, Ernſt und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eignen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erſcheinen. In genaueſter Uebereinſtimmung mit dieſer Disciplinar-Ordnung muß aber auch der eigentliche Unterricht ſtehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten, darf es ausſchließlich abgeſehen ſein, ſondern zugleich auf Entwickelung der Selbſtthätigkeit, auf Erregung der Luſt an nützlicher Einſicht, und ganz beſonders auf Erhaltung der bei ſo verwahrloſeten Geſchöpfen immer höchſt verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein beſonnenes, klares und folgerechtes Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem laſterhaften und verderbten Menſchen an wirkliche Umkehr und Beſſerung nicht eher zu denken iſt, als bis die Geſinnung und der Entſchluß dazu in ihm gegründet iſt, und wenn dieſer nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abſcheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden iſt, und wahre Reue empfunden wird, — und wenn dieſe Reue nur dann von ächter Art iſt, ſobald ſie nicht ihren Grund in den äußeren Folgen der Sünde hat, ſondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben, ſo folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer ſolchen Reue, und auf die daraus hervorgehende Geſinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweiſe und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man dieſe Bußgeſinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden ſoll, zuerſt und zunächſt bei denen, deren Beſſerung man beabſichtigt. Man wird ſich vielmehr im Anfange begnügen müſſen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, ſie ſo nach und nach davon zu entwöhnen, und ſie dagegen erſt in einigen Stücken zur Ordnung und Geſetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es ſo weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen ſteigen, ſie zur Pflichterfüllung beſtimmter antreiben, dieſe ihnen lieb zu machen ſuchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und ſo die Fähigkeit des

Digitized by Google

guten Entſchluſſes wieder in ihnen hervorrufen. Dann iſt es Zeit, ſie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zuſtandes mit den früheren hinzuleiten, oder vielmehr, ſie werden von ſelbſt dahin geführt werden, und nun kann auch die wahre Reue erſt recht zum Vorſchein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Troſt der Verſöhnung und die Gewißheit der Wiederherſtellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirſchung verlangen, wer wohl gar ſtatt der Milde und Nachſicht, denen Verirrte ſo ſehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweiſen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entſpringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier iſt eine große Gefahr vorhanden, und die ſorgfältigſte Wachſamkeit nothwendig, wie dies durch die Geſchichte mancher älteren Anſtalt, und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewieſen wird.

Das Miniſterium kann nicht dringend genug die Aufmerkſamkeit der Königl. Regierungen auf dieſen Gegenſtand lenken, und ihnen nicht bloß genaue Aufſicht auf die Behandlungsart in denjenigen Beſſerungs-Erziehungs- und Waiſen-Häuſern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut ſind, ſondern auch empfehlen, in dieſer Hinſicht auf die etwa von Privat-Perſonen oder Vereinen geſtifteten oder noch zu ſtiftenden Anſtalten, denjenigen Einfluß auszuüben, welcher ohne die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit jener Perſonen zu beſchränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürſorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anſtalten überall noch fehlen ſollte, oder, wo eine unzweckmäßige und nachtheilige, allzugenaue Verbindung mit den Straf-Anſtalten für Erwachſene Statt finden möchte, oder, wo Waiſen-Häuſer ohne Verletzung der Abſicht ihrer Stiftung für die wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Miniſterium, daß die Königlichen Regierungen, das nach Zeit, Ort, Umſtänden und Perſönlichkeiten Angemeſſenſte veranlaſſen, und den gegebenen Andeutungen gemäß, die Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten und ihre erforderliche Einrichtung ſich mit beſonderem Eifer gern angelegen ſein laſſen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Beſſerung und Erziehung verwahrloſeter oder gefallener Kinder, muß aber auch eine gleiche Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforſcht und verſtopft werden.

Nach den dem Miniſterio vorliegenden Erfahrungen und

Digitized by Google

Notizen, haben dieſe frühe traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umſtänden und Anläſſen ihren Urſprung;

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der ſtrengeren, väterlichen Aufſicht beraubt, einer leichtſinnigen oder unverſtändigen Mutter überlaſſen, der Armuth und öfters der Verachtung hingegeben ſind, und daher leichter verwildern und verderben;

2) in den ſchlechten Beiſpielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Böſen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;

3) in Vernachläßigung des Schul- und beſonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der ſchlechten Beſchaffenheit der Schule und des Unterrichts, ſo wie in der Sorgloſigkeit der Lehrer und Geiſtlichen, häufiger in Verwahrloſung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat, aber auch nicht ſelten durch:

4) vagabundirende Lebensweiſe bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und controllirt werden kann, daneben ſchlechte Beiſpiele in den Bettelherbergen geſehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;

5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Dienſten, beſonders Hirtendienſten, wo entweder im Hauſe verdorbenes, erwachſenes Geſinde und deren Sittenloſigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unſchuld, zu groben, fleiſchlichen und andern Laſtern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigſtens zur Sommer- und Herbſtzeit verſäumt wird. Gleicherweiſe gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrik-Arbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu beſorgen ſind, die das Zuſammenſein mit rohen und ſittenloſen Erwachſenen, ſo wie die Verſäumniß der Schule mit ſich führt, ſondern auch der Geſundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechaniſchen Beſchäftigungen zugleich die Geiſtesfähigkeit gelähmt und abgeſtumpft wird. Endlich:

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuſchheit, wodurch die Kräfte des Leibes und des Geiſtes zerſtört, die edleren Gefühle erſtickt, Trägheit, Unluſt und Unſtätigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Weſens benommen werden.

Die traurigen Beweiſe, durch welche die unglückliche Ver-

Digitized by Google

breitung dieſer Peſt des jugendlichen Alters außer Zweifel geſetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichſt verſtopft werden können, ſo ſcheinen folgende zunächſt die zweckdienlichſten zu ſein:

ad 1. daß unehelichen Kindern, nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des A. L. R. überall Vormünder und zwar ſolche beſtellt werden, von deren Einſicht und Rechtſchaffenheit ſich erwarten läßt, daß ſie ſich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewiſſen bekümmern können und werden, ſo wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernſtlich in Anſpruch genommen werde;

ad 2. daß offenbar ſchlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geiſtlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nichts fruchten, nach der geſetzlichen Vorſchrift (A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen, und, wo immer möglich, die Kinder in beſſere Familien oder gute Anſtalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die beſtehenden Vorſchriften wegen regelmäßigen Schulbeſuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Perſonen und Behörden ſtreng durchgeführt, ſondern auch ernſtlich darauf gehalten werde, daß die Geiſtlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht, namentlich die Evangeliſchen den Confirmanden-Unterricht, pflichtmäßig beſorgen. Bei den hierüber beſtehenden, beſtimmten Vorſchriften bedarf es nur der fortgeſetzten Wachſamkeit, daß denſelben überall nachgelebt, Nachläſſigkeiten aber nicht geduldet, ſondern unnachſichtlich gerügt und geſtraft werden;

ad 4. daß vagabundirende Perſonen, wo ſie betroffen werden mögen, ſofort aufgegriffen und in die Land-Armen-Häuſer gebracht, deren Kinder aber unterrichtet, und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden.

ad. 5. daß das Vieh-Hüten durch Kinder, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber, und mit beſonderer Wachſamkeit auf die in Dienſte gegebenen, oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Beſtimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., ſtreng gehalten werden, wobei das Miniſterium noch bemerkt, daß baldigſt über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten, noch beſondere Vorſchriften werden erlaſſen werden, und endlich;

ad 6. daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, beſonders zur Verhinderung der Anſteckung und zur Beſſerung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache gehet hervor,

und die Erfahrung hat es hinlänglich beſtätiget, daß, wo die Laſter vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit ſich zeigen, immer nur, und mit den allerſeltenſten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle iſt. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Anſteckung. Wo dieſe freilich in häuslichen Verhältniſſen ihre Urſache hat, da iſt wenig auszurichten, deſto mehr aber kann in Schulen und beſonders in Erziehungs-Häuſern gethan werden. Ununterbrochene Wachſamkeit, Verhinderung des heimlichen Zuſammenſeins, ſtrenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachſichtliche Strafe, wo ſie verletzt wird, werden ihre heilſamen Dienſte nicht verſagen. Viel ſchwieriger iſt jedoch die Entdeckung des Laſters bei den ſchon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menſchenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloſer oder ungeduldiger oder unverſtändiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweiſes Benehmen ſeinen Zweck zerſtören, ſtatt Offenheit und Reue Verſtocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen, und gerade zu Bekanntſchaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden ſollen, darüber liefert die Geſchichte der neuern Pädagogik höchſt traurige und faſt unbegreifliche Beläge. Es kann die Abſicht dieſer Verfügung nicht ſein, und iſt überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Perſönlichkeit des Lehrers oder Geiſtlichen, und des einzelnen Kindes aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieſes zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältniſſen und augenblicklichen Veranlaſſungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann angedeutet werden, daß alle Mittel, ſowohl der Schutzwehr als der Beſſerung, nicht bloß von äußerlicher Beſchaffenheit, ſondern vorzugsweiſe auf das Innere, auf Erregung und Befeſtigung der ſittlichen Kraft, gerichtet ſein müſſen. Wenn ſchon der eigene, unſträfliche Wandel des Lehrers, ſeine Züchtigkeit in Wort und That, und ſein unverholener Abſcheu gegen alle Unreinlichkeit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Geſinnungen in ſeinen Schulkindern zu gründen; ſo ſtehen ihm außerdem die mannigfaltigſten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewiſſen Andeutungen, ſondern in klaren und beſtimmten Aeußerungen, auf Schaamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Geſinnung und den Entſchluß der Keuſchheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwecken und erwerben, und ſo wird er auch im

Stande ſein, die Einzelnen nach ihren Bedürfniſſen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und befeſtigen, die Leichtſinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allem andern aber haben die Geiſtlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung ſpecieller Seelſorge, Anlaß und Pflicht zu der allerfolgereichſten Einwirkung.

Das Miniſterium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerkſamkeit der Königlichen Regierungen auf dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke nach der etwa ſchon gewordenen und vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem beſtimmten Sitze des Uebels zu thun ſein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforſchungen erſt noch angeſtellt werden müſſen, und welche beſondern Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirkſamkeit zu ſetzen ſind, das muß dem einſichtsvollen und vorſichtigen Ermeſſen jeder Königlichen Regierung um ſo mehr überlaſſen bleiben, als ſich erwarten läßt, daß dieſelbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufſehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, ſondern durch ſpecielle Einwirkung, nach etwaniger Rückſprache mit erfahrenen Geiſtlichen und Schulmännern, und beſonders durch die beiden Schul-Reviſionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umſtände zu treffenden Maaßregeln, das Nöthigſte und Angemeſſenſte werde veranlaſſen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen, in dieſem Reſcripte namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Miniſterium nur die Abſicht gehabt hat, einige der allgemeinen Urſachen anzuführen, und, wie ſolchen begegnet werden müſſe, zu zeigen. Welche ſonſtigen Anläſſe in den Verhältniſſen der Oertlichkeit und in ſpeciellen Umſtänden zu ſuchen ſind, woher namentlich in gewiſſen Gegenden dieſe, in andern andre Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müſſen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königlichen Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforſchungen überlaſſen bleiben, und das Miniſterium wünſcht nur, von den Reſultaten, zu welchen dieſelbe gelangt ſein muß, ſo ausführlich wie möglich in Kenntniß geſetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maaßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anſtalten zur Beſſerung nnd Erziehung der verwahrloſeten Kinder, und von der Ermittelung und Hemmung der Quel-

len des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geſchehen, damit neben dem beſonderen Zwecke der Behandlung und Beſſerung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichſt erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter ſelbſt auf zweckmäßige Weiſe dahin zu ſorgen, daß das früher Verſäumte möglichſt nachgeholt, ſie ſelbſt in günſtige Verhältniſſe unter redliche Vormünder, zu wohlgeſinnten Lehr- oder Dienſtherren, oder in gute Anſtalten gebracht, und in fortwährender Aufſicht gehalten werden; ſondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau ausgeforſcht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehörige, Dienſtherrſchaften, Geiſtliche, Lehrer und Behörden durch Vernachläſſigung ihrer Pflichten oder durch Fährläſſigkeit in der Aufſicht ſich theilhaftig gemacht haben, um, wenn ſich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernſtlichſten Verantwortung entweder ſelber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requiſitionen ziehen zu laſſen.

Wie ein ſolches Verfahren, wenn es unausgeſetzt beobachtet wird, ſchon durch ſich ſelbſt wirkſam ſein, und die Wachſamkeit verpflichteter Perſonen, namentlich des Geiſtlichen- und Lehrſtandes und der Behörden, mindeſtens um der Rechenſchaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin ſchon als Vorbeugungsmittel dienen muß; ſo giebt auch dieſe ſpecielle Nachforſchung wiederum Gelegenheit, den Urſachen und Anläſſen zu den Vergehungen junger Perſonen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus dieſem Geſichtspunkte hauptſächlich muß die General-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweiſungen betrachtet werden.

Das Miniſterium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königliche Regierungen die Abſicht jener Verfügung wohl erkannt haben, und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen ſind, und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geſchehen iſt, ſo wird es nur der hier geführten Auseinanderſetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der Beſtimmungen erkennen zu laſſen und zur ſorgfältigen Mitwirkſamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben ſo ſehr für die Pflicht der Menſchlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Miniſterium erwartet daher nun zuverſichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königlichen Regierungen reſſortirenden Perſonen

Digitized by Google

und Behörden, alſo den Lehrern und Geiſtlichen, den Polizei-Behörden, den ſtädtiſchen Schul-Commiſſionen und den landräthlichen Officien die nöthige Inſtruction und Vorſchrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgeſetzte, wachſame Controlle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt, und die angeordnete, regelmäßige Berichtserſtattung nicht werde verabſäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königlichen Regierungen in der Abſicht des Circulars vom 30. Novbr. v. J., aus eignem Antriebe verfahren worden iſt, da läßt ſich erwarten, daß auch die Rechenſchaft darüber auf's Bereitwilligſte werde abgelegt werden, damit der höchſten Behörde nicht bloß die Ueberzeugung, daß das Rechte geſchieht, ſondern auch Gelegenheit verſchafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpuncte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umſtänden nöthigen generellen, adminiſtrativen oder legislativen Maaßregeln zu benutzen.

Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Feſtſetzung, daß die Nachweiſungen vierteljährig einzuſenden ſind, für's Erſte noch bleiben.

Damit aber dieſe Nachweiſungen übereinſtimmend eingerichtet ſeien, und die Ueberſicht und Vergleichung erleichtern, iſt es nöthig, daß ſie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1. laufende Nummer;
2. der landräthliche Kreis;
3. Vor- und Zuname des Verbrechers;
4. Geburts- und Aufenthaltsort deſſelben;
5. Stand und Verhältniſſe der Eltern, wobei anzuführen iſt, ob ſie noch leben, oder eins oder beide verſtorben ſind, und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt iſt;
6. Alter des Verbrechers;
7. Religion;
   hierbei iſt zu bemerken, daß dieſe jederzeit nach der Religion der Eltern und bei gemiſchten Ehen nach den Beſtimmungen Th. II. Tit. 2. §. 76. des A. L. R., anzugeben iſt, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem anno discretionis, die beſtimmte Annahme einer andern Religion, als der älterlichen oder reſp. väterlichen oder mütterlichen, Statt gefunden hätte;
8. der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, alſo: ob das Kind confirmirt, oder zum erſten Abendmahl gegangen ſei oder nicht, und dergleichen mehr;
9. das Verbrechen;
10. nähere Lebensverhältniſſe, beſonders in Beziehung auf

Digitized by Google

diejenigen Umſtände, welche das Verbrechen entſchuldi- gen oder erſchweren;

11. Gerichtliches Verfahren; dahin gehört die Angabe, ob die Unterſuchung ſchon eingeleitet iſt, ob ſie noch ſchwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt iſt, und im letzteren Falle, c. und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten iſt oder wird gehalten werden.

12. die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genom- menen Maaßregeln, ſowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrloſung oder Amts-Nachläſſigkeit Perſonen oder Behörden trifft, als auch zur Beſſerung des Uebertreters. Dieſe Nachweiſungen ſind jedesmal mittelſt begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Reſultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtun- gen, Vorſchläge zu künftigen oder Nachrichten von ge- troffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zuſammenwirken der Untergebenen, ſo wie überhaupt günſtige oder hindernde Umſtände, verglei- chende Zuſammenſtellungen der verſchiedenen Theile des Regierungsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenſtandes, ſich von ſelbſt darbieten, den reichhaltigſten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber ſind in dieſem Berichte die von den Ju- ſtizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch beſonders zu- ſammenzuſtellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie ſie entſchieden, und ſo lange, bis die Entſcheidung erfolgt iſt, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die ſchon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Liſten nicht aufzu- nehmen ſind, es wäre denn, daß beſonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweiſungen intereſſante Umſtände es rathſam machten.

Berlin, den 2. October 1826. (v. K. J. Bd. 29. S. 216. bis 230.)

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

An ſämmtliche Königl. Regierungen.
Nr. 15336. Circulare.

II. 20. §. 1. Officielle Ueberſicht der ſeit dem Tilſiter Frieden erfolg- ten Veränderungen und Erläuterungen der allgemeinen Criminal-Ge- ſetze.

Damit die Gerichtshöfe in den wieder vereinigten Pro- vinzen ſich deſto leichter mit den während der Zeit der Tren- nung ergangenen Vorſchriften, wodurch der 20. Titel des II. Theils des A. L. R. und die Criminal Ordnung vom 11. Dec.

1805 abgeändert oder erläutert worden, bekannt machen, und ſolche deſto früher und allgemeiner zur Anwendung kommen mögen, wird der Königl. Ober=Landesgerichts=Commiſſion hierbei eine Ueberſicht jener Vorſchriften, nebſt einer Nachweiſung der Quellen und der Sammlungen, worin ſich letztere befinden, zugefertiget, mit der Anweiſung, davon nicht allein ſelbſt den nöthigen Gebrauch zu machen, ſondern ſolche auch den neu angeordneten Gerichten zur gleichmäßigen Benutzung mitzutheilen.

Berlin, den 1. Februar 1815.

Ueberſicht der ſeit dem Jahre 1807 ergangenen Vorſchriften, wodurch der 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts und die Criminal=Ordnung vom 11. Dec. 1805 abgeändert oder erläutert worden.

I.

Zum 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts.

1.

Zu §§. 88. 89. Bei Verwandlung verwirkter Geldbußen in Leibesſtrafen, ſollen letztere über einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit niemals ausgedehnt werden.

Cabinets=Ordre vom 24. Februar 1812. (Geſetzſamml. 1812. S. 14.)

2.

An die Stelle des Schwertes tritt die Todesſtrafe des Beils.

Cabinets=Ordre vom 19. Juni 1811. (Geſetzſamml. 1811. S. 199.) (Mathis Bd. 10. S. 491.)

3.

Die Aufflechtung des Körpers aufs Rad ſoll nicht ferner Statt finden.

4.

Wenn das Geſetz zwiſchen Feſtungs= und Zuchthausſtrafe die Wahl läßt, ſo ſoll auf Feſtungsſtrafe (Feſtungsarbeit) nur gegen ſolche Verbrecher erkannt werden, bei denen entweder keine Hoffnung der Beſſerung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einſperrung oder zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden.

Von dieſer Regel findet jedoch eine Ausnahme Statt, wenn die Perſönlichkeit des Verbrechers eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und ſolche in der Feſtung mehr als im Zuchthauſe erreicht werden kann.

Miniſterial=Verfügung vom 6. Dec. 1809. (Mathis Monatſch. Bd. 8. S. 560.

5.

Verluſt der National-Cocarde.

Verordnung vom 22. Febr. 1813. (Geſetzſamml. 1813. S. 22.) Cabinets-Ordre vom 30. Septemb. 1813. Miniſterial-Verfügungen vom 3. und 10. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 282.)

6.

Zu §§. 293. 294. Die hier vorgeſchriebene Verhaftung bezieht ſich nicht bloß auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, ſondern auch auf die verwirkte Geldſtrafe.

Declaration vom 19. Oct. 1812. (Geſetzſamml. 1812. S. 193.)

7.

Zu §. 339. Gegen einen zum Feſtungs-Arreſt verurtheilten Beamten, ſoll nur alsdann auf Caſſation als Folge der Feſtungsſtrafe erkannt werden, wenn letztere länger als ein Jahr dauert.

Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1813. (Geſetzſamml. 1813. S. 5.)

8.

Zu §. 499. u. f. Gegen Geiſtliche und Schulbediente ſoll nicht auf Translocation erkannt werden.

Miniſterial-Verfügung vom 10. Nov. 1809. (Mathis Bd. 8. S. 497.)

9.

Zu §. 584. u. f. Die Privatgenugthuung iſt aufgehoben.

Cabinets-Ordre vom 1. Febr. 1811. (Geſetzſamml. 1811. S. 149.)

10.

Zu §. 836. Einen Commentar dieſes Geſetzes enthält die Miniſterial-Verfügung vom 26. April 1810. (Mathis Bd. 9. S. 127.)

11.

Zu §. 1121. u. f. Wenn auf lebenswierige Einſperrung erkannt worden, fällt körperliche Züchtigung weg.

Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1811. (Geſetzſamml. 1811. S. 196.)

12.

Körperliche Züchtigung findet nur bei Verbrechern aus der unterſten Volksclaſſe Statt.

Miniſterial-Verfügung vom 23. Mai 1812. (v. K. J. Hft. 1. S. 7.)

Digitized by Google

13.

Verordnung wegen ſtrengerer Beſtrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebſtähle vom 13. Oct. 1813. (Geſetzſamml. 1813. S. 127.)

14.

Zu §. 1143. Wegen der Pferdediebſtähle.

Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebſtähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen vom 28. Sept. 1808. (Mathis Bd. 7. S. 1.)

15.

Zu §. 1199. Das Allegat in dieſem §. ſoll §. 1190. und nicht 1192. heißen.

Miniſterial-Verfügung vom 16. März 1809. (Mathis Bd. 10. S. 108.)

II.

Zur Criminal-Ordnung.

1.

Zu §. 78. Wie es in Criminal- und Injurienſachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten gehalten werden ſoll, beſtimmt die Cabinets-Ordre vom 21. Febr. 1811. (Geſetzſamml. 1811. S. 153.)

2.

Zu §§. 96. 98. Die Berichte wegen der von auswärtigen Gerichten verlangten Auslieferung von Verbrechern, werden an den Juſtiz-Miniſter erſtattet, welcher die Verfügung mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinſchaftlich erläßt.

3.

Zu §. 99. Es ſollen im December jeden Jahres allgemeine Ueberſichten der Unterſuchungen des verfloſſenen Jahres eingereicht werden.

Miniſterial-Verfügung vom 4. März 1814. (v. K. J. 5. Hft. S. 7.)

4.

Zu §. 99. Die Ober-Landesgerichte reichen alle Vierteljahre die Liſte der auf ihre Requiſition zu den Feſtungen abgelieferten Verbrecher ein.

Miniſterial-Verfügung vom 28. März 1809.

Digitized by Google

5.

Zu §. 156. Bei Obductionen muß der Richter einen vereideten Protocoll-Führer oder in deſſen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer zuziehen.

Miniſterial-Verfügung vom 29. Januar 1810. (Mathis Bd. 8. S. 571.)

6.

Zu §. 158. Die Einſendung der Acten an den Juſtiz-Miniſter fällt weg.

Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 199.)

7.

Zu §. 177. An die Stelle des Ober-Collegii-Medici iſt die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen im Miniſterio des Innern getreten.

8.

Zu §. 194. Nähere Beſtimmungen über die Concurrenz der Polizei-Behörden, enthält die

Miniſterial-Verfügung vom 4. Sept. 1810. (Mathis Bd. 9. S. 320.)

9.

Zu §§. 255. 259. Die vorgeſchriebenen Berichte werden an den Juſtiz-Miniſter erſtattet.

10.

Zu §. 408. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht auf den Fall, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden kann.

Miniſterial-Verfügung vom 15. Oct. 1810. (Mathis Bd. 9. S. 424.)

11.

Zu §§. 508. 511. Der Einholung der Beſtätigung des Erkenntniſſes bedarf es in den Fällen nicht, wenn das Verbrechen in der thätlichen Beleidigung eines Officiers beſteht, oder wenn der Angeſchuldigte ein öffentliches Amt bekleidet. Dagegen iſt dieſe Beſtätigung alsdann nöthig, wenn die Unterſuchung Straßenraub, Raub und Diebſtahl in wirklichen Banden betrifft.

Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.

12.

Erkenntniſſe, welche ein Duell betreffen, ſind an den Juſtiz-Miniſter zur Beſtätigung einzuſenden.

Miniſterial-Verfügung vom 4. Octob. 1809. (Mathis Bd. 8. S. 358.)

Digitized by Google

13.

Iſt auf Adels⸗ oder Ehrenverluſt rechtskräftig erkannt worden, ſo ſind die Acten vor der weiteren Bekanntmachung dieſer Strafe bei dem Juſtiz⸗Miniſter einzureichen.

Miniſterial⸗Verfügung vom 1. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 204.)

14.

Zu §. 512. Die Einſendung iſt nur alsdann erforderlich, wenn auf 10jährige Einſperrung und darüber erkannt worden.

Cabinets⸗Ordre v. 15 Juni 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.

15.

Zu §. 513. Das Obergericht iſt befugt, in allen denjenigen Fällen die Beſtätigung ohne Anfrage bei dem Juſtiz⸗Miniſter zu ertheilen, in welchen es ſelbſt ohne dieſe Beſtätigung nachzuſuchen, zu erkennen ermächtigt iſt.

Cabinets⸗Ordre vom 15. Juli 1809 (Matthis a. a. O.)

16.

Zu §. 514. Ueber die Einrichtung der Actenauszüge enthält Beſtimmung die

Miniſterial⸗Verfügung vom 23. Nov. 1810. (Mathis. Bd. 10. S. 3.)

17.

Zu §. 530. Nur Todesurtel und ſolche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen ſind, gelangen zur unmittelbaren Königl. Beſtätigung.

Cabinets⸗Ordre v. 15. Juli 1809. (Mathis Bd. 8. S. 202.)

18.

Der Verluſt von Orden und Ehrenzeichen kann nur von Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſt ausgeſprochen werden. Die Erkenntniſſe, welche gegen Perſonen, die einen Orden oder ein Ehrenzeichen tragen, ergangen ſind, müſſen daher, inſofern das Vergehen oder die erkannte Strafe nach der Meinung des erkennenden Richters den Verluſt des Ordens oder des Ehrenzeichens begründet, nach rechtskräftig entſchiedener Sache, vor Vollſtreckung der erkannten Lebens⸗, Leibes⸗ oder Ehrenſtrafe (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen), bei dem Juſtizminiſter, nebſt den Acten zum Zweck der Berichtserſtattung, an Sr. Königl. Majeſtät eingereicht werden.

Erweiterungs⸗Urkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810. (Matthis Bd. 8. S. 528.)

19.

Zu §. 569. Die Detention wegen ermangelnden Nachweiſes ehrlichen Erwerbes, und reſp. bis zur Beſſerung, ſoll

Digitized by Google

in der Regel nicht länger, als zwei Jahre nach ausgeſtandener Strafe fortgeſetzt werden.

Miniſterial-Verfügung vom 18. April 1810. (Mathis Bd. 9. S. 45.)

20.

Zu §. 576. Geldſtrafen von 5 Rthlr. und weniger, welche gegen Eximirte erkannt werden, fließen nicht nur zur Salarien-Kaſſe, ſondern gebühren dem Fiscus.)

Miniſterial-Verfügung vom 20. Juni 1812. (v. K. J. Heft. 1. S. 66.)

(v. K. J. Bd. 5. S. 23.)

II. 20. §. 4. Detention der Vagabonden.

Bei Remiſſion der, mittelſt Berichts vom 4. d. M. eingereichten Acten, in der Unterſuchungsſache wider N. N., wird der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewieſen, auf die in §. 23. seq. des Reglements vom 31. Auguſt 1800 feſtgeſetzten Strafen der Vagabondität ſeiner Seits nicht ferner zu erkennen, ſondern die Detention lediglich der Regierung zu überlaſſen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Criminal-Senats unſtreitig gehört, concurriren oder nicht, und muß im erſtern Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminalſtrafe der Polizeibehörde überlaſſen werden.

Berlin, den 27. Januar 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 329.)

II. 20. §§. 4. u. 5. Einſperrung bis zur Begnadigung bei Ausländern.

Die Anſicht des Landgerichts zu N. N., aus welcher daſſelbe nach dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. d. M. gegen den N. N. aus N. nicht auch auf Landesverweiſung erkannt hat, iſt allerdings nicht richtig. Es iſt auch bei Ausländern, wie bei Inländern auf Begnadigung, auf welche vor Ablauf einer gewiſſen Zeit von Jahren nicht angetragen werden darf, und zugleich bei jenen auf Transport über die Grenze nach erfolgter Begnadigung zu erkennen.

Berlin, den 24. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 333.)

II. 20. §. 17. Beſtrafung unmündiger und ſchwachſinniger Perſonen.

Das, von dem Königl. Kammergerichte mittelſt Berichts vom 27. Februar c. angezeigte Verfahren der Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts, in Bezug auf die zur richterlichen Cognition kommenden Vergehungen unmündiger und ſchwachſinniger Perſonen, wird durch die Natur der Sache, und durch die Vorſchrift des §. 17. Tit. 20. Th. II.

Digitized by Google

des A. L. R. gerechtfertigt. In allen Fällen, in welchen nach dieſer Vorſchrift gegen Unmündige und Schwachſinnige keine Strafe, ſondern nur Züchtigung Statt finden kann, tritt der Richter an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über das Kind oder den Schwachſinnigen zuſteht, und das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht überall dasjenige ſein, welches die Criminal-Ordnung, unter Vorausſetzung eines wirklich begangenen Verbrechens, und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachſene und zurechnungsfähige Perſonen, vorſchreibt. Insbeſondere kann es nicht auf die Abgabe von Erklärungen ankommen, wozu die Einſicht in den Gegenſtand der Erklärung erfordert wird, welche bei Minderjährigen in der Regel nicht, und bei Schwachſinnigen niemals vorhanden iſt. Hierzu gehört offenbar auch die Erklärung über die Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, und es würde mit den Formen der Criminal-Rechtspflege ein Spiel getrieben werden, wenn man eine ſolche Erklärung von einem Kinde, dem alle zum Verſtehen der vorgelegten Frage erforderlichen Begriffe fehlen, oder von einem Schwachſinnigen erfordern wollte.

Es kann daher bei dem, von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts bisher beobachteten Verfahren auch noch fernerhin ſein Bewenden haben, jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn ſtatt der für unzuläſſig erachteten körperlichen Züchtigung, eine Gefängnißſtrafe gewählt wird, ſolche das Maaß von 14 Tagen nicht überſchreiten darf. Kommt es auf die Feſtſetzung einer längern Gefängnißſtrafe an, ſo muß ſolche durch ein Erkenntniß erfolgen, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freiſteht, über welches derſelbe allenfalls mit Zuziehung des Vaters oder Vormundes zu vernehmen iſt.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu beſcheiden, auch iſt dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts von dieſer Verfügung Nachricht zu geben.

Berlin, den 14. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 30.)

II. 20. §. 35. Willkührliche Strafen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbeſtimmungen, mittelſt Berichts vom 25. v. M. gethane Anfrage zum Beſcheide ertheilt, daß es zuvörderſt keinen Zweifel hat, die Vorſchrift des §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Geſetz ſich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen," bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie ſolches in dem von dem Collegio allegir-

Digitized by Google

ten §. 1103. a. I. a. geſchehen iſt, oder eine ſolche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält. In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbeſtimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, iſt der Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden, ſondern befugt, nach Beſchaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorſchriften, über dieſes Maaß hinauszugehen.

Berlin, den 7. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 32.)

II. 20. §§. 85. — 90. Minimum der Dauer der Zuchthausſtrafe.

Es kann bei dem in dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausſtrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen ſein Bewenden haben, in welchen die Geſetze die Zuchthausſtrafe nicht als die einzige Art der Beſtrafung ausdrücklich vorſchreiben, und in der Sache ſelbſt kein Grund zu einer Abänderung liegt.

Berlin, den 20. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 65.)

II. 20. §§. 85.—90. Verhältniß der Freiheitsverwirkung bis zur Beſſerung und bis zur Begnadigung.

In dem von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, wegen des auf der Feſtung N. N. ſich befindenden Strafgefangenen N. unter dem 14. v. M. eingereichten Berichte des dortigen Criminal-Collegii vom 31. März d. J. iſt es ſehr auffallend geweſen, wenn darin bemerkt worden, daß die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe vorausſetze; da vielmehr das Gegentheil Statt findet, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derſelbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger zu detiniren, und mithin entweder zu begnadigen ſei oder nicht. Die Strafe bis zur Begnadigung kann, vorhandenen Umſtänden nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden.

(Verordn. vom 26. Februar 1799. §. 19.)

Eben ſo wenig können die Grundſätze zweifelhaft ſein, wie ein ſolcher Zeitraum im Verhältniſſe mit dem geſetzlichen Strafmaaße zu beſtimmen ſei, da dieſer Zeitraum kein anderer, als die geſetzliche Strafe ſelbſt ſein kann, mithin das A. L. R. Th. II. Tit. 20. ergiebt, binnen welcher Zeit nicht auf Begnadigung anzutragen iſt. Da nun im vorliegenden Falle das Criminal-Collegium auf 15 Jahre würde erkannt haben: ſo tritt auch der Antrag auf Begnadigung nicht vor dem Verlaufe dieſes Zeitraums ein. Nach 15 Jahren iſt

Digitized by Google

daher zu prüfen: ob der N. zur Begnadigung ſich qualificirt, welches jetzt aus den vorangeführten Gründen und auch ſchon deshalb unſtatthaft iſt, weil derſelbe nach dem Gutachten der Commandantur zu N. N. in den Arreſtanten-Liſten durch Züchtigung zur Ordnung angehalten werden muß.

Berlin, den 7. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 298.)

II. 20. §§. 85—90. Die Einſperrung bis zur Beſſerung oder Begnadigung iſt als Strafe anzuſehen.

Die Einſperrungen bis zur Beſſerung, und reſp. bis zur Begnadigung, müſſen, wenn dabei auch zum Theil polizeiliche Zwecke zum Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799, doch als wahre Strafen angeſehen werden. Dieſen Character haben ſie auch dadurch nicht verloren, daß nach einer ſpäteren Verfügung ein Zeitraum beſtimmt werden ſoll, vor Ablauf deſſen die Entlaſſung des Verurtheilten und reſp. der Antrag auf deſſen Begnadigung nicht erfolgen ſoll, indem die Abſicht dieſer Verfügung nur dahin gegangen iſt, die Dauer der Freiheitsentziehung mit dem begangenen Verbrechen in ein beſtimmtes Verhältniß zu bringen, ohne zwiſchen der Einſperrung während dieſes Zeitraums und derjenigen, nach demſelben einen weſentlichen Unterſchied einführen zu wollen. Die Einſperrung bis zur Beſſerung und bis zur Begnadigung iſt alſo für alle damit bedrohete Verbrechen die ordentliche Strafe, welche einen vollſtändigen Beweis der Thäterſchaft des Angeſchuldigten vorausſetzt. In Ermangelung dieſes Beweiſes, wird auf die gedroheten Strafen nicht erkannt werden können, vielmehr wird ſich die zu erkennende außerordentliche Strafe nur auf die Feſtſetzung eines nach den Vorſchriften des A. L. R. zu arbitrirenden beſtimmten Strafmaaßes einſchränken müſſen.

Der Juſtiz-Miniſter hat dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts dieſe ſeine Anſicht über die aufgeworfene Frage auf den deshalb erſtatteten Bericht vom 28. Mai c. nicht vorenthalten wollen, iſt aber weit davon entfernt, dadurch die eigene Ueberzeugung der erkennenden Richter leiten zu wollen.

Die Entſcheidung über die aufgeworfene Frage im Allgemeinen kann nur bei Gelegenheit der Reviſion der Strafgeſetze erfolgen, zu welchem Zweck der erſtattete Bericht dem Königlichen Miniſterium zur Reviſion der Geſetze mitgetheilt worden iſt.

Berlin, den 20. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 102.)

II. 20. §. 88. Verhältniß der Geldſtrafe zur Gefängnißſtrafe.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnwebergeſellen N. N. wider

Digitized by Google

den geweſenen Feldwebel N. erſtattete Bericht vom 4. d. M. abſchriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Stadtgericht zwar zur Publication des abgefaßten Appellations-Erkenntniſſes angewieſen worden, das in dieſem Erkenntniſſe angenommene Verhältniß der Gefängnißſtrafe zur Geldſtrafe ſich jedoch auf keine Weiſe rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ſetzt die Summe von 5 Rtl. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißſtrafe zu ſubſtituirenden Geldbuße feſt, und die Worte: „der Regel nach" beziehen ſich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelaſſene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigſten Satzes, welcher durch nichts begränzt ſein würde, zu geſtatten. Die Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798 hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgeſetzt, hierauf iſt indeſſen auch ſchon bei Beſtimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißſtrafe Rückſicht genommen worden, und da in dem Verhältniſſe der Gefängnißſtrafen zu den Geldſtrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt iſt, ſo hätte bei der Beſtätigung des Urtels, in Abſicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißſtrafe, auch keine Herabſetzung der Geldſtrafe, die ſchon die geſetzlich niedrigſte war, erfolgen ſollen. Hierbei iſt alſo wider ein klares Geſetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16. Auguſt c. angeführten Gründe ſind nicht dazu geeignet, um dieſes Erkenntniß zu rechtfertigen.

Berlin, den 19. September 1812.

B.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. in der Injurienſache des Garnwebergeſellen N. N. wider den geweſenen Feldwebel N. N. bei Reviſion der Acten hierdurch eröffnet, daß die Meinung deſſelben, nach welcher eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißſtrafe, zu ſubſtituirenden Geldbuße anzuſehen, allerdings die richtige iſt, und dem Kammergericht ſolches zu erkennen gegeben worden. Uebrigens iſt das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und zu vollſtrecken.

Berlin, den 19. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 254.)

II. 20. §§. 85—90. Verluſt der National-Cocarde.

A.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß die bisherige Auslegung der Cabinets-Ordre vom 30. Sept. 1813, welche die Fälle bezeichnet, wann auf den Verluſt der National-Cocarde erkannt werden ſoll, nicht die richtige iſt. Schon aus der Faſſung derſelben geht her-

Digitized by Google

vor, daß der Mangel *patriotiſcher Geſinnungen* nicht mit dem der *ehrliebenden* für gleichbedeutend angeſehen werden kann, und ſchon dieſer Umſtand hätte auf die richtige Anwendung des Geſetzes führen müſſen, dieſe folgt aber auch aus der Sache ſelbſt, indem es einestheils Verbrechen giebt, welche das Geſetz zwar mit Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit ahndet, aus welchen aber an und für ſich noch nicht folgt, daß derjenige, welcher ſie begangen, einen ſolchen unmoraliſchen Character und niedrige Denkungsart beſitze, weshalb gegen ihn eine ſo demüthigende Auszeichnung als der Verluſt des National-Ehrenzeichens iſt, Statt finden muß, anderntheils ſolche, die, wenn ſie auch nur mit Gefängnißſtrafe geahndet werden, doch den Verbrecher als einen ſo verdorbenen und unwürdigen Menſchen darſtellen, daß die Tragung eines National-Ehrenzeichens hiermit gar nicht vereinigt gedacht werden kann.

Der Umſtand, daß es nicht die Art der Strafe, ſondern die Art des Verbrechens iſt, welche ſchändet, hat die Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs in der Cabinets-Ordre vom 30. Septbr. 1813 veranlaßt, daß es auf den Mangel ehrliebender Geſinnungen, nicht aber auf die Art der Beſtrafung ankomme, und in dieſer Hinſicht iſt zwiſchen dem Diebe im Lazarethe und außer demſelben durchaus kein Unterſchied vorhanden, und gegen beide gleichmäßig auf den Verluſt der Cocarde zu erkennen. Als geſetzliche Uebertretung der erſtgedachten Art erſcheinen die Vergehungen aus Fahrläſſigkeit, die Vernachläſſigungen des Feuers und Lichts, des Schießgewehrs, die Duelle und Injurien, welche jedoch hier nur beiſpielsweiſe aufgeführt werden, indem nach der Berichtigung des allgemeinen Grundſatzes, die Anwendung deſſelben ſich für den einzelnen Fall von ſelbſt ergiebt.

Berlin, den 3. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 282.)

II. 20. §§. 85—90. Verluſt der National-Cocarde.

B.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte, Anfrage über die Auslegung der wegen Tragung und Verluſts der Preußiſchen National-Cocarde ergangenen Verordnungen hierbei abſchriftlich, anſtatt Beſcheides, die an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlaſſene Verfügung zugefertiget. Was die Beſtrafung derjenigen betrifft, welche die Cocarde tragen, obgleich ſie des Rechts dazu für verluſtig erklärt worden, ſo iſt ſolche der Polizei-Behörde zu überlaſſen, und daher derſelben von einem Erkenntniſſe, welches den Verluſt des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, ausſpricht, jedesmal Nachricht zu geben.

Berlin, den 10. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 283.)

Digitized by Google

II. 20. §§. 85—90. Erkenntniß auf Verluſt der National-Cocarde gegen Jemanden, der noch nicht 20 Jahr alt iſt.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts hat angezeigt, daß der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in mehrern Fällen die Beſtimmung des erſten Urtels, wodurch auf den Verluſt des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, erkannt worden, wieder aufgehoben hat, wenn der Verbrecher noch nicht 20 Jahr alt geweſen. Als Grund dieſer Entſcheidung wird in den Erkenntniſſen angegeben, daß diejenigen, welche das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 nicht berechtigt ſein, die National-Cocarde zu tragen, ſie mithin auch eines ſolchen Rechts nicht für verluſtig erklärt werden. Dieſe Meinung iſt aber keinesweges gerechtfertigt. Die Verordnung vom 22. Februar 1813 beſtimmt unter No. 1., daß diejenigen Männer, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, die Preußiſche National-Cocarde tragen ſollen, ſie ſetzt alſo nur feſt, von welchem Lebensjahre an ein Jeder verpflichtet ſein ſoll, die Cocarde zu tragen, ohne darüber etwas zu beſtimmen, von welchem Jahre an die Befugniß zur Tragung der Cocarde eintritt.

Aus der Verbindlichkeit der über 20 Jahr alten Männer, die Cocarde zu tragen, kann nun aber nicht auf das Verbot der Tragung der Cocarde für diejenigen, welche unter 20 Jahr alt ſind, geſchloſſen werden. Vielmehr iſt anzunehmen, daß auch dieſe eben ſo gut wie jene dieſes Vereinigungszeichen aller Preußiſchen Unterthanen zu tragen befugt ſind, ſo wie denn dieſe Befugniß auch notoriſch von ſolchen jüngern Perſonen ausgeübt wird. Die Letztern haben alſo eben ſo gut, wie diejenigen, welche über 20 Jahr alt ſind, ihr Recht zur Tragung der National-Cocarde in den durch die Geſetze bezeichneten Fällen verwirkt, und es würde höchſt auffallend ſein, wenn man bei ganz gleichen Verbrechen dem einen die Cocarde entziehen, dem andern ſie laſſen wollte.

Dieſe Gründe werden hoffentlich hinreichend ſein, um den Ober-Appellations-Senat zu veranlaſſen, von ſeiner angenommenen Meinung abzugehen, und dadurch die Verſchiedenheit der Erkenntniſſe über dieſen Punkt zu vermeiden.

Berlin, den 4. Novbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 196.)

II. 20. §§. 85—90. Cabinets-Ordre über den ſich von ſelbſt verſtehenden Verluſt der National-Cocarde bei den auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen.

Der richterliche Ausſpruch, daß der zu lebenswieriger Feſtungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die National-Cocarde verlieren ſoll, iſt zwar an ſich geſetzmäßig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen ver-

Digitized by Google

ſteht ſich das aber von ſelbſt, und muß daher nicht erſt in das Urtel aufgenommen werden.

Aus dieſem Grunde nehme Ich Anſtand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Reſcript zu vollziehen, und will daher ſolches hiernach, mit Weglaſſung des bemerkten Zuſatzes abgefaßt, erwarten.

Teplitz, den 1. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 23.)

Friedrich Wilhelm.

II. 20. §§. 85 — 90. Verluſt der National-Cocarde bei Juſtiz-Beamten.

Auf Veranlaſſung des von dem Königl. Kammergerichte mittelſt Berichts vom 27. December pr. eingereichten Verzeichniſſes der im verfloſſenen Jahre zur Unterſuchung gezogenen Juſtizbeamten, ſind die hierbei zurückerfolgenden Unterſuchungs-Acten wider den Stadtgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtenten N. N. brevi manu erfordert worden.

Aus dem in dieſer Unterſuchungsſache gefällten Erkenntniſſe hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß das Königl. Kammergericht gegen einen Juſtiz-Beamten wegen Betrügereien auf Verluſt der National-Cocarde erkannt, und doch nicht die Caſſation ausgeſprochen hat.

Hierbei verfällt es in einen offenbaren Widerſpruch. Denn die National-Cocarde ſoll, nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. Sept. 1813, durch Vergehungen, welche einen Mangel ehrliebender Geſinnungen belegen, verloren gehen.

Wenn nun Juſtiz-Beamte, die die beſondere Verpflichtung zu einem moraliſchen Wandel haben, durch Erkenntniß des Rechts, das allgemeine Nationalzeichen zu tragen, für verluſtig erklärt werden, ſo muß ihnen eine ſolche Handlung zur Laſt fallen, die ſie verächtlich macht, und ſie können alsdann nach §. 363. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht im Dienſte bleiben. Iſt indeß das Vergehen nicht von der Beſchaffenheit, daß es ſie verächtlich macht, alſo keinen Mangel ehrliebender Geſinnnngen verräth, ſo läßt ſich der Verluſt der National-Cocarde nicht rechtfertigen, der an ſich ſchon eine ſehr erhebliche Ehrenſtrafe iſt.

Das Königliche Kammergericht hat daher in vorkommenden Fällen mit größter Sorgfalt zu erwägen, ob gegen einen Beamten auf Verluſt der National-Cocarde zu erkennen iſt, und wird alsdann finden, daß da, wo es auf den Verluſt zu erkennen hat, auch die Dienſtentſetzung in nothwendiger Verbindung ſteht.

In casu iſt durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats, der das erſte Erkenntniß hierüber abgeändert, die Verlegenheit gehoben, die daraus entſtehen würde, einen Be-

Digitized by Google

amten, der ſolchergeſtalt öffentlich als nicht ehrliebend bezeichnet iſt, im Dienſte zu haben.

Berlin, den 2. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 129.)

II. 20. §§. 85 — 90. Erläuterung, in Beziehung auf die zweite Kriegsdenkmünze.

Unter der in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 25. September 1817 erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze iſt keine andere zu verſtehen, als diejenige, welche für Nicht-Combattanten durch die Cabinets-Ordre vom 14. December 1815 geſtiftet worden, wie insbeſondere auch aus dem zweiten Sach-Regiſter der Geſetzſammlung Seite V. sub voce „Denkmünze" hervorgeht.

Dies wird dem zweiten Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 17. v. M. in der Unterſuchungsſache wider die Tagelöhner N. Nſchen Eheleute und Genoſſen, bei Remiſſion der eingereichten Acten und des Erkenntniſſes, eröffnet.

Berlin, den 16. Aug. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 337.)

II. 20. §§. 85 — 90. Weglaſſung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Verluſt des Adels.

Es ſind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntniſſen neben dem Adelsverluſte zugleich eine körperliche Züchtigung feſtgeſetzt worden, und des Königs Maj. haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverluſt erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben dieſem nicht ausgeſprochen werden ſoll, wonach das Königliche Ober-Landesgericht ſich zu achten hat.

Berlin, den 7. Decbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 380.)

II. 20. §§. 85 — 90. Verluſt des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5. Klaſſe, wegen begangener Verbrechen.

Die General-Ordens-Commiſſion hat auf die Benachrichtigung, daß der wegen Diebſtahls verurtheilte Einwohner N. N. aus N., der ſchon früher des eiſernen Kreuzes verluſtig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5. Klaſſe verluſtig erklärt worden ſei, dem Juſtiz-Miniſter die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 10. September 1821 mitgetheilt, wodurch beſtimmt iſt:

> daß in allen Fällen, wo der Verluſt des eiſernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Sr. Maj. ausgeſprochen wird, dies auch zugleich den Verluſt des St. Georgen-Ordens 5. Klaſſe, oder der Erb-Berechtigung dazu nach

Digitized by Google

ſich ziehen ſoll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Reſcript vom 3. d. M. wird dem Königl. Ober-Landesgericht dieſe Beſtimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Decbr. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 313.)

II. 20. §. 106. u. ff. Ausdehnung der Amneſtie des Pariſer Friedens-Tractats.

Zur Hebung der Zweifel, welche über die Anwendung des 16. Artikels des Pariſer Friedens-Tractats, beſonders auf die Einwohner der Preußiſchen Staaten zwiſchen der Elbe und dem Rhein, entſtanden ſind, iſt die Allerhöchſte Entſcheidung dahin erfolgt, daß alle Perſonen, die wegen Anhänglichkeit an den bisherigen Feind, oder wegen der demſelben geleiſteten Dienſte eingezogen, oder unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden, in ſofern ſie zur Zeit jener Verhältniſſe nicht Unterthanen waren, nunmehr entlaſſen werden ſollen, wenn dieſem nicht eigentliche Verbrechen oder Schulden-Verhältniſſe entgegen ſtehen, und daß dieſe Freilaſſung unter den angeführten Beſtimmungen auch auf die Unterthanen der am linken Elbufer belegenen Königlichen Provinzen Anwendung finden ſoll. Es wird ſolches dem Königl. ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 281.)

II. 20. §. 129. Die aus amtlichen Verhältniſſen erhaltenen Riſſe von Feſtungen, Operations-Plänen und andere geheime Nachrichten betreffend.

In dem §. 129. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. iſt verordnet, daß Niemand, der nicht vermöge ſeines Amts dazu berechtigt iſt, Riſſe von Feſtungen, Operations-Plänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, beſonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich ſein könnte, ſammeln und beſitzen; vielmehr dieſelben, wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern ſoll. Gleichwohl ereignet es ſich zuweilen, daß Privatperſonen gezeichnete Pläne dieſſeitiger Feſtungen, Terrainaufnahmen, und andere Zeichnungen nachlaſſen, bei denen es in militairiſcher Hinſicht wichtig iſt, daß ſie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Geſetzes geſichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn ſich in einer Nachlaſſenſchaft folgende Gegenſtände vorfinden:

1) gezeichnete Feſtungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von dieſſeitigen Truppen beſetzten, Feſtungen;

2) gezeichnete Pläne, Riſſe, Profile einzelner Befeſtigungs-Anlagen, oder Feſtungstheile;
3) Entwürfe zur Befeſtigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen, und
5) ſonſtige gezeichnete Charten, Pläne und Riſſe, wozu jedoch nicht die zu landwirthſchaftlichen Zwecken, Gemeinheits-Theilungen, und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen laſſen, und ſolche bis zu deſſen Erklärung, nicht verabfolgen ſoll.

Auch ſind die Auctions-Commiſſarien anzuweiſen, von dergleichen Gegenſtänden, wenn ſie ſolche zum öffentlichen Verkaufe erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieſes nicht eine ſchriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denſelben nicht zu veranlaſſen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten ſachverſtändiger Perſonen beſtimmen, ob dergleichen Gegenſtände, ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, ſo ſoll dem bisherigen Beſitzer, oder deſſen Erben, oder der Nachlaßmaſſe, der Werth ſolcher Gegenſtände erſtattet werden, ſo wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat ſich das Königl. Kammergericht nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern ſolche auch ſämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commiſſarien, zu deren Befolgung, bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 243.)

II. 20. §. 160. Strafe fahrläſſiger Transporteurs.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urſchriftlichen Anlage, mit der Bitte um geneigte Rückſendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenſt mitzutheilen, in welchem dieſelbe um die Anweiſung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet,

> daß in den Fällen, wo die Entweichung von Transportaten Gegenſtand eines richterlichen Erkenntniſſes wird, dem letzteren zugleich eine Beſtimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Inſtruction vom 16. September 1816 gedachten Koſten beigefügt werde.

Digitized by Google

Da dieſer Antrag gegründet erſcheint, ſo erſuche Ew. Exc. ich ganz ergebenſt, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichts-Behörden geneigteſt verfügen zu wollen.

Berlin, den 31. Dec. 1822.

v. Schuckmann.

Des Königl. wirkl. geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Mit dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Febr. c., über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Erkenntniſſen gegen fahrläſſige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkoſten, kann der Juſtiz-Miniſter ſich nicht einverſtanden erklären.

Nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht verſäumt, 6 monatliches Gefängniß nicht überſteigen, folglich die gegen ſie einzuleitende Unterſuchung, wenigſtens in der Regel, nach der Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 34. 1., immer nur eine fiscaliſche ſein. In ſolchen Fällen kann zugleich auf Schaden-Erſatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beſchleunigung allerdings gereichen kann, ſo kann die Requiſition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr ſind die Landgerichte und Inquiſitoriate darnach zu inſtruiren.

Berlin, den 3. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 331.)

II. 20. §§. 191. — 194. Verfahren gegen ausländiſche Vagabonden.

Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. *), iſt die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Gränze gebracht, und der ſchon ausgeſtandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehren, auf eine zehnjährige, ermäßigt.

Hierauf iſt die Vollſtreckung der Strafe eingeſchränkt, und es iſt mit den Commandanturen und Regierungen des Diſtricts wegen Entlaſſung ſolcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rückſprache zu halten, und dafür zu ſorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protocoll, bei einer zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einſperrung angedroht werde.

Berlin, den 8. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 43.)

---

*) Geſetzſammlung v. J. 1817. Nro. 5. S. 36.

Digitized by Google

II. 20. §. 191. Fortſchaffung der Landſtreicher über die Gränze durch die Polizei.

Der Juſtiz-Miniſter kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in dem, auf Veranlaſſung der Unterſuchungsſache wider den N. N. auf Erfordern erſtatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

daß die nach §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. Statt findende Fortſchaffung fremder Landſtreicher, welche ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, über die Gränze, und Androhung einer Strafe, auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntniſſes erfolgen können,

nicht beitreten. Dergleichen Landſtreicher gehören lediglich zur Dispoſition der Polizei-Behörden, welche daher auch vor ihrer Fortſchaffung über die Gränze die geſetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung iſt, zu bewirken haben. Gegen dieſe Verfügungen ſtehet dem Beſtraften nur der Weg der Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächſt in dem Falle der Rückkehr vollſtreckt, und von dem Collegio darauf erkannt werden ſoll, ſo muß, wie ſich von ſelbſt verſtehet, allerdings von demſelben geprüft werden, ob die Strafandrohung zuläſſig geweſen, und ob in dieſem Falle das ergangene Verbot von dem Angeſchuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat ſich daher künftig der Unterſuchung und des Erkenntniſſes in ſolchen Fällen zu enthalten, und die demſelben zu dieſem Behuf von den Polizei-Behörden überſandten Verhandlungen, denſelben zur eigenen weiteren Verfügung zurückzuſenden.

Berlin, den 17. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 242.)

II. 20. §§. 191. — 194. Warnung vor der Rückkehr der Landſtreicher.

Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt und nach den dem erſtatteten Berichte beigefügten Erkenntniſſen in der Unterſuchungsſache wider die verehelichten N. N. iſt ſowohl von dem Criminal-Senate, als auch von dem zweiten Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts angenommen worden,

daß, wenn auf die im Th. II. Tit. 20. §. 192. des A. L. R. beſtimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land, erkannt werden ſolle, die im §. 194. l. c. vorgeſchriebene Warnung gerichtlich ertheilt ſein müſſe.

Dieſe ſchon durch die Verfügung an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt vom 17. Mai 1817. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 242.

Digitized by Google

verworfene Meinung iſt offenbar ungegründet. Denn die in dem §. 191. l. c. vorgeſchriebene Wegſchaffung eines fremden Landſtreichers, dem kein ſonſtiges Verbrechen zur Laſt fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorſtehenden Strafe, iſt ein Geſchäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letztern tritt erſt alsdann ein, wenn die Rückkehr, des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, ſondern auch die Zuläſſigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber iſt vorgeſchrieben, daß dieſe Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntniſſes geſchehen müſſe. Was zur Unterſtützung des angenommenen Grundſatzes in dem von dem Criminal-Senate an die Regierung zu Erfurt erlaſſenen Schreiben vom 15. Oct. d. J. angeführt worden, iſt von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Criminal-Ordnung paßt nicht, da in demſelben ein auf Landesverweiſung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgeſetzt, nicht aber beſtimmt wird, auch hier, an dieſem Orte, gar nicht hat beſtimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in ſolchen, wo von keinem Verbrechen, ſondern nur von der Landſtreicherei die Rede iſt, über die Wegſchaffung aus dem Lande und die dem Wegzuſchaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müſſe.

Daß den Verhandlungen der Polizeibehörden, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen ſei, und alſo das Factum dieſer Warnung, ſollte der Angeſchuldigte ſolches läugnen, durch dieſe Verhandlungen erwieſen werde, iſt keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlungen in officio aufgenommen werden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte, und wegen der Folgen der Rückkehr verwarnte Angeſchuldigte mit dieſen Folgen bekannt ſei, auch auf andern Beweiſen, als den polizeilichen Protocollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. October v. J. angeführte Grund iſt alſo in keinem Falle durchgreifend.

Der Juſtiz-Miniſter zweifelt nicht daran, daß das Königliche Ober-Landesgericht in künftigen Fällen bei nochmaliger ſorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. feſtgeſetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern.

Berlin, den 6. December 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 297.)

Digitized by Google

II. 20. §. 191. Beſtrafung fremder Landſtreicher mit Bezug auf das Reglement für die Beſſerungs-Anſtalt in Tapiau in Oſtpreußen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Febr. d. J., nach geſchehener Communication und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Miniſterium des Innern, eröffnet,

daß das Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. beſtimmte Beſtrafung fremder Landſtreicher und ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegſchaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne,

vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorſchriften der allgemeinen Geſetze zu beurtheilen iſt.

Berlin, den 23. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 94.)

II. 20. §. 242. Ungültigkeit des Hauſir-Edicts vom 17. Nov. 1747.

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob bei vorfallenden Hauſir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hauſir-Edicts vom 17. November 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Beſtimmungen dieſes Hauſir-Edicts mit den Vorſchriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbſteuer vom 2. November 1810 nicht zu vereinigen ſind, und daher die Aufhebung deſſelben unter der im §. 31. des Edicts vom 2. November 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieſes letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen iſt, ſo müſſen bei der Beſtrafung des unbefugten Hauſirens lediglich die Beſtimmungen des Edicts vom 2. November 1810 und des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 zum Grunde gelegt werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht (die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion) ſich zu achten.

Berlin, den 6. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 7.)

II. 20. §. 277. Druckfehler in der Verordnung zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824.

In der Unterſuchungsſache wider N. N. u. Comp. wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts, auf die Anfrage vom 7. December v. J. eröffnet, daß es, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Miniſters, allerdings auf einem Druckfehler beruhet, wenn bei dem Abdruck der Verordnung, zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. Novbr. 1824 der §. 154. der letztern angeführt worden iſt, indem vielmehr ſtatt deſſen §. 134. hätte geſetzt werden müſſen.

Berlin, den 18. Jan. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 200.)

Digitized by Google

II. 20. §. 278. Strafe der Zoll-Defraudanten.

A.

Das Königl. Kammergericht hat in zwei Inſtanzen den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N., welcher erſterer in N. verſchiedene, mit höheren Abgaben belegte, mit geringer impoſtirte, zuſammengepackte Material- und Farbenwaaren nach dem Hamburger-Frachtbrief in der Zoll-Declaration nicht benannt hatte, freigeſprochen.

Die Gründe dieſer Entſcheidung ſcheinen mir nicht überzeugend und ſowohl der N. N. principaliter, als auch der N. N. in subsidium ſtraffällig zu ſein. Der §. 121. der Zoll-Ordnung ſagt ausdrücklich:

> daß Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die Waaren gar nicht oder unrichtig angeben, in die §. 111. beſtimmte Defraudationsſtrafe verfallen.

Wenn in dieſem §. von dem Königl. Kammergericht eine Dunkelheit geſucht, und mit Zuhülfenahme des A. L. R. an- und ausgeführt wird, daß auf den Frachtführer die Strafe nur dann angewendet werden könne, wenn er nach §. 282. Th. II. Tit. 20. wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Frachtbriefe vorgezeigt, ſo ſteht dieſem entgegen, daß ſowohl der Buchſtabe, als der Geiſt des Geſetzes, die unbedingte Strafbarkeit des Waarenführers für die unvollſtändige Declaration begründet. Es ſpricht der §. 121. die Verpflichtung des Frachtführers unbedingt aus, und mit keinem Worte iſt darin gedacht, daß er die Declaration bloß nach dem Frachtbrief zu machen habe. Der §. 80. der Zoll- und Steuer-Ordnung beſtimmt vielmehr, daß die Gattung und Menge der Waaren nach den Maaßſtäben des Tarifs angegeben werden ſollen, und §. 82. werden die Vorſchriften für den Fall gegeben, daß der Frachtführer ſolches zu thun nicht im Stande ſei. Hieraus folgt, daß der Führer genaue Kenntniß von ſeiner Ladung nehmen muß, und ſich ſtraffällig macht, wenn er, ohne ſie zu beſitzen, declarirt.

Der Geiſt des Geſetzes geht auch dahin, daß man ſich an den Frachtführer halten ſoll, weil durch deſſen Offenheit und Redlichkeit den Defrauden der Empfänger und allen Colliſionen mit dem auswärtigen, im Straffalle nicht habhaft zu werdenden Verſender vorgebeugt werden kann.

Wie nöthig eine ſolche, mit den allgemeinen Strafgrundſätzen vielleicht nicht im Einklange ſtehende, Beſtimmung ſei, hat die Erfahrung gelehrt, und darum ſind, zur Sicherſtellung der Staats-Einkünfte, die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 277.—313. in der Steuer-Ordnung, wie ausdrücklich im §. 110. derſelben geſagt worden, näher beſtimmt und abgeändert worden, inſonderheit durch den §. 121. daß der Frachtführer für die unrichtige Declaration ſtraffäl-

Digitized by Google

lig ſei, wodurch der §. 282. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. bei dem Worte „wiſſentliche" eine Abänderung erlitten hat. Ich finde es bedenklich, bei jeder abweichenden Meinung eines einzelnen Gerichts, des Königs Majeſtät mit Declarationen zu behelligen, und in dieſem Falle um ſo mehr, weil das Urtheil des Kammergerichts nur auf ein Ueberſehen der Beſtimmung des §. 110. der Zoll-Ordnung zu beruhen ſcheint, und ſtelle Ew. Excellenz daher ganz ergebenſt anheim, ob nicht das Königl. Kammergericht hierunter zu belehren ſein dürfte.

Berlin, den 24. Januar 1823.

v. Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Dem Königl. Kammergerichte wird, bei Remiſſion der br. m. erforderten Acten,

in Steuer-Defraudationsſachen wider den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N.,

das von dem Herrn Finanz-Miniſter wegen der erfolgten Freiſprechung der Angeſchuldigten erlaſſene Schreiben vom 24. Januar d. J. abſchriftlich mitgetheilt, um von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die darin motivirte Anſicht zu berückſichtigen.

Berlin, den 28. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 312.)

II. 20. §. 278. Strafe der Zoll-Defraudanten.

A.

Ew. Excellenz haben uns durch den höchſt verehrlichen Befehl vom 14. März c. in Unterſuchungsſachen ꝛc. zum ausweiſenden Bericht über die ergangenen Entſcheidungen unſers Collegii in erſter und zweiter Inſtanz aufgefordert. Wir bemerken daher ganz gehorſamſt:

1. daß die Entſcheidung des Criminal-Senats unſers Collegii vom 11. Februar 1822 den Denunciaten freiſpricht, weil er unterm 29. Juli 1819 mit den Waaren an einer Stelle betroffen worden iſt, welche damals noch nicht zum Controll-Bezirk gehörte. Die denuncirenden Steuer-Officianten nannten nämlich ſelbſt die Chauſſee von Paderborn nach Neuhaus, als dieſe Stelle; der Denunciat behauptete bei der gerichtlichen Unterſuchung ebenfalls auf dieſer Chauſſee betroffen zu ſein, welchem nunmehr ein anderer Steuer-Officiant, der bei dem Betreffen des Denunciaten nicht zugegen geweſen, im Allgemeinen widerſprach, ohne ſeinen Widerſpruch irgend weiter zu begründen. Es blieb mithin feſtſtehend, daß Denunciat außer dem Controll-Bezirk im Innern be-

Digitized by Google

troffen worden ſei. Hier iſt aber, der Regel nach, der Verkehr ganz frei.

Der wörtliche Inhalt des §. 15. des Geſetzes vom 26. Mai 1818 zeigt, daß deſſen Beſtimmung, wegen anzuſtellender Recherchen über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen, auf den vorliegenden Fall, wo ein Tagelöhner Waaren auf einem Schiebkarren transportirte, nicht angewendet werden könne.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß der Richter erſter Inſtanz bei den unvollſtändigen und ſich widerſprechenden Erklärungen verſchiedener Steuer-Officianten Veranlaſſung gehabt hätte, der Denunciation ex officio nachzuhelfen, und deren Angaben über die Localität durch ein Reſolut vorab aufzuklären, ſo war doch ſolches, nachdem Denunciat einmal freigeſprochen, und die fiscaliſche Behörde ihrerſeits ein Rechtsmittel eingelegt hatte,

2. in zweiter Inſtanz geſetzlich nicht mehr zuläſſig, und dies iſt der Grund der Entſcheidung des zweiten Senats unſers Collegii vom 13. Auguſt 1822. Der §. 99. Tit. 35. der Proceß-Ordnung ſpricht ſich hierüber ganz beſtimmt aus. Die Ausnahme von der Regel, daß, wenngleich ein Denunciat vom Richter einmal freigeſprochen iſt, doch gegen denſelben ein nochmaliges Rechtsmittel zuläſſig ſein ſoll, muß unſerer unvorgreiflichen Meinung nach in ihren Beſtimmungen strictissime interpretirt werden. Jene gedachte Geſetzſtelle der Proceß-Ordnung geſtattet nur eine fiscaliſche Deduction zur Begründung des Rechtsmittels gegen den Denunciaten.

Dabei iſt noch beſonders hinzugefügt worden, daß dieſe Deduction lediglich aus den Acten erſter Inſtanz genommen ſein ſoll, daß neue Thatſachen oder neue Beweismittel nicht zugelaſſen werden ſollen.

Der Richter zweiter Inſtanz war durch dieſe Vorſchrift gebunden, und durfte durch ein Reſolut eine nachträgliche Inſtruction zweiter Inſtanz nicht verordnen, mußte vielmehr eine allenfallſige neue Unterſuchung gegen den Denunciaten der fiscaliſchen Behörde überlaſſen.

Wir ſind in den Steuer-Contraventions-Sachen den ad. I. und II. geäußerten Anſichten bisher ſtets gefolgt, ſtellen inzwiſchen Ew. Excellenz höherem Ermeſſen das Weitere allergehorſamſt anheim, und beehren uns zugleich Ew. Excellenz Original-Verfügung vom 14. März c. nebſt deren beiden Anlagen, ſo wie 3 Vol. Unterſuchungs-Acten zu remittiren. Wir bemerken ſchließlich ehrerbietigſt, daß das eine Volumen der Regierungs-Acten hier nicht mit eingegangen iſt.

Paderborn, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

B.

Mit der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. v. M.,

die Unterſuchung wider N. N. betreffend, entwickelten Meinung, kann der Juſtiz-Miniſter ſich nicht einverſtanden erklären, denn ſo viel

ad I. die Befugniß der Zoll-Beamten zur Reviſion der Packenträger und Handfuhrwerke betrifft, ſo liegt ſolche, — abgeſehen von den Beſtimmungen des §. 15. des Geſetzes vom 26. Mai 1818 — nicht nur in der ganzen Tendenz des Inſtituts der Grenz-Controlle, ſondern folgt auch ſchon aus den Vorſchriften des §. 12. Lit. a. seq.

ad II. verſirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es die Dispoſition der A. G. O. Tit. 35. §. 99. auch auf den Fall ausdehnt, wo von Beziehung auf die in erſter Inſtanz bereits vorgekommenen Thatſachen und Beweismittel die Rede iſt. Es wird diesfalls wiederholentlich auf die Vorſchriften der A. G. O. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwieſen, welche in dieſem Falle von ſelbſt redend zur Anwendung kommen müſſen.

Berlin, den 5. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 3. S. 275.)

II. 20. §§. 282. 285. 300. Defraudationen der Brau- und Maiſch-Steuer.

A.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der Anlage beglaubte Abſchriften der beiden Allerhöchſten, die Brau- und Maiſch-Steuer betreffenden Cabinets-Ordres vom 10. d. M. unter Beifügung der Bitte ganz ergebenſt mitzutheilen, daß es Ew. Excellenz gefallen möge, die ſämmtlichen Gerichts-Behörden durch Aufnahme dieſer Ordres in die von Kamptz'ſchen Jahrbücher zur Nachachtung veranlaſſen zu wollen.

Berlin, den 27. Januar 1824.

v. Klewitz.

An den Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn von Kircheiſen Excellenz.

B.

Nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Geſetz vom 8. Febr. 1819 angeordneten Blaſenzinſes, eine Maiſchbottig-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den geſetzlichen Steuer-Satz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, ſetze Ich folgende nähere Maaßregeln feſt:

Digitized by Google

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Subſtanzen, ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung deſſelben, ſoll von den zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroſchen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaiſchung erhoben werden.

2) Landwirthſchaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange ſind, nur aus ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaiſchen anſagen, entrichten Einen Silbergroſchen Vier Pfennige von 20 Quart Maiſch-Raum.

3) Die Gewerbſteuer der Branntweinbrenner, wie ſie durch das Geſetz vom 30 Mai 1820 angeordnet iſt, wird neben der Steuer von der inländiſchen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Subſtanzen, iſt ſtatt des Blaſenzinſes eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Subſtanz, nach deren Quantität feſtzuſetzen und zu erheben. Sie haben dieſerhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo ſolche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obſtbaues iſt, eine ähnliche Erleichterung wie unter No. 2. eintrete.

5) Die Einmaiſchung oder Zubereitung von Maiſche, die dem Steuerbeamten gar nicht angeſagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angeſagten, vorgenommen wird, ſoll an und für ſich mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße beſtraft werden, die geſetzliche Defraudationsſtrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Abſicht einer Verkürzung der Steuer nachgewieſen wird.

Dieſe Beſtimmungen ſollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie ſolche ungeſäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820, als Geſetz abgefaßt, mit Ausnahme der nach vorſtehender Maaßgabe bleibenden Beſtimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter v. Klewitz.

C.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Geſetz vom 8. Fe-

Digitized by Google

bruar 1819 angeordneten Controlle für die Brauſteuer und die daraus entſtehende Ungleichförmigkeit der Beſteuerung, zum Nachtheil der gewiſſenhaftern Gewerbtreibenden, veranlaſſen Mich, auf den Antrag des Staats-Miniſterii Folgendes zu beſtimmen:

1) Jeder Brauer iſt verbunden, ſeinen Vorrath an Malzſchrot nur an einem gewiſſen, ein für allemal zu beſtimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Reviſion der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzſchrot, welches ſich ſowohl an dieſem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaiſchung längſtens für den folgenden Tag declarirte und verſteuerte Quantum vorfindet, ſoll ohne Rückſicht auf die angebliche Beſtimmung als Gegenſtand einer beabſichtigten Defraudation angeſehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Ort, abgeſehen von der Defraudationsſtrafe, mit einer Ordnungsſtrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Verſteuerung, ſoll ſich auch darauf erſtrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu verſteuernden Malzſchrot ziehen will. Abweichungen von dieſer Angabe, welche 10 Procent überſteigen, ſollen eben ſo, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaiſchung, beſtraft werden.

3) Beim gemeinſchaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzſchrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide iſt zuläſſig, die Miſchung muß jedoch, vor dem Schroten auf der Mühle, in den Körnern geſchehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, ſo ſoll zwar der Gebrauch von reinem Malzſchrot zu letzterm Behuf geſtattet werden, das hierzu ſowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch beſonders declarirt und aufbewahrt werden, und ſind auch die Räume für jenes unter Aufſicht und Controlle der Steuer-Beamten zu ſetzen.

Dieſe Vorſchriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter v. Klewitz.

D.

Vorſtehendes Schreiben nebſt den dabei gefügten Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 10. d. M. wird ſämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 6. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 94—98.)

Digitized by Google

II. 20. §. 285. Confiscation bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen.

Nach Eingang des Berichts des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 4. April d. J., hat ſich der Chef der Juſtiz bewogen gefunden, mit dem Königlichen Finanz-Miniſterio über die Anwendung der Beſtimmung des §. 134. der Zoll-Ordnung in fernerweite Communication zu treten, und ſich dadurch in der Ueberzeugung beſtärkt, daß das Collegium bei der Auslegung des Geſetzes vom 26. Mai 1818 von einer Anſicht ausgeht, welche mit den deutlichen Beſtimmungen, ſo wie mit dem überall ſich ansſprechenden Zwecke deſſelben gar nicht vereinbar iſt.

Es iſt ein in der Acciſe- und Zollverfaſſung von jeher anerkannter und durch das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 285. beſtätigter Grundſatz:

> daß bei jeder Contrebande oder Defraudation die Confiscation der Waaren und Sachen, wovon ſolche verübt worden, als unmittelbare Folge eintritt.

Dieſen Grundſatz drückt das Geſetz vom 26. Mai 1818, §. 128., 130. und 136. in ſteter Beziehung auf die Dispoſitionen des A. L. R. von Neuem ganz unzweideutig aus. Eine Ausnahme hiervon greift einzig und allein nur in dem Falle Platz:

> wenn bloß der Waarenführer, welchem der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwiſſen des Eigenthümers begangen hat. (§. 134.)

Dieſe Ausnahme iſt zugleich ſo ſtringent, daß in allen übrigen Fällen die von dem Zoll- oder Steuer-Amte etwa weggebrachte Waare, ſogar gegen den bisherigen Eigenthümer vindicirt werden kann.

Der Grund hiervon liegt, — abgeſehen davon, daß man ſonſt den Winkelzügen der Defraudanten Thor und Thür öffnen, und den ganzen Zweck der Zoll-Adminiſtration vereiteln würde, — unverkennbar darin:

> daß einzig und allein in dem vorgedachten Falle die Steuerbehörde ſich wegen des Confiscationswerthes der Waare an den Waarenführer halten (§. 135.), in allen übrigen Fällen aber der Verluſt der Waare unbedingt gegen den Eigenthümer ausgeſprochen werden muß. (§. 130.)

Was unter dem Ausdruck:

„Waarenführer"

zu verſtehen iſt, darüber läßt das Geſetz durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 295. und 296. des A. L. R. l. a. keinen Zweifel übrig. In dem letzteren werden nämlich bloß Schiffer und Frachtfuhrleute darunter bezeichnet.

Noch deutlicher wird dies mit Hinſicht auf die Vor-

Digitized by Google

ſchriften der §§. 132. 133. und 139. des Geſetzes vom 26. Mai 1818, welche von der Verhaftung für die Confiscation der Waaren, ſo wie für die außerdem verwirkte Strafe ſprechen; denn hierin ſind die Waarenführer in dem Sinne, wie ſie der §. 134. mit Beziehung auf das A. L. R. nimmt, unter den Perſonen nicht mitbegriffen, für welche jene Verhaftung eintritt.

Soviel hiernächſt die Schuldigkeit zur Beweisführung anbelangt, ſo folgt ſchon daraus:

daß die Confiscation der Waare als Regel feſtgeſtellt, die Ausnahme von dieſer Regel aber nur bedingt zugelaſſen iſt. (§. 130 und 134.)

die unzweifelhafte Verbindlichkeit desjenigen, welcher die Ausnahme für ſich in Anſpruch nimmt, indem er dieſen Anſpruch nur auf den Beweis des Daſeins der damit verknüpften Bedingung fundiren kann. Auch laſſen ſich in einem Falle, für welchen das ſpecielle Strafgeſetz ſo beſtimmte Grenzen gezogen hat, die Maaßgaben der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 300 seq. gar nicht zur Anwendung bringen. Ueberdem iſt kein Grund abzuſehen, warum der, §. 134. bezeichnete Eigenthümer vor allen ſonſtigen Vindicanten (§. 137.), und ſelbſt vor dem inländiſchen Committenten, hierunter einen Vorzug genießen ſoll,

indem für dieſen die beigepackte verbotene Waare unbedingt verloren geht (§. 128.), und er ſich ſogar von der außerdem verwirkten Strafe nur durch den vollſtändigen Beweis liberiren kann, daß die Beipackung ohne ſein Vorwiſſen geſchehen iſt. (§. 129.)

Nach vorſtehender Entwickelung tritt hier der Fall einer auf legislativem Wege zu veranlaſſenden Declaration des Geſetzes, welche das Collegium in Antrag bringt, überall nicht ein; vielmehr gewärtigt der Chef der Juſtiz, daß ſich das Königliche Ober-Landesgericht nach gegenwärtiger Eröffnung gebührend achten wird.

Berlin, den 16. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 315.)

II. 20. §. 285. Confiscation in Gewerbeſteuer-Contraventionen.

Die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Beſtimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt Gewerbſcheins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt hat,

die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlaſſung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenſtänden auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbtreibende zur Fortſchaffung der Gegenſtände ſeines Verkehrs ſich bedient hat, z. B. ſein Wagen und ſeine Pferde, die Schiffe u. ſ. w.

Digitized by Google

Damit hierüber überall nach gleichen Grundſätzen verfahren wird, erhält die Königliche Regierung die Anweiſung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel als der Confiscation unterworfen nicht zu behandeln.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Der Finanz-Miniſter v. Motz.

An ſämmtliche Königl. Regierungen.

Sämtlichen Juſtiz-Behörden wird von der Abſeiten des Königl. Finanz-Miniſterii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 26. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 28. S. 112.)

II. 20. §. 300. Einſchwärzung hochbeſteuerter Waaren.

A.

Mit Bezug auf die im 9. Abſchnitt des Zeitungs-Berichts der Regierung zu Münſter vom verfloſſenen Monat enthaltene Anzeige, über das Einſchwärzen hochbeſteuerter Waaren, trage Ich dem Staats-Miniſterio hierdurch auf, nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, daß dieſem verbrecheriſchen Verkehr Einhalt geſchehe.

Berlin, den 22. December 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

B.

Ew. Excellenz beehre ich mich, von derjenigen Cabinets-Ordre vom 22. Decbr. 1820, welche in der letzten Staats-Miniſterial-Conferenz Gegenſtand des Vortrages zur Unterdrückung des Schleichhandels geweſen, hierbei eine Abſchrift mitzutheilen. Der Königl. Befehl wird beſonders dadurch mit erreicht, wenn in den Gerichtshöfen die anhängig werdenden Fälle wegen Schleichhandels möglichſt raſch, den Geſetzen gemäß entſchieden werden, und ich wünſche und erſuche daher Ew. Excellenz ganz ergebenſt, ſämmtliche Gerichts-Behörden demgemäß mit Bezug auf den Königlichen Befehl noch mit beſonderer Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 6. März 1821.

v. Klewitz.

An des Königl. Staats- und Juſtiz-Miniſters
Herrn v. Kircheiſen Excellenz.

Abſchrift dieſes Schreibens nebſt Beilage erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu N. N., um ſich bei den rechtshängigen und fernerweit vorkommenden Defraudations-Proceſſen gemeſſenſt darnach zu achten.

Berlin, den 12. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 299.)

Digitized by Google

II. 20. §. 308. Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler.

Nachdem des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerſpenſtige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings geſtattet ſei, ſo wird hiermit Folgendes beſtimmt:

1. die, durch die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten, Waffen führen;
2. ſie ſollen ſolche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweiſe geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leiſten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorſchreibt;
3. bei dem Gebrauche ſelbſt haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorſchriften zu beachten, welche deshalb den Gendarmen in der Inſtruction vom 30. Decbr. v. J. §. 28. gegeben worden ſind; welche Vorſchriften daher bei der Bekanntmachung dieſer Verfügung und bei der Inſtruction der Behörden mit abzudrucken ſind;
4. kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müſſen, ſo müſſen ſie, bis einer Dienſtkleidung wegen im Allgemeinen Beſtimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit des §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, zu führende Bruſtſchild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Juſtiz-Behörden haben ſich hiernach zu achten, Erſtere auch dieſe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Grenz-Aufſichts-Beamten danach zu inſtruiren.

Berlin, den 29. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 298.)

Miniſterium der Juſtiz. Miniſterium der Finanzen.
v. Kircheiſen. v. Klewitz.

II. 20. §. 308. Den, den Grenzaufſebern verſtatteten Gebrauch der Waffen betreffend.

A.

Die von unſern beiderſeitigen Miniſterien gemeinſchaftlich erlaſſene Verfügung vom 29. Jan. 1821 (A. 2223.) wegen des Gebrauchs der Waffen von Seiten der Grenzaufſeher, welche Ew. Excellenz nach Inhalt des geehrteſten Schreibens vom 14. d. M. in mancher Hinſicht abgeändert zu ſehen wünſchen, iſt wörtlich ſo gefaßt, wie der Entwurf dazu vom Staats-Miniſterium berathen, angenommen, und des Königs Majeſtät vorgelegt worden iſt, worauf Allerhöchſtdieſelben ſich zuſtimmend erklärt haben. Die Verwaltung muß

Digitized by Google

allerdings darauf Bedacht nehmen, daß dieſe durch die Frechheit der Hefe des Volks leider gebotene Maaßregel, ſo wenig Schaden zufüge, als nur irgend möglich iſt, und daß der nothwendige Gebrauch der Waffen nicht zu leichtfertig Statt habe. Dazu wird aber jede Gelegenheit wahrgenommen, wie Ew. Excellenz ſich aus dem Inhalte der in Abſchrift angeſchloſſenen Verfügung an die Regierung zu Merſeburg vom 21. Juni 1821, gefälligſt überzeugen wollen. Bereit zur Mitvollziehung aller Verfügungen, welche dem förderlich ſein können, muß ich aber wünſchen, daß ſolche nicht in Worten gefaßt ſein mögen, welche die Gerichte verleiten können, den Zweck der Sache ganz zu vereiteln, und brave Beamte um Ehre und Glück zu bringen.

In dieſer Beziehung habe ich zu dem mir in Abſchrift gefälligſt mitgetheilten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. Februar d. J. Folgendes zu bemerken.

Wer vermöge des Geſetzes verpflichtet iſt, Mitfolge zu leiſten, oder Auskunft zu geben, und Statt einer oder der andern dieſer Verpflichtungen zu genügen, davon läuft, iſt widerſpenſtig; dies haben Ew. Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 26. März 1821 ſelbſt erklärt. Jeder, welcher im Grenzbezirke Sachen fortſchafft, er mag ſie tragen, fahren, karren, ſchleppen, ſchiffen, ja ſelbſt dann, wenn er ledige Kähne, Wagen, Karren u. ſ. w. fährt, iſt ſchuldig, den Grenzbeamten Rede zu ſtehen, und Antwort zu geben, oder Mitfolge zu leiſten, nach §. 12. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, welche auch einige ganz wenige Ausnahmen dabei beſtimmt. Wer dies nicht thut, der wird durch die zwingende Kraft der Executivgewalt, — das ſind hier die Grenzaufſeher — dazu angehalten, der Nachtheil, welcher ihm daraus erwächſt, iſt ſeine Schuld, und er verfällt noch überdies in diejenigen Strafen, welche in der Zoll-Ordnung §. 147. beſtimmt ſind. Setzt die Executivgewalt mehr Kraft in Anwendung als zur Ueberwältigung des Wiederſtandes nöthig iſt, ſo iſt ſie dafür verantwortlich. Wer mitgehen ſoll, und davon läuft, muß durch Hieb und Schuß zum Gehorchen vermocht werden; dies ſind allgemeine Verhaft- und Transport-Regeln, ohne welche die öffentliche Gewalt ganz null ſein würde, gegen den Verbrecher.

Wer die durch das Geſetz gebotene Auskunft nicht geben kann, oder ſie zu geben verweigert, oder die Mitfolge zu dem Zwecke verſagt, iſt entweder Contravenient oder Defraudant, mithin Schleichhändler. Nach der Anſicht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg würde es den Schleichhändlern in der That ſehr bequem gemacht werden; die Grenzaufſichtsbeamten würden müßige Zuſchauer und Beobachter ſein, wenn ganze Banden von Schleichhändlern, oder ganze Wagenzüge mit

Digitized by Google

Contrebande bei ihnen vorüberziehen. Bisher haben die Folgen des Gebrauchs der Waffen, von Seiten der Grenzaufſichtsbeamten, nur die durch unredliche Kaufleute verführte Hefe des Volks getroffen, wogegen mancher brave Beamte getödtet oder auf Lebenszeit um ſeine Geſundheit gebracht worden iſt. Die Grenzaufſeher ſind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorſam in ihrem Verhältniß gewöhnte Krieger, beſonders aus den Königl. Garden, aus welchen nur die beſten zu dieſen Stellen gewählt werden, und wenn gleich dennoch unter ihnen ſchlechte Subjecte vielleicht gefunden werden können, ſo ſteht dies Corps doch noch immer ſehr hoch über jenem Auswurf der Nation. Das einzige Bedenken, was hiernach übrig bleibt, iſt der mögliche Fall einer vorhandenen Taubheit. Wer an dieſem Mangel laborirt, muß ſich aber nicht bepackt herumſchleichen, und wer, indem er die durch ihre Dienſtumkleidung ſich ſattſam genug markirende Grenzaufſeher anſichtig wird, mit ſeinem Packen, oder nach deren Abwerfung wegläuft, von dem kann nicht ſupponirt werden, daß er ihren Anruf nicht vernommen habe.

Eine Verfügung, wie ſie das Ober-Landesgericht zu Naumburg vorſchlägt, daß nicht anders zum Gebrauch der Waffen geſchritten werden ſoll, als wenn dringende Vermuthung vorhanden iſt, daß die Angerufenen ſowohl wirkliche Schleichhändler ſind, als auch, daß ſie wiſſentlich und zwar in der Abſicht die ſchuldige Folgſamkeit zu verweigern, um die Defraudation zu vollführen, und nicht bloß um ihre Perſon in Sicherheit zu bringen, ſcheint mir nach den obigen Gegenbemerkungen der Sache nicht zu entſprechen, und den Grenzaufſeher ſo zaghaft und ſchüchtern zn machen, daß ſie ihren Beruf zu erfüllen außer Stande ſind. Wo kann der Grenzaufſeher, von Leuten, welche mit Päcken beladen, vorüber ziehen, im Voraus wiſſen, daß ſie wirklich Schleichhändler ſind, wogegen ſie in kaum einer Minute das Gegentheil beſtimmt nachweiſen können, und warum ſoll dem Verbrecher die volle Sicherheit dafür gegeben werden, daß, wenn er nur davon läuft, er ſicher und gänzlich ſtraffrei iſt?

In dieſem Entlaufen unter dem Anſchein der Abwerfung von Sachen, liegt gerade das Mittel, die Defraudation durchzuführen, wie die Regierung zu Münſter, in ihrem Berichte vom 31. Januar c., von dem ich Abſchrift hier beifüge in einem Beiſpiele klar darlegt. Weit natürlicher iſt der Satz, wer ungehorſam iſt, der wird zum Gehorſam gezwungen, und die Folge dieſes Zwanges iſt ſeine Schuld. Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majeſtät ſelbſt die Grenzaufſeher mit Schießwaffen aus den Zeughäuſern haben verſehen laſſen, und daß, nachdem von der Regierung zu Münſter in ihrem Berichte vom 31. Jan. d. J. dargelegten Fällen, eine Staatsverfaſſung an weſentlichen Män-

geln leidet, wo der Gehorchende dafür entehrend beſtraft wird, daß er den ihm ertheilten Vorſchriften ſchuldige Folge leiſtet, und der dem Geſetze und der Zwangsgewalt trotzigen Widerſtand entgegenſetzende Verbrecher frei ausgeht. Diejenigen, welche befahlen, nicht aber, welche gehorcht haben, ſind, wenn gefehlt worden, die fehlenden Perſonen, und gegen ſie allein mußte dann verfahren werden. Wenn ſo die erſten Regeln der Unterordnung und des Gehorchens über den Haufen geſtoßen werden, dann kann dies nur von den nachtheiligſten Folgen für das Ganze begleitet ſein.

Berlin, den 25. April 1823.

v. Klewiz.

An den Königl. wirkl. geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter, Herr v. Kircheiſen, Ecellenz.

B.

Der Gebrauch der Waffen iſt den Grenz-Zoll-Beamten bei Ausübung ihres Amtes deshalb geſtattet worden, um die Befolgung der geſetzlichen Anordnungen da zu erzwingen, wo der Gehorſam verſagt wird, und gelindere Mittel, Folge herbeizuführen, fruchtlos bleiben. Wenn demnach ein einzelner Packenträger, oder ein Fuhrmann, ſich beharrlich weigert, dem Beamten, der es verlangt, zu folgen, ſo muß derſelbe dies durch thätliches Handanlegen an Perſonen und Sachen zu erzwingen ſuchen. Erreicht er ſchon dadurch ſeinen Zweck, ſo iſt die Sache bis auf die nachfolgende Strafe für bewieſene Renitenz abgemacht, entgegengeſetzten Falls tritt der Schleichhändler, gegen den der Beamte zu wirken hat, in die Lage, durch Ablenken des Fuhrwerks oder durch gewaltſames Sperren und Sträuben ſolchen thätlichen Widerſtand zu Tage zu legen, wovon der §. 28. zu b. der Inſtruction vom 30. Dec. v. J. ſpricht, und welcher den Beamten berechtigt, ſich ſeiner Waffen nach Maaßgabe der am Schluſſe dieſes §. enthaltenen Beſtimmungen zu bedienen. Wird ein Pakenträger oder Fuhrmann zum Anhalten aufgefordert, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Beamte, der dies von ihm verlangt, die Gewißheit haben muß, daß man ihn gehört und verſtanden habe, und daß er unrecht thun würde, ſich gleich, ohne vorher mildere Verſuche angewandt zu haben, des Schießgewehrs zu bedienen. Er muß alſo durch Ergreifen der Perſonen oder der Zügel der Pferde ꝛc. dem Weigernden Widerſtand entgegenſetzen, und dieſer letztere von der andern Seite das Verhältniß herbeiführen, worauf die obgedachte Stelle der Inſtruction Anwendung findet.

Die Verfügung vom 28. April d. J. III. 7686. iſt daher keinesweges, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 31. v. M. annimmt, eine Aenderung desjenigen, was das Geſetz dieſerhalb beſtimmt, und es iſt alſo auch gar

Digitized by Google

nicht nöthig, über ſolche Details, die nur die Ausführung der geſetzlichen Vorſchriften betreffen, die Amtsblätter mit öf≈fentlichen Bekanntmachungen zu füllen. Deſto mehr aber iſt es erforderlich, daß ſich die Ober≈Inſpectoren das ganze Sach≈verhältniß klar vergegenwärtigen, und erwägen:

daß in den meiſten Fällen, die den Schleichhändlern be≈kannt gewordene Befugniß der Grenzbeamten, den Un≈folgſamen durch den Gebrauch der Waffen nöthigenfalls zum Gehorſam gegen das Geſetz zu zwingen, ſchon an ſich dem Widerſtande Grenzen ſetzen wird, daß aber dann, wenn der letztere nicht anders als durch die Ge≈walt der Waffen zu beſeitigen iſt, zu dieſem äußerſten Mittel geſchritten werden darf, und daß ſie demgemäß die Ober≈Controlleurs und Grenz≈Aufſeher mit gemeſſe≈nen Anweiſungen verſehen.

Was die durch den anbei zurückgehenden Dienſtbericht des Haupt≈Zollamts Eilenburg auf den Monat April c. in An≈regung gebrachte Frage betrifft, ob die Grenzjäger ihr Ge≈wehr mit Schrot oder Kugeln laden wollen, ſo iſt darüber eine Anweiſung zu geben ſeither nicht nöthig erachtet.

Berlin, den 21. Juni 1821.

Finanz≈Miniſterium.
General≈Verwaltung der Steuern.

Maaßen.

An die Königl. Regierung zu Merſeburg.

C.

Das Bedenken, welches das Königl. Ober≈Landesgericht in ſeinem Berichte vom 14. Febr. d. J.

über den Gebrauch der Waffen gegen widerſpenſtige Schleichhändler,

zur Sprache gebracht hat, iſt der Gegenſtand einer umſtänd≈lichen Communication mit dem Königl. Finanz≈Miniſterio geworden, und es wird dem Collegio nunmehro Folgendes zu ſeiner Direction eröffnet.

Die von den Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen unter dem 29. Januar 1821 erlaſſene Circular≈Verfügung gründet ſich auf einen im Königl. Staats≈Miniſterium gefaß≈ten Beſchluß, und iſt eine Folge der unter dem 28. März uud 22. December 1820 an daſſelbe ergangenen Allerhöchſten Cabinets≈Ordres.

In der erſtern haben Se. Majeſtät den Gebrauch der Waffen gegen widerſpenſtige Schleichhändler geſtattet, und in der letzteren dem Staats≈Miniſterium noch ganz beſonders die Ergreifung nachdrücklicher Maaßregeln gegen das Ein≈ſchwärzen hochbeſteuerter Waaren zur Pflicht gemacht, hier≈nächſt auch die Grenz≈Aufſeher mit Schießgewehren aus den Zeughäuſern verſehen laſſen. Die Allerhöchſte Intention,

Digitized by Google

dem überhand nehmenden Schleichhandel die kräftigſten Maaßregeln entgegenzuſetzen, und dadurch nicht nur die Königlichen Intraden zu ſichern, ſondern auch den bei Ausübung ihres Amts ſo oft in Lebensgefahr kommenden Officianten den möglichſten Schutz zu gewähren, iſt hierdurch auf das unzweideutigſte ausgeſprochen. Wenn ſodann die obgedachte Circular-Verfügung ſich auf die der Gensd'armerie gegebene Inſtruction vom 30. December 1820. §. 28. beziehet, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß zur richtigen Deutung dieſer Bezugnahme die Obliegenheiten und der ſpecielle Standpunkt der Grenz-Officianten gehörig erwogen werden müſſen. In beiderlei Hinſicht ſind die Gensd'armen zwar ſehr merklich von ihnen verſchieden. Bei näherer Zuſammenhaltung findet es ſich jedoch, daß,

> wenn die Inſtruction vom 30. December 1820 der Gensd'armerie das Recht ertheilt, ihre Waffen zu gebrauchen ſobald ſie ihren Poſten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht ſchützen können,

eben dieſer Fall bei den Grenz-Beamten mutatis mutandis eintritt, ſobald derjenige, welcher im Grenzbezirk mit Waaren angetroffen wird, auf das Anrufen der Grenz-Beamten die nähere Auskunft nicht nur verweigert, ſondern ſeine Perſon der ſchuldigen Mitfolge durch die Flucht zu entziehen ſucht, und es den Officianten unmöglich macht, ihn zu erreichen, wofern ſie ſich nicht der Waffen zu dieſem Behuf bedienen. Dieſe ihnen nachgelaſſene Maaßregel berechtigt ſie freilich nur, jene Waffen nur mit pflichtmäßiger Vorſicht zu gebrauchen, und ſchließt die Ahndung eines dabei begangenen Exceſſes nicht aus. Die Würdigung eines dergleichen Exceſſes hängt aber jedesmal von den Umſtänden ab, und es laſſen ſich darüber keine ſo abgemeſſene Vorſchriften geben, daß die richterliche Beurtheilung dadurch für den concreten Fall vinculirt oder ausgeſchloſſen werden könnte.

In dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Finanz-Miniſterii vom 25. April d. J. iſt dies umſtändlich auseinandergeſetzt, und die Deutung, ſo wie der Zweck der qu. Circular-Verfügung ſo richtig entwickelt, daß der Chef der Juſtiz das Königl. Ober-Landesgericht für vorkommende Fälle lediglich darauf verweiſen muß. Die dieſem Schreiben abſchriftlich beigelegte Verfügung an die Regierung zu Merſeburg erledigt zugleich den von dem Königl. Ober-Landesgericht hinſichtlich der näheren Inſtruirung der Grenz-Officianten gemachten Antrag.

Berlin, den 16. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 302.)

II. 20. §. 309. Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation.

Aus einem von dem General-Commando des 7ten Ar-

meecorps erſtatteten, und dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Bericht hat letzterer erſehen, daß wider zwei, wegen Theilnahme an einer mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation, angeſchuldigte Individuen, Namens N. und N. auf Feſtungs-Arreſt erkannt, und die Verurtheilten auch bereits zur Feſtung Weſel abgeführt worden. Dieſe Perſonen ſcheinen ſich nun nach ihrem Stande und Vermögen nicht zum Feſtungs-Arreſte zu qualificiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich zwar in dem an das General-Commando erlaſſenen Schreiben vom 11. Auguſt d. J. zur Rechtfertigung des ergangenen Erkenntniſſes auf den §. 148. des Steuergeſetzes vom 26. Mai 1818. bezogen, nach welchem das bezeichnete Verbrechen nur mit Feſtungs-Arreſt beſtraft werden ſoll. Es iſt aber dabei die in der Geſetzſammlung aufgenommene Cabinets-Ordre vom 8. September 1821 überſehen worden, welche ausdrücklich beſtimmt, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgeſetze nur des Feſtungs-Arreſtes erwähnt haben, auf Feſtungs-Arbeit und Zuchthaus-Arbeit erkannt werden könne, und die Wahl zwiſchen dieſen Strafen nach dem Stande des zu beſtrafenden und ſeiner individuellen Verhältniſſe geleitet werden müſſe. Der Juſtiz-Miniſter erwartet, daß ſich die erkennenden beiden Senate des Königl. Ober-Landesgerichts nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung in künftigen Fällen genau achten werden.

Berlin, den 22. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 334.)

II. 20. §. 333. Einfluß des Inhalts des Dienſteides auf die Beſtrafung der Beamten.

Der Herr Finanz-Miniſter hat dem Chef der Juſtiz das in der Unterſuchungsſache wider den ehemaligen Rittmeiſter N. N. und Domainen-Beamten N. N. ergangene Erkenntniß mitgetheilt, und dabei die darin angenommene Meinung beſtritten, daß der Domainen-Beamte N. N. in Rückſicht der von ihm erhobenen Forſtgefälle nicht als Rendant anzuſehen geweſen ſei. Inſofern dieſe Meinung darauf gegründet worden, daß der von dem Domainen-Beamten N. N. abgeleiſtete Dienſteid nicht ausdrücklich die ihm in Abſicht der Forſtgefälle obliegenden Pflichten betrifft, iſt ſolche offenbar ungegründet. Weder im 10. Tit. des II. Th. des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. deſſelben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen beſtimmt werden, iſt eine Vorſchrift enthalten, nach welcher das unterſcheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geſchäft, durch den Inhalt des Dienſteides beſtimmt wird. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Th. II. ausdrücklich:

Digitized by Google

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen beſonderen Geſetze und durch ihre Amts-Inſtructionen beſtimmt.

Eine Uebertragung der Amts-Inſtructionen in den Dienſteid iſt nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in den Eid beſonders aufgenommen worden, als Amtsvergehungen beſtraft werden ſollten, ſo würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Inſtruction oder die Beſtallung, ſondern lediglich auf den Inhalt des abgeleiſteten Eides ankommen. Wie wenig ſich eine ſolche Meinung insbeſondere mit dem durch die Verordnung vom 26. October 1799 vorgeſchriebenen allgemeinen Dienſteid vereinigen läßt, bedarf keines Beweiſes. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher in künftigen ähnlichen Fällen auf die den Domainen-Beamten ertheilte Amts-Inſtruction allerdings Rückſicht zu nehmen haben.

Berlin, den 8. Febr. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 19.)

II. 20. §. 333. Beſtrafung penſionirter Beamten.

Da zur Zeit mehrmals Fälle vorgekommen ſind, in denen die Gerichtsbehörden, bei Abfaſſung von Straf-Erkenntniſſen, die Vorſchriften der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 21. Mai v. J., betreffend die Penſionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen ſolche verwirkt oder ausgeſetzt werden ſoll, unberückſichtigt gelaſſen haben: ſo wird zur Abwendung fernerer Nachtheile für das fiscaliſche Intereſſe ſämmtlichen Ober- und Untergerichten die Beachtung jener Allerhöchſten Vorſchrift und die gehörige Berückſichtigung des Verhältniſſes: ob ein in Unterſuchung befindlicher Beamter Wartegelder-Empfänger oder Penſionair ſei, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Novbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 304.)

II. 20. §. 334. Degradation der Unter-Beamten durch die Königlichen Miniſterien.

Des Königs Majeſtät haben, beſage der extractweiſe beigefügten Allerhöchſten Cabinets-Ordre, d. d. Verona den 2. November 1822 dem Königl. Finanz-Miniſterio neuerdings, wie ſchon vormals die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienſte nachläſſigen Steuer-Beamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inſpectoren, zu ertheilen geruht. Die Regierungen ſind daher von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii unterm 2. December pr. angewieſen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieſer Allerhöchſten Beſtimmung, die weiteren Einleitungen zu treffen, und nach vollſtändiger Erörterung der Inculpation die Unterſu-

Digitized by Google

chungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Beſtimmung einzuſenden.

Sämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden werden von dieſer Anordnung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um ſich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1823.

A.

Extract.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachläſſige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unſchädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanz-Miniſterio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuer-Räthe und Ober-Inſpectoren — gegen deren Dienſtführung weſentliche Erinnerungen zu machen ſind, durch Verſetzung mit Gehalts-Verluſte, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieſes Strafrechts nach der Beſtimmung der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine ſummariſche Unterſuchung unter Zuziehung einer Gerichtsperſon, vorangehen. Steuer-räthe oder Ober-Inſpectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, ſollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanz-Miniſters im geſammten Staats-Miniſterio und auf deſſen Beſchluß, mit Gehalts-Verluſt verſetzt werden können.

Verona, den 2. Novbr. 1822. (v. K. J. Bd. 21. S. 49.)

Friedrich Wilhelm.

II. 20. §. 339. Die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthaus-Strafe bei Verluſt des Dienſtes.

Circular-Reſcript des Königl. Staats-Miniſteriums.

Auf geſchehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausſtrafe verurtheilter Staatsdiener, inſofern in dem Erkenntniſſe die Dienſtentſetzung nicht ausdrücklich feſtgeſetzt worden, nach ausgeſtandener Strafe wieder zum Dienſte zugelaſſen werden ſoll?

iſt beſchloſſen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausſtrafe erlitten hat, er ſeiner Stelle von ſelbſt verluſtig ſein ſoll, es ſei denn, daß derſelbe in beſonderen Fällen auf vorherigen Bericht der Behörde durch einen Beſchluß des Staats-Miniſteriums zur Fortſetzung ſeiner Amts-Verwaltung für fähig erklärt worden.

Die Königl. Regierung hat ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. Sept. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 296.)

Kircheiſen. Bülow. F. zu Wittgenſtein.
Schuckmann. Boyen.

Digitized by Google

II. 20. §. 350. Verſchwägerung eines Stadtgerichts-Directors und Aſſeſſors.

Dem Herrn Kammergerichts-Präſidenten Woldermann wird auf den,

wegen Ertheilung des Conſenſes zur Verheirathung des Gerichts-Aſſeſſors N. zu N. N. mit der Tochter des daſigen Gerichts-Directors N. N.

unterm 13. v. M. erſtatteten Bericht eröffnet: daß bei einem Gerichte, welches aus drei Mitgliedern beſtehet, eine Verſchwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden kann. Denn das A. L. R. verbietet Th. II. Tit 8. §. 124. Verbindungen dieſer Art zwiſchen den Magiſtrats-Mitgliedern, und was daſelbſt von dieſen beſtimmt iſt, muß noch jetzt auf das Stadtgericht zu N. in Anwendung gebracht werden, da dieſes von dem Magiſtrate erſt ausgeſchieden iſt, ſeitdem die Städte-Ordnung eingeführt worden, und da die Verſchwägerung der Beamten eines ſo kleinen Collegii alle collegialiſche Berathung aufhebt.

Ueberdies zeigt die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 350., daß ſolche Verbindungen nur mit Conſens der vorgeſetzten Behörde geduldet werden können, und der, welcher ſie ohne Genehmigung eingehet, ſtrafbar wird.

Der Herr Kammergerichts-Präſident Woldermann wird hierin zureichende Gründe zur Verweigerung des von dem Aſſeſſor N. N. nachgeſuchten Heirath-Conſenſes finden; damit aber die intendirte Verbindung nicht geſtört werde, hat der Herr Präſident auf die Translocation des rc. N. N. zu denken und deshalb Vorſchläge zu machen.

Berlin, den 19. Sept. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 16.)

II. 20. §. 409. Domainen-Beamte, denen Kaſſen anvertraut ſind, werden als Kaſſenbeamte beſtraft.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei abſchriftlich das Schreiben zugefertiget, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte, in Betreff des wider den vormaligen Domainen- und Forſtbeamten N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntniſſes, unterm 26. v. M. an den Chef der Juſtiz erlaſſen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forſtgefälle, obgleich er zum Kaſſendienſt nicht speciell verpflichtet, und ihm keine beſondere Inſtruction eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzuſehen, und die von ihm in dieſer Eigenſchaft begangenen Verbrechen als Kaſſenverbrechen zu beſtrafen, wird durch die angeführten Gründe und beſonders dadurch vollkommen gerechtfertiget, daß es bei Beſtrafung der

Digitized by Google

Kaſſenverbrechen jetzt nicht mehr auf das Kaſſenedict von 1769, ſondern lediglich auf die Vorſchriften des A. L. R. ankommt, welches die ſpecielle Verpflichtung eines Rendanten zum Kaſſendienſt eben ſo wenig, als die Einhändigung einer Inſtruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Kaſſen-Veruntreuung gemacht hat.

Das Königliche Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Urtel wider N. N. zum Grunde gelegten, entgegengeſetzten Meinung ohne Zweifel ſelbſt abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Beſtrafung eines Kaſſen-Verbrechers für den Königl. Dienſt mit ſich führt. Sollte daſſelbe aber dennoch bei ſeinem angenommenen Principio beharren, ſo ſieht der Juſtiz-Miniſter darüber dem umſtändlichen Bericht des Collegii entgegen.

Die brevi manu erforderten Acten wider N. N. erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 23. Februar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 27.)

B.

Aus dem, durch die Verfügung vom 23. Febr. c., in der Unterſuchungsſache wider den Domainenbeamten N. N., veranlaßten Bericht des Königl. Kammergerichts vom 21. Juni c., iſt erſehen worden, daß das Collegium von ſeiner früher geäußerten Meinung, als ſei zur Beſtrafung eines ungetreuen Caſſenbedienten die geſchehene Einhändigung einer beſonderen Dienſt-Inſtruction erforderlich, wieder abgegangen iſt, hingegen fortwährend dafür hält,

> daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forſtgefälle, als Rendant nicht anzuſehen, und die von ihm verübte Unterſchlagung von Geldern als Caſſenverbrechen nicht zu beſtrafen, weil er zum Caſſendienſt nicht ſpeciell verpflichtet worden.

Die für dieſe Behauptung angeführten Gründe ſind indeſſen ſo wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzuſehen iſt, wie die Majorität des Collegii derſelben hat beitreten können. Weder im 10. Titel des II. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Titel deſſelben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen beſtimmt werden, iſt irgend eine Vorſchrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterſcheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geſchäft, durch den Inhalt des Dienſteides beſtimmt werden ſollen. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Th. II. ausdrücklich:

> Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die

darüber ergangenen beſonderen Geſetze, und durch ihre Amts-Inſtruction beſtimmt.

Einer Uebertragung der Amts-Inſtructionen in den Dienſteid iſt nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide beſonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen beſtraft werden ſollten, ſo würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Inſtruction oder die Beſtallung, ſondern lediglich auf den Inhalt des abgeleiſteten Eides ankommen. Wie wenig eine ſolche an und für ſich ſchon ganz ungegründete Meinung ſich mit der Verordnung vom 26. October 1799, durch welche ein allgemeiner Dienſteid vorgeſchrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfaſſer des Berichts ſelbſt eingeſehen, und ſeine Berufung auf das A. L. R., worin vergeblich geſucht wird; was er darin findet, iſt um ſo auffallender, als dem Landrechte, wenn es wirklich eine entgegengeſetzte Verfügung enthielte, durch die ſpätere Verordnung derogirt worden ſein würde.

Der Chef der Juſtiz zweifelt nicht, daß, wenn ſämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Geſetz und keine Analogie des Geſetzes für ſich hat, die Beſtrafung eines ungetreuen Caſſenbedienten an eine leere, nirgends vorgeſchriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienſte weſentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen iſt daher der in der Unterſuchung wider N. N. begangene Irrthum zu vermeiden.

Berlin, den 31. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 27.)

II. 20. §. 463. Circular-Verordnung, über Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner.

Des Königs Majeſtät haben in der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Stabe beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurienſachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird

Digitized by Google

ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militair-Arreſt. Iſt auf Feſtungs-Arreſt erkannt worden: ſo wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

4. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten iſt der Landwehr-Officier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civil-Gerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a. die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;
b. alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſein oder nicht. Dahin gehören
   1. Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;
   2. Inſubordination gegen Militair-Vorgeſetzte in Dienſt-Angelegenheiten. Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinations-Vergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zuſammentreffen in bürgerlichen Verhältniſſen, wobei Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten vorgefallen ſind, iſt dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Unterſuchung und Beſtrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze, jedoch mit Rückſicht auf die in den Kriegs-Artikeln beſtimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin
   a. auf Geld-,
   b. auf Gefängniß-,
   c. auf Feſtungsſtrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, inſofern ſolche durch die Kriegs-Artikel für gewiſſe Vergehen beſtimmt iſt, und mit dem ſtrengen Arreſt und der Feſtungsſtrafe gleichzeitig verhängt wird. In

Digitized by Google

dieſem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts vorher in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt worden ſein, weil ohne dieſe Verſetzung die körperliche Züchtigung nicht Statt findet.

7. Iſt auf Geldſtrafe erkannt worden, ſo kann ſolche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollſtreckt werden.

Den erkannten Arreſt kann derſelbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß ſeiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden; jedoch nicht in einem ſolchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, beſtimmt iſt.

8. Die Koſten der Bewachung und des Unterhalts des Arreſtaten, ſo wie alle ſonſtige bei Unterſuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen fallen bei dem Unvermögen des Angeſchuldigten, oder bei deſſen gänzlicher Freiſprechung demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Uebernehmung der Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausſtrafe ſind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Iſt aber darauf, oder auf Feſtungsſtrafe wirklich erkannt worden, ſo erleidet der Landwehrmann dieſe Strafe als ſtrengen Arreſt in dem nächſten Militair-Gefängniß oder als Feſtungsſtrafe bei einer Strafſection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſtes ein verlängerter mittler Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegs-Artikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann, zur Vollziehung der Strafe, an das nächſte Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchieht auch hier auf Koſten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11. Sobald die Feſtungsſtrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchieht indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich Statt finden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nie vollſtreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich im Geſinde- oder Hofedienſt der Grundherrſchaft faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſteht der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Ge-

Digitized by Google

fängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift sub Nr. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, inſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232. u. f. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, inſofern der Verurtheilte ſelbſt, oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden müſſen, und den Dominien und Städten nicht zur Laſt fallen können. Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder deſſen Verwandte die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſe Koſten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollſtrecken hat, auf die Dauer der Arreſtzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieſer Verpflegungskoſten beläuft ſich bei ſolchen Individuen, die zu Erleidung der Feſtungsſtrafarbeit in Staſſectionen eingetheilt ſind, auf 3 Rtlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreſtſtrafe in den Militairgefängniſſen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch iſt jederzeit dahin zu ſehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende, Kleidungsſtücke, an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorſtehende, ſämmtliche Beſtimmungen finden auf die zur Kriegs-Reſerve gehörenden Soldaten und auf die Train-Soldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterſchiede, daß dieſe Soldaten, als Truppentheile des ſtehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Unterſuchungskoſten frei ſind.

Das Königl. Kammergericht und ſämmtliche Ober-Landesgerichte, haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 6. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 243.)

II. 20. §. 463. Beſtrafung, insbeſondre Detention, der Landwehrmänner.

Wenn in der Verfügung vom 6. Mai c., betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen der Landwehrmänner, in Gemäßheit der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. pr. auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen Be-

zug genommen wird, ſo bezieht ſich dieſe Anführung, wie der Zuſammenhang ergiebt, auf die gleich darauf ſpeciell genannten Strafarten. In Abſicht aller ſolcher Beſtimmungen, die nicht die dem Militair eigenthümlichen Strafarten betreffen, kommen gegen die in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung. Dazu gehört denn auch die vorgeſchriebene Detention, nach Ablauf der Strafzeit und bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, welche gegen denjenigen erkannt werden muß, der ſich eines gewaltſamen Diebſtahls ſchuldig gemacht hat. Es bedarf daher, nach der übereinſtimmenden Meinung der Miniſterien der Juſtiz und des Krieges, der in dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 26. Juni c. in Antrag gebrachten Landesherrlichen Beſtimmungen nicht. Die Detention ſelbſt erfolgt übrigens bei der nämlichen Strafabtheilung, bei welcher die Feſtungsſtrafe des Verbrechers erlitten worden iſt.

Berlin, den 16. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 34.)

II. 20. §. 463. Beſtrafung der Landwehrmänner.

Die von dem Criminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts von Ober-Schleſien in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerte Meinung, daß das Collegium befugt ſei, gegen der in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner auf die in den Krieges-Artikeln beſtimmten militairiſchen Strafen zu erkennen, findet der Juſtiz-Miniſter nicht hinlänglich gerechtfertigt. Die einzige militairiſche Strafe, auf welche den Civil-Gerichten durch die Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. zu erkennen überlaſſen worden, iſt die Verſetzung des Angeſchuldigten in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes. Sonſt iſt überall nur auf die in den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmten Strafen zu erkennen, welche, wenn ſie in Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit beſtehen, durch das Militair-Gericht in eine Militairſtrafe verwandelt werden. Da nun die Unterſcheidung des mittleren und ſtrengen Arreſtes lediglich auf den Krieges-Artikeln beruhet, ſo hat das Collegium ſich des Erkenntniſſes auf dieſe Strafarten zu enthalten; vielmehr, wenn das Vergehen nur mit Gefängniß geahndet wird, nur auf dieſes ohne weitern Beiſatz zu erkennen.

Auch bedarf es in einem ſolchen Falle nicht der Concurrenz des Militairgerichts, bei Beſtimmung und Vollſtreckung der Strafe.

Berlin, den 9. Sept. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 35.)

II. 20. §. 463. Strafen der Landwehrmänner.

Des Königs Majeſtät haben bei der Beſtätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehr-

Digitized by Google

männer, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Ausſprüchen oft mehrere Beſtimmungen übergangen worden, welche die militairiſchen Strafgeſetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft geweſen iſt, ob die Allerhöchſte Inſtruction für die Inſpecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. December 1816, und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 die Civil-Gerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegs-Artikeln vorgeſchrieben ſind, zu erkennen, ſo wird dieſer Zweifel durch die deshalb an den Juſtiz-Miniſter erlaſſene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 26. Auguſt d. J. erlediget, und erhält das Königl. Kammergericht folgende Anweiſungen:

1) Auf die Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeſchuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, ſondern auch nach den Kriegsartikeln 31., 33., 43., 44. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verluſt des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Cocarde nicht gleichbedeutend iſt, ingleichen des Landwehrkreuzes, iſt zu erkennen, beim Diebſtahl und Diebesbelerei.

3) Der Verluſt der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Cabinets-Ordre vom 30. October 1814 in allen den Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Caſſation oder Ausſtoßung des Thäters aus dem Soldatenſtande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verluſt der Kriegs-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da ſchon Fälle vorgekommen ſind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenſtrafe, als Degradation ꝛc. nicht hat Statt finden können, weil die erkannte Gefängnißſtrafe ohne Rückſicht auf die hinzutretende, nach dem 55. Kriegs-Artikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation von der Civil-Behörde vor deren Feſtſetzung vollzogen worden, ſo muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, ſo wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsſtrafe, von dem Militair-Gerichte zu entſcheiden iſt, dieſe Entſcheidung abgewartet, und bis dahin die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe ausgeſetzt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königl. Kammergericht ſich nicht allein ſelbſt zu richten, ſondern auch ſolche den Gerichten ſeines Bezirks zur genaueſten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 255.)

Digitized by Google

II. 20. §. 463. Ergänzende Verordnungen zu den Kriegs-Artikeln.

Auf Veranlaſſung des in dem Bericht des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 23. Mai c. enthaltenen Antrages wegen Mittheilung derjenigen Verordnungen, wodurch die Kriegs-Artikel, in Bezug auf die von den Civil-Gerichten wieder beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. jetzt zu erkennende Militairſtrafen abgeändert oder ergänzt worden, hat der Juſtiz-Miniſter mit dem Königlichen General-Auditoriat die erforderliche Rückſprache genommen. Nach dem Antwortſchreiben des letzteren ſind außer den, in die Geſetzſammlung aufgenommenen Beſtimmungen, wegen Verluſtes des Landwehrkreuzes, der Kriegs-Denkmünze, der Orden und Ehrenzeichen, keine beſondere Vorſchriften ergangen, welche ſich auf die von den Civil-Gerichten zu beachtenden Feſtſetzungen der Krieges-Artikel beziehen, und ſolche abändern, erläutern oder ergänzen.

Berlin, den 9. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 108.)

II. 20. §. 463. Erkenntniß auf Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich feſtgeſetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakos erlaubt habe, auf denſelben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen ſollen, beſtimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verluſt des Landwehr-Kreuzes nach ſich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf deſſen Verluſt, ſondern allgemein „auf den Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntniſſe aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakos tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung reſp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Decbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 335.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter von Kircheiſen
und v. Hake.

II. 20. §. 463. Militairperſonen, welche zum Gemeinen degradirt werden müſſen.

Es iſt in einem einzelnen Fall zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verluſt der National-Cocarde und

Digitized by Google

zu ſechszehnwöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde — nicht zugleich, da er als Trompeter Unterofficiers=Rang hat, auf Degradation erkannt worden iſt. Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß bei folgenden Militair=Perſonen geſetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1. bei Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Ober=Feuerwerkern;
2. bei den mit ihnen im gleichen Rang ſtehenden Porte=Epée=Fähnrichen;
3. bei den übrigen wirklichen Unterofficieren;
4. bei den Trompetern und Hautboiſten;
5. bei den Regiments= und Bataillons=Tambouren und den Stabs=Horniſten.

In Hinſicht der Porte=Epée=Fähnriche wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derſelben der Verluſt des Porte=Epée verbunden iſt, in Folge der Verordnung vom 22. Febr. 1823, ebenſo wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchſten Beſtätigung bedarf.

Berlin, den 8. Jan. 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 115.)

II. 20. §. 467. Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantoniſten und Deſerteurs.

Es iſt bemerkt worden, daß die Militairgerichte, ungeachtet der zum vormaligen Finanz=Miniſterium am 17. Nov. 1809 getroffenen Beſtimmung, nach welcher das confiscirte Vermögen der ausgetretenen Cantoniſten und Deſerteurs, welches ſonſt zur General=Invaliden=Caſſe gefloſſen, künftig bei den Regierungs=Haupt=Caſſen erhoben, auch die rechtlichen Anſprüche im Namen derſelben bei den competenten Gerichten angemeldet und verfolgt werden ſollen, hie und da nach wie vor das confiscirte Vermögen der Deſerteurs den Invalidenfonds zuſprechen. Da es ſo nothwendig als zweckmäßig iſt, daß dieſes von Seiten der Militair=Gerichte nicht ferner geſchehe, ſo wird dem Königl. General=Auditoriate hiermit aufgegeben, die Militair=Gerichte anzuweiſen, daß ſie künftig das confiscirte Vermögen der Deſerteurs den Regierungs=Haupt=Caſſen zuſprechen.

Berlin, den 20. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 32.)

II. 20. §. 467. Confiscation des Vermögens der Deſerteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt.

Durch die Allerhöchſte Cabinets=Ordre vom 2. April d. J. iſt feſtgeſetzt worden:

daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. keine Geſetzeskraft hat, die Beſchlagnahme des Vermögens der Deſerteure, welche von den Militair=

Digitized by Google

Gerichten bei Erlaſſung der Citation derſelben veranlaßt wird, vollzogen werden ſoll, und die diesfälligen Requiſitionen der Militairgerichte nach den beſtehenden Formen zur Vollſtreckung zu bringen ſind.

Zur Vermeidung eines verſchiedenartigen Verfahrens, wird daſſelbe, in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Kriegs-Miniſterium, für die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den dort beſtehenden Geſetzen dahin beſtimmt;

daß die Requiſitionen der Militair-Behörden um Beſchlagnahme des Vermögens eines Deſerteurs an den Ober-Procurator gehen; dieſer ſie dem Landgerichte vorlegt, welches dieſelben executoriſch erklärt, der Ober-Procurator der Königlichen Regierung dieſen Beſchluß zur Vollſtreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirenden Militair-Behörde von dem Geſchehenen Nachricht giebt.

Es wird Ihnen dieſe Verfügung bekannt gemacht, und Sie werden angewieſen, ſolche zur Kenntniß des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes, und durch die Königl. Ober-Procuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

Berlin, den 15. Septbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 121.)

II. 20. §. 468. Allgemeine Niederſchlagung aller auf Conſcriptions-Verbrechen aus der Zeit der Franzöſiſchen und Weſtphäliſchen Regierung erkannten Strafen und ſchwebenden Unterſuchungen.

A.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre.

Ich will alle auf Conſcriptions-Vergehen aus der Zeit der Franzöſiſchen Regierung erkannte Strafen hiermit erlaſſen, und die etwa noch nicht beendigten Unterſuchungen darüber niederſchlagen. Ich authoriſire Sie daher, hiernach ſowohl auf das beiliegende Geſuch des Joſeph Lenzen, als auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 10. Novbr. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter
von Kircheiſen.

B.

Reſcript des Juſtiz-Miniſters an die Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln.

Die Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion wird aus der in Abſchrift anliegenden Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 10. d. M. erſehen, daß Se. Königl. Majeſtät nicht allein die dem Joſeph Lenzen zuerkannte Strafe, ſondern alle auf ähnliche Conſcriptions-Vergehen aus der Zeit der Franzöſiſchen Regierung zuerkannten Strafen zu erlaſſen geruht ha-

Digitized by Google

ben, und hat dieſelbe hiernach das weiter Erforderliche an die Juſtiz-Behörden zu verfügen, auch den Supplicanten auf das angebogene Immediat-Geſuch zu beſcheiden.

Berlin, den 20. Septbr. 1817.

An die Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln.

B.

Reſcript des Juſtiz-Miniſters an die Ober-Landes-Gerichte zu Magdeburg, Halberſtadt, Paderborn und Naumburg.

In Betreff der Folgen des Austritts militairpflichtiger Unterthanen in der mit dem Preußiſchen Staat wieder vereinigten, ehemals Weſtphäliſchen, Provinzen iſt feſtgeſetzt worden:

1. daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Wiederbeſitznahme oder dem 1. Novbr. 1813 ausgetreten ſind, ein gerichtliches Verfahren nicht Statt finde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinzen im Jahr 1807 oder nachher geſchehen ſein.
2. daß, inſofern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahr 1807 auf Confiscation des Vermögens von Preußiſchen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei ſein Bewenden haben und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müſſe; es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenweſens keiner ſpeciellen Ausmittelung und Anmeldung der zur Sicherſtellung ſolches confiscirten Vermögens etwa erfolgten Eintragung bedürfe.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird ſolches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Novbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 259.)

II. 20. §. 607. Unanwendbarkeit der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 auf Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Dienſtes.

Wenn es gleich zu dem Amte des Juſtiz-Miniſters nicht gehört, den Gerichten oder einzelnen Juſtiz-Bedienten über zweifelhafte Rechtsfragen Belehrungen zu ertheilen, die Gerichte dieſe vielmehr in den Geſetzen ſelbſt zu ſuchen, und über den Inhalt der letztern lediglich ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen haben, ſo findet der Juſtiz-Miniſter dennoch kein Bedenken, auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. der Anſicht des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg dahin beizutreten,

daß die Vorſchriften der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, die Strafen der Injurien betreffend, auf Beleidigungen, welche Beamten bei oder in Ausübung ihres Dienſtes zugefügt worden, keine Anwendung finden.

Die Strafbarkeit dieſer Art von Beleidigungen wird nicht bloß durch die Geſetze des A. L. R. über Injurien, ſondern auch durch die in dem Abſchnitt deſſelben von Majeſtäts-Verbrechen enthaltenen Vorſchriften beſtimmt. Auf Majeſtäts-Verbrechen aber kann die Circular-Verordnung vom 30. December 1798 nicht ausgedehnt werden, ſo wie ſie denn, bei den milderen Beſtimmungen über die Strafen der Injurien, offenbar nur Beleidigungen, welche von Privat-Perſonen andern Privat-Perſonen zugefügt worden, im Auge gehabt hat.

Berlin, den 11. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 103.)
An den Land- und Stadtgerichts-Director
Herrn Schenk zu Calbe.

II. 20. §. 607.

Reſcript vom 7. Juli 1825.
über den Begriff des höhern Bürgerſtandes.
Siehe ad II. 1. §. 31.

II. 20. §. 643. Gendarmen ſind in Abſicht der wider ſie verübten Injurien als Militairperſonen zu betrachten.

Mittelſt einer von dem Ober-Brigadier der Oſtpreußiſchen Gendarmerie, Obriſt-Lieutenant von N., in der Denunciationsſache des Gensdarmerie-Unterofficiers N., wider den Bürger N. zu N. hier angebrachten Beſchwerde, iſt die Reſolution, welche das Königl. Oſtpreuß. Tribunal auf das Milderungsgeſuch des N. abgefaßt hat, zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters gekommen. In dieſer Reſolution iſt angenommen worden, daß die Gendarmen bei Beurtheilung der wider ſie verübten Injurien nicht als Militairperſonen angeſehen und die Strafe des Beleidigers nicht nach den bei den Injurien zwiſchen Militair- und Civilperſonen feſtſtehenden Grundſätzen beſtimmt werden können. Der §. 20. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung ſchreibt aber ausdrücklich vor, daß die in Abſicht des Gerichtsſtandes der Militairperſonen ertheilten Vorſchriften auch auf die Gensdarmerie Anwendung finden. Hiernach muß die Gendarmerie auch in Rückſicht aller übrigen rechtlichen Verhältniſſe als ein militairiſches Corps, und die wider Mitglieder derſelben verübten Injurien müſſen als ſolche angeſehen werden, welche Militair-Perſonen zugefügt worden ſind.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet, daß das Collegium in künftigen ähnlichen Fällen auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften gehörig Rückſicht nehmen werde.

Berlin, den 6. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 24.)

II. 20. §. 646. Die Bürgerwache wird als Militairwache betrachtet.

Der Juſtiz-Miniſter tritt auf den Bericht des Criminal-

Digitized by Google

Senats der Königl. Ober⸗Landesgerichts⸗Commiſſion vom 14. d. M., wegen Anwendung der §§. 646. 643. und 644. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. auf Bürgerwachen, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche annehmen:

daß die, einer aus Mitgliedern einer Bürger⸗Compagnie beſtehenden Wache zugefügten Injurien, eben ſo beſtraft werden müſſen, als diejenigen, welche einer Militairwache zugefügt werden.

Wenn die Bürger⸗Compagnien die Stelle des Militairs vertreten, und der Zweck ihres Dienſtes erreicht werden ſoll: ſo müſſen ſie, eben ſo wie das Militair ſelbſt, gegen alle Beleidigung kräftigſt geſchützt werden, und es hat um ſo weniger Bedenken, ſie dem letztern in dieſer Rückſicht gleich zu ſtellen, als ſie bei ihren Dienſtvergehungen gleich dem Militair nach den Kriegsartikeln gerichtet werden.

Berlin, den 25. Nov. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 194.)

II. 20. §. 654. Eröffnung einer Unterſuchung wegen Injurien.

Dem Königl. Ober⸗Landesgerichte zu Breslau wird auf die in der Denunciationsſache des N. wider den N. mittelſt Berichts vom 3. v. M. gethanen Anfrage hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß nicht in allen Fällen die §§. 654. 655. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorzugsweiſe vor den Vorſchriften der Circular⸗Verordnung vom 30. Dec. 1798 in Anwendung zu bringen ſind, ſondern, wie ſich von ſelbſt verſteht, in jedem vorkommenden Falle, nach den Umſtänden zu erwägen, und zu beurtheilen, iſt, ob die Einleitung der Injurien⸗Klage, oder die Verfügung der Unterſuchung Statt finde. —

Berlin, den 2. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 284.)

II. 20. §. 659. Verjährung der Injurien⸗Klagen.

Dem Königl. Ober⸗Landesgerichte zu Stettin, wird auf die mittelſt Berichts vom 19. v. M. gethane Anfrage wegen der Verjährungsfriſt der Injurienklagen, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß, da durch den Königl. Befehl vom 1. Febr. 1811 ſo wenig in Abſicht des Verfahrens bei Injurien⸗Sachen, als in Abſicht der dabei Statt findenden Verjährung eine Abänderung der bisherigen geſetzlichen Vorſchriften erfolgt iſt, und die ſpecielle Dispoſition des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 659. die Anwendung der in dem §. 601. der Criminal⸗Ordnung enthaltenen, ohnehin bloß auf eigentliche im Wege einer Unterſuchung auszumittelnde Vergehungen ſich beziehenden Vorſchrift ausſchließt, es dabei, daß in allen Fällen, in welchen die Injurie nicht von Amtswegen zu rügen iſt, die Klage binnen drei Monaten verjähre, ſein Verbleiben hat.

Berlin, den 13. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 270.)

Digitized by Google

II. 20. §. 667. Cabinets-Ordre wegen der Duelle unter Officieren.

Ich habe mit ſteigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu-, als abnehmen. In den letzten Jahren ſind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Officiere entriſſen, und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden.

Das Leben des Officiers iſt der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer daſſelbe, um einen kleinlichen Zwiſt einſetzet, beweiſet, daß er ſich ſeiner ernſteren Beſtimmung nicht bewußt iſt, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet.

Ich verlange von den Officier-Corps, daß ſie durch eine wechſelſeitige Aufſicht auf das Benehmen ihrer Kameraden, Ausbrüche ungeſitteten Betragens verhindern, und Streitigkeiten auf angemeſſene Art, durch Zurechtweiſung der Parteien ſchlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen, und Schuldige vor dieſes Forum ziehen.

Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung ſolcher Ehrenſachen die Duelle verbannt, wird ſich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben, und darthun, daß ein Geiſt wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächſt auch den Vorgeſetzten ganz beſonders zur Pflicht, durch Wachſamkeit und Belehrung, dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar ſeinen Gegner auf Piſtolen fordert, den werde Ich die Strenge des Geſetzes empfinden laſſen, und ohne alle Schonung ſoll derjenige behandelt werden, der durch vorſetzliche Verletzung des Anſtandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Officieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu Ihrer Geſinnung das Vertrauen hege, Sie werden den wohlerworbenen kriegeriſchen Ruhm der Armee, durch Verbannung veralteter Vorurtheile und geſteigerte ſittliche Veredelung zu erhöhen ſuchen.

Berlin, den 13. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 289.)

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Miniſter General der Infanterie von Hacke.

II. 20. §. 702. Oeffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuſcherei erkannten Strafen.

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der

geſetzlichen Vorſchriften gegen die ärztliche Pfuſcherei, haben bei dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Wunſch veranlaßt, daß theils zum Zweck der Abhaltung Anderer vor ähnlichen Vergehungen, und theils um das Publicum von der Gefährlichkeit ſolcher Pfuſcherei zu unterrichten, die wider Contravenienten dieſer Art ergangenen richterlichen Erkenntniſſe, mit namentlicher Bezeichnung der Verurtheilten, und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Nahmhaftmachung des Beſchädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Juſtiz-Miniſter, welcher dieſes ſehr zweckmäßig findet, fordert das Königl. Kammergericht auf dergleichen Warnungsanzeigen, in Gemäßheit des §. 574. der Criminal-Ordnung, und inſofern dagegen nicht ein beſonderes Bedenken eintritt, in den vorgedachten Fällen der Beſtrafung ärztlicher Pfuſcher jedesmal zu erlaſſen.

Berlin, den 9. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 118.)

II. 20. §. 702. Beſtrafung der Medicinal-Pfuſcherei.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erſtattete Bericht, betreffend die Grundſätze bei Beſtrafung der Medicinal-Pfuſchereien, und die Einſicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom 27. Sept. pr. zurückgeſendeten Acten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſung gegeben, welche dem Collegio zur Berückſichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden.

Um den §. 702. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober-Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuſcherei dreimal im Jahre geſchehen ſein müſſe, weil erſt alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Dieſe Anſicht läßt ſich nicht rechtfertigen.

Das Treiben eines Gewerbes muß ſchon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, ſobald nur aus den Umſtänden erhellet, daß der Angeſchuldigte bereit geweſen iſt, einem Jeden auf ſein Verlangen Dienſte gegen Bezahlung zu leiſten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf dieſe Weiſe den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgeſtellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten ſonſt wider die Abſicht des Geſetzes dergleichen Pfuſcher Jah-

relang ihr ſchädliches Gewerbe fortſetzen, wenn ſolches nur nicht dreimal im Jahre geſchiehet.

Berlin, den 28. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 134.)

II. 20. §§. 887.—991. Oeffentliche Bekanntmachung der geſetzlichen Vorſchriften gegen Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt.

A.

Der Juſtiz-Miniſter findet es auf den Bericht des Criminal-Senats der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion vom 10. Dec. a. pr. allerdings zweckmäßig, daß die geſetzlichen Vorſchriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des A. L. R. geſchehen iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu dieſem Zwecke iſt das anliegende Publicandum entworfen worden, und das Collegium wird angewieſen, ſolches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch daſſelbe an ſchicklichen Orten anſchlagen zu laſſen.

Die halbjährige Convocation der Stadt- und Dorfgemeine zum Behuf dieſer Bekanntmachung, iſt mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher ſchon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zuſammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig iſt, ſo kann die Ableſung des Publicandum vor der verſammelten Gemeine dabei erfolgen. Hiernach iſt das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. Januar 1817.

B.

Der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird abſchriftlich die an den Criminal-Senat der Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Cleve erlaſſene Verfügung,

betreffend die Bekanntmachung der geſetzlichen Vorſchriften wegen Beſtrafung der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt,

nebſt dem beigefügten Publicando zugefertigt, um ſich darnach gleichfalls zu achten.

Berlin, den 11. Januar 1817.

C.

Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, haben in dem A. L. R. für die Preußiſchen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Geſetze beſtimmt, ſondern Ihre Landesväterliche Abſicht gehet

auch vorzüglich dahin, durch weiſe Veranſtaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Beſtrafungen unvermeidlich ſind. Kirchen= und Schullehrer laſſen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, ſo ſind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieſes ſchreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menſchlichen Empfindungen empört, an einem unſchuldigen, wehrloſen Geſchöpfe verübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königl. Majeſtät vorzügliche Aufmerkſamkeit erregt, und es iſt, damit Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, die Veranſtaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Beſtrafung dieſes Verbrechens ergangenen Geſetze ſo allgemein als möglich gemacht werden ſoll.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Frauensperſon iſt dafür allein, nach den Landesgeſetzen nicht ſtrafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterſcheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringſte Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig ſein könnte.

Von demjenigen, durch den ſie Mutter wird, hat ſie nach den Geſetzen kräftige Unterſtützung für ſich und das Kind, nach Verſchiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf ſie ſich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweiſung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz greifen ſollte.

Dagegen muß eine ſolche Frauensperſon, ſo lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit iſt, nachſtehende Vorſchriften aufs genaueſte beobachten.

Diejenige, welche ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs mit einer Mannsperſon bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit genau Acht geben, und ſobald ſie das allergeringſte Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der ſie in dieſe Umſtände wahrſcheinlich verſetzt hat, ſondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und ſich ſowohl während der Schwangerſchaft als bei der Geburt, nach den Anweiſungen dieſer Perſonen zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueſte achten.

Thut ſie dies nicht, und es geſchieht dem Kinde, durch Thun oder Laſſen, Leid, ſo hat die Mutter, je nachdem es vorſätzlich, oder nur durch Schuld geſchieht, das Kind aber

Digitized by Google

beim Leben bleibt, oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerte, Staupenſchlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Bringt ſie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält deſſen Leben durch ihre mütterliche Pflege, ſo wird ſie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft frei. Iſt aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verſtorben, ſo darf die Mutter bei der nachdrücklichſten Ahndung, das Kind nicht wegſchaffen oder verheimlichen, ſondern ſie muß dafür ſorgen, daß ſelbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperſon, die ſich eines unerlaubten Umganges mit einer Frauensperſon bewußt iſt, muß auf die Folgen deſſelben aufmerkſam ſein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerſchaft vermuthet, muß er die Geſchwächte zur geſetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn ſolches von ihr nicht geſchiehet, dieſe Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Feſtungs- oder Gefängnißſtrafe, ſelbſt bewirken. Hat er die Geſchwächte zum Kindermorde angereizt, ſo ſoll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Eltern, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienſtherrſchaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Geſinde die Aufſicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, müſſen auf die einer Schwangerſchaft verdächtige Perſonen genau Acht haben, und ſobald ihr Verdacht zunimmt, die Geſchwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geſtändniß bringen, bei beharrlichem Laugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe.

Wer ſonſt zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Geburt, eine Frauensperſon anreizt, oder eines oder das andere begünſtiget, wird mit dem Schwerte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt.

Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, liegt ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut oder eingeſtehet, zu Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen.

Nehmen ſie wahr, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſei, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern oder andern Perſonen, unter deren näheren Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll mit einer dem Vergehen angemeſſenen Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Digitized by Google

Hebeammen, denen eine außer der Ehe geſchwängerte Perſon ſich entdeckt und anvertraut, müſſen ſich derſelben, nach ihrer Inſtruction, treulich annehmen, ſie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdekkung, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ſo lange verſchweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geſchwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verſchwiegenheit liegt auch allen andern Perſonen ob, denen die Geſchwängerte ſich entdeckt hat: ſo daß ſie die Schwangerſchaft nur im höchſten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit, oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande ſind ſchuldig, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchieht, oder wenn ſie ſelbſt inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperſon am Orte ihre Schwangerſchaft zu verbergen ſucht, ſolches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit ſelbſt, bei nachdrücklicher Ahndung ſofort zu melden, damit die Sache näher unterſucht und zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens die nöthigen Anſtalten getroffen werden können.

Jedermann hat ſich alſo nach dieſen Vorſchriften der Geſetze ſorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

(v. K. J. Bd. 9. S. 44.)

II. 20. §. 887. u. ff. Decretum über die Bekanntmachung des Publicandi gegen den Kindermord ꝛc.

Durch ein Verſehen iſt der, in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern Bd. 9. S. 44. abgedruckten Verfügung an den Criminal-Senat der Ober-Landesgerichts-Commiſſion, zu Cleve vom 11. Januar 1817 das ältere Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, und nicht des neuern, erſt im Jahre 1817 entworfene, beigefügt worden. Dieſer Irrthum wird durch den Abdruck des neuern Publicandums, von welchem dem Herrn wirklichen Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz eine Abſchrift mitzutheilen iſt, und durch eine beizufügende Bemerkung zu berichtigen ſein.

Berlin, den 30. September 1822.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An den Königl. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath ꝛc. Herrn v. Kamptz, Hochwohlgeb.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

I.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch

24 *

Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4.

Vorſätzliche Tödung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten: ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerſchaften allein ſind nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Jan. 1817. (v. K. J. Bd. 20. S. 76.)

II. 20. §. 887. u. ff. Publicandum gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des dem Königl. Ober=Landesgericht zur Bekanntmachung zugefertigten, in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern, Bd. 20. S. 76. abgedruckten Publicandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, kann in die Amtsblätter eine Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, daß es keinesweges die Abſicht geweſen ſei, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige, oder von der Obrigkeit geſtattete Handlung zu erklären, daß vielmehr nur habe geäußert wer=

Digitized by Google

den ſollen, wie deshalb allein eine gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung nicht Statt finde.

Wenn dieſes Publicandum noch künftig einer oder der andern Behörde zugefertigt wird, ſo iſt der §. 7. deſſelben gänzlich daraus wegzulaſſen. Dem Königl. Ober-Landesgericht wird dieſes auf den Bericht vom 4. April c. zur weitern Verfügung eröffnet.

Berlin, den 5. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 328.)

II. 20. §. 932. Erläuterung des §. 932.

Durch das Reſcript des Juſtiz-Miniſters an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Oſtpreußen, in der Unterſuchungsſache wider die unverehelichte M. und Mitſchuldige, iſt das abgefaßte Erkenntniß mit der Abänderung beſtätigt worden:

> daß dem N. N., welcher zwar wegen Vernachläſſigung der ihm obliegenden Aufſicht auf die Inculpatin, zur Unterſuchung gezogen, jedoch mit aller Strafe verſchont worden, die Koſten nicht zur Hälfte und eventualiter in solidum zur Laſt zu legen, vielmehr derſelbe ganz damit zu verſchonen ſei.

Denn die Beſtimmung des §. 932. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. kann nur in dem Falle eintreten, wenn entweder nach §. 927. oder 931. eine Strafe zu erkennen iſt, weil ſonſt, wie im vorliegenden Falle, die vorausgeſetzte Bedingung, eine Vernachläſſigung der obliegenden Pflicht zur Entdeckung der Schwangerſchaft, im Sinne des Geſetzes nicht vorhanden iſt.

Berlin, den 17. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 265.)

II. 20. §. 933. u. ff. Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt.

Da die von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 12. v. M. angeführten Beſtimmungen wegen Publication der Vorſchriften, die Beſtrafung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt betreffend, nicht in dem A. L. R. enthalten ſind, dieſe Beſtimmungen vielmehr nur der beſſern Erreichung des Zwecks wegen gegeben worden, ſo kann auch deshalb allein, daß der dadurch angeordnete ſpecielle modus publicationis nicht beobachtet worden, von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden. In einzelnen Fällen wird es indeſſen allerdings darauf ankommen, ob die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, und keines andern Vergehens angeſchuldigte Weibsperſon, ſich nach §. 13. der Einleitung des A. L. R. mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, da, wenn auch die Verheimlichung der Schwangerſchaft

Digitized by Google

und Geburt an und für ſich durch das Edict vom 8. Febr. 1765 als ſtrafbar bereits anerkannt worden, doch in eben dieſem Edict eine beſondere Art der Publication vorgeſchrieben iſt, und nur unter der Vorausſetzung, daß dieſe Publication geſchehen, die Verheimlichung als eine ſtrafbare Handlung angeſehen werden kann.

Berlin, den 5. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 303.)

II. 20. §. 953. Bei Anwendung des §. 953. muß eine Beſichtigung des Kindes nicht haben Statt finden können.

Die Unterſuchungsſache wider die Dienſtmagd N., in welchen die Acten nebſt dem Erkenntniſſe und dem Confirmations-Reſcripte dem Königl. Ober-Landesgericht mittelſt Verfügung vom heutigen Tage zugehen, hat noch zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſung gegeben.

Der §. 953. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., worin es heißt:

> Kann die Art und Urſache des Todes durch Beſichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, ſo hat die Gebährerin zweijährige Zuchthausſtrafe verwirkt,

findet auf die N. N. keine Anwendung, da derſelbe vorausſetzt, daß keine Beſichtigung hat Statt finden können.

Im vorliegenden Falle iſt aber die Obduction erfolgt, und hat das Reſultat geliefert:

1) daß das Kind reif, völlig ausgetragen, gut ausgebildet, und lebensfähig geweſen,
2) daß es nach der Geburt ſehr wahrſcheinlich gelebt und geathmet habe, und
3) auf eine unnatürliche oder gewaltſame Art geſtorben ſei.

In dem ärztlichen Gutachten heißt es ferner:

> Aus den Spuren der erlittenen Contuſion folgt keinesweges, daß die Mutter des Kindes gewaltſame Hand gebraucht habe, es kann geſchehen ſein, daß das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen herausgeſchoſſen, und an ein Seiten- oder an das Fußbrett, womit die Bettſtelle an den Seiten beſchlagen iſt, mit dem Kopfe angeprellt und kurze Zeit darauf geſtorben.

Berlin, den 20. Octb. 1820. (v. K. J. Bd. 20. S. 266.)

II. 20. §. 961. Strafe der Wegſchaffung heimlich geborner Kinder.

In der Unterſuchungsſache wider die N. N. wird das, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts mit dem Berichte vom 5. v. M. eingereichte, nebſt der Re- und Correlation und den Acten hierbei zurück erfolgende Erkenntniß dahin beſtätigt:

> daß Inculpatin wegen verheimlichter Schwangerſchaft, Niederkunft und Wegſchaffung ihres neugebornen Kindes, mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Digitized by Google

Hiernach iſt das Erkenntniß anderweit abzufaſſen und zu publiciren. Der §. 961. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. findet für dieſen Fall keine Anwendung. Hier hat die Mutter nichts anders gethan, als das Kind vergraben; die Obduction iſt durch die Verweſung des Kindes, mithin durch den Lauf der Natur unmöglich geworden. Der §. 961. l. c. erfordert dagegen ein Factum der Mutter, welches eine absolutio corporis delicti enthält, wie alsdann der Fall iſt, wenn ſie den Körper des Kindes ſofort zerſtört, oder durch Naturkräfte oder Thiere plötzlich zerſtören läßt, und dadurch jede ärztliche Unterſuchung unmöglich macht. Dies liegt ſchon in dem Worte dergeſtallt, welches auch mit dem Wegſchaffen und nicht bloß mit dem Behandeln in Verbindung gebracht werden muß.

Berlin, den 3. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 254.)

II. 20. §. 1023. Beſtrafung der Winkel-Hurerei.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird hierneben ein, von dem Inſtructions-Senate unter dem 20. v. M. erſtatteter Bericht sub lege remissionis in originali mitgetheilt, um daraus zu erſehen, auf welche erhebliche Gründe die Meinung des Inſtructions-Senats, daß das Reſcript vom 11. November 1799, betreffend die Anwendung der im A. L. R. beſtimmten Strafen der Winkel-Hurerei, nur für Berlin gültig ſei, gebaut iſt. Da nun auch, wenn die Sache aus dem Geſichtspunkte der Geſetzgebung betrachtet wird, nicht abzuſehen iſt, warum die ganz beſtimmten Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1023. geändert, und die Beſtrafung der von der Hurerei ein Gewerbe machenden Weibsperſonen, ſo wie in dem allgemeinen Reſcripte geſchehen, beſchränkt werden ſollen, indem dergleichen Weibsperſonen, die eben deswegen, weil ſie die Hurerei als ein Gewerbe treiben, um die darauf ſich beziehenden Geſetze ſich bekümmern, und darnach ſich erkundigen müſſen, nicht einmal der §. 13. der Einleitung des A. L. R. zu ſtatten kommen kann, und daher auch bei der jetzigen Reviſion des Criminal-Rechts, jenes Reſcript vom 11. Novbr. 1799 nicht aufgenommen worden, ſo wird der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts hierauf aufmerkſam gemacht, um ſich in künftigen Fällen danach zu achten.

Berlin, den 19. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 285.)

II. 20. §. 1036. Beſtrafung der Unzucht zwiſchen Stief-Eltern und Stief-Kindern.

Indem dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts die beiden Volumen Acten, in Unterſuchungsſachen gegen den Gerichts-Schulzen N. N. und deſſen Stieftochter

zugefertigt werden, erhält derſelbe zugleich Abſchrift einer Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 7. Januar c., nach welcher der N. N. der Ueberreſt der gegen ſie erkannten Zuchthausſtrafe erlaſſen worden iſt, und hat das Collegium für die ungeſäumte Entlaſſung der N. N. aus dem Zuchthauſe in Jauer zu ſorgen. Bei dieſer Gelegenheit kann der Juſtiz=Miniſter nicht unbemerkt laſſen, daß der §. 1036. des Straf=Rechts nicht richtig angewendet worden iſt. Der Zuſammenhang im §§. 1035. und 1036. a. a. O. ergiebt, daß Stief=Kinder, wenn ſie mit Stief=Eltern Unzucht getrieben haben, nur dann mit der Strafe des §. 1036. belegt werden können, wenn ſie als Verführende angeſehen werden müſſen, und daß der Mangel der Verführung von Seiten der Stief=Eltern allein, nicht für das Gegentheil angeſehen werden kann, von welchem das Geſetz die Strafe der Stiefkinder abhängig macht.

Berlin, den 14. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 196.)

II. 20. §. 1121. Beträchtlichkeit eines Diebſtahls.

In Bezug auf die in dem Berichte der Criminal=Deputation des Königlichen Stadtgerichts vom 17. d. M. enthaltene Anfrage

über die Beträchtlichkeit eines Diebſtahls,

entſcheidet ſich der Juſtiz=Miniſter für die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche annehmen, daß in jedem einzelnen Falle von dem Richter beurtheilt werden müſſe, ob ein begangener Diebſtahl, im Sinne des §. 18. der Verordnung vom 26. Februar 1799, als ein beträchtlicher anzuſehen ſei.

Hier ſo wenig, als im §. 256. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wo von beträchtlichen Summen falſcher Münzen, die ins Publicum gebracht worden, die Rede iſt, ſind die Grenzen zwiſchen dem Beträchtlichen und Unbeträchtlichen näher beſtimmt, vielmehr iſt Alles dem richterlichen Arbitrio überlaſſen worden.

Berlin, den 31. Octbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 418.)

II. 20. §§. 1122. 1124. Verfahren bei Unterſuchung kleiner Diebſtähle.

Durch den bei Diebſtählen eintretenden Verluſt des Rechts, die National=Cocarde zu tragen, iſt in der durch die §§. 1122. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorgeſchriebenen Art der Unterſuchung einiger Gattungen des gemeinen Diebſtahls und der davon abhängenden Competenz des unterſuchenden und erkennenden Gerichts nicht abgeändert worden, und es iſt auch jetzt um ſo weniger Veranlaſſung, vorgedachte Gattungen des Diebſtahls ganz nach den Vorſchriften der Criminal=Ordnung zu behandeln, und vor das

Criminal-Gericht zu verweiſen, als durch die neueren Beſtimmungen wegen Wiedererlangung des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, die Strafe des Verluſtes deſſelben bedeutend gemildert worden.

Dies wird dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet.

Berlin, den 5. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 213.)

II. 20. §. 1122. Verfahren bei der Unterſuchung kleiner Diebſtähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können.

Der Juſtiz-Miniſter findet kein Bedenken, auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. Juni zu genehmigen, daß Diebſtähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere gemeine, kleine Diebſtahl, polizeimäßig unterſucht werden können.

Die ein entgegengeſetztes Princip ausſprechenden Verfügungen vom 13. Auguſt 1819 und 7. März 1823 (v. K. J. 14. Band, S. 63., und 21. Band, S. 325) werden hiernach modificiret.

Birlin, den 1. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 220.)

II. 20. §. 1123. u. ff. Einſchränkung der körperlichen Züchtigung auf die niedrigſte Volksklaſſe.

Die Verordnung vom 26. Februar 1799, auf deren Declaration in Rückſicht der Peitſchen-Züchtigungen der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts in dem, auf Veranlaſſung des in der Unterſuchungsſache wider den Zimmergeſellen B. und Conſorten abzufaſſenden Erkenntniſſes erſtatteten, Berichte vom 13. v. M. anträgt, ſchreibt die körperliche Züchtigung durch Peitſchen- oder Ruthenhiebe bei Diebſtählen allgemein vor, geſtattet indeſſen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einſperrung treten ſolle. Daß nur ſolche Diebe, welche ſich dieſes Vergehens ſchon öfter ſchuldig gemacht haben, einen beſondern Hang zum Stehlen, und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtigt werden können, läßt ſich aus der gedachte Verordnung nicht rechtfertigen. Dagegen haben des Königs Majeſtät, in einer, kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlaſſenen Cabinets-Ordre zu äußern geruht, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der unterſten Volksklaſſe geeignet ſei. Inwiefern nun eine ſolche bei der unverehelich-

Digitized by Google

ten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Beſtimmung überlaſſen.

Berlin, den 23. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 6.)

II. 20. §. 1135. Der Lehrherr hat in Anſehung der Rüge der, von dem Lehrburſchen bei ihm begangenen, Diebſtähle die Rechte des Vaters.

Dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin wird auf den, wegen des Handlungs-Lehrburſchen N. unter dem 4. d. M. erſtatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß ein in die Lehre eines Kaufmanns gegebener junger Menſch, über welchen der Erſtere alle Rechte des Vaters, Erziehers und Lehrers ausübt, als ein Zögling desjenigen angeſehen werden muß, dem er auf dieſe Weiſe anvertraut worden iſt, und daß, wenn ein ſolcher einen Diebſtahl begeht, die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben nach §. 1135. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht anders, als auf die Rüge und den Antrag des Lehrherrn erfolgen kann. In Rückſicht auf den ꝛc. N. hat deſſen Lehrherr, der Kaufmann N., einen ſolchen Antrag bei dem competenten Gerichte nicht angebracht, vielmehr die Unterſuchung und Beſtrafung verbeten. Hiernach hat es bei der Verfügung vom 23. v. M., welche ſich nicht auf Milde, ſondern auf die geſetzlichen Vorſchriften gründet, ſein Bewenden.

Berlin, den 20. Auguſt 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 286.)

II. 20. §. 1137. Beſtrafung der Hausdiebſtähle.

Die in dem Berichte vom 3. d. M., betreffend die Beſtrafung der Hausdiebſtähle, enthaltenen Anfragen werden dahin beantwortet:

1. bei größern Hausdiebſtählen oder bei ſolchen, bei denen der Werth mehr als 5 Rthlr. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, ſobald zur Veranlaſſung einer Unterſuchung überhaupt geſetzliche Gründe vorhanden ſind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebſtahl nicht rügen wolle, und die Unterſuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortſetzung derſelben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebſtählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich iſt. Wenn in einzelnen Fällen die Einmiſchung des Richteramtes in häusliche Angelegenheiten wider Willen des häuslichen Vorſtehers als unbequem erſcheint, ſo iſt zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Intereſſe ankommt, bei deſſen Beförderung das Privat-Intereſſe zurückſtehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1133. — 1135. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. hat der Geſetzgeber das Privat- und Familien-Intereſſe für ſo wichtig gehalten, um die Beſtrafung des Diebſtahls, ohne Rückſicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge

Digitized by Google

einer Privatperſon abhängig zu machen. Bei größern Hausdiebſtählen iſt dagegen das öffentliche Intereſſe für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieſer Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeſchriebene Verfahren Statt.

2. Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebſtähle, welche an einem Hausgenoſſen begangen worden, auch alsdann unterſucht werden müſſen, wenn nur der beſtohlene Hausgenoſſe, nicht aber der Hausvater, den Diebſtahl rügt?

iſt die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche dieſe Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorſchrift des §. 1139. l. c. des A. L. R., ſondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in ſeinem Lohne oder Brodte ſtehenden Perſonen das Recht der häuslichen Polizei zuſtehet, und jeder Hausgenoſſe, welcher mit dem Vater in ein ſolches Verhältniß getreten iſt, ſich auch ſeiner Hauspolizei unterwerfen muß.

Hiernach hat ſich die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 7. Novbr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 272.)

II. 20. §. 1141. Forſt-Contraventionen und unbefugtes Hüten in der Schonung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf den in der Unterſuchungsſache wider den Erbpächter N. N. zu L unter dem 2. d. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der Acten, zum Beſcheide ertheilt, daß, da die Cabinets-Ordre vom 5. Auguſt d. J. ſich des allgemeinen Ausdrucks „Forſt-Contraventionen“ bedient, wohin das unbefugte Hüten in der Schonung unſtreitig gehört, und mithin dasjenige, was in der früheren Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 in Abſicht der Holzdiebſtähle beſtimmt iſt, auf alle Forſt-Contraventionen Anwendung findet; in dem vorliegenden Falle, bei der öftern Wiederholung des Vergehens, die Begnadigung ausgeſchloſſen bleiben, und das ergangene Erkenntniß zur Vollſtreckung gebracht werden muß.

Berlin, den 17. Decbr. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 212.)

II. 20. §. 1141. Beſtrafung der Forſtcontraventionen.

Dem Criminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt wird auf den wegen der Streulings-Defraudationen erſtatteten Bericht vom 7. v. M. eröffnet, daß das Geſetz über die Beſtrafung des Holzdiebſtahls nicht auf andern Forſt-Contraventionen angewendet werden kann.

Berlin, den 23. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 78.)

Digitized by Google

II. 20. §. 1141. Strafe des Holzdiebſtahls.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit den in dem Berichte vom 18. v. M. ausgeſprochenen Grundſätzen, betreffend die Beſtrafung des an dem im Walde oder auf den Ablagen ſtehenden Holze begangenen Diebſtahls durchaus nicht einverſtanden erklären, und findet das Verfahren, nach welchem auch bei einem ſolchen Diebſtahl zwiſchen einem großen und kleinen Object unterſchieden wird, keinesweges durch die angeführten Gründe gerechtfertiget.

Auch abgeſehen von den Vorſchriften des Geſetzes vom 7. Juni 1821, würde eine richtige Interpretation der Vorſchrift des A. L. R. das Reſultat ergeben, daß es auf den gemachten Unterſchied bei Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung genommen werden können, gar nicht ankommt, denn der §. 1141. bezieht ſich unmittelbar auf den §. 1140., welcher der Verlängerung und Schärfung der gewöhnlichen Strafe erwähnt, und wenn es daher im §. 1141. heißt:

eine gleiche Verlängerung und Schärfung ꝛc.

ſo iſt es wohl ganz klar, daß Verlängerung und Züchtigung zuſammen genommen bei den Fällen der §§. 1141. seq. Statt finden ſoll, und es eine höchſt gezwungene Erklärungsart ſein würde, die gedachten Worte ſo zu erklären

resp. Verlängerung und Schärfung,

und daher von der Verlängerung der Strafzeit ganz zu abſtrahiren, und den §. 1139. anzuwenden, wenn der Diebſtahl weniger als 5 Rthlr. beträgt.

Noch unbedenklicher erſcheint aber die Sache nach dem Erſcheinen des Geſetzes vom 7. Juni 1821.

Der §. 32. dieſes Geſetzes bezieht ſich allein auf die §§. 1140 — 44., in welchen der Unterſchied zwiſchen großen und kleinen Diebſtählen gar nicht vorkommt. In den gedachten Fällen ſoll es bei den Vorſchriften des A. L. R., jedoch mit Weglaſſung der körperlichen Züchtigung, ſein Bewenden haben.

Der §. 1139. enthält aber allein die Schärfung der Strafe durch körperliche Züchtigung, ohne Verlängerung der Dauer der Strafe. Fällt nun die Züchtigung fort, ſo würde mithin nach den Grundſätzen des Collegii auch alle Verſchärfung bei einem kleinen Diebſtahl in den Fällen des §. 1141. seq. wegfallen, und weder die Abſicht des A. L. R., welches eine härtere Beſtrafung bei dem Eintritte erſchwerender Umſtände bezweckt, noch die des Geſetzes vom 7. Juni 1821, welches mit Ausſchließung der Züchtigung hierbei nichts hat äußern wollen, erreicht werden, und ein unter erſchwerenden Umſtänden begangener Diebſtahl, nur wie ein gemeiner beſtraft werden, welches ſich gar nicht denken läßt, und vollſtändig die Unrichtigkeit der bisherigen Interpretation ergiebt.

Digitized by Google

Der Juſtiz-Miniſter kann vorausſetzen, daß dieſe Gründe das Collegium veranlaſſen werden, eine Meinung aufzugeben, welche offenbar auf irrigen Prämiſſen beruht, und daß es nicht nöthig ſein werde, eine Declaration des Geſetzes zu veranlaſſen, deren es in der That nicht bedarf.

Berlin, den 2. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 308).

II. 20. §. 1141. Beſtrafung des Holzdiebſtahls.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 3. Jan. c., in Betreff der Beſtrafung des Holzdiebſtahls eröffnet:

ad I. daß es einer Declaration des Geſetzes vom 7. Juni 1821 nicht bedarf. Die Forſt-Ordnungen ſind beim Holzdiebſtahl aufgehoben worden, und es kommt daher auf die Diſtinctionen der Weſtpreußiſchen Forſt-Ordnung nicht mehr an. Sollte auch in dem angezeigten Falle und in ähnlichen Fällen der Waldeigenthümer durch den vier- oder ſechsfachen Werth nicht völlig entſchädigt werden, ſo erhält er für die bei weitem größere Zahl der gewöhnlichen Diebſtähle eine Entſchädigung, welche ihn dieſen Schaden leicht überſehen läßt.

Was die Beſchädigung der Alleen betrifft, ſo hat die Cabinets-Ordre vom 9. Aug. 1822, welche abſchriftlich beiliegt, feſtgeſetzt, daß die Strafe des §. 212. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. durch die eigennützige Abſicht bei dem Frevler nicht ausgeſchloſſen wird,

was

ad II. die Frage betrifft, welche Taxe bei den Holzdiebſtählen in Privatwaldungen vom Geſetzgeber verſtanden ſei? ſo iſt die Meinung, daß auch bei Privatwaldungen die Königl. Holztaxe und zwar der nächſten Königl. Forſt zum Grunde zu legen, die richtige, und muß befolgt werden.

Berlin, den 17. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 324.)

II. 20. §. 1141. Strafe des Holzdiebſtahls gegen mehrere Theilnehmer.

Das Königl. Land- und Stadtgericht wird auf ſeine Anfrage vom 1. Auguſt d. J.,

betreffend die Auslegung des Geſetzes wegen Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821

dahin beſchieden:

daß bei einem, nach dem erwähnten Geſetze zu beſtrafenden, von mehreren gemeinſchaftlich begangenen Holzdiebſtahle, gegen einen jeden Theilnehmer, zwar die volle geſetzliche Strafe erkannt, daß indeſſen den Waldeigenthümer nur der einfache Betrag dieſer Geldbuße, oder

Digitized by Google

die für dieſen einfachen Betrag zu ſubſtituirende Forſt-arbeit, zugeſprochen, die von den übrigen Theilnehmern zu erlegende Geldſtrafe dagegen, zu den betreffenden öffentlichen Fonds eingezogen, oder durch eine zu ſubſtituirende verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe abgebüßt werden muß.

Hiernach hat ſich das Königl. Land- und Stadtgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 22. Sept. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 104.)

II. 20. §. 1141.

Reſcript vom 5. November 1824.

wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebſtählen.

Siehe ad I. 14. §. 439.

II. 20. §. 1141. Berückſichtigung des Werthes der geſtohlenen Sachen.

Der Juſtiz-Miniſter tritt auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche dafür halten, daß es bei der Anwendung des §. 1141. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., auf den Unterſchied des großen und kleinen Diebſtahls in Bezug auf das Minimum der Strafe nicht ankommen, vielmehr jeder, auch der kleinſte, an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, begangene Diebſtahl, mit keiner geringern Strafe, als einer ſechswöchentlichen Strafarbeit belegt werden könne. Der §. 1141. a. a. O. macht den gedachten Unterſchied nicht, und will die, im §. 1140. genau beſtimmte Strafe von 6 Wochen bis zu 3 Jahren eintreten laſſen. Es kann daher dem Richter auch nicht erlaubt ſein, von dieſer Beſtrafung diejenigen Fälle auszunehmen, in denen der Werth des Geſtohlenen nur 5 Rthlr, oder weniger beträgt, zumal die Höhe der Strafe bei Entwendung von Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, vorzüglich darauf beruhet, daß Eigenthum dieſer Art mehr als ein anderes von dem Geſetz in Schutz genommen werden muß, und es dabei weniger auf den Werth des Entwendeten, als auf die Erhaltung des, dem bürgerlichen Verein ſo nothwendigen öffentlichen Vertrauens ankommt.

Berlin, den 13. Auguſt 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 63.)

II. 20. §. 1158. u. ff. Die Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Entweichung verhafteter Diebe iſt auf Baugefangene nicht anzuwenden.

Der Criminal-Senat der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Halberſtadt wird auf den Bericht vom 25. v. M. eröffnet, daß, da die Verordnung vom 26. Febr. 1799

bei Beſtimmung der Strafe der Entweichung der wegen Diebſtahls oder Raubes verurtheilten Verbrecher, Beſſerungsanſtalten vorausſetzt, wofür die Feſtungen nicht gehalten werden können, die gedachte Verordnung auf ſolche Fälle, in welchen Baugefangene von den Feſtungen entweichen, keine Anwendung findet, vielmehr die Ahndung einer ſolchen Entweichung den Feſtungs-Commandanten zu überlaſſen iſt.

Berlin, den 5. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 196.)

II. 20. §. 1177. Erklärung zur Strafe des Kirchen-Diebſtahls.

Dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die in den Ausgaben des A. L. R. von 1791, 1794, 1804 und 1816 im §. 1177. des 20. Titels, II. Theils, hinter dem Worte „Kirchen" ſich findenden zwei kleinen Striche, welche eine Verbindung dieſes Worts mit dem nachher folgenden Worte „Caſſen" andeuten, offenbar nur aus einem Verſehen aufgenommen worden ſind. Der Entwurf des allgemeinen Geſetzbuches enthält im §. 925, Tit. 8. Th. I. die richtige Interpunction, und aus §. 1149. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., verglichen mit dem §. 1177. l. c. ergiebt ſich, daß, ſo wie in jenem die Strafe desjenigen, welcher den Kirchen durch gemeinen Diebſtahl etwas entwendet hat, feſtgeſetzt worden, im §. 1177. hat beſtimmt werden ſollen, wie derjenige zu beſtrafen iſt, der Kirchen vermittelſt eines gewaltſamen Diebſtahls beſtohlen hat.

Berlin, den 8. Octbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 332.)

II. 20. §. 1181. Beſtrafung des wiederholten gewaltſamen Diebſtahls.

Das von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen in der Unterſuchungsſache wider die Feſtungs-Baugefangenen N. und N. abgefaßte Erkenntniß, welches im Entwurf und in der Ausfertigung, nebſt der Re- und Correlation und den Acten anbei zurück erfolgt, wird hierdurch lediglich dahin beſtätigt, daß

1) der angeſchuldigte N. N. wegen nach vorgängiger gewaltſamen Ausbrechung aus der Feſtung und mehrmaliger Beſtrafung wegen verſchiedener großen Diebſtähle, begangenen wiederholten gewaltſamen und großen gemeinen Diebſtahls, mit Neunzig derben Peitſchenhieben in drei auf einander folgenden Tagen und mit Feſtungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Funfzehn Jahren von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu beſtrafen.
2) Der Mitangeſchuldigte N. N., wegen thätiger Theilnahme an dieſen Diebſtählen, nach ebenmäßiger ge-

Digitized by Google

waltſamer Ausbrechung aus der Feſtung, und wegen des ſich ſo nach und nach, und nachdem er wegen Diebſtahls und Straßenraubs ſchon beſtraft worden, ſchuldig gemachten erſten gewaltſamen und wiederholten großen gemeinen Diebſtahls, mit dem Verluſt des Rechts, die Preußiſche National-Cocarde zu tragen, mit Neunzig derben Peitſchenhieben in drei Tagen und Feſtungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Zwanzig Jahren, vom 12. Februar 1825 an gerechnet, von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu beſtrafen.

Es iſt daher daſſelbe zu publiciren und demnächſt weiter rechtlich zu verfahren.

Zu rügen findet der Juſtiz-Miniſter Folgendes:

1. Pag. 12. des Erkenntniſſes wird in Abſicht des N. N. bemerkt, daß er ſchon früher, im Jahre 1814, einen gewaltſamen Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden begangen, und die ihm dafür auferlegte fünfjährige Feſtungsarbeit bereits abgebüßt habe, und daß alſo Rückſichts ſeiner die Anwendung des §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wonach ein wegen gewaltſamen Diebſtahls ſchon Beſtrafter, wenn er dieſes Verbrechens nachher aufs neue überführt wird, mehrmalige ſtrenge Züchtigung und Einſperrung bis zur Begnadigung erleiden ſoll, unbedenklich ſei.

   In dieſer Hinſicht wird erinnert: Entweder bezieht ſich die Behauptung, daß N. die fünfjährige Feſtungsarbeit bereits abgebüßt habe, auf die Zeit, da das Erkenntniß entworfen worden, und dann iſt ſie zwar in facto gegründet, paßt jedoch nicht recht zu dem folgenden Satz, da es nach §. 18. der gedachten Circular-Verordnung, vom 26. Februar 1799, auf die Zeit des zweiten gewaltſamen Diebſtahls ankommt; oder jene Behauptung bezieht ſich auf die letztgedachte Zeit, dann iſt ſie in facto nicht richtig, da N. am 19. Juli 1819, als er aus dem Fort Weichſelmünde ausgebrochen und eben ſo wenig zur Zeit des zweiten gewalt- Diebſtahls, die fünfjährige Feſtungsarbeit, die er am 31. Auguſt 1814 angetreten, noch nicht vollſtändig abgebüßt hatte.

Dennoch hat die Beſtätigung des Erkenntniſſes deshalb erfolgen müſſen, weil der §. 18. der gedachten Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, welcher die Strafe für den Fall beſtimmt, wenn ein bereits wegen gewaltſamen Diebſtahls Beſtrafter eines nachher begangenen gewaltſamen, oder auch nur beträchtlichen Diebſtahls überführt wird, aus dem §. 1183. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu interpretiren iſt,

Digitized by Google

worin bloß vorausgeſetzt wird, daß der Dieb, wegen gewaltſamen Diebſtahls, einmal verurtheilt worden.

Hiernach wird jene Stelle in den Gründen des Erkenntniſſes vor deſſen Publication zu berichtigen ſein.

2. In der Folge iſt, wenn mit den Unterſuchungs-Acten mehrere adhibenda überſandt werden, entweder eine Specification ſämmtlicher Acten dem Berichte beizufügen, oder falls bereits eine ſolche Specification in einem Actenſtücke befindlich iſt, in dem Berichte der Actenband und das Folium zu bezeichnen.

In dem vorliegenden Falle befindet ſich ein Acten-Verzeichniß auf der Rückſeite des den Criminal-Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig Litt. M. Nr. 305. vorgeſetzten rotuli; es ſtimmt aber nicht vollſtändig mit den überſandten Acten.

Berlin, den 27. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 86.)

II. 20. §. 1326. Beſtrafung des Betrugs ohne anhängigen Civil-Proceß.

Nach dem §. 1326. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. und der Parallelſtelle §. 56. Tit. 23. Th. I. der A. G. O., ſoll zwar, wenn in einem Rechtsſtreite ein bei Gelegenheit eines Contracts, oder ſonſt im Handel und Wandel verübten grober Betrug ausgemittelt worden, in dem Urtel über die Hauptſache zugleich auf Beſtrafung des Betrügers erkannt werden. Hieraus folgt aber nicht, daß, wenn über den Civil-Anſpruch des Betrogenen kein Proceß ſchwebt, und ſolcher auch nicht zu erwarten iſt, der Betrüger ganz unbeſtraft bleiben ſolle.

Eine ſolche, den Grundſätzen des Strafrechts zuwider laufende, Strafloſigkeit kann nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben. Dieſe iſt vielmehr bei der Vorſchrift des §. 1326. l. c. des A. L. R. nur dahin gegangen, die Eröffnung einer beſonderen Unterſuchung in ſolchen Fällen zu vermeiden, in welchen von dem Civilrichter zugleich über die Beſtrafung des Schuldigen erkannt werden kann.

Iſt alſo der Fall eines Civilproceſſes nicht vorhanden, ſo muß wegen des verübten Betruges das Amt des Criminalrichters eintreten.

Berlin, den 15. Aug. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 23.)

II. 20. §. 1384. Verfälſchung von Dienſtentlaſſungs-Scheinen, Wanderbüchern, Päſſen und ähnlichen polizeilichen Atteſten.

Der Juſtiz-Miniſter tritt der von dem Königl. Kammergerichte, zufolge Berichts vom 26. v. M. angenommenen Meinung,

daß die Verfälſchung von Dienſtentlaſſungs-Scheinen, Wanderbüchern, Päſſen und ähnlichen polizeilichen Atteſten, wenn ſolche bloß in der Abſicht geſchieht, um ſich

Digitized by Google

dadurch ein beſſeres Fortkommen zu verſchaffen, nicht nach den Vorſchriften des §. 1384. seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., ſondern nach den Beſtimmungen der §§. 1264. u. 1265. a. a. O. zu beſtrafen,

lediglich bei, hat jedoch veranlaßt, daß dieſer Gegenſtand bei der im Werke begriffenen Reviſion der Strafgeſetze berückſichtigt werde.

Berlin, den 11. Febr. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 198.)

II. 20. §. 1400. Anwendung des §. 1400. auf einheimiſche Unterthanen.

Der Juſtiz-Miniſter tritt zwar auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. Mai c.,

betreffend die Anwendung des §. 1400. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf Preußiſche Unterthanen,

der Anſicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche das allegirte Geſetz auch auf dieſſeitige Unterthanen für anwendbar halten. Die aufgeworfene Frage iſt jedoch zu einer miniſteriellen Entſcheidung oder Belehrung nicht geeignet. Wenn darüber in dem Fall, welcher zu der Frage die Veranlaſſung gegeben hat, keine Vereinigung erfolgen kann, ſo muß die Majorität der Stimmen den Ausſchlag geben. Damit aber die entſtandenen, allerdings nicht unerheblichen, Zweifel und Bedenken bei der Reviſion des 20. Tit. des II. Th. des A. L. R. zur Erwägung kommen können, iſt dem Königl. Miniſterium zur Reviſion der Geſetze der erſtattete Bericht mitgetheilt worden.

Berlin, den 20. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 101.)

II. 20. §. 1405. Verluſt der bürgerlichen Ehre.

A.

Die Wittwe des Schuhmacher-Meiſters N. N., geborne N. zu N. N. in Oſtpreußen, iſt, zufolge des unterthänigſt beigefügten Acten-Extracts, wegen begangenen Meineides, nicht bloß zu einer Leibes- und Geldſtrafe verurtheilt, ſondern auch aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verluſtig erklärt worden. Ew. Königl. Majeſtät haben im Allgemeinen befohlen, daß in Fällen, wo über Ehrenverluſt erkannt worden, die Erkenntniſſe Allerhöchſtdenenſelben zur Beſtimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden ſollen.

Was den gegenwärtigen Fall betrifft, ſo iſt ſchon früher bei einer andern Gelegenheit vom Juſtiz-Miniſterium angenommen worden, daß die Vorſchrift des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wonach derjenige, welcher einen falſchen Eid geleiſtet hat, aller bürgerlichen Ehre verluſtig erklärt werden ſoll, nur alsdann zur Anwendung kommen

Digitized by Google

könne, wenn der Beſchuldigte irgend einen Vorzug in der bürgerlichen Geſellſchaft genießt, deſſen er verluſtig gehen ſoll; daß aber da, wo dieſes nicht der Fall iſt, der Verluſt der bürgerlichen Ehre auf eine Infamie und Ehrloſigkeit führen würde, welche durch das Geſetz nicht beabſichtigt worden. Dieſer Anſicht muß ich meinerſeits beitreten, und Ew. Königl. Majeſtät alleruntertthänigſt anheimſtellen:

den gegen die verwittwete N. N. erkannten Verluſt aller bürgerlichen Ehre, in Gnaden aufzuheben.

Berlin, den 24. März 1819.

v. Kircheiſen.

An Se. Königl. Majeſtät, meinen allergnädigſten Herrn.

B.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. v. M., einverſtanden mit der von Ihnen angezeigten Auslegung des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., den gegen die Wittwe des Schuhmacher-Meiſters N. N. zu N. N. in Oſtpreußen ausgeſprochenen Verluſt aller bürgerlichen Ehre, hiermit aufheben.

Berlin, den 1. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 313.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

II. 20. §. 1426. Vereidung der Privat-, Haus- und Wirthſchafts-Bedienten.

Die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 6. März c. zur Entſcheidung vorgetragene Frage:

ob eine Privatperſon berechtigt iſt, ſeine Haus- und Wirthſchafts-Bedienten vereidigen zu laſſen,

kann in dieſer Allgemeinheit nach den beſtehenden Geſetzen, nur verneinend beantwortet werden. Denn in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1426. ſind alle außergerichtliche Verſprechungseide verboten, und hiermit ſtimmen auch die Parallelſtellen des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 199., und der Proceß-Ordnung Tit. 10. §. 247. sq. überein. Unter einem gerichtlichen Eide iſt aber nicht bloß derjenige Eid zu verſtehen, den ein Richter abnimmt, ſondern der, den derſelbe mit dem Beifall der Geſetze abnehmen darf, denn eine an ſich unzuläſſige Handlung wird dadurch allein nicht zuläſſig, daß ſie der Richter vornimmt. Es kommt alſo in Hinſicht der Verſprechungseide jedesmal darauf an, ob die Geſetze einen ſolchen Eid nachgegeben haben, wie z. B. den Cautionseid, den Manifeſtationseid, den Eid der Sachverſtändigen ꝛc. Ueber die Geſetze hinaus kann aber ein promiſſoriſcher Eid auch vom Richter nicht abgenommen werden, wenngleich derjenige, der ihn ſchwören ſoll, dazu bereit iſt, weil ſonſt keine Grenze

Digitized by Google

mehr vorhanden ſein, und zum höchſten Mißbrauch der Eide jeder Contract und jedes ſonſt erlaubte Verſprechen würde beeidigt werden können, wenn der verſprechende Theil ſich dazu bereitwillig finden ließe. Von der Statthaftigkeit der Dienſteide der Beamten des Staats oder der öffentlichen Anſtalten läßt ſich auf die Statthaftigkeit der Eide der Dienſtleute der Privatperſonen kein Schluß machen, vielmehr zeigt die Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 247., indem ſie der Dienſteide der Beamten ausdrücklich erwähnt, ſchon an, daß dieſe Art von promiſſoriſchen Eiden nur ausnahmsweiſe verſtattet ſei, und es der Regel nach bei dem Verbote derſelben verbleiben ſolle.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht den Juſtiz-Amtmann N. N., der zu dieſer Anfrage Gelegenheit gegeben, zu beſcheiden.

Berlin, den 14. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 249.)

II. 20. §. 1480. Anzeige des ſtrafbaren Bankeruts durch die Vorſteher der Kaufmannſchaft.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte, mittelſt Berichts vom 17. d. M., vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Unterſuchung gegen Bankerutirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, erledigen ſich aus den geſetzlichen Vorſchriften:

1) Nach dem §. 1476. a. a. O. ſoll der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amtswegen unterſuchen. Nun iſt es aber nach §. 201. der Criminal-Ordnung zur Eröffnung einer Unterſuchung hinreichend, wenn eine Inſufficienz des Vermögens dargethan werden, und die Entſtehung der Schuldenlaſt ſich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbeſonnenes Benehmen erklären läßt. In dem §. 1477. a. a. O. des A. L. R. wird ferner verordnet, daß ein zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern getroffenes Abkommen, denſelben von der Unterſuchung und Beſtrafung des Bankeruts nicht befreie. Da hier zwiſchen einem gerichtlichen und außergerichtlichen Abkommen kein Unterſchied gemacht wird, ſo iſt der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Unterſuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geſchloſſenes Abkommen zwiſchen einem inſolventen Schuldner und ſeinen Gläubigern zu ſeiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden ſind, die Entſtehung der Schuldenlaſt bloßen Unglücksfällen zuzuſchreiben. Die Inſolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit ſeinen Gläubigern geſchloſſenen Nachlaßvergleiches als ſo wahrſcheinlich angenommen werden, daß es, um die

Digitized by Google

Unterſuchung zu eröffnen, nicht erſt der Aufnahme eines status bonorum bedarf.

2) Die Verpflichtung der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankeruts, iſt in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aelteſten der Breslauer Kaufmannſchaft können von der Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchrift nicht dispenſirt werden. Aber nicht jede Inſolvenz eines Kaufmanns iſt ein ſtrafbarer Bankerut, und die Aelteſten der Kaufmannſchaft ſind daher nicht zur Anzeige einer jeden ſolchen Inſolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob dieſen Vorſtehern auf eine glaubhafte Art Facta bekannt geworden ſind, welche einen ſtrafbaren Bankerut bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatſachen, welche §. 1452. u. ff. aufgeführt ſind. Die Lage und die Verhältniſſe der Kaufmanns-Aelteſten bringen es mit ſich, daß ſie weit eher als andere zu einer Kenntniß ſolcher ſtrafbaren Bankerute gelangen, und keine Furcht vor Injurienklagen, die überdies in einem ſolchen Falle ganz unzuläſſig ſein würden, kann ſie abhalten, ihrer geſetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte ein Genüge zu leiſten.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Criminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts, auf ihren Bericht vom 11. d. M., und durch ſie die Aelteſten der Kaufmannſchaft zu beſcheiden.

Berlin, den 28. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 33.)

II. 20. §. 1480. Verbindlichkeit zur Anzeige des ſtrafbaren Bankeruts.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird aus der urſchriftlichen Anlage zu erſehen gegeben, welche Beſchwerde der Kaufmann N. N. gegen das Comité der dortigen Kaufmannſchaft bei dem Chef der Juſtiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comité gründet ſich zwar auf die von dem Ober-Landesgericht unter dem 23. Juni d. J. erhaltene Anweiſung, es läßt ſich aber bei näherer Prüfung mit den geſetzlichen Vorſchriften nicht vereinigen. Das A. L. R. legt den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, ohne ſie jedoch hierdurch zu einer förmlich inquirirenden Behörde beſtellen zu wollen.

Die Beurtheilung der Frage, ob es einer ſolchen förmlichen Unterſuchung bedürfe, iſt lediglich dem Richter überlaſſen, und ſie richtet ſich theils nach den von den Vorſtehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf anderm Wege eingezogenen Nachrichten.

Digitized by Google

cf. Th. II. Tit. 20. §§. 1480. und 1481.

Die Thatſachen, welche einen ſtrafbaren Bankerut hauptſächlich bezeichnen, finden ſich §. 1452. l. all. aufgeführt, und ihr Daſein in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Inſolvenz eines Schuldners allein genommen werden, inſofern nicht noch andere Umſtände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß ſein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuſchreiben ſei. Dergleichen Umſtände dem Richter anzuzeigen, gehöret zu den speciellen Obliegenheiten der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft, da es ſich annehmen läßt, daß durch ihre mercantiliſchen Verhältniſſe und Beziehungen mit dem Gemeinſchuldner, ſo wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und ſeinen Handelsverkehr zu beobachten, die Wiſſenſchaft davon ihnen am meiſten beiwohnt.

Wenn ſodann der Richter die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Conſtatirung der That nöthig erachtet, ſo hängt dies von ſeinem Ermeſſen ab, und er kann ſich dabei der ſachkundigen Aſſiſtenz der Vorſteher der Kaufmannſchaft bedienen.

Die letztern ſind aber keinesweges befugt, den Gemeinſchuldner zur Darlegung ſeiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einem Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Unterſuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgeſprochen werden kann.

Nach vorſtehenden Grundſätzen hat ſich das Königliche Ober-Landesgericht zu achten, auch die Vorſteher der dortigen Kaufmannſchaft in die Schranken ihrer geſetzlichen Befugniſſe zurückzuweiſen, zugleich aber dieſelben zur nähern Anzeige der Verdachtsgründe eines ſtrafbaren Bankeruts, welche nach Inhalt der Citation vom 8. Mai c. gegen den Kaufmann N. N. obzuwalten ſcheinen, aufzufordern, und, dem Befund nach, was Rechtens iſt, über ihn zu verhängen.

Berlin, den 18. Auguſt 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 39.)

II. 20. §. 1510. Strafe der Brandſtiftung.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich die gegen den Gemeinhirten Joſeph Buchwald zu Becken in Schleſien, wegen vorſätzlicher Brandſtiftung erkannte Todesſtrafe zwar in der Rückſicht, daß dabei Niemand ums Leben gekommen, oder bedeutend an ſeiner Geſundheit beſchädigt iſt, in lebenswierige Feſtungsarbeit verwandeln und das hiernach anderweitig abzufaſſende Beſtätigungs-Reſcript zu Meiner Vollziehung erwarten. Indeſſen finde Ich Selbſt, daß man bei dem Verbrechen der vorſätzlichen Brandſtiftung das Maaß der Strafe zuviel von dem Erfolg dieſer ſo höchſt ſtrafbaren Handlung abhängig macht, ſtatt daß man bloß auf den größeren

oder minderen Grad der gemeinſamen Gefahr und auf die mehr oder minder ſtrafbare Abſicht des Verbrechers Rückſicht nehmen ſollte. Das Maaß der Strafe von einer beſtimmten Summe des angerichteten Schadens zu Gelde gerechnet abhängen zu laſſen, ſcheint Mir deshalb vollends unpaſſend zu ſein, und Ich beauftrage Sie daher, dies bei der Reviſion des zwanzigſten Titels des zweiten Theils des Landrechts in nähere Erwägnng zu ziehen, und darnach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 29. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 5.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter
von Kircheiſen.

II. 20. §. 1510. Berückſichtigung pſychiſcher Krankheitszuſtände bei Brandſtiftern.

A.

Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen über die Frage:

ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in pſychiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Entwickelung oder den Eintritt des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits dergeſtalt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen?

unter dem 28. Aug. 1824 an das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erſtattete Gutachten abſchriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Anſicht die gedachte Behörde über dieſen Gegenſtand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Criminal-Ordnung hierauf Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 6. Sept. 1824.

B.

Von einem hohen Konigl. Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt der unterzeichneten wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erſtatten darüber:

ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in pſychiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits dergeſtalt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen?

Dieſem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab: daß allerdings zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen

häufig ſich äußernde Feuerluſt und Neigung zur Brandſtiftung nicht ſelten eine Folge iſt, von einem regelwidrigen körperlichen Zuſtande, beſonders einer unregelmäßigen organiſchen Entwickelung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußiſchen Staaten betreffend, und in Ernſt Platners gerichtlichen mediciniſchen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandſtiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darſtellung erhellet, der größere Theil durch einen krankhaften Gemüthszuſtand herbeigeführt wurde, welche von einer regelwidrigen organiſchen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieſelbe in ſeinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Midizin zuſammengeſtellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung ſolcher Fälle zu beſorgen ſind, auch ſtimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, ſo wie z. B. Oſianders (in ſeinen Schriften über den Selbſtmord und die Entwickelungs-Krankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geſchlechts) überein, und ſind auch ſeitdem noch andere neuere Fälle dieſer Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Mekel in ſeinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit ſind übereinſtimmend unſere eigene Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Beſtätigung des Geſagten dienen.

Die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation iſt demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über dieſen Gegenſtand bereits dergeſtalt feſtgeſtellt ſind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandſtiftungen, wo der Thäter ſich in den Jahren der eintretenden oder ſich entwikkelnden Pubertät befindet; namentlich zwiſchen dem 12. und 20. Lebensjahre, — indem der Eintritt der Pubertät zu ſehr verſchiedener Zeit erfolgen kann, und dieſelbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollſtändigen Entwickelung bedarf, — das Gutachten der Sachverſtändigen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes einzuholen ſein dürfte.

Berlin, den 28. Auguſt 1824.

Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen.

Berens. Horn. v. Könen. v. Siebold. Hermſtädt. Rudolphi.

Die übrigen Landes-Juſtiz-Collegien und Gerichte haben ſich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 6. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 155.)

Digitized by Google

Nachtrag

der

zum Allgemeinen Land-Rechte im Jahre 1829 erſchienenen Verordnungen.

II. 2. §. 187. Ob der wieder verheirathete Vater bei einem ſpätern Verkaufe ſeiner Grundſtücke von der für das Vermögen der Kinder erſter Ehe beſtellten Sicherheit wieder entbunden werden kann?

Es ſind mehrmals Zweifel darüber entſtanden:

ob der Vater, der bei Eingehung der zweiten Ehe das mütterliche Vermögen der Kinder erſter Ehe auf ſeine Grundſtücke geſetzlich hat eintragen laſſen, von der hierdurch geleiſteten Sicherheit auf ſeinen Antrag wieder entbunden werden dürfe, wenn er ſpäterhin die Grundſtücke verkauft,

und es iſt daher die Frage einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen worden, welche das Reſultat gegeben hat:

daß die Vorſchrift im §. 187. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. jene Frage nicht entſcheide, vielmehr eine Lücke laſſe, welche nur im Wege der Geſetzgebung ausgefüllt werden könne; daß der Miniſterial-Verfügung vom 16. Auguſt 1806 (Mathis Bd. 9. S. 527.), welche den Mangel einer ſolchen Beſtimmung in der Art ergänzt, daß der Vater von der geleiſteten Sicherheit wieder entbunden werden dürfe, — keine geſetzliche Kraft beigelegt werden könne, und daß folglich die Vormundſchaftsgerichte nicht befugt ſind, den Vater von der einmal beſtellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions-Inſtrument zurück zu geben, und in die Löſchung zu willigen.

Dieſe Grundſätze ſind von des Königs Majeſtät bei Gelegenheit einer Beſchwerde durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 23. März c. genehmigt worden. Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, ſich hiernach genau zu achten.

Berlin, den 27. April 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 339.)

Digitized by Google

II. 20. §. 463. Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einſtellung in eine Straſſection erkannt werden.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchſte Beſtimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden ſind, ſo kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienſtes in der Artillerie des ſtehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einſtellung in eine Straſſection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 §. 4. die Degradation auszuſprechen.

Sämmtliche Königl. Gerichte haben dieſe Verhältniſſe in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 5. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 135.)

II. 20. §. 1124. Verfahren in Unterſuchungen der Diebſtähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können, und an gefälltem Holze unter 5 Rthlr. an Werth.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet, daß

1. das Verfahren in Unterſuchungen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, inſofern der Werth des Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, kein anderes als dasjenige ſein kann, welches im §. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. vorgeſchrieben iſt.
2. daß dieſes Verfahren auch dann Statt findet, wenn gefälltes Holz, welches 5 Rthlr. oder weniger werth iſt, geſtohlen worden.

Berlin, den 19. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 133.)

Zur Nachricht.

Die Berichtigung der etwa vorkommenden Druckfehler wird am Schluſſe des fünften Bandes erfolgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digiti[illegible]gle

Digitized by [illegible]

Digitized by Google